This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

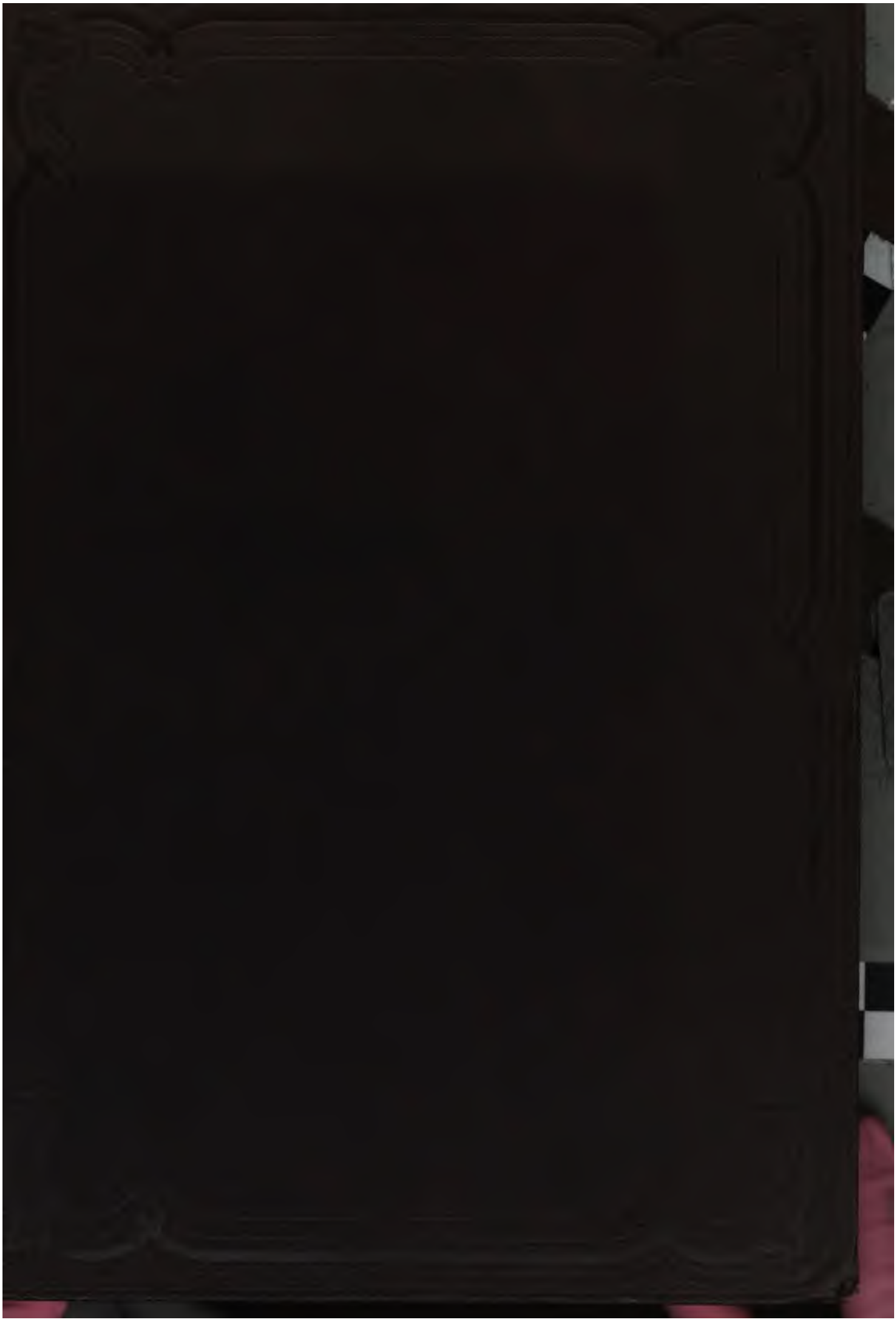

F32065

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

GESCHICHTE

DER

WIENER UNIVERSITÄT

VON 1848 BIS 1898.

ALS HULDIGUNGSFESTSCHRIFT ZUM FÜNFZIGJÄHRIGEN
REGIERUNGSJUBILÄUM SEINER K. U. K. APOSTOLISCHEN
MAJESTÄT DES KAISERS

FRANZ JOSEF I.

HERAUSGEGEBEN

VOM

AKADEMISCHEN SENATE DER WIENER UNIVERSITÄT.

WIEN, 1898.

IN COMMISSION BEI ALFRED HÖLDER,

K. UND K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

Druck von ADOLF HOLZHAUSEN in Wien.
K. UND K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.

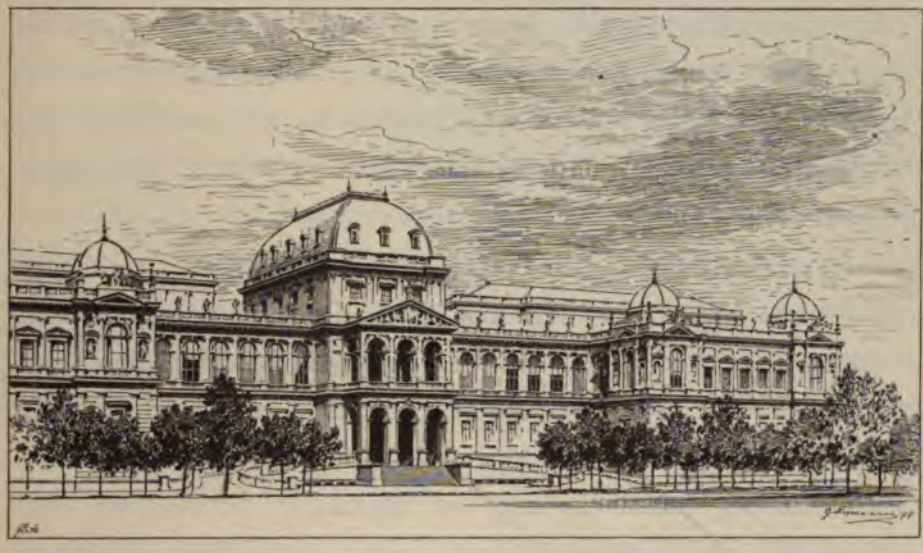

VORWORT.

Das fünfzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät unseres geliebten Kaisers glaubte auch die Vertretung unserer Universität in würdiger Weise feiern zu sollen. Aber den Wünschen des Kaisers entsprechend, welcher jedes äussere Gepränge aus diesem Anlasse vermieden wissen wollte, sollte nicht ein Festact abgehalten, sondern gezeigt werden, wie viel die Universitäten Österreichs überhaupt und namentlich unsere Hochschule der wohlwollenden Fürsorge des Kaisers und seiner Räthe zu verdanken haben. Der akademische Senat hat daher in seiner Sitzung vom 16. März 1898 auf Anregung des Rectors Hofrath Toldt beschlossen eine «Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898» als Festschrift herauszugeben, welche in durchaus objectiver Weise die Ausgestaltung der

Universitätsverfassung im allgemeinen und der einzelnen Facultäten im besonderen behandeln und zugleich die Rückwirkung derselben auf Wissenschaft und Unterricht, auf staatliche und öffentliche Interessen und auf das Volkswohl zur Darstellung bringen sollte.

Zur Durchführung dieses Unternehmens wurde vom akademischen Senate ein Comité aus Mitgliedern der verschiedenen Facultäten eingesetzt und Hofrath Huber als Obmann desselben bestellt. Nach den Beschlüssen dieses Comités sollte die Festschrift zerfallen *a)* in einen allgemeinen Theil, welcher nach einem kurzen Rückblicke auf die Schicksale der Wiener Universität seit ihrer Gründung die Gesammtentwicklung derselben in den letzten fünfzig Jahren darstellt, *b)* in einen besonderen Theil, welcher, nach den vier Facultäten gegliedert, das Resultat der Thätigkeit der Universität während dieser Periode mit Hinweis auf den Zustand vor 1848 in den einzelnen Wissensgebieten umfasst, welchem *c)* als Anhang eine statistische Übersicht über die Frequenz, die Promotionen, Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten folgt.

Die Ausarbeitung des allgemeinen Theiles übernahm auf Wunsch des Comités der emeritierte Professor Hofrath Robert v. Zimmermann, welcher leider die Ausgabe des Werkes nicht mehr erleben sollte, indem er am 31. August 1898 unerwartet vom Tode hinweggerafft wurde.

Die Geschichte der theologischen Facultät verfasste der Decan derselben Professor Wilhelm Neumann, jene der medicinischen Theodor Puschmann, Professor der Geschichte der Medicin.

Bei der Verschiedenheit der Wissenszweige an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Facul-

tät war es nothwendig, die Vertreter der verschiedenen Lehrkanzeln und einzelne Lehrer um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Die Redaction der eingelieferten Artikel übernahm Professor Schrutka v. Rechtenstamm für die juridische, Hofrath Schenkl für die humanistische, Hofrath Tschermak für die mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe der philosophischen Facultät. Den Abschnitt über die Universitätsbibliothek sammt den zu diesem gehörigen Tabellen hat der Universitätsbibliothekar Herr Regierungsrath F. Grassauer ausgearbeitet. Die im Anhange gegebenen Übersichten über die Rectoren und Decane, die Frequenzverhältnisse und die Doctorpromotionen von 1848 bis 1898, wie über die Stipendienstiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten wurden von den betreffenden Universitätsämtern unter Aufsicht des Kanzleidirectors Privatdocenten Dr. Brockhausen zusammengestellt, welcher letztere auch den allgemeinen Theil der Geschichte der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (die juridischen Studien- und Prüfungsordnungen) verfasst hat. Zu dem Anhange wurden von Hofrath Toldt erläuternde Bemerkungen beigefügt.

Von den zur künstlerischen Ausschmückung der Festschrift dienenden Beigaben sind die Façade und der Arcadenhof, welche als Anfangs- und Schlussvignette dienen, vom Professor Georg Niemann gezeichnet. Die weiteren Zeichnungen, die Siegel, Stäbe und die Rectorskette,[1]) sind von Schülern des Prof. William Unger, den Herren August Steininger, Alfred Kossmann und Hans Fischer, angefertigt.

---

[1]) Die über dieselben mitgetheilten geschichtlichen Daten stammen von dem Herrn Universitätsarchivar, Sectionsrath Dr. Karl Schrauf, welcher sich auch sonst durch die Beischaffung archivalischen Materials um die Festschrift sehr verdient gemacht hat. Vgl. auch Karl v. Sava, Die Siegel der Wiener Universität und ihrer Facultäten. «Berichte und Mitth. des Alterthums-Vereines zu Wien» III (1859), 141 ff.

Das grosse Universitätssiegel, welches auf dem Titelblatt erscheint, ist schon den ältesten von der Universität im Jahre 1366 ausgestellten Urkunden angehängt. Doch ist es nach der Mitte des 16. Jahrhunderts durch ein neues, im Spätrenaissancestil gearbeitetes Siegel verdrängt worden. Jetzt sind beide nicht mehr in Gebrauch.

Auch ein kleines Siegel zum persönlichen Gebrauch des Rectors wird schon im Jahre 1384 erwähnt. Das am Ende des «Allgemeinen Theiles» abgebildete mit dem von einer Hand gehaltenen aufgeschlagenen Buche stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von den Facultätssiegeln, welche am Schlusse der betreffenden Abschnitte abgebildet sind, wurde das grosse Siegel der theologischen Facultät im Jahre 1396 um den Preis von 10 (Gold-) Gulden hergestellt.

Ein Siegel der juridischen Facultät wird zuerst in einer Urkunde von 1470 erwähnt.

Das älteste Siegel der medicinischen Facultät wurde im Jahre 1404 bestellt, 1571 aber ein neues angefertigt.

Die Anfertigung eines Siegels der Artistenfacultät wurde 1387 beschlossen, und im folgenden Jahre war dasselbe bereits vorhanden.

Die fünf Scepter oder Pedellenstäbe, welche am Anfange der einzelnen Capitel abgebildet erscheinen, sind von sehr ungleichem Alter.

Das Scepter des Rectors, welches noch heute in Gebrauch ist, wurde erst im Jahre 1558 angefertigt, wie die darauf angebrachte Inschrift: SCEPTRVM RECTORATVS VNIVERSITATIS VIENNENSIS 1558 zeigt.

Von der theologischen Facultät wurde die Anschaffung eines Scepters aus Silber «*ad instar aliarum facultatum*» im

Jahre 1413 beschlossen. Das noch im Gebrauche befindliche (dritte), welches wenigstens 150 Gulden rhein. gekostet hat, wurde im Jahre 1601 hergestellt.

Das jetzige Scepter der juridischen Facultät wurde im Jahre 1615 angefertigt, wie sich aus der darauf befindlichen Inschrift: SCEPTRVM FACVLTATIS IVRIDICAE IN ARCHIGYMNASIO VIENNENSI DE NOVO CONFECTVM ANNO SALVTIS MDCXV ergibt.

Die medicinische Facultät erhielt ihr erstes Scepter 1446, das jetzige, nachdem das alte längst zerbrochen war, 1615 als Geschenk des Rectors Geisler, wie aus der darauf befindlichen Inschrift: SIGISMVND9 GEISLER D. SCEPTRVM HOC IMPENSIS PROPRIIS FIERI FECIT AC FACVLTATI MEDICE VNTIS VIENN. IN SVI MEMORIAM DONAVIT ANNO SALVTIS M.DC.XV. hervorgeht.

Das Scepter der Artistenfacultät wurde im Jahre 1401 hergestellt, dieses aber 1666 durch ein neues, das noch jetzt im Gebrauche befindliche, ersetzt.

In ihrer ursprünglichen Gestalt sind freilich alle diese Scepter nicht mehr vorhanden. Obwohl sie wiederholt repariert worden waren, befanden sie sich im Jahre 1844 nach einer Anzeige des Pedellenamtes in einem so schadhaften Zustande, dass für deren weitere Brauchbarkeit selbst bei der grössten Vorsicht nicht mehr gebürgt werden konnte, da sie jeden Augenblick «dem gänzlichen Zerbrechen drohen». Auf ein Ansuchen des Universitätsconsistoriums an die niederösterreichische Landesregierung wurden nun alle fünf Stäbe von der Firma Mayerhofer und Klinkosch um den Preis von 440 Gulden neu hergerichtet.

Im Jahre 1792 wurden dem Rector und den Decanen als Auszeichnung goldene Medaillen verliehen, welche sie bei öffentlichen Feierlichkeiten an einem Bande tragen sollten. Statt des

Bandes bewilligte der Kaiser Franz II. 1801 dem Rector eine goldene Kette. Da aber goldene Medaillen in gleicher Grösse und Form bald auch an Beamte, ja selbst an Diener und Armenväter verliehen wurden, so richtete das Universitätsconsistorium am 3. Juni 1804 an den Kaiser die Bitte, dass diese Insignien für den Rector und die Decane abgeändert und auch den letzteren goldene Ketten verliehen werden möchten. Diese Bitte wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. December 1804 bewilligt und um den Preis von 3225 Gulden neue Medaillen und Ketten hergestellt. Die des Rectors ist hier abgebildet.

ALLGEMEINER THEIL.

Die Wiener Universität ist eine Schöpfung des Habsburgischen, wie die ihr nur um wenige Jahre vorangegangene Prager (1348) eine solche des Luxemburgischen Hauses. Herzog Rudolf, der Vierte dieses Namens, ist der Stifter der einen, Kaiser Karl, gleichfalls der Vierte dieses Namens, der Stifter der anderen. Glücklicher als ihre Vorläuferin, die schon kurz nach Ablauf ihres ersten Jahrhunderts in die Hände einer land- und stammfremden Dynastie, der polnischen Jagellonen übergieng, hat die Wiener Universität länger als ein halbes Jahrtausend hindurch bis auf den heutigen Tag unter dem Schutze desselben einheimischen, angestammten deutschen Regentenhauses beharrt und an den wechselnden Schicksalen desselben, seinen glanzvollen Erhebungen, schweren Drangsalen und glorreichen Erneuerungen, zugleich mit dem Staate, den es gegründet, und der Stadt, in der es seinen Sitz aufgeschlagen hat, nie erloschenen Antheil genommen.

Die Universität zu Prag war die erste, die Wiener Hochschule die zweite auf dem Boden des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Muster und Vorbild für beide bot die Pariser Universität, welche seit dem zwölften Jahrhundert auf dem Gebiete der scholastischen Theologie und Philosophie den Ton

angab und als Hochschule zuerst (seit 1231) sämmtliche bis auf den heutigen Tag noch bestehende vier Facultäten, die theologische, juridische, medicinische und «artistische» (philosophische) umfasste, während ihre gleichzeitigen Rivalinnen, die Schule zu Bologna als Rechts-, die Schule zu Salerno als medicinische Fachschule in Ansehen standen. Dieselbe trug, ihrem Wesen und dem Geiste des Mittelalters entsprechend, den Charakter einer unter dem Schutze der Kirche und des Staates, des Papstes und des Kaisers als deren Repräsentanten, bestehenden privilegierten, immunen und autonomen Corporation, die als Gesammtheit von Lehrern und Schülern *(magistrorum et scholarium)* den Namen: Universität *(universitas)* empfieng. Später wurde derselbe auf das Studium, welches als solches das allgemeine hiess, und auf den Lehrgegenstand, welcher das Ganze *(universum)* des Wissens ausmachte, übertragen.

Wie den Umfang der Kirche und des Kaiserthums nach mittelalterlicher Auffassung die Gesammtheit aller Nationen, so sollte die Grundlage der Universität die nach ihrer Herkunft aus den vier Weltgegenden in vier Nationen eingetheilte Gesammtheit ihrer Angehörigen bilden. Dieselben machten zusammen den eigentlichen Stammkörper, jede derselben für sich ein integrierendes Glied des Gesammtorganismus aus. Die aus der Mitte jeder Nation gewählten Vorstände derselben hiessen Procuratoren, und in ihren Händen lag die Wahl des ersten Vorstandes der Gesammtassociation, des Rector magnificus, der selbst ein Angehöriger der Universität sein musste, aber sowohl ein Magister als ein Scholar sein durfte.

Die Pariser Universität, deren Sitz die Hauptstadt des fränkischen Königreiches war, unterschied als Nationen: Gallikaner, welche alle Angehörigen südlich von Paris gelegener Länder (Südfrankreich, Italien, Spanien), Normannen, welche diejenigen westlich, Picarden, welche die nördlich gelegener umfasste, und Engländer, zu welchen auch die Deutschen und Nordländer gezählt wurden, welche alle übrigen Landstriche begriff. Die Eintheilung der Prager Universität, welche zwei deutschen Nationen (Bayern und Sachsen) zwei slavische

(Böhmen und Polen) gegenüberstellte, spiegelte den Herrschergedanken des Luxemburgers wieder, welcher die Moldaustadt zum dauernden Sitz einer sich von der Elbe über Oder und Spree bis ans Meer und die Weichsel sich erweiternden Hausmacht zu erheben bemüht war. Unter den vier Nationen der künftigen Wiener Universität erscheint neben drei deutschen (der österreichischen, sächsischen und rheinischen[1]) zum erstenmal als selbständig genannte die an der Schwelle des Orients gelegene ungarische Nation und wirft das künftige Donaureich, zu dessen geistigem Mittel- und Einigungspunkt die werdende junge Universität, vom Stifter ungewusst, im Laufe der Geschichte sich auszugestalten bestimmt erschien, seinen welthistorischen Schatten voraus.

Die mittelalterliche Universität war ein Staat im Staate; die neue Wiener Universität sollte, der Absicht des Stifters gemäss, auch ihrer äusseren Erscheinung nach eine «Stadt in der Stadt» sein. Fast ein ganzes Stadtviertel, vom heutigen Minoritenplatz, der Stadtmauer entlang, bis zum ehemaligen Schottenthore reichend, sollte der Hochschule gewidmet sein. Eine eigene Ringmauer war bestimmt, den der Pflege der Wissenschaft in klösterlicher Stille geweihten Raum von dem bürgerlichen Treiben der übrigen Einwohner abzusondern. Was innerhalb dieses Umkreises lag und wer innerhalb desselben wohnte, war jeder ausserhalb der Ringmauern waltenden städtischen oder landesfürstlichen Gewalt entrückt. Die akademische Bürgerschaft, Lehrer und Schüler, bildete ein freies Gemeinwesen, das seine eigene unabhängige Gerichtsbarkeit besass.

Die junge Schöpfung war bestimmt, an die Stelle der Domschule zu treten, welche bisher, wie fast an allen Kathedralen seit Karls des Grossen Zeit, auch am Dom zu St. Stephan bestanden hatte. Als Zeichen des inneren Zusammenhanges ward die Stiftungsurkunde im Stephansdome niedergelegt und der Propst desselben zum Kanzler der Hochschule eingesetzt.

[1]) Diese trat an die Stelle der ursprünglich (1366) eingeführten böhmischen Nation.

In dieser vom Stifter gedachten Gestalt ist sein Werk nicht zur Ausführung gelangt. Herzog Rudolf IV. starb kinderlos noch im nämlichen Jahre, dessen Zahl die Urkunde seiner Stiftung trägt (1365). Sein Bruder und Nachfolger Albrecht III. wurde der wirkliche Gründer der Universität. Das von Rudolf IV. als künftiges Quartier latin in Aussicht genommene Wimmerviertel wurde gegen das Stubenviertel ausgetauscht; statt eines ganzen Stadtviertels erhielt die Hochschule, zwölf Jahre nach dem Tode ihres Stifters, ihr erstes Haus (1377). Wie die Pariser Sorbonne mit dem vom Caplan des heiligen Ludwig, Robert de Sorbon, gestifteten Hause, das heute noch seinen Namen trägt, 1250, so beginnt die Wiener Universität mit dem in der Nähe des heutigen Dominikanerklosters am ehemaligen Stubenthore an der Stelle eines angeblichen Tempelherrengebäudes errichteten und nach dem Stifter benannten Collegium Albertinum ihr geschichtliches Dasein.

Wie die äussere und innere Verfassung, so waren die ersten Lehrer der neuen Universität von Paris entlehnt. Unter denen, die von derselben berufen wurden, aber nicht Landeseingeborene waren, waren der Aristoteliker Albert von Riggensdorf und der Theologe Heinrich von Langenstein die gelehrtesten, unter den Einheimischen, die im Laufe des ersten Jahrhunderts ihres Bestandes sich auszeichneten, der Historiker Thomas Ebendorfer von Haselbach der bedeutendste. Die geistige Entwicklung der Hochschule hielt mit jener der übrigen noch im selben Jahrhundert (Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392) und nach der im Jahre 1409 erfolgten gewaltsamen Austreibung aus Prag im folgenden (Leipzig 1409, Freiburg i. Br. 1456, Tübingen 1477 u. a.) rasch aufeinander gefolgten deutschen Universitäten gleichen Schritt. Der geistliche Charakter kam in der (auch an den englischen Universitäten Oxford und Cambridge bis auf den heutigen Tag erhaltenen) mindestens halbgeistlichen Tracht (Talar und Barett), in der im allgemeinen vorherrschenden, dem Rector und den Vorständen und Mitgliedern der in gemeinsamen Collegien (Bursen, desgleichen in Wien die Rosen-, die Lilien-, die Goldberg-Burse u. a. waren) lebenden Lehrer und Schüler zur Pflicht gemachten Ehelosigkeit äusserlich, in der scholastischen Unter-

ordnung des Wissens unter den Glauben innerlich zum Ausdruck.

Mit dem Aufkommen des Humanismus, der wie einst bei Karl IV. in Prag durch Petrarca, so bei dem dritten Nachfolger Albrechts, Kaiser Friedrich III. (IV.) in Wien durch Äneas Sylvius, den nachherigen Papst Pius II., einen Gönner fand, begann für die Wiener Universität die Zeit erster Blüte. Unter dem Schutze des den Studierenden der Hochschule verbürgten freien Geleites erfolgt der Zuzug derselben nicht nur aus allen deutschen Gauen, sondern von Wälschland, Burgund, dem polnischen und ungarischen Osten und von den fernen skandinavischen Küsten nach der Donaustadt, welche der ritterliche Geist und die kunst- und wissensfreundliche Gesinnung Kaiser Max I. mit märchenhaftem Zauber schmückt. Der Kaiser, selbst Dichter und den Dichtern gewogen, ruft Dichter wie Konrad Celtes und Gelehrte wie Cuspinian, den ersten als Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit (1497), den letzteren als Rector (1500) und nach Celtes' Tode (1508) als dessen Nachfolger an die Universität und krönt ersteren, den er im Jahre 1502 zum Vorsitzenden des von ihm eingesetzten *Collegium poëtarum* mit dem Rechte der Dichterkrönung ernannt hatte, eigenhändig zum Dichter. Unter seiner Regierung erreicht die Zuhörerzahl an der Universität Wien den höchsten Stand, den sie jemals besessen und dem erst die Gegenwart sich wieder angenähert hat, die Zahl 7000!

Dieser Periode des Glanzes folgte fast unmittelbar auf dem Fusse eine Zeit tiefsten Verfalles. Allgemeine und besondere, europäische und locale Verhältnisse trugen dazu bei, die bisherige ausschliesslich auf kirchlichem Boden erwachsene Organisation der Universität zu erschüttern, ihren Lehrerbestand und Schülerzufluss in Frage zu stellen. Die von Wittenberg ausgegangene Kirchenspaltung drohte die bis dahin einheitlichen Corporationen der Lehrer und Schüler in zwei Lager zu scheiden, deren eines ebenso hartnäckig am Alten festhielt, als das andere veränderungssüchtig dem Neuen sich zuwandte. Der Übergang der Regierungsgewalt von dem gewohnten einheimischen Regentenstamme, dessen echt heimatlicher Typus die romantische

Gestalt des »letzten Ritters« gewesen war, an eine auf fremder Erde, unter romanischer Umgebung geborene und erzogene Nachkommenschaft, in deren Reiche die Sonne nicht untergieng, die aber die Sonne in der engeren österreichischen Heimat nie aufgehen gesehen hatte, hatte zwischen Land und Landesfürsten zeitweise eine Entfremdung hervorgebracht, als deren Folge lebhafte Zerwürfnisse zwischen den Ständen des Landes, der Bürgerschaft Wiens, welcher sich auch Angehörige der Universität anschlossen, und der Stellvertretung des Landesherrn zutage traten, welche zu anarchischen Zuständen, zuletzt zum offenen Aufstand führten, der nach der Ankunft des Infanten Ferdinand, des nachherigen römischen Königs und Kaisers Ferdinand I., dem sein Bruder Kaiser Karl V. die österreichischen Erblande überliess, gewaltsam unterdrückt und (im Sommer 1522) an den Urhebern blutig gestraft wurde.

Diesen unsicheren Verhältnissen, der von Osten, nach dem Untergange des ungarischen Königreiches bei Mohacs, drohenden Türkengefahr, die schon im Jahre 1529 die erste Türkenbelagerung Wiens durch Sultan Soliman nach sich zog, der Anlockung, welche die neuaufgekommenen lutherischen Hochschulen auf die Jugend übten, und nicht zum geringsten Theile den seit 1521 in kurzen Zwischenräumen immer von neuem sich wiederholenden pestartigen Epidemien, welche z. B. in dem genannten Jahre binnen wenigen Monaten tausende von Einwohnern dahinrafften, ist es zuzuschreiben, dass die eben noch glänzend besuchte Universität binnen wenigen Jahren beinahe gänzlich verödete, die anwesenden Professoren theils sich anderen Hochschulen zuwandten, theils die gefährdete Stätte mieden, der Zufluss von Hörern theils erheblich abnahm, theils gänzlich aufhörte. Die Facultäten, von denen namentlich die theologische infolge des zahlreich gewordenen Abfalles vom alten Glauben lange Zeit hindurch nur einen einzigen Professor besass, waren so zusammengeschmolzen, dass die nach dem Gebrauch halbjährlich zu wechselnden Universitätswürden, Rectorat und Decanate, nicht mehr erneuert werden konnten, sondern gegen das Herkommen Jahre hindurch in den Händen derselben Personen belassen werden mussten. Noch im Sterbejahre Kaiser

Max I. (1519) betrug die Zahl der neu immatriculierten Studierenden 661; von 1526 an erreichte sie nicht mehr das Hundert, im Jahre 1532 sank sie auf 12 herab. Die rheinische Nation, die eine der zahlreichsten gewesen war, hatte schon im Jahre 1521 «*ob pestis dirissimam atrocitatem*» nicht einen einzigen Ankömmling zu verzeichnen.

Dem neuen Landesherrn Ferdinand, der seit dem Wormser Vertrag (21. April 1521) Herr der österreichischen Lande, seit dem 5. Januar 1531 römischer König geworden war, gebürt das Verdienst, in diese völlige Auflösung der alten clerical-autonomen Universität neue Ordnung gebracht zu haben. Dieselbe konnte, da sich die Kirche trotz wiederholter gegen den Abfall vom Glauben und Überschreitung der kirchlichen Zucht gerichteter Verbote, die selbst zur Einsetzung eines Ketzergerichtes (1524) führten, das auch Universitätsangehörige zur Verantwortung zog, dem wachsenden Einfluss der Zeitströmung gegenüber ohnmächtig erwies, nur vom Staate ausgehen und die schwankende Glaubens- nur durch die gesteigerte Landeshoheit ersetzt werden. Von seinem Bruder Karl 1516 nach den Niederlanden berufen, hatte Ferdinand daselbst den blühenden Zustand der Universitäten Löwen und Utrecht aus eigener Anschauung kennen gelernt und mit dem grössten der damaligen Gelehrten, Erasmus von Rotterdam, Freundschaft geschlossen. Als er die Regierung seiner Erblande antrat, mochte der Vergleich jener glanzvollen Hochschulen mit dem verwahrlosten Zustand der Wiener Universität deren Reformation nahelegen. Mit wessen Rath und Beistand er dieselbe am liebsten durchgeführt hätte, geht aus einem Briefe des Erasmus an Sir Thomas More vom 5. September 1529 hervor, in dem es heisst, Erzherzog Ferdinand («*his best friend*», wie er ihn nennt) habe ihn schon vor zwei Jahren (1527) aufgefordert, zu ihm nach Wien zu kommen, um ihm zur Seite zu stehen. Damals war es die zwei Jahre nachher zur Thatsache gewordene Türkengefahr, die ihn abhielt, dem Rufe Folge zu leisten und statt dessen in einer der Kriegsgefahr ferner liegenden Stadt, gleichfalls unter Ferdinands Schutz, in dem damals österreichischen Freiburg i. Br. sich niederzulassen. Die Annahme ist erlaubt, dass, wäre Erasmus der Ein-

ladung gefolgt, Ferdinands Reform der Wiener Universität nicht bloss nach dem Beispiel der niederländischen Hochschulen, sondern unter dem Beirath des grössten und geistreichsten Humanisten der Zeit zustande gekommen wäre.

Schon am 5. Februar 1530 (ein Jahr vor seiner Wahl zum römischen König) setzte der Erzherzog-Landesfürst eine aus Mitgliedern der Universität unter dem Vorsitze eines Regierungsvertreters zusammengesetzte Commission zur Berathung und Begutachtung der zur Verhütung der «Auflösung» der Universität erforderlichen Massregeln ein. Dieselbe gab als «Ursachen des Verfalles» vier Gründe an: 1. den Mangel an tüchtigen Professoren, 2. die schlechte Verwaltung der Stiftungen, 3. die Auflösung aller Disciplin in den Collegien und Bursen und 4. die beständigen Streitigkeiten mit dem Bischof (von Wien) und Kanzler (Dompropst von St. Stephan), wie auch mit dem städtischen Regiment. Auf die Beseitigung derselben waren die Anordnungen und Gesetze Ferdinands zur Reorganisation der Universität gerichtet, welche im Jahre 1533 mit Bestimmungen über die Stellung der Hochschule zum Staate, zur Kirche und zur Wissenschaft begann und nach Ablauf von fast zwei Decennien, im Jahre 1554, mit der ein Jahr vor Kaiser Karl V. Abdankung von dessen Nachfolger erlassenen *Nova reformatio* ihren Abschluss fand.

Die Reconstruction der im Zustande der Selbstauflösung begriffen gewesenen Universität als Staatsanstalt konnte um so leichter vollzogen werden, als gerade zu jener Zeit zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem habsburgischen Hause, herbeigeführt durch des letzteren auf Einberufung und Wiedererneuerung des tridentinischen Concils gerichtete Bestrebungen, ein Gegensatz bestand, der noch im Jahre 1558 durch Pauls IV. Protest gegen die Nachfolge Ferdinands als römischer Kaiser, zwar erfolglos, aber offen zum Ausdrucke kam. Dieselbe fand, dem persönlich duldsamen und, wie sein Verhalten dem Protestantismus im Reiche und in den Erblanden gegenüber bewies, zu Compromissen geneigten Charakter Ferdinands I. entsprechend, in schonender Weise statt. Die Autonomie und der corporative Charakter der Universität blieben dadurch gewahrt, dass an der Spitze derselben

als Vertretung der lehrenden und studierenden akademischen Bürgerschaft nach wie vor das Consistorium stand, das aus den Decanen der vier Facultäten als Vertretern *magistrorum* und den gleichfalls gewählten Procuratoren der vier Nationen als Vertretern *scholarium* zusammengesetzt war. Eine Beschränkung derselben griff nur insofern platz, als an die Stelle des bisherigen alleinigen Vorsitzenden, des übrigens nach wie vor von den Procuratoren zu wählenden Rectors, ein aus drei Personen bestehendes Präsidium trat, indem dieser den Vorsitz mit dem Kanzler, dem kirchlichen Vertreter, und dem Superintendenten als Organ der landesfürstlichen Gewalt zu theilen hatte. Durch die Überordnung des Rectors, dem im Präsidium der erste Rang angewiesen ward, sollte den bisherigen ärgerlichen Streitigkeiten zwischen Rector und Kanzler, welcher als Repräsentant der Kirche den Rang über demselben beansprucht hatte, für immer ein Ende gemacht, durch die Einführung des Superintendenten, wenn auch nur an dritter Stelle und ohne *votum decisivum,* in das Präsidium der Gesammtuniversität dem Vertreter der Staatsgewalt die Einsicht- und Einflussnahme in und auf die sämmtlichen Angelegenheiten der Corporation ermöglicht werden. Zu diesen elf Mitgliedern des Consistoriums, deren drei letztangeführte als Mitglieder des Präsidiums den Titel: *proceres consistorii* führten, kam im Jahre 1558 als zwölftes der Prior des landesfürstlichen *collegium archiducale,* der Hauptvorbereitungsanstalt für die oberen Facultäten, mit der Bestimmung für den letzten Platz in diesem Gremium hinzu.

Die dem Anschein nach wenig bedeutende Einschränkung, welche die Selbstverwaltung der Corporation durch die Einsetzung des landesfürstlichen Superintendenten erlitt, zog in Wahrheit bald eine völlige Umwandlung der bisher bestandenen Rechts- und Machtverhältnisse nach sich. Die durch Verordnung Kaiser Ferdinands vom 9. August 1534 aus Noth an passenden Candidaten gestattete Zulassung verheirateter Universitätsmitglieder zum Amt des Rector Magnificus, für welches bisher Ehelosigkeit als Bedingung galt — der erste *rector uxoratus* war Udalrich Gebhart 1534 — trug zwar dazu bei, den eingetretenen Umschwung der Verhältnisse und die

Abstreifung des ausschliesslich kirchlichen Charakters der Hochschule nach aussenhin auffällig zu machen, schnitt aber in den autonomen Lebensnerv der Corporation nicht entfernt so tief ein als das ausschliessliche Verfügungsrecht über die landesfürstlichen Universitätsdotationen und Stiftungen, die Aufsicht und Verwaltung über deren geregelte Verwaltung, sowie über die Auszahlung der Gehalte der Professoren und diese selbst, welche dem *regius et supremus superintendens universitatis* eingeräumt waren. Demselben stand, obgleich selbst Universitätsprofessor und von der Regierung aus der Mitte irgend einer beliebigen Facultät ernannt, das Recht zu, zu was immer für einer Stunde die Vorlesungen seiner Collegen in den Hörsälen und Bursen zu besuchen und sich zu überzeugen, dass alles ordnungsmässig besorgt werde. Kamen bei vom Staate besoldeten Professoren Unregelmässigkeiten in der Abhaltung der Vorlesungen vor, so hatte er die Pflicht, denselben entsprechende Abzüge von ihren Gehalten zu machen. An ihn, nicht an den Rector, ergieng in streitigen Universitätsangelegenheiten die Appellation und, wenn und wo die Universitätsstatuten nicht ausreichten, konnte er, allerdings nur mit Beistimmung der Regierung, neue Anordnungen und Einrichtungen treffen.

Das Amt des Superintendenten, der, seines bescheidenen Ranges als dritter und letzter Vorsitzender ungeachtet, in Wahrheit an der Spitze der neuen «Staatsanstalt» stand, alles lenkte und leitete, war ein begehrtes Ehrenamt, das als Erster (1529—1539) Johann Pillhamer, der zugleich Bürgermeister von Wien war, von 1563 bis zu seinem Tode (1565) Wolfgang Lazius versah. Jener benützte seine Doppelstellung an der Spitze der Universitäts- und der Stadtverwaltung dazu, um die stets wiederkehrenden Schwierigkeiten, welche durch die privilegierte Stellung der Universitätsmitglieder und deren Stellung als Gemeindebürger hervorgerufen wurden, zum Ausgleiche zu bringen. Man kam überein, dass die von der Corporation beanspruchte Immunität von bürgerlichen Lasten auf die wirklich lehrenden und lernenden Mitglieder derselben begrenzt, aber nicht auf deren Familienangehörige, Dienstleute u. s. w. ausgedehnt, auch deren allenfallsiger Besitz an unbeweglichen Gütern

der städtischen Obrigkeit unterworfen und die «Weinzollfreiheit», welche die wohlwollenden Stifter den ewig trinklustigen Kehlen ihrer alten und jungen Schützlinge vorsorglich gewährt hatten, fortan auf den wahrscheinlich immer noch recht ansehnlichen «Hausbedarf» eingeschränkt werde. Die der Universität statutarisch zustehende Jurisdiction wurde erst 1783 unter Kaiser Josef II. derselben abgenommen.

Mit der Umgestaltung der äusseren Form gieng die Veränderung der wirtschaftlichen Grundlage der Universität Hand in Hand. So lange dieselbe als clerical-autonome Corporation bestand, hatten ihre Mitglieder theils durch Zutheilung kirchlicher Pfründen, theils durch Collegiengelder, Taxen und Sporteln genügendes, oft reichliches Einkommen bezogen. Jene hatten infolge der Kirchenspaltung, diese infolge des Ausbleibens der Hörer theilweise oder gänzlich aufgehört; der Ertrag der Universitätsgüter, die zum Theil, wie z. B. bei der Türkenbelagerung im Jahre 1529 das Heiligergeistspital sammt Kapelle, Garten und Weinberg gänzlich zerstört und zu Befestigungsarbeiten verwendet wurden, war auf ein Minimum berabgesunken. Sollte die ordentliche Abhaltung von Vorlesungen verbürgt, so musste den Professoren ein Gehalt *(stipendium)* ausgesetzt und dessen regelmässige Auszahlung garantiert, durfte aber auch umgekehrt von dem besoldeten Lehrer genaue Erfüllung seiner Staatspflicht gefordert werden. An die Stelle des freien Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Magister und Scholaris, wie es in der autonomen Corporation bestanden hatte, trat in der Universität als Staatsanstalt ein rechtliches Dienstverhältnis zwischen dem vom Staate besoldeten Lehrer *stipendiatus* und diesem selbst, über dessen genaue Einhaltung der Superintendent die wachsame Aufsicht zu führen hatte. Aus der ursprünglich gleichartigen Stellung aller nicht lernenden Mitglieder der Universität in der Corporation entwickelten sich infolge dessen allmählich zwei Classen derselben, deren eine, die *stipendiati*, zum Staat und dessen Repräsentanten, dem Superintendenten, eine engere Beziehung besassen als die andere, deren Mitglieder vom Staate keinen Gehalt empfiengen, aber auch gegen denselben keiner Verpflichtung unterlagen. Die hier zuerst beginnende Unterscheidung zwischen

Universitätsmitgliedern, die zugleich vom Staate angestellte und besoldete Professoren, und solchen, welche dies nicht waren, hat bis auf die jüngste Vergangenheit fortgewirkt und zu den später hervorgetretenen Spannungen zwischen beiden Classen, welche zuerst zur Trennung der Facultäten in Professoren- und Doctorencollegien, zuletzt zur gänzlichen Ausscheidung der letzteren aus dem Universitätsverbande führten, Veranlassung gegeben.

Wenn man in einem Briefe des Johannes Faber (aus Prag, 17. Juni 1526) an Erasmus liest, dass der damalige Erzherzog Ferdinand seinem bewunderten «Freunde», den er nach Wien berufen wollte, einen Gehalt von 300 fl. zudachte, so wird man begreiflich finden, dass die *stipendia* minder berühmter Lehrer nicht höher bemessen werden konnten. Die zur Besoldung der Professoren an der Staatsuniversität der Regierung zu Gebote stehenden Mittel beliefen sich mit Einschluss der von den Klöstern Ober- und Niederösterreichs seit 1528 zu dem Zwecke erhobenen Beitragssteuer und dem Ertrage der vom Landesfürsten überwiesenen Mauth zu Ybbs auf 1500 fl., durch die Vermehrung beider aufs Doppelte und bessere Verwaltung der Einkünfte um die Mitte des Jahrhunderts auf ungefähr 4000 fl. Die *Reformatio nova* (1554) bestimmte über die Verwendung dieser Summe dergestalt, dass die Hälfte derselben den Professoren der drei oberen Facultäten, der grössere Theil der anderen Hälfte jenen der artistischen zugewiesen, der mehrere hundert Gulden betragende Rest aber zu dem Ende zurückgelegt werden solle, um «bei Berufungen ausländischer wissenschaftlicher Celebritäten», die nur durch hohen Gehalt zu gewinnen seien, und die Ferdinands Lieblingsproject blieben, den Ausschlag zu geben.

Dieses «Lieblingsproject», das bei Erasmus misslang, hat Kaiser Ferdinand bei anderen, wie bei dem Orientalisten Wilhelm Postell, den er aus Paris, bei den Juristen Cantiuncula, de Rotis, die er aus den ihm stets in Erinnerung schwebenden Niederlanden berief, bei Busbecq, Hugo Blotius u. v. A. ausgeführt. Den ersten von der Commission des Jahres 1530 angeführten Grund des Verfalles seiner Universität, den Mangel an berühmten Professoren, hat Kaiser Ferdinand sein Leben hindurch nicht aus

dem Auge verloren und so viel an ihm lag und der Säckel gestattete, zu verbessern sich bemüht. Wie er, der Erste, der Hochschule einen «verheirateten» Rector gestattete, so sah er, seiner persönlichen Glaubenstreue unbeschadet, über den Unterschied der Confession hinweg, wenn es galt, für die neureformierte Universität einen berühmten Namen zu gewinnen.

Wie sich bei den mässigen Mitteln zur Erhaltung der Hochschule erwarten lässt, blieb die Zahl der besoldeten hinter jener der auf ihre eigenen Unterhaltsquellen, sowie auf den praktischen Erwerb als Advocaten, Ärzte u. s. w. angewiesenen Facultätsmitglieder weit zurück. Im Jahre 1550 betrug die Gesammtzahl der Universitätsmitglieder 62, die der zur Abhaltung von Vorlesungen verpflichteten Stipendiati 26. Die Stellung als letzterer, d. i. als Professor, gewährte an sich keinen Anspruch auf Bekleidung von Universitätswürden, daher es geschehen konnte, dass vom Staate angestellte Professoren niemals zum Rectorat oder Decanat gelangten, während andererseits solche derlei Ämter bekleideten, die niemals gelehrt oder vom Staate eine Besoldung genossen hatten. Die Folge war, dass die Würdenträger der Universität als Corporation (Rectoren, Decane und Procuratoren) dem Zwecke der Hochschule als Staatsanstalt, welcher in der regelmässigen Förderung der höheren wissenschaftlichen Studien gelegen war, immer ferner rückten, während andererseits das Bedürfnis nach Ergänzung und Beaufsichtigung der vom Staate angestellten und unterhaltenen Lehrer sich geltend machte, dessen Befriedigung, wie oben erwähnt, in den Händen des vom Staate zu dem Ende ernannten Superintendenten lag.

Letzteres Amt, das im Wesentlichen dem eines Directors der Studien entsprach, ist von seinen Trägern auch in diesem Geiste verwaltet worden. Der gelehrte Orientalist und Jurist Widmannstetter, der den Kaiser Ferdinand bei der Reorganisation der Hochschule unterstützte und von dem ein Theil der *Reformatio nova*, unter anderem die Instruction für den Superintendenten, herrührte, führte den Titel: Conservator, Custos und *protector universitatis*. Wolfgang Lazius, der 1563—1565 das Amt versah, griff in die Studieneinrichtung unmittelbar ein, indem

er das schon von seinen Vorgängern wiedererneuerte humanistische Element zu beleben bemüht war, zu welchem Zwecke das unter Kaiser Max I. gestiftete, nach dem Tode des Konrad Celtes in Vergessenheit gerathene *collegium poëtarum* bereits im Jahre 1557 wiedererweckt und nach der Krönung Ferdinands zum römischen Kaiser bei dessen Rückkehr nach Wien (1558) in der Aula eine feierliche Dichterkrönung vollzogen wurde, welcher in den nächsten Jahren noch sechs andere nachfolgten.

Kaiser Ferdinands Reformen und die von ihm berufenen, zum Theil ausgezeichneten Lehrer hoben die Universität zwar nicht auf die unter Kaiser Max I. erreichte, aber doch wieder auf eine ansehnliche Höhe. Dieselben, im Vereine mit dem Kreise gelehrter Männer, welche der Universität zwar nicht selbst als Lehrer angehörten, aber mit deren Mitgliedern in naher Verbindung standen, und der am Hofe seines Nachfolgers Max II. eine Art Akademie der Wissenschaften bildete, umgaben die Hochschule bis zum Tode des letzteren (1576) mit erneuertem Glanze. Kaiser Max II., selbst ein Freund der Naturwissenschaften, der Mathematik und Geschichte, sammelte hervorragende Naturforscher, wie den «Hofbotanicus» Charles de l'Ecluse (Clusius), den Astronomen Fabricius, die Leibärzte Crato und Alessandrini, den Erklärer des Galenus und Commentator des Dioskorides, Mattioli, den Historiker Busbecq und den «Hofbibliothekar» Blotius um seine Person, denen auswärtige Gelehrte, wie die Philologen Justus Lipsius und Stephan Pighius beigezogen wurden. Hatte schon sein Vater durch die Aufhebung des Eheverbotes für den Rector und andere Würdenträger der Universität eine mehr weltliche Aussenseite geliehen, so wurde durch das von dessen Nachfolger schon im ersten Jahre seiner Regierung (5. September 1564) erlassene Decret, laut dessen der bei der Doctorpromotion von dem Promovenden zu leistende «Glaubenseid» künftig nicht mehr auf «römisch-katholisch», sondern dahin zu lauten habe, dass man der «katholischen» Kirche angehöre, den Anhängern der neuen Glaubensrichtung, von denen die meisten letztere Formel unanstössig fanden, der Zugang zur Universität als Corporation wesentlich erleichtert.

Bei den täglich wachsenden Fortschritten, welche die Glaubensneuerung im Reiche und, seit das habsburgische Haus neben

dem österreichischen Herzogshut auch die Kronen des utraquistischen Böhmen und des halbcalvinistischen Ungarn auf seinem Haupte vereinigte, auch in dessen deutschen Erblanden (Tirol ausgenommen) unter der milden Regierung Ferdinands I. und des aufklärungsfreundlichen Max II. machte, der selbst das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen zu dürfen beim Papst angesucht hatte, waren die Folgen für die Hochschule vorauszusehen. In den drei, im Gegensatze gegen die theologische, sogenannten «weltlichen» Facultäten gewannen protestantische oder doch dem Protestantismus innerlich zugeneigte Mitglieder, gleichviel ob sie Stipendiati oder von jeder Lehrverpflichtung freie Doctoren waren, die Oberhand. Die theologische Facultät, die infolge der durch die Reformation herbeigeführten Auflösung der kirchlichen und klösterlichen Zucht aus Mangel an Nachwuchs viele Jahre hindurch nur einen einzigen Vertreter besass und nicht selten ausser Stande war, die auf sie entfallenden Universitätsämter zu versehen, sank zur völligen Bedeutungslosigkeit herab und vermochte ohne äusseren Beistand dem anwachsenden Sturme nicht mehr Widerstand zu leisten.

Ihr einen solchen zu schaffen, hatte sich Kaiser Ferdinand schon im Jahre 1537 an den Stifter des eben gegründeten Ordens der Gesellschaft Jesu gewandt. Im Jahre 1550 wiederholte er sein Ansuchen mit dem Versprechen, ein Jesuitencollegium in Wien zu gründen. Am 31. Mai 1551 trafen zwölf Jesuiten in Wien ein, denen das leer stehende Carmeliterkloster am Hof angewiesen und von der Universität, als Schulbehörde, eine «Trivialschule» daselbst zu eröffnen gestattet wurde. Da um diese Zeit der einzige Leonhard Villinus (Höfler), aus Leibnitz in Steiermark, als Lehrer der Theologie activ und das Bedürfnis, die erledigten übrigen Lehrkanzeln neu zu besetzen, dringend war, so ernannte Kaiser Ferdinand zwei derselben, den als Kanzelredner und Verfasser des antilutheranischen Katechismus berühmten Niederländer Peter Canisius (de Hondt) und dessen Landsmann Nikolaus Goudanus, die beide vorher zu Ingolstadt gelehrt hatten, zu Professoren an der Wiener Universität. Beide erscheinen in der *Reformatio nova* vom Jahre 1554 als «*Professores Stipendiati S. Theologiae*»; ihr Jahresgehalt betrug 140 Gulden.

Die theologische Facultät, dem Namen nach, war dadurch wieder hergestellt; die Hoffnung aber, derselben den gebürenden Einfluss in der Universität zu verschaffen, erfüllte sich nicht. Statt, wie ihre Stellung als Facultätsprofessoren es erheischte, dem bestehenden Universitätsverbande als organische Glieder sich einzufügen und ihr Lehramt sowohl wie ihre Rechte, z. B. das *jus promovendi,* im Namen und in Vollmacht derselben auszuüben, beanspruchten dieselben im Namen ihrer Gesellschaft als Ordensmitglieder völlige Selbständigkeit und weigerten sich nicht bloss rücksichtlich der Leitung und Einrichtung ihrer Collegien und der von ihnen errichteten Schulen und Convicte unter der Aufsicht der Universität, sondern auch in Bezug auf die von ihnen versehenen theologischen Professuren im Universitätsverbande und unter dem Rector und dem Consistorium zu stehen. Auf die dem Orden durch Papst Julius III. (1550) und Papst Pius IV. (1561) ertheilten Privilegien sich stützend, dass jedes Collegium der Jesuiten sich als Universität für die artistischen und theologischen Fächer constituieren und in diesen den Magister- und Doctorgrad ertheilen dürfe, sahen dieselben ihre Aufnahme in den Verband der bestehenden Universität als überflüssig, die Unterordnung unter den Rector als mit ihrer ausschliesslichen Unterordnung unter ihre Ordensoberen im Widerspruch befindlich an und gedachten das Recht, den Doctorgrad zu ertheilen, das sie als Ordensmitglieder zu besitzen glaubten, nicht erst von der Universität empfangen zu müssen.

Der Kaiser resolvierte (1559): er wolle zwar nichts Neues, was *cum societatis Jesu institutione pugnaret ejusque libertati adversaretur*, einführen; in der Hauptfrage aber, was die Stellung der Jesuiten zum Rector und Consistorium betraf, wurde keine Entscheidung getroffen. Die Folge war, dass zwischen der Universität und der Ordensgesellschaft eine Spannung entstand, die, durch den wachsenden Einfluss derselben auf die Regierung und die kirchlichen Zustände, wie durch ihre unleugbar glänzenden Lehrerfolge noch verschärft, bei verschiedenen Anlässen, namentlich bei den nicht selten mit einem Übermass von Lebhaftigkeit geführten öffentlichen Disputationen

sogar in Thätlichkeiten auszuarten drohte. Dieselbe nahm erst ein Ende, als, nach dem Aufhören des duldsamen Regimentes Max II. und der alsbald gefolgten Auflösung des von ihm protegierten Gelehrtenkreises, die während des in ewigen Schwanken zwischen Strenge und Nachgiebigkeit gegen die Neuerer begriffenen Regierungssystems der feindlichen Brüder Rudolf II. und Matthias von der steirischen Linie des Hauses mit Nachdruck betriebene gegenreformatorische Strömung Oberwasser bekam und nach der Niederlage der evangelischen Stände in Wien und vor Prag mit Kaiser Ferdinand II. zur Herrschaft gelangte.

Die Folge des hauptsächlich durch die thätige Beihilfe des Ordens errungenen Sieges für die Universität war die, dass nicht nur die zwischen dieser und der Gesellschaft strittige Frage zu Gunsten der letzteren entschieden, sondern dieser über die theologische Facultät hinaus noch eine weitere gänzlich eingeräumt wurde. Im Jahre 1623 übergab Kaiser Ferdinand II. die theologische und artistische (philosophische) Facultät in die Hände des Jesuitenordens, welcher dieselbe der *ratio studiorum* und den Institutionen seines Ordens gemäss einrichtete und ordnete, während für die beiden übrigen Facultäten die Ferdinandeische Reform mit einigen Abänderungen, welche die Aufnahme nichtkatholischer Elemente in die Universität für die Zukunft zu erschweren oder völlig zu verhüten bestimmt waren, vorläufig in Geltung blieb. Der dadurch eingeleitete Zustand der Universität, der einen Zeitraum von fast anderthalb Jahrhunderten währt, für die medicinische und juristische Facultät bis zu den Reformen van Swietens (1749), für die theologische und philosophische bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1773) reicht, stellt sich dem Blicke des Beobachters für die beiden letztgenannten als eine Periode des Stillstandes, für die erstgenannten allmählich als eine solche des Niederganges heraus. Durch den Ausschluss aller nicht zu der nämlichen Glaubensgenossenschaft gehörigen Elemente und die Unterordnung der Wissenschaft unter den Buchstaben der Confession wurde unter den Wirren des dreissigjährigen Religionskrieges an den katholisch gebliebenen Hochschulen des Reiches eine ähnliche Lage herbeigeführt, wie sie in den ersten Jahrhunderten nach der Refor-

mation an den evangelisch gewordenen zu finden war. Mediciner lasen an der hessischen Universität zu Marburg in der medicinischen Facultät über die *interpretatio psalmorum;* der Jurist Carpzow in Leipzig vertheidigte bis zu seinem Tode (1666) die Hexenprocesse, gegen welche der humane Jesuit Friedrich von Spee schon im Jahre 1627 seine Stimme erhoben hatte. Gegen den ihres innigen Zusammenhanges mit dem praktischen Leben halber merklichsten und bedenklichsten Rückgang der rechtswissenschaftlichen und medicinischen Studien ordneten schon der Urheber des Rückschrittes, Ferdinand II., und nach ihm, als die Türkengefahr 1683, bei der die Studenten tapfer mithalfen, glücklich beseitigt war, Kaiser Leopold I., selbst ein Gelehrter und Freund der Gelehrsamkeit, und dessen Sohn Karl VI., der Gönner Leibnizens, der diesen dauernd nach Wien zu ziehen und mit dessen Beistand eine Akademie der Wissenschaften zu errichten gedachte, die erst anderthalb Jahrhunderte später zustande kam, neue Reformen an, die, wie man munkelte, nicht ohne Mitschuld des Ordens, sämmtlich ohne Erfolg blieben.

Wieder wie schon zu Kaiser Ferdinands I. Zeit gieng das Beispiel zu der endlich durchdringenden Reform von einer auswärtigen Hochschule, der Anstoss und die mächtigste Unterstützung von dem Leibarzt des Herrschers aus. Dem Urheber der *Reformatio nova* schwebte bei seinem Werke das Muster der niederländischen Hochschulen vor; die mächtigste Förderung ward demselben von seinem Leibarzt, dem Welschtiroler Julius Alessandrini von Neustein (geb. zu Trient 1506, zum Doctor promoviert zu Padua, nach Wien berufen 1553) zutheil. Der unter den Augen Maria Theresias vollzogenen Umgestaltung des Studienwesens, insbesondere des juristischen, lag als Vorbild die im Jahre 1734 neugegründete Lieblingsschöpfung König Georgs II. von England, die *Georgia Augusta* zu Göttingen vor; die durchgreifende Reorganisation zunächst der medicinischen, im weiteren Verlaufe aller übrigen Facultäten setzte Maria Theresias von ihrer einzigen Schwester Marianne, der Regentin der Niederlande, schon im Jahre 1745 warm empfohlener Leibarzt, der Niederländer Gerhard van Swieten ins Werk.

Dem Schüler des in der Geschichte der medicinischen Wissenschaft durch seinen classischen Wahlspruch: «*Naturam sequi honos medici*» unvergänglichen Boerhaave schwebte als Ideal bei der Neugestaltung des medicinischen Unterrichtes die Anordnung der auf Beobachtung der menschlichen als Theil der allgemeinen Natur und praktische Ausbildung des künftigen Arztes gebauten medicinischen Schule zu Leyden vor, von welcher er als Leibarzt und vertrauter Rathgeber in allen Wissenschaft und Geistescultur betreffenden Angelegenheiten an den Hof Maria Theresias gekommen war. Die Reform der juristischen Studien, die wenige Jahre später folgte, und für die sich der staatskluge Reichskanzler Kaunitz, der, wie fast alle seine Standesgenossen, seine wissenschaftliche Ausbildung an fremden Hochschulen (zuletzt an der Universität van Swietens in Leyden) empfangen hatte, besonders einsetzte, sollte sich nach dem Vorgange von Göttingen vollziehen, welche Hochschule König Georgs Minister v. Münchhausen in der Absicht mit ausgezeichneten Lehrern der realen und insbesondere der neu aufkommenden politischen Wissenschaften ausgerüstet hatte, um den zur Regierung von Land und Leuten berufenen Söhnen der höheren Stände einen Sammelpunkt zur Aneignung praktisch nützlicher und zugleich mit weltmännischer Bildung verbundener Kenntnisse darzubieten. Für das Ansehen, das Göttingen, seiner Jugend als Hochschule ungeachtet, als anerkannter Hochsitz staatsmännischen Urtheils und staatswissenschaftlicher Gelehrsamkeit genoss, ist der bekannte Ausspruch, den Maria Theresia bei wichtigen Vorfällen und Entscheidungen im Staatsleben zu wiederholen pflegte, und der sich auf die von diesem redigierten «Staatsanzeigen» bezog, charakteristisch: «Was wird Schlözer dazu sagen?» Durch die Erhebung der Wiener Rechtsstudien auf diejenige Höhe, welche in ihrem und ihrer Berather Augen jene ausländischen einnahmen, sollte zugleich ein Lieblingswunsch der Kaiserin erfüllt, das Studieren der jungen österreichischen Adeligen an protestantischen Hochschulen künftig überflüssig gemacht, nebenbei, dem die staatswirtschaftliche Anschauung des achtzehnten Jahrhunderts beherrschenden Grundsatz des physiokratischen Systems

entsprechend, das «Ausdemlandetragen» des Geldes für kostspielige Studien wie für andere Zwecke möglichst hintangehalten werden. Durch die Erweiterung der Grenzen der bisher auf die Rechtswissenschaften beschränkten juridischen Facultät nach dem Beispiele von Göttingen über das staatswissenschaftliche Gebiet wird der allmählich sich einbürgernde Name der «juridisch-politischen» anstatt des bisher gebräuchlichen der «juridischen Studien» vorbereitet, der seitdem bis auf den heutigen Tag der Juristenfacultät geblieben ist. Sonnenfels war der erste, welcher im Jahre 1776, der von Göttingen gekommenen Anregung folgend, Vorlesungen über politische Ökonomie und Staatswissenschaften hielt und, der im theresianischen Zeitalter in den Vordergrund tretenden Staatsidee entsprechend, der eingetretenen Umwandlung der bisherigen, nur Advocaten und Richter, zu einer auch «brauchbare politische Beamte» zu bilden bestimmten und geeigneten Fachschule äusserlich sichtbar zum Ausdruck half. Während in solcher Weise die medicinischen und rechtswissenschaftlichen Studien eine gründliche innere Umgestaltung erfuhren, indem sowohl ihr Lehrstoff als dessen Anordnung und Methode umgeändert wurden, fand eine solche bei den beiden «geistlichen» Facultäten nur insofern statt, als die durch Ferdinand II. verfügte Übertragung derselben an den Jesuitenorden infolge der Aufhebung des letzteren, welche für Österreich im Jahre 1773 erfolgte, von selbst entfiel und der *status quo ante* wieder hergestellt wurde.

Nur insofern trat gegen den vor dem Jahre 1623 bestandenen Zustand der theologischen und philosophischen Studien eine Abänderung ein, als die durch die *Reformatio nova* vom Jahre 1554 festgesetzte Studienordnung, an deren Stelle die Jesuiten die ihres Ordens gesetzt hatten, nicht wieder hergestellt, sondern die von der Gesellschaft eingeführte auch nach ihrer Entfernung, wenigstens in der philosophischen Facultät, beibehalten wurde. Die Stellung, welche die Jesuiten den Studien der artistischen Facultät als «Vorstufe» zu den drei übrigen angewiesen hatten, blieb unverändert. Jedermann, welcher Theologie, Jurisprudenz oder Medicin studieren wollte, musste nach wie vor vorher die (anfänglich drei, später zwei) Jahrgänge

der «Philosophie» zurückgelegt haben. Dieselben machten den Übergang von dem (ursprünglich fünf-, später sechsclassigen) Gymnasium zum Studium der drei «oberen» Facultäten aus und umfassten ausser der reinen und angewandten Mathematik, Physik und classischen Philologie die Hauptzweige der Philosophie in der Weise, dass im ersten Jahre Logik und Psychologie, im zweiten Metaphysik und Naturphilosophie, im dritten Moralphilosophie vorgetragen wurde. Auch die Vortragssprache blieb, wie sie bei den Jesuiten gewesen war, die lateinische. Da es sich zeigte, dass infolge der ausschliesslichen Verwendung der Jesuiten im höheren artistischen Lehramt weder im Clerus, dem säcularen sowohl wie dem regularen, noch in der Laienwelt genügend ausgebildete Fachgelehrte vorhanden waren, um die durch das Ausscheiden der Glieder der aufgehobenen Gesellschaft freigewordenen Lehrkanzeln würdig auszufüllen, so stellte sich in sehr vielen Fällen (an manchem Orte, z. B. in Prag, in allen) die Nothwendigkeit heraus, die als «Jesuiten» verabschiedeten Professoren als «Exjesuiten» wieder einzusetzen.

Das gesammte Reformwerk fand durch die im Jahre 1753 von der Kaiserin anbefohlene und schon am 5. April 1756 (nach N. Jadots Plane) durchgeführte Errichtung eines monumentalen Universitätsgebäudes, welches heutzutage der Akademie der Wissenschaften als Wohnsitz dient, in der Nähe und an der Stelle ehemaliger zerstreuter Corporationshäuser in der oberen und unteren Bäckerstrasse, seine Krönung. Zum Gedächtnis derselben wurde vom Jahre 1763 an alljährlich am Eröffnungstage ein feierliches Dankamt abgehalten. Die neue Organisation hatte, dem Sinne und Geist des theresianisch-josephinischen Zeitalters entsprechend, das ausgesprochene Ziel, «die Hochschule den Zwecken und Diensten des Staates gemäss einzurichten». Der Gedanke, der schon der Ferdinandeischen Reform in bescheidenem Masse zugrunde lag, kam in der Epoche der aufgeklärten Staatsomnipotenz in umfassender Weise zur Alleinherrschaft. An der äusseren Gestalt der Universität als Corporation mit ihren wie bisher freigewählten Vorständen und Würdenträgern wurde nichts verrückt; aber das ihr noch gebliebene Recht der

Jurisdiction über sämmtliche Mitglieder (mit Ausnahme der selbstverständlichen Disciplinargewalt über die akademische Zuhörerschaft) wurde im Jahre 1783 von der Regierung für ungiltig erklärt und die Gesammtheit der Facultätsangehörigen den allgemeinen bürgerlichen Gerichten unterstellt. Auf die Regelung der Studien, auf Lehrplan und Methode, auf die Bestellung der Lehrer und Ergänzung der Fächer übte die Universität als Corporation keinerlei Einfluss aus. Der Staat stellte die Lehrer an, schrieb die Lehrbücher vor und überwachte ihren Gebrauch. Das in der Ferdinandeischen Reform als Organ der Regierung vorgesehene Amt des Superintendenten lebte in der theresianisch-josephinischen Zeit in der Gestalt der den einzelnen Facultätsstudien vorgesetzten Directoren (in Wien Vicedirectoren) auf, in deren Händen die Leitung derselben lag. Diese Directoren, die nicht Facultätsmitglieder zu sein brauchten, unterschieden sich von den Superintendenten der *Reformatio nova* dadurch, dass sie nicht, wie diese, Professoren sein durften. Sie führten, auch wenn sie nicht Facultätsmitglieder waren, bei den Facultätsprüfungen *(pro doctoratu)*, bei welchen der Decan der betreffenden Facultät gegenwärtig sein musste, den Vorsitz. Ihnen, die ihrem Amt nach Regierungsbeamte waren, ihrem Stand und Beruf nach ebenso gut geistlich als weltlich, Prälaten, Hofräthe, Advocaten, Ärzte u. s. w. sein konnten, lag es ob, bei Besetzung erledigter Lehrkanzeln Vorschläge über die wissenschaftliche Befähigung der jeweiligen Bewerber oder Candidaten zu erstatten. Zu diesem Zwecke wurden unter ihrer Aufsicht schriftliche und mündliche Concursprüfungen abgehalten, über welche im Amt befindliche Fachprofessoren ihr Gutachten abgaben. Den Wiener Professoren war der Vorzug eingeräumt, dass die in den Provinzen eingelieferten Concursarbeiten, auch wenn es sich nicht um die Besetzung einer Wiener Lehrkanzel handelte, ihnen zur Beurtheilung zukamen. Einen weitergehenden Einfluss auf die Besetzung der Lehrkanzeln, wie er an deutschen Hochschulen durch gemeinsame Berathung der Professorencollegien und Berufung ausgezeichneter Lehrkräfte durch diese ausgeübt wurde, besassen die inländischen Professoren nicht. Ein gegen das Ende des Jahrhunderts aufgetauchter Vorschlag, die Leitung der Studien unter

Vorsitz des Directors der Gesammtheit der Professoren unter dem Titel des «Professoren-*consessus*» zu übergeben, verschwand gleich wieder, weil er mit dem auf bureaukratische Bevormundung in täglich steigendem Grade gerichteten Geiste des josephinischen und noch mehr des francisceischen Zeitalters unverträglich schien.

Dieser bureaukratische Geist, der in den Zeiten der Aufklärung den Rückfall in die Finsternis, in der darauf gefolgten, von der Furcht vor politischen Umsturzbewegungen beherrschten Epoche der Revolution und Restauration das Eindringen die mühsam hergestellte und künstlich aufrecht erhaltene innere und äussere Unbeweglichkeit störender Gedanken durch Massregeln von oben zu verhindern bestrebt war, hat die ursprünglich wohlthätigen Folgen der theresianisch-josephinischen Studienreform allmählich gelähmt und die durch dieselbe anfänglich bewirkte Neubelebung des Universitätsorganismus einer neuerlichen Periode der Erstarrung und Verknöcherung zugeführt. Die Einführung vorgeschriebener Lehrbücher, die auf der Höhe der damaligen Wissenschaft standen, hob das geistig zurückstehende Niveau der österreichischen Hochschulen von damals mit einmal auf die Stufe der gleichzeitigen deutschen Wissensstätten empor. Ausgezeichnete Lehrer, wie, Allen voran, Peter Frank, der Erfinder der «medicinischen Polizei», beide Hildebrand (Vater und Sohn) u. A. in der medicinischen, v. Riegger, Martini, Zeiller, die Bahnbrecher und Schöpfer des 1811 ins Leben getretenen bürgerlichen Gesetzbuches, Royko, Rautenstrauch und vor allen Thomas Dolliner, die Revisoren des canonischen Rechtes im Sinne des selbst von der frommen Kaiserin Maria Theresia sorgsam gehüteten *placetum regium*, in der juristischen, der Astronom und Theilnehmer an der durch Maupertuis begonnenen nordeuropäischen Gradmessung, P. Maximilian Hell, der wie van Swieten aus den Niederlanden nach Wien gelangte Botaniker und Chemiker Jacquin, der Gründer des botanischen Gartens, jener an der philosophischen, dieser gleichfalls an der medicinischen Facultät thätig, verbreiteten um die Wiener Universität gegen das Ende des letzten und im Anfang dieses Jahrhunderts einen wohlverdienten Glanz, der, was die letzt-

genannte Facultät betrifft, auch in der späteren, ungünstigeren Zeit namentlich seitens der praktischen, insbesondere klinischen Leistungen derselben niemals erloschen ist. Aber die ursprünglich wertvollen Lehrbücher hielten dem unaufhaltbaren Fortschreiten der seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in ungehemmter Entwicklung auftretenden Wissenschaft nicht stand. Die durch Kant eingeleitete Umwälzung des philosophischen Denkens, die durch Lavoisier, Cuvier, A. v. Humboldt eröffnete Erweiterung der empirischen Naturkenntnis führten eine gänzliche Umgestaltung des Wissens herbei, während die vor derselben entstandenen Lehrbücher der österreichischen Hochschulen zum Theile noch bis tief in die Mitte des laufenden Jahrhunderts herein zwar nicht in thatsächlicher, aber dem Staate gegenüber als Lehrstoff und Prüfungsgegenstand in officieller, von staatswegen festgehaltener Geltung blieben. Während die Lehrbücher veralteten, blieben die Lehrer aus. Die ehemaligen Koryphäen der Reformepoche starben aus, ohne genügenden Nachwuchs zu finden. Der bei der Ausdehnung der Rechtsstudien auf das staatswissenschaftliche Gebiet mit Recht aufgestellte Grundsatz, dass dieselben dazu da seien, dem Staate nicht nur Richter und Advocaten, sondern auch Beamte zu bilden, schien unter der immer weiter greifenden Vorherrschaft der Bureaukratie sich dahin zu verkehren, dass dieselben nur dazu da seien, «gute Beamte» zu liefern. Das Erfordernis des Dienstes wurde bald ausschliesslicher Zweck; der eigentlichen Aufgabe der Universität, welche im übrigen Deutschland den Stolz derselben ausmachte, der selbständigen Förderung der Wissenschaft als solcher wurde kaum weiter gedacht. Gelehrte, wo es dergleichen in einem Staate, der es seit 150 Jahren, der wiederholten Versuche mit Leibniz unter Karl VI., mit Gottsched und nachher mit Lessing unter Maria Theresia ungeachtet, nicht vermocht hatte, eine Akademie der Wissenschaften zu gründen, noch gab, hielten sich von der Katheder fern, die weder Freiheit noch Aussicht bot. Der bevormundende Druck, der auf den Lehrern lastete, hielt auch die Studentenschaft nieder. Strebsame Köpfe fanden im Hörsaale, in dem nicht der freie Hauch selbständiger wissenschaftlicher Forschung, sondern

die dumpfe Schwüle und nüchterne Trockenheit des vorgeschriebenen, längst ausser Curs gekommenen Lehrbuches herrschte, keine Befriedigung. Das an deutschen Universitäten herkömmliche bunte und ungebundene, aber harmlose Studentenleben war an der Wiener Hochschule schon seit den Zeiten der Gegenreformation verschwunden; seit dem Entstehen der burschenschaftlichen Verbindungen, dem Wartburgfest und den dadurch hervorgerufenen Karlsbader Beschlüssen war es in Wien, am Ausgangs- und Stützpunkt der letzteren, wenn es (im Geheimen) überhaupt bestand, zugleich politisch verdächtig und sträflich geworden. Schülerhafte Massregelungen, wie der durch Namenverlesung erzwungene Besuch der Vorlesungen, die durch halbjährlich wiederkehrende Prüfungen ebenso oberflächlich als willkürlich gehandhabte Controle des nicht selbständig verarbeiteten, sondern mechanisch eingeprägten Lehrstoffes, gedankenloser Gedächtniskram und lebloses Formelwesen, das sich für Wissenschaft ausgab, riefen bei Besseren Ekel, bei den meisten Geringschätzung des Studiums überhaupt hervor. Die Befreiung von dem unerträglichen Zwang bureaukratischer Bevormundung war gegen das Ende dieses Zeitraumes (1848) für lehrende und lernende Mitglieder der Universität, für die ersteren durch Gewährung der an den Hochschulen des übrigen Deutschlands zu dessen Ehre niemals erloschenen Lehr-, für die letzteren durch Gestattung der an denselben niemals aufgehobenen Lernfreiheit, einmüthig empfundenes Bedürfnis geworden.

* * *

Dieses Bedürfnis machte sich Luft in der am 12. März 1848, dem Datum der Stiftungsurkunde der Wiener Universität, in einer vom damaligen Rector, dem ehrwürdigen v. Jenull, in die Aula einberufenen Versammlung sämmtlicher Universitätsangehörigen einstimmig angenommenen und unterzeichneten Petition, welche am folgenden Tage von einer Deputation, die aus dem Rector und zwei Professoren, dem berühmten Botaniker und Sinologen Endlicher und dem nachherigen Justizminister, damaligen Professor des Natur- und Völkerrechtes,

Hye bestand, dem regierenden Kaiser Ferdinand I. übergeben wurde. Die ein Jahr zuvor, am 14. Mai 1847, endlich nach jahrhundertelangem Harren erfolgte Gründung der Akademie der Wissenschaften, welche der wissenschaftlichen Forschung (zunächst noch mit Ausschluss der Philosophie und der Staatswissenschaft) freie Bahn eröffnete, hatte die Aussicht belebt, dass auch der Lehre der Wissenschaft das hemmende Band bureaukratischer Bevormundung werde abgenommen werden. Eine directe Entscheidung erfolgte, durch die inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse verhindert, nicht; aber der durch die letzteren, an welchen sich auch die Universität, insbesonders durch die auf behördlichen Befehl erfolgte Bewaffnung der Studentenschaft (als «Akademische Legion») betheiligte, herbeigeführte Wechsel des Regierungssystems und die bereits wenige Tage später (26. März) verfügte Errichtung eines besonderen Unterrichtsministeriums liessen die Erfüllung des in derselben ausgesprochenen Wunsches als bevorstehend erscheinen. Wirklich wurde in der von dem ersten Unterrichtsminister der neuen Ära, dem Freiherrn von Sommaruga, wenige Tage nach seinem Amtsantritte (am 30. März 1848) in der Aula an die Universität gerichteten officiellen Ansprache der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit für die österreichischen Universitäten öffentlich ausgesprochen und die Reform der allgemeinen Studienordnung in diesem Sinne in nächste Aussicht gestellt. Die unmittelbare Folge war, dass die bereits im Jahre 1845 durch den damaligen Vicekanzler Freiherrn v. Pillersdorff angeregten, aber schon nach zwei Jahren wieder eingestellten Reformbestrebungen, welche zunächst dem Gymnasium und den sogenannten «philosophischen Studien» galten, wieder aufgenommen und zur Durchführung der ersteren H. Bonitz (aus Preussen), zu jener der letzteren F. Exner (aus Prag) nach Wien berufen wurden. Erstere traten mit den letzteren insofern in engen Zusammenhang, als die Umgestaltung der Universität nach dem Princip völliger Lehr- und Lernfreiheit eine entsprechende Umwandlung des Gymnasiums als der gesetzlichen und natürlichen Vorbereitungsanstalt zu jener bedang. Die Erhöhung des Reifegrades in wissenschaftlicher und Charakterbildung, welche durch die dem Studierenden an der

Hochschule einzuräumende Freiheit nöthig gemacht wurde, setzte eine entsprechende Erweiterung des am Gymnasium zu verbringenden Zeitraumes voraus. Letzterer wurde von den bisherigen sechs auf acht Jahre verlängert, dafür das bisher bestandene, zwischen dem Gymnasium und den drei sogenannten «oberen» Facultäten eingeschobene Vorstudium der zwei sogenannten «philosophischen» Jahrgänge aber aufgehoben. Beide Massregeln fanden mit der durch Allerhöchste Entschliessung vom 29. September 1850 kundgemachten neuen, im wesentlichen noch heute giltigen Studienordnung ihre Durchführung.

Das Erscheinen derselben war der erste Lichtpunkt, welcher seit der Thronbesteigung des jugendlichen Monarchen am 2. December 1848 die aussichtsreiche Perspective zwangfreien selbständigen Gedeihens für die österreichischen Hochschulen eröffnete. Die Wiener Universität, durch ihre Lage im Mittelpunkt des Reiches und im Schosse einer europäischen Grossstadt, der Berührung durch alle von innen und aussen vordringenden Erschütterungen ausgesetzt, hatte im Laufe des aufgeregten Sturmjahres unter der Macht über den Staat und die Stadt hereinbrechender Ereignisse zu leiden, welche zunächst eine Störung und vorzeitige Schliessung der Collegien des Sommersemesters 1848, nach den unseligen Octoberereignissen eine Besetzung und Verwendung des Universitätsgebäudes zu militärischen Zwecken und dadurch eine zeitweilige völlige Unterbrechung der Vorlesungen während des Wintersemesters 1848/49 herbeiführten. Erst im März des Jahres 1849 konnte der Unterricht wieder aufgenommen und der obdachlos gewordenen Universität in den weitläufigen, aber zu diesem Zweck wenig passenden Räumen des infolge der damals eben verfügten, nach einigen Jahren wieder zurückgenommenen Aufhebung der ehemaligen Ritterakademie leerstehenden Theresianums eine zeitweilige Zufluchtsstätte für die philosophischen und juridischen, im Josephinum für die medicinischen Studien gewährt werden.

Das lebendige Interesse aller Universitätsangehörigen an der künftigen, im Geiste akademischer Freiheit sich vollziehenden Organisation der Hochschule hatte indessen ihrer traurigen äusseren Schicksale ungeachtet keinen Augenblick aufgehört. Zugleich aber

waren die eigenthümlichen Schwierigkeiten, mit welchen deren äusserliche Gestaltung zu kämpfen haben werde, anschaulich ans Licht getreten. Noch im selben Jahre, in dem die Verheissung akademischer Lehr- und Lernfreiheit erfolgt war, betheiligte sich die Wiener Universität durch eine aus ihrer Mitte gewählte Deputation an der im September 1848 zu Jena abgehaltenen allgemeinen Versammlung sämmtlicher deutscher Universitäten zum Zweck, deren bisherige Organisation einer Reform zu unterziehen. Es war das erstemal, dass Vertreter österreichischer Hochschulen durch ihr Erscheinen von der Zusammengehörigkeit mit jenen des übrigen Deutschland öffentlich Zeugnis ablegten, und die Aufnahme derselben von Seite der Versammlung war eine begeisterte. Aber nicht weniger gross war das Befremden, als man erfuhr, dass von den acht Abgeordneten, welche die vier Facultäten repräsentierten, nicht weniger als vier weder Docenten noch Studenten, sondern Deputierte von Corporationen waren, die lediglich aus promovierten Doctoren bestanden. Das Befremden steigerte sich, als einer der letzteren im Namen seiner Genossen den Anspruch erhob, die Reform der Universitätsorganisation müsse vom Standpunkt der «Doctorencollegien» ihren Ausgang nehmen. Diese als Gesammtheit der Universitätsmitglieder, von welchen die Professoren als «Lehrende», wenn überhaupt, nur einen kleinen Theil ausmachten, seien im ursprünglichen Sinne des Wortes die wahre «*universitas*» und berufen, nicht bloss die akademischen Würden aus ihrer Mitte zu besetzen und die akademischen Grade zu vergeben, sondern auch an der Besetzung und Berufung der Lehrstellen thätigen Antheil zu nehmen. Die Universität, führte der Sprecher des Wiener Doctorencollegiums aus, als «freie Association aller Doctoren, der lehrenden und nicht lehrenden, regiere sich selbst als unabhängige Gemeinde». In ihr erscheine das Lehrercollegium nur als eine besondere Section, als Departement zunächst für Studienangelegenheiten, dem die Besorgung der richtigen Vorträge obliegt. Das Besetzungsrecht, Begutachtungsrecht und Wahlrecht aber werde von allen Gliedern der Universität, die Studenten nicht ausgenommen, geübt, welche letzteren, so lautete der Antrag, wenigstens durch Deputationen Antheil daran nehmen sollten.

Ähnliches war kurz zuvor auf dem zu Frankfurt a. M. einberufenen Congress «zur Gründung einer freien akademischen Universität» nach dem Muster der Londoner und Brüsseler beantragt und beschlossen und zur Abwehr der Umgestaltung der längst bewährten deutschen Universität in diesem radicalen Sinne eben die Versammlung deutscher Hochschullehrer in Jena als Gegenpart veranstaltet worden. Die Versammlung, mit Ausnahme der genannten vier Abgesandten der Wiener Doctorencollegien, aber mit Inbegriff der vier Vertreter der Wiener Facultätsprofessoren, war einig in der Ansicht, dass eine Umgestaltung der Universitätsverfassung auf einer derartigen Basis nicht sowohl deren Reform, als vielmehr deren völligen Umsturz bedeuten würde. Der Antrag der Vertreter der Wiener Doctorencollegien wurde mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt, mit Rücksicht auf die an den österreichischen Universitäten herrschenden eigenthümlichen Zustände aber bei der Abstimmung über die künftige allgemeine Universitätsverfassung für diese eine Clausel offengelassen.

Was den Vertretern aller deutschen Hochschulen zu Jena unverständlich und mit dem Begriff einer solchen unverträglich erschien, die Stellung nicht lehrender Doctoren inmitten der Universität, ist bei der Durchführung der Reorganisation der Wiener (und Prager) Universität durch das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden (1849), wenn auch in sehr beschränkter Weise, wirklich zur Durchführung gelangt und erst nach lange anhaltenden und stets sich wiederholenden Streitigkeiten durch das definitive Gesetz über denselben Gegenstand (vom Jahre 1873) gänzlich beseitigt worden. Dasselbe war nichts anderes als das nach Beseitigung des bureaukratischen Zwanges wiederkehrende Auftreten des durch die Ferdinandeische *Reformatio nova* begründeten Gegensatzes der *doctores stipendiati et non stipendiati* im Schosse der Universität. Während der bureaukratischen Bevormundung gegenüber alle Universitätsmitglieder einig waren, deren Aufhebung und die Wiederherstellung akademischer Autonomie anzustreben, gieng innerhalb derselben eine Scheidung nach zwei entgegengesetzten Anschauungsweisen vor sich, deren eine, die der «Doctoren», den lehrenden als

einen dem Ganzen untergeordneten und verhältnismässig kleinen «Bruchtheil», die andere, die der «Professoren», den nicht lehrenden, wenn auch zahlreicheren, überhaupt nicht als «Theil» der Universität wollten betrachtet wissen. Der Kampf zwischen beiden hat ein Vierteljahrhundert (1848—1873) ausgefüllt.

In dem neuen Unterrichtsministerium, an dessen Spitze nach dem Rücktritt Sommaruga's der ehemalige langjährige Decan und Vicedirector der medicinischen Facultät, der Arzt, Dichter und Popularphilosoph E. Freiherr v. Feuchtersleben als Unterstaatssecretär stand, und in welches schon unter dessen Vorgänger als sachverständiger Leiter gleichfalls ein Philosoph, aber strenger methodischer Denkart, F. Exner, als Ministerialrath getreten war, trafen die Strömungen zusammen. Der Erstgenannte, selbst Mitglied der Doctorenfacultät und ein Bewunderer des dem Mittelalter nähergebliebenen englischen College-, wie des auf naturwissenschaftlichem und medicinischem Gebiete von glänzenden Erfolgen begleiteten französischen Fachschulensystems, neigte den «Doctoren», der andere, selbst eine Zierde des Professorenstandes, mit dem Wesen der deutschen Hochschulen vertraut, in der freien Förderung und einheitlichen Durchdringung des Wissens aller Facultäten mit dem Geiste unabhängiger Forschung die Aufgabe derselben ehrend, neigte den «Professoren» zu. Aus der Berührung beider, vom edelsten Versöhnlichkeitsgeiste beseelten Denkweisen ist nach dem frühzeitigen Tode des ersteren zunächst ein Compromiss, zuletzt mit der wachsenden Bedeutung des Lehrerberufes für die Hochschule die endgiltige Lösung hervorgegangen.

Wieder wie bei van Swietens Reform war es das medicinische Studium, bei dem sie begann; diesmal aber gieng die Initiative von unten, vom Lehrkörper selbst aus. Die medicinischen Professoren übergaben einen Reformplan, worin sie für sich diejenigen Rechte in Anspruch nahmen, deren Ausübung durch die Lehrer an den übrigen deutschen Universitäten durchaus nicht in Zweifel gezogen ward. Sie verlangten die Wahl der höchsten akademischen Würden und die Bildung des akademischen Senats aus der Mitte der Professoren, das Recht der Berufung und Stellenbesetzung durch den Lehrkörper und

die völlige Selbstverwaltung der Hochschule durch die Glieder der verschiedenen Lehrercollegien. Aber sie giengen, dem liberalen Geiste der Zeit entgegenkommend, über die üblichen, oligarchisch gezogenen Grenzen der bisherigen deutschen Universitätsverfassung hinaus. Schon auf der Jenenser Versammlung hatten die Wiener Professoren sich der fortschrittlichen, durch den greisen Philologen Fr. Thiersch vertheidigten Ansicht angeschlossen, dass in den Schoss des regierenden Lehrkörpers nicht bloss ordentliche Professoren zugelassen, sondern auch die ausserordentlichen Professoren und Vertreter der Privatdocenten aufgenommen werden sollten. Der Reformplan des medicinischen Lehrkörpers enthielt dieselbe Forderung. Die künftige Universität sollte und durfte, dessen Ansicht nach, nur eine Corporation der Lehrer und Lernenden sein; die bisher uneigentlich sogenannten Facultäten, d. i. Doctorengremien, hätten fortan, allenfalls als derselben aggregierte, aber von ihr unabhängige Körperschaften immerhin fortbestehen mögen.

Fast kein Gedanke ist in diesem Reformplan enthalten, der sich nicht in dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. September 1849 genehmigten und durch Ministerialerlass vom 30. September desselben Jahres kundgemachten provisorischen Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden überhaupt und zu Wien und Prag insbesondere wiederfände. Dasselbe ist aus den Berathungen hervorgegangen, welche unmittelbar nach der Schaffung des Unterrichtsministeriums im Schosse desselben begonnen, unter den rasch wechselnden Vorständen desselben bis auf Graf Leo Thun (22. August 1849) fortgesetzt und unter diesem zum Abschluss gebracht wurden. Minister Sommaruga hatte schon am 5. April 1848 eine Reihe hervorragender Capacitäten, darunter die Wiener Universitätsprofessoren Scheiner, Hye und Endlicher, den damaligen Vicedirector Freiherrn v. Feuchtersleben, die Prager Professoren Exner und J. A. Zimmermann u. a. als «Gehilfen für die Vorarbeiten zu den Anträgen, welche in Bezug auf die Verbesserung und Regulierung des öffentlichen Unterrichtes den einzuberufenden Reichsständen gestellt werden sollten», ins Ministerium berufen. Prof. Exner, der von da an ständig im Ministerium als dessen «Seele» verblieb, sollte auf Grundlage

der einzelnen Vorschläge und Anträge einen allgemeinen Entwurf zur Umgestaltung des gesammten Unterrichtswesens ausarbeiten. Der als Resultat dieser Vorarbeiten zustande gekommene «Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichts in Österreich», in allem Wesentlichen Exner's Werk, wurde — eine in dem bisher bureaukratisch geheim regierten Österreich unerhörte Neuerung — in der «Wiener Zeitung» (vom 18.—21. Juli) veröffentlicht, um die Ansichten des Ministeriums «dem öffentlichen Urtheil zur Prüfung» darzulegen. Nach dem Rücktritte Sommaruga's und der Ernennung Feuchtersleben's zum Unterstaatssecretär dienten diese «Grundzüge» als Grundlage der zur Durchführung der Reform getroffenen Massregeln. Nachdem schon im Mai die Vereinigung der bisher bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge mit dem bisher nur sechsclassigen Gymnasium ausgesprochen worden und damit dasjenige, was bisher den Namen der philosophischen Facultät trug, von der Universität so gut wie verschwunden war, stellte sich die Nothwendigkeit einer völligen Neuschaffung derselben als ebenso dringlich wie wünschenswert heraus. Da es aber zur Gründung einer solchen, sowie überhaupt zur Erneuerung und Belebung der Lehrkanzeln an passenden Lehrkräften fehlte, war das Ministerium bemüht, durch Heranziehung einheimischer, bisher dem Lehrberuf ferngebliebener Gelehrten, wie durch Berufung auswärtiger bewährter Lehrer diesem Bedürfnis entgegenzukommen. Noch unter Sommaruga (9. Juli 1848) erschien eine provisorische Vorschrift über die Habilitierung akademischer Docenten an der philosophischen Studienabtheilung. Die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien wurden eingeladen, «sich bei Wiedereröffnung der Wiener Universität durch ausserordentliche Vorlesungen zu betheiligen». Ihnen, sowie den Mitgliedern der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag wurde das Recht zuerkannt, an jeder österreichischen Universität Vorlesungen abzuhalten. Von den schon zu Feuchtersleben's Zeit in Aussicht genommenen, unter dem zeitweiligen Ministerium Stadion's in Ausführung gebrachten Berufungen auswärtiger Gelehrter an die Wiener Universität waren die Oppolzer's, der als geborener Österreicher damals in Leipzig wirkte, und Brücke's

an die medicinische, des Philologen und künftigen Mitschöpfers des österreichischen Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen, Bonitz, an die philosophische Facultät die glänzendsten.

Als Graf Leo Thun, ein Mann, der nach Exner's glaubwürdigem Zeugnis «alles nur aus lautersten Motiven that», am 22. August 1849 das Ministerium des Unterrichts antrat, das bei diesem Anlasse zum erstenmal mit dem des Cultus verbunden erscheint, waren die Vorbereitungen der künftigen Reform auf allen Gebieten des öffentlichen Unterrichts so weit gediehen, dass die organisatorischen Verfügungen für das Hoch- und Mittelschulwesen in rascher Folge getroffen werden konnten.

Am 30. September 1849, knapp vor Beginn des mit dem 1. October anfangenden Studienjahres, erschien das vorläufig «provisorische» Gesetz «über die Organisation der akademischen Behörden» und gelangte noch in demselben Jahre zur Ausführung. Dasselbe zerfiel in zwei Theile, deren erster für sämmtliche österreichische Universitäten, deren zweiter nur für diejenigen von Wien und Prag, an denen «eigenthümliche» Verhältnisse bestanden, Geltung haben sollte. Die Gliederung der Universität in die bisherigen vier «Facultäten» wurde beibehalten; denjenigen Hochschulen, welche als ehemalige «Lyceen» einer oder mehrerer derselben entbehrten (Graz, Innsbruck, Lemberg und Olmütz der medicinischen, Salzburg überdies der juridischen), wurde der Name der Universität nur unter der Bedingung zugestanden, dass sie die philosophische und wenigstens eine der anderen Facultäten umfassten, was bei Salzburg, dessen «philosophische» Jahrgänge zum Gymnasium geschlagen wurden, nicht der Fall war. Die bisherige bureaukratische Leitung der Studien durch vom Staate ernannte Directoren oder (wie es in Wien stattfand) Vicedirectoren, «deren Würde erlischt» (§. 6), wurde aufgehoben und der Universität die Selbstverwaltung durch aus ihrer Mitte frei gewählte Vorstände (Decane) wiedergegeben. Aus dem Lehrercollegium jeder Facultät, welches als solches sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren, Privatdocenten und Lehrer im engeren Sinne (Lectoren) in sich begriff (§. 3), sollte fortan als «unmittelbare leitende Behörde der Studienabtheilung» das Professorencollegium, aus sämmtlichen Professoren-

collegien jährlich der akademische Senat (§. 10) hervorgehen. Mitglieder des Professorencollegiums sollten nicht nur sämmtliche ordentliche, sondern im Sinne der liberalen Anschauung der Majorität deutscher Universitätsprofessoren auf dem Jenenser Congresse auch ausserordentliche Professoren und Privatdocenten sein. Doch sollte die Zahl der Extraordinarien die Hälfte jener der Ordinarien nicht übersteigen (§. 4) und von den Privatdocenten nur zwei als von denselben gewählte Vertreter und nur mit berathender, nicht mit beschliessender Stimme Sitz im Collegium haben (§. 5). Der akademische Senat sollte an allen Universitäten (mit Ausnahme von Wien und Prag) aus dem Rector, Prorector, den Decanen und Prodecanen der Professorencollegien bestehen (§. 10); der Rector alljährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach, und zwar «aus der Zahl der ordentlichen Professoren oder derjenigen Personen, welche ordentliche Professoren waren», gewählt werden. Die wichtigste Neuerung war, dass die Wahl des Rectors nicht mehr (wie es bisher in Wien und Prag geschah) durch die «historischen» Nationsprocuratoren, deren «Würde erlischt» (§. 39), sondern an allen Universitäten durch aus der Mitte der Facultäten zu diesem Zwecke gewählte Vertreter statthaben solle. An allen Universitäten (mit Ausnahme von Wien und Prag) waren nach Vorschrift des Gesetzes (§. 11) aus jedem der Professorencollegien vier Wahlmänner zu wählen, von welchen zwei ordentliche Professoren sein mussten, die beiden anderen «ausserordentliche Professoren oder Privatdocenten» sein konnten. Die Betheiligung der Privatdocenten, die als solche «nicht vom Staate angestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer» (§. 3) waren, an der Rectors-, wie in der Facultät, der sie angehörten, durch ihre Vertreter an der Decanswahl athmete seitens des Ministeriums eine Liberalität, wie sie bis dahin an keiner deutschen Hochschule zu finden war und noch jetzt nicht zu finden ist.

Der Grund, dass für Wien und Prag besondere Bestimmungen getroffen wurden, lag in den an beiden Orten bestehenden «Doctorencollegien». Eine Zeitlang hindurch hatte im Ministerium bezüglich derselben von sachverständiger Seite aus die Ansicht gewaltet, dieselben gänzlich «aufzuheben»; sie war aber

bei massgebenden Männern, deren «conservativer Sinn sich dagegen sträubte, an dem Hergebrachten zu stark zu rütteln», auf erfolgreichen Widerstand gestossen. Das provisorische Gesetz liess dieselben vorläufig neben den Professorencollegien bestehen, war aber bemüht, möglichen nachtheiligen Wirkungen auf die künftige Studienordnung die Spitze abzubrechen. Die Facultäten zu Wien und Prag sollten demnach neben dem Lehrercollegium und der immatriculierten Studentenschaft noch je das entsprechende Doctorencollegium umfassen (§. 27), dessen freigewählter Vorsitzender den Titel «Decan des Doctorencollegiums» führen und «Sitz und Stimme» im Professorencollegium haben sollte, letzteres unter der Voraussetzung, dass dem Decan des Professorencollegiums im Doctorencollegium das gleiche Recht eingeräumt werde (§. 30). Die Decane der Doctorencollegien sind Mitglieder des akademischen Senats, der sonach in Prag vierzehn, in Wien unter dem alten Namen «Universitätsconsistorium» fünfzehn Mitglieder zählt, da hier gleichfalls nach altem Herkommen der «Kanzler» (der jeweilige Dompropst von St. Stephan) hinzukommt (§. 31). Die Rectorswahl wird an beiden Universitäten in der Weise vorgenommen, dass sowohl das Professoren- als das Doctorencollegium der Facultät, an welcher die Reihe ist, je zwei Personen bezeichnet; aus sämmtlichen Vorgeschlagenen, deren nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier sein können, wählt (in Prag der akademische Senat) in Wien das «venerabile Consistorium» den Rector (§. 32). Während an allen übrigen Universitäten nur ordentliche Professoren Rectoren sein konnten, wurde durch §. 33 des Gesetzes für Wien und Prag die Ausnahme gestattet, dass auch jeder dem betreffenden Doctorencollegium immatriculirte Doctor zum Rector «wählbar» sein solle. Derselbe Paragraph sprach jedoch zugleich aus, dass «die Natur des dem Rector zugewiesenen Wirkungskreises, welcher einen wesentlichen Einfluss auf den Unterricht und auf die Disciplin der Lehrer und der Studierenden in sich schliesst, es mit sich bringe und es sich daher mit Zuversicht erwarten lasse, dass in der Regel ausgezeichnete Professoren als Rectoren gewählt werden».

Es war ein Compromiss, ähnlich dem bereits im Reformplane des medizinischen Lehrkörpers angedeuteten, welcher im

provisorischen Gesetze zwischen den alten «Doctoren-» und den neuen «Professorenfacultäten» angebahnt werden sollte. Um die dauernde Möglichkeit friedlichen Zusammenbestehens beider Arten von Universitätskörperschaften zu sichern, bezeichnete §. 28 des Gesetzes als «wünschenswert», dass die Mitglieder des Lehrercollegiums zugleich Mitglieder des Doctorencollegiums derselben Facultät seien. Die zunächst «durch einen Cyklus von vier Jahren» zu erprobende Organisierung (§. 25) liess eine definitive Regelung der Frage des Bestandes und der Stellung der Doctorencollegien für die Zukunft offen.

Dem provisorischen Gesetze über die Organisation der akademischen Behörden vom 30. September 1849 folgte schon am 13. des nächsten Monats die mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October des Jahres genehmigte «Allgemeine Anordnung über das Studienwesen an den k. k. Universitäten» (mit Ausnahme der theologischen Studien), die «provisorische Disciplinarordnung», sowie die Bekanntgabe der «Grundsätze, nach welchen mit dem Studienjahre 1850/51 die Entrichtung von Collegiengeldern einzutreten haben wird», auf dem Fusse. Schon §. 1 der ersteren hätte hingereicht, den in seinen Folgen kaum zu ermessenden Umschwung einleuchtend zu machen, der in der Leitung des österreichischen Studienwesens seit dem Beginn der neuen Ära eingetreten war. Der Besuch auswärtiger Universitäten war unter der Herrschaft eines Regierungssystems, durch dessen Mitwirkung die berufenen Karlsbader Beschlüsse zustande gekommen waren, den österreichischen Staatsangehörigen, wenn nicht verboten, doch durch die Erschwerung des Reisens und Aufenthaltes im Auslande so gut wie unmöglich gemacht. Der Unterschied des geistigen Lebens an jenen, wo Lehr- und Lernfreiheit bestand, und an den österreichischen Hochschulen, wo Zwangsstudium und Prüfungszwang herrschte, war zugleich zu tiefgehend, um dessen Genuss fruchtbar und dessen Aneignung förderlich für das Fortkommen in der Heimat erscheinen zu lassen. Die neue Studienordnung begann mit den Worten: «§. 1. Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatriculiert zu werden, gestattet, solche nichtöster-

reichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es soll ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit unter den §. 3 aufgestellten Beschränkungen ebenso angerechnet werden, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht.» Reciprok wurde den Angehörigen fremder Staaten unter gleichen Bedingungen dasselbe Recht eingeräumt. Nur die an den Hochschulen fast aller Staaten herrschende Beschränkung, dass von der gesetzlich für jedes Facultätsstudium vorgeschriebenen Studienzeit ein gewisser Theil an einer inländischen Hochschule zurückgelegt werden solle, wurde auch hier festgehalten und dieser in der philosophischen Facultät auf ein Jahr, in der juristischen und medicinischen auf zwei Jahre festgesetzt (§. 3). Das bisherige Ausmass der zur Erlangung des juridischen Doctorats oder zur Ablegung der gesetzlichen Staatsprüfungen erforderlichen Universitätsbesuchszeit von vier, für das medicinische Doctorat von fünf Jahren wurde beibehalten, für die künftige Erlangung des Doctorats der Philosophie ein solches von drei Jahren normiert, in welches die seither aufgehobenen und zum Gymnasium geschlagenen ehemaligen zwei philosophischen Vorbereitungsjahre nicht eingerechnet werden sollten (§. 2). Die Zulassung zur Immatriculation an einer Universität wurde durch §. 9 der ein Jahr später infolge Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 kundgemachten «Studienordnung» an den Nachweis der «Universitätsreife» (Maturitäts- oder Abgangszeugnis von einer anderen Universität) geknüpft, dem immatriculierten Studierenden nebst den Rechten eines «akademischen Bürgers» (§. 5) durch §. 8 der Genuss der «Lernfreiheit», d. i. «der Freiheit, die Fächer, welche, die Zeit, wann, und die Lehrer, bei welchen er sie hören will, zu wählen», zugestanden. Neben den immatriculierten oder «ordentlichen» sollte auch nichtimmatriculierten oder «ausserordentlichen» Hörern, wenn sie einen «genügenden Grad geistiger Bildung» nachzuweisen vermögen, der Zugang zu Vorlesungen gestattet werden. An die Stelle der bis dahin üblichen Annual- und Semestral- traten ausschliesslich Doctorats- und vom Staate für die Zulassung zu gewissen Zweigen amtlicher Thätigkeit geforderte Staatsprüfungen; die

ehemaligen schulmässigen Prüfungszeugnisse wurden durch blosse Besuchs- oder Abgangszeugnisse ersetzt, ohne solche «Universitätszeugnisse» aber «niemand zu strengen Prüfungen, zu Staatsprüfungen oder, nachdem er von einer Universität abgegangen ist, an einer anderen österreichischen Universität zur Immatriculation zugelassen» (§. 25).

Die unter gleichem Datum kundgemachte «Provisorische Disciplinarordnung für die Universitäten» wich von der ursprünglich in Wien (und Prag) bestandenen, an manchen deutschen Hochschulen (z. B. Göttingen) noch bestehenden insofern ab, als sie einen ausschliesslich akademischen Charakter trug. Die durch das mittelalterliche Statut der Wiener Universität als Corporation zuerkannte, im Jahre 1783 endgiltig aufgehobene Jurisdiction derselben über ihre sämmtlichen Mitglieder wurde nicht wiederhergestellt. Die den akademischen Behörden zustehende Disciplinargewalt, durch deren Pflicht bedingt, «die Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens im Einklang mit dem Zwecke der Universität, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaft und Charakterbildung besteht, kräftig zu schützen, zugleich aber den Missbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten», äussert sich «in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Massregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrechtzuerhalten, den Charakter derselben als wissenschaftlicher Lehranstalten auf das strengste zu wahren und die Ehre und Würde der ganzen Anstalten sowohl als ihrer Gliederungen rein zu erhalten» (§. 1). Die Studierenden unterstehen nach §. 3 «in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden», in Ansehung «ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinarvorschriften und den akademischen Behörden», sind demnach gleichsam einer verdoppelten Gerichtsbarkeit unterworfen. Dieselben bilden nach §. 6 in ihrer Gesammtheit «keine Corporation», haben aber nach §. 7 und 8 das Recht, «in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes» mit

Zustimmung des Rectors und unter Angabe des Berathungsgegenstandes «bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten zu berathen», an welchen Versammlungen jedoch nur immatriculierte Studierende theilnehmen dürfen (§. 10). «Studentenverbindungen», wie sie an deutschen Hochschulen seit deren Bestand unter den verschiedensten Namen (Corps, Landsmannschaft u. s. w.) vorkommen, sind nach §. 11 «nicht gestattet». Dieser den Stempel des Datums allzu deutlich an sich tragende Paragraph hat durch nachfolgende Verordnungen ansehnliche Milderung erfahren.

Die dritte und einschneidendste Anordnung betraf die Einführung der Collegiengelder. Dieselbe wurde vorläufig nur als Grundsatz ausgesprochen und gelangte erst mit dem infolge Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1850 kundgemachten Erlass des Unterrichtsministeriums vom gleichen Datum zur Durchführung. Der alle drei vorstehenden Punkte umfassende und mit ihnen zugleich im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1849 unter Nr. 416 veröffentlichte «Allerunterthänigste Vortrag» des Ministers an den Kaiser wird für alle Zeiten ein glänzendes Zeugnis des humanen und aufgeklärten Geistes des Grafen Leo Thun und ein Muster ebenso unbefangener als beredter Vertheidigung des oft angefochtenen Princips der Collegiengelder bleiben. Dasselbe ergibt sich «in einfacher Weise» aus dem Grundsatz der Lernfreiheit. «Es ist mir nicht unbekannt,» schreibt der Unterrichtsminister, «dass die Lernfreiheit, welche allein die Entwicklung selbständiger wissenschaftlicher Kräfte in grösserer Ausdehnung möglich macht, auch manche bedauerliche Übel im Gefolge hat, denen man beim System des Lernzwanges entgeht; dennoch habe ich geglaubt, das System der Lernfreiheit möglichst rein von beengenden Schranken erhalten zu sollen, überzeugt, dass eine ungehörige Mischung beider Systeme nicht die Vortheile beider, wohl aber die mit beiden verknüpften Übel herbeizuführen im Stande sei . . . Eine wirksame Lernfreiheit ist nicht trennbar von dem Institute der Privatdocenten; dies aber ist zum voraus zu einem steten Siechthum verurtheilt, ja es wird geradezu unmöglich, wenn dadurch, dass alle wichtigeren Collegien von den angestellten

ordentlichen und ausserordentlichen Professoren unentgeltlich gelesen werden, den Privatdocenten die Bedingungen ihrer Existenz entzogen sind. Die Lernfreiheit in Verbindung mit Unentgeltlichkeit der einzelnen Collegien verleitet, wie schon eine kurze Erfahrung gezeigt hat, die Studierenden leicht, gleichzeitig eine solche Menge von Collegien bunt durcheinander ohne Überlegung und Wahl zu hören, dass ein erfolgreiches Studium irgend einer Wissenschaft nicht möglich ist, ja wie unzulässig es auch sein mag, Werke des Geistes mit einem materiellen Massstabe zu messen, so wäre es doch vergeblich, vor der Wirklichkeit die Augen verschliessen und verkennen zu wollen, dass der Unterricht, wenn er von allen Seiten unentgeltlich angeboten wird, leicht geringgeschätzt, im Gegentheil aber in der Regel höher geachtet, fleissiger besucht und ernstlich benutzt wird, wo er nicht ohne pecuniäre Kosten zugänglich ist.» «Aber auch für die Lehrer,» fährt der Minister fort, «sind Collegiengelder ein geeignetes Mittel, sie zu gesteigerter Thätigkeit zu bestimmen, und der Vortheil, welchen sie den Professoren an nicht österreichischen Universitäten bieten, würde Berufungen ausgezeichneter Männer, darunter auch hervorragender, auswärts wirkender Österreicher, an einheimische Universitäten sehr im Wege stehen, wenn sie nicht auch hier eingeführt würden.» «Nicht dahin,» heisst es weiter, «geht die Absicht, die bisherigen Kosten des Studiums zu erhöhen, sondern mit ihnen andere Wirkungen hervorzubringen.» Der bisherige Unterricht an der Universität war nicht unentgeltlich, sondern wurde vom Studierenden mit einem Unterrichtsgeld von durchschnittlich 30 fl. im Jahre bezahlt. Dadurch, dass dieses letztere als Collegienhonorar künftig den einzelnen Docenten zufliesst, wird es möglich sein, ohne Vermehrung der Kosten für den Studierenden wichtige Vortheile für die Lehrer und Lehre der Wissenschaft zu erzielen.

Das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden bildete bis zum Erscheinen des definitiven Gesetzes (1873), die Studien- und die Disciplinarordnung, sowie das Gesetz über die Collegiengelder machen noch heute die Grundlage der inländischen Universitätsverfassung aus. Letztere

haben im Laufe ihres Bestandes mannigfaltige Ergänzungen, Zusätze und Abänderungen im einzelnen erfahren, im ganzen sind sie bis auf das Gesetz über die Collegiengelder, deren Aufhebung unter dem Ministerium Gautsch im Jahre 1897 vom Reichsrath beschlossen, aber bis zur Stunde nicht sanctioniert worden ist, dieselben geblieben. Die wichtigste unter den Abänderungen der Studienordnung bestand darin, dass sie im Jahre 1851 auch auf die theologische Facultät ausgedehnt und dadurch deren Sonderstellung im Umfang der «neuen» Universität für immer beseitigt wurde. Für die Disciplinarordnung machte die Aufhebung des §. 11, welcher das Verbot der Studentenverbindungen enthielt, Epoche. Dieselbe erfolgte auf Grund des §. 38 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 durch Erlass des Unterrichtsministeriums vom 10. April 1868, Z. 1417 und vom 20. Juni 1876, Z. 7914. In letzterem wurde ausdrücklich erklärt, dass «zwar die Studentenverbindungen als solche nicht der akademischen, sondern der allgemeinen Vereinsaufsicht unterliegen, dass aber die Studierenden persönlich auch für jenes, was sie in der Eigenschaft als Mitglieder eines Vereines unternehmen, ihren akademischen Behörden verantwortlich bleiben». Von diesem Zeitpunkt datiert der augenfällige Aufschwung, den das bis dahin nur geduldete Verbindungswesen an den österreichischen Hochschulen, darunter an der Wiener, genommen hat.

Das nach den Worten des Ministers von der Lernfreiheit «untrennbare» Princip der Collegiengelder wurde mit äusserster Schonung der gegebenen Verhältnisse durchgeführt. Man gieng davon aus, dass, wenn der Student täglich so viele Collegien hört, als bisher üblich war, das für dieselben zu erlegende Honorar nicht mehr ausmachen solle, als das bisher übliche Unterrichtsgeld betrug. Um dieses Ziel zu erreichen und doch zugleich die Zahl der vom Studenten zu hörenden Collegien nicht zu beschränken, musste die für die Bemessung des Collegiengeldes erforderliche Einheit möglichst niedrig angesetzt werden. Dieselbe betrug nach §. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 «für jedes Semestralcollegium so viele Gulden (damals noch geltender) Conventionsmünze, wie viele Stunden das Col-

legium wöchentlich ausfüllt». Der Student, dessen bisher entrichtetes «Unterrichtsgeld» dreissig Gulden erreicht hatte, erhielt durch das neue Gesetz das Recht, für denselben Betrag als «Collegiengeld» wöchentlich dreissig entgeltliche und überdies, so viel es ihm beliebt, «unentgeltliche» (*publica* §. 2) Collegienstunden zu besuchen. Mit den auswärtigen deutschen Universitäten verglichen, war dieser Ansatz ein ausserordentlich geringer zu nennen; das an denselben übliche Princip der «Stundung», das den Hörer dem Lehrer gegenüber in das Verhältnis eines persönlichen Schuldners versetzt, wurde mit Recht an den österreichischen Universitäten nicht eingeführt; die Bedingungen der theilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Entrichtung des Collegiengeldes wurden durch §. 28 ff. in liberalster Weise festgesetzt und die Entscheidung über dieselbe vertrauensvoll in die Hände der betreffenden Professorencollegien selbst gelegt.

Durch die genannten Gesetze und ihre Verwirklichung waren die österreichischen Universitäten, was ihre äussere Gestalt betraf, den einzigen Punkt der «Doctorencollegien» (zu Wien und Prag) ausgenommen, den deutschen Hochschulen gleichgestellt; an ihnen selbst lag es nun, es auch nach ihrem inneren geistigen Leben zu werden. Die Wiener Universität, die sich bereit machte, wenige Jahre darauf (1865) die Feier ihres halbtausendjährigen Bestandes zu begehen, ist ihren einheimischen Schwesteranstalten mit hingebungsvollem Eifer und, wie sie sich sagen darf, unbestrittenem Erfolge vorangegangen. Wie von ihr die Forderung der Lehr- und Lernfreiheit zuerst erhoben, von einem ihrer Lehrkörper der erste in seinen wesentlichen Bestandtheilen mit den neuen Anordnungen übereinstimmende Reformplan ausgegangen ist, so war sie es auch, welche die neugeschaffenen Institutionen mit Feuer und Verständnis der Verwirklichung zuführte. Die Constituierung der akademischen Behörden nach dem neuen provisorischen Gesetze vollzog sich unmittelbar nach dessen Erscheinen in sämmtlichen Facultäten ohne Schwierigkeit. Die bisherigen Vicedirectoren legten ihre Stellen nieder und übergaben die Leitung der Geschäfte in die Hand der unter ihrem Vorsitz zum erstenmal gewählten Decane der Professorencollegien. Das

neue k. k. Universitätsconsistorium constituierte sich, um nach §. 32 zur Wahl des Rectors zu schreiten. Die an der Reihe befindliche Facultät war die philosophische, also gerade diejenige, welche dem neuen System nicht bloss ihre «Wieder-», sondern im eigentlichen Sinne ihre «Neugeburt» zu verdanken hatte. Sie legte ihr dankbares Verständnis dieser Lage an den Tag dadurch, dass sie den geistigen Urheber der neuen Organisation, Exner, als ehemaligen ordentlichen Universitätsprofessor, als Candidaten für den Rector vorschlug. Exner wurde thatsächlich der erste nach dem neuen System gewählte Rector der Wiener Universität.

Exner lehnte die Würde ab. In einem am 26. November 1849 an den Decan des philosophischen Professorencollegiums, den Astronomen Karl v. Littrow, gerichteten Schreiben erklärte er sich mit der Wiener Universität «aufs innigste verbunden». Aber die Zeit sei vorüber, wo das Amt des Rectors ein blosses «Ehrenamt» war, dasselbe verlange eine «ungetheilte» Kraft, und die Menge seiner Amtsgeschäfte erlaube ihm nicht, ihr eine solche zu widmen. Infolge dieser Ablehnung wurde der Physiker Andreas (später Freiherr von) Baumgartner zum Rector gewählt.

Die vor der Erlassung des provisorischen Gesetzes so «streitbar» aufgetretenen Doctorencollegien hatten sich nach dessen Erscheinen demselben gefügt und sowohl an der Constituierung des venerabile Consistorium wie an ihrer eigenen den ihnen zukommenden Antheil genommen. Ein Vorfall, der sich ein Jahr darauf ereignete, wurde Veranlassung, sichtbar zu machen, dass die humane Scheu, am Herkömmlichen «zu stark zu rütteln», unvorhergesehenen Störungen die Thür geöffnet hatte. Das philosophische Professorencollegium, welchem der vom Gymnasium des grauen Klosters zu Berlin als Beirath bei dem Entwurfe der Mittelschulreform und Neubegründer des classischen Alterthumsstudiums nach Wien berufene Prof. Bonitz als wissenschaftliche Zierde angehörte, hatte denselben, um ihm einen Beweis seiner Achtung und seines Vertrauens zu geben, im Jahre 1851 zum Decan für das nächste Studienjahr gewählt. Da er hiedurch zugleich Mitglied des Universitätsconsistoriums

werden musste, so wurden von Seite des theologischen Doctorencollegiums gegen die Wahl «Bedenken» erhoben, «welche für den katholischen Charakter dieser altehrwürdigen Universität und somit gegen den Eintritt eines Nichtkatholiken oder Nichtchristen in das venerabile Consistorium sprechen». Dieselben waren ähnlicher Art, wie sie schon zur Zeit Kaiser Ferdinands I., wie erwähnt, gegen die Wahl eines «verheirateten» Rectors geltend gemacht und von diesem mit dem Bescheide beseitigt worden waren, ein solcher solle, wenn *ad censuras ecclesiasticas* procediert werde, eben seine Gewalt *ad hoc* an einen Stellvertreter abgeben, der *in sacris* sei. Zu dieser bereits im Jahre 1534 getroffenen Entscheidung kam in der neuen Aera noch der Umstand hinzu, dass vermöge der Verfassung alle drei christlichen Hauptconfessionen für gleichberechtigt und die Bekleidung eines öffentlichen Amtes von dem Glaubensbekenntnisse für unabhängig erklärt waren. Demungeachtet gab das k. k. Universitätsconsistorium der Einsprache des theologischen Doctorencollegiums, mit welchem in diesem Falle das theologische Professorencollegium zusammenfiel, weil sämmtliche Mitglieder des letzteren im ersteren Sitz und Stimme hatten, Folge und liess sich von einem der jener Zeit angesehensten Advocaten und als Redner schlagfertigsten, aber auch ehrgeizigsten Parlamentarier Wiens, Dr. Eugen v. Mühlfeld, welcher in eben dem Jahre Decan des juristischen Doctorencollegiums war, über die Giltigkeit der Wahl ein Gutachten abgeben. Dasselbe fiel aus Gründen, die sich auf das ursprüngliche, schon seit der Reformation obsolet gewordene Universitätsstatut stützten und die Berufung auf die Verfassung in diesem Falle, wo es sich «um so gut wie Privatrechte» handle, für unzulässig erklärten, gegen dieselbe aus und das gesammte Consistorium, mit einziger Ausnahme des Decans des philosophischen Professorencollegiums, schloss sich dem Proteste des theologischen Doctorencollegiums an. Dieser gipfelte in dem Satze, «dass durch das provisorische Gesetz über die akademischen Behörden die Universität nicht aus dem kirchlichen Verbande gelöst worden sei, und so lange dies nicht geschehe, was von der höheren competenten Behörde abhänge, die Wahl nicht zu Recht bestehen könne». Darin war zugleich die Hinweisung

enthalten, dass eine endgiltige Lösung dieser und ähnlicher Conflicte durch ein definitives Gesetz möglich und aussichtsvoll sei.

Minister Graf Leo Thun, der selbst die Berufung protestantischer Gelehrten wie Bonitz und Brücke nach Wien, Curtius und Schleicher nach Prag betrieben und genehmigt, die bestandene evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien schon im Jahre 1850 zum Range einer Facultät erhoben und mit den Rechten und Ansprüchen einer solchen, der Befugnis, Doctoren der evangelischen Theologie zu promovieren, ausgestattet hat, war über den Verdacht confessioneller Unbilligkeit erhaben. Der Protest des Consistoriums, der sich auf «erworbene» Rechte berief, stellte sich dar als ein Act der wiederhergestellten Autonomie der Universität und wurde als solcher vom Ministerium respectiert. Die Wahl wurde demselben entsprechend annulliert, dieser Entscheidung jedoch durch die im Erlasse der Unterrichtsbehörde enthaltene ausdrückliche Hervorhebung «der gerechten Ansprüche» und «ausgezeichneten Wirksamkeit» des Gewählten jede persönliche Spitze gegen denselben genommen. Dennoch hatte die für beide Theile peinliche Angelegenheit die unangenehme Folge, dass ein nicht der katholischen Confession angehöriger, erst vor kurzem angestellter bedeutender Professor der Wiener Universität sein Amt freiwillig niederlegte und die Annahme nach Wien berufener nichtkatholischer Gelehrter von deren Seite Schwierigkeiten begegnete.

Der politische Takt der Professorencollegien und der Gerechtigkeitssinn des Ministeriums haben vereint dazu beigetragen, dass in den für die freie Bewegung des Wissens und seiner Träger Gefahr bergenden Zeiten des Syllabus und des Concordats Reibungen dieser Art nicht wiedergekehrt sind. So lange Graf Leo Thun das Steuer des Unterrichts führte, war das Schiff des wissenschaftlichen Entdeckungsreisenden sicher, auch unter den heftigsten Stürmen ungeschädigt zum Hafen zu gelangen. Es war die seltene Eigenschaft dieses ungewöhnlichen Charakters, eigene unerschütterliche Überzeugungstreue mit bedingungsloser Achtung der anderslautenden Überzeugung anderer zu verbinden. Als nach dessen Rücktritt das Ministerium des Unterrichts (1861)

aufgehoben und statt dessen (nach einem von Miklosich ausgearbeiteten Plane) ein oberster Unterrichtsrath (1863—1867) errichtet wurde, an dessen Spitze Prof. v. Hasner, der nachmalige Organisator des Volksschulwesens, trat, waren zumeist Wiener Universitätsprofessoren Mitglieder desselben, und die Leitung des öffentlichen Unterrichtes im Thun'schen Reformgeiste erfuhr keinerlei Störung. Dennoch, da, so lange das Concordat fortbestand, eine gesetzliche Sicherung des ungehemmten Erhaltens und Fortschreitens des wissenschaftlichen Geistes nicht gegeben war, gieng das Streben dahin, die noch immer nur provisorische Ordnung des Universitätswesens in eine definitive zu verwandeln. Die Wiederherstellung des Verfassungslebens nach den unglücklichen Kriegsereignissen des Jahres 1859, die Berufung des einstigen freisinnigen Justiz- und Frankfurter Reichsministers Anton v. Schmerling als Staatsminister an die Spitze der Geschäfte, die Einführung der Februarverfassung, die den alt-theresianisch-josephinischen Gedanken einer einheitlichen Zusammenfassung aller unter der Habsburgischen Dynastie vereinigten Königreiche und Länder zu einem festgefügten Grossösterreich in sich trug, belebten die Hoffnung auf eine von keiner Seite her mehr anfechtbare endgiltige Regelung des Universitätsorganismus, und die im Jahre 1865 bevorstehende fünfhundertjährige Wiederkehr des Stiftungstages der Wiener Universität schien zu einer Kundgebung nach dieser Richtung hin die erwünschte Gelegenheit zu bieten.

Im Beginne des Jubiläumsjahres, am 9. Januar 1865 überreichte eine Deputation dem Staatsminister v. Schmerling, welchem damals auch das Unterrichtswesen unterstand, eine von 58 Professoren der Wiener Universität unterzeichnete Adresse, welche in gewisser Hinsicht als späte, aber nicht verspätete Erwiderung auf das Votum des venerabile Consistorium in der erwähnten Decansangelegenheit, im allgemeinen aber als Ausdruck der Gesinnung gelten kann, von welcher die Elite der Wiener Universitätskreise hinsichtlich der Aufgabe und des Zieles der Universitätsbildung beseelt war. In derselben wird «der ausschliesslich katholische Charakter der Universität als nicht mehr zu Recht bestehend» erklärt, der Ausbau des (bis-

her nur provisorischen) Universitätsorganismus auf den Grundlagen der im Jahre 1849 begonnenen Umgestaltung, insbesondere die Ausscheidung der Universität aus dem Verbande mit allen heterogenen Elementen, namentlich den Doctorencollegien verlangt und die historisch und juristisch begründete Überzeugung geäussert, es habe sich die Universität zu einer Staatsanstalt herausgebildet, deren Regelung im ausschliesslichen Interesse der Wissenschaft und des Unterrichts lediglich durch die Staatsgewalt zu erfolgen hat. Dieselbe schloss mit den Worten: «Ein halbes Jahrtausend ihres Bestandes hat die Universität demnächst erfüllt, und schon rüstet man sich, die Wiederkehr des Tages festlich zu begehen, an welchem vor 500 Jahren das Wort eines erleuchteten Fürsten die Universität ins Leben rief. Wir verhehlen uns nicht, dass, wenn die Feier die Universität noch in der gegenwärtigen unausgebauten und von Conflicten zerrissenen Verfassung trifft, in den Jubel, an dem wir freudig Antheil nehmen möchten, sich ein Misston des Bedauerns und der Verstimmung mischen wird».

Unter den Unterzeichnern finden sich die Namen: Hyrtl, v. Ettingshausen, Aschbach, v. Miklosich, v. Littrow, Bonitz, Brücke, Rokitansky, Skoda, Oppolzer, Vahlen, die nachherigen Minister Josef Unger und Julius Glaser, Lott, Lorenz, Hanslick u. v. a., Eingeborene und Auswärtige, ohne Unterschied der Herkunft, Facultät und Confession. Es war die Stimme der Wissenschaft selbst, ohne irgend fremde Zuthat, die sich für die Sache und den Sitz derselben erhob.

Der am Schlusse der Adresse vorhergesehene «Misston» in der Feststimmung des Jubeljahres ist leider nicht ausgeblieben. Die Feier, welche nicht, wie es ursprünglich in Aussicht genommen war, am Stiftungstage (12. März), sondern nach dem Beispiele anderer Universitäten zu Beginn der Ferienmonate (vom 1.—3. August) und, da die Universität über kein ausreichendes Local verfügte, durch besondere Gnade Sr. regierenden Majestät in den prächtigen Redoutensälen der kaiserlichen Hofburg stattfand, fiel zwar grossartig aus, aber ein beträchtlicher Theil der Universitätsmitglieder, darunter die meisten der Unterzeichner obiger Adresse, hielten sich derselben ferne. Der für das

Jubiläumsjahr zum Rector gewählte mehr als europäisch berühmte Anatom J. Hyrtl entfaltete bei dieser Gelegenheit sein glänzendes oratorisches, das Hörerpublicum, aber mitunter auch den Redner selbst mit sich fortreissendes Talent in deutscher wie in lateinischer Sprache. Bei der Feier waren 63 Abgeordnete von 28 deutschen und ausserdeutschen Hochschulen, unter welch letzteren auch das ferne Moskau sich befand, gegenwärtig; einige, wie Marburg und Erlangen und in der letzten Stunde Padua, hatten ihr Ausbleiben schriftlich entschuldigt. Die Universität Paris, die einstige Muster- und Mutteranstalt der Wiener Universität, die, wie Documente im Archiv der letzteren darthun, noch im 15. Jahrhundert mit ihr im regen schriftlichen Verkehr in Conciliensangelegenheiten stand, hatte, obgleich besonders geladen, keinen Vertreter gesandt, sondern sich brieflich entschuldigt.

Anlass zur Verstimmung gab, von verschiedenen mit dem Geiste der von ihm selbst unterzeichneten Adresse nicht übereinstimmenden Äusserungen in der Festrede des Rectors abgesehen, die Liste der bei dieser Veranlassung zu ernennenden Ehrendoctoren, über welche Professoren- und Doctorencollegien mehrerer Facultäten sich nicht zu einigen vermochten. Die Folge war, dass die medicinische und juristische Facultät überhaupt keine Ehrendoctoren creirten, die von allen vier Facultäten ernannten «Ehrenmitglieder» aber nur von den betreffenden Doctorencollegien derselben erwählt wurden. Unter den «Ehrendoctoren» der theologischen und philosophischen Facultät, deren Collegien sich über ihre Candidaten verständigt hatten, befanden sich: Anton Graf Auersperg (Anastasius Grün), «*Castalidum sororum amor*», und J. J. Döllinger in München, «*rerum ecclesiasticarum scriptor gravissimus*». Unter den einheimischen «Ehrenmitgliedern» des philosophischen Doctorencollegiums waren Franz Grillparzer und der Biograph Maria Theresias, Alfred v. Arneth die vornehmsten.

Das Festcomité hatte ausserdem als Festschrift die Herausgabe der «Geschichte der Wiener Universität innerhalb ihres ersten Jahrhunderts (1365—1465)» beschlossen, deren Abfassung Professor Aschbach übernahm, und die nach dessen Tode von

A. Horawitz und C. Schrauf bis zum Tode Kaiser Maximilians II. (1576) fortgesetzt worden ist. Ein im Auftrage des Staatsministeriums von dem Schüler Chr. Ruben's, Karl Swoboda, entworfener, die Festfeier illustrierender, allegorischer Carton war zur Ausführung in Fresco bestimmt, die durch des Künstlers vorzeitigen Tod vereitelt wurde. Eine von J. Radnitzky erfundene, in Bronze geprägte Medaille mit dem Bilde des Stiftungsactes und der Umschrift: «*Universitas literarum Vindobonensis condita a Rudolpho IV die XII. Martii MCCCLXV*» wurde an die Festtheilnehmer vertheilt.

Das zahlreich besuchte Jubiläum hatte die Universität den Mangel eines eigenen, ihren gesteigerten Bedürfnissen entsprechenden Gebäudes doppelt schmerzlich empfinden lassen. In den an sich wenig geeigneten Räumen des Theresianums war, als noch unter dem Ministerium Thun dessen Wiederherstellung (in vervollkommneter Form) beschlossen ward, ihres Bleibens nicht länger gewesen; sie ward, da ihr ursprünglicher Sitz, das ihr von Maria Theresia gewidmete Gebäude, dessen Aula einst Guglielmi mit allegorischen Fresken, Metastasio mit schwungvollen Inschriften geschmückt hatte, seit dem 29. October 1857 in die Hände der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften übergegangen war, zwar in dessen Nähe, an den ehemaligen Universitätsplatz, aber in die Räume des ehemaligen Convictsgebäudes und das anstossende, zum Theil längst baufällige Haus verlegt, dessen die zwei oberen Stockwerke einnehmender Saal zu den Zeiten des Jesuitenordens als naturgeschichtliches Museum, dessen Erdgeschoss ehemals als Pferdestall gedient hatte. Während rings um das alte Dominikanerkloster am ehemaligen Stubenthor, in dessen Nähe Herzog Albrecht sein Collegium Albertinum gestiftet hatte, die Wälle fielen, die innere Stadt den engen Ring ihrer Basteien sprengte und an der Stelle der grünen Wiesen und schattigen Alleen, welche den alten Stadtkern umgaben, mit Prachtgebäuden gesäumte Strassen, mit Statuen und Brunnen gezierte Plätze, monumentale Kirchen und öffentliche Palastbauten aus dem Boden schossen, sah sich die vom Gefühl ihres hohen Berufes getragene Universität, ihres Sitzes beraubt, auf einen Ort angewiesen, der kaum für niedere

Schulen als Zufluchtsstätte genügend, als Heimstätte der Wissenschaft aber beschämend erscheinen musste.

Die Munificenz des Monarchen, unter dessen fünfzigjähriger Regierung das einstige Römercastell an der Wien zur Weltstadt geworden ist, hat, auch in diesem Zuge der grossen Ahnfrau ähnlich, der neuen Universität eine neue, der Erhöhung ihres Berufes und der Erweiterung ihres Umfanges entsprechende Wohnstätte geschaffen. Die Neubelebung des constitutionellen Lebens nach dem Kriege von 1866 mit Preussen, die Wiederherstellung des seit dem Rücktritt Thuns ruhenden Unterrichtsministeriums, an dessen Spitze als seiner würdige Nachfolger L. v. Hasner und K. v. Stremayr traten, die Aufhebung des Concordats, welche die Freiheit der Wissenschaft für immer sicherstellte, boten ebensoviele Gründe, den ersehnten definitiven Ausbau des Universitätsorganismus nach innen, wie den unausbleiblich gewordenen Neubau einer derselben angemessenen Heimstätte nach aussen zu erhoffen.

Beides sollte der Wiener Hochschule fast gleichzeitig zutheil werden. Der 28. April des Jahres 1873 (des Jahres der «Wiener Weltausstellung») brachte, von Auersperg als Ministerpräsidenten, von Stremayr als Unterrichtsminister gegengezeichnet, das «mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths» erlassene «Gesetz, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden». Der Inhalt desselben, dessen «definitiver» Charakter, mit der «Anordnung» vom 30. September 1849 verglichen, unbestreitbar war, stimmte im wesentlichen mit dem Inhalt dieser zweiten überein, unterschied sich aber von vornherein von derselben dadurch, dass es für alle Universitäten galt und nicht wie diese für Wien und Prag Ausnahmen statuierte. Der Satz §. 1: «Die Facultäten bestehen aus den Lehrercollegien und den immatriculierten Studenten» liess für «Doctorencollegien» keinen Platz; §. 23 des Gesetzes, welcher lautete: «Die an den Universitäten Wien und Prag bestehenden Doctorencollegien hören auf, Theile der Facultäten und der Universitäten zu sein», schloss sie von den Universitäten aus. Damit sollten zugleich «alle jene Satzungen und Gepflogenheiten aufgehoben sein, vermöge welcher: *a)* den gedachten Doctorencollegien ein Antheil an dem Vermögen oder

eine Betheiligung an der Leitung und Verwaltung der Facultät oder Universität, insbesondere die Theilnahme an den Doctoratsprüfungen und Promotionen, sowie der Bezug von Taxen für dieselben zustand; ferner *b)* die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in eines dieser Collegien bedingt war, oder *c)* aus Anlass der Promotion bestimmte Zahlungen zu Gunsten der Doctorencollegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwensocietäten geleistet werden mussten». Dieselben sollten fortan nach §. 24 als «selbständige Corporationen» fortbestehen, ihr Vermögen, ihre Stiftungen, Archiv u. s. w., soweit sie dieselben bisher «unabhängig vom akademischen Senat besessen und verwaltet haben», behalten. Die Frage, welche den innern Zustand der Universität als Corporation seit Kaiser Ferdinands I. Zeit im steten Schwanken erhalten hatte, war hiermit endgiltig gelöst; die schärfere Auffassung, welche im Unterrichtsministerium von 1849 der Anhänglichkeit an das «Herkömmliche» gewichen war, hatte die Oberhand gewonnen.

Der Rückkehr ähnlicher Conflicte, wie sie bei der Wahl des Professorendecans der philosophischen Facultät im Jahre 1851 vorgekommen waren, war durch §. 11, welcher «die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, für unabhängig von dem Glaubensbekenntnis erklärt», für künftige Zeiten ein Riegel vorgeschoben. Die Ausdehnung des «katholischen» Charakters auf alle Facultäten wurde durch §. 26, welcher «das Kanzleramt an den Universitäten Wien und Prag auf die katholische theologische Facultät beschränkt», für die Zukunft unmöglich gemacht. Die in der Adresse der 58 Professoren vom Jubeljahr 1865 angeführten Beschwerdepunkte erscheinen durch das Gesetz von 1873 ausnahmslos im Sinne derselben entschieden.

Von nun an erst konnte der Reformbau der Wiener Universität als vollendet und auf eine unangreifbare Grundlage gestellt angesehen werden. Wenige Monate bevor das neue Gesetz erschien, am 13. October 1872, hatte sich der damalige Rector, Freiherr v. Hye, in der Lage gesehen, dem Unterrichtsminister zu berichten, das Universitätsconsistorium habe in seiner Sitzung vom vorhergegangenen Tage beschlossen, «Seine Excellenz zu

bitten, Hochdieselben möchten Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät die ehrerbietige Bitte des Universitätsconsistoriums um Allerhöchste Vornahme der feierlichen Grundsteinlegung (zum neuen Universitätsgebäude) vorzutragen geruhen».

Der Beschluss eines Neubaues für die Wiener Universität wurde bereits im Jahre 1854 gefasst, aber erst im Jahre 1870, nachdem die grossartige Stadterweiterung Wiens die bisher zu militärischen Zwecken verwendeten, zwischen der inneren Stadt und den westlichen Vorstädten sich ausbreitenden weiten Flächen in ihren Bereich gezogen hatte, konnte demselben eine angemessene Baustelle zugewiesen werden. Der Platz, an dem sich die Stätte der «freien Wissenschaft» erheben sollte, war bestimmt, einst der schönste der schönen Donaustadt zu werden. Die der Stadt näherliegende Langseite desselben sollte das neue Burgtheater, die ihr fernerliegende das kolossale künftige Rathhaus einnehmen; an den Schmalseiten sollten links vom Rathhause das Parlaments-, rechts von demselben das Universitätsgebäude seine Stelle finden; die Mitte des riesigen Gevierts füllte der «Rathhauspark» aus. Für die Dauer der Bauführung wurde ein Baucomité eingesetzt, dem ausser den Baureferenten des Unterrichtsministeriums und den Architecten Bergmann, dem Erbauer der Elisabethkirche, Schmidt, dem Schöpfer des Rathhauses, und Ferstel, dem Meister der Votivkirche, der Gründer des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Prof. v. Eitelberger, und zwei gewählte Vertreter der Universität, die Professoren M. Heyssler und V. v. Lang beigezogen wurden. Die Führung des Baues wurde Ferstel übertragen; für die Vergebung der Erd- und Maurerarbeiten wurde von der Staatsregierung ein Betrag von 3,011.575 fl. bewilligt; die Gesammtkosten des unter Maria Theresia der Universität errichteten Prachtbaues, der in den Augen des damaligen Europas, wie man aus Voltaire's demselben gewidmeten Versen sieht, als ein Ereignis ersten Ranges erschien, hatten 320.000 fl. betragen!

Der im edelsten Renaissancestile gehaltene Bau bildet ein freistehendes oblonges Viereck, das nach Art des berühmten «Il Bó» zu Padua einen von Arcaden umgebenen geräumigen Hof umschliesst. Die nach der Ringstrasse gekehrte

Frontseite enthält die imposante Aula und die Empfangs- und Sitzungssäle des Rectors und des akademischen Senates, die entgegengesetzte, nach der Reichsrathsstrasse gerichtete Schmalseite beherbergt die Universitätsbibliothek mit ihrem durch Oberlicht erhellten geräumigen Lesesaale, an den nach der Grillparzer-einer-, nach der Universitätsstrasse andererseits schauenden, in Pavillons endenden Langseiten sind links vom Haupteingang, zu dem eine Rampe und Freitreppe emporführt, die juridische, rechts von demselben die philosophische Facultät (und zahlreiche wissenschaftliche Institute und Sammlungen) untergebracht; einen Theil des Untergeschosses nehmen die Amtslocalitäten der medicinischen Facultät in Anspruch, die theologische Facultät behauptet den Oberstock. Die Arcadengänge des Hofes haben die Bestimmung, zum Campo santo der Hochschule zu werden; wie in den Bogengängen, die den Bau Sansovino's schmücken, die Namen und Wappen ehemaliger Lehrer und Studenten, so sollen in jenen der Wiener Universität die Denkmäler, Büsten oder Reliefmedaillons berühmter Professoren und Gönner angebracht werden. Schon finden sich daselbst neben den älteren Brustbildern van Swietens, v. Jaquin's u. a., die aus dem alten Universitätsgebäude dahin verpflanzt wurden, die Monumente Rokitansky's, Skoda's, Hyrtl's, Schuh's, der beiden Littrow (Vater und Sohn), der beiden Oppolzer (des als Kliniker berühmten Vaters und des als Astronom hervorragenden Sohnes), Billroth's, Stefan's u. v. a. Dort ist auch seit 1893 das im Auftrage des Unterrichtsministers von Kundmann ausgeführte Standbild des Reformators des österreichischen Unterrichtswesens, des Grafen Leo Thun, zwischen den Büsten seiner vornehmsten Mitarbeiter, Franz Exner's für die Universitäts-, Hermann Bonitz's für die Gymnasialreform, aufgestellt.

Die feierliche Einweihung des neuen Gebäudes fand am 11. October 1884 in Gegenwart Seiner Majestät des regierenden Kaisers statt. Schon ein Jahr vorher war die juridische und theilweise die philosophische Facultät in der Stille «ohne Sang und Klang» in die ungewohnte prangende Wohnstätte übergesiedelt. Angesichts der von Zumbusch gebildeten lebensgrossen Statue des Monarchen, welche das monumentale Treppenhaus des der

Wissenschaft geweihten Palastes beherrscht, durfte der damalige Rector Zschokke in seiner Ansprache mit Recht sagen: «Der kaiserliche Name Franz Josef des Ersten werde, wie in der Geschichte der Stadt Wien überhaupt, so in den Annalen der Wiener Universität stets in goldenen Lettern prangen.»

Mit ihrer im Geiste wissenschaftlicher Forscher- und Lehrfreiheit gesicherten akademischen Autonomie und ihrem im Sinne individueller Persönlichkeit erlangten Recht in Besitz und Umfang des eigenen Hauses hat die Wiener Universität den Gipfelpunkt ihrer mehr als halbtausendjährigen Entwicklungsgeschichte erreicht. Die glänzende Reihe berühmter Namen und Lehrer, auf die sie zurückschauen, die den bisherigen Umkreis menschlichen Forschens und Wissens nahezu erschöpfende Fülle von Lehrkanzeln, Lehrkräften, Seminarien und Instituten, auf die sie als die ihrigen umherblicken kann, geben ihr wohl das Recht zu dem befriedigenden Gefühl, mit dem ihr anvertrauten Pfund nicht ohne Frucht gewirtschaftet zu haben, wie sie ihr andererseits die Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen in Erinnerung bringen, die ihr dies anvertraut haben. Dass sie darüber weitergehenden, in früheren Zeiten kaum geahnten Aufgaben, die an die Universitäten der Gegenwart herantreten und an jene der Zukunft vielleicht herantreten werden, sich nicht verschlossen hat, noch zu verschliessen gedenkt, davon legt das Entgegenkommen, das sie zwei der jüngsten Zeit angehörigen Problemen, der Frage des Frauenstudiums und der Einrichtung volksthümlicher Universitätsvorträge, nach dem Muster der von England ausgegangenen University Extensions, an den Tag legt, ehrendes Zeugnis ab. Ersteres ist durch eine Reihe von Ministerialerlässen seit dem Jahre 1878 bis 1897 in der Weise geregelt worden, dass die Ablegung der für männliche Schüler vorgeschriebenen Maturitätsprüfung Frauen befähigt, als ordentliche Hörerinnen zu den Vorlesungen der philosophischen Facultät und auf Grund der an dieser zurückgelegten Studien zu den Doctoratsprüfungen der Philosophie, auf Grund eines im Ausland erworbenen medicinischen Doctordiploms aber zu jenen Ergänzungsprüfungen zugelassen zu werden, welche die Anerkennung dieses ausländischen Doctordiploms ermöglichen. Letztere verdanken ihre Anregung

einer am 16. December 1893 von 53 Docenten, darunter 37 ordentlichen Professoren aller Facultäten, dem akademischen Senat überreichten Eingabe zum Zwecke der Organisation volksthümlicher, aber mit wissenschaftlichem Ernst, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abzuhaltender Vorträge, welche von diesem genehmigt und von dem Unterrichtsminister Freiherrn v. Gautsch vom Jahre 1895 angefangen mit einer jährlichen Subvention aus Staatsmitteln (6000 fl.) ausgestattet wurde. Dieselben haben nach den Berichten über die Jahre 1895—1897 die Zahl von 60 halbjährigen Cursen über die verschiedensten Fächer (Geschichte, classische und moderne Philologie, Naturwissenschaften, Volkswirtschaftslehre u. a.) erreicht, und die Zahl der Zuhörer hat 7000 weit überschritten.

Die Wiener Universität, diese uralte Stiftung des habsburgischen Hauses, hat durch eine halbtausendjährige Verflechtung mit den Schicksalen desselben wohl das Recht erlangt, sich die habsburgische Hausuniversität zu nennen. Unter dem glorreichen Schutze des ritterlichen Enkels, dessen fünfzigjähriges Regierungsjubiläum diese Schrift in ehrfurchtsvoller Theilnahme mit zu feiern bestimmt ist, hat sie die hehre Blüte und die stattliche Hörerzahl wieder erreicht, die sie im goldenen Zeitalter des deutschen Humanismus, zur Zeit des kunst- und wissensfreundlichen Ahnherrn, des «letzten Ritters» besessen hat. Möchte es ihr, die unter Diesem ihre erste Glanzepoche, die unter Jenem ihr halbtausendjähriges Jubiläum erlebt hat, gegönnt sein, unter einem erlauchten Zukunftssprossen derselben Familie ihr tausendjähriges zu begehen!

THEOLOGISCHE FACULTÄT.

I. **Wirken der Facultät als solcher.** Wie schon im allgemeinen Theile dargelegt ist, hat überhaupt der Begriff «Facultät» bis zum Jahre 1873 einen anderen Inhalt und Umfang als nachher. Aber strenge genommen, hat die theologische Facultät um eine Behörde mehr als die drei weltlichen Facultäten, da die canonische Giltigkeit des höchsten Actes, den die Facultät vornimmt, der Promotion, an die Mitwirkung des Kanzlers (der Facultät, ehemals der Universität) gebunden ist, welche Würde stiftsbriefmässig immer der Propst des Domcapitels von St. Stephan innehat.

Im Jahre 1848 stand eigentlich an der Spitze der Facultät, mit dem ausschliesslichen Rechte, die Sitzungen derselben einzuberufen und zu leiten, der Studiendirector in der Person des Dr. Franz Zenner, Domcantors von St. Stephan; Decan war (gewählt October 1847) Dr. Johann Scala und nach ihm (gewählt im October 1848) Dr. Franz Hasel, Pfarrcooperator zu St. Augustin, der als der letzte Decan der Gesammtfacultät erscheint. Von den Professoren waren nur jene zugleich Mitglieder der Facultät, welche in die-

selbe aufgenommen waren. Vorstand des Lehrkörpers war der «Vicedirector der theologischen Studien», Dr. Sigmund Schultes, Abt des Benedictinerstiftes Schotten.

Das Gesetz vom Jahre 1849 (R.-G.-Bl. Z. 401) machte dieser künstlichen Maschinerie ein Ende, indem es die Gesammtfacultät in zwei Körperschaften theilte und zugleich die Würden des Studiendirectors und seines Stellvertreters unterdrückte, so dass über Aufforderung der Regierung (Decret vom 8. October 1849, Z. 43841) die neugeschaffenen Facultätscollegien zur ersten Wahl ihrer Vorstände schreiten konnten: der erste Decan des neugeschaffenen Professorencollegiums, mit dem Wirkungskreise des ehemaligen Vicedirectors, war Prof. Dr. Johann Schwetz, während das Doctorencollegium den Spiritualdirector bei den Augustinern Dr. Georg Anibas zum ersten Decan wählte, welcher nun auch den Vorsitz in den Facultätssitzungen führte.

Es ist nicht zu leugnen, dass, nachdem der Alp des vormärzlichen Reglements gewichen, sich allsogleich in beiden theologischen Facultätscollegien Kräfte regten, welche schon im Sturm- und Drangjahre 1848 das Aufleben wissenschaftlicher Thätigkeit und das Bewusstsein der Nothwendigkeit echt kirchlichen Strebens ankündeten. Im Doctorencollegium war der Mittelpunkt dieser jüngeren Schule der k. k. Hofcaplan Dr. Joh. Häusle, im Professorencollegium der talentvolle, von den Schülern hochgeehrte Dr. Josef Scheiner. Häusle fasste die Aufgabe der nun getrennten, aber immer zusammenwirkenden Facultätscollegien so auf, dass beiden zusammen die gemeinschaftliche Pflege der höheren, über die blosse Seelsorgerbildung hinausgreifenden theologischen Wissenschaft zukomme, während speciell dem Professorencollegium der akademische Lehrstuhl und das Mitwirken bei den Promotionen gehöre (vgl. die «Wiener Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie» III, 1852, S. 163); denn nach Beschluss des Universitätsconsistoriums vom 17. November 1849 stand dem Professorendecan der Vorsitz bei den strengen Prüfungen und die Leitung der Disputationen zu.

Dieser Anschauung entsprechend wurde eine Einrichtung wiedererweckt, welche schon unter Maria Theresia eine Zeit-

lang bestanden hatte: die *Consessus litterarii.* Die erste Versammlung fand am 14. Jänner 1852 unter dem Vorsitze des Doctorendecans Dr. Ernst Hauswirth statt. Aber auch diesesmal hielt sich die Institution nicht lange. Das Programm dieser «litterarischen Zusammenkünfte» findet sich in der Beilage zum 2. Jahrgange der Scheiner'schen «Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie» S. 57 f.

Eine zweite gemeinsame Gründung war die «Wiener Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie», deren Herausgabe (am 4. und 11. December 1849) von beiden Collegien beschlossen und deren Redaction dem Dr. Johann Michael Häusle und dem Prof. Dr. Josef Scheiner übertragen wurde. Ein ernster, wissenschaftlicher, gut kirchlicher Geist weht durch diese Blätter. «Die Wissenschaft und das Leben Vieler ist von Christus und seiner Kirche thatsächlich abgefallen. Eine Versöhnung der ewigen Grundlagen unseres Heiles mit der Zeit, in welcher wir leben, und mit dem Standpunkte ihrer Wissenschaft auf dem eigenen Boden der letzteren, eine Ansprache an die Gegenwart, welche von dieser verstanden werden kann, über das, was ewig wahr und heilbringend ist, thut in unseren Tagen vor allem noth.» Die Mitarbeiter waren nicht bloss Facultätsmitglieder, sondern man erwartete solche aus allen Lehranstalten der Monarchie, auch solche waren willkommen, welche nicht im theologischen Lehramte sich befanden. So treffen wir Arbeiten von Ginzel, Hofrath Hurter, Dr. Franz und Karl Werner in St. Pölten, Ehrlich in Graz später in Prag, Hasel, Scheiner, Gruscha, Stiefelhagen, Gogala, Friedhoff in Münster u. a. Auch Günther lieferte Beiträge, in denen er seine Zeitgenossen vor dem Rationalismus und Pantheismus bewahren wollte. Dass sein geistiger Einfluss durch ein paar Jahre in einzelnen Aufsätzen dieser Zeitschrift erkennbar ist, wird niemanden wundernehmen, der die geistige Einwirkung Günthers auf seine Zeitgenossen kennt. Mit dem Jahre 1860 hörte die Zeitschrift auf zu erscheinen. Es fehlte ihr der genügende Abnehmerkreis. Die darnach erscheinende, von Dr. Th. Wiedemann redigierte «Österreichische Vierteljahresschrift» kann nicht als deren Fortsetzung betrachtet werden.

Die Gesammtfacultät hat den Bemühungen, den corporativen, katholischen Charakter der Universität zu erhalten, ihre volle Kraft gewidmet; mit dieser Frage hieng die andere zusammen, ob der protestantisch-theologischen Lehranstalt ein Platz im Universitätskörper, später (nach 1873) im neuen Universitätsgebäude einzuräumen sei. Das erstemal wurde die Frage schon 1848 angeregt und von da ab fast regelmässig alle 10 Jahre: 1851, 1861, 1871 und folgende. Das erstemal wurde sie durch das Universitätsconsistorium (23. September 1848) und durch Ministerialerlass vom 7. Januar 1849, Z. 6665/1761 negativ beschieden. Aber die Bewegung führte dazu, dass die protestantisch-theologische Lehranstalt zu einer theologischen Facultät — wie die katholisch-theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz ohne Anlehnung an eine Universität — umgestaltet und munificent ausgestattet wurde (Ministerialerlass vom 8. October 1850, R.-G.-Bl. Z. 388).

Mehr konnte die protestantisch-theologische Facultät nicht erreichen; ihre mehrfachen Ansuchen wurden vom Universitätsconsistorium wiederholt abgelehnt; zuletzt 1873 that dies auch das Herrenhaus, nachdem Cardinal Rauscher am 27. und 28. Januar jenes Jahres zwei glänzende, tiefgehende Reden gehalten hatte.

Wir führen nur eine Episode aus jener Zeit an, da die Frage nach dem katholischen Charakter der Universität eine brennende war. Für das Jahr 1851/52 war Prof. Dr. Bonitz zum Decan des philosophischen Professorencollegiums gewählt worden. Da ihm, dem Protestanten, hiemit Sitz und Stimme im Universitätsconsistorium gebürte, welches eine Reihe kirchlicher Rechte und Pflichten auszuüben hatte, so brachte das theologische Doctorencollegium (4. Juli 1851) eine Vorstellung beim Minister vor (vgl. die Scheiner'sche Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie II., S. 500 f., wo der Wortlaut des Protestes des theologischen Doctorencollegiums vom 29. Juli abgedruckt ist, S. 503). Das Ministerium forderte die Ansicht des Universitätsconsistoriums, welches sich in der Sitzung vom 29. Juli jenes Jahres für den katholischen Charakter der Universität aussprach. Daher verweigerte das Ministerium unter dem 1. August jenes Jahres die Bestätigung der Wahl.

Es musste zu einer Neuwahl geschritten werden. Wir würden diesen Fall nicht besonders herausgehoben haben, wenn nicht der bekannte Anwalt Dr. Eugen Megerle v. Mühlfeld sich als Consistorialreferent in jener Sitzung mit Entschiedenheit gegen die Aufnahme eines protestantischen Professors in das Consistorium — wegen des stiftungsmässig katholisch-corporativen Charakters der Universität — ausgesprochen hätte.

Die Gründe, welche die verschiedenen Universitätscollegien in der Frage der Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät dem Petitum derselben entgegensetzten, waren einander ähnlich. Speciell die theologische Facultät führte mehrmalen an, «dass die protestantische Facultät kein Recht habe auf Incorporierung, dass sie mit dem Rechte der Promotion und auch sonst in munificenter Weise vom Staate ausgestattet sei, also die Incorporierung nicht benöthige, dass die Gewährung der Einverleibung nachtheilige Folgen für die ganze Universität, ja sogar für die Monarchie nach sich ziehen würde. Die angestammte theologische Facultät würde aufhören zu existieren . . .» Es müssten, so ungefähr äusserte sich einmal die philosophische Faculät, seinerzeit auch die Anstalten anderer Religionsgenossenschaften, etwa der griechischen Kirche oder eine jüdische Anstalt an die Universität angegliedert werden, wenn man so weiter schreiten wolle. Variationen dieser und ähnlicher Gründe finden sich in zahlreichen, auch dem Drucke übergebenen Schriften, welche von den verschiedenen Collegien in dieser Frage verfasst worden sind.

Wenn wir in diesem Abschnitte das Zusammenwirken der Gesammtfacultät als Glied des Universitätskörpers behandelt haben, so kommen wir im nächsten zur Darstellung der inneren Thätigkeit der Facultät als Lehrkörper. Den Schluss wird die Geschichte der einzelnen Lehrkanzeln und der der Facultät zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Hilfsmittel bilden.

II. **Innere Thätigkeit der Facultät. — Der theologische Lehrplan.** Gerade am Eingange des Jahres 1848 steht ein neuer Studienplan, welchen der letzte Director der theologischen Studien (1840—1849), Dr. Franz Zenner, ausgearbeitet hatte

und am 13. Januar vorlegte: eine nicht sehr tiefgehende Umgestaltung des alten Lehrplanes. Er wanderte allsogleich in das Archiv. Während des kurzen Schuljahres 1848 blieb es beim alten Lehrplan; im zweiten Semester unterblieben die Prüfungen. Es wurde gelehrt (nach dem Rautenstrauch'schen Lehrplan): im ersten Jahrgange Bibelstudium des Alten Testaments (biblische Archäologie und Einleitung in die Bücher des Alten Testaments) und Kirchengeschichte; im zweiten Jahrgange: neutestamentliches Bibelstudium (obligat) und semitische Dialecte und höhere Exegese des Alten Testaments (unobligat); im dritten Jahrgange: Dogmatik und Moral; im vierten Jahrgange: Pastoraltheologie. Ausserdem wurden in der k. k. Normalhauptschule bei St. Anna pädagogische Wissenschaften vorgetragen. Das Kirchenrecht hörten die Theologen an der juristischen Facultät. — Das Ministerium Sommaruga (23. März bis 17. Juli 1848), welchem nach Auflösung der Studienhofcommission die Leitung des Unterrichtswesens unterstellt wurde, setzte eine Commission ein für die Vorarbeiten zu den Anträgen, welche in Bezug auf die Verbesserung und Regulierung des öffentlichen Unterrichtes den einzuberufenden Reichsständen vorgelegt werden sollten. In diese Commission wurde Prof. Dr. Josef Scheiner berufen, mit dem Auftrage (20. April 1848), einen Entwurf für «Gestaltung des Studienwesens in der theologischen Facultät und der theologischen Facultät» auszuarbeiten. Er hatte also eine Umgestaltung des Studienplanes und der Facultät ins Auge zu fassen. Scheiner legte schon am 13. Juli seinen Entwurf vor; Hofrath Exner aber überreichte den der Commission abgeforderten «Entwurf des öffentlichen Unterrichtswesens» am 18. Juli. Die Forderungen, welche Scheiner stellte, wurden von den im Jahre 1849 in Wien versammelten Bischöfen beiseite gelassen. Inzwischen war mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1848 an die Stelle des Ernst Freiherrn von Feuchtersleben als Unterstaatssecretär im Unterrichtsministerium Dr. Josef Helfert berufen worden, der treu an der Seite der Minister Grafen Stadion und namentlich des Grafen Thun arbeitete und mitgenannt werden muss, wenn man von der Organisation des Unterrichtswesens in Österreich spricht. Am 7. Januar 1849 eröffnete

das Unterrichtsministerium dem «k. k. Lehrkörper der theologischen Studienabtheilung», dass die definitive Organisation des Universitätsconsistoriums oder akademischen Senates in kurzer Zeit erfolgen werde. Zunächst aber kam ein Erlass, welcher allerdings bewies, dass die Regierung mit den febronianisch-josefinischen Traditionen gebrochen hatte: das Ministerium gestattete unter dem 25. März 1849 über Einschreiten des Wiener Erzbischofs, dass die Vorlesungen über Kirchenrecht im Sommerhalbjahre vom regulirten Chorherrn und approbierten Professor an der theologischen Hauslehranstalt zu Klosterneuburg, Florian Thaller, im fürsterzbischöflichen Alumnate abgehalten wurden. (Dorthin waren mit Genehmigung der Regierung vom 13. December 1848 alle theologischen Vorträge verlegt worden, bis am 3. Mai 1852 die Hörsäle für die Theologie im «Convictsgebäude» eröffnet wurden.) Auch wurde gestattet (29. April 1849), dass der Adjunct der theologischen Studien, Ernest Müller, die Vorlesungen über Erziehungskunde im Alumnate für jene Theologen halte, welche diesen Lehrgegenstand während ihrer philosophischen Studien nicht gehört hatten.

Dass ein theologischer Lehrplan, der sowohl für Diöcesan- und klösterliche Lehranstalten als auch für theologische Facultäten bestimmt war, sich auf Grundsätzen aufbauen muss, welche die lehrende Kirche aufzustellen hat, erkannte die Regierung als richtig; wurden ja doch auch bei der Ausgestaltung der anderen Facultäten Fachmänner consultiert. Daher lud der Minister des Innern, Graf Stadion, der zugleich das Unterrichtsministerium leitete, unter dem 31. März 1849 die Bischöfe ein, in Wien sich zu Berathungen zu versammeln. Das geschah am 30. April 1849. Die Bischofsversammlung stellte die Grundsätze fest, nach welchen der theologische Unterricht und insbesondere die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu geschehen habe: den theologischen Facultäten wurde der ihnen im Organismus der Universität gebürende Platz anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, dass sie «nicht das sein würden, was sie sein sollen, wenn sie ausser die Beziehung zur kirchlichen Autorität gesetzt würden . . . So wie die theologische Facultät jede Wirksamkeit verlieren und

zu einem bedeutungslosen Institute herabsinken müsste, wenn das Lehramt an derselben nicht von der kirchlichen Autorität anerkannt würde, so ist auch die Bedeutung der theologischen Doctorwürde von ihrer kirchlichen Geltung abhängig. Um diese zu wahren, erscheint es ganz zweckmässig, dass der Bischof die Hälfte der Prüfungscommissäre ernennen, und dass jeder, welcher zu dieser akademischen Würde befördert wird, das tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen habe».

Diese directe Einflussnahme auf akademische Grade möchte auffallend erscheinen, wie ohne Beispiel aus den alten Zeiten. Doch muss gerade aus der Gründungszeit der Universität hier angezogen werden, dass es zum Vortrage der Theologie an einer Universität einer speciellen päpstlichen Erlaubnis bedurfte, dass die Wiener Universität diese Erlaubnis erst spät erhielt (1384), wodurch ausgedrückt war, wie die Mission zum theologischen Lehrvortrag direct von der lehrenden Kirche ausgieng, und die Ertheilung des in der ganzen katholischen Welt giltigen theologischen Doctorgrades ein Recht war, das der Papst eben der Universität verlieh. Was vom Papste geübt wurde, auch das Reformationsrecht der theologischen Facultäten, wird unter geänderten Umständen vom Bischofe in seinen Pflichten- und Rechtsbereich gezogen «*et si aliqua alia in praedictis Universitatibus correctione et reformatione digna fuerint, ab eisdem, ad quos spectat, pro religionis et disciplinae ecclesiasticae augmento emendentur et statuantur*». — (Conc. Trid. Sess. 25. de reform. c. 2.)

Kurz vor Beginn der Vorlesungen des Jahres 1849/50 erschien das provisorische Gesetz über die Neuorganisierung der akademischen Behörden (1849, September 30, R.-G.-Bl. Z. 401). Ein Ministerialerlass vom 29. März 1850, Z. 4487/151, welcher binnen vier Wochen von dem Universitätsconsistorium nach Einvernehmung der Professorencollegien abgesendete gutächtliche Äusserungen über etwa notwendige und zweckdienliche Änderungen an der provisorischen Studienordnung zu erhalten wünschte, kam dem Professorencollegium erst am 4. Juni 1850 zu. Inzwischen hatte die kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850 (R.-G.-Bl. Z. 157, Schweickhardt I, 270) die Beziehungen

der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt, und den Wünschen des Episcopates entsprochen (Ingerenz der Bischöfe bei Bestellung von Religionslehrern und Professoren der Theologie, die *Venia legendi*, die Vorträge für die Alumnen der Clericalseminarien, die theologischen Rigorosen und Promotionen).

Die Ausführung dieser Grundzüge, angewendet auf den Organismus der Universität bietet die Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 30. Juni 1850, welche mit kaiserlicher Genehmigung ausdrücklich besagt, dass die vollständige Durchführung der Beschlüsse der im vorigen Jahre (1849) in Wien versammelt gewesenen Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten keine Schwierigkeit finde . . . §. 2 ist besonders wichtig: «dass da, wo in Zukunft eine theologische Facultät bestehen wird, zugleich eine Diöcesanlehranstalt eingerichtet werde». Nun folgen die Beschlüsse der Bischofsversammlung vollinhaltlich. Wir setzen nur dasjenige hieher, was den Lehrplan betrifft: «In die Theologie sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.» Daran ist anzufügen, «dass nach §. 2 der Ministerialverordnung vom 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Z. 216) solche Candidaten, welche das Maturitätszeugnis nicht aufzuweisen haben, an der Facultät nicht zu immatriculieren, sondern als ausserordentliche Hörer zu behandeln sind».

«Die Theologie zerfällt (und hier macht die Verordnung keinen Unterschied zwischen den theologischen Lehranstalten) in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen. Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral- und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen. Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen. Überdies sollen ausserordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte

der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Massgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden. Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten. Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen . . .»

Man sieht, dass es den Bischöfen nicht um Abrichtung ihres jungen Clerus, sondern um dessen wissenschaftliche Bildung zu thun ist; ja sie bezeichnen eine Reihe von theologischen Disciplinen, für welche bis heute noch keine Lehrkanzeln, selbst keine Docenturen, ins Auge gefasst sind.

Im Ministerialerlasse vom 30. Juni 1851 wurden die Professoren der Facultäten aufgefordert, sich als Diöcesan-Lehrercollegien zu constituieren und die Theologie nach den von der Bischofsversammlung festgestellten Bestimmungen vorzutragen. Über Einladung des Ministers Grafen Thun (25. Januar 1856) kamen 66 österreichische Kirchenfürsten zu einer Bischofsversammlung in Wien zusammen, welche am 6. April 1856 eröffnet wurde. Eine Frucht dieser Berathungen war der von Cardinal Rauscher gearbeitete theologische Studienplan, der auf einer ganz anderen Grundlage aufgebaut ist als der alte Rautenstrauch'sche. Schon am 6. October jenes Jahres forderte das Unterrichtsministerium die Facultät auf, nach dem von den Bischöfen adoptierten Studienplane die theologischen Vorträge einzurichten, obschon die betreffende Ministerialverordnung erst am 29. März 1858 (R.-G.-Bl. 1858, Nr. 50, Schweickhardt I, S. 273) mit Gesetzeskraft erschien. Diese Verordnung spricht schon in ihrer Titelüberschrift aus, dass sie als Durchführung der Artikel VI und XVII des Concordates vom 25. September 1855 erscheinen will. Die Beschlüsse der Bischofsversammlung von 1856 sind vollinhaltlich in die Ministerialverordnung aufgenommen. Die Unterschiede von den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung von 1849 sind folgende: Es heisst jetzt: «Die Theologie wird von sechs, wenigstens vier Professoren vorgetragen.»

«An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heilige Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden. §. 4. Insoweit es nach Massgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände ausserordentliche Vorlesungen gehalten werden. §. 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:

«Erster Jahrgang: Allgemeiner Theil der Dogmatik.
Einleitung in die heilige Schrift.
Erklärung der heiligen Schrift des alten Bundes aus der Vulgata.
Hebräische Sprache.

«Zweiter Jahrgang: Besonderer Theil der Dogmatik.
Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre.
Erklärung des Urtextes.

«Dritter Jahrgang: Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen- und Verfassungsgeschichte.
Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

«Vierter Jahrgang: Pastoraltheologie im engeren Sinne.
Liturgik.
Geistliche Beredsamkeit.
Katechetik, Unterrichtslehre.
Kirchenrecht.

«Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.»

Obschon das Allerhöchste Handschreiben an den Minister für Cultus und Unterricht, Stremayr, vom 30. Juli 1870 die Kündigung des Concordats enthält, ist der oben angeführte Lehrplan heute noch in Geltung, da das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) die Einrichtung der katholischen theologischen

Facultäten durch ein besonderes Gesetz in Aussicht stellt — ein Gesetz, das heute noch nicht existiert. Aber es scheint, als bedürfe der Ausbau der theologischen Studien vorläufig nicht eines Gesetzes, sondern sei im Einvernehmen mit dem Episcopat durch die Regierung selber ins Werk zu setzen, ein Gesetz darüber könnte nachfolgen. Dass der Episcopat, speciell der Wiener Erzdiöcese die Möglichkeit des Ausbaues der theologischen Facultät anerkennt, zeigt er im Tit. VI, Cap. II des Provinzialconcils von Wien 1859.

Nach Aufnahme des Rauscher'schen Lehrplanes in seine Acten sagt er: «*ubi plures habentur dogmaticae professores, plures institui possunt disputationes*». Diese *Disputationes* sind aber eben an der philosophischen Facultät in die Seminarien verlegt. Und ein Übelstand der theologischen Facultät besteht darin, dass für die allerwichtigsten Fächer nur Ein Professor bestellt ist. Das *Concilium Vindobonense* spricht sodann von Unterrichtsstunden in der «Väterkunde», spricht von Übungen in der geistlichen Beredsamkeit (die ins «Seminar» gehören); es spricht von tiefergehenden, einzelne Partien der Wissenschaft behandelnden Vorträgen; es sollen ausgezeichnete, besonders talentierte junge Männer nach vollendetem Universitätscurs bestimmt werden, um durch drei oder vier Jahre die theologischen Disciplinen oder das *Jus canonicum* gründlich zu studieren. Besonders betont das Concilium das Studium der Philosophie und das der biblischen Sprachen.

Verstehen wir das Concilium recht, so kann unbeschadet des Lehrplanes eine Weiterbildung der theologischen Facultät sich vollziehen. Und theilweise ist das ja geschehen in Bezug auf die Fundamentaltheologie (Erlass des Staatsministeriums vom 22. December 1865, Z. 12093), und auf die Katechetik und Methodik (Ministerialerlass vom 26. August 1876), endlich in Bezug auf die philosophischen Vorträge, für die eine eigene Lehrkanzel errichtet wurde.

Die Reformvorschläge, welche nach diesem Concil erschienen, unter denen die in der «Presse» 1872 (auch im Separatabdrucke) veröffentlichten und die Vorschläge des Prof. Ginzl 1873 hier zu erwähnen sind, haben den einen mitwirkenden Factor,

die lehrende Kirche, nicht in genügender Weise in Rechnung gebracht, ja der erste dieser Reformvorschläge bekämpft den Episcopat direct und beklagt es, dass die theologische Wissenschaft dem Episcopat ausgeliefert worden sei.

Im selben Jahre 1873 wurde in Graz ein Reformvorschlag veröffentlicht, welcher, wie wir erfahren, aus der Feder des Prof. Stanonik in Graz stammt und auf eine Ausgestaltung der theologischen Facultäten drängt, welche diese nach allen Richtungen der philosophischen Facultät ähnlich machen würde; nebstbei fordert er Ausdehnung des Dogmatikstudiums, der Moraltheologie, der Kirchengeschichte und der biblischen Fächer auf mehrere Jahre.

Wie der Episcopat einer Erweiterung der theologischen Studien günstig gegenübersteht, ersieht man aus dem Beschlusse der bischöflichen Versammlung zu Wien 1889, von den einzelnen theologischen Professorencollegien Äusserungen in Betreff einer etwaigen Abänderung des theologischen Lehrplanes und Einbeziehung der Philosophie in denselben einzuholen (1891, April 6). Das Wiener theologische Professorencollegium berichtete unter dem 21. Juli 1891: es begrüsst die Einbeziehung der Philosophie in den theologischen Lehrplan mit Freuden, betont besonders das Studium der thomistischen Philosophie und wünscht die Vermehrung der Lehrstunden aus der Dogmatik.

Schon aus dem Vorhergegangenen, im einzelnen aber aus der Darstellung der Lehrthätigkeit und den sonstigen Bemühungen der Wiener theologischen Facultät, welche wir im nächsten Abschnitte behandeln, ist zu ersehen, in welcher Richtung sich eine Ausgestaltung der Facultät bewegen könnte. Ganz besonders wichtig waren die Ansuchen der Facultät, welche in dem Jahre 1897 an das hohe Ministerium gestellt wurden; auch die Umgestaltung der Lackenbacher'schen Prämienstiftung zeigt einen Schritt vorwärts auf dieser Bahn.

Cardinal Rauscher hatte mit seinem Lehrplane eben alle theologischen Lehranstalten, bischöfliche wie klösterliche Institute, ins Auge gefasst. Die theologischen Facultäten hatte er als zum wissenschaftlichen Betriebe der Theologie berufen erklärt und die Art, wie er sich denselben dachte, durch Anempfehlung

und Vermittlung zwischen der Regierung und zwei an die Wiener theologische Facultät zu berufenden berühmten Dogmatikern angedeutet, welche neben dem schon bestehenden Ordinarius dieses Gegenstandes in erweiterter und vertiefter Methode bestimmte Partien der Dogmatik vortragen sollten. Damals hatte also die Dogmatik drei ordentliche Professoren. Aber es blieb bei diesem Anlaufe.

Sicher hätte der Cardinal auch in anderer Beziehung auf den Ausbau der Facultät eingewirkt, wenn er die ausländischen katholischen theologischen Facultäten schärfer hätte ins Auge fassen wollen. Die von den Jesuiten geleitete theologische Facultät in Innsbruck hat eben nicht den Rauscher'schen Studienplan und wird gerade vom Auslande besonders frequentiert. So kam es, dass eigentlich jetzt nach fünfzig Jahren fast dieselben Gegenstände (nur in anderer Gruppierung und theilweise mit geänderten Namen) vorgetragen werden wie im Jahre 1849, dass nur ein paar Disciplinen zugewachsen sind, im übrigen die Facultät wegen der ungenügenden Anzahl der Professuren, wegen des zu geringen Zeitausmasses für sehr wichtige Disciplinen, wegen des fast völligen Mangels von staatlich zu dotierenden Instituten zur Heranbildung eines gelehrten Nachwuchses, nur wenig über das Niveau der besten bischöflichen Anstalten sich erheben konnte. Es ist aber Grund zur Hoffnung vorhanden, dass das Jubiläumsjahr der Beginn einer neuen Ära für die Facultät werde, denn in diesem Jahre hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einverständnisse mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate die Bereitwilligkeit kundgethan, die Wiener theologische Facultät ähnlich wie eine philosophische auszugestalten, so dass sie in Zukunft nicht allein den Bedürfnissen der Wiener Diöcese, wie eine erweiterte bischöfliche Anstalt, genügen soll, sondern als ein wichtiger Bestandtheil der ersten Universität Österreichs dastehe. Wird sie doch frequentiert nicht allein von den Zöglingen des fürsterzbischöflichen Seminars, sondern auch von tüchtigen Jünglingen, welche Ungarns Bischöfe nach Wien senden, von hoffnungsvollen Geistlichen der österreichischen Diöcesen, die zu künftigen Lehrern und zu höheren Kirchenämtern seinerzeit sollen berufen werden: sie alle

werden von den Bischöfen nach Wien gesendet, um jene höhere theologische Bildung zu erlangen, welche ihnen die heimatliche bischöfliche Lehranstalt zu bieten nicht im Stande ist, und welche auf dem Wege des Autodidaktenthums nicht erworben wird.

Rigorosenordnung. Die Rigorosenordnung hängt mit dem Studienplan enge zusammen. So kommt es, dass die vier Rigorosen, welche heutzutage als Vorstufen zur Erlangung des theologischen Doctorgrades nothwendig sind, wohl dieselben Benennungen haben wie vor dem Jahre 1849, allein die Forderungen an Prüfungsgegenständen haben sich nicht unbedeutend geändert. Was die Rigorosencommission anbelangt, so ist zu erwähnen, dass noch im Jahre 1848 der Studiendirector (Dr. Zenner) den Vorsitz führte, das Gesammtergebnis notierte und unterfertigte. Die Einzelcalcule waren: *Valde bene, bene, sufficienter, insufficienter.* Der Gesammtcalcul konnte lauten: *Approbatus per vota unanimia cum applausu, per vota unanimia, per vota maiora, reprobatus.*

Gemäss dem provisorischen Gesetze vom 27. September 1849 wurde vom Universitätsconsistorium verfügt, dass den Vorsitz bei den Rigorosen der Professorendecan zu führen habe. Das Begehren des Doctorencollegiums nach Vertretung bei den Rigorosen wurde mit Ministerialerlass vom 13. Mai 1850 abgelehnt.

Wir haben schon oben gesehen (S. 63), dass 1849 die österreichischen Bischöfe begehrt und erwirkt haben, bei den theologischen Rigorosen die Hälfte der Prüfungscommission zu ernennen. Eigenthümlich war die Commission für das Rigorosum aus Kirchengeschichte und Kirchenrecht zusammengesetzt, solange die Theologen das Kirchenrecht auf der juristischen Facultät zu hören hatten. Es sassen (1848) entweder Prof. Dr. Anton v. Gapp, der auf der juristischen Facultät das Kirchenrecht vortrug, oder Dr. Szajbeli, oder beide in der Commission, ja selbst noch im Wintersemester 1850/51 prüfte der Jurist Prof. Dr. Pachmann die theologischen Rigorosanten, bis endlich der supplierende Prof. Dr. Vincenz Seback mit Ministerialdecret vom 22. April 1851, Z. 3544/72 die Ermächtigung erhielt, Kirchenrecht bei den Rigorosen zu prüfen, «da

keiner der wirklichen Professoren einen Zweiggegenstand des Kirchenrechtes vorträgt». Überhaupt war den Supplenten das Prüfen bei den Rigorosen nur mit höherer Genehmigung gestattet; der Lehrkörper hatte im erforderlichen Falle die geeigneten Anträge zu stellen.

Der Ministerialerlass vom 21. December 1883, Z. 21296 trifft eine Änderung in den Calculen. Der Erlass vom 16. Juni 1894, R.-G.-Bl. Z. 27 hat eine neue Rigorosenordnung aufgestellt, welche eine wesentliche Erleichterung des Rigorosums aus dem Bibelstudium enthält und eben dadurch den Wunsch anregt, es möge mit der Zeit die ganze Rigorosenordnung nach der Analogie der philosophischen eingerichtet werden. Man kann die jetzige Rigorosenordnung mit als einen Grund der Thatsache erkennen, dass verhältnismässig wenig Österreicher sich zu den vier schweren Rigorosen, d. h. zum Erwerben des Doctortitels entschliessen, weil er bei der geringen Aussicht, den er den österreichischen theologischen Doctoren bietet, den meisten als unnütze Zierde erscheint; und weiter, dass in dem Decennium 1888/89 bis 1897/98 keine einzige *Promotio sub auspiciis Imperatoris* an der theologischen Facultät stattgefunden hat; die nächste wird voraussichtlich erst im Studienjahre 1898/99 vollzogen werden. Die philosophische Facultät hatte in diesem Zeitraume dreizehn solche ehrenvolle Promotionen.

Nach der Ablegung der vier Rigorosen hatte der Candidat seine Theses für die Disputation zu überreichen, welche in feierlicher Weise vollzogen wurde. Sie entfiel seit dem Jahre 1873, da sie bei den anderen Facultäten schon seit längerer Zeit ausser Gebrauch gekommen war. Dafür sollte die schriftliche Dissertation umfangreicher werden. Unerlässlich ist das Ablegen der *Professio fidei Tridentina* in die Hände des Kanzlers, des jeweiligen Propstes am Domcapitel bei St. Stephan.

Auch die theologische Promotion hat in diesem Zeitraume Änderungen erfahren. Nach der Theilung der Facultät in zwei Collegien (1849) geschah sie durch den theologischen Doctorendecan, unter dem Vorsitze des Rectors, in Gegenwart des Universitätskanzlers und der weltlichen Doctorendecane, auch der Notar des Doctorencollegiums unterfertigte das Diplom. Dem

Professorendecan wurde durch den Pedell über die geschehenen Promotionen Bericht erstattet. Mit dem gänzlichen Ausscheiden des Doctorencollegiums trat die Änderung dahin ein (Ministerialerlass vom 15. October 1873, Z. 18031), dass der Promotor immer ein ordentlicher Professor ist, der unter dem Vorsitze des Rectors und in Gegenwart des Facultätskanzlers und des Decans die Promotion vornimmt. Wenn der Rector nicht der katholischen Kirche angehört, so wird nach dem Ministerialerlass vom 19. Mai 1880, Z. 267 (an das Rectorat) «die Autorität der Universität durch den Prorector, eventuell, falls nämlich auch bei letzterem aus dem gleichen Grunde der Fall der Verhinderung eintritt, durch den Decan der Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist, vertreten, von welchem Functionär dann auch die betreffenden Doctorsdiplome zu unterfertigen sind».

Nostrification der an den römischen Universitäten erworbenen Doctordiplome. Über Antrag des Professorencollegiums vom 11. Februar 1895 erfolgte der Ministerialerlass vom 6. September 1895, Z. 1717, welcher die Bedingungen feststellte, unter denen die theologischen Facultäten ermächtigt sind, die an der gregorianischen Universität, am römischen Seminar bei St. Apollinar und an dem Collegium Urbanum de propaganda fide erworbenen Doctordiplome ohne Einholung der im Ministerialerlass vom 6. Juni 1850, Z. 4513, § 3 vorgeschriebenen ministeriellen Genehmigung zu nostrificieren.

Promotiones sub auspiciis Imperatoris sind in der theologischen Facultät ganz besonders selten; gemäss Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1888 wurde der Priester der Graner Erzdiöcese, Mitglied des höheren Priesterbildungsinstitutes zu St. Augustin, Herr August Fischer-Colbrie, am 28. Juni 1888 *sub auspiciis Imperatoris* promoviert. Genau zehn Jahre darauf hat sich um dieselbe Allerhöchste Auszeichnung Herr Johann Sedlák, Priester der Diöcese Brünn, Mitglied des obgenannten Institutes, beworben; doch wird die eventuelle Promotion erst am Anfange des Studienjahres 1898/99 stattfinden können.

Von **Ehrendoctoraten** verdient besondere Erwähnung die Ernennung des grossen Archäologen Commendatore Giovanni

Battista de Rossi, welcher, obschon Laie, wegen seiner grossen Verdienste um die theologische Wissenschaft, mit Zustimmung des heiligen Vaters Leo XIII. (Schreiben des Cardinals Rampolla vom 11. April 1892) und mit Genehmigung Seiner Majestät (Allerhöchste Entschliessung vom 24. Mai 1892) zum Ehrendoctor der Theologie ernannt wurde. Das Diplom wurde ihm bei der in Rom stattfindenden Feier seines siebzigsten Geburtstages von einem Abgesandten der Wiener Universität persönlich überreicht.

III. **Die einzelnen Lehrkanzeln und ihre Inhaber.** Nach dem alten Lehrplane trugen vor (1848/49):

Im ersten Jahrgange: Das Bibelstudium A. B. der o. Prof. Dr. Josef Scheiner;
die Kirchengeschichte Prof. Dr. Johann Stark.

Im zweiten Jahrgange: Das neutestamentarische Bibelstudium der o. Prof. Dr. Wenzel Kozelka;
die semitischen Dialecte und höhere Exegese A. T. der a. o. Prof. Dr. Josef Kaerle.

Im dritten Jahrgange: Die Dogmatik der o. Prof. Dr. Johann Schwetz;
die Moraltheologie der o. Prof. Dr. Stephan Teplotz.

Im vierten Jahrgange: Die Pastoraltheologie der o. Prof. Michael Schauberger.

Bei der Besprechung der Lehrkanzeln gehen wir so vor, dass wir die angestammten ordentlichen wie ausserordentlichen Lehrkanzeln an der Stelle behandeln, die sie im Lehrplane einnehmen, und diejenigen Disciplinen an den Schluss setzen, die erst in den letzten Jahren als Lehrgegenstände an der theologischen Facultät herausgebildet worden sind.

Prof. Dr. Josef Scheiner, welcher seit 1833 an der Universität die alttestamentarischen Bibelfächer vertrat, trug im ersten Semester des Jahres 1848/49 biblische Archäologie und hebräische Sprache, im zweiten die alttestamentarische Einleitungswissenschaft und Exegese nach dem hebräischen Grundtexte vor.

Er wirkte anregend durch seine Vorträge, die nur im Ganzen den vorgeschriebenen Lehrbüchern folgten, viele Partien in eigener Auffassung darstellten. Später trug Scheiner (seit 1851/52) Encyklopädie der theologischen Wissenschaften vor, welches Collegium in jenem Jahre 54 Hörer aus dem ersten und vierten Jahrgange frequentierten. 1852/53 trug er als «Publicum» biblische Theologie vor (90 Hörer). Scheiner wurde als Domherr von St. Stephan 1855 installiert, blieb aber mit der Facultät als bischöflicher Examinator bei den Rigorosen in Verbindung. Sein Nachfolger, der nach einer Zeit der Supplentur die Lehrkanzel bestieg, Dr. Josef Danko (Ministerialdecret vom 3. September 1857, Z. 14153), hatte schon nach dem neuen Lehrplane vorzutragen: Geschichte der Offenbarung (A. und N. T.) mit einem Anhange über Bibelcodices und Versionen, hebräische Sprache (nicht obligat, zwei Stunden wöchentlich durch beide Semester), Vulgataexegese (obligat, im ersten Semester vier Stunden, im zweiten fünf Stunden wöchentlich). Er verfasste ein umfangreiches Lehrbuch in drei Bänden, welches als Nachschlagewerk noch jetzt gute Dienste leistet. («Historia revelationis divinae V. T.», Pars I, Vindobona 1862, Pars II, 1867. — III. «De sacra scriptura eiusque interpretatione commentarius», 1867.) Danko übersiedelte 1868 als Domherr nach Gran. Nach ihm erhielt, nachdem eine Zeit der Supplentur vergangen war, Dr. Josef Vitvar (mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. August 1868) die ordentliche Professur, doch starb er schon im nächsten Jahre. Sein Nachfolger war der Professor der semitischen Dialecte, Dr. H. Zschokke, welcher eine Änderung im Vortrage der *Historia sacra* beantragte, die auch mit Ministerialerlass vom 17. October 1870 genehmigt wurde: es sollte aus der *Historia revelationis divinae* der neutestamentliche Theil ausgeschieden und dem Professor des N. B. zugewiesen werden. Die biblische Hermeneutik trug Zschokke vor, welche Disciplin seither bei dieser Lehrkanzel verblieb. Zschokke hat ein den Bedürfnissen des akademischen Vortrages besser entsprechendes Lehrbuch der *Historia sacra A. T.* geschrieben, das in immer verbesserter Weise in vier Auflagen erschien, die letzte 1894, Vindobonae et Lipsiae, Braumüller. Andere biblische

Werke, die er schrieb, wenden sich an ein weiteres Publicum. Im Schuljahre 1886/87 wurde er Hofrath, 1888 erhielt er ein Referat im Unterrichtsministerium, 1892 verliess er, als Domprälat von St. Stephan, die Lehrkanzel. Nach einem durch Dr. Reinholds Supplentur ausgefüllten Zeitraume wurde mit Decret vom 24. Juni 1893 Prof. Dr. Bernhard Schäfer von der theologischen Facultät Münster in Westphalen wegen seiner ausgezeichneten Leistungen als Biblist an unsere Facultät berufen. Er behandelt die bedeutsameren und schwierigen Punkte in Zschokkes *Historia sacra* ausführlicher und legt in der Exegese besonderes Gewicht auf die Würdigung der heiligen Bücher für Offenbarungsgeschichte. Im einzelnen sucht er einen philologisch gesicherten Text herzustellen und lässt den typischen Sinn und die praktische Anwendung der Bibelstellen zu ihrem Rechte kommen.

Neutestamentliches Bibelstudium (ordentliche Lehrkanzel). 1848 trug Prof. Dr. Wenzel Kozelka vom Orden der Kreuzherren in Prag die Einleitungswissenschaft ins Neue Testament, Hermeneutik, griechische Sprache des Neuen Testaments, Exegese des Neuen Testaments und die sogenannte höhere Exegese des Neuen Testaments nach eigenen Schriften vor, an denen die Hörer die Klarheit der Darstellung und Tiefe der Gelehrsamkeit rühmten. Der Ministerialerlass vom 6. October 1856, Z. 1488, sowie die Eröffnung des Cardinal-Erzbischofs Rauscher vom 6. October 1856, Z. 881, hatten die neue Studienordnung vorgeschrieben. Für das Jahr 1857 ward ein Übergang geschaffen. 1857/58 trat durch das Betonen des Vulgatastudiums eine Änderung insofern ein, als die Vulgataexegese obligat wurde, dafür aber die Hermeneutik (wöchentlich zwei Stunden) unobligat. Im Sommersemester 1870 zog sich Kozelka von der Lehrkanzel zurück. Nach kurzer Supplentur (durch Dr. Josef Seywald) wurde der gelehrte Dr. Karl Werner von der bischöflichen theologischen Lehranstalt zu St. Pölten nach Wien berufen. Er trug nach eigenen Schriften vor, die, wie alle seine Werke, durch Tiefe der Gelehrsamkeit und der Speculation sich auszeichneten. Er wurde correspondierendes Mitglied der Akademie, Hofrath und Referent im Unterrichtsministerium, abge-

sehen von hohen geistlichen Würden. Da er eine Zeitlang die Professur weiter führen wollte, wurde er entlastet dadurch, dass der (mit Decret vom 26. März 1881, Z. 3906 ernannte) ausserordentliche Professor der Fundamentaltheologie Dr. Johann Schneider den Auftrag erhielt, statt Werners die neutestamentliche Isagogik (wöchentlich vier Stunden) und neutestamentliche Gräcität (eine Stunde) vorzutragen. Das dauerte aber nur solange, bis nach dem Rücktritte des Hofrathes Werner (Mai 1882) der dasselbe Fach an der Universität Graz vertretende Prof. Dr. F. Pölzl nach Wien berufen wurde (Allerhöchste Entschliessung vom 23. August 1882). Pölzl änderte nichts an der bisherigen Lehrweise. Ein dankenswertes Werk war es, dass er den Schülern seinen allgemein als sehr tüchtig anerkannten Commentar zu den vier Evangelien gedruckt in die Hand gab. Der Johannescommentar erschien 1897 in einer neubearbeiteten zweiten Auflage. Die Leidensgeschichte des Herrn behandelt Pölzl in einem besonderen Commentar 1892. Da in diesen Werken das gelehrte Element mit dem für jeden Geistlichen nothwendigen praktischen Element in glücklicher Verbindung sich befindet, hofft Prof. Pölzl mit Recht seinen Zweck zu erreichen, der durchaus nicht allein in den Schulzwecken aufgeht.

Die ausserordentliche Lehrkanzel für semitische Dialecte und sogenannte höhere Exegese des Alten Testaments. Dr. Josef Kaerle war 1836 von der fürstbischöflichen Diöcesanlehranstalt zu Brixen als Professor nach Wien berufen worden. 1852 wurde er mit Ministerialerlass dahin begünstigt, «dass er als ordentlicher Professor anzusehen sei, ohne das Recht, in eine höhere Gehaltsstufe vorzurücken». Er hat nach den Grammatiken von Oberleithner und nach eigenen Schriften, welche manche schwierige Partien der arabischen Sprache in leichterer Methode behandelten, vorgetragen. Seine exegetischen Dictate werden der Klarheit wegen geachtet. Er stellte, zum Theile nach Handschriften der Wiener Hofbibliothek, eine *Chrestomathia chaldaica* für Schulzwecke zusammen, welche ausgezeichnet genannt werden muss und durch Ministerialdecret vom Jahre 1851 den Lehranstalten besonders empfohlen wurde. Kaerle starb 1860 (25. Februar). Darauf supplierte Dr. Anton Horny und seit

Februar 1871 Dr. Vitvar, welcher 1863 (4. Januar) diese ausserordentliche Professur erhielt und bis 1868 innehatte, bis er zur ordentlichen Professur des Bibelfaches A. B. vorrückte. Der hierauf als Supplent eintretende Dr. Hermann Zschokke erhielt (mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Januar 1869) diese Lehrkanzel. Zschokke hat sich durch Abfassung einer arabischen und einer aramäischen Grammatik, die sein Nachfolger mit Recht beibehalten hat, Verdienste um die Lehrkanzel erworben. Als Dr. Hermann Zschokke nach Vitvars Tode 1869 in dessen erledigte Lehrkanzel vorrückte (1870), versah er eine Zeitlang beide Professuren. Doch die Last war zu gross. Es trat eine lange Zeit der Supplentur des Dr. Johann Mally ein, bis Dr. Wilhelm Neumann, der seit 1863 beide Lehrkanzeln an der theologischen Klosterlehranstalt in Heiligenkreuz innegehabt hatte, die ausserordentliche Lehrkanzel der semitischen Dialecte an der Wiener Universität erhielt (Decret vom 18. Juni 1874) und im October antrat. Neumann blieb bei der Vortragsweise seiner Vorgänger, nur strebt er eine den Proseminarien entsprechende Behandlung bei den sprachlichen Übungen an und sucht, wie einst Scheiner gethan, über die bei den Prüfungen nothwendigen Kenntnisse dadurch hinauszugreifen, dass er in den sogenannten Publicis über syrische Literatur, samaritanische und andere semitische Sprachdenkmäler u. a. Vorträge hält. Als er *ad personam* zum Ordinarius ernannt wurde, erhielt er direct einen dem Gesagten entsprechenden Lehrauftrag (eine Stunde wöchentlich).

Dass in den Vorträgen, welche die drei Biblisten der theologischen Facultät halten, der Vulgata jene bevorzugte Stellung eingeräumt ist, die ihr an sich, als kritischer Behelf und namentlich als lateinische Kirchenübersetzung gebürt, versteht sich von selbst, wie auch dass für die biblischen Studien derselben die Encyklica Leo XIII. «*Providentissimus Deus*» vom 18. November 1893 als Wegweiser dient.

Fundamentaltheologie. Die Fundamentaltheologie war als «allgemeine» Dogmatik, als Einleitung in das Studium der Dogmatik mit dieser Disciplin vereinigt, als Dr. Johann Schwetz 1841, der von dem Lyceum in Olmütz nach Wien gekommen war, dieselbe übernahm. Den Übergang zur neueren Studienord-

nung regelte ein Erlass des Cardinal-Erzbischofs Rauscher (6. October 1856), der freilich zunächst nur die Alumnen des fürsterzbischöflichen Seminars betrifft, aber eben dadurch für die Facultät massgebend wurde, dass das Ministerium selbst in einer Zuschrift an den Cardinal die beschleunigte Ausführung des geänderten Lehrplanes bewerkstelligt wissen wollte. Er verfügte, dass in diesem Jahre die Hörer des ersten, zweiten und dritten Jahrganges die «allgemeine Dogmatik» zusammen hören sollten (im nächsten Jahre sollten die Hörer des jetzigen zweiten mit denen des dritten zusammen die specielle Dogmatik hören). Als Schwetz 1862 zum Burgpfarrer ernannt worden war, supplierte Dr. Martin Bauer (seit 1. December 1862 durch acht Monate) beide Lehrkanzeln, bis Dr. Kisser (mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1863) dieselben erhielt. Nach Kisser, welcher im April 1867 als Domherr von St. Stephan installiert wurde, supplierte Dr. Martin Bauer zunächst beide Lehrkanzeln, bis er als Docent für Fundamentaltheologie (1868, 3. August) bestellt wurde und die Trennung der beiden Kanzeln *de facto* vollzogen war, um deren dauernden Bestand die Facultät zunächst sich bestrebte. Das erreichte sie wohl, allein alle ihre Bemühungen, sie zu einer ordentlichen Professur auszugestalten, blieben bis jetzt fruchtlos. In der Sitzung vom 14. Mai 1869 beantragte die theologische Facultät beim hohen Unterrichtsministerium die Systemisierung einer ordentlichen Lehrkanzel für Fundamentaltheologie, Patristik und Patrologie mit wöchentlich neun Stunden. Das wurde freilich nicht bewilligt; aber (mit Decret vom 19. März) 1870 der Docent Dr. Martin Bauer zum ausserordentlichen Professor der Fundamentaltheologie ernannt, wie es sich zeigte, nur *ad personam*, obschon in der Sitzung des Professorencollegiums vom 23. Juni 1871, in der es sich um die Vorrückung des a. o. Prof. Dr. Bauer zum ordentlichen Professor der Dogmatik handelte, der verdiente Prof. Dr. Karl Werner sich bereit erklärt hatte, die Fundamentaltheologie als ordentliche Lehrkanzel zu übernehmen. Das hohe Ministerium ernannte wirklich dem Vorschlage gemäss den Prof. Dr. Martin Bauer zum ordentlichen Professor der Dogmatik (October 1871), allein der Ministerialerlass vom 14. October 1871 beschied das Professoren-

collegium dahin, dass in der Vertretung des Lehrfaches der Fundamentaltheologie eine Änderung nicht eintrete; und im Erlasse, in welchem das Ministerium dem Professorencollegium den Besetzungsvorschlag für die Fundamentaltheologie aufträgt, wird diese Kanzel eine Docentur genannt (15. November 1881, Z. 13180) und war Dr. Johann Schneider nur als Supplent der Fundamentaltheologie als einer Docentur (31. October) bestellt worden. 1880/81 (Ministerialerlass vom 26. Mai 1881, Z. 3906) wurde Dr. Schneider zum ausserordentlichen Universitätsprofessor ernannt. Nachdem dieser zum Hofburgpfarrer bei St. Augustin berufen worden war, gestattete das Ministerium (24. December 1885, Z. 23605), dass er noch im laufenden Semester tradiere. Darauf trat das Professorencollegium bittlich ein, dass die Fundamentaltheologie nicht eine Docentur bleibe, sondern der Nachfolger Schneiders ausserordentlicher Professor werde (8. Juni 1886). Das wurde gewährt. Wir handeln von dieser Angelegenheit noch einmal. Dr. Gustav Müller wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August 1886 ausserordentlicher Professor, hatte aber im Bedarfsfalle auch über andere theologische Disciplinen ordnungsmässige Vorlesungen zu halten. Auch Dr. Georg Reinhold ist seit seiner Ernennung (Decret vom 4. Juli) 1893 Extraordinarius.

Specielle Dogmatik. Die Geschichte dieser Lehrkanzel bis zur Ernennung des Dr. M. Bauer 1868 zum Docenten der Fundamentaltheologie haben wir oben gegeben. Hier haben wir nur Weniges aus jener Zeit nachzuholen. Neben dem Ordinarius für Dogmatik wurden, entsprechend den Beschlüssen der Bischöfe von 1856 über Anregung und durch Vermittlung des Cardinals Rauscher, zwei Ordinarien für Dogmatik nach Wien berufen, um eine wissenschaftliche Vertiefung dieser Disciplin ins Werk zu setzen: P. Philipp Guidi, vom Orden der Dominikaner, und P. Clemens Schrader S. J., Männer von bedeutendem Rufe als Kenner der thomistischen Literatur. Es war dies ein bedeutender Schritt nach vorwärts, der die Facultät damals in neuem Glanze erscheinen liess. Diese Professoren fungierten auch als zweite Examinatoren bei den strengen Prüfungen. Die Vorlesungen, wenngleich nicht obligat, waren sehr gut besucht.

Guidi, ein strenger Thomist, trug in fünf wöchentlichen Stunden vor: 1857/58 (im ersten Semester) den *Tractatus de Deo uno et trino ex theologica summa Divi Thomae Aquinatis*, im zweiten Semester *Tractatus de gratia* u. s. f. Er blieb in Wien, bis er 1863 als Cardinal nach Rom übersiedelte.

Dr. Clemens Schrader S. J. trug in der Weise seines Ordens thomistische Theologie vor, also mit vorzüglicher Anlehnung an Suarez. Er war am gleichen Tage wie Guidi (Allerhöchste Entschliessung vom 6. October 1857) berufen worden. Schrader trug 1857/58 in fünf wöchentlichen Stunden vor: *De triplici ordine naturali, praeternaturali et supernaturali, deque habitu inter rationem et fidem.* In sehr gründlicher Weise behandelte er jedes Jahr andere Partien der Dogmatik und bot seinen Hörern eine Reihe von ziemlich starken Heften unter dem Titel: «*Theses theologicae quas in Vindobonensi Academia synopsis instar auditoribus tradidit 1861.*» (Neun Hefte 1861—1866.) Dazu kamen 1864 und 1866 zwei Werke «*De triplici ordine*» und «*De unitate Romana*», die er mit dem Titel «*Commentarius*» bezeichnet.

Guidis Nachfolger war (im Mai 1863) der Dominikaner Hyacinth Josef Pellegrinetti, der nach denselben Grundsätzen lehrte wie sein Vorgänger. Schrader und Pellegrinetti verliessen 1868 die Lehrkanzel.

Den nach Kissers Tode und Bauers Beförderung verwaisten Lehrstuhl erhielt 1868 Dr. Josef Tosi, Professor an der Grazer Universität, welcher nach eigenen Schriften vortrug; er wurde bald Domherr bei St. Stephan, installiert 23. April 1871. Eine Zeitlang supplierte Dr. Johann Schneider, bis Prof. Dr. Martin Bauer 1871 auf dieses Ordinariat vorrückte Er trägt nach eigenen Schriften vor, in denen er den heiligen Thomas ab Aquino als Führer benützt. Auch er hält die gesetzlichen Publica, in denen er in tieferer Behandlung einzelne Partien der Dogmatik durchnimmt.

Die ordentliche Lehrkanzel der Moraltheologie. Im Jahre 1848 starb der bisherige Vertreter dieses Faches, Prof. Theobald Fritz, Canonicus regularis vom Stifte Klosterneuburg. Ihn supplierte im Reste des Schuljahres Dr. Ernst Hauswirth,

Capitular des Stiftes Schotten. Im April 1850 erscheint als Supplent Dominik Mayer, «Doctorand der Theologie», Cooperator an der Stadtpfarre zu den neun Chören der Engel, bis 1850/51 Dr. Stephan Teplotz, Capitular des Cisterciensерstiftes Reun in Steiermark, welcher bis dahin die Professur in Prag innehatte, diese Lehrkanzel erhielt. Er trug nach eigenen Schriften vor. 1857 trat er in den Ruhestand, und Dr. Ernest Müller wurde sein Nachfolger (Decret vom 27. August 1857, Z. 14154). Dieser ersetzte das in den österreichischen theologischen Lehranstalten bis dahin übliche Lehrbuch des S. Stapf, welches oft mehr einem Erbauungsbuche glich, durch sein ausgezeichnetes Lehrbuch der Moral, das den Bedürfnissen der Neuzeit Rechnung zu tragen sich bemühte. Als Ehrendomherr (seit 1864) setzte er seine Vorträge fort, bis er 1868 (im März) als Domherr bei St. Stephan installiert wurde. Ihn supplierte Dr. Karl Krückl, der im März 1869 die Professur erhielt, und lehrte bis 1887, da er im Mai ins Domcapitel gewählt wurde. Mit Decret vom 13. September 1887 wurde Prof. Dr. Franz M. Schindler von der bischöflichen theologischen Lehranstalt Leitmeritz noch Wien berufen. Schindler ist bestrebt, den Bedürfnissen unserer Tage in der Ausbildung der jungen Geistlichen zu entsprechen. Er trägt die Moraltheologie vor als die Wissenschaft von den Bedingungen, den Gesetzen und der praktischen Ausgestaltung christlich-sittlichen Lebens im einzelnen Menschen sowie in der menschlichen Gesellschaft als Ganzem, im Anschlusse an die philosophisch-theologische Lehrüberlieferung der christlichen Vorzeit und unter besonderer Rücksichtnahme auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart. In Nebenvorlesungen behandelt er speciell die Principien der Gesellschaftslehre im Geiste des Christenthums. Die Abhaltung eigener Vorträge über Sociologie, zu der Schindler sich bereit erklärt hat, ist von den competenten Behörden im Principe genehmigt.

Die ordentliche Lehrkanzel der Kirchengeschichte. Nach dem alten Rautenstrauch'schen Lehrplane wurde die Kirchengeschichte als zum wissenschaftlichen geschichtlichen Fundamente für die Lehrentwicklung gehörend, im ersten Jahrgange vorge-

tragen. Nach dem Lehrplane, der seit 1788 bis in die francisceische Zeit immer wieder umgestaltet wurde, hatte der Professor in den Vorlesungen auch Rücksicht auf Patrologie und theologische Literaturgeschichte zu nehmen. Prof. Stark, der im Jahre 1848 auf dieser Katheder sass, trug, da das Lehrbuch seines Vorgängers Klein doch zu umfangreich war, nach eigenen Schriften vor. Im Jahre 1852 starb Prof. Stark; die Stelle wurde durch Dr. Vincenz Seback suppliert, bis (Decret vom 30. Juni 1852, Z. 6273/128) Prof. Dr. Josef Fessler dieselbe erhielt, der bis dahin dieses Fach an der bischöflichen theologischen Lehranstalt, neben dem des Kirchenrechtes, gelehrt hatte. Er blieb, bis er die neuerrichtete Lehrkanzel des Decretalenrechtes als Ordinarius übernahm (6. October 1856). Da nach dem neuen Studienplane die Kirchengeschiche in das dritte Jahr verlegt wurde, entfielen die Vorlesungen aus derselben auf einige Zeit, so dass der im Studienjahre 1858/59 supplierende Professor P. Leopold Janauschek, Cistercienser von Zwettl, im Sommersemester 1859 dort mit den drittjährigen Hörern die Kirchengeschichte begann, wo sie bei Fessler zu Ende gekommen waren. October 1859 supplierte wieder Prof. Seback, bis der (mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. November 1859) ernannte Prof. Dr. Anton Horny von der Universität Olmütz nach Wien übersiedelt war. Auch dieser wurde Domherr von St. Stephan. Ihm folgte (mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar 1868) Dr. Anton Wappler, der sich als Religionslehrer an der Communal-Oberrealschule im Bezirke Wieden in Wien durch Abfassung tüchtiger Lehrbücher für den Religionsunterricht an Mittelschulen hervorgethan hatte. Dass er länger als mancher seiner Vorgänger als Professor an der Universität blieb, hat seinen Grund darin, dass ihm jene günstigen Aussichten auf ein Canonicat bei St. Stephan seit dem 28. Mai 1875 benommen waren, da ein ministerieller Erlass verfügte (auf Grund kaiserlicher Entschliessung), dass hinfort die Mitwirkung des Senates bei Besetzung der «Universitätscanonicate» (in Wien und Linz) zu entfallen habe. Schliesslich erhielt er doch eines der alten Universitätcanonicate, ja er supplierte noch als Canonicus (mit Decret vom 24. December 1885, Z. 23605) sein eigenes Fach,

bis mit Decret vom 15. April 1886, Z. 6167, der Professor der Kirchengeschichte an der Olmützer theologischen Facultät, Dr. Josef Kopallik, nach Wien berufen und übersiedelt war. Kopallik, ein Wiener Diöcesan, betonte besonders die Kirchengeschichte Österreich-Ungarns. Dass er auch einen Lehrauftrag für Patrologie hatte, ist schon oben erwähnt. Das Professorencollegium betonte, da es nach dem tragischen Tode des Prof. Kopallik einen Vorschlag zur Besetzung dieser Lehrkanzel an die hohen Behörden leitete, ganz besonders das Studium der Patrologie und die baldige Einführung der Seminareinrichtungen in der Facultät, und es wurde, da diese beiden Begehren Anerkennung von Seiten der Behörden fanden, ein Mann zum Nachfolger Kopallik's ernannt, dessen Namen weit über die Grenzen Deutschlands guten Klang hat: Dr. Albert Ehrhard, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg, der im October 1898 seine Stelle antreten soll. Einstweilen suppliert ihn mit gutem Erfolge Dr. Eduard Krauss.

Die Lehrkanzel des Kirchenrechtes. Bis zum Jahre 1848 wurden an der Wiener-, wie auch an allen übrigen Universitäten Österreichs Vorlesungen über Kirchenrecht nur an der juristischen Facultät, und zwar für Juristen und Theologen gemeinschaftlich und nur durch ein Semester in wöchentlich fünf Stunden gehalten.

Jedoch allmählich hatte man die Überzeugung gewonnen, den Theologen müsse das Kirchenrecht in einer anderen Weise vorgetragen werden als den Juristen, und zwar theils wegen der Verschiedenheit ihrer juristischen Vorbildung, theils auch deswegen, weil manche Partien des Kirchenrechtes für die Theologen von ungleich grösserer praktischer Bedeutung sind als für die Juristen und daher jenen auch ausführlicher vorgetragen werden müssen.

Aus diesen Gründen hat infolge Allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1850 der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 16. Januar 1851 verordnet, dass für die Theologen auch dort, wo das Kirchenrecht an der juristischen Facultät vorgetragen wird, darüber eigene Vorträge, und zwar, so lange nicht an den theologischen Facultäten Professoren dieses Faches

angestellt sind, von einem der vorhandenen theologischen Professoren oder einem anderen geeigneten Manne in wöchentlich fünf Stunden das ganze Studienjahr hindurch gehalten werden.

Für Wien wurde mit Abhaltung dieser Vorträge der damalige Professor des Bibelstudiums an der theologischen Stiftslehranstalt zu Klosterneuburg, Dr. Vincenz Seback, betraut, welcher mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Februar 1851 zunächst als Docent des Kirchenrechtes angestellt[1]) und sodann mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Januar 1856 zum ausserordentlichen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. December 1858 zum ordentlichen Professor dieses Faches ernannt wurde.

Um jungen Geistlichen, welche den obligaten Cursus der theologischen Studien bereits absolviert hatten, die Gelegenheit zu bieten, im Kirchenrechte sich weiter auszubilden, wurde überdies der damalige, durch seine wissenschaftlichen Arbeiten berühmte Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät der Wiener Universität, Dr. Josef Fessler, nach eingehenden in dieser Beziehung in Rom gemachten Studien, mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. October 1856 zum Professor des Decretalenrechtes ernannt, mit der Verpflichtung, in wöchentlich neun Stunden das *Corpus juris canonici* und insbesondere die officiellen Decretalensammlungen, mit Rücksicht auf das zur Zeit geltende Kirchenrecht, zu erklären. In dieser in hohem Grade erspriesslichen Lehrthätigkeit verblieb derselbe bis zum Jahre 1862, da er zum Weihbischof des Fürstbischofs von Brixen und zum Generalvicar von Vorarlberg ernannt wurde.

[1]) Die theologische Facultät hatte schon in einer Sitzung vom 25. Februar 1852 an das Ministerium die Bitte um eine Vermehrung der Lehrkräfte gestellt und namentlich betont, dass neben den Vorträgen des Prof. Dr. Vincenz Seback noch eigene unobligate erweiterte wöchentliche Vorträge über einzelne wichtigere Theile des *Jus canonicum* gehalten werden. Sie nahm es dankend an, als der ausgezeichnete Rechtslehrer Prof. Dr. G. Phillips sich erbötig machte, für die Theologen Vorträge aus dem canonischen Recht zu halten und liess in der Sitzung vom 30. April 1852 demselben die Wahl des Vortragssaales im neuen Convictsgebäude im dritten Stockwerke frei. Die Vorträge des Prof. G. Phillips wurden im Studienjahre 1853/54 in drei wöchentlichen Stunden abgehalten.

Die Supplierung der dadurch erledigten Lehrkanzel des Decretalenrechtes wurde mit Erlass des Staatsministeriums vom 12. Januar 1863 dem k. und k. Hofcaplan und Studiendirector im k. und k. höheren Priesterbildungsinstitute zum heiligen Augustin in Wien, Dr. Franz Laurin, übertragen, welcher sodann mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1864, unter Belassung in seiner bisherigen Stellung als Studiendirector im gedachten höheren Priesterbildungsinstitute, zum wirklichen Professor dieser Lehrkanzel ernannt wurde, als welcher er in wöchentlich sieben Stunden die im *Corpus juris canonici* enthaltenen officiellen Decretalensammlungen zu erklären und mitunter in wöchentlich zwei Stunden auch kirchliches Eherecht vorzutragen hatte.

Nachdem im Jahre 1876 der Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät, Dr. Vincenz Seback, nach vieljährigem, treuem und verdienstlichem Wirken im Lehramte auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 9. October desselben Jahres in den bleibenden Ruhestand getreten war, wurde die dadurch erledigte Lehrkanzel des Kirchenrechtes mit der Lehrkanzel des Decretalenrechtes vereinigt und als neu systemisierte Lehrkanzel des Kirchenrechtes mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November 1876 dem bisherigen Professor des Decretalenrechtes übertragen, mit der Verpflichtung, mindestens in jedem Semester wöchentlich ein Collegium von fünf Stunden über Kirchenrecht in deutscher Sprache und ein Collegium von vier Stunden über Einleitung in das *Corpus juris canonici* und Exegese ausgewählter Theile desselben in lateinischer Sprache zu lesen, welcher Lehrverpflichtung derselbe von da ab bis jetzt in der Weise zu entsprechen sucht, dass er, neben dem wöchentlich vierstündigen Collegium über *Corpus juris canonici*, über Kirchenrecht ein Collegium in wöchentlich sechs Stunden liest.

Die ordentliche Lehrkanzel der Pastoraltheologie. Die Facultät hatte dem seit 1841 lehrenden Pastoralprofessor Michael Schauberger ein Ehrendiplom vorbereitet, aber er hat die Überreichung nicht mehr erlebt (begraben anfangs April 1850). Er hatte sich nach Reichenbergers Pastoralanweisung zu richten gehabt (5 Bände, Wien 1805—1811), wie überhaupt die gedruckten Vor-

leseverzeichnisse jener Zeit die Bücher angeben, nach welchen sich die einzelnen Professoren in ihren Vorträgen zu richten hatten. Aber er las dazu noch nach eigenen Heften. Im Wintersemester 1850/51 supplierte Dominik Mayer, der im Mai 1851 die Professur erhielt. 1854, Juli 7. wurde er zum Doctor promoviert, gleich darauf Professorendecan, 1862 apostolischer Vicar der k. k. Heere. Er kündigte die Pastoraltheologie an als Homiletik, Liturgik und Seelsorge, ein anderesmal als Homiletik, Liturgik, Beichtstuhl und Seelsorge. Ihm folgte 1863 der Domprediger Dr. Anton Gruscha auf der Lehrkanzel, wie später als apostolischer Vicar. Gruschas Vorträge wirkten erwärmend und begeisternd durch Formvollendung. Er betonte die Homiletik und leitete seine Schüler auf ein Gebiet, auf dem er sich selbst, Vater Kolpings treuer Schüler, bewährt hat, auf das der Seelsorge für den Stand der Arbeiter, den er durch die Begründung der Gesellenvereine in sittlicher und in bürgerlicher Hinsicht auf ein höheres Niveau gehoben hat. 1871 wurde er Domherr bei St. Stephan. Dr. Johann Seywald supplierte die Stelle, bis 1872, März 7. (Ministerialdecret) Dr. Anselm Ricker, Capitular des Stiftes Schotten, berufen wurde. Dieser legte den Hörern ein Lehrbuch der Pastoraltheologie (1874) als Leitfaden vor, schrieb auch mehrere Werke, die in das Gebiet dieser Wissenschaft gehören. Er schloss, da er im Schuljahre 1893/94 sein siebzigstes Lebensjahr erreicht hatte, seine Laufbahn, die ihm hohe Ehren eingetragen hatte, mit dem sogenannten Ehrenjahre 1894/95 als Professor. Im Studienjahre 1894/95 wurde Dr. Heinrich Swoboda, k. und k. Burgpfarrvicar, als Docent angestellt, der aber bald (Allerhöchste Entschliessung vom 10. September 1895) die Professur erhielt, zunächst ausserordentlich. Swoboda betont in der Liturgik neben dem literargeschichtlichen auch das archäologische Moment, ohne übrigens das praktische zu vernachlässigen. Als Curiosum diene es, dass ein gewisser Dr. Vogel sich im Schuljahre 1852/53 zu Vorlesungen über Pastoralmedicin an der theologischen Facultät anbot, aber von der Facultät nicht zugelassen wurde. Ein Lehrbuch der Pastoralmedicin hat Prof. Dr. Anselm Ricker verfasst (1892, dritte Auflage 1895) in der Erkenntnis, dass manchmal der Seelsorger auch als Arzt inter-

venieren müsse, wie der Arzt am Krankenbette, aber besonders als Psychopathiker, der Mitwirkung des geistlichen Seelenarztes nicht entbehren kann.

Pädagogische Wissenschaften. Das alte System hatte die Katechetik und Methodik aus den Räumen der Facultät in die k. k. Normalhauptschule von St. Anna verlegt, wo sie 1848 von Prof. Franz Schmid vorgetragen wurde. Erziehungskunde wurde als eine philosophische Disciplin betrachtet, welche 1848/49 der supplierende Prof. Ernst Müller lehrte, meist vor Hörern des zweiten theologischen Jahrganges. Seit 1852/53 erscheint er als Docent, mit einer Remuneration von 200 fl. und dem Rechte auf Collegiengeld, welches dem Prof. Schmid nicht zukam. 1854/55 wurde Christian Schüller supplierender Professor für die pädagogischen Wissenschaften; 1857 wurde er wirklicher Professor. 1874/75 übernahm er die Pädagogik. Auch nach Schüllers Tode wurde die Pädagogik von Prof. Hofer in den Räumen der Universität vorgetragen, wenngleich sie in den Lectionskatalogen nicht angeführt wurde, so wenig wie die Methodik. Als eine Lehrkanzel für christliche Philosophie 1886 (Ministerialdecret vom 19. August, Z. 558/559) an der theologischen Facultät errichtet und dem Dr. Laurenz Müllner übertragen wurde, zog dieser die Pädagogik wieder in den Bereich seiner Vorträge; und dabei blieb es, so dass jetzt der für die christliche Philosophie bestellte Prof. Virgil Grimmich auch diese Disciplin vorträgt, für welche er den Hörern einen von ihm verfassten gedruckten Leitfaden in die Hand gibt. Die Katechetik aber wurde, wie es sich gebürt, dem Pastoralprofessor übertragen, so dass Prof. Dr. Anselm Ricker dieselbe lehrte, wie sie auch dem Prof. Dr. Heinrich Swoboda (Ministerialerlass vom 23. October 1895, Z. 24711) zugewiesen wurde.

Philosophische Propädeutik, christliche Philosophie. Nach dem alten Systeme hatten die Theologen vorher die philosophischen Curse durchzumachen gehabt. Es gehört nicht in unser Ressort, über die Art dieser Vorträge etwas zu sagen. Auch äussern sich 1849 die Bischöfe nicht über die philosophische Vorbildung ihrer Theologen, sondern stellen nur das Begehren, dass den Hörern der Theologie, welche nicht Gelegen-

heit hatten, Metaphysik und Moraltheologie zu hören, diese Gegenstände durch einen theologischen Professor sollten vorgetragen werden. Aber so wenig auch der Vortrag der philosophischen Propädeutik des modernen Gymnasiums eine irgend genügende philosophische Basis für die Theologie bietet, kam die Angelegenheit doch viele Jahre nicht in einen lebhafteren Fluss und blieb es den theologischen Professoren anheimgestellt, dasjenige an philosophischen Kenntnissen ihren Hörern beizubringen, was die unerlässliche Basis ihrer Vorträge bietet. Ganz besonders aber wurde die sogenannte allgemeine Dogmatik, spätere Fundamentaltheologie, mit solchen philosophischen Disciplinen beladen: Erkenntnislehre, Ontologie, Kosmologie, Metaphysik, Psychologie, natürliche Theologie. Als Prof. Dr. Karl Werner in der Sitzung des Professorencollegiums vom 29. März 1870 sich bereit erklärte, wöchentlich eine Stunde lang Privatvorträge über Zweige der Philosophie zu halten, und zwar für alle Hörer der Facultät, wurde der Antrag mit Freuden begrüsst. Das Professorencollegium strebte die philosophischen Disciplinen mit der Lehrkanzel der Fundamentaltheologie zu vereinigen und ein Ordinariat daraus zu schaffen. Dem entsprach es, dass das Collegium in der Sitzung vom 4. März 1872 den Antrag des Prof. Dr. Karl Werner, Vorträge (etwa drei Stunden wöchentlich) über christliche Philosophie für die Theologen zu halten, in scheinbarem Widerspruche gegen obigen Beschluss nicht annahm, wohl aber das Referat des Prof. Dr. Bauer, welches die Vereinigung der Fundamentaltheologie mit Philosophie begehrte, das heisst eine dementsprechende Erweiterung der Lehrstunden der Fundamentaltheologie. Das an das Ministerium geleitete Gesuch wurde «ad acta» gelegt. Die ganze Angelegenheit kam erst in Fluss, als 1879/80 der Cardinal-Fürsterzbischof, Cölestin Ganglbauer, den Dr. Laurenz Müllner für tauglich erklärte zum Vortrage der philosophischen Disciplinen an der theologischen Facultät. Dem Einflusse Werners und des Cardinals dürfte es zu danken sein, dass nunmehr zunächst vom Ministerium (mit Decret vom 23. September 1880, Z. 14756) gestattet wurde, dass vom Studienjahre 1880/81 an Vorträge über philosophisch-theologische Propädeutik gehalten werden, wöchentlich neun

Stunden, durch das ganze Jahr. 1880 habilitierte sich Dr. phil. Laurenz Müllner als Docent für christliche Philosophie (Ministerialdecret vom 30. September 1880). Nach Decret des Ministeriums vom 9. October 1880, Z. 15790, sollten diese Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten werden. Das war ein Anlass für die Behörden des Pazmaneums, ihren Alumnen diese Vorträge in lateinischer Sprache von einem Priester der Anstalt zu bieten. Prof. Dr. Laurenz Müllner hatte in vier wöchentlichen Stunden vorzutragen: den speculativen Theil der Logik, Erkenntnislehre, Metaphysik mit der weiteren Gliederung in Ontologie, Kosmologie, speculative Anthropologie, natürliche Theologie und Moralphilosophie; in drei Stunden: Geschichte der christlichen Philosophie. Da das erste Collegium für die Studierenden des ersten Jahrganges der Theologie obligat war, so haben wir hier die erste Etappe für Erweiterung des Lehrplanes vor uns; als solche fasste das fürsterzbischöfliche Ordinariat die Angelegenheit auf, da es 1891 (über Beschluss der in Wien versammelten Bischöfe 1889) von der Wiener theologischen Facultät eine gutachtliche Äusserung einholte «in Betreff einer etwaigen Änderung des theologischen Lehrplanes und Einbeziehung der Philosophie in denselben» (Erlass vom 6. April 1891). Wir haben schon oben S. 88 angegeben, dass das Professorencollegium das Einbeziehen der Philosophie in den theologischen Lehrplan mit Freude begrüsst habe. Als Prof. Dr. Laurenz Müllner als Ordinarius an die philosophische Facultät übergetreten war, supplierte ganz kurze Zeit Dr. Reinhold, dann erhielt Prof. Virgil Grimmich, Capitular des Stiftes Kremsmünster (Ministerialdecret vom 2. April 1897), diese Lehrkanzel als ausserordentliche Professur, mit dem Lehrauftrage, Vorlesungen über christliche Philosophie nach den Principien des heiligen Thomas von Aquino in lateinischer (sieben Stunden) und über Pädagogik in deutscher Sprache (zwei Stunden) abzuhalten. Dem entsprechen seine Vorträge, welche jedoch auch beständig auf die Entwicklung philosophischer Probleme, besonders in unserer Zeit, Rücksicht nehmen.

Vorträge über Väterkunde. Für Patrologie und Patristik gibt es seit 1788 keine specielle Lehrkanzel, obschon das Be-

dürfnis immer gefühlt wurde. So hat zum Beispiel in der Sitzung des Professorencollegiums vom 17. März 1869 Prof. Dr. W. Kozelka den Antrag gestellt, das Professorencollegium möge dem hohen Ministerium die Bitte unterbreiten, für die Errichtung einer eigenen Lehrkanzel dieser Gegenstände Sorge zu tragen, da, dem Bedürfnis entsprechend, fast an allen katholischen ausserösterreichischen Universitäten solche Lehrkanzeln bestehen. In der Sitzung vom 14. Mai 1869 wurde die Ausführung dieses Antrages beschlossen und die Bitte dahin präcisiert, dass diese Lehrkanzel (vier Stunden wöchentlich) mit der der Fundamentaltheologie (fünf Stunden) verbunden und eine ordentliche Lehrkanzel geschaffen werde. Das Ansuchen wurde nicht erledigt. Als es sich 1886 um die Besetzung der Fundamentaltheologie und Kirchengeschichte handelte, führte das betreffende Referat des Professorencollegiums (vom 29. Januar 1886) aus, dass auf den katholisch-theologischen Facultäten Würzburg, Freiburg i. Br., Breslau, Bonn, Tübingen, sowie auf den nicht katholischen Facultäten Strassburg, Basel, Berlin, Göttingen, Zürich, Tübingen, Leipzig eigene Vorträge für diese Disciplinen bestehen. Das Referat wies auf den innigen Zusammenhang dieser Disciplinen mit der Fundamentaltheologie hin und ersuchte um Erhebung der Fundamentaltheologie zu einer ordentlichen Lehrkanzel mit fünf Stunden für diesen Gegenstand und vier Stunden Patrologie. Das Ministerium gieng auf die Bitte des Professorencollegiums nicht ein, sondern beauftragte den neuernannten Professor der Kirchengeschichte, Dr. Josef Kopallik, einen dreijährigen Lehrcurs über Patristik mit wöchentlich einer Stunde abzuhalten (1886). Dabei blieb es. Daher dachte, als nach Kopalliks jähem Tode ein Besetzungsvorschlag abzugeben war, das Professorencollegium an die Berufung einer gerade in dem Fache der Väterkunde erprobten Kraft, Prof. Dr. Ehrhard von Würzburg, welchem, da er wirklich ehrenvoll berufen wurde und die Stelle annahm, der Lehrauftrag wurde, ein siebenstündiges Collegium über Kirchengeschichte und ein zweistündiges über «Patrologie als Geschichte der kirchlichen Literatur des christlichen Alterthums und Patristik» zu lesen. «Ausserdem wird demselben die Leitung des kirchengeschicht-

lichen Seminars, dessen Errichtung in Aussicht genommen ist, obliegen.» (Ministerialdecret vom 29. März 1898, Z. 7241.)

Kirchliche Archäologie, kirchliche Kunstgeschichte. Die Wichtigkeit der kirchlichen Archäologie anerkennen alle theologischen Disciplinen dadurch, dass sie gerne die Ergebnisse der Archäologie in ihren Lehrausführungen anwenden. So fliessen der Dogmatik, der Moral, der Liturgik, dem *Jus canonicum* u. s. w. eine Menge monumental und literaturgeschichtlich feststehender Thatsachen zu, welche diese Wissenschaften in ihrer Beweiskraft zu stärken geeignet sind. Aber auch die Kunstgeschichte erscheint als eine dem Theologen nützliche, ja nothwendige Wissenschaft, wenn man bedenkt, was Grosses und Schönes die Vorzeit zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen geschaffen: Schätze, welche dem Seelsorger von Kirche und Staat zur Obhut anvertraut sind, und die er als treuer Verwalter in gutem Zustande erhalten, vor Verfall möglichst bewahren soll. Auch hat er den Beruf, dort, wo Neuanschaffungen nothwendig sind, dieselben im Sinne der kirchlichen Vorschriften und Anschauungen zu machen, in kleinem Kreise, mit schwachen Mitteln, doch immer bei allen Neuanschaffungen veredelnd, geistig hebend auf das Volk zu wirken und so im kleinen die kirchliche Kunst zu beschäftigen. Daher wird an fast allen theologischen Lehranstalten, der Bischöfe wie der Klöster, kirchliche Kunstgeschichte vorgetragen; und ertheilt seit Eitelbergers Tode, der bereitwillig die Theologen im österreichischen Museum unterrichtete, Prof. Dr. W. Neumann alljährlich (anderthalb Stunden wöchentlich) ohne staatliche Besoldung solchen Unterricht. 1891/92 habilitierte sich Dr. Heinrich Swoboda als Privatdocent für kirchliche Archäologie, hat aber in der Folge die Professur der Pastoraltheologie übernommen.

Adjuncten. Die vielen Supplenturen, von denen wir im Laufe unserer Darstellung sprachen, waren dadurch bedingt, dass für jedes theologische Fach nur ein Professor ernannt war, der ohne alle Beihilfe dastand. Ganz kurz ist der Zeitraum, dass neben dem eigentlichen Fachprofessor der Dogmatik noch zwei Ordinarien desselben Faches gelehrt haben. Einige Aushilfe boten allerdings die sogenannten Adjuncten der theo-

logischen Facultät, welche seit 1811 bestanden haben. Es sollte diese Einrichtung für Nachwuchs an Lehrkräften zunächst für die Dogmatik, Moral und Pastoral sorgen. Zwei junge Geistliche, welche für die Lehrthätigkeit am besten geeignet schienen, wurden im fürsterzbischöflichen Seminar vollständig verpflegt und erhielten einen kleinen Gehalt aus Staatsmitteln. Sie hatten sich auf eine Lehrkanzel vorzubereiten und gegebenenfalls die Professuren zu supplieren. Die Bestellung und der Gehaltsbezug dauerten immer je zwei Jahre, konnten aber auf weitere zwei Jahre verlängert werden. Am Anfange des Zeitabschnittes, welchen wir zu behandeln haben, gieng der Vorschlag und die Empfehlung vom fürsterzbischöflichen Ordinariate aus, die Ernennung geschah durch das Professorencollegium, die Genehmigung aber und Gehaltanweisung durch das Ministerium. Eine Erklärung des Ministers 1870 December 21, besagt, «dass die Bestellung und Bestätigung der systemisierten Adjuncten, sowie die Belassung auf ihren Posten Sache der Professorencollegien ist. . . . Dagegen bleibt die Beibehaltung eines Assistenten über vier Jahre auch weiterhin von der ministeriellen Genehmigung abhängig». Aus dem Institute der Adjuncten, so mangelhaft es war, sind nicht wenige wirkliche Professoren der Universität erwachsen: Ernst Müller, Karl Krückl, Martin Bauer, Anton Wappler, Johann Schneider, Gustav Müller, Josef Kopallik. Immer wieder wurde die Bestellung von Privatdocenten an der theologischen Facultät angestrebt, nie aber dauerte die Einrichtung länger, als bis der Privatdocent eine Professur erhalten hatte (Müllner, Swoboda), ohne Nachfolger. Das Ministerium selbst hat seine Geneigtheit ausgesprochen, das Institut der Privatdocenten zu fördern, auch durch Remunerationen. «Hiebei,» so sagt das Ministerium, «wird kein Hindernis obwalten, dass, gleichwie die theologischen Adjuncten sich als theologische Privatdocenten habilitieren und in letzterer Beziehung unter Beibehaltung ihrer ersterwähnten Stellung Remunerationen erhalten können, so auch remunerierte theologische Privatdocenten die obenbezeichneten Stellen erlangen können, ohne deshalb von der Remunerierung in ersterer Hinsicht ausgeschlossen zu werden. Bezüglich der Vertretung eines verhinderten Professors der Fa-

cultät wird von Fall zu Fall zu entscheiden, selbstverständlich aber auf die zur Verfügung stehenden Privatdocenten stets besondere Rücksicht zu nehmen sein, und behält sich das Ministerium vor, die Bewilligung der oberwähnten Remunerationen an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffenden Privatdocenten im Falle einer an sie ergehenden Aufforderung verhinderte Professoren bei den Vorträgen ohne weiteres Entgeld zu supplieren haben.» (Ministerialdecret vom 5. October 1890.) Wenn seit 1882 keine Adjuncten mehr in den Acten der Facultät erwähnt sind, wissen wir nicht, wo eigentlich der Grund dieser Thatsache zu suchen sei. Im Professorencollegium scheint er nicht zu liegen.

Mittel, welche der Facultät zu Gebote stehen, um einen tüchtigen Nachwuchs an Lehrkräften heranzuziehen. In erster Linie sind die Stipendien zu nennen, welche schon fertigen Doctoren verliehen werden, zuerst das Universitäts-Jubiläumsstipendium, welches aus Ersparnissen des Universitäts-Jubiläumsfondes 1865 gegründet wurde (Stiftbrief vom 1. Juli 1866), 600 Gulden in Silber für Lehramtscandidaten, schon fertige Doctoren, aus allen vier Facultäten. Zweck ist die wissenschaftliche Ausbildung an auswärtigen, vorzüglich deutschen Hochschulen. Von den Candidaten, welche die theologische Facultät vorschlug, gehörte nur einer der Wiener Diöcese an, Dr. Josef Seywald, den wir als supplierenden Professor zu nennen öfter in der Lage waren. Alle Candidaten aber waren in Wien promoviert und haben in ihrem engeren Vaterlande Stellungen als Lehrer der theologischen Wissenschaften gefunden, so dass die Wiener Universität gerade durch dieses Stipendium als mächtige Förderin der Wissenschaften in den Ländern der Monarchie bis zu deren entferntesten Grenzen erscheint. Der Zeit nach älter ist die Lackenbacher'sche Prämienstiftung. Sie muss aber wegen ihrer geschichtlichen Entwicklung, die in die neueste Zeit fällt, hier an zweiter Stelle genannt werden. Es hatten laut Stiftbrief vom 21. März 1840 die Gebrüder Lackenbacher ein Capital von 9000 Gulden bestimmt, dessen Zinsen zu einer jährlichen Prämie von 450 fl. Conv.-M. für die beste Übersetzung von ungefähr zwanzig Ver-

sikeln aus dem hebräischen Grundtexte des Pentateuchs in das Arabische dienen sollten. Im Falle der Nichtvergebung in einem Jahre sollte für das nächste Jahr der doppelte, eventuell im dritten Jahre der dreifache Betrag zur Auszahlung kommen. Die weiteren Bedingungen übergehen wir. Die Prüfung kann sowohl in Wien, als in Prag, als in Budapest (wohin die durch das Los ausgewählten Versikel in versiegelten Couverts zu senden sind) abgelegt werden. Nutzen hat die Wiener theologische Facultät aus dieser Stiftung bis jetzt nicht gezogen, denn keiner der Prämiierten hat an dieser Facultät eine Stellung erhalten. Der wissenschaftliche Nutzen ist eigentlich an sich nicht so hoch anzuschlagen, als die Urheber sich denselben dachten. Dass wegen der ganz besonders schwierigen Arbeit, welche die Lackenbacher'sche Prämienstiftung den Candidaten vorlegt, sich nicht viele melden werden, war an sich klar, und dass das Capital desselben bedeutend anwuchs, war eine Nothwendigkeit. Daher wurde über Ermächtigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Januar 1896, Z. 30413 (beziehungsweise vom 14. Januar 1897, Z. 12136 auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. December 1895) dem Stiftbriefe ein Anhang beigefügt, dessen Gesammtinhalt darauf hinausgeht, dass die Erträgnis-Überschüsse dieser Stiftung (bei völlig intactem Fortbestande der bisherigen Bestimmungen) zu verwenden sind in erster Linie für ein ständiges Institut von Preisfragen[1]) und in zweiter Linie für die Stiftung von Reisestipendien. Infolge der Aufforderung, welche dieser Anhang des Lackenbacher'schen Stiftbriefes enthält, hat die Wiener theologische Facultät im Einvernehmen mit den übrigen interessierten theologischen Facultäten in Prag und Budapest ein genaues Statut für beide diese Einrichtungen ausgearbeitet, welches von den hohen Behörden genehmigt wurde. Auf Grund dieses

[1]) Durch dieses Institut war auf einen Erlass des Ministeriums vom 22. Mai 1872 zurückgegriffen, der es als wünschenswert bezeichnet, das Institut der Preisfragen an den Universitäten Österreichs einzuführen. Diesem Erlasse gemäss hatte das Professorencollegium in der Sitzung vom 21. Juni 1872 den Antrag gestellt, es möge das Institut der Preisfragen zur Weckung und Förderung wissenschaftlichen Strebens unter den Theologen eingeführt werden.

Statutes wurde die erste Preisfrage im Schuljahre 1897/98 ausgeschrieben. — Da der aus den Überschüssen entstandene Nebenfond die Vergebung eines Reisestipendiums als Unterstützung einer wissenschaftlichen Forschung zuliess, wurde mit Ministerialdecret vom 13. Januar 1898 dem damals in Beirût weilenden Priester der Erzdiöcese Olmütz, Dr. Theol. Alois Musil über sein Ansuchen zur Förderung seiner Forschungsreise in dem südlich vom Todten Meere gelegenen noch unbekannten Gebiete eine Reisesubvention von 600 fl. auf Rechnung der Überschüsse aus dem Lackenbacher'schen Stiftungsfonde verliehen. Die Ergebnisse stehen noch aus, dürften aber schon deshalb interessant sein, da Musil sich schon auf früheren Reisen in jenem Gebiete als muthiger Forscher gezeigt hat: er hat mit P. Lagrange eine Örtlichkeit entdeckt, über deren Lage man Jahrhunderte lang nichts Sicheres wusste: Phunon, wahrscheinlich den Ort, wo die eherne Schlange Mosis gegossen wurde, da auf dem ganzen Zuge der Israeliten keine passendere Localität gefunden werden kann, wo man in Erz giessen konnte, wo aber noch in diocletianischer Zeit christliche Verbannte in den Bergwerken arbeiten mussten und einige den Martertod erlitten. Auch Basiliken haben Lagrange und Musil in diesem Thalkessel gefunden.

Die Reiseunterstützung, welche dem Dr. A. Musil zutheil wurde, war eine ausserordentliche, indem nicht eine Bewerbeausschreibung voraufgieng, auch jene Bedingungen nicht erst zu stellen waren, welche das Statut für das Lackenbacher'sche Reisestipendium fordert: 1. Es muss im Gesuche die Zustimmung des Diöcesanbischofs oder des Ordensoberen beigebracht sein, dass der Bewerber ein oder zwei Jahre ausser der Diöcese oder des Klosters Studien halber weilen dürfe; 2. Es muss der Nachweis erbracht sein, ob der Bewerber als Professor (Privatdocent, Supplent) auf dem Gebiete des Bibelstudiums thätig ist, eventuell ob der Bischof oder Ordensobere denselben seinerzeit als Lehrer der Bibelfächer selbst zu verwenden beabsichtigt oder doch geneigt ist, einer etwaigen Berufung desselben als Professor dieser Fächer an eine theologische Facultät zuzustimmen. Auch war dem Dr. A. Musil das Forschungsgebiet nicht erst anzuweisen.

Seminarien und Lehrmittelsammlungen. Noch stehen sie der Facultät nicht zu Gebote, nur grundsätzlich sind die wissenschaftlichen Seminarien vom hohen Ministerium genehmigt, wenigstens im Anstellungsdecrete des Prof. Dr. Ehrhard direct in Aussicht gestellt. Damit würde die theologische Facultät einen mächtigen Schritt vorwärts kommen, sich der philosophischen Facultät nähern und als wissenschaftliche Anstalt hergestellt sein, wert der ersten Universität von Österreich. Es liegt alles bereit: die Grundzüge der Einrichtung, die Statutenentwürfe, die Vorschläge zur Beschaffung eines vollständigen Lehrapparates für die biblischen Fächer, die Liturgik und kirchliche Kunstgeschichte. Würde das Jubeljahr unseres allgeliebten Monarchen die Errichtung der Seminarien bringen, so wäre dies für unsere Facultät die Krone aller Wohlthaten, die Seine kaiserliche Huld derselben hat angedeihen lassen.

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE FACULTÄT.

Darf man den Urtheilen der Zeitgenossen glauben, so befanden sich die juridischen Studien in Österreich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in einem überaus kläglichen Zustande.

«Die Vernachlässigung der historischen Wissenschaften und die völlige Lostrennung des österreichischen Studienwesens von dem des übrigen Deutschlands hat nirgends nachtheiliger gewirkt als bei der Jurisprudenz» — sagt der streng kirchlich gesinnte Verfasser der 1853 auf amtliche Anregung von der Staatsdruckerei anonym herausgegebenen «Betrachtungen über das Unterrichtswesen, insbesondere über die juridischen Studien in Österreich».

Aus entgegengesetzten politischen Lagern kamen gleich scharfe Urtheile über die Leistungen des vormärzlichen Systems:

«So lange Österreich seinen Universitäten einen strengen Studienplan vorschrieb, in Schulweise den Fleiss beaufsichtigte und den Vortrag in beständigem Wechsel mit Einzelprüfungen regelte, lehrte man im ganzen Kenntnisse, nicht Wissenschaften», schreibt 1851 der überzeugte Anhänger der Lehr- und Lernfreiheit, G. Höfken («Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften»), während ein ebenso überzeugter Verächter eben dieser Lehr- und Lernfreiheit, der die letztere

bloss als «Schlagwörter» bezeichnet, mit denen «nichts gegeben, sondern nur eine destructive Tendenz ausgedrückt» werde, doch nicht umhin kann, zu erklären: «Die überaus nüchterne Anschauung, die nur das für die grosse Menge der Staatsbeamten unerlässliche Mass positiver Kenntnisse im Auge behielt, musste auf die Strebsamkeit der Jugend lähmend zurückwirken.» (Anonyme Broschüre «Über die neueste Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien», Wien 1856.)

Freilich — die allgemeinen Universitätseinrichtungen theilte die juridische Facultät mit allen übrigen Facultäten, so die Studiendirectoren und Vicedirectoren, das Institut der Adjunctur, als einer Pflanzstätte für die Professur, verbunden mit dem Mangel an Privatdocenten, die beamtenmässige Ämterbesetzung, die Semestral- und Annualprüfungen, die staatlichen Prüfungscommissäre, welche nicht sowohl selbst Prüfer als vielmehr Überwacher der prüfenden Professoren sein sollten, — aber ganz abgesehen von all diesen, in der Folgezeit wenig freundlich beurtheilten Einrichtungen hatte speciell die juridische Lehrweise auch noch unter der Vernachlässigung der historischen Grundlagen des Rechtsstudiums zu leiden, und indem der Staat gerade diese Facultät vornehmlich für seine nächsten Zwecke einzurichten bemüht war, trat hier der Mangel eines über die praktischen Ziele hinausgehenden wissenschaftlichen Strebens besonders grell hervor.

Nicht plötzlich ist diese Depression eingetreten, und es wäre ungerecht, sie ausschliesslich auf die Herrschaft jener Reactionszeit, die zwischen den Freiheitskämpfen und dem Jahre 1848 liegt, zurückzuführen. Im Gegentheile, man kann ihren Ursprung bis in das vorige Jahrhundert hinein verfolgen.

Die von Maria Theresia 1753 gegebene Studieneinrichtung verfolgte noch den doppelten Zweck, dass die juridische Facultät «zu einer Pflanzschule für den österreichischen Staatsdienst und zu einer Quelle wissenschaftlicher Bildung werden sollte, welche auch im Auslande grösseres Ansehen zu verschaffen geeignet ist».[1])

[1]) Wahlberg, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule etc. 1865. In den gesammelten kleinen Schriften 1875, 2. Band.

Aber schon gegen das Ende der theresianischen Zeit trat die Maxime immer schroffer hervor, «dass die Wissenschaften für die Zwecke des Staatsdienstes einzurichten und den jungen Leuten an der Universität nur solche Kenntnisse beizubringen seien, welche sie zum Besten des Staates brauchen können. . . . Als unanfechtbares Dogma galt die Bestimmung, dass die Facultätsstudien Staatsdiener, nicht Gelehrte heranzubilden haben».[1])

Während somit das eine Moment der theresianischen Studieneinrichtung, nämlich die Fürsorge für die Geschäftsqualificierung in den Vordergrund trat, wurde die andere Aufgabe, wissenschaftlichen Glanz auch nach aussen zu verbreiten, nicht nur vernachlässigt, sondern geradezu perhorresciert, insbesondere infolge der nunmehr auftretenden, auch von G. v. Swieten propagierten Idee einer österreichischen Nationalerziehung.[1])

Dieser letztere Gedanke wurde unterstützt durch zwei Momente: die politischen Ereignisse zu Anfang dieses Jahrhunderts und die Codification des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die politische Auseinandersetzung Österreichs mit dem übrigen Deutschland führte zu einer an allen österreichischen Facultäten fühlbaren Abschliessung vom deutschen Geistesleben; speciell an der juridischen Facultät aber kam hinzu, dass hier das grosse nationale Gesetzgebungswerk den Bruch wesentlich erleichterte.

Eine kurze Vergleichung des theresianischen Studienplanes von 1753 mit den Studienordnungen von 1804 und 1810 zeigt deutlich die geänderte Tendenz.

Jener verlangte für die höheren Zweige des Conceptfaches und die höchste Stufe der Rechtsgelehrsamkeit ein fünfjähriges Studium. Dasselbe begann mit Rechtsgeschichte und Naturrecht, dann sollten Institutionen gelehrt werden; hierauf im zweiten Jahre: Pandekten, Codex mit Novellen, zum Schlusse *Jus criminale;* auch das dritte Jahr beschäftigte sich noch mit Digesten, daneben Erblandsrechte; im vierten Jahre kam: canonisches Recht, Völkerrecht, allgemeines Staatsrecht und zum

[1]) Wahlberg, a. a. O.

Schlusse Lehensrecht; im fünften Jahre endlich: *Jus canonicum, Jus publicum particulare*. Repetitorium der Reichsgeschichte.

Neben diesen «höheren» Rechtsstudien bestand die Einrichtung minderer Studiengänge für untergeordnete öffentliche Dienste und für minder wichtige Branchen des Staatsdienstes von zwei-, beziehungsweise dreijähriger Dauer, welche sich ausschliesslich mit Institutionen, Digesten und Erblandsrechten (der dreijährige Cursus auch mit Kirchenrecht) befassten.

Während also das Studium des römischen Rechtes nach der theresianischen Eintheilung zwei Jahre des höheren Studiums fast ganz ausfüllte und auch die minderen Studienclassen wesentlich beherrschte, wurde dasselbe schon in der Studienordnung von 1804 auf den zweiten Jahrgang (allerdings mit zwei Stunden täglich) verwiesen, um 1810 gar auf das erste Semester dieses Jahrganges eingeschränkt zu werden.

Desgleichen findet sich die Rechtsgeschichte, mit welcher der theresianische Studienplan anhub, 1804 nicht mehr als einleitendes Studium. Auch die im letzteren Studienplane für das zweite Jahr angesetzte Reichsgeschichte wurde durch das Hofkanzleidecret vom 9. März 1809 gänzlich eliminiert, welches erklärte, «Se. Majestät haben befohlen, dass das Studium des deutschen Staatsrechtes und der Reichsgeschichte überall aufzuhören habe», und im Studienplane von 1810 ist von beiden letztgenannten Fächern gleichfalls nicht mehr die Rede.

Einen um so breiteren Raum nahm seit 1804 Naturrecht ein, welches das ganze Jahr hindurch gelehrt und die eigentliche Grundlage des Rechtsstudiums wurde; denn als Vorbereitungsstudien können weder deutschrechtliche Fächer, noch das «nun abgekürzte Fach des römischen Rechtes» (Studienhofcommissions-Decret vom 7. September 1810) gelten, welches hauptsächlich vom Gesichtspunkte seiner praktischen Brauchbarkeit in den Lehrplan aufgenommen wurde. (Vgl. die unten S. 144 folgende Darstellung der Behandlung des römischen Rechtes.)

Dass auch dem Kirchenrechte nicht etwa die Bedeutung eines vorbereitenden Studiums zukommen sollte, zeigte schon dessen Unterbringung im dritten Jahre des Studienplanes von 1804, noch deutlicher aber die dem Studienplane von 1810 bei-

gegebene Instruction der Studienhofcommission vom 7. September dieses Jahres, welche für dieses Fach vorschreibt, dass «die allenfalls dem vorigen Zeitalter angemessenen langen Controversen ... zu vermeiden ...,' dafür sowohl in dem öffentlichen, als in dem Privatkirchenrechte die österreichischen Gesetze zu erörtern» seien.

Der positive Rechtsstoff, dessen die Juristen im praktischen Leben bedürfen, wird im Studienplane stets einen breiten Raum einnehmen; daher ist der Geist, welcher dem Rechtsstudium einer bestimmten Epoche innewohnt, am leichtesten aus der weit mehr in der Willkür der Verfasser des Studienplanes gelegenen Einrichtung der vorbereitenden Rechtsstudien zu erkennen. Selten ist dieser Geist so deutlich zutage getreten wie im Studienplane von 1810. Sein Verfasser, Zeiller, der bekannte Mitschöpfer des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wurde durch eine etwas nüchterne Wertschätzung positiver Gesetzesstudien, verbunden mit der gewiss berechtigten Hochschätzung seines Hauptwerkes, veranlasst, die mit dem übrigen Deutschland gemeinschaftlichen Grundlagen des römischen, deutschen und canonischen Rechtes bewusstermassen zurückzusetzen.

Zum grossen Theile lag dies wohl in der Natur der Sache, und Pfaff-Hofmann glauben in ihrem Commentar (S. 37, Anm. 193) annehmen zu dürfen, «dass der Lehrvortrag über das bürgerliche Gesetzbuch auch dann, und zwar auf Kosten der Lehrvorträge über das römische Recht zu seiner vollen Geltung gelangt wäre, wenn jene politischen Thatsachen des Jahres 1806 (Auflösung des römisch-deutschen Reiches) nicht eingetreten wären».

Was die Regierung mit ihrem Studienplane bezweckte, hat sie in unübertrefflicher Charakteristik mit folgenden Worten des bereits citierten Studienhofcommissions-Decretes vom 7. September 1810 ausgesprochen: «Der Professor (sc. des philosophischen Rechtes) wird den Schülern zuvörderst die Absicht der Regierung bei Einrichtung des juridisch-politischen Studiums bemerklich machen, nämlich: dass der öffentliche Unterricht auf alles, was in den deutschen Erbländern zur Besorgung der Justiz oder politischen Geschäfte zu wissen nöthig ist, ausgedehnt, aber auch darauf eingeschränkt werden solle.»

In diesem Geiste wurde nun durch nahezu 40 Jahre gelehrt und gelernt, so dass, wie der bereits citierte anonyme Verfasser der Broschüre «Über die neueste Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Österreich» bemerkt, «wenn die Professoren in ihren Vorträgen den wissenschaftlichen Gehalt der wichtigsten Doctrinen tiefer zu erfassen suchten, ihre Worte von den Studierenden als nicht zur Sache gehörig, ihrer Aufgabe ferne liegend betrachtet, allenfalls für eine literarische Unterhaltung angesehen wurden».

Allerdings wurde die Unhaltbarkeit dieser Zustände schon vor dem Jahre 1848 anerkannt und nach langen, schon 1826 begonnenen Berathungen im Jahre 1847 ein Entwurf fertiggestellt, welcher über das Zeiller'sche Princip den Stab brach.[1])

Derselbe wollte ein nach Berufen abzweigendes Rechtsstudium gestatten, schenkte dem römischen und deutschen Rechte einige Beachtung und liess den Hörern eine gewisse Freiheit in der Ordnung und Aufeinanderfolge der Collegien; auch ist er durch die beabsichtigte Heranziehung «öffentlicher Docenten für Rechtsgeschichte, vergleichende Jurisprudenz und kritische Literaturgeschichte der Rechts- und Staatswissenschaften» bemerkenswert.

Aber dieser Entwurf ist niemals ins Leben getreten, und so trafen die bereits im allgemeinen Theile geschilderten Ereignisse des Jahres 1848 die juridischen Studieneinrichtungen in jenem Zustande, der 1804 vorbereitet, 1810 petrificiert worden war — und warfen sie mit einem Schlage gänzlich über den Haufen.

Eine der ersten «Errungenschaften» jener Zeit, der Ministerialerlass vom 26. März 1848, Z. 120 bewilligte, «dass den Hörern der juridisch-politischen Studien an der hiesigen Universität die Ablegung der Semestral- und Annualprüfungen im laufenden Studienjahre nicht zur unbedingten Pflicht zu machen, sondern in ihre freie Wahl zu stellen sei», und damit war die bisherige strenge Gebundenheit beseitigt.

[1]) Wahlberg, S. 49.

* * *

Die grossen Umwälzungen, welche das Jahr 1848 im gesammten Universitätsleben herbeiführte, wurden bereits im allgemeinen Theile dieses Werkes geschildert.

Es ist begreiflich, dass bei der juridischen Facultät, wo eine straffe Gebundenheit geherrscht hatte, die Einführung der Lehr- und Lernfreiheit — zumal dieses Princip durch «kein organisches Gesetz geregelt» war[1]) — das plötzliche Fallenlassen des bisherigen Prüfungszwanges und das Aufgeben eines in's Detail geordneten Studienplanes sich zunächst nach der negativen Seite äussern mussten: als eine Zerstörung dessen, was bisher den ganzen Bau zusammengehalten hatte.

Nicht mit Unrecht betonte daher der Minister Thun in seinem a. u. Vortrage vom 30. September 1849, dass «die bisherigen Bestimmungen . . . grösstentheils völlig unanwendbar geworden», und dass man «die Ungewissheit, welche . . . auf Lehrer und Studierende zugleich unangenehm und nachtheilig wirke», entfernen müsse. Er bezeichnete es daher als eine seiner dringendsten Aufgaben, «der Verwirrung abzuhelfen, mit welcher das höhere Unterrichtswesen durch die überstürzte, ohne alle Vorbereitung geschehene Einführung eines von dem bisher bestandenen Systeme ganz verschiedenen Principes bedroht war».[2])

«Aber nicht an diesen kleinen Unzukömmlichkeiten und groben Verirrungen möge das grosse Jahr des Regierungsantrittes Seiner Majestät gemessen werden; nicht die unmittelbaren Ereignisse, welche vorübergehend die äussere Ordnung zerstörten, können zur Beurtheilung seiner grundlegenden Bedeutung herangezogen werden.

Das Dauernde war hier, wie immer, das, was nicht sofort fertig war, sondern was die schwerste aller Aufgaben in solcher Zeit löste: nicht den fertigen, abgemachten Fortschritt selbst, sondern die grossen fundamentalen, aber dafür auch dauernden Bedingungen desselben . . . herzustellen.»[3])

---

[1]) A. u. Vortrag vom 10. August 1850.

[2]) A. u. Vortrag vom 22. Juli 1850, betreffend die Einführung der theoretischen Staatsprüfungen.

[3]) Stein, Lehrfreiheit, Wien 1875.

Übrigens wurde die nothwendige äussere Ordnung bereits für das folgende Studienjahr (1849/50) wie für alle übrigen, so auch für unsere Facultät durch die provisorische Studienordnung vom 18. October 1849 vorübergehend und durch die sogenannte allgemeine Studienordnung vom 1. October 1850 definitiv hergestellt.

Die erstere gab eine gesetzliche Definition des bisher vagen und vieldeutigen Begriffes der Lernfreiheit mit den Worten: «Die inmatriculierten Hörer geniessen die Lernfreiheit, d. i. die Freiheit, die Fächer, welche, die Zeit, wann und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen.»

Den Rechtshörern wurde die Auswahl der Collegien und die Art, in welcher sie ihre Studienzeit ausnützen wollen, vollständig freigestellt; der Erfolg sollte lediglich durch die Prüfungen sichergestellt werden; diejenigen, welche sich den Doctors- oder Staatsprüfungen unterziehen wollten, hatten ein vierjähriges Studium nachzuweisen, mit der Erlaubnis, ein Jahr ganz an der philosophischen Facultät, zwei Jahre im Auslande zuzubringen.

Für ein Semester sollte nach der Studienordnung von 1849 die Anmeldung und der Besuch zweier Collegien genügen; die Studienordnung von 1850 normierte diese Anordnung dadurch etwas genauer, dass ein Minimum der wöchentlichen Stundenzahl (zehn Stunden) festgesetzt wurde, «durch welche einem naheliegenden Missbrauche der Lernfreiheit wenigstens einigermassen vorgebeugt werde».[1])

Allerdings bemerkte die Studienordnung von 1849 im völligen Widerspruche zu ihren sonstigen Bestimmungen: «Die Studierenden haben, bis die definitive Regulierung der Prüfungen für das Doctorat und der Staatsprüfungen kundgemacht sein wird, anzunehmen, dass das Studium derjenigen Lehrgegenstände, welche bisher die Obligatlehrfächer eines jeden Facultätsstudiums gebildet haben, zum Bestehen der Staatsprüfungen und der strengen Prüfungen erforderlich sein werde» (§. 8).

Hiedurch waren den Prüfungscandidaten provisorisch die alten Obligatfächer der vormärzlichen Studienordnung wenigstens

[1]) A. u. Vortrag vom 10. August 1850.

anempfohlen worden, da sie sich darauf gefasst machen mussten, diesen Obligatfächern in der künftigen Prüfungsordnung zu begegnen.

Allein auch diese Einschränkung schwand bald, denn die Studienordnung von 1850 kennt gar keine Zwangscollegien mehr: «Es werden nicht bestimmte Gegenstände für Zwangscollegien vorgezeichnet, weil eine solche Anordnung, auf alle Gegenstände, deren Studium wünschenswert ist, ausgedehnt, die Freiheit der wissenschaftlichen Laufbahn vernichten würde, — wenn aber nur einige Collegien zu Zwangscollegien erhoben würden, der Besuch aller übrigen . . . darunter leiden und dadurch der wesentlichste Vortheil, den das System der Lehr- und Lernfreiheit zu gewähren geeignet ist, in vielen Fällen beeinträchtigt würde.» [1])

In eine specielle Regelung des rechts- und staatswissenschaftlichen Facultätsstudiums haben sich somit diese Studienordnungen überhaupt nicht eingelassen. Eine solche erfolgte nur mittelbar durch den Erlass über die theoretischen Staatsprüfungen vom 30. Juli 1850, welcher, indem er die Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen und die Anforderungen derselben bestimmt, indirect auf den Studiengang der meisten Rechtshörer Einfluss zu nehmen geeignet war, zumal ja der überwiegende Theil der Juristen mit seinen Studien praktische Lebenszwecke erstrebt.

In dieser Prüfungsordnung gelangt eine Reihe grosser Principien zum gesetzlichen Ausdrucke, die bis auf den heutigen Tag massgebend und als dauernde Verdienste der Thun'schen Ära für das Rechtsstudium in Österreich anzusehen sind.

Vor allem ist es das Staatsprüfungssystem als solches, welches an Stelle der alten Schulprüfungen tritt und durch seine blosse Existenz mit der schulmässigen Lehr- und Lernweise definitiv bricht. Der Minister charakterisiert seine Tendenz im a. u. Vortrag vom 22. Juli 1850 mit folgenden Worten:

«Die an österreichischen Universitäten bestandenen Semestral- und Annualprüfungen hatten, abgesehen von der nachtheiligen

[1]) A. u. Vortrag vom 22. Juli 1850.

Wirkung des beengenden Zwanges, durch welchen sie die Studierenden ohne Ausnahme hinderten, in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung diejenige Bahn zu verfolgen, die ihren individuellen Anlagen und Bestrebungen am besten entsprochen haben würde, den wesentlichen Mangel, dass sie immer nur Belege eines in den verschiedenen Prüfungsstadien erprobten, successiv angeeigneten Erlernens der einzelnen Lehrfächer gewährten. Wieviel hievon der Studierende am Schlusse seiner Studienlaufbahn noch behalten, wieviel davon er schon wieder der Vergessenheit überliefert hatte, das waren sie nachzuweisen nicht geeignet, ja sie verleiteten geradezu den Studierenden, immer nur einen einzelnen Gegenstand des Unterrichts für die Prüfung zu studieren, und nachdem dieser überstanden war, ihn nicht mehr zu beachten.»

«Durch die nun vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst abzulegende Staatsprüfung soll dagegen mehr das Gesammtergebnis der in gewissen Hauptgruppen der Rechts- und Staatswissenschaft erworbenen Bildung erprobt werden. Es wird dadurch ein sicherer Masstab für die Befähigung des zu Prüfenden erlangt und zugleich der Vortheil erreicht werden, dass die Studierenden sich angeregt fühlen, den inneren Zusammenhang der Wissenschaften, welche das Gebiet ihrer Berufsstudien bilden, zu erfassen, und das Erlernte mit gehöriger Selbstthätigkeit sich wahrhaft anzueignen, ohne gleichwohl die Freiheit ihrer Thätigkeit während der Studienzeit durch die engen Schranken einförmiger Regeln gelähmt zu sehen.»

Vor zwei Extremen wollte der Minister dieses System der Staatsprüfungen gesichert wissen: sie sollten weder reine Studienprüfungen, noch praktische Berufsprüfungen sein.

«Um den Charakter dieser Prüfungen als Staatsprüfungen zu wahren, um ihre Ausartung in reine Studienprüfungen zu verhindern,» sollten die Commissionen nicht bloss aus Universitätsprofessoren bestehen, sondern auch ausgezeichnete Praktiker und Fachgelehrte beigezogen werden.[1])

---

[1]) Dass diese Tradition noch lange fortwirkte, zeigt die interessante Bemerkung Lemayer's in seinem Berichte über die Verwaltung der österreichischen Hochschulen

Andererseits werden die Prüfungen ausdrücklich als «theoretische, im Gegensatz zu den praktischen Staatsprüfungen, die bei einer Behörde vorgenommen werden (§. 2)», bezeichnet.

Es soll also die Universität keineswegs schon abgerichtete Praktiker für den Staatsdienst liefern, vielmehr das im Gegensatze zur theoretischen Schulung für den Beruf nöthige, rein positive Wissen einer späteren Aneignung vorbehalten werden.

Gleichzeitig wird mit grosser Entschiedenheit gegen den Gedanken einer etwaigen Bifurcation des Rechtsstudiums im Hinblicke auf die künftige Berufswahl Stellung genommen und damit die Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät gewahrt:

«Der Gedanke lag zwar nahe, schon für den Eintritt zur Praxis je nach den verschiedenen Dienstzweigen auch verschiedene Anforderungen an die Candidaten zu stellen und daher mehrere Arten der theoretischen Staatsprüfung, je nach den verschiedenen Richtungen der staatsdienstlichen Laufbahn, einzurichten. Dennoch schien es sowohl aus Rücksichten für den Staatsdienst selbst, als für den Studierenden und endlich wegen der Rückwirkung der theoretischen Staatsprüfung auf das Studienleben zweckmässiger, jene Scheidung nicht hier, sondern vielmehr nur bei den praktischen Prüfungen eintreten zu lassen. Die verschiedenen Sphären des öffentlichen Dienstes berühren sich vielseitig. Kein österreichischer Beamter kann seinem Berufe vollkommen genügen, wenn er nicht einen Überblick über das Gesammtgebiet der österreichischen positiven Gesetzgebung genommen und darüber wenigstens einmal Rechenschaft abgelegt hat. So selten ein österreichischer Richter in die Lage kommen mag, von seinen erworbenen Kenntnissen über die österreichische Finanz- und Verwaltungsgesetzkunde einen unmittelbaren Gebrauch zu machen, so ziemt es sich doch

---

von 1868—1877, S. 202: «In den letzteren Jahren hat das Ministerium bei Ernennung der Vorstände der Prüfungscommission den Grundsatz vorwalten lassen, in dieses Präsidium womöglich nicht Professoren eines der Prüfungsfächer zu berufen; insbesondere dort nicht, wo eine solche Ernennung dem betreffenden Professor ein nicht zu rechtfertigendes Übergewicht über einen anderen Professor desselben Faches verleihen würde.»

ebenso wenig, dass ihm diese Gebiete der vaterländischen Gesetzgebung ein unbekanntes Land seien, als dass dem Verwaltungs- oder Finanzbeamten die Grundsätze des österreichischen Civilrechtes, des Processes, des Strafrechtes u. s. w. ganz unbekannt bleiben. Der bei weitem grössere Theil der Rechtshörer verfolgt in seinen Studien eine praktische Richtung. Die Art der Einrichtung der Staatsprüfung wirkt notwendig auf die Wahl der Vorlesungen ein. Würden nun in derselben an die Candidaten der verschiedenen Dienstzweige wesentlich verschiedene Anforderungen gestellt, so dürften sie sich in ihrer Universitätszeit lediglich auf die denselben entsprechenden wenigen Lehrfächer beschränken. Ihre ganze Vorbildung für den Staatsdienst würde somit einseitiger werden und den Anforderungen desselben noch weniger als bisher entsprechen.»[1])

In diesen grossen Principien liegt der dauernde Wert der Prüfungsordnung.

Weit weniger Befriedigung dürfte, zumal nach unserer heutigen Auffassung, die Auswahl der Prüfungsgegenstände erregen (vgl. die Tabelle Seite 137), denn diese entspricht noch so ziemlich dem vormärzlichen Lehrsysteme: die Rechtsphilosophie steht im Vordergrunde der allgemeinen Prüfungsabtheilung; das Kirchenrecht erscheint, ganz im Geiste der Studienordnung von 1810, unter den staatsrechtlich-administrativen Fächern; vom deutschen und römischen Rechte findet sich keine Spur! Das letztere ist demnach noch schlechter bedacht als im Vormärz, wo es doch wenigstens durch ein Semester gehört und für die Semestralprüfung studiert werden musste.[2])

---

[1]) Interessant ist, dass die — übrigens schon bei den früheren Schulprüfungen vorhandene — Öffentlichkeit «nicht sowohl als eine Controle der Unparteilichkeit, sondern im Geiste des constitutionellen Lebens und zu dem Behufe eingeführt» wurde, «dem erfliessenden Urtheile die in der Öffentlichkeit wurzelnde Autorität zu geben».

[2]) Doppelt erfreulich muss dem gegenüber die von dem Autor «der neuesten Regelung» etc. (vgl. S. 98) behauptete Thatsache berühren, «dass infolge der blossen Gestattung einer freieren Bewegung . . . das *corpus juris* aus allen Läden der Antiquare, bei denen es durch Jahrzehnte unter Staub begraben gewesen war, verschwand, um von Hand zu Hand zu gehen, dass die Werke der grossen deutschen Rechtslehrer,

An einem inneren Widerspruche leidet die Prüfungsordnung insofern, als sie (in §. 3) die Prüfungen in eine allgemeine und zwei besondere Abtheilungen sondert, was, wie man meinen sollte, den Sinn hat, dass zuerst die allgemeine und erst auf dieser Grundlage eine der speciellen Prüfungen vorgenommen werde, so dass dementsprechend auch das Studium zuerst ein allgemeines Einführungs- und Vorbereitungsstudium, und dann ein specielles sein werde. — Allein ganz im Gegensatze hiezu stellte §. 4 es in die freie Wahl der Studierenden, welcher von den drei Prüfungen sie sich zuerst unterziehen wollen.

Es bestand somit für den Hörer keine Pflicht, den Besuch jener Fächer auszuweisen, aus denen er sich einer Prüfung unterziehen wollte; er musste nur überhaupt während seines Quadrienniums vierzehn juridische Collegien (jedes vierstündig) und je zwei philosophische und historische Collegien (jedes dreistündig) hören, und es konnte der Fall eintreten, dass sein Prüfungsgang sich in diametralem Gegensatze zu seinem durch den Vorlesungsbesuch nominell ausgewiesenen Studiengange befand.

Der a. u. Vortrag motiviert diese Bestimmung des §. 4 mit folgenden Worten:

«Eine gesetzliche Anordnung, welche die eine oder die andere Abtheilung als die zuerst abzulegende bestimmte, würde den grösseren Theil der Studierenden mittelbar nöthigen, bei der Wahl der Vorlesungen die dieser Abtheilung entsprechenden Lehrfächer zuerst zu hören. Dies würde zu einer wesentlichen und sehr nachtheiligen Beeinträchtigung der Lernfreiheit führen.»

Gegen diese Argumentation liesse sich zweierlei einwenden: einmal, dass eine «mittelbare Nöthigung» zum Besuche bestimmter Collegien durch das Vorhandensein von Prüfungen immer gegeben ist, gleichgiltig in welcher Reihenfolge diese Prüfungen stattfinden; und zum zweiten, dass, logisch betrachtet, die Lernfreiheit auch mit einer vorgeschriebenen Reihenfolge der Prüfungen nicht unvereinbar ist.

---

die der studierenden Jugend fast unbekannt gewesen waren, eine gesuchte Ware wurden».

Hier aber wurde das Princip der Lernfreiheit weit über seine natürlichen Consequenzen hinaus verfolgt und diesen Consequenzen zuliebe darauf verzichtet, eine gesetzliche Reihenfolge der Prüfungen zu fixieren, an welche ein geordnetes Studiensystem sich hätte anschliessen können.

So haben wir denn als das nächste Ergebnis der Umwälzungen des Jahres 1848 und der Reformen der beiden folgenden Jahre zwar eine von grossen Gesichtspunkten ausgehende, in ihren Principien noch heute mustergiltige Prüfungsordnung, aber durchaus keinen organischen Aufbau des juridischen Studienwesens zu verzeichnen.

Einen organischen Aufbau des Rechtsstudiums schuf erst der Ministerialerlass vom 2. October 1855 «über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien».

Dieser Erlass hat mit der bisherigen Lernfreiheit ganz entschieden gebrochen und in ziemlich umfassender Weise Obligatcollegien eingeführt, welche der Studierende zu hören hatte; zugleich wurde die Reihenfolge des Besuches derselben jahrgangs-, ja semesterweise vorgeschrieben.

Der Bruch mit dem noch 1850 so hochgehaltenen Systeme der Lernfreiheit erfolgte 1855 nicht ganz unvermittelt; schon im Erlasse vom 5. Juli 1851 sah sich das Ministerium veranlasst, zu erklären: «das Recht der Lernfreiheit kann nicht als ein Recht zum absolut Unvernünftigen aufgefasst werden», und wenngleich es sich damals noch gegen «eine zu weit gehende Bevormundung» sträubte, welche «zuletzt zu dem Aufdringen eines Studienplanes führen, somit das Wesen der Lernfreiheit zerstören» würde, so erkannte es doch schon «schreienden Missbräuchen der Studierenden» gegenüber den akademischen Behörden das Recht zu, die Inscription in einzelne Collegien zu verweigern.

Das Ministerium suchte schon damals durch eine einschränkende Auslegung seiner früheren Erlässe in diesen selbst die Handhabe zu einer Durchbrechung des Systems der Lernfreiheit zu finden:

«Der §. 44 (der allgemeinen Studienordnung) stellt es zwar den Studierenden frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei

welchem Lehrer sie dieselben hören wollen. Allein der ebenda vorkommende Ausdruck: «im allgemeinen» deutet schon darauf hin, dass dieses Recht kein unbeschränktes sei. Diese Beschränkungen liegen ebensowohl in positiven Verfügungen, z. B. in den Bestimmungen über die theoretischen Staatsprüfungen, als auch in einer natürlichen Stufenfolge der wissenschaftlichen Disciplinen» (Ministerialerlass vom 5. Juli 1851) — eine Auslegung der Staatsprüfungsordnung von 1850, die allerdings mit den früher citierten a. u. Vorträgen schwer in Einklang zu bringen ist.

Überhaupt scheinen die Erfahrungen, welche speciell an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit der absoluten Lernfreiheit gemacht wurden, nicht besonders günstig gewesen zu sein, und zwar nicht etwa in der Richtung, dass die Rechtshörer aus allzu idealem Wissensdrange fernabliegende Wissensgebiete studiert hätten, sondern umgekehrt: «dieselben sahen das Fachstudium einzig als Mittel zum künftigen Broterwerbe an und beachteten nur wenig den eigentlichen Zweck des Universitätsstudiums, d. i. die wissenschaftliche Bildung».[1])

In dem vorerwähnten Erlasse constatiert das Ministerium insbesondere, «dass die Collegien von den Rechtshörern nicht mit dem Fleisse besucht werden, welcher in wissenschaftlicher und auch in disciplinärer Hinsicht zu wünschen ist».

Die neue Studienordnung suchte daher einer doppelten Aufgabe gerecht zu werden, einerseits dem Fachstudium eine geordnete Bahn vorzuschreiben, andererseits den Geist der Wissenschaftlichkeit in diesem selbst zu pflegen und die Aneignung allgemeiner höherer Bildung zu befördern.

Es kann dieser Studienordnung das Zeugnis nicht versagt werden, dass sie beiden Aufgaben in hohem Masse gerecht wurde. Anknüpfend an die besten Traditionen der Studieneintheilung von 1753 hat sie die Rechtsstudien auf eine wissenschaftliche Basis gestellt[2]) und, obwohl sie das Princip der Lernfreiheit einem geordneten Studienplane zum Opfer bringen musste,

---

[1]) Hankiewicz, Universitätsgesetze, S. 43.

[2]) Vgl. Wahlberg, a. a. O., S. 27.

dennoch so viel als möglich die Freiheit in der Auswahl der Lehrgegenstände zu wahren versucht.

Wenn auch, ebenso wie in der Studienordnung von 1810, ein Studienplan normiert wurde, so ist es doch ein wesentlich anderer. Die so sehr vernachlässigten Fächer des römischen und des deutschen Rechtes treten wieder in den Vordergrund; ja sie füllen die beiden ersten Studienjahre fast völlig aus; römisches, deutsches und canonisches Recht sollen die Vorbildung abgeben für alle weiteren Studien. Sie dienen als rechtshistorische Vorbereitungsfächer auch methodisch einem anderen Zwecke als früher, wo sie ihres positiven Werthes halber gelehrt wurden.

Schon die Verordnung vom 13. September des vorausgegangenen Jahres, vermöge welcher die Rechtsphilosophie als theoretischer Staatsprüfungsgegenstand entfiel, hatte die Richtung angedeutet, in welcher die neue Ordnung sich bewegen sollte.

Das naturrechtliche System hatte einst das österreichische Rechtsstudium beherrscht, nach dem im Studienhofcommissionsdecrete vom 7. September 1810 ausgesprochenen Satze, «dass das Philosophische dem Positiven, das Allgemeine dem Besonderen, die Theorie der Praxis vorausgehen müsse»; dasselbe hatte dazu mithelfen müssen, die Abschliessung von den an deutschen Universitäten gelehrten Rechtsstoffen möglichst vollständig zu machen; und nun wurde es bewusstermassen in den Hintergrund gedrängt, einerseits um den unterbrochenen Anschluss an deutsches Hochschulwesen wieder zu ermöglichen, andererseits in der didaktischen Erwägung, dass erst concrete Rechte gelehrt werden müssen, bevor eine Philosophie des Rechtes von Nutzen sei.

Ja es wird in etwas radicaler Weise ihr absoluter Wert für das Rechtsstudium überhaupt in Frage gestellt: «Jede gründliche Behandlung der Rechtsphilosophie wird übrigens in der Regel nur solchen Studierenden fruchtbringend sein, welche philosophische Studien im allgemeinen mit einiger Vorliebe betrieben haben. Diejenigen, welchen es hiezu an Neigung mangelt, werden statt der Rechtsphilosophie das Collegium über Encyklopädie hören können.»

So haben zweimal im Laufe dieses Jahrhunderts zwei ganz verschiedene Momente: politische und didaktische Erwägungen zusammengewirkt, um einmal die Rechtsphilosophie, das anderemal die rechtshistorischen Fächer in den Vordergrund zu rücken.

Indem die beiden ersten Jahre dem Vorbereitungsstudium gewidmet wurden, konnten römisches, deutsches und canonisches Recht bequem mit einer grösseren Stundenzahl bedacht und ausserdem noch Raum für allgemeine bildende (historische und philosophische) Collegien gewonnen werden.

Umso grössere Schwierigkeiten ergaben sich für das zweite Biennium, in welches der gesammte ungleich umfangreichere Stoff des österreichischen positiven Rechtes und der Staatswissenschaften zusammengepresst werden musste.

Über diese Schwierigkeit ist auch diese Studienordnung nicht hinweggekommen: das Vorbereitungsstudium, die Staatswissenschaften und die judiciellen Fächer ergeben eine natürliche Dreitheilung, welcher die Zweitheilung der Studien in zwei Biennien unmöglich gerecht werden kann.

Man versuchte es mit verschiedenen Auskunftsmitteln.

Zunächst fiel eine Einrichtung der Prüfungsordnung von 1850 zum Opfer, wonach der Studierende, «wenn er in den vorausgegangenen sieben Semestern den Anforderungen genügegeleistet hat, das achte Semester zum Selbststudium bestimmen kann». Damals hatte der Minister diese Freigebung eines Semesters mit folgenden Erwägungen motiviert:

«Es wäre aber auch ganz unfruchtbar, ihm den Zwang eines Collegiumbesuches während eines Zeitraumes aufzulegen, in welchem die Richtung seiner Gedanken und seines Studiums auf die Staatsprüfung und in ihr auf einen Wendepunkt seines ganzen künftigen Lebens zielt.»

Nun wurde diese Einrichtung kurzweg fallen gelassen; auch wurde empfohlen, den Donnerstag als Ferialtag aufzugeben.

Andere Mittel, um Raum zu gewinnen, waren eine Einschränkung des österreichischen bürgerlichen Rechtes und des Handels- und Wechselrechtes, die seit 1810 (zusammen mit Lehenrecht) 30 Stunden umfasst hatten und nun auf 19—20 reduciert wurden. Die vorher erworbene gründliche Kenntnis

des römischen und deutschen Rechtes mochte hiefür eine Erklärung bilden.

Bedenklicher war schon, dass die Zusammendrängung der judiciellen und staatswissenschaftlichen Lehrfächer in das zweite Biennium hauptsächlich auf Kosten der letzteren erfolgte, indem Staatsrecht unter den Obligatfächern gänzlich fehlte, Verwaltungsrecht dortselbst keine ausdrückliche Erwähnung fand, und «die politische und Finanzgesetzkunde nicht unter den Gegenständen erschien, welche die Studierenden zu hören verpflichtet waren».[1])

Natürlich konnte auch bei der nunmehr detailliert vorgeschriebenen Zahl und Reihenfolge der Obligatcollegien von einer allgemeinen Gestattung, zwei Semester an der philosophischen Facultät zuzubringen, «keine Rede sein» (Ministerialerlass vom 28. April 1865).[2])

Auch der Besuch auswärtiger Universitäten, obwohl er im Principe nach wie vor gestattet war, erfuhr eine factische Einschränkung, da derselbe kaum anders als im ersten Biennium ohne Gefährdung des Obligatstudiums durchgeführt werden konnte.

Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, dass gerade Thun, der mit so entschiedenen Worten noch kurz vorher für die Lernfreiheit eingetreten war, diese für unsere Facultät fallen lassen musste.

In seinem a. u. Vortrage vom 30. September 1849 hatte er jedes Compromiss zwischen Lernfreiheit und Lernzwang zurückgewiesen, «überzeugt, dass eine ungehörige Mischung beider Systeme nicht die Vortheile beider, wohl aber die mit beiden verknüpften Übel herbeizuführen geeignet sei», und gerade seine juridische Studienordnung trägt den Stempel einer ins Detail durchgeführten und wohldurchdachten «Mischung beider Systeme».

---

[1]) Allerdings bestand das Ministerium in einem späteren Erlasse (vom 7. Februar 1856) nachdrücklich darauf, dass politische und Finanzgesetzkunde, welche von verschiedenen Nominalprofessoren dieser Fächer ganz fallen gelassen wurden, überhaupt gelesen werden.

[2]) Diese Massregel wurde allerdings später durch die Ministerialverordnung vom 1. Juni 1880 wesentlich gemildert.

Der Rechtshörer wurde gezwungen, während des Quadriennums 144 Wochenstunden zu hören (in jedem Semester je 20, nur im vierten und achten Semester je 12), und von diesen waren 120—130 mit den «vom Gesetze so gering als möglich bemessenen» Obligatcollegien ausgefüllt, während die Freiheit in der Verwendung der übrigen Stunden den Hörern «einen Impuls geben sollte, noch andere ihrer Bildung dienliche Vorträge zu besuchen».

Dementsprechend wurden die an der Facultät zu lesenden Collegien unterschieden in solche, welche jeder Rechtshörer, um zu Staatsprüfungen und Rigorosen zugelassen zu werden, hören musste, und in solche, für deren Abhaltung die Facultät «in angemessenen Zeiträumen» Vorsorge zu treffen hatte. Überdies hatte der Jurist an der philosophischen Facultät ein Collegium über praktische Philosophie, eines über österreichische Geschichte und ein weiteres geschichtliches Collegium zu belegen.

Die Lernfreiheit reducierte sich demnach auf die Wahl zwischen verschiedenen Docenten desselben Gegenstandes (falls solche vorhanden waren), auf die Auswahl der nicht obligaten Collegien und auf das Recht, noch weitere Fächer zu hören — obwohl auch diese Auswahl unter die Aufsicht der Decane und der betreffenden Docenten gestellt wurde.

Der Übergang von der durch sechs Jahre gewährten Lernfreiheit zu der nunmehrigen Gebundenheit scheint sich keineswegs leicht vollzogen zu haben, wenigstens wird in ausführlichen späteren Ministerialerlässen darüber geklagt, dass Abweichungen von dem Studienplane mehrfach von Studierenden beliebt und von Docenten und Facultäten geduldet werden.

Die Studienordnung von 1855 hatte die Reihenfolge der Fächer mehr als eine Norm hingestellt, die «in der Regel» einzuhalten sei (Punkt 4); einmal in die Bahn des gebundenen Studienganges gerathen, haben die späteren Erlässe diese Norm viel strenger aufgefasst und nicht nur den Studierenden, sondern bald auch den akademischen Behörden das Recht abgesprochen, von derselben abzuweichen, vielmehr die fallweise Entscheidung auch in untergeordneten Fragen dem Ministerium vorbehalten.

Die neue Studienordnung war zugleich eine Staatsprüfungsordnung; überdies stellte sie für die Rigorosen neue Principien

auf, wobei insbesondere entsprechend der neuen Gruppierung der Studienfächer die Dreitheilung der Doctoratsprüfungen in Aussicht genommen wurde.

Zur Ausführung der auf die Rigorosen bezüglichen Grundsätze kam es aber bis zum Jahre 1872 überhaupt nicht. Dagegen wurden die in der Studienordnung von 1855 getroffenen Bestimmungen über die Staatsprüfungen alsbald durch eingehende Durchführungsverordnungen (insbesondere jene vom 16. April 1856) zur Geltung gebracht.

War einmal das System der Lernfreiheit aufgegeben, so bestand nun auch in den Augen des Unterrichtsministers kein Hindernis mehr, eine systematische Reihenfolge der Prüfungen festzustellen. Die Dreizahl der theoretischen Staatsprüfungen blieb zwar bestehen; aber die Gruppierung der Prüfungsfächer, die sich strenge an den neuen Studienplan anschloss, wurde eine weit systematischere, als dies früher der Fall war (vgl. die Übersichtstabellen Seite 137). An Stelle der früheren «allgemeinen» trat, entsprechend dem nunmehr rechtshistorisch fundamentierten Bildungsgange der Juristen, die rechtshistorische Prüfung, welche schon nach vier Semestern, also während der Studienzeit abzulegen war, und die eine besondere Bedeutung dadurch gewann, dass nur, wenn sie mit Erfolg abgelegt war, die weiteren Semester in die Studienzeit eingerechnet werden konnten, sowie dass sie für die Candidaten des Doctorates obligat gemacht wurde. Dadurch wurde sie zu einer Zwischenprüfung, die «als der legale Beweis der erlangten hinreichenden Fundamentalbildung dienen» sollte (Ministerialerlass vom 15. April 1857); sie war darnach angethan, den Studierenden vor der nutzlosen Vergeudung der ersten Universitätsjahre zu bewahren, und wurde um dieser Eigenschaften willen von deutschen Rechtslehrern wiederholt als mustergiltig gepriesen.

An sie reihte sich als zweite die judicielle Prüfung an, die frühestens in den letzten sechs Wochen des achten Semesters abgelegt werden konnte, während die Zulassung zur dritten, der staatswissenschaftlichen Prüfung erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium erfolgen durfte.

Wegen ihrer stofflichen Fülle bot zwar die judicielle Staatsprüfung dem Candidaten die grösste Schwierigkeit, aber man durfte hoffen, dass das gründliche rechtshistorische Vorbereitungsstudium die Bewältigung gerade dieses Stoffes wesentlich erleichtern werde.

Vielfach beklagt wurde, dass sie schon während des achten Semesters abgelegt werden konnte, weil hiedurch der Student verleitet wurde, sich jene Freiheit vom Collegienbesuche während dieses Semesters, die ihm 1850 vorübergehend zugestanden worden war, auch jetzt noch selbst zu gewähren.

Die zu geringe Berücksichtigung der staatswissenschaftlichen Fächer, die bereits früher betont wurde, kam durch diese Mechanik des Staatsprüfungswesens in besonders nachtheiliger Weise zum Ausdruck. Es war naturgemäss, dass sich der Studierende nach der rechtshistorischen Staatsprüfung den zunächst verwandten judiciellen Fächern ernstlich zuwandte, denn für diese Fächer diente ja das erste Biennium vornehmlich als Propädeutik, und aus ihnen wurde er zunächst geprüft. Aus diesem Grunde war kaum zu erwarten, dass er sich gleichzeitig mit den Fächern der staatswissenschaftlichen Gruppe befassen werde.

Demgemäss waren die Studierenden geneigt, die Vorlesungen über diese Fächer weniger zu frequentieren und sich für die betreffende Prüfung erst nach Ablauf ihres Quadrienniums vorzubereiten.

Da überdies der Mangel an vollständig qualificierten Candidaten die Regierung zeitweise zwang (und neuestens wiederum zwingt), absolvierte Juristen, welche nur die rechtshistorische und judicielle Prüfung abgelegt hatten, zur Praxis zuzulassen, so mochte das Studium der Staatswissenschaften leicht den Charakter des reinen Privatstudiums annehmen, welches sich nachträglich ausserhalb der Universitätszeit an die Rechtsstudien anschliesst.

Trotz dieser Mängel, welche die Ursache fortgesetzter Reformbestrebungen in der Folgezeit bildeten, muss die Thun'sche Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien als ein mustergiltiges Werk anerkannt werden, welches das früher hinter Deutschland so weit zurückgebliebene österreichische Rechts-

studium mit einem Schlage auf die gleiche Stufe mit jener des Auslandes stellte und den Gegenstand der Bewunderung, wenn auch nicht der Nachahmung deutscher Universitäten bildete.

* * *

Durch fast 40 Jahre blieb die Thun'sche Studienordnung in Geltung, ihrem Geiste und ihren grundlegenden Bestimmungen nach ist sie es noch heute; was während dieser Zeit geschah, war ihr Ausbau im Einzelnen, waren Änderungen im Detail und Änderungen der Änderungen. Es mag dahingestellt sein, ob alle diese Detailarbeiten ausnahmslos heilsamer Art waren. Von einigen einschränkenden Auslegungen der Studienordnung wurde schon gesprochen; weitere folgten nach.

Hatte die Studienordnung selbst nur verboten, dass ohne erfolgreiche Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung dem Rechtshörer «die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribiert sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen» sind, so verschärfte der Erlass vom 15. April 1857 diese Bestimmung dahin, dass ein Studierender, der sich der Zwischenprüfung nicht unterzogen hatte, «für die Gegenstände des dritten Jahrganges in keinem Falle inscribiert werden» dürfe; und der Ministerialerlass vom 5. Februar 1865 verbot in solchen Fällen die Inscription in die Vorlesungen des dritten Jahrganges, «sei es auch in der Eigenschaft als ausserordentlicher Hörer» — ja der stricte Wortlaut dieser Bestimmungen musste Zweifel erwecken, ob auf solche Jünglinge, welche ohne Prüfungsabsichten sich der Rechtswissenschaft widmen wollten, noch eine besondere, diesen Zwang aufhebende Rücksicht genommen werden konnte. Noch straffer wurden die Zügel angezogen durch eine Ministerialverordnung vom 1. August 1885: Während bisher Candidaten, die sich der rechtshistorischen Staatsprüfung zwar unterzogen hatten, bei dieser aber auf ein Semester reprobiert worden waren, sich während dieses Semesters provisorisch in Gegenstände des dritten Jahrganges inscribieren konnten, wurde dieses Zugeständnis gleichfalls aufgehoben — allerdings mit Rücksicht auf die gewonnene Erfahrung,

dass viele Studierende sich leichtsinnig und auf gut Glück zur Zwischenprüfung meldeten.

In Consequenz der gebundenen Marschroute, mit welcher der Studierende das erste Biennium durchwandern sollte, hatte schon die Ministerialverordnung vom 8. Februar 1856 bestimmt, dass Rechtshörer, die ihr Studium mit einem Sommersemester begannen, «so zu behandeln seien, als ob sie in diese Studien erst mit dem nächst darauffolgenden Wintersemester eingetreten wären». Der genauen Einhaltung der Reihenfolge der Fächer wurde also hier ein Studiensemester zum Opfer gebracht!

Im Gegensatze hierzu gestattete wiederum die Ministerialverordnung vom 1. Juni 1880 solchen Studierenden, dass «sie nach vier in der Eigenschaft von ordentlichen Hörern zugebrachten Semestern im sogenannten Ostertermine zur rechtshistorischen Staatsprüfung zugelassen werden» können — eine Erlaubnis, die zugleich mit dem Wegfalle des Ostertermines wieder rückgängig gemacht wurde (Ministerialerlass vom 1. August 1885).

Eine gleichfalls bald wieder zurückgenommene Neuerung führte der Ministerialerlass vom 27. October 1860 ein; er gestattete ausgezeichneten Candidaten sogar, die dritte Staatsprüfung noch innerhalb ihres Quadrienniums, und zwar in den letzten zehn Tagen des Juli abzulegen. Diese Anordnung wurde mit Erlass vom 6. October 1874 wieder ausser Kraft gesetzt, und die bereits citierte Ministerialverordnung vom 1. August 1885 erklärte, dass von nun an auch die judicielle Staatsprüfung erst nach vollständig absolviertem Quadriennium abgelegt werden dürfe. So war nach wiederholten Schwankungen der Gedanke zum Durchbruche gekommen, dass die Studienjahre voll und ganz dem Collegienbesuche vorbehalten seien, und — abgesehen von der rechtshistorischen Zwischenprüfung — nicht durch Prüfungen unterbrochen oder vorzeitig beendet werden dürfen.

Nicht minder schwankend waren die Regierungserlässe über die Behandlung der bei Prüfungen Reprobierten; da eine Vorsorge für die dauernd als unfähig Erklärten, wie sie etwa die theresianische Studieneintheilung durch Schaffung untergeordneter juristischer Berufe angebahnt hatte, nicht mehr besteht, so ist die Entscheidung, durch welche ein Studierender für immer vom

Prüfungstische verwiesen wird, eine der folgenschwersten. Es fragt sich darum: soll etwa die erste, die zweite oder die dritte Prüfung zugleich die letzte sein, oder sollen Reparaturprüfungen *in infinitum* gestattet werden? Insoferne die Prüfung eine Probe des Intellectes ist, genügt eigentlich eine einzige Reprobation, um auszusprechen, dass der Candidat das erforderliche Mass von Intellect nicht besitze, und eine Wiederholungsprüfung könnte höchstens den Sinn haben, gleichsam als Superarbitrium zu dienen oder Zufälligkeiten, die das erstemal Einfluss gehabt haben mögen, auszuschalten. Umgekehrt, wenn die Prüfung einen Ausweis über angeeigneten Lernstoff bedeutet, so kann sie unzähligemale wiederholt werden, bis sich der Candidat den Stoff angeeignet hat.

Diese Erwägungen scheinen bei den verschiedenen Anordnungen über die Wiederholung der juridischen Prüfungen nicht angestellt worden zu sein, denn sonst hätte bei den Rigorosen, welche als Erprobung wissenschaftlicher Vertiefung gedacht sind und daher in einem gewissen Sinne als Intelligenzprüfungen zu gelten haben, die Wiederholung wesentlich eingeschränkt werden müssen, im Vergleiche zu den Staatsprüfungen. Nun waren aber gerade, wenigstens an der Wiener Universität, bei den juridischen Rigorosen bis zum Jahre 1855 drei Versuche möglich, während bei den staatlichen Prüfungen älteren und neueren Systems ein viel strengerer Vorgang bis 1859 vorherrschte. Schon während der Herrschaft der Studienordnung vom 7. September 1810 sollten Studierende, die reprobiert waren und auch bei der Wiederholung die zweite Classe aus irgend einem Gegenstande erhalten hatten, von der Fortsetzung des Studiums bei allen k. k. Lehranstalten ausgeschlossen sein. Ebenso durfte nach der Prüfungsordnung von 1850 ein reprobierter Candidat die Prüfung nur «einmal» wiederholen (§. 36), und noch §. 34 der Ministerialverordnung vom 16. April 1856 bestimmte, dass eine misslungene Prüfung nur einmal wiederholt werden kann.

Eine radicale Änderung trat durch die Ministerialverordnung vom 5. October 1859 ein, welche diese Bestimmungen gänzlich aufhob und Wiederholungsprüfungen in unbegrenzter Zahl gestattete. Allerdings wurde gleichzeitig «den Prüfungscommissionen

zur strengen Pflicht gemacht, gewissenhaft darauf zu bestehen, dass bei allen Wiederholungsprüfungen denselben Anforderungen entsprochen werde, welche an die sich zum erstenmale einer Prüfung unterziehenden Candidaten gestellt werden».

Man sieht daraus, dass es ein psychologisches Moment gewesen, welches das Verbot wiederholter Reprobationen auf die Dauer unhaltbar machte. Das Mitleid mit den auf immer Zurückzuweisenden stimmte die Commission milde und hatte zur Folge, dass bei der letzten Zulassung geringere Anforderungen gestellt wurden als früher.

Dem 1859 ausgesprochenen Grundsatze ist auch die neueste Prüfungsordnung des Jahres 1893 treu geblieben, daher jetzt die Staatsprüfungen *in infinitum* wiederholt werden können. Bei den Rigorosen ist zufolge der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 nur eine zweimalige Reparatur möglich, und so ist doch das früher betonte Princip allmählig zum Durchbruche gelangt.

Auch des Privatstudiums wäre hier mit einigen Worten zu gedenken. Man versteht unter demselben ein Studium ohne den Besuch öffentlicher Vorlesungen mit der Berechtigung, auf Grund besonderer Cautelen zu den Prüfungen zugelassen zu werden. Im vormärzlichen Studiensystem nahm das Privatstudium der Rechte eine durch zahlreiche Erlässe genau geregelte Stellung ein; es wurde nach «Ausweisung aller übrigen gesetzlichen Erfordernisse» unter «Namhaftmachung des befähigten Correpetitors» von der Landesstelle bewilligt (Studienhofcommissions-Decret vom 8. September 1827). Die Bewerber durften nicht bei einer Behörde prakticieren oder eine Privat- oder Staatsanstellung haben (Studienhofcommissions-Decret vom 8. Januar 1813), sie waren an die vorgeschriebene Studienordnung gebunden, und «es wird bei ihren Prüfungen mit noch grösserer Strenge als bei den Prüfungen der öffentlichen Studierenden vorgegangen, weil hier bei dem Wegfallen der Collegialprüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muss» (Studienhofcommissions-Decret vom 4. April 1827).

Die den heutigen Staatsprüfungen zugrunde liegende Idee findet sich also bei der Behandlung dieser Kategorie von Studierenden schon damals ausgesprochen.

Man möchte meinen, dass die Studienordnungen von 1849 und 1850 mit ihrer weitgehenden Lernfreiheit in der Frage des Privatstudiums sich besonders nachgiebig gezeigt hätten. Die letzte und logisch fast nothwendige Consequenz der absoluten Lernfreiheit wäre eigentlich die völlige Gleichstellung des privatim betriebenen Studiums mit jenem an der Universität, so zwar, dass nur die Prüfungen einen Masstab für den Erfolg bilden.

Und in der That hat der Minister diesen Gedanken ventiliert und im a. u. Vortrage vom 10. August 1850 bemerkt: «Mit Recht könnte aber sofort die Frage aufgeworfen werden, wozu denn eigentlich die Inscription diene, zu welchem Ende sie gefordert werde, und warum nicht auch ohne dieselbe jeder Autodidakt nach drei oder vier Jahren von dem Tage seiner Maturitätsprüfung, allenfalls nach Erlag eines bestimmten, an die Stelle der Collegiengelder tretenden Geldbetrages, ja vielleicht auch ohne denselben zu den Doctorats- oder Staatsprüfungen zugelassen werden solle?»

Aber die aufgeworfene Frage wurde sofort entschieden verneint; man fürchtete, «dass dann das Universitätsstudium der Rechte überhaupt aufhören werde, als Regel betrieben zu werden, dass dann aus Schriften und Büchern studiert werde und der Correpetitor an Stelle des Professors trete». Daher wurde das Privatstudium in der provisorischen Studienordnung von 1849 nur noch für das Übergangsjahr 1849/50 anerkannt, und §. 50 der Studienordnung von 1850 bestimmte: «Das Privatstudium im Sinne der bisherigen Anordnungen ist insoferne aufgehoben, dass ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen künftig weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Bestehung einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, befähigt».

Umgekehrt wurde gleichzeitig mit der Gebundenheit, welche die Studien- und Prüfungsordnung vom 2. October 1855 einführte, die, wenn auch ausnahmsweise Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen zwei, beziehungsweise vier Jahre nach der Maturitätsprüfung ohne ordnungsmässiges Universitätsstudium ermöglicht, doch mussten solche Candidaten wenigstens einige

Nachweisungen liefern, «welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen»; auch wurde für sie eine strengere Prüfungsform (Beibehaltung der sonst abgeschafften Clausurarbeit) vorgeschrieben. In dieser Gestalt erhielt sich das sogenannte Privatstudium bis zur Studienordnung von 1893, ohne praktisch von besonderer Bedeutung zu sein. Die neueste Regelung hob dasselbe gänzlich auf.

* * *

Wie bereits erwähnt, hatte die Studienordnung von 1855 sich zwar die Aufgabe gestellt, auch die juridischen Doctoratsprüfungen einer Reform zu unterziehen, aber dieser Gedanke kam damals nicht zur Ausführung; daher blieben die älteren Vorschriften in Geltung bis 1872, in welchem Jahre gleichzeitig für alle weltlichen Facultäten neue Rigorosenordnungen geschaffen wurden. So kam es, dass noch durch beinahe zwei Decennien nach Einführung einer neuen Grundlage des Rechtsstudiums die Doctoratsprüfungen im grossen und ganzen nach den älteren Vorschriften (insbesondere nach dem Studienhofcommissions-Decret vom 7. September 1810) abgehalten wurden, und zwar vornehmlich aus jenen Gegenständen, die damals im Lehrplane standen. Im ungefähren Anschlusse an die vier Jahrgänge des Rechtsstudiums bestanden auch vier Rigorosen;[1]) jede strenge Prüfung hatte zwei Stunden zu dauern. Nach Vornahme derselben stimmte jeder Examinator mittels einer weissen oder schwarzen Kugel für die Zulassung oder Verwerfung. Seit 1843 wurde ein Prüfungsprotokoll geführt, in welches die Calcüle mit den Worten *valde bene, bene, sufficienter* oder *insufficienter* einzutragen waren. An der Wiener Universität bestand die Übung, zweimal reprobierte Candidaten noch «zur wiederholten Reparierung» zuzulassen, ein Vorgang, der jedoch mit Ministerialerlass vom 14. Jänner 1855 als Abusus bezeichnet und abgestellt wurde. Schliesslich musste der Candidat eine Abhandlung oder vorgelegte Fragen schriftlich ausarbeiten, und

[1]) Die Prüfungsgegenstände sind aus der Tabelle S. 136 ersichtlich.

zuletzt folgte die öffentliche Vertheidigung der von dem Candidaten aufgestellten Streitsätze; doch sollte «bei den feierlichen Disputationen bloss die *doctrina plana* und das *jus planum* vorgenommen und stets nur das praktisch Brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staates wahrhaft befördert wird, gewählet . . . werden». (Hofkanzleidecret vom 10. October 1810.) Auch konnten Doctorspromotionen ohne vorausgegangenes Urtheil der Universität im Wege einer Allerhöchsten Gnade bewilligt werden, «da der höchste Wille Seiner Majestät, jemanden in was immer für einer Facultät das Doctorat mit Nachsicht der sonst gewöhnlichen Prüfungen ertheilen zu lassen, der vollgiltigste Beweis der im Dienste des Staates oder der Kirche oder in anderen Wegen erprobten Wissenschaft, Gelehrsamkeit und übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften des Dispensirten ist, das Urtheil der Professoren und des akademischen Senates ganz entbehrlich macht und bis zum Überflusse ersetzt». (Studienhofcommissions-Decret vom 6. October 1821.)

Ebenso wie die Rigorosenvorschriften von 1810 den engen Anschluss an die Studienordnung desselben Jahres erkennen liessen, so suchte die neue Rigorosenordnung vom 15. April 1872 den Anschluss an die damals bestehende Studienordnung. Vor allem wurden einige veraltete Einrichtungen: die Dissertationen und Disputationen abgeschafft, die ohnehin längst zur leeren Formalität herabgesunken waren.[1]) Ferner wurde die Dreizahl der Rigorosen, die schon vor 1810 die Regel war, wieder eingeführt, entsprechend der Dreitheilung der Rechtsstudien und der Staatsprüfungen, und dabei die verwandten Fächer strenge in je einer Gruppe zusammengefasst. Indem grundsätzlich die Fachprofessoren der betreffenden Wissenszweige als Prüfer fungieren, wurde für eine wissenschaftliche Vertiefung der strengen Prüfungen gesorgt.

Der Schwerpunkt der Reform aber liegt, wie bereits angedeutet wurde, in dem engeren Anschlusse der Rigorosenfächer an die bestehende Studienordnung. Der rechtshistorischen Vorbildung entspricht eine aus rechtshistorischen Fächern zusammen-

[1]) Lemayer, a. a. O., S. 201.

gesetzte Rigorosenabtheilung; die judiciellen Fächer, welche in der alten Prüfungsordnung in fast allen vier Abtheilungen zerstreut waren, erscheinen in eine etwas umfangreiche Abtheilung zusammengefasst. In Bezug auf die staatswissenschaftliche Gruppe eilte die Rigorosenordnung sogar dem bestehenden Studienplane voraus, indem allgemeines und österreichisches Staatsrecht zu Prüfungsgegenständen erhoben wurden.

Die Unsicherheit, welche bei der Behandlung der Staatswissenschaften herrschte, lässt sich deutlicher als durch eine lange Abhandlung an einer vergleichenden Tabelle zeigen, welche die Obligatfächer, die Staatsprüfungs- und die Rigorosengegenstände dieser Gruppe nebeneinanderstellt.[1])

Diese noch heute geltende Rigorosenordnung beseitigte die Anomalie, welche dadurch entstanden war, dass die Doctoratsprüfung seit 1855 auf einer anderen Basis ruhte als die geltende Studienordnung — eine Anomalie, die umso schwerer wog, als das juridische Doctordiplom die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung vollkommen ersetzte und für einige praktische Berufszweige (Advocatur, Finanzprocuratursdienst) sogar unumgänglich wurde.

Es ist hier zwar nicht der Ort, die Bedeutung des Doctorates überhaupt darzustellen; gewiss aber ist, dass es eine höhere Stufe gelehrter Ausbildung repräsentirt, als sie durch die Staatsprüfungen dargethan wird, daher es keineswegs ungereimt erscheint, wenn das Doctordiplom als der Beweis höherer wissenschaftlicher Reife jene minderen Prüfungen vollkommen ersetzt, vorausgesetzt, dass es sich bei beiden Erprobungen im grossen

---

[1]) Von den staatswissenschaftlichen Disciplinen erscheinen:

als Obligatcollegien nach der Studienordnung vom 2. October 1855	als Staatsprüfungsfächer nach der Staatsprüfungsordnung vom 16. April 1856	als Rigorosenfächer nach der Rigorosenordnung vom 15. April 1872
Nationalökonomie	Nationalökonomie	Nationalökonomie
Finanzwissenschaft	Finanzwissenschaft	Finanzwissenschaft
Verwaltungslehre	—	—
österr. Statistik	österr. Statistik	—
—	—	allg. u. österr. Staatsrecht
—	—	Völkerrecht

und ganzen um dieselben Wissenszweige handelt. Ja es können sogar kleinere Abweichungen in den Prüfungsfächern unbedenklich in den Kauf genommen werden, da der Vortheil einer höheren Wissenschaftlichkeit wohl im Stande ist, Mängel an Detailkenntnissen aufzuwiegen, und die praktischen Berufszweige nur gewinnen können, wenn ihnen von der Universität Männer zugeführt werden, die ein höheres Ausmass wissenschaftlicher Schulung aufweisen, als von staatswegen für diese Berufe verlangt werden kann.

Diese Erwägungen verlieren jedoch in dem Augenblicke an Kraft, in welchem der Doctorgrad selbst wieder ein nothwendiges Erfordernis für den Eintritt in bestimmte Berufszweige wird, weil die Rigorosen in diesem Falle durch das Schwergewicht der Thatsachen dasjenige werden, was die Staatsprüfungen vom Anfange an sind: Prüfungen nicht akademischen, sondern praktischen Wertes. Das rein logische Postulat dieser Erwägungen wäre somit, dass einerseits das Doctordiplom für keinen praktischen Beruf — die akademische Laufbahn selbstverständlich nicht inbegriffen — gefordert werde, dass aber andererseits die durch den akademischen Grad erwiesene höhere Ausbildung jede Staatsprüfung ersetzte. Die österreichische Gesetzgebung schlug jedoch einen Mittelweg ein; das Doctordiplom ersetzte zwar die Staatsprüfungen, allein ausserdem wurde es aus rein äusserlichen Gründen[1]) für die Advocatie und die Finanzprocuratur gefordert. Diese Inconvenienz wurde keineswegs dadurch behoben, dass die neueste Studienordnung vom 20. April 1893 erklärt, dass der in Zukunft erlangte Grad eines Doctors der Rechte nicht mehr die gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen habe, ohne gleichzeitig die Anforderung des Doctorates für bestimmte praktische Berufe zu beheben; denn dieser Ausweg vereinigt die Übel beider Systeme in sich: die höheren wissenschaftlichen Anforderungen

[1]) Wie Lemayer's Verwaltungsbericht 1878 sich ausdrückt: «eingestandenermassen in dem Bestreben, für die seit 1868 freigegebene Advocatie doch noch möglichst viele Schranken festzuhalten, um wenigstens ganz Unberufenen den Eintritt in den Stand zu verwehren».

ersetzen nicht mehr die minderen, und die Rigorosen dienen nach wie vor als unumgängliches Erfordernis für bestimmte praktische Berufe.

* * *

Eine der wichtigsten Schöpfungen aus der Zeit zwischen den beiden Studienordnungen von 1855 und 1893 ist die mit Ministerialerlass vom 27. September 1873 erfolgte Errichtung rechts- und staatswissenschaftlicher Seminarien.

Diese Schöpfung ist umso beachtenswerter, als von allen Facultätsstudien das juridische dasjenige ist, welches relativ am wenigsten der äusseren Apparate sich bedient, gewiss weniger als das medicinische und das philosophische; am meisten verwandt ist es in dieser Hinsicht dem theologischen Studium; theoretische Erörterungen, Bücher und Schriften sind hier die «Lehrmittel».

Bei einer so abstracten Lehrmethode soll einzig das «lebendige Wort» des Vortragenden die fehlende Anschauung ersetzen, zum Denken anregen und zur geistigen Mitarbeit veranlassen. Der Hörer aber ist in den Vortragsstunden zu dauernd receptiver Thätigkeit verurtheilt, bei der es ungewiss ist, ob der Anregung auch das Selbstdenken wirklich folgt, ja ob es physisch möglich ist, sich durch vier bis fünf Stunden dauernd «anregen» zu lassen?

Der «Zauber des Wortes» mag gewiss öfter dieses Wunder bewirken, aber doch nur dann, wenn der Lehrer über eine hinreissende Beredsamkeit gebietet. In allen anderen Fällen entsteht die Frage, ob nicht etwa Bücher und Schriften den Collegienbesuch zu ersetzen im Stande sind.

Sicher ist, dass sich die Studierenden der Rechte die letztere Frage jahraus jahrein vorlegen, und dass sie so mancher — vielleicht aus Bequemlichkeit — bejaht.

Dies ist wohl der innerste Grund des so oft, sowohl im Vormärz als später beklagten lässigen Collegienbesuches an der juridischen Facultät, den die verschiedensten, an Schärfe sich überbietenden Erlässe der Studienbehörden zu heben nicht im Stande waren.

Die theologische Facultät, an welcher das gleiche Problem besteht, hat durch strenge Gebundenheit, durch individuelle Controle, durch intersemestrale und Schlussprüfungen das Übel sich fernezuhalten gewusst — an der juridischen Facultät haben die gleichen und ähnlichen Massregeln schon in der vormärzlichen Zeit nicht nur nichts gefruchtet,[1]) sondern so sehr zur Lähmung des Studiums beigetragen,[2]) dass sie wieder einzuführen ernsthaft nicht mehr versucht wurde.

Dagegen wurde bald nach Einführung der Lernfreiheit eine Einrichtung vom Ministerium angeregt, welche als Vorläufer der späteren Seminarien aufgefasst werden kann. «Da die Klagen (wegen mangelnden Collegienbesuches) sich vorzugsweise nur auf die für Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften bestimmten Collegien beschränken», so sei es, wie der Ministerialerlass vom 15. Juni 1851 meint, wünschenswert, dass diese Studierenden «in nähere Berührung mit den Docenten gebracht werden», was beim Mangel demonstrativer Collegien durch «Examinatorien, Repetitorien oder Conversatorien wenigstens zum Theile» geschehen könne.

Diese Anregung ist jedoch damals nicht auf fruchtbaren Boden gefallen und wurde auch bei der Studienreform von 1855 nicht weiter verfolgt. Zum Theile mochte daran Schuld sein die vom Ministerium in jenem Erlasse selbst erwähnte Besorgnis, «durch diese Form gegen die wissenschaftliche Würde der Universität zu verstossen und den Schein einer schulmässigen Führung der Studierenden zu veranlassen».

Gerade das war es, was die Wiener Facultät vermieden wissen wollte, und als daher anfangs der Siebzigerjahre das Ministerium mit einem neuerlichen derartigen Plane hervortrat, erhob sie eben unter Berufung auf die wissenschaftliche Würde der Universität dagegen Einspruch.

Allerdings haben die Seminare, wie das Ministerium sie nunmehr ins Leben rief, einen Charakter erhalten, welcher wesent-

---

[1]) Vgl. die bekannten Schilderungen «Aus dem Hörsaal», Leipzig 1848, insbesondere: Die Wiener im juridischen Collegium.

[2]) Höfken, a. a. O.

lich verschieden ist von den im Jahre 1851 erwähnten «Examinatorien, Repetitorien und Conversatorien» — ihr Zweck ist als ein wissenschaftlicher, nicht schulmässiger definiert; es wird kein Zwang auf den Besuch derselben ausgeübt, wohl aber die wissenschaftliche Mitthätigkeit der Besucher angeregt.

Die Einrichtung der Seminare beruht auf der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. September 1873 ergangenen Ministerialverordnung vom 27. September desselben Jahres. Die Verordnung verfügte, dass an jeder rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zwei Seminare zu bestehen haben, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches. Als Aufgabe derselben wurde hingestellt: «Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, Anleitung der Studierenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.»

Die genannte Ministerialverordnung sollte als Normalstatut gelten. Es war aber den einzelnen Professoren-Collegien vorbehalten worden, innerhalb dieses allgemeinen Rahmens besondere Statuten für ihre Seminare zu entwerfen. In dieser Weise hat auch die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät der Wiener Universität ein gemeinsames Statut für beide Seminare verfasst, welches am 26. November 1873 die Bestätigung des Ministeriums als «provisorisches Statut» erhielt. Seit dieser Zeit haben diese beiden Seminare in unablässiger Arbeit nicht bloss ihrer statutenmässigen Aufgabe gedient, sondern auch darüber hinaus einen hervorragenden Antheil an der Heranbildung wissenschaftlicher Lehrkräfte gewonnen. Die von der Wiener Facultät befürchteten nachtheiligen Folgen sind nicht eingetreten. Das Interesse des Gesammtunterrichtes litt in keiner Weise durch die individualisierende Lehrthätigkeit, welche das Seminar fordert, sondern der Gesammtunterricht gewann durch diese Neuschöpfung eine Ergänzung, welche heute allgemein als unentbehrlich anerkannt wird.

Jedes der beiden Seminare besteht, dem provisorischen Statute entsprechend, aus der Gesammtheit derjenigen rechts- und staatswissenschaftlichen Übungscollegien, welche von den

dazu berufenen akademischen Lehrern unter der Bezeichnung «Seminar» gehalten werden. Jedes dieser Collegien bildet für sich eine Abtheilung des betreffenden Seminars. Zur Leitung von solchen Seminarabtheilungen sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren berufen. Ausnahmsweise können auch Privatdocenten vom Professoren-Collegium dazu ermächtigt werden. Das rechtswissenschaftliche Seminar enthält zehn solche Abtheilungen, nämlich für das römische, deutsche, canonische Recht und die österreichische Reichsgeschichte; für das österreichische Civilrecht, das Handels- und Wechselrecht, das civilgerichtliche Verfahren, das Strafrecht und den Strafprocess und das Bergrecht; das staatswissenschaftliche nur drei, nämlich für politische Ökonomie (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), für Statistik und für Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-) und Völkerrecht. Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird durch die Gesammtheit der an dem betreffenden Seminare jeweilig beschäftigten akademischen Lehrer unter dem Vorsitze des ältesten derselben besorgt.

Jedes der beiden Seminare ist im Besitze einer aus staatlichen Mitteln begründeten Handbibliothek. Eine werthvolle Bereicherung gewann die Handbibliothek des rechtswissenschaftlichen Seminars durch eine letztwillige Zuwendung des im Jahre 1894 verstorbenen ordentlichen Professors der Wiener Universität Adolf Exner.

Eine besondere Fürsorge hat die Regierung den nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Studien an der Wiener Universität zugewendet. Neben der von Prof. Karl Menger seit vierundzwanzig Jahren geleiteten Abtheilung des staatswissenschaftlichen Seminars besteht unter dem Namen des staatswissenschaftlichen Institutes eine zweite ähnliche Einrichtung. Dieselbe ist aber erst mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1890 ins Leben gerufen worden und steht dermalen unter der Leitung des Professors v. Philippovich. Auch die hier geleisteten Arbeiten haben zu einem nicht geringen Theile sich als wissenschaftlich werthvoll erwiesen, so dass sich der gegenwärtige Leiter entschlossen hat, in Verbindung mit Professor Bernatzik eine Sammlung staatswissenschaftlicher Studien herauszugeben, in welcher solche

unsere Erkenntnis der österreichischen staatswissenschaftlichen Zustände fördernde Arbeiten veröffentlicht werden.

* * *

Bei aller Anerkennung, welche der Thun'schen Studienordnung zutheil wurde, erfuhr sie, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgieng, im Einzelnen zahlreiche Anfechtungen, die zu fortwährenden Detailänderungen führten. Auch traten mit der Ausbildung des öffentlichen Lebens neue Bedürfnisse hervor, indem insbesonders die staatswissenschaftlichen Disciplinen gebieterisch eine weitergehende Berücksichtigung verlangten, als ihnen jene Studienordnung ihrer ganzen Anlage nach gewähren konnte. Erwägungen dieser Art drängten zu einer umfassenderen Revision des Gesammtplanes, welche vom Unterrichtsminister v. Gautsch in dem Erlass vom 7. August 1886 mit einer Einladung an alle rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten eingeleitet wurde, Gutachten über eine Studienreform abzugeben, wobei jedoch ausdrücklich betont wurde, dass «die wesentlichen Grundlagen dieser (der Thun'schen) Studienordnung sich bewährt haben». Gleichzeitig wurden formulierte Fragen vorgelegt, betreffend die Beibehaltung der bisherigen, die Einführung neuer Obligatfächer und Prüfungsgegenstände — wobei insbesondere auf die dem allgemeinen österreichischen Staatsrechte (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) einzuräumende Stellung Rücksicht zu nehmen war —, ferner die Änderung der Staatsprüfungen, insbesonders die eventuelle Theilung der umfangreichen judiciellen Staatsprüfung, die Bifurcation der Studien und Prüfungen für den Justiz- und Verwaltungsdienst, schliesslich die Hebung des Collegienbesuches und die Behandlung des Privatstudiums.

Es ist hier nicht der Ort, die von den Facultäten eingelangten, über 400 Druckseiten umfassenden «Gutachten und Anträge zur Reform der juristischen Studien»[1]) auch nur auszugsweise wiederzugeben. So viel aber möge gesagt werden,

[1]) Gedruckt bei Carl Gorischek, Wien 1887.

dass unter den überaus zahlreichen, meist wohlmotivierten Vorschlägen kaum einer sich befindet, dem nicht ebenso motivierte Gegen- und Abänderungsvorschläge entgegenstanden. Am meisten Übereinstimmung konnte wohl in der Richtung constatiert werden, dass eine gänzliche Umgestaltung der Thun'schen Studienordnung ebensowenig wie die angeregte Bifurcation des Rechtsstudiums oder eine Theilung der judiciellen Staatsprüfung gewünscht wurde, wohl aber eine Ausdehnung der Staatswissenschaften. Darüber, auf Kosten welcher bisherigen Fächer die Staatswissenschaft eine Erweiterung erfahren sollte, herrschte allerdings grosse Meinungsverschiedenheit; in der principiellen Einschränkung «fremder» Fächer war man leicht einig, ebenso darin, dass möglichst wenig Obligatstudien angesetzt werden sollten, aber jedes einzelne Fach verwahrte sich dagegen, dass gerade an ihm die *capitis deminutio* vorgenommen werden solle, so dass, um allen Anforderungen gerecht zu werden, eigentlich eine Verlängerung der Studienzeit unumgänglich erschien.

Bevor diese «Gutachten und Anträge» zu einer Studienreform verwertet wurden, trat eine gesetzgeberische Massregel in Kraft, welche die ohnehin bestehenden Bedenken gegen eine etwaige Ausdehnung des Rechtsstudiums wesentlich erhöhen musste. Bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1869 hatte eine liberale Auffassung dem Studierenden ermöglicht, sein Freiwilligenjahr innerhalb der Studienzeit zu absolvieren, aber beide Einrichtungen litten darunter: der Soldat konnte sich seiner militärischen Ausbildung, der Student den Studien nur in unvollkommener Weise hingeben, und die offenkundige Verletzung der Pflicht des Collegienbesuches seitens der Soldat-Studenten war, wie einzelne Gutachten hervorheben, ein böses Beispiel für ihre Collegen. Das Gesetz vom 11. April 1889 hob nun die Cumulierbarkeit des Einjährig-Freiwilligendienstes mit dem Universitätsstudium gänzlich auf und zwang einen grossen Theil der studierenden Jugend, ein weiteres Jahr in materieller Abhängigkeit von ihren Ernährern zu verbleiben.

Dadurch wurde eine äusserst schwierige Situation geschaffen; einerseits sollten grössere Wissenszweige in den Studienplan als

obligat eingeführt, andererseits die Gesammtdauer der Studien eher verkürzt als verlängert werden. Das natürliche Experimentierfeld boten — wie bei allen Studienreformen — die vorbereitenden Fächer; dass diesen bisher ein sehr breiter Raum gewährt war — die ganze Hälfte der Studienzeit — konnte verlocken, hier einschneidende Kürzungen vorzunehmen, zumal die in den letzten Decennien erfolgte wissenschaftliche Behandlung des österreichischen Rechtes als Motiv dafür angeführt werden konnte, bestimmte bisher bei Darstellung des römischen Rechtes behandelte Partien im Zusammenhange mit dem heimischen Rechtsstoffe zu lehren; auch wurde darauf hingewiesen, dass die vier Semester des ersten Bienniums nicht von allen Studierenden voll ausgenützt wurden.

Bei einer rein mechanischen Abwägung der Studienabschnitte konnte daher hier am leichtesten eine Compression stattfinden, ohne gerade den Stoff selbst wesentlich zu verringern. Allerdings standen einer solchen Auffassung ernste Bedenken pädagogischer Art entgegen, dahin gehend, dass der Abiturient des Gymnasiums für juristisches Denken noch gar nicht reif sei, und dass die Umschulung seines Geistes im Anfange naturgemäss langsamer vor sich gehe als in späteren Semestern, daher das propädeutische Biennium sehr wohl nöthig sei, um das specifisch juridische Denkvermögen ausreifen zu lassen.

Hatte man sich aber einmal entschlossen, im Vorbereitungsstudium das für spätere Studien unumgängliche Zeitersparnis zu finden, so standen zweierlei Wege offen: man konnte das Vorbereitungsstudium zeitlich einschränken oder dasselbe inhaltlich durch Einbeziehung staatswissenschaftlicher Vorbereitungsdisciplinen intensiver ausnützen. Bisher war die Propädeutik des ersten Studienabschnittes hauptsächlich der judiciellen Gruppe zugute gekommen, die staatswissenschaftliche genoss dieses Vorzuges nicht in gleicher Weise.

Durch Einfügung propädeutischer Disciplinen der Staatswissenschaften in die vorbereitende Studiengruppe wäre das Rechtsstudium nach wie vor in zwei zeitlich gleich grosse Hälften zerfallen, deren erste nunmehr für sämmtliche Fächer der zweiten Gruppe von propädeutischem Werte geworden wäre. Allerdings wäre

dabei die bisherige Abrundung der rechtshistorischen Fächer verloren gegangen und naturgemäss die sogenannte «allgemeine» Staatsprüfung des Jahres 1850 mit einigen Variationen wieder zutage getreten.

Die Regierung entschied sich aus wirtschaftlichen Rücksichten für eine Abkürzung der Gesammtstudiendauer auf sieben Semester, die durch Zusammenziehung der rechtshistorischen Studien auf drei Semester erreicht werden sollte. In den gesetzgebenden Körperschaften erfuhr dieser Plan lebhafte Opposition, und als Resultat erschien ein Compromiss, wonach einerseits die Gesammtstudiendauer von acht Semestern beibehalten, andererseits die Ablegung der rechtshistorischen Zwischenprüfung dem Studierenden bereits nach drei Semestern, und zwar in den ersten vier Wochen des vierten Semesters freigestellt wurde. Dabei sind die bisherigen rechtshistorischen Fächer in ihren Prüfungsanforderungen und ihrem Umfange (bis auf Kirchenrecht, welches eine geringfügige Einschränkung von acht auf sieben Stunden erlitt) nicht nur nicht reduciert, sondern insoferne nicht unmerklich erweitert worden, als zu der deutschen Rechtsgeschichte auch das deutsche Privatrecht als Obligatcollegium und Prüfungsfach hinzugefügt wurde. Zugleich wurde durch die Einfügung der österreichischen Reichsgeschichte (an Stelle der österreichischen Geschichte) wenigstens einigermassen eine rechtshistorische Grundlage auch für die Staatswissenschaften geboten.

Es entstand jetzt naturgemäss die Frage, wie der gewonnene grössere Zeitraum der zweiten Abtheilung zu verwerten sei, ob die eine oder beide bisherigen Schlussprüfungen nach vorne zu rücken und so abermals eine Zwischenprüfung während der Studienzeit einzuschalten sei. Der Intention der Regierung, die Studenten möglichst rasch absolvieren zu lassen, damit das durch die Militärzeit absorbierte Jahr einigermassen wieder eingebracht werde, wäre am bequemsten dadurch Genüge geschehen, wenn diese fünf Semester in drei für die judiciellen und zwei weitere für die staatswissenschaftlichen Disciplinen eingetheilt worden wären.

Allein auch einer solchen Lösung der Frage standen gewichtige Bedenken entgegen: das Resultat wäre gewesen, ein

judicielles Rechtsstudium in der Dauer von drei Jahren, an welches sich rein äusserlich ein viertes Jahr für die Staatswissenschaften angeschlossen hätte; und die Befürchtung war nicht zu unterdrücken, dass zwei Zwischenprüfungen während der Studienzeit und eine Schlussprüfung *mutato nomine* der Universität den Stempel einer Rechtsakademie aufgedrückt hätten. So blieb es denn dabei, dass der zweite Studienabschnitt, der bei fleissigen Studierenden fünf, im allgemeinen aber vier Semester umfasst, sowohl der judiciellen als der staatswissenschaftlichen Gruppe gewidmet ist. Einen äusserlichen Vortheil hat der Student aus der rascheren Ablegung der rechtshistorischen Prüfung nicht, daher auch von dieser Ermächtigung kein umfassender Gebrauch gemacht zu werden pflegt.

Allerdings die eine Consequenz wurde aus der möglichen Zusammenziehung der ersten, der Ausdehnung der zweiten Studienabtheilung gezogen, dass eine der beiden Endprüfungen schon innerhalb der letzten vier Wochen des letzten (achten) Semesters abgelegt werden darf; dadurch ist der Vortheil erreicht, dass der fleissige Student nach den Sommerferien mit allen Prüfungen fertig werden kann, aber, indem abermals Prüfungen in die dem Collegienbesuche eigentlich vorbehaltene Zeit hineinfallen, ist ein früher oft beklagter und zeitweilig behobener Nachtheil wiederum geschaffen worden.

Gleichzeitig wurde die Gesammtzahl der zu hörenden Wochenstunden abermals um ein geringes erhöht. Die juridische Staatsprüfungsordnung vom 29. Juli 1850 verlangte nur 68, die allgemeine Studienordnung vom 1. October 1850 schon 80, die Studienordnung von 1855 im ganzen 144 Wochenstunden als Minimalausmass; jetzt ist diese Anforderung auf 152 erhöht worden, darunter 130 für Obligatcollegien reservierte Wochenstunden. Von dieser Erhöhung zogen den wesentlichsten Vortheil die staatswissenschaftlichen Fächer, deren Obligatstunden von 18—20 auf 30 vermehrt wurden.

Andererseits wurde das 1855 mehr «beiläufig» gegebene Ausmass der Stunden für die Obligatfächer in ein fixes umgewandelt, durch die Vorschrift der Durchführungsverordnung vom 24. December 1893, dass die Vorlesungen so einzurichten

Übersicht über die Prüfungsgegenstände bei den Rigorosen.

Rigorosum	Vor dem Jahre 1810	Seit dem Jahre 1810 (Instruction vom 7. Sept. 1810)	Nach der juridischen Studienordnung vom Jahre 1855[3])	Nach der Rigorosenordnung vom Jahre 1872
I.	Phil. Rechtslehre Öffentl. Kirchenrecht Polit. Wissenschaften	Naturrecht Criminalrecht[1]) und Statistik[2])	Römisches Recht Deutsches Recht Canonisches Recht	Römisches Recht Canonisches Recht Deutsches Recht
II.	Bürgerl. Privatrecht Criminalrecht	Römisches Recht Kirchenrecht und Lehenrecht	Österr. Civilrecht Strafrecht und Strafprocess	Österr. Civilrecht Handels- u. Wechselrecht Österr. Civilprocess Österr. Strafrecht (sammt Strafverfahren)
III.	Reichsgeschichte Deutsches Staatsrecht Lehenrecht Privatkirchenrecht	Österr. bürgerl. Recht Handels- u. Wechselrecht	Völkerrecht Polit. Ökonomie Rechtsphilosophie	Allg. u. österr. Staatsrecht Völkerrecht u. polit. Ökonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft)
IV.		Polit. Wissenschaften und Gesetzeskunde Verfahren in und außer Streitsachen nebst Stil		

[1]) Hier wurden bis 1852/53 auch die schweren Polizeiübertretungen geprüft.
[2]) Hier erscheint auch der einstündige Professor der Statistik (Hofcommissions-Decret vom 7. September 1810).
[3]) Diese Rigorosenordnung ist nicht in Kraft getreten.

Übersicht über die Prüfungsgegenstände bei den theoretischen Staatsprüfungen.

Nach der Staatsprüfungsordnung vom 30. Juli 1850	Nach der juridischen Studienordnung vom 2. October 1855 (beziehungsweise der Staatsprüfungsordnung vom 16. April 1856)	Nach der Studienordnung vom Jahre 1893
I. Allgemeine Abtheilung.	**I.**	**Rechtshistorische Staatsprüfung.**
Rechtsphilos. (entfällt von 1854/55)	Römisches Recht	1. Römisches Recht
Innere Verwaltungspolitik	Canonisches Recht	2. Kirchenrecht
Nationalökonomie	Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte	3. Deutsches Recht
Finanzpolitik	in Verbind. mit österr. Geschichte	4. Österr. Reichsgeschichte
Allgem. und österr. Specialstatistik		
Umriss der Welt- u. österr. Geschichte		
II. Judicielle Abtheilung.	**II.**	**Judicielle Staatsprüfung.**
Österr. Strafrecht und Strafverfahren	Österr. bürgerl. Recht	1. Österr. Privatrecht
Bürgerliches Recht	Österr. Handels- und Wechselrecht	2. Österr. Handels- u. Wechselrecht
Handels- und Wechselrecht	Civilprocess und Verfahren außer	3. Österr. civilgerichtl. Verfahren
Gerichtliches Verfahren in und außer	Streitsachen	4. Österr. Strafrecht u. Strafprocess
Streitsachen	Österr. Strafrecht und Process	
III. Staatsrechtl.-admin. Abtheilung.	**III.**	**Staatswissenschaftl. Staatsprüfung.**
Österr. Staatsrecht	Österr. Statistik.	1. Allgem. u. österr. Staatsrecht
Kirchenrecht	Nationalökonomie	2. Verwaltungslehre und österr.
Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde	Finanzwissenschaft	Verwaltungsrecht
		3. Volkswirtschaftslehre und Volks-
		wirtschaftspolitik
		4. Finanzwissenschaft mit besonderer
		Berücksichtigung der österr.
		Finanzgesetzgebung

Übersicht über die Obligatcollegien in den

		Theresianischer Studienplan von 1753	Studienordnung von 1804 (Hofkanzleidecret vom 24. August 1804)	Studienordnung von 1810 (Studienhofcommissions-Decret vom 7. September 1810)
1. Jahr	Wintersemester	Rechtsgeschichte Naturrecht	Natur-, Staats- u. Völkerrecht, das peinliche Recht (10) Statistik (5)	Naturrecht[3]) und Criminalrecht[4]) (10) Statistik (5)
	Sommersemester	Institutionen	Natur-, Staats- u. Völkerrecht, das peinliche Recht (10) Statistik (5)	Naturrecht und Criminalrecht (10) Statistik (5)
2. Jahr	Wintersemester	Pandekten Codex mit Novellen	Römisches Recht (10) Reichsgeschichte (5)[2])	Römisches Recht (10) Ökonomie (5)[5])
	Sommersemester	Jus criminale	Römisches Recht (10) Reichsgeschichte (5)[2])	Kirchenrecht (10) Ökonomie (5)[5])
3. Jahr	Wintersemester	Digesten	Öffentliches Kirchenrecht (10) Lehen- und deutsches Staatsrecht (5)[2])	Österr. bürgerl. Recht (10) Lehen-, Wechsel- und Handelsrecht (5)
	Sommersemester	Erblandsrechte	Privat-Kirchenrecht (10) Lehen- und deutsches Staatsrecht (5)[2])	Österr. bürgerl. Recht (10) Lehen-, Wechsel- und Handelsrecht (5)
4. Jahr	Wintersemester	Canon. Recht Völkerrecht Allgem. Staatsrecht	Polit. Wissenschaften (10) Österr. Privatrecht (5)	Polit. Wissenschaften und Gesetzeskunde (10) Stil und Verfahren (5)
	Sommersemester	Lehenrecht	Polit. Wissenschaften (10) Österr. Privatrecht (5) Geschäftsstil (5)	Polit. Wissenschaften und Gesetzeskunde (10) Stil und Verfahren (5)
5. Jahr		Jus canonicum Jus publicum Repetitorium der Reichsgeschichte		

juridischen Studienordnungen der letzten 100 Jahre.[1])

Studienordnung von 1855 (Min.-Erl. vom 2. October 1855)	Studienordnung von 1893 (Gesetz vom 20. April, Verordnung vom 24. December 1893)	Anmerkungen
Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte (4–5) Geschichte des röm. Rechts und Institutionen (8)	Römisches Recht (20)	[1]) Die in Klammern beigesetzten Zahlen sollen annähernd die Wochenstunden angeben, welche für das betreffende Fach vorgeschrieben waren; doch muss hervorgehoben werden, dass in der Praxis hie und da Änderungen eintraten, und dass auch die Stundenzahl keineswegs immer mit absoluter Sicherheit aus den betreffenden Vorschriften zu entnehmen ist.
Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte (4–5) Pandekten (12)	Kirchenrecht (7) Deutsches Recht (10) Österr. Reichsgeschichte (5)	[2]) Das Studium des deutschen Staatsrechtes und der Reichsgeschichte hatte seit 1808 «überall aufzuhören».
Gemeines deutsches Privatrecht (5–6) Österr. Geschichte (5–6)[6]) Canonisches Recht (4)[7])	Philosophisches Colleg (4)	[3]) Eine encyklopädische Übersicht ist «vom Professor des philosophischen Rechts sehr kurz in einigen Collegien» vorzutragen.
Rechtsphilosophie (5–6) Encyklopädie (4) Canonisches Recht (4)[7])	Österr. Privatrecht (18)	[4]) Criminalrecht ist wenigstens zwei volle Monate vorzutragen.
Österr. bürgerliches Recht (8–9) Österr. Strafrecht (5) Polit. Wissenschaften (5)	Österr. Handels- u. Wechselrecht (7) Österr. civilgerichtliches Verfahren (12)	[5]) Ökonomie wurde für alle Facultäten gemeinsam gelehrt, seit 1811 nur mehr obligat für jene, die eine Anstellung am Lande wünschen. — Hingegen wurde Staatsrechnungswissenschaft und Gefällengesetzkunde zeitweise obligat.
Österr. bürgerliches Recht (6) Österr. Strafprocess (4) Polit. Wissenschaften (5)	Österr. Strafrecht u. Strafprocess (10) Allgem. und österr. Staatsrecht (5)	[6]) Durch Min.-Erl. vom 5. November 1857 wurde österr. Geschichte vom dritten in das erste Semester verlegt, ausserdem hatte der Studierende noch ein geschichtliches Colleg binnen der acht Semester und während der ersten drei Semester ein Colleg über praktische Philosophie zu hören.
Österr. civilgerichtliches Verfahren (9–10) Polit. Wissenschaften (4–5) Handels- und Wechselrecht (4)	Verwaltungslehre u. österr. Verwaltungsrecht (6) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik (10)	[7]) Canon. Recht entweder ganzjährig durch vier Stunden oder im Sommersemester durch acht Stunden.
Österr. civilgerichtliches Verfahren (4–5) Österr. Statistik (4–5)	Finanzwissenschaft (5)[8])	[8]) Ausserdem sind eine Vorlesung an der philosophischen Facultät (3), Geschichte der Rechtsphilosophie (4), allgemeine vergleichende und österreichische Statistik (4) — vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung zu hören.

seien, dass jeder Studierende Gelegenheit haben solle, die sämmtlichen obligaten Fächer in dem Minimum der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören.

Beengt die abermals gesteigerte Zahl der Obligatcollegien die Freiheit der Studierenden neuerlich, so ist denselben in anderen Punkten eine grössere Freiheit gegeben worden. Ihre Studien können sowohl mit einem Winter- wie mit einem Sommersemester begonnen werden; die Vorbereitungsstudien können in drei oder vier Semestern beendet werden; innerhalb jeder der beiden Studienabtheilungen ist eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch der Vorlesungen nicht vorgeschrieben,[1]) und innerhalb desselben Studienabschnittes ist ein Virement der zu hörenden Stundenzahl gewährt.

In Bezug auf die Einrechnung von im Auslande oder an der philosophischen Facultät zugebrachten Semestern blieb die Entscheidung dem Ministerium zunächst fallweise vorbehalten, doch soll die dadurch bedingte Ungewissheit durch «generelle Weisungen» noch behoben werden.

Conform der Vermehrung und Änderung der Obligatfächer änderten sich auch die Anforderungen bei den Staatsprüfungen, die sich in der staatswissenschaftlichen Gruppe den Gegenständen der Rigorosenordnung von 1872 weit mehr näherten, als dies bisher der Fall war.

Eine vergleichende Tabelle der Prüfungsgegenstände der Staatsprüfungen und Rigorosen im Laufe dieses Jahrhunderts dürfte diesen Wandel besser als jede ausführliche Darstellung zum Ausdrucke bringen, und an diese tabellarische Übersicht möge sich eine solche der Obligatcollegien anschliessen (S. 136—139).

Die bisherige Darstellung wollte nur die Wandlungen wiedergeben, welche die äussere Ordnung der Rechtsstudien während der Regierungszeit Seiner Majestät durchgemacht hat.

Wir sehen einen kunstvollen Bau, dessen Fundamente oft geändert wurden, bis eine anscheinend dauernde Basis gefunden ward; kaum ein Baustein, der nicht sorgfältig geprüft, verschoben,

---

[1]) Nur muss das Studium mit einer Vorlesung beginnen, «in welcher die Institutionen zum Vortrage gelangen».

zurückgestellt und gelegentlich wieder hervorgeholt worden wäre; im Detail mancher kritischen Bemerkung Raum gebend, aber im grossen und ganzen eine wertvolle Errungenschaft, doppelt wertvoll, weil sie als eine specifisch österreichische Einrichtung die Anerkennung des Auslandes gefunden hat.

Bedeutungsvoller aber als die äusseren Wandlungen der Studienordnung ist der Umschwung, der durch sie in dem wissenschaftlichen Aufbau der einzelnen juridisch-politischen Wissenszweige ermöglicht und erreicht wurde. Eine von Vertretern der betreffenden Fächer gegebene Einzeldarstellung möge diesen Umschwung zum Ausdrucke bringen.

* * *

I. **Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.** Die Studienordnung vom 7. September 1810 sieht besondere Collegien über Encyklopädie nicht vor. Sie stellt jedoch dem Lehrer des philosophischen Rechtes die Aufgabe, dem im ersten Jahrgang darzustellenden Natur- und Criminalrecht eine sehr kurze «encyklopädische Einleitung in das juridisch-politische Studium» voranzuschicken. Dieser Einleitung war das Ziel gesteckt, «die Jünglinge mit dem Gebiete vertraut zu machen, welches sie in vier Jahren durchwandern sollen, und ihnen zugleich eine Anleitung zu geben, welche in anderen Facultäten gelehrten Fächer sie zu ihrer künftigen Bestimmung, mit den Hauptfächern verbinden können».

Der letzte, der unter der Herrschaft dieser Studienordnung «die encyklopädische Übersicht des juridisch-poltischen Studiums, hierauf das Natur- und Criminalrecht» vorgetragen hat, war Prof. Anton (Freiherr von) Hye.

Die Einführung der Lehr- und Lernfreiheit im Jahre 1848 hat anfangs die Stellung des Faches ziemlich unberührt gelassen. In den Wintersemestern der Jahre 1849—1855 wurden in einem Colleg «Encyklopädie und Hodegetik der Rechts- und Staatswissenschaften, dann Rechtsphilosophie (Natur- oder Vernunftrecht)» gelehrt. Es entsprach dies auch der in der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 enthaltenen Vorschrift,

dass an allen Facultäten «von Zeit zu Zeit kurze encyklopädische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Facultätstudium gehalten werden» sollen.

Durchgreifend waren aber die Veränderungen, welche die am 2. October 1855 erfolgte Neuregelung des Facultätsstudiums auch für die Stellung der Encyklopädie mit sich brachte. Es wurde nicht nur die Verbindung derselben mit der Rechtsphilosophie gelöst und die Encyklopädie zu einem selbständigen Gegenstand erhoben, sondern auch bestimmt, dass beide Gegenstände erst im vierten Semester vorzutragen seien und dass die Candidaten des Doctorates und jene des Staatsdienstes von diesen beiden Collegien nur eines nach ihrer Wahl hören müssen.

Die Vorlesungen über Encyklopädie gaben, wie es scheint, eine ganz kurze Auseinandersetzung über das Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft im allgemeinen, dann eine eingehende Übersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, verbunden mit einer summarischen Darstellung des Inhaltes der einzelnen Theile des Rechtes, innerhalb dieser Übersicht aber vorzugsweise eine Skizze der geschichtlichen Entwicklung des positiven Rechtes in Deutschland und Österreich.

In diesem Sinne wurde die Encyklopädie von dem hervorragenden Romanisten der Wiener Facultät Ludwig Arndts (Ritter v. Arnesberg) in dessen Schrift «Juristische Encyklopädie und Methodologie» behandelt. Unter ausdrücklicher Berufung auf dieselbe haben verschiedene Docenten das Fach in den Jahren 1860 bis 1867 angekündigt und vorgetragen. So v. Arndts selbst 1861 und 1862. Von 1865 bis zu seinem 1893 erfolgten Übertritt in den Ruhestand hat der Germanist J. A. Tomaschek diese Vorlesungen abgehalten, und zwar anfangs wie seine Vorgänger als «Encyklopädie der Rechtswissenschaften», seit 1865 aber unter dem Titel der Arndts'schen Schrift. Damit war auch die «Methodologie oder Hodegetik» einbezogen. Der diese Überschrift tragende zweite, bei weitem kürzere Theil der Arndts'schen Schrift beschränkt sich darauf, die Geschichte des Rechtsstudiums an den deutschen Universitäten zu skizzieren und Andeutungen über die zweckmässige Anordnung und Folge des Studiums anzureihen.

Neben Tomaschek haben zeitweise andere Docenten das Colleg gelesen. Ferner hat in den Wintern 1868—1871 Privatdocent J. Geyling über «Encyklopädie der Staatswissenschaften» vorgetragen.

Lebhaft erörtert wurde die Stellung der Encyklopädie, sowie auch jene der Rechtsphilosophie, bei Vorbereitung einer neuen Studienordnung, insbesondere bei Erstattung der 1887 von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien eingeholten Gutachten. Einhellig wurde von diesen verlangt, dass die beiden Collegien nicht mehr alternativ obligat sein sollen. Alle Facultäten traten dafür ein, die Encyklopädie unter die Obligatcollegien aufzunehmen, und alle, mit Ausnahme der Prager deutschen Rechtschule, haben diesem meist einstimmig gefassten Beschlusse beigefügt, dass das Colleg — so wie vor dem Jahre 1855 — im ersten Semester des Facultätsstudiums belegt werden solle. Die Wiener Facultät beschloss insbesondere, dass in diesem Semester ein zweistündiges «hodegetisches Colleg über Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften» zu hören sei, um so das Colleg über Institutionen des römischen Rechtes von der bisher in demselben gebotenen Darlegung der juristischen Grundbegriffe zu entlasten.

Den Anträgen der Facultäten ist jedoch die Gesetzgebung nicht beigetreten. Die Studienordnung vom 20. April 1893 zählt unter den Obligatcollegien wohl die «Geschichte der Rechtsphilosophie», nicht aber die «Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften» auf. Die letztere wurde nur unter diejenigen Vorlesungen aufgenommen, deren regelmässige Abhaltung sicherzustellen ist. Näheres über Stellung und Ausmass ist nicht mehr bestimmt.

Noch vor Einführung der neuen Studienordnung, in den Wintersemestern 1887/88 und 1888/89, hat im Einklange mit dem Beschlusse der Wiener Facultät der o. Professor des Handels- und Wechselrechtes C. S. Grünhut für Hörer des ersten Studiensemesters Encyklopädie vorgetragen. Ebenso wird auch, seitdem die Studienordnung von 1893 in Wirksamkeit getreten ist, seit 1894/95 das Colleg im Wintersemester gelesen, und zwar von dem a. o. Professor des Strafrechtes O. Friedmann.

Die Methodologie ist seit dem Abgange Tomaschek's der Encyklopädie nicht mehr angereiht.

In den encyklopädischen Vorträgen hat der gegenwärtige Vortragende den in anderen Vorlesungen gebotenen rechtshistorischen Stoff fast gänzlich ausgeschieden und nur eine Darlegung des bei den verschiedenen Völkern typisch Wiederkehrenden, des Gesetzmässigen in der Rechtsentwicklung beibehalten, das Hauptgewicht aber auf eine eingehende Erörterung der den Theildisciplinen gemeinsamen Grundbegriffe und Lehren, auf die gemeinsamen Beziehungen der Rechtsinstitute und deren inneren Zusammenhang gelegt. Für einen allgemeinen Theil der Rechtswissenschaft in diesem Sinne sind ja in den letzten drei Decennien in der deutschen Literatur genug Bausteine zusammengetragen worden; eine zusammenfassende Darstellung derselben haben wir bereits 1885 durch die classische »Juristische Encyklopädie» Adolf Merkel's, des ehemaligen Wiener Rechtslehrers, erhalten, welcher jenen Theil eigentlich erst begründet hat.

Merkel selbst hat während seiner kurzen Wirksamkeit in Wien allerdings nicht Encyklopädie vorgetragen. Er hat aber während derselben zuerst das Programm einer mit der allgemeinen Rechtslehre sich deckenden Rechtsphilosophie im positivistischen Sinne entworfen und an der Spitze der von Prof. Grünhut unter ständiger Mitwirkung von Mitgliedern der Wiener juristischen Facultät herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 1874 veröffentlicht.

II. **Römisches Recht.** Wie oben S. 100 ausgeführt ist, war in der vormärzlichen Zeit das Rechtsstudium nicht auf geschichtlicher, sondern auf naturrechtlicher Grundlage aufgebaut. Das römische Recht insbesondere wurde nicht eigentlich als Fundament des österreichischen Civilrechtes, sondern nur deswegen im Studienplane beibehalten, weil es Subsidiarquelle des noch geltenden Lehenrechtes war, und weil auch nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch immer die Möglichkeit vorlag, dass Processe zur Entscheidung kamen, die nach dem früheren gemeinen Recht zu beurtheilen wären. Dieser Anschauung entsprechend hat man in der Studienordnung

vom 7. September 1810 die Vorlesungen über römisches Recht auf zehn Stunden im ersten Semester des zweiten Jahrganges eingeschränkt. Aber auch diese Zeit wurde in Wirklichkeit nur zum geringsten Theil zum Vortrage, zum grössten Theil dagegen zu Examinationen, Wiederholungen u. dgl. verwendet. Professor des römischen Rechtes in den letzten Jahren des Vormärz war Anton Edler von Gapp.

Durch die neue Studienordnung vom 1. October 1850 wurde die Stellung des römischen Rechtes noch mehr verschlechtert. Bisher war es Prüfungsgegenstand bei den Semestralprüfungen und bei den Rigorosen, jetzt, nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung, wurde es von den an die Stelle der Semestralprüfungen tretenden Staatsprüfungen ganz ausgeschlossen und nur bei den Rigorosen (zusammen mit Lehen- und Kirchenrecht) als Prüfungsgegenstand beibehalten. Hiermit war ausgesprochen, dass das römische Recht für die normale juristische Ausbildung entbehrlich sei, was auf seine Behandlung in den Rigorosen nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Das Studium des römischen Rechtes war in dieser Zeit ein ganz kümmerliches; bei der vollen Studienfreiheit damaliger Zeit, welche keine Obligatcollegien kannte, war es nur eine seltene Ausnahme, dass Studirende überhaupt Vorlesungen über römisches Recht hörten.

Als Vertreter des Faches in dieser Zeit fungirten: der ordentliche Professor des römischen Rechtes Josef Hornig, der Professor an der orientalischen Akademie, zugleich a. o. Professor des österreichischen Criminal- und römischen Rechtes Friedrich von Huze, dann der a. o. Professor Gustav Wenzel, endlich der Privatdocent für römisches Recht, Civilprocess und Nationalökonomie Josef Franz Dworžak.

Auf die radicale Aenderung in der Stellung des römischen Rechtes, welche durch die Studienordnung vom 2. October 1855 herbeigeführt wurde, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, sie ist bereits oben S. 111 ff. in anderem Zusammenhange gewürdigt worden. Nur die Bemerkung sei gestattet, dass durch diese Reform das Rechtsstudium auf geschichtliche Basis gestellt wurde, und dass das römische Recht geradezu Grund-

lage und Ausgangspunkt des Rechtsunterrichtes geworden ist. Nicht mehr wie seinerzeit durch ein Semester, sondern mindestens durch zwei Semester war es als Obligatgegenstand zu hören; thatsächlich wurden und werden aber gewöhnlich durch drei Semester Collegien über römisches Recht besucht.

In dieser Zeit des Aufblühens des römischen Rechtsstudiums wirkten als ord. Nominalprofessoren des römischen Rechtes an unserer Universität ausser dem bereits genannten Josef Hornig zwei Männer, von denen jeder in seiner Art zu den Zierden der Rechtswissenschaft gehört: Ludwig Arndts (Ritter von Arnesberg, 1855—1874) und Rudolf (Ritter von) Ihering (Winter 1868 — Sommer 1872). Vom Wintersemester 1872/73 bis in den Herbst 1894 war ordentlicher Professor des römischen Rechtes Adolf Exner, in der Zeit vom Sommer 1889 bis ins Wintersemester 1891/92 Gustav Demelius. Neben ihnen wirkte in der Zeit von 1883—1892 als ausserordentlicher Professor Gustav Hanausek. Derzeit sind ord. Nominalprofessoren des römischen Rechtes: Karl Ritter von Czyhlarz (seit dem Sommer 1892) und Ludwig Mitteis (seit dem Sommer 1895).

Als Professoren des Kirchenrechtes und des römischen Rechtes lehrten auch römisches Recht: Theodor Ritter von Pachmann (1850 bis in den Winter 1870) und später Friedrich Maassen (Sommer 1871 — Sommer 1894); desgleichen der o. Professor des österreichischen Civilrechtes und des gemeinen Rechtes Franz Hofmann (1869—1896). Ausserdem hielten auch noch andere Professoren zeitweise Vorlesungen über römisches Recht: vor allen der o. Professor des österreichischen Civilrechtes Josef Unger durch eine Reihe von Semestern (1866/71); ferner der o. Professor des österreichischen Civilrechtes Leopold Pfaff (1872/83) und endlich der o. Professor des österreichischen Civilprocesses Emil Schrutka von Rechtenstamm.

Von den Vorgenannten hatten schon die *venia legendi* an unserer Universität, sei es für römisches Recht allein, sei es in Verbindung mit einem andern Fach erlangt: Josef Franz Dworžak, Karl Ritter von Czyhlarz, Adolf Exner, Franz Hofmann und Ludwig Mitteis. Dworžak und Hofmann sind im Laufe der Jahre an unserer Facultät vom Privatdocenten bis zum ordent-

lichen Professor aufgestiegen, während die übrigen erst auf Umwegen über andere Universitäten wieder nach Wien gelangt sind.

Ueberdies wurden während des in Behandlung stehenden Zeitraumes als Privatdocenten für römisches Recht habilitirt: Ludwig Schiffner (1873), derzeit ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Innsbruck; Josef Freiherr von Schey (1877), derzeit ordentlicher Professor des österreichischen Civilrechtes in Wien; Gustav Hanausek (1879), derzeit ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Graz; Moriz Wlassak (1879), derzeit ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Strassburg i. E.; Ernst Hruza (1882), derzeit ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Innsbruck; Franz Klein (1891), derzeit Geheimer Rath, Sectionschef im Justizministerium und Honorarprofessor des österreichischen Civilprocesses und des römischen Rechtes mit dem Titel eines ordentlichen Professors an der Universität Wien; Stanislaus Pineles (1891); Eugen Ehrlich (1894), derzeit ausserordentlicher Professor des römischen Rechtes in Czernowitz.

III. **Deutsches Recht.** Nachdem im Jahre 1808 die zuletzt von Joh. Bernhard Föltsch bekleidete Professur der deutschen Reichsgeschichte durch das Hofkanzleidecret vom 9. März aufgehoben worden war und gleichzeitig der a. o. Professor der deutschen Reichspraxis, Karl Breinl, seine seit nahezu einem Vierteljahrhundert aus eigenem Antrieb gehaltenen Vorträge über deutsches Privatrecht eingestellt hatte, entbehrte die Wissenschaft des deutschen Rechtes an der hiesigen Universität jedweder Pflege.

Österreich zog sich nach der Auflösung des heiligen römischen Reiches immer mehr auf sich zurück, so dass endlich die Absperrung jeden Zusammenhang mit dem geistigen Leben und Streben ausserhalb seiner Grenzen unterbunden hat. Erst die Ereignisse des Jahres 1848 rissen die Schranken, die aufgerichtet worden waren, nieder und stellten lebendige Beziehungen zu Deutschland und seiner geistigen Bethätigung insbesondere wiederum her.

Auch bei der von dem Grafen Leo Thun geplanten Studienreform wurde, übrigens unter grundsätzlicher Wahrung des kirchlichen Standpunktes, das deutsche Hochschulwesen zum

Vorbilde genommen. Für die eigentlich juridischen Studien sollte, wie aus einer auf Befehl des Kaisers ausgearbeiteten Denkschrift des Ministeriums hervorgeht, die bisherige rationalistische, sowie die particularistische Richtung verlassen, den historischen Elementen wieder volle Geltung eingeräumt und vor dem einheimischen Rechte allgemeine Rechtswissenschaft in üblicher Weise wie in Deutschland gelehrt werden. Hiernach erschien neben einer Belebung des vernachlässigten Studiums des römischen Rechts die Pflege des deutschen Rechtes, die gänzlich aufgehört hatte, nothwendig.

Diese Ideen, welchen Thun gelegentlich einer *sub auspiciis Imperatoris* erfolgten Promotion 1853 öffentlich Ausdruck lieh, fanden ihre Verwirklichung in der Studienordnung vom 2. October 1855.[1])

Das deutsche Recht wurde neben dem römischen und canonischen Rechte als ein obligater Lehrgegenstand zur Einführung in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien für die Zukunft bestimmt und gleichzeitig die rechtshistorische Staatsprüfung auf das neue Fach ausgedehnt, während eine Einfügung in die Doctoratsprüfung erst später durch die Rigorosenordnung vom 15. April 1872 erfolgt ist.

Die erste Staatsprüfung aus der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte sollte im Jahre 1858 stattfinden; mit Rücksicht darauf wurde neben Georg Phillips, welcher seit seiner im Jahre 1851 erfolgten Anstellung in Wien die Vorträge über diesen Gegenstand gehalten hatte, im Jahre 1857 ein zweiter Germanist, Heinrich Siegel, berufen. Während ersterer 1872 starb, war es letzterem vergönnt, durch vierzig Jahre in Vertretung seines Faches an der Universität zu wirken.

Die Klärung und Abgrenzung, welche dem Lehrgegenstande während dieser Zeit zutheil geworden, ist aus den Lehrbüchern ersichtlich, in welchen die beiden Vertreter des Faches die Grundzüge ihrer Vorträge veröffentlicht haben.

---

[1]) Siegel's Rectoratsrede von 1878 und Nekrolog auf Leo Thun im Almanach der Kais. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1889, S. 165 ff.

Der nach dem Tode von Phillips erstattete Besetzungsvorschlag blieb unausgeführt, was später (1880) zur Folge hatte, dass durch eine Ministerialverfügung auf den o. Professor der österreichischen Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer J. A. Tomaschek auch das deutsche Recht, wofür derselbe 1859 die *venia legendi* erworben und seitdem ausgeübt hatte, als Nominalfach übertragen wurde. Im Jahre 1893 trat Tomaschek infolge seines Alters der gesetzlichen Bestimmung gemäss in den Ruhestand; an seine Stelle wurde als o. Professor des deutschen Rechtes nach dem Vorschlage der Facultät 1894 O. v. Zallinger berufen.

Die *venia legendi* über deutsches Recht haben ausser Tomaschek im Laufe der Jahre an der Facultät erworben: H. Ritter v. Kremer-Auenrode (1861), gestorben als ordentlicher Professor des deutschen Rechtes in Prag; H. Brunner (1865), jetzt ordentlicher Professor des deutschen Rechtes in Berlin; J. Girtler (1867), gestorben als ordentlicher Professor des deutschen Rechtes in Krakau; H. Schuster (1873, derzeit ordentlicher Professor des deutschen Rechtes in Prag; S. Adler (1891, in Erweiterung seiner 1886 erlangten *venia* für Geschichte der Verwaltung), jetzt ausserordentlicher Professor der österr. Reichsgeschichte an der Facultät; E. Freiherr v. Schwind (1891), gegenwärtig ordentlicher Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte in Graz; und jüngst (1897) A. Ritter v. Wretschko.

IV. **Österreichische Reichsgeschichte.** Durch die neue Studienordnung vom 20. April 1893 wurde «Österreichische Reichsgeschichte» als obligate Disciplin in den Lehrplan aufgenommen, und zugleich die rechtshistorische Staatsprüfung auf dieses neue Fach ausgedehnt.

Die Aufgaben der «Österreichischen Reichsgeschichte» werden durch die vom Gesetze gewählte Benennung des Gegenstandes nicht sofort deutlich. Die Bezeichnung will hauptsächlich den Umstand betonen, dass es sich nicht so sehr um eine Entwicklung in den einzelnen Ländern, als um diejenige des Gesammtstaates handelt. Mit um so grösserer Klarheit ergibt sich aber der Grundcharakter des Lehrgegenstandes aus der im Gesetze

beigefügten Erklärung: «Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes», und die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurfe begründen diese Bestimmung von Inhalt und Grenzen der Disciplin damit, dass das Studium des österreichischen Rechtes ebenso wie jedes andere Rechtsstudium auf geschichtlicher Grundlage zu ruhen habe, eine solche Grundlegung aber nach dem heutigen Stande unseres Wissens kaum für das österreichische Privatrecht, wohl aber für das öffentliche Recht möglich sei.

Diese nunmehr verwirklichte Erhebung der österreichischen Reichsgeschichte zu einem Lehr- und Prüfungsgegenstande brachte Bemühungen zum Abschlusse, deren Anfänge weit in die Vergangenheit zurückreichen. Die wissenschaftliche Pflege der österreichischen Rechtsgeschichte erlebte schon im 18. Jahrhundert durch eine glückliche Verbindung mit der deutschen Reichspublicistik eine kurze Blütezeit, welche vorzeitig enden musste, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Österreich die Pflege der deutschen Reichsgeschichte völlig aufhörte. (Siehe oben S. 100.) Die Universitätsreform des Grafen Leo Thun verkannte keineswegs die Wichtigkeit dieses Gegenstandes. Sie glaubte dem akademischen Bedürfnisse dadurch Genüge zu leisten, dass einzelne Partien der österreichischen Rechtsgeschichte naturgemäss in den Vorlesungen über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Aufnahme fanden und ein Collegium über österreichische Geschichte «mit besonderer Hervorhebung jener Momente, welche für die österreichische Rechtsgeschichte von Bedeutung sind», für obligat erklärt wurde.[1]) Da aber im Prüfungswesen die Consequenz nicht gezogen, und im Jahre 1856 ausdrücklich erklärt wurde, dass die österreichische Geschichte nicht zu einem selbständigen Prüfungsfache gemacht werden solle,[2]) so musste in den Vorträgen über «österreichische Geschichte» die Forderung nach einer Betonung der rechtsgeschichtlichen Momente umsomehr in Vergessenheit gerathen, als

[1]) Vgl. die beiden Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855, Z. 15162 (Studienordnung) und 15219 (Instruction).

[2]) Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856, Z. 5877.

deren Erfüllung eine für den Nicht-Juristen kaum lösbare Aufgabe in sich schloss.

Fruchtbarer für die Pflege der österreichischen Rechtsgeschichte wurde die Wiederaufnahme der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in den Lehrplan. Der Zusammenhang beider Disciplinen ist infolge der einstigen Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reiche und der vielfachen Rechtsgemeinschaft beider Staaten ein untrennbarer. Er führte dazu, dass sich die Historiker des deutschen Rechtes der Entwicklung desselben auf österreichischem Boden zuwandten, und bald trat die Frucht dieser Bemühungen in einer Reihe von Monographien zutage, deren grösster Wert eben in der Festhaltung des Zusammenhanges mit der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung zu suchen ist. Aber auch im akademischen Unterrichte fand das Wiedererwachen des Interesses für österreichische Rechtsgeschichte darin seinen Ausdruck, dass schon im Jahre 1846 Emil Rössler, als erster, Vorträge über diese Disciplin in der Stellung eines Privatdocenten abhielt, dass A. v. Domin-Petrushevecz die *venia legendi* über ein Theilgebiet erhielt, ebenso Ferdinand Bischoff, zuletzt ordentlicher Professor des deutschen Rechtes an der Universität Graz, und dass schliesslich der jüngst verschiedene Germanist J. A. Tomaschek seit dem Jahre 1861 als ausserordentlicher, seit 1871 als ordentlicher Professor der «österreichischen Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer» an der Wiener Universität gewirkt hat.

Mochten aber auch die wissenschaftliche Pflege und der akademische Unterricht des Gegenstandes manche Förderung erfahren haben, so entbehrte doch die Disciplin einer scharfen Abgrenzung und der Einordnung in die Reihe der obligaten Lehr- und Prüfungsfächer. Dieser wichtige Fortschritt geschah dank den Bemühungen des damaligen Unterrichtsministers Freiherrn von Gautsch und dank dem entgegenkommenden Einverständnisse der gesetzgebenden Körper durch das oben citierte Gesetz vom Jahre 1893. Nach der Absicht desselben, welches dem österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht die gebürende Stelle zuweist, soll die «österreichische Reichsgeschichte» die unentbehrliche historische Grundlage für diese Wissenszweige

darbieten und mit dieser Aufgabe an die Stelle des bisherigen Collegiums über «österreichische Geschichte» treten. Die Erhebung der österreichischen Reichsgeschichte zu einem obligaten Lehrfache ist somit zunächst eine Consequenz der Forderung nach einer tieferen Fundierung des öffentlichen Rechtes. Aber die Reichsgeschichte vermag, ihrem innersten Wesen nach, mehr zu leisten als dies. Sie trägt die Berechtigung in sich selbst, nicht bloss durch ihre grossen wissenschaftlichen Aufgaben, sondern auch durch die besonderen Bildungselemente, die sie darbietet. Es kann für die Zukunft unseres Staatswesens nicht gleichgiltig sein, dass die Rechtswissenschaft nun auf die Erforschung seines Werdeprocesses gelenkt wird, die heranwachsende Generation aber jene opfervolle Arbeit von Jahrhunderten geistig miterlebt, deren es bedurft hat, um diesen Staat aufzurichten. Sie wird dadurch zur Erkenntnis geführt, dass staatliche Fortschritte immer nur dann möglich wurden, wenn die einzelnen Theile sich dem höheren Ganzen fügen lernten. Diese geschichtliche Betrachtung, so geeignet sie sein wird, das Staatsbewusstsein zu kräftigen, wird dennoch verhüten, dass unser Staat anderen Staaten schablonenhaft gleichgestellt werde; denn durch nichts wird die Eigenart eines Staates deutlicher als durch die Vorführung seiner Geschichte.

Vertreter des Faches sind der o. Professor des deutschen Rechtes Otto v. Zallinger, der a. o. Prof. Sigmund Adler und der Privatdocent Alfred R. v. Wretschko.

Über den Gegenstand wird ausserdem an der philosophischen Facultät gelesen.

V. **Kirchenrecht.** In der vormärzlichen Zeit wurde das canonische Recht als ein Stück der Verwaltungsgesetzkunde betrachtet und behandelt. Die landesfürstlichen «Verordnungen in publico-ecclesiasticis» bildeten den eigentlichen Kern der Sache; und das «Handbuch des österreichischen Kirchenrechts» von Georg Rechberger (in erster Auflage erschienen zu Linz 1807) war bis zum Jahre 1834 «das officiell vorgeschriebene Lehrbuch des Kirchenrechtes für alle österreichischen Lehranstalten.»[1])

[1]) v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes etc. (Stuttgart 1875—1880) III, S. 301.

Schon 1849, insbesondere aber 1855 infolge der durchgreifenden und umfassenden Reform der Universitätsstudien durch den Grafen Leo Thun wurde hierin Wandel geschaffen. In Vortrag und Schrift gelangte die Wissenschaft des gemeinen Kirchenrechts wieder zur Geltung, und traten die specifisch österreichischen Verordnungen in die ihnen der Natur der Sache nach allein zukommende Bedeutung und Stellung particularrechtlicher Gestaltung zurück. Bei Theodor Ritter von Pachmann, welcher 1850 von Olmütz an die Wiener Facultät gekommen war, trat dies noch nicht so bestimmt und entschieden hervor, wie bei G. Phillips, welcher von München zuerst 1850 an die Innsbrucker und dann 1851 an die Wiener Universität berufen worden war. Beide vertraten aber an der Facultät nicht bloss das canonische Recht, sondern ersterer hatte ausserdem das römische, letzterer das deutsche Recht zum Nominalfache, ebenso wie auch Friedrich Maassen, welcher 1870 als Phillips' Nachfolger von Graz an die Facultät kam, neben dem canonischen das römische Recht docierte. Eine selbständige, d. i. auf canonisches Recht allein beschränkte Lehrkanzel gab es an der Facultät nicht. Eine solche wurde erst geschaffen, als Josef Ritter v. Zhishman, welchem vorerst (1867) nur eine ausserordentliche Professur für orientalisches Kirchenrecht verliehen worden war, im Jahre 1870/71 zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes überhaupt befördert wurde. Nach dessen Ernennung zum Director der k. u. k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek (1887) wurde auf diese Lehrkanzel Karl Gross von der Grazer Universität (1888) berufen, welcher dieselbe noch gegenwärtig innehat. Neben ihm wurde nach Maassen's Pensionierung (1894) Max Hussarek Ritter v. Heinlein (1895) zum ausserordentlichen Professor des Kirchenrechtes ernannt, welcher auch gegenwärtig nach seiner im Herbste 1897 erfolgten Ernennung zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht noch Specialcollegien über das Fach abhält.

Als Privatdocenten für Kirchenrecht wurden in den letzten 50 Jahren habilitiert: Karl Gross (1866), der gegenwärtige Vertreter des Faches an der Facultät; Heinrich Singer (1880), gegenwärtig ordentlicher Professor des Kirchenrechtes an der deutschen Universität in Prag; Ludwig Wahrmund (1889),

gegenwärtig ordentlicher Professor des Kirchenrechtes in Innsbruck; Walther Ritter v. Hörmann (1891), gegenwärtig ausserordentlicher Professor des Kirchenrechtes in Czernowitz, und Max Hussarek Ritter v. Heinlein (1893), gegenwärtig Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht.

VI. **Rechtsphilosophie.** Das Naturrecht bildete in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einen wichtigen Gegenstand des Rechtsunterrichtes. Die naturrechtliche Schule des 18. Jahrhunderts hatte es verstanden, ihre Lehre in dogmatischer Form zu fixieren, ihren revolutionären Kern in das täuschende Gewand eines wirklichen «Rechtssystems» zu kleiden. Der Staat beförderte mit gutem Grunde diese Täuschung, indem er gewisse Darstellungen des Naturrechtes officiell anerkannte und die Professoren beim mündlichen Vortrage zum genauesten Anschluss an diese approbierten Lehrbücher verpflichtete. So wurde es politisch möglich, dass das Naturrecht, dieses Programm der Revolution, in dem vormärzlichen Österreich mit Eifer gelehrt werden, die historische Schule Puchta's und v. Savigny's dagegen, dies Programm der Reaction, in demselben Staate gänzlich unbeachtet bleiben konnte. Der reiche wissenschaftliche Gewinn, den diese Schule mit sich brachte, begann hier erst vom Jahre 1848 an verwertet zu werden.

Im vormärzlichen Lehrplan vom 7. September 1810 erschien das «natürliche Recht» neben der Encyklopädie als eine Propädeutik für den jungen Rechtsbeflissenen. Es wurde in das «natürliche Privat-» und «natürliche öffentliche Recht» getheilt. Im letzten Jahre der juristischen Studien wurde dann noch «natürliche Politik» gelehrt, die in «Verfassungs-» und «Verwaltungspolitik» zerfiel und als Vorbereitung für die «politische Gesetzkunde» zu dienen hatte.

Als im Jahre 1848 Österreich seine Pforten dem Einströmen deutscher Culturerrungenschaften wieder öffnete, fiel dieser Bewegung sofort das «Naturrecht» zum Opfer. An Stelle dieser Disciplin trat nun «Rechtsphilosophie». Auch verpflichtete man die Studierenden, an der philosophischen Facultät ein Colleg über «praktische Philosophie» zu hören.

Dies blieb im wesentlichen so bis in die Gegenwart, mit der Massgabe, dass die neueste Studienordnung vom 20. April

1893 an Stelle der «Rechtsphilosophie» nur mehr ihre «Geschichte» als obligates Collegium erklärt. Prüfungsgegenstand ist die Rechtsphilosophie nicht mehr, und zwar bei der Staatsprüfung seit 1854/55, beim Rigorosum seit 1872.

Die Lehrkanzel für «Vernunftrecht» war im Jahre 1842 mit Anton (Freiherrn von) Hye besetzt worden, der sie bis zum Jahre 1850 innehatte. An seine Stelle traten Franz Edlauer bis 1863, später Moriz Heyssler bis 1882. Neben ihnen lehrten auch der Nationalökonom Lorenz Ritter von Stein und der Criminalist Adolf Merkel, sodann in neuerer Zeit der Publicist Wenzel Lustkandl, der Criminalist Emil Brunnenmeister und die Publicisten Theodor Dantscher Ritter von Kollesberg, Georg Jellinek und Edmund Bernatzik diese Disciplin. Die *venia legendi* für Rechtsphilosophie haben im Laufe der Jahre erworben: (1875) Theodor Dantscher Ritter von Kollesberg (jetzt ordentlicher Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität Innsbruck) und (1879) Georg Jellinek (jetzt ordentlicher Professor des Staatsrechtes an der Universität Heidelberg).

VII. **Das österreichische Privatrecht.** Ein selbständiger Lehrstuhl für österreichisches allgemeines Privatrecht wurde an unserer Universität erst in ihrem fünften Säculum errichtet. An der Juristenfacultät wurde ursprünglich nur canonisches und dann Jahrhunderte lang — bis 1752 — nur römisches Recht gelehrt; obgleich der Gedanke frühzeitig erkennbar hervortrat, der Rechtsunterricht habe den Zwecken des Staates zu dienen, blieb das einheimische Recht im Unterricht ohne Beachtung, man erlernte die heimischen Rechtsgebräuche erst in der Praxis. Mit dem einheimischen Recht als Unterrichtsgegenstand beschäftigte sich zuerst die Instruction für die Wiener Professoren der Rechte von 1753, indem sie den Professor der Institutionen anwies, incidenter die Unterschiede des *usus modernus* anzumerken. Das einheimische Recht erschien somit nicht nur nicht als selbständiger Unterrichtsgegenstand, sondern es erschien im Studienprogramm überhaupt nicht. Später (1778) wurde jedoch gestattet, das von Prof. Hupka für diese Art des Unterrichtes verfasste Lehrbuch zu benützen. Selbst die Thatsache, dass aus den

durch mehr als dreissig Jahre fortgesetzten Codificationsarbeiten (1786) der erste Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches — das sogenannte Josephinische Gesetzbuch — hervorgegangen und als Gesetz publiciert worden war, änderte an der herkömmlichen Behandlung zunächst grundsätzlich nichts; noch im Jahre 1787 wurde nur verordnet, dass bei dem Vortrage des römischen Rechtes auch das bürgerliche Gesetzbuch, soweit es kundgemacht sei und nach und nach herauskommen werde, zum Unterrichte anzuwenden sei. Doch hatte schon seit 1779 Georg Scheidlein, der seit 1774 an der Theresianischen Akademie römisches Recht und später die österreichische Rechtspraxis lehrte, auch an der Universität als ausserordentlicher Lehrer über die österreichischen Provinzialrechte und die Gerichtspraxis gelesen. Im Jahre 1787 finden wir im Programm der Vorlesungen eine solche in täglich einer Stunde von ihm gehaltene Vorlesung «über die österreichischen Rechte» verzeichnet, und neben ihm liest in demselben Jahre und den drei nächstfolgenden der ausserordentliche Lehrer Schwabe «über allgemeine und insbesondere österreichische praktische Privatrechtsgelehrtheit». Allerdings wurden diese Vorlesungen nicht gehalten von Professoren, sondern von «ausserordentlichen Lehrern», welche die Licenz zu Privatcollegien durch Ablegung von drei Rigorosen und Abhaltung einer Disputation (ohne Promotion) erworben haben konnten. Thatsächlich aber erlangte das neue Lehrfach nun bald seine volle Selbständigkeit und gleiche Geltung mit den älteren. Schon 1790 wird Scheidlein als «Professor des österreichischen Privatrechtes» bezeichnet und liest fortan regelmässig «das österreichische Privatrecht über das Gesetzbuch und die Processordnung»; der Studienjahrgang, in den die Vorlesung über das einheimische Privatrecht fällt, ist 1789 das zweite, 1792 das dritte, 1807 das vierte Studienjahr; im letztgenannten Jahre heisst seine Vorlesung: «das österreichische Privatrecht nach den Gesetzen selbst». Als auf Grund der Studienordnung vom 7. September 1810 der Schwerpunkt des Rechtsunterrichtes auf das einheimische Recht gelegt wurde, als Scheidlein über «das österreichische bürgerliche Recht nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche» täglich zwei

Stunden. Er trat im November 1825 in den Ruhestand und starb 1826.

Von 1827—1847 waltete dieses Lehramtes Josef (Ritter von) Winiwarter. Ihm folgte 1848, wie er selbst, von Lemberg berufen, Ignaz Grassl (Ritter von Rechten), der das Fach schon in der Zeit zwischen dem Rücktritt Scheidlein's und dem Antritt Winiwarter's als Supplent versehen hatte. Grassl trat kurz nach dem Wirksamwerden des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, in den Ruhestand; sein Nachfolger war Peter Harum, der nach langen Leiden 1875 verschied.

Alle bisher Genannten waren Vertreter der exegetischen Methode; für die älteren unter ihnen musste, wie das der Studienplan von 1810 mit sich brachte, das Gesetzbuch das sein, was in anderen Fächern das officiell vorgeschriebene Lehrbuch war.

Mehr als anderthalb Decennien vor dem Rücktritt Grassl's hatte aber die durch den Minister Grafen Leo Thun durchgeführte Studienreform die österreichischen Universitäten nach dem Vorbild der deutschen gestaltet. Für das österreichische Privatrecht wurde ein zweiter Lehrstuhl errichtet, dessen erster Inhaber Josef Unger (1856—1871) war. Mit ihm beginnt jene Behandlung des österreichischen Privatrechtes, die es auf seinen historischen Grundlagen aufbaut, insbesondere an seinem Zusammenhang mit dem gemeinen Rechte festhält. Alle späteren Vertreter des Faches folgen Unger's Spuren. Als solche sind zu nennen: Franz Hofmann, als ausserordentlicher Professor seit 1871, als Ordinarius von 1877—1897, Leopold Pfaff seit 1872 als ordentlicher Professor, ferner durch einige Jahre seit 1889 Adolf Menzel als Extraordinarius, endlich Josef Freiherr v. Schey im Wintersemester 1884/85 als ausserordentlicher, seit 1897 als ordentlicher Professor.

Die *venia legendi* für österreichisches Privatrecht erwarben in den letzten 50 Jahren in Wien: Julius (Freiherr von) Fierlinger (1854), gest. als Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, Geheimer Rath; Karl Habietinek (1859), jetzt Justizminister a. D., Geheimer Rath, II. Präsident des Obersten Gerichts- und Cassationshofes und Vicepräsident des Reichsgerichtes; Leopold Pfaff (1860); Adolf Exner (1867), gest. als ordentlicher Professor

des römischen Rechtes in Wien; Franz Hofmann (1869, auch für Handels- und Wechselrecht, in Erweiterung der früher erlangten *venia* für römisches Recht) gest. als Professor des österreichischen Privatrechtes und des gemeinen Rechtes in Wien; Ludwig Schiffner (1873), jetzt ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Innsbruck; Wilhelm Fuchs (1877), gest. als Hof- und Gerichtsadvocat in Wien; Heinrich Singer (1880), jetzt ordentlicher Professor des Kirchenrechtes an der deutschen Universität in Prag; Josef Unger (1881), in Erweiterung der *venia* für österreichisches und englisches Staatsrecht), jetzt Minister a. D., Geheimer Rath und Präsident des Reichsgerichtes; Ernst Hruza (1882), jetzt ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Innsbruck; Adolf Menzel (1882), jetzt ordentlicher Professor der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes in Wien; Victor Waldner (1884, in Erweiterung der *venia* für Civilprocessrecht), jetzt ordentlicher Professor des civilgerichtlichen Verfahrens, des Handels- und Wechselrechtes in Innsbruck; Max Eugen Burckhard (1886), jetzt Rath beim Verwaltungsgerichtshof; Friedrich Zoll (1895), jetzt ausserordentlicher Professor des österreichischen Privatrechtes in Krakau und Armin Ehrenzweig (1897).

VIII. **Österreichisches Handels- und Wechselrecht.** Ein selbständiger d. i. auf dieses Fach allein beschränkter Lehrstuhl besteht erst seit 1872, in welchem Jahre er mit Rücksicht auf den Umstand, dass seit dem 1. Juli 1863 ein neues, umfangreiches Handelsgesetzbuch in Kraft getreten war, und dass dieser Theil des Privatrechtes für die ganze moderne Rechtsbildung eine erhöhte Bedeutung erlangt hatte, auf Vorschlag der Facultät geschaffen wurde. Bis dahin wurden die Vorträge über Handels- und Wechselrecht nebenher von Vertretern anderer Rechtsgebiete abgehalten, so von den o. Professoren des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens Josef Leeb, Franz X. Haimerl und Karl Habietinek, von dem o. Professor der Rechtsphilosophie und des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens Moriz Heyssler und von dem o. Professor des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes Moriz Ritter v. Stubenrauch. Die neue Lehrkanzel für österreichisches Handels- und Wechselrecht hat der 1869 habilitierte C. S. Grünhut seit 1872 als ausserordentlicher und seit

1874 als ordentlicher Professor inne. Eine Zeitlang hielt neben demselben auch der ausserordentliche Professor des römischen Rechtes Gustav Hanausek (jetzt ordentlicher Professor des römischen Rechtes in Graz) Vorträge über dieses Specialfach ab. Die *venia legendi* für dasselbe erwarben ausserdem (1869) Franz Hofmann (gest. als ordentlicher Professor des österreichischen Civilrechtes und des gemeinen Rechtes an der Universität Wien) und (1893) Karl Adler.

IX. **Österreichisches Bergrecht.** Vorlesungen über Bergrecht wurden an der Facultät schon vor dem Jahre 1848 abgehalten, und zwar von Supplenten, in Verbindung mit dem ungarischen Privatrecht; eine eigene Lehrkanzel für Bergrecht bestand jedoch bisher nicht. Im Jahre 1849 hat der Professor an der Theresianischen Ritter-Akademie Gustav Wenzel an das Unterrichts-Ministerium die Bitte gestellt, regelmässige Vorträge über dieses Lehrfach an der Universität abhalten zu dürfen, indem er in einem Promemoria die Wichtigkeit des Bergrechtes darlegte. Wenzel wurde jedoch schon 1850 als Professor nach Budapest versetzt. Nunmehr kam es zur Schaffung einer besonderen Lehrkanzel für Bergrecht an der Wiener Facultät. Minister Graf Leo Thun erstattete unter dem 13. September 1850 einen allerunterthänigsten Vortrag, in welchem er auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues für Österreich hinwies, wodurch es gerechtfertigt erscheine, die bisher bloss von Supplenten abgehaltenen Vorträge über Bergrecht dauernd sicherzustellen; er brachte daher die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel an der Wiener Facultät in Vorschlag, wie eine solche in Prag schon längst bestand. Gleichzeitig beantragte er, den bisherigen Berghauptmann Otto Freiherrn v. Hingenau zum ausserordentlichen Professor des Bergrechtes zu ernennen. Mit allerhöchster Entschliessung vom 27. September 1850 wurden diese Anträge genehmigt.

Hingenau versah die Lehrkanzel bis zu seiner im Jahre 1866 erfolgten Versetzung in den Ruhestand. Hierauf erhielt der Hof- und Gerichtsadvocat Ferdinand Samitsch als ausserordentlicher Professor den Auftrag, Vorlesungen über Bergrecht abzuhalten; nach seinem im Jahre 1874 erfolgten Tode wurde dem a. o. Professor des deutschen Rechtes Heinrich Schuster

die Lehrverpflichtung für jenes Fach übertragen; nach dessen im Jahre 1889 erfolgter Versetzung als Ordinarius nach Prag gieng die Vertretung des Bergrechtes auf Adolf Menzel, jetzt ordentlicher Professor der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes, über.

Der Pflege des Bergrechtes an der Wiener Facultät ist eine besondere Studentenstiftung gewidmet, welche Prof. Samitsch letztwillig angeordnet hat.

X. **Das Lehenrecht** bildet einen Lehrgegenstand, welcher, aus früheren Zeiten überkommen, im Verlaufe der letzten fünfzig Jahre von dem Katheder verschwunden ist.

Die akademische Vertretung dieses Rechtes, das längst schon seine einstige Bedeutung verloren hatte, war in Österreich mit einer anderen Lehrkanzel, welche seltsamer Weise die des civilgerichtlichen Verfahrens gewesen ist, verbunden.

Die beiden Professuren bekleidete an unserer Facultät im Jahre 1848 wie schon vorher J. Leeb, und, als dieser 1852 starb, trat an seine Stelle mit demselben doppelten Lehrauftrag F. X. Haimerl. Von letzterem wurde übrigens schon nicht mehr alljährlich das Lehenrecht vorgetragen, seitdem die neue Studienordnung vom 2. October 1855 die Abhaltung derartiger Vorlesungen nur noch in angemessenen Zwischenräumen vorgeschrieben hatte, und als Haimerl 1867 infolge seiner Ernennung zum Präsidenten des Unterrichtsrathes aus der Facultät ausschied, hörten diese Vorträge für die Zukunft ganz auf. Dem Nachfolger Haimerl's auf dem Lehrstuhl des civilgerichtlichen Verfahrens wurde ein auf das Lehenrecht bezüglicher Lehrauftrag nicht mehr ertheilt. Hatte doch schon das Gesetz vom 17. December 1862, an welches sich ergänzend zwei weitere Gesetze vom 31. December 1867 anschlossen, das bestehende Lehensband grossentheils aufgehoben und die Errichtung neuer Lehen untersagt.

Als Gegenstand der Prüfung zur Erlangung des Doctorates wurde das Lehnrecht durch die Rigorosenordnung vom 15. April 1872 beseitigt und an seine Stelle das deutsche Recht gesetzt.

XI. **Ungarisches Privatrecht.** Der Plan des juridisch-politischen Studiums vom Jahre 1810, der sich die Heranbildung von Staatsbeamten für die deutschen Erbstaaten der Monarchie als

Hauptziel setzte, liess als «Nebenfächer» immerhin auch «fremde Rechte» zur Geltung kommen, deren Kenntnis aus praktischen und wissenschaftlichen Rücksichten für den österreichischen Juristen von Wert schien. Zu diesen zählte das ungarische Recht. Vorerst an der Theresianischen Ritter-Akademie eingeführt, erscheinen Vorlesungen über ungarisches Privatrecht seit 1819 auch in den Lectionskatalogen der Universität, gehalten vom a. o. Professor Johann v. Jung. Von 1832 bis 1851 bestand, in merkwürdiger Verbindung, eine Lehrkanzel für «ungarisches Privatrecht und allgemeines Bergrecht», welche Josef Paul Némethy und nach ihm Johann v. Godinger innehatte.

Nachdem 1853 das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auch in den Ländern der ungarischen Krone in Kraft gesetzt worden war, hatte die neue Ordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vom Jahre 1855 das einheimische ungarische Recht nur mehr als Gegenstand der Rechtsgeschichte «einzelner österreichischer Länder» ins Auge zu fassen (§ 3, lit. *e* des Ministerial-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15162). Unter diesem Titel wurde dann ein Lehrstuhl für ungarisches Recht in die Facultät eingereiht, welcher bestehen blieb, auch als mit der Umgestaltung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Ungarn und der dort im Jahre 1861 erfolgten Wiederaufhebung der Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches das ungarische Privatrecht wieder in die Stellung eines «fremden Rechtes» zurücktrat. Aber die geänderte politische Lage und überdies der Umstand, dass in neuerer Zeit die Freizügigkeit der Rechtshörer zwischen den Hochschulen der beiden Reichshälften auf ein Minimum eingeschränkt wurde, brachte es mit sich, dass nach dem Rücktritte des langjährigen Vertreters jener Lehrkanzel deren Wiederbesetzung nicht als dringend erachtet wurde.

Von 1853 bis 1879 hatte Prof. Anton Véghy ungarisches Recht an der Facultät gelehrt. Nach Véghy's Abgang fand sich kein Bewerber, welcher dem Professorencollegium wissenschaftlich geeignet schien, diese Professur zu bekleiden. Doch wurde im Jahre 1882, nach dem Vorschlage des Collegiums, der damalige Privatdocent des Völkerrechtes, Felix

Störck, unter Ausdehnung seiner *venia legendi* auf dieses Gebiet, von der Unterrichtsverwaltung mit der Abhaltung von Vorlesungen über ungarisches Privatrecht und ungarisches Staatsrecht betraut. Indes folgte Störck kurz darauf einem Rufe als Professor an die Universität Greifswald, und so blieb dieser Versuch einer Wiederbelebung der Pflege des ungarischen Rechtes an unserer Facultät ohne Erfolg.

XII. **Das österreichische civilgerichtliche Verfahren** umfasst den Civilprocess im engeren Sinne und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, in Osterreich zumeist Verfahren ausser Streitsachen oder adeliges Richteramt genannt. Nach der Studienordnung vom 7. September 1810 erstreckte sich dieses Lehrfach auch auf den sogenannten Geschäftsstil der Justiz- und Administrativbehörden, eine Materie, die, weil der wissenschaftlichen Behandlung widerstrebend, bei der Thun'schen Reform vom 2. October 1855 zu Boden fiel.

Die Vorlesungen über dieses Rechtsgebiet sind seit jeher auf zwei Semester vertheilt. Nach den genannten Studienordnungen durften sie erst im vierten Jahrgange des rechts- und staatswissenschaftlichen Quadrienniums gehört werden; nach der heute geltenden Studienordnung vom 20. April 1893 ist eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch der Collegien des zweiten Studienabschnittes nicht vorgeschrieben und ist es daher gestattet, auch dieses Collegium wann immer nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zu hören. Aber die alte Tradition wirkt noch fort und es ist auch heutzutage Brauch, mit diesem Gegenstand das Facultätsstudium abzuschliessen.

Diese Übung verdient durchaus gebilligt zu werden, denn das Verfahren in und ausser Streitsachen bildet, auch wenn man den *stilus curiae* nicht einbezieht, die Brücke, welche von der Theorie zu der Praxis, von der Rechtslehre zu der Rechtsanwendung hinüberführt. Damit ist auch die Methode gegeben, welche der Docent seiner Darstellung zugrunde zu legen hat. Mag immerhin die geschichtliche Erforschung des Rechtes als die eigentliche wissenschaftliche Form der Jurisprudenz zu betrachten sein, das österreichische civilgerichtliche Verfahren ist im Rahmen unserer Studienordnungen als ein rein dogma-

tisches Lehrfach gedacht, darauf berechnet, den jungen Juristen mit dem ziemlich spröden Rechtsstoff vertraut zu machen. Demgemäss besteht die Aufgabe des Processrechtslehrers vornehmlich darin, die jeweilig geltenden Rechtsnormen processualen Inhaltes zu sammeln und in ein wissenschaftliches System zu verarbeiten, ihre Lücken und Widersprüche zu entfernen und überhaupt dem Rechtsstoff die für die Überlieferung tauglichste Form zu geben. Aber diese Hauptaufgabe schliesst es nicht aus, den Blick der Zuhörer von der Gegenwart auf die Vergangenheit und auch auf die Zukunft zu lenken. Es gibt ja viele Institute des Civilprocessrechtes, die man nicht verstehen kann, ohne ihre Geschichte vor Augen zu haben, und andere, die der Umbildung dringend bedürfen, wenn sie den Zweck erreichen sollen, um dessentwillen sie geschaffen worden sind. Der legislativ-politischen Betrachtung musste insbesondere bei der Darstellung des älteren, auf der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und der westgalizischen vom Jahre 1796 beruhenden Processrechtes ein breiterer Raum zugestanden werden, während die neue, am 1. Januar 1898 activierte Civilprocessgesetzgebung der Kritik viel weniger Angriffspunkte darbietet. Übrigens gibt für die Einführung in die rechtsgeschichtliche und rechtspolitische Methode nebst den Specialcollegien das civilprocessuale Seminar die beste Gelegenheit; hier kann sich die Individualität des Lehrers voll entfalten.

Den Lehrstuhl des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens, welcher seit etwa zwei Decennien doppelt besetzt wird, hatten in den letzten fünfzig Jahren inne: die ordentlichen Professoren Josef Leeb, Franz X. Haimerl, Karl Habietinek, Moriz Heyssler, Anton Menger, Emil Schrutka Edler v. Rechtenstamm. Seinerzeit hat auch der Strafrechtslehrer Julius Glaser Vorlesungen über dieses Fach gehalten.

Die *venia legendi* für unser Gebiet erlangten in derselben Periode: Josef (Ritter von) Bauer (1846) (gest. als Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses und Stellvertreter des Landmarschalles); Gustav Ritter v. Keller (1850) (gest. als Vicepräsident des österreichischen Oberlandesgerichts in Wien); Josef Franz Dworzak (1852) (gestorben als ordentlicher Professor des

römischen Rechtes und des gemeinen Civilprocesses an der Universität Wien); Ferdinand Schuster (v. Bonnott) (1852) (später ordentlicher Professor des civilgerichtlichen Verfahrens, Handels-, Wechsel- und Lehenrechtes an der Universität Pest); Karl Gross (1867) (jetzt ordentlicher Professor des Kirchenrechtes an der Universität Wien); Philipp Harras Ritter v. Harrasowsky (1868) (gestorben als Hofrath am obersten Gerichts- und Cassationshofe); Anton Menger (1872) (jetzt ordentlicher Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens an der Universität Wien); Josef Kaserer (1872, mit der Beschränkung auf österreichisches Concursrecht) (gestorben als Sectionsrath im Justizministerium); Emil Schrutka Edler v. Rechtenstamm (1879) (jetzt ordentlicher Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens an der Universität Wien); Victor Waldner (1883) (jetzt ordentlicher Professor des civilgerichtlichen Verfahrens und des Handels- und Wechselrechtes an der Universität Innsbruck); Franz Klein (1885) (jetzt Geheimer Rath, Sectionschef im Justizministerium und Honorarprofessor des römischen Rechtes und des österreichischen Civilprocesses an der Universität Wien, mit dem Titel eines ordentlichen Professors); Rudolf Pollak (1894); Ernst Demelius (1895) (jetzt ausserordentlicher Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität Innsbruck) und jüngst Gustav Walker (1898).

XIII. **Österreichisches Strafrecht, Strafprocessrecht und gerichtliche Medicin.** Auf dem Gebiete des Strafrechtes ist in Österreich weder die wissenschaftliche Arbeit noch die akademische Lehrthätigkeit einem solchen Zustande der Erstarrung verfallen, wie es für das Civilrecht vielfach beklagt wird. Egger und Kudler werden als anregende Lehrer geschildert und sind auch literarisch in verdienstlicher Weise thätig gewesen. Jenull, der Autor des trefflichen Commentars zum Criminalgesetzbuch von 1803, scheint auf die Fortbildung seiner Vorträge grosses Gewicht gelegt zu haben. Wiederholt wird über ihn berichtet, dass er in diesem oder jenem Jahre die in seinem Commentar gegebene Darstellung dieser oder jener Materie in den Vorträgen wesentlich modificiert habe. Der bedeutendste Criminalist freilich, den das Österreich jener Zeit hervorbrachte, Joseph v. Würth,

der geniale Schöpfer der Strafprocessordnung von 1850, stand ebenso wie der tüchtige Kitka ausser dem Verbande der Universität. In hervorragender Weise aber wirkte an dieser Anton (Freiherr v.) Hye, der in seinen akademischen Vorträgen (1838—1854) die Studierenden mit regem Interesse und mit Begeisterung für die Wissenschaft zu erfüllen verstand. Der veränderte Charakter der Vorträge kam auch durch eine Änderung ihres Titels zum Ausdrucke; er bezeichnet sie seit 1849 nicht mehr als Vorträge «über das österreichische Strafgesetz», sondern als solche «über das österreichische Strafrecht im Vergleiche mit den übrigen europäischen Strafgesetzgebungen». Nachdem Hye, durch die Verordnung vom 18. August 1854 vor die Wahl zwischen seiner Stellung als Referent im Justizministerium und die Professur gestellt, die letztere aufgegeben, gieng die geistige Führung der Studierenden auf diesem Gebiete nicht auf den Ordinarius Edlauer, sondern auf zwei Privatdocenten, auf den seit 1854 docierenden W. E. Wahlberg und auf den eben habilitierten Julius Glaser über. Beide erweiterten die akademische Lehrthätigkeit über das bis dahin übliche Mass durch Abhaltung zahlreicher Specialvorlesungen über die verschiedensten Materien des materiellen Rechtes und des Processrechtes und durch Übungscollegien. Allgemein bekannt ist Glaser's hervorragender Antheil an der österreichischen Gesetzgebung und seine führende Stellung in der Literatur des deutschen Strafprocessrechtes. Wahlberg wiederum war der erste, der in der deutschen Rechtswissenschaft den Zusammenhang der Aufgaben des Strafrechtes mit jenen des Verwaltungsrechtes hervorhob, und einer der ersten Führer jener die Gegenwart beherrschenden, durch einen seiner Hörer (Franz Eduard Ritter v. Liszt) nach Deutschland verpflanzten Richtung, welche das Verbrechen nicht bloss als juristischen Begriff, sondern als sociale Erscheinung untersucht. Nachdem Glaser 1871 Justizminister geworden, wurde zunächst Adolf Merkel, der tiefer als alle Zeitgenossen die philosophischen Grundlagen des Strafrechtes erfasst hatte, nach Wien berufen. Leider folgte er, bevor er noch eine grössere Wirksamkeit entfalten konnte, einem Rufe nach Strassburg. Ebenso vorübergehend war auch die Thätigkeit Emanuel Ullmann's (jetzt in München) und des so

früh der Wissenschaft entrissenen Emil Brunnenmeister. Den meisten der Genannten war es ebenso wie den derzeit wirkenden Ordinarien Heinrich Lammasch (seit 1889) und Karl Stooss (seit 1896) auf Einladung des Justizministeriums vergönnt, auch an den Entwürfen zur Fortbildung des österreichischen Strafrechtes mitzuarbeiten. Vorübergehend waren an der Facultät als Docent, beziehungsweise als Professor für Strafprocessrecht auch thätig Gustav Keller und Salomon Mayer. Habilitiert haben sich an ihr ausser Wahlberg, Glaser und Lammasch auch noch (1870) Ferdinand Lentner (derzeit ordentlicher Professor in Innsbruck), (1887) Otto Friedmann (derzeit ausserordentlicher Professor in Wien), (1894) Adolph Lenz (nach Freiburg in der Schweiz berufen) und (1896) Alexander Löffler.

Als Hilfswissenschaft des Strafrechtes wurde während des ganzen Zeitraumes auch gerichtliche Medicin (zeitweise unter dem Titel «gerichtliche Medicin und gerichtliche Psychologie») zuerst von Beer, dann von v. Gatscher, sowie von dem an der juristischen und medicinischen Facultät habilitierten Privatdocenten Adolf Schauenstein (später ord. Professor in Graz) vorgetragen. Im Jahre 1884 wurden auf Antrag der Facultät die Vorträge für Juristen dem durch seine wissenschaftliche wie gerichtsärztliche Thätigkeit gleichmässig ausgezeichneten Professor an der medicinischen Facultät Eduard Ritter v. Hofmann übertragen, der dieselben bis zu seinem 1897 erfolgten Tode abhielt.

In einem gewissen äusseren Zusammenhange mit den Vorträgen über Strafrecht standen auch die in den Fünfziger- und Anfang der Sechzigerjahre abgehaltenen Collegien Springer's und Blodig's über Gefällsstrafrecht und Gefällsstrafprocess.

XIV. **Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht.** Das Allgemeine des Staatsrechts wurde an der juridischen Facultät der Wiener Universität noch während der ganzen Regierungszeit des Kaisers Ferdinand bis zum Jahre 1848 als ein Theil des «Naturrechtes» behandelt. Es war nämlich vorgeschrieben, nachdem im ersten Semester des juridisch-politischen Studiums nebst einer encyklopädischen Einleitung «das natürliche Privatrecht» nach

dem Lehrbuche von Zeiller zur Darstellung gekommen war, im zweiten Semester «das natürliche öffentliche Recht» nach des Freiherrn v. Martini «Positiones de jure civitatis» und daran schliessend Criminalrecht vorzutragen. Vertreter dieser umfassenden Disciplin waren Prof. Franz Ritter v. Egger von 1837 und Prof. Anton (Freiherr von) Hye von 1844 an. Letzterer trug sie noch im Studienjahr 1847/48 unter dem Titel «Vernunftrecht» vor.

Das positive Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-) recht wurde bis 1848 zum Theil im ersten Jahrgange als «Europäische Staatenkunde» nach Zizius' theoretischer Einleitung und de Luca's Grundriss und als «österreichische Staatenkunde» nach Bisingers Generalstatistik von Prof. Johann Springer, und zum Theile im vierten Jahrgange als «Politische Wissenschaften» nach Sonnenfels' Grundsätzen über Polizei, Handlung und Finanz und als «Politische Gesetzkunde» nach W. Kopetz' österreichischer Gesetzkunde und den bestehenden Gesetzen von Prof. Johann Kudler behandelt.

Die mit dem Jahre 1848/49 angebrochene Neugestaltung unseres öffentlichen Lebens spiegelt sich auch in den Verzeichnissen der an unserer Universität über öffentliches Recht abgehaltenen Vorlesungen wieder.

Wir finden unter denselben nebst anderen ein Collegium von Springer über die «Theorie der Verfassungs- (Constitutions-) Politik»; ausserdem fängt v. Stubenrauch an, sein Jahrescollegium über österreichische Verfassungs- und über österreichische Verwaltungsgesetzkunde regelmässig (1849/50, 1850/51) abzuhalten.

Aber schon mit dem Wintersemester 1851/52, also noch vor dem Sylvesterpatent vom 31. December 1851, verschwinden die Vorlesungen über österreichisches Verfassungsrecht, und wird von nun an von v. Stubenrauch nur mehr ein Jahrescollegium über österreichische Verwaltungsgesetzkunde gelesen.

An diesem Zustande änderte auch die Studienordnung vom 2. October 1855 nur wenig. Allerdings schrieb sie für das dritte Jahr der juridischen Studien auch «politische Wissenschaften» in beiden Semestern vor; aber die drei dafür bestimmten Colle-

gien hatten nur «Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre von jenen administrativen Aufgaben zu umfassen, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze»; — Vorträge über verfassungsrechtliche Fragen waren in den Plan nicht einbezogen.

Nach der Erlassung des Kaiserlichen Diplomes vom 20. October 1860 und der auf demselben beruhenden Verfassung vom 26. Februar 1861 nahm v. Stubenrauch sein Collegium über «Österreichisches Verfassungsrecht» wieder auf und hielt es von nun an regelmässig bis zu seinem im Sommer 1865 erfolgten Tode ab.

Im Winter 1864 habilitierte sich W. Lustkandl für «Österreichisches Staatsrecht» und wurde der emeritierte Prof. A. v. Viroszil zu Vorträgen über das «Staatsrecht des Königreiches Ungarn» berufen.

Als im Jahre 1867 der Ausgleich mit Ungarn zustandegekommen war, wurde Lustkandl zu einer ausserordentlichen Professur für «Österreichisches Staatsrecht», und zwar am 14. Februar 1868 ernannt.

In demselben Jahre wurden im Schosse des Professorencollegiums die Grundsätze für eine neu zu erlassende Rigorosenordnung berathen und hiebei eine Berücksichtigung des Staatsrechtes bei den strengen Prüfungen empfohlen. Am 15. April 1872 wurde die neue Rigorosenordnung erlassen. Sie ordnete für die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten anstatt der früheren vier Rigorosen nur drei an und schrieb für das staatswissenschaftliche Rigorosum nebst Völkerrecht auch allgemeines und österreichisches Staatsrecht als Prüfungsgegenstand vor.

Im Jahre 1875 wurde Theodor Dantscher Ritter v. Kollesberg für Rechtsphilosophie und allgemeines Staatsrecht habilitiert. Im Jahre 1886 wurde er zum a. ö. Professor der Rechtsphilosophie und des Staatsrechtes an der Universität Wien ernannt und im Jahre 1888 zum ordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an die Universität Innsbruck berufen.

Im Jahre 1879 habilitierte sich Georg Jellinek zunächst für Rechtsphilosophie. Im Jahre 1882 wurde seine *venia legendi*

auf allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht ausgedehnt. Im Jahre 1883 wurde er zum a. ö. Professor des Staatsrechtes mit der Lehrverpflichtung auch für Völkerrecht an der Universität Wien ernannt. Aber schon im Jahre 1888 legte er diese Stellung nieder, um bald darauf als Ordinarius nach Basel und später nach Heidelberg berufen zu werden.

Im Jahre 1886 habilitierte sich Edmund Bernatzik zunächst für österreichisches Verwaltungsrecht. Seine *venia legendi* wurde noch im selben Jahre auf das Gebiet des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes ausgedehnt.

Die Studienordnung vom 20. April 1893 schuf endlich eine feste Stellung für das Staats- und Verwaltungsrecht, indem sie sowohl «allgemeines und österreichisches Staatsrecht», als auch «Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht» unter die Obligatgegenstände aufnahm und beide auch zu Prüfungsfächern bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung machte.

Infolge der neuen Studienordnung wurden mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1894 Edmund Bernatzik und W. Lustkandl zu ordentlichen Professoren für «allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht» und mit derselben Allerhöchsten Entschliessung Adolf Menzel, der sich 1882 für österreichisches Civilrecht habilitiert hatte, 1889 zum ausserordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes ernannt und überdies mit der Abhaltung von Vorträgen über Bergrecht betraut worden war, zum ordentlichen Professor für «Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht» mit der weiteren Verpflichtung, Specialcollegien über Berg-, Eisenbahn-, Versicherungs-, Patent-, Wasser- und Gewerberecht in einem den Bedürfnissen der Universität entsprechenden Umfange abzuhalten, ernannt.

Ausser den besprochenen Lehrkräften sind noch Friedrich Tezner seit 1892, Karl Brockhausen seit 1894 und Rudolf Hermann Ritter von Herrnritt seit 1897 als Privatdocenten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht und Franz R. v. Juraschek seit 1898 als Privatdocent für österreichisches Staatsrecht habilitiert, und wurde die *venia legendi* für Tezner 1893 auf allgemeines und österreichisches Staatsrecht ausgedehnt.

XV. **Völkerrecht.** Im vormärzlichen Lehrplane war das Völkerrecht als ein unselbständiger Theil des Naturrechtes betrachtet worden. Man hatte der «positivistischen» Schule desselben nur die eine Concession gemacht, dass mit dem «natürlichen» Völkerrecht auch die wichtigsten Grundsätze des «positiven» zu verbinden seien. Im Jahre 1848 wurde das Völkerrecht zu einer selbständigen Disciplin erhoben und seit der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 als selbständiges Prüfungsfach bei den strengen Prüfungen gefordert. Der im Jahre 1849 mit der Lehrkanzel für Völkerrecht betraute Leopold (Freiherr v.) Neumann versah dieselbe bis zu seinem im Jahre 1883 erfolgten Abgang von der Universität. Seither wurde der Gegenstand von den Professoren Georg Jellinek, Heinrich Lammasch und Edmund Bernatzik gelehrt. Auch Adolf Merkel trug es eine Zeitlang neben Neumann vor. Die *venia legendi* für dieses Fach haben sich ausser Jellinek (1882) erworben: (1880) Felix Störck, jetzt ordentlicher Professor des Staatsrechtes, Völkerrechtes und der Rechtsphilosophie an der Universität Greifswald, und (1881) Leo Strisower.

XVI. **Politische Ökonomie** (Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft) **und Finanzgesetzkunde.** Im Jahre 1763 wurde an der Wiener Universität eine Lehrkanzel für Polizei- und Cameralwissenschaften, als erste in Österreich, begründet und dem Vorkämpfer für den aufgeklärten Absolutismus, Josef v. Sonnenfels, als erstem Vertreter übertragen. Die zahlreichen Schüler des hervorragenden Spätmercantilisten und Populationisten gelangten an den übrigen österreichischen Universitäten auf die allmählich geschaffenen Lehrstühle der obigen Disciplinen; der Einfluss seiner Lehren wurde noch dadurch verstärkt, dass seine seit 1765 in zahlreichen Auflagen erscheinenden «Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz» für die österreichischen Universitäten als Lehrbuch vorgeschrieben wurden und sich als solches auch nach dem vollständigen Rücktritte Sonnenfels' vom Lehramte (1791) und sogar noch einige Decennien nach seinem 1817 erfolgten Tode (bis zum Jahre 1846) behaupteten.

Der Nachfolger Sonnenfels' auf der Lehrkanzel der politischen Wissenschaften war der bereits den Lehren A. Smith's

zuneigende Professor Heinrich Josef Watteroth, der sich als Professor der politischen Wissenschaften und «des praktischen Geschäftskenntnisses» bezeichnet und gleich seinem Vorgänger die «ordentliche Vorlesung» über Polizei, Handlung und Finanz «nebst praktischen Geschäftskenntnissen», indess nicht, wie v. Sonnenfels, «über seine eigenen Lehrbücher», sondern «nach Herrn Sonnenfels' Lehrbüchern» abhielt, wenngleich er sich gegen diese kritisch verhalten zu haben scheint. Neben Watteroth hielt Ebe zu Beginn der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts durch kurze Zeit eine ausserordentliche Vorlesung über «Juridisch-politische Ökonomie, nach eigenem Lehrbegriffe» und der bekannte Prof. de Luca ebenso vorübergehend Vorlesungen «über Polizei, Handlung und Finanz, nebst dem praktischen Geschäftskenntnisse» nach v. Sonnenfels' Lehrbüchern.

Watteroth's Wirksamkeit reicht bis zum Schlusse des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts, wo (1821) dem als Schriftsteller und Lehrer gleich tüchtigen gemässigten Smithianer Josef Kudler, bis dahin Professor am Lyceum zu Graz, die Professur der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde an der Wiener Universität übertragen wurde. Auch Kudler war noch verpflichtet, Sonnenfels' Lehrbuch als Grundlage seiner Vorlesungen zu benützen. Er kündigt noch im Studienjahre 1846/47 sein täglich zweistündiges Collegium über Politische Wissenschaften «nach v. Sonnenfels' Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz» an und scheint sein 1845 mit der Jahreszahl 1846 publiciertes Werk «Die Grundlehren der Volkswirtschaft» erst am Ende seiner im Jahre 1848 abgeschlossenen Lehrthätigkeit an der Wiener Universität seinen Vorlesungen über die politischen Wissenschaften zugrunde gelegt zu haben. († 1853).

Unmittelbar vor dem Jahre 1848 wurden an der Wiener Universität, ausser Kudlers Vorlesungen «über theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre», von hier in Betracht kommenden Collegien noch solche über Cameralwarenkunde und Staatswirtschaftschemie (von Prof. v. Holzer nach dessen eigenem Lehrbuche) und über Landwirtschaftslehre, beide indes an der philosophischen Facultät abgehalten.

Nach Kudler's Rücktritte vom Lehramte wurde die Lehrkanzel für politische Wissenschaften und Gesetzkunde an Eduard (Freiherrn von) Tomaschek übertragen, welcher indes kurz darauf als Referent für Universitätsangelegenheiten in das Unterrichtsministerium berufen wurde. Sohin fielen die Lehrvorträge über die politischen Wissenschaften in die Hände des Supplenten Julius Galba, welcher über Culturpolitik, die Polizeiwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspflege, Finanzwissenschaft u. s. f., und des Docenten Josef Franz Dvoržak (später ord. Professor des römischen Rechtes an der Wiener Universität), welcher über Nationalökonomie las. Im Jahre 1851 wurde Prof. August Nowak aus Prag nach Wien berufen und las bis zum Jahre 1855 Collegien über Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Culturpolitik und Polizeiwissenschaft. Neben diesem las in der Eigenschaft eines Docenten noch der aus Bonn nach Wien gelangte, als nationalökonomischer Romantiker bekannt gewordene (1855 als Professor der politischen Wissenschaften nach Graz berufene) Wilhelm Kosegarten über Volkswirtschaftslehre und die Hauptlehren der Volkswirtschaftspolitik.

Durch den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855 und die hiezu erflossenen Erläuterungen wurden die politischen Wissenschaften, und zwar die drei Collegien über Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Verwaltungslehre (die Lehre von jenen administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören), als Obligatdisciplinen für das dritte Studienjahr der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten erklärt und den Docenten zur Pflicht gemacht, in ihren Lehrvorträgen die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Neben diesen Collegien sollten auch solche über die österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde abgehalten werden. Zugleich wurden die Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft (nebst der österreichischen Statistik) als Prüfungsfächer der dritten Staatsprüfung vorgeschrieben.[1])

[1]) An diesen Bestimmungen wurde durch das Gesetz vom 20. April 1893 nur insofern eine Änderung vorgenommen, als fortan die Volkswirtschaftslehre und die

Im Zusammenhange mit diesen Reformen wurde im Jahre 1855 der ehemalige Professor der Kieler Universität, Lorenz (Ritter v.) Stein als Professor der politischen Ökonomie an die Wiener Universität berufen, in welcher Stellung derselbe durch drei Decennien als glänzender Docent der Staatswissenschaften und überaus fruchtbarer und erfolgreicher Schriftsteller auf dem Gebiete der Nationalökonomie, der Gesellschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Verwaltungslehre und der socialen Geschichte bis zum Herbste des Jahres 1885, wo er das siebzigste Lebensjahr erreicht hatte, wirkte († 1890).

Neben ihm lasen in der zweiten Hälfte der Fünfziger- und der ersten Hälfte der Sechzigerjahre der bekannte Bergrechtslehrer Prof. Otto Freiherr v. Hingenau über Nationalökonomie, insbesonders die der Urproduction, der Professor der Verwaltungsgesetzkunde Moriz v. Stubenrauch über Volkswirtschaftspflege, der bekannte Statistiker Prof. Johann Springer und der Privatdocent Prof. Blodig über österreichische Finanzgesetzkunde in Verbindung mit Finanzwissenschaft.

Im Jahre 1865 wurde eine zweite Lehrkanzel der politischen Ökonomie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität begründet und auf dieselbe der geistvolle Analytiker der Volkswirtschaft Prof. Ritter v. Hasner aus Prag und im Jahre 1868 (nach der im Jahre 1867 erfolgten Ernennung Hasner's zum Leiter des österreichischen Unterrichtsministeriums, 1871 zum österreichischen Ministerpräsidenten) der hervorragende Tübinger Professor der politischen Ökonomie

---

Volkswirtschaftspolitik (entweder getrennt, oder in eine Vorlesung vereinigt) durch zehn Stunden in zwei Semestern, die Finanzwissenschaft wie bisher durch fünf Stunden in einem Semester, und zwar insgesammt im zweiten Abschnitte der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (ohne bestimmt vorgeschriebene Reihenfolge der Collegien) als Bedingung für die Zulassung der Candidaten zur zweiten und dritten Staatsprüfung gehört werden müssen. Prüfungsfächer der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind nach der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. December 1893 Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung (überdies allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht). Ebenso bilden die Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft Prüfungsfächer des staatswissenschaftlichen Rigorosums.

Alb. Eb. Friedr. Schäffle berufen, welcher indes (infolge seiner Ernennung zum österreichischen Handelsminister im Jahre 1871) die Wiener Universität gleichfalls nach kurzer Zeit verliess. Auch der in fortgeschritten freihändlerischem Sinne thätig gewesene, insbesonders als Statistiker bekannt gewordene Franz X. v. Neumann-Spallart las in den Jahren 1871—1873 (bis zu seiner Berufung an die Hochschule für Bodencultur) nationalökonomische Collegien an der Wiener Universität († 1888).

Im Jahre 1873 wurde der noch gegenwärtig wirkende Karl Menger zum ausserordentlichen Professor, im Jahre 1879 zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie ernannt. Derselbe begründete die Seminar-Abtheilung für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, deren Vorstand er seit dem Jahre 1874 ist.

In den Jahren 1888—1891 lehrten als ordentliche Professoren der politischen Ökonomie an der Wiener Universität noch der 1888 aus Strassburg berufene Prof. Lujo Brentano und der 1889 an dessen Stelle aus Breslau berufene Prof. August v. Miaskowski (bis 1891), beide als Vertreter der descriptiven Richtung der politischen Ökonomie bekannt. Letzterer begründete im Jahre 1889 das neben der Seminar-Abtheilung für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft bestehende staatswissenschaftliche Institut.

Im Jahre 1893 wurde der von Wien nach Freiburg in Baden berufene Eugen Ritter v. Philippovich als ordentlicher Professor der politischen Ökonomie nach Wien zurückberufen. Derselbe übernahm zugleich die Leitung des staatswissenschaftlichen Institutes.

Ausser den «die Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanzrechtes» umfassenden Vorträgen über politische Ökonomie werden an der Wiener Universität regelmässig noch besondere Vorträge über österreichische Finanzgesetzkunde abgehalten. Die Vertreter dieses Faches seit dem Jahre 1848 waren Prof. Johann Springer, der Professor der technischen Hochschule Hermann Blodig und seit 1881 der noch gegenwärtig wirkende Professor der technischen Hochschule Hofrath Emanuel Herrmann.

Ausser den bereits Genannten haben im Laufe der Jahre die *venia legendi* für politische Ökonomie an der Wiener juristischen Facultät erworben: Emil Sax (1874), in der Folge ordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Prager deutschen Universität; Eugen Ritter v. Böhm-Bawerk (1880), später ordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Innsbrucker Universität, wiederholt österreichischer Finanzminister, jetzt Geh. Rath und Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof. Derselbe wirkt noch gegenwärtig in der Eigenschaft eines Honorarprofessors der politischen Ökonomie an der Wiener Universität; Friedrich Freiherr v. Wieser (1883), in der Folge ordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Prager deutschen Universität; Victor Mataja (1884), in der Folge ordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Innsbrucker Universität, gegenwärtig Ministerialrath und Leiter des statistischen Dienstes im österreichischen Handelsministerium und Honorarprofessor der politischen Ökonomie an der Wiener Universität; Robert Meyer (1884), gegenwärtig ausserordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Wiener Universität und Ministerialrath im österreichischen Finanzministerium; Gustav Gross (1884), gegenwärtig ausserordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Wiener Universität und Reichsrathsabgeordneter; Robert Zuckerkandl (1888), gegenwärtig ordentlicher Professor der politischen Ökonomie an der Prager deutschen Universität; Johann v. Komorczynski (1890); Hermann v. Schullern-Schrattenhofen (1892); Karl Grünberg (1894); Siegmund Feilbogen (1895); Eugen Schwiedland (1895); Julius Landesberger (1895).

XVII. **Staatsrechnungswissenschaft.** Die Lehrkanzel der Staatsrechnungswissenschaft ist eine Schöpfung der Kaiserin Maria Theresia, welche es zur Durchführung ihrer Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und insbesondere des Staatsrechnungswesens für nothwendig erachtet hatte, für eine entsprechende Heranbildung der Aspiranten des Staatsdienstes Vorsorge zu treffen. Wie sehr die Kaiserin mit der Errichtung dieser Lehrkanzel einem sachlichen Bedürfnisse entsprochen hatte, beweist der ausserordentliche Zudrang zu den Vor-

lesungen, welche nach dem Berichte eines unparteiischen Zeitgenossen gewöhnlich von mehr als fünfhundert Personen, die den verschiedensten Dienstzweigen der Staatsverwaltung angehörten, besucht waren. Seitdem hat sich die Lehrkanzel durch alle Wandlungen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien durchzumachen hatten, bis in die Gegenwart behauptet.

Im Jahre 1848 war der o. Professor Alois Fröhlich der einzige Vertreter des Gegenstandes. Unter den Privatdocenten der Fünfzigerjahre ragt der nachmalige Hofrath des Obersten Rechnungshofes und Universitätsprofessor Dr. phil. Philipp Ritter v. Escherich hervor, der von 1860—1870 als Nachfolger Fröhlichs wirkte. Nach dem Abgange v. Escherich's wurde Prof. Dr. phil. Josef Schrott aus Prag berufen, der die Lehrkanzel bis 1883 innehatte. Seit dieser Zeit wird dieselbe von Dr. jur. Gustav Seidler, seit 1883 Privatdocent, seit 1888 ausserordentlicher Professor, seit 1898 Titular-Ordinarius, verwaltet.

Die Lehre von dem Staatsrechnungs- und Controlwesen ist, was ihre Stellung im System der Staatswissenschaften betrifft, ein Theil der Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, beziehungsweise in ihrem positiven Theil ein Abschnitt des Staats- und Verwaltungsrechtes. Demgemäss hat die Staatsrechnungswissenschaft in methodischer Beziehung einerseits keine selbständige Stellung, andererseits vermag sie den Anforderungen der Zeit nur dann in vollem Masse gerecht zu werden, wenn sie methodisch als specieller Theil der angeführten Staatswissenschaften behandelt wird. Die ausserordentliche Bedeutung, welche die Staatsrechtswissenschaft durch den Übergang zum constitutionellen Regierungssystem unter der Regierung des Kaisers Franz Josef erlangt hat, erstreckt sich vermöge der hervorragenden Stellung, welche Budget und Staatscontrole im parlamentarischen Leben einnehmen, ganz und voll auch auf die Staatsrechnungswissenschaft.

XVIII. **Statistik.** Das Lehrfach der Statistik, welchem schon die Verordnungen von Maria Theresia (1774) und Josef II. (1784) eine dauernde Stätte an den österreichischen Universitäten

geschaffen hatten, war seit 1826 dem Professor Johann Springer anvertraut; in seinem Hauptwerke «Statistik des österreichischen Kaiserstaates», 1840, hat er in einer für die damalige Zeit mustergiltigen Weise die Summe des statistischen Wissens unter reichlicher Benutzung der noch unveröffentlichten Schätze der amtlichen Statistik verarbeitet. Die Vorlesungen über Statistik waren vor der Thun'schen Studienreform dem ersten Jahrgange der juristischen Studien zugetheilt; in zwei Semestralprüfungen und in den Rigorosen zur Erlangung des juristischen Doctorgrades war der Erfolg des Studiums über österreichische und europäische Statistik darzuthun. Auch die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. October 1850, welche dem Studierenden volle Freiheit in der Anordnung seiner Collegien gewährte, reihte die Statistik in die allgemeine, als grundlegend gedachte Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung ein. Mit der Studienordnung vom 2. October 1855 wurde die österreichische Statistik als Obligatfach dem letzten Studiensemester zugewiesen und zum Gegenstande der dritten (staatswissenschaftliche) Staatsprüfung erklärt; die europäische Statistik dagegen wurde nur als facultatives Collegium beibehalten und nur mehr bei den Rigorosen geprüft.

Die Vertretung des Faches hatte bis zum Schlusse des Wintersemesters 1864 Prof. Johann Springer, von da an bis 1883 Leopold (Freiherr v.) Neumann, der zugleich Professor des Völkerrechtes und der diplomatischen Staatengeschichte war.

Mit der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 ist sowohl die europäische als die österreichische Statistik aus den Gegenständen der Doctoratsprüfung ausgeschieden worden; als Prüfungsfach der dritten (staatswissenschaftlichen) Staatsprüfung blieb die österreichische Statistik bis zur Studienordnung vom 20. April 1893 aufrecht erhalten. Mit dieser Studienordnung wurde aber zugleich die Stellung der Statistik als Lehrfach wesentlich geändert, indem sie zwar mit der Erweiterung ihres Inhaltes zu einer «allgemeinen vergleichenden und österreichischen Statistik» als obligatorisch erklärt wurde, ohne jedoch einem bestimmten Studienabschnitte zugewiesen zu werden, und ausserdem aufhörte, Gegenstand einer Staatsprüfung zu sein.

Seit 1881 wurde das Fach in dieser inhaltlich erweiterten Fassung von dem Honorarprofessor Sectionschef Karl Theodor v. Inama-Sternegg vertreten; seit Neumanns Rücktritt (1883) bis zur Activierung der neuen Studienordnung las derselbe (einige Jahre concurrierend mit Prof. F. X. v. Neumann-Spallart bis zu dessen Tod 1888) über österreichische Statistik. Seit 1895 wird das Fach in der den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenderen Weise als allgemeine vergleichende und österreichische Statistik behandelt.

Ausserdem hat K. Th. v. Inama-Sternegg, der zugleich seit 1881 an der Spitze der statistischen Central-Commission steht, seit 1882 eine statistische Seminar-Abtheilung eingerichtet, über deren Thätigkeit alljährlich ein gedruckter Bericht in der «Statistischen Monatsschrift» erscheint.

An Lehrkräften haben sich ausser den Genannten dem Fache der Statistik noch zugewendet: Prof. Isidor Singer (habil. 1885), Prof. v. Roschmann-Hörburg (1887) (jetzt in Czernowitz), Hofrath Prof. Fr. Ritter v. Juraschek (1889), Prof. Heinrich Rauchberg (1891) (jetzt in Prag), Prof. Ernst Mischler (1892) (jetzt in Graz), die Privatdocenten Ministerialrath Ignaz Gurber (1893) und Ferdinand Schmid (1895).

MEDICINISCHE FACULTÄT.

I. **Die Wiener medicinische Schule in den vergangenen Jahrhunderten.** Die Ruhmesgeschichte der Wiener medicinischen Facultät reicht bis ins Mittelalter zurück. Schon im 15. Jahrhundert behaupteten die Wiener Ärzte eine hervorragende Stellung in der literarischen Welt. Im 16. Jahrhundert entwickelte sich unter ihnen ein reges wissenschaftliches Leben, an welchem sich Joh. Saltzmann (Salius) aus Steyr, welcher vortreffliche Vorschriften zur Bekämpfung der Seuchen hinterliess, Wolfgang Windperger (Anemorinus) aus Krems, der eine Zusammenstellung der Bäder und ihrer Heilwirkungen verfasste, Franz Emerich aus Troppau, der erste Lehrer der Chirurgie und verdienstvolle Diagnostiker, Matthias Cornax aus Olmütz, bekannt durch seine Beschreibung einer damals noch seltenen Operation, der Eröffnung der Bauchhöhle einer Schwangeren zum Zweck der Entfernung eines abgestorbenen Fötus, der Anatom Aichholz, ein gebürtiger Wiener, der Polyhistor Wolfgang Lazius, der Sachse Diomedes Cornarius, ein ausgezeichneter Praktiker, die kaiserlichen Hofärzte Dodonaeus und Matthioli, die sich grosse Verdienste um die Botanik erwarben, denen sich Charles de l'Ecluse mit seiner Flora von Oesterreich und Ungarn anschloss, der Schlesier

Crato von Krafftheim, welcher drei Kaisern als Leibarzt diente, und der Siebenbürger Thomas Jordan betheiligten, der als Physicus zu Brünn wertvolle Beiträge zur Epidemiologie lieferte.

Auch das 17. Jahrhundert brachte Ärzte von bemerkenswerter Bedeutung hervor. Die Veröffentlichungen der Kaiserlichen Leopoldinischen Akademie enthalten viele Arbeiten von Ärzten aus Österreich, in denen lehrreiche Beobachtungen aus der Praxis, pathologisch-anatomische Befunde und naturwissenschaftliche Erfahrungen mitgetheilt werden.

Auf eine kurze Periode des Niederganges des literarischen Schaffens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgte wiederum ein grossartiger Aufschwung. Die Kaiserin Maria Theresia, welche in den schwersten Bedrängnissen des Staates, umgeben von äusseren Feinden, die erhabene Geistesgrösse bewahrte, um Wohlfahrt im Innern zu fördern und Kunst und Wissenschaft zu stützen, beauftragte ihren Leibarzt, den Niederländer Gerhard van Swieten, mit der Verbesserung des medicinischen Unterrichts und der Ordnung der ärztlichen Standesverhältnisse. Auf seine Veranlassung wurde ein botanischer Garten angelegt, ein chemisches Laboratorium eingerichtet, dem anatomischen Unterricht das nothwendige Leichenmaterial zugewiesen und die erste Klinik eröffnet. Dadurch wurde den Studierenden der Medicin die Gelegenheit geboten, sich in theoretischer und praktischer Hinsicht für ihren Beruf auszubilden.

Nur an wenigen Hochschulen bestanden zu jener Zeit wissenschaftliche Lehrinstitute. Die Wiener Klinik war die erste stationäre Klinik auf deutschem Boden. Nach ihrem Vorbild entstanden später derartige Einrichtungen an den übrigen Universitäten der habsburgischen Monarchie und des deutschen Reiches.

Auserlesene Lehrkräfte vereinigten sich, um die von van Swieten durchgeführten Reformen des medicinischen Unterrichts fruchtbringend zu verwerten. Neben dem aus den Niederlanden berufenen Kliniker Anton de Haën, dessen thermometrische Beobachtungen am Krankenbett dauernde Bereicherungen der physikalischen Diagnostik bildeten, wirkten der Pharmakologe Joh. Nep. Crantz und der Anatom Lorenz Gasser, ein Kärntner, der früh starb, aber gleichwohl seinen Namen in der Geschichte

seiner Wissenschaft verewigt hat. Ihnen folgten später Anton Störck, dessen pharmakodynamische Versuche die Richtung zeigten, welche erst in unserer Zeit zur Herrschaft gelangt ist, der geistreiche Sonderling Jos. Barth aus Malta, berühmt als Anatom und Staroperateur, der Naturforscher Nik. Jos. Jacquin, der Kliniker Maximilian Stoll und die Chirurgen Leber und Mohrenheim, welchen die Kaiserin Katharina von Russland zu ihrem Leibarzt ernannte.

Die Pflege der ärztlichen Studien trug wesentlich bei zu der glänzenden Entfaltung der wissenschaftlichen Thätigkeit, welche auf dem Gebiete der Medicin zutage trat. In Prag lehrte der Anatom Thaddäus Klinkosch, dessen Untersuchungen über die Structur und Bildung des Knochengewebes unter den Fachmännern berechtigtes Aufsehen erregten, und der Physiologe Marherr. Der Pathologe Winterl stellte eine Theorie der Entzündung auf, in der er den Einfluss der Nerven auf die Gefässe in Betracht zog. Der Wiener Arzt Plencicz vertheidigte mit ahnungsvollem Verständnis die Ansicht, dass die Krankheiten durch niedere Organismen erzeugt werden, also mehr als ein Jahrhundert früher, als diese Lehre von der Wissenschaft anerkannt wurde. Ad. Chenot, G. Hasenöhrl, M. Sagar und Andere lieferten wahrheitsgetreue Berichte über die epidemischen Krankheiten, welche einzelne Gegenden heimsuchten.

Alle diese Arbeiten traten an Bedeutung zurück hinter der Entdeckung der Percussion, die der Wiener Primararzt Auenbrugger 1761 veröffentlichte. Sie war einer der wichtigsten Fortschritte, welche die Medicin jemals gemacht hat; sie warf Licht auf das dunkle Gebiet der Brustkrankheiten, das bis dahin der Erkenntnis verschlossen war.

Es vergiengen freilich Jahrzehnte, bis diese Entdeckung die Anerkennung der Ärzte fand. Erst als der französische Kliniker Corvisart auf ihren Wert hinwies und die Verdienste Auenbruggers mit neidloser Bewunderung feierte, wurde sie dem Schatze des ärztlichen Wissens einverleibt. Heute bildet die Percussion ein unentbehrliches Hilfsmittel der Diagnostik.

Die Regierung des Kaisers Josef II. athmete den Geist edler Menschenliebe. Der Monarch schuf zahlreiche Krankenhäuser

und Wohlthätigkeitsanstalten. In allen grösseren Städten des Reiches wurden ständige Militärlazarethe erbaut und dafür Sorge getragen, dass den erkrankten und verwundeten Soldaten ärztliche Pflege zutheil wurde. Die von Josef errichtete und nach ihm genannte militärärztliche Schule, das Josefinum in Wien, wurde mit Lehrmitteln reich ausgestattet und zählte unter ihren Lehrern Männer wie Hunczovsky, Adam Schmidt und Plenk. Damit wurde eine Akademie der Chirurgie verbunden, welche die hervorragendsten Vertreter dieser Kunst im Inlande und Auslande vereinigen und den Mittelpunkt aller Fortschritte und Bestrebungen auf diesem Gebiete bilden sollte. Gleichzeitig wurde die Bildung der Chirurgen gehoben und derjenigen der Ärzte für innere Leiden gleichwertig gemacht. Dadurch wurde die sociale Geringschätzung beseitigt, unter welcher die Wundärzte zum Schaden ihrer Kunst gelitten hatten, und die Chirurgie als ebenbürtige Disciplin der inneren Medicin an die Seite gestellt.

Des Kaisers Werk war auch die Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses, wo er die gesammte Krankenpflege Wiens centralisieren wollte. Dorthin wurde der klinische Unterricht verlegt.

Wenn manche seiner weitreichenden Pläne, welche die Förderung der Humanität und der medicinischen Wissenschaft bezweckten, später nicht die erwartete Wirkung hatten, so lag dies an der Ungunst der Zeitverhältnisse. Durch ein Vierteljahrhundert war der Staat in schwere Kriege verwickelt, welche seine Existenz bedrohten. Da bedurfte es aller Kräfte und Mittel, um das Bestehende zu erhalten, und man musste darauf verzichten, nützliche, ja sogar nothwendige Neuerungen einzuführen.

An bedeutenden Ärzten und verdienstvollen Leistungen in der Medicin hat es auch in dieser Periode nicht gefehlt. Peter Frank, der wissenschaftliche Begründer der öffentlichen Gesundheitspflege, wirkte damals als Kliniker und Director des Allgemeinen Krankenhauses in Wien. Er gab die Anregung zu einer Sammlung pathologisch-anatomischer Präparate, welche sein Prosector, Al. Rud. Vetter, ein hochbegabter Forscher, anfertigte.

Frank ahnte auch bereits, dass die chemische Untersuchung der pathologischen Producte wichtige Aufschlüsse über das Wesen der Krankheiten geben werde, und verlangte die wissenschaftliche Bearbeitung der vergleichenden Pathologie.

Einer seiner Nachfolger war Val. v. Hildenbrand, der Verfasser des besten Buches über den ansteckenden Typhus, bei dem schon Pascal v. Ferro die Anwendung kalter Bäder zur Bekämpfung des Fiebers empfohlen hatte. Der Geburtshelfer Lukas Boër bahnte richtigen Anschauungen über den Geburtsact als einen physiologischen Vorgang die Wege und bekämpfte die schädliche Vielgeschäftigkeit der Ärzte. Dazu kamen der Augenarzt Beer, welcher den klinischen Unterricht in der Ophthalmologie einführte, die Chirurgen Kern, auf dessen Antrag das Institut zur Heranbildung geübter chirurgischer Operateure entstand, und Rust, der später Generalstabsarzt der preussischen Armee und Reorganisator des preussischen Medicinalwesens wurde, ferner der Physiologe Prochaska, welcher die Feststellung des Gesetzes vom gesonderten Ursprung der motorischen und sensiblen Nerven, das den Namen Bells trägt, und der Lehre von den Reflexbewegungen vorbereitete, und der Anatom Berres, der ein Verfahren zur Herstellung von Lichtbildern mikroskopischer Präparate ersann.

Die Lehrmittel erhielten in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts nur geringe Bereicherungen. Nachlässigkeit und Böswilligkeit verdarben manche gute Einrichtung, zu welcher die früheren Zeiten die Keime gelegt hatten. Man versäumte es, den Fortschritten der medicinischen Wissenschaft, die an andern Orten gemacht wurden, aufmerksam zu folgen. Wenigstens geschah dies von den meisten derer, die den Unterricht leiteten und daher berufen waren, ihren Fachgenossen als Führer zu dienen. Jüngere Forscher nahmen ihnen daher die Fahne ab und trugen sie voran in den Siegen, welche die Wiener medicinische Schule in den folgenden Decennien errang.

II. **Die medicinische Facultät im Jahre 1848.** Nicht durch gewaltsame Umwälzungen, sondern auf dem Wege der fortschreitenden Entwickelung erreicht die Wissenschaft ihr Ziel; nicht Revolution, sondern Evolution ist es, wobei sie gedeiht.

In diesem Sinne vollzog sich die Reform der Wiener medicinischen Schule. Sie nahm schon in den Dreissigerjahren ihren Anfang. Damals vereinigte sich ein Kreis junger Forscher, welche als Secundarärzte und akademische Lehrer im Allgemeinen Krankenhause beschäftigt waren, um das reiche Lehrmaterial desselben für wissenschaftliche Untersuchungen zu verwerten.

Die Anregung dazu empfiengen sie von der französischen Medicin, welche unter der Führung der pathologischen Anatomie und der physikalischen Diagnostik ungeahnte Erfolge errang.

Indem sie die ausgetretenen Pfade der Speculation, in denen sich die Schulgelehrsamkeit ihrer Heimat bewegte, verliessen und die Thatsachen, welche der Wissenschaft anderwärts erschlossen wurden, mit den Beobachtungen verglichen, die sie selbst zu machen Gelegenheit hatten, wurden sie selbständig im Denken und Handeln und befähigt, eine Entscheidung zu treffen, wo wissenschaftliche Fragen der Lösung harrten.

Josef Skoda prüfte die Ergebnisse der von Laennec und Anderen angestellten Untersuchungen und berichtigte und vervollständigte sie in vielen Punkten. Er schilderte und erklärte die Erscheinungen der Percussion und Auscultation, zeigte, zu welchen Schlüssen sie berechtigen, und ermöglichte dadurch die Diagnose der pathologischen Veränderungen der Organe der Brusthöhle. So fügte es das Geschick, dass die von dem österreichischen Arzt Auenbrugger gemachte Erfindung durch einen andern österreichischen Arzt ihren letzten Abschluss erhielt.

Die Lehre von den Herzkrankheiten wurde durch Skoda eigentlich erst geschaffen; denn er war der Erste, der über die Verhältnisse dieses Organes im gesunden und im kranken Zustande Licht verbreitete. Die späteren Forscher haben an den Lehren, die er verkündete, nichts Wesentliches geändert und ihnen nur wenig hinzuzufügen vermocht.

Karl Rokitansky benutzte das grosse Leichenmaterial des Allgemeinen Krankenhauses, um die Beziehungen zwischen den Krankheitserscheinungen und den anatomischen Veränderungen der Organe festzustellen. Dabei fand er, dass den einzelnen Symptomengruppen stets bestimmte anatomische Abweichungen

vom Normalen entsprechen. Er erklärte, dass in den letzteren das eigentliche Wesen der Krankheit zu suchen sei, und setzte damit an die Stelle der symptomatischen Krankheitsbilder die anatomischen. Diese Thatsache bildete einen Markstein in der Geschichte der medicinischen Wissenschaft.

Allerdings hatten schon vor Rokitansky einzelne Pathologen die Lösung dieser Aufgabe versucht und wertvolle Vorarbeiten dazu geliefert. Aber auf deutschem Boden war er der Erste, der sie mit Erfolg bearbeitete, und er war dazu mehr berufen als jeder andere; denn an Erfahrungen übertraf ihn Niemand.

Aber er begnügte sich nicht damit, die mit der Krankheit einherschreitenden anatomischen Veränderungen zu beschreiben; er unternahm auch deren Erklärung. Er zeigte, wie sie entstehen und sich entwickeln, versuchte damit die verschiedenen Stadien des Leidens in Einklang zu bringen und lehrte auf diese Weise den Werdegang des Krankheitsprocesses verstehen. So war er bemüht, die pathologische Anatomie zu einer anatomischen Pathologie zu machen, wie Wunderlich schreibt.

An Skoda und Rokitansky schlossen sich andere junge Forscher an, wie der Anatom Kolletschka, der Chirurg Schuh, der die Bedeutung der physikalischen Diagnostik für die Chirurgie erläuterte, der Geburtshelfer Th. Helm, der sie für die Untersuchungen der Schwangeren verwertete, um Leben und Lage der Frucht zu erkennen, und der Internist Kolisko.

Ein selbständiges Forschungsgebiet erschloss sich Ferdinand Hebra, indem er die Lehre von den Hautkrankheiten, die bis dahin in Wien nahezu gänzlich vernachlässigt wurden, einer Prüfung unterzog. Ein scharfer Beobachter der Natur, erkannte er bald die Unrichtigkeit und Schädlichkeit der damals herrschenden Ansicht, nach welcher die Erkrankungen der Hautdecken als kritische Äusserungen oder Ablagerungen innerer Leiden erschienen, die man nicht beseitigen dürfe, und gab über ihre Ursachen, ihr Aussehen und ihre Behandlung neue wichtige Aufschlüsse. Sein System der Hautkrankheiten, welches mit Rücksicht auf die Resultate der pathologischen Anatomie entworfen wurde, fand überall Anerkennung und bildete die Grundlage der späteren Bearbeitungen dieses Faches.

Auch Ludwig Türck betrat ein Forschungsgebiet, das vorher in Wien nicht beachtet worden war, als er 1843 seine Schrift über die Spinalirritation veröffentlichte und zu elektrotherapeutischen Versuchen anregte.

Die Leistungen dieser Männer erhielten anfangs wenig Förderung, bis der damalige Vicedirector der medicinischen Studien, der edelgesinnte, wohlwollende Freiherr v. Türkheim, welcher als Leibarzt der Familie des Erzherzogs Franz Carl grossen Einfluss genoss, sich ihrer annahm und sich bemühte, ihnen einen Wirkungskreis zu verschaffen, in dem sie ihre Talente und Kenntnisse zur Geltung bringen konnten.

Im Jahre 1844 wurde Rokitansky zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie ernannt und das Studium dieser Disciplin für die Studierenden obligat erklärt. Im Jahre 1846 übernahm Skoda die Lehrkanzel der inneren Medicin und die Leitung der Klinik für innere Leiden. Schuh stand schon seit 1841 an der Spitze einer neu errichteten chirurgischen Klinik. Dazu kam 1845 der Anatom Hyrtl, welcher aus Prag berufen wurde.

So hatte sich im Verlaufe weniger Jahre eine theilweise Erneuerung des Professorencollegiums vollzogen. Die Männer, welche in dasselbe eintraten, waren in der Vollkraft jugendlichen Schaffens, begeistert für die Wissenschaft und voll Verständnis für die Forderungen der Zeit.

Die Gebrechen, an denen das ärztliche Unterrichtswesen litt, lagen theils in der Organisation der medicinischen Facultät, theils in dem Mangel der nothwendigen Lehrmittel und geeigneten Lehrkräfte. Als Facultät bezeichnete man sowohl den Lehrkörper als die Vereinigung sämmtlicher Doctoren der Medicin und Chirurgie, also die ärztliche Zunft. Diese Einrichtung hatte sich aus dem Mittelalter erhalten, als die Ärzte gleich den Meistern der Handwerkergilden die fachmännische Ausbildung ihrer Gesellen und Lehrlinge überwachten. Mit der Vermehrung des Wissens und der zunehmenden Specialisierung der medicinischen Disciplinen konnten sie dieser Aufgabe nicht mehr Genüge leisten und hemmten häufig den Fortschritt mehr, als dass sie ihn begünstigten.

Die Professoren bildeten nur einen geringen Bruchtheil der ärztlichen Zunft, konnten also mit ihren Anträgen schwer durchdringen. Sie waren ausserdem von mehreren wichtigen akademischen Würden und Ämtern, z. B. des Rectors, Decans, Directors und Vicedirectors der medicinischen Studien, ausgeschlossen, damit sie angeblich ihrer Lehrthätigkeit nicht entzogen wurden, und hatten daher nur geringen Einfluss auf das medicinische Unterrichtswesen.

Seit langer Zeit trachteten sie nach der Unabhängigkeit von der Zunft und hoben in dem Reformplan, den sie im April 1848 dem neugeschaffenen Unterrichtsministerium vorlegten, diese Forderung hervor. Das Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden vom Jahre 1849 brachte die Erfüllung derselben wenigstens soweit, als nur noch eine lose Verbindung zwischen dem Lehrkörper und der ärztlichen Zunft bestehen blieb, die 1873 ebenfalls gelöst wurde. Gleichzeitig wurde den Professorencollegien die selbständige Leitung des Unterrichts und der Prüfungen übertragen.

Sie verlangten ferner, dass bei der Besetzung der Professuren lediglich die wissenschaftlichen Leistungen massgebend seien und auch Ausländer angestellt werden, wie dies übrigens schon früher geschehen war, und dass die Lehrer beim Unterricht nicht mehr, wie bisher, an vorgeschriebene Lehrbücher gebunden, noch die Studierenden verpflichtet werden, bestimmte Vorlesungen zu hören. Auch diese Anträge wurden in den Jahren 1850/51 bewilligt.

Schwieriger war die Ausführung der Forderung, dass die wissenschaftlichen Institute den Bedürfnissen der Zeit entsprechend ausgestattet und fehlende neu errichtet würden, weil dazu Geldmittel gehörten, welche bei der bedrängten Finanzlage des Staates nicht zu beschaffen waren. Schon das Reformcomité, welches 1845 zusammentrat, wies auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines physiologischen Instituts, einer klinisch-propädeutischen Anstalt und von Parallelkliniken hin; ausserdem machte es den Vorschlag, die Vertretung der naturwissenschaftlichen Fächer von der medicinischen Facultät an die philosophische zu überweisen, die Lehrkanzel der Pharmakologie

von derjenigen der allgemeinen Pathologie zu trennen und ausserordentliche Professoren für Psychiatrie, Kinderheilkunde und vergleichende Anatomie anzustellen. Diese Wünsche wurden 1849 erfüllt. Skoda veröffentlichte einen Plan zur Verbesserung der medicinischen Studien, in welchem er besondere Institute für Pharmakologie und Pharmacie, für normale, topographische, pathologische und chirurgische Anatomie, für medicinische Physik, medicinische Chemie und für Staatsarzneikunde und neben dem klinischen Unterricht in der internen Medicin, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshilfe auch den über Dermatologie und Syphilis verlangte.

Unter den Forderungen, welche damals gestellt wurden, befand sich auch die Aufhebung des niederen Studiums für Wundärzte und die vollständige Vereinigung der Chirurgie mit der inneren Medicin. Sie wurde vom Ministerium sofort angenommen, aber ihrer Verwirklichung stellten sich viele Schwierigkeiten entgegen, so dass sie auf Jahre hinausgerückt wurde. Erst seit 1871 wurden die Curse zur Ausbildung der niederen Ärzte geschlossen, und mit der medicinischen Rigorosenordnung vom Jahre 1872 traten an die Stelle der verschiedenen Kategorien von Ärzten, welche nur in einzelnen Theilen der Medicin zur Praxis berechtigt waren, die Doctoren der gesammten Heilkunde, die auf allen Gebieten derselben gleichmässig ausgebildet werden.

Das medicinische Professorencollegium richtete 1848 zunächst sein Augenmerk darauf, dass die experimentelle Richtung in der Physiologie, welche in England und Frankreich zu bahnbrechenden Entdeckungen geführt hatte und in Deutschland ebenfalls mit Erfolg betrieben wurde, auch in Wien Eingang finde und gepflegt werde. Unter den deutschen Experimentalphysiologen genoss Johannes Müller in Berlin das grösste Ansehen, aus dessen Schule Th. Schwann, Henle, du Bois-Reymond, Virchow, Helmholtz und E. Brücke hervorgegangen sind. Auf Hyrtls Vorschlag wurde der Letztere aus Königsberg, wo er seit Kurzem als Professor wirkte, nach Wien berufen, um hier der physiologischen Forschung eine Heimstätte zu bereiten und den Unterricht in diesem Gegenstande nach den Anforderungen der

Wissenschaft umzugestalten. Im Jahre 1849 trat Brücke sein Lehramt an.

Um dieselbe Zeit wurde eine zweite Klinik für innere Krankheiten errichtet, deren Leitung Johann Oppolzer übernahm, der bis dahin als Kliniker in Prag und Leipzig thätig gewesen war. Mit ihm gewann die Facultät einen Meister der Heilkunst, der für seinen Beruf geboren war. Er bildete eine glückliche und wohlthätige Ergänzung zu Skoda, indem er den Schwerpunkt seines Wirkens darauf legte, die Studierenden mit der Kunst, zu heilen, bekannt zu machen, und ihnen zeigte, welcher Reichthum an diätetischen und arzneilichen Mitteln der Medicin zu Gebote steht, um die menschlichen Leiden zu lindern und zu beseitigen.

An die Spitze der zweiten chirurgischen Klinik trat Johann Dumreicher, welcher als Primarchirurg des allgemeinen Krankenhauses reiche Gelegenheit gehabt hatte, ärztliche Erfahrungen zu sammeln. Das Lehramt der allgemeinen Pathologie und Therapie erhielt C. D. Schroff, dessen pharmakologische Arbeiten vielen Beifall fanden.

Gleichzeitig wurden Kliniken für Dermatologie und Syphilis errichtet. Die erstere wurde Hebra übertragen, die letztere dem Primarchirurgen Sigmund, und beide wurden zu ausserordentlichen Professoren ernannt. Ebenso wurde der klinische Unterricht in der Kinderheilkunde eingerichtet und das Krankenmaterial des St. Anna-Kinderspitals dazu verwendet; denselben ertheilte L. W. Mauthner, welcher 1851 ebenfalls zum Extraordinarius befördert wurde. Endlich wurde noch eine ausserordentliche Lehrkanzel für Geschichte der Medicin geschaffen, die F. R. Seligmann erhielt. Durch die Institution der Privatdocenten, welche 1849 nach deutschem Muster geregelt wurde, hoffte man einen Stamm von Lehrkräften zu gewinnen, welche zur Vertiefung des Unterrichts beitragen und bei der Besetzung erledigter Lehrstühle in Betracht kommen sollten. Die Lehrkanzeln der beschreibenden Naturwissenschaften und der Chemie, die bis 1850 zur medicinischen Facultät gehörten, wurden davon abgezweigt und der philosophischen zugetheilt.

Diese organisatorischen Einrichtungen kamen unter dem Ministerium des Grafen Leo Thun zustande, welches, von wohl-

wollender Fürsorge für das Unterrichtswesen Österreichs erfüllt, die Grundlagen zu der gedeihlichen Entwickelung schuf, die es in den folgenden fünfzig Jahren durchgemacht hat.

III. **Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie.** Niemals hat es ein Lehrer der Anatomie verstanden, die trockenen Thatsachen seiner Wissenschaft so anmuthig vorzutragen und seine Zuhörer so zu fesseln, wie Hyrtl. Sein Auditorium vermochte die Menge der Schüler kaum zu fassen, die mit Begeisterung seinen Worten lauschten.

Er führte den Unterricht in der topographischen und in der chirurgischen Anatomie ein und zeigte damit, wie nützlich und unentbehrlich die anatomischen Kenntnisse für die ärztliche Praxis sind. Seine Lehrbücher erlebten zahlreiche Auflagen und wurden in alle Cultursprachen der Welt übersetzt. Er war nicht bloss ein unübertrefflicher Lehrer und unvergleichlicher Schriftsteller, sondern auch ein ausgezeichneter Forscher; er hat die normale, die pathologische und die vergleichende Anatomie durch wertvolle Arbeiten bereichert.

Seine anatomischen Präparate waren Muster der Zergliederungskunst und zierten die anatomischen Museen vieler Länder. Die anatomische Sammlung der Wiener Universität, die 1845 etwa 1980 Objecte zählte, wuchs unter seiner Leitung auf mehr als 5000 Nummern an und übertraf durch die Reichhaltigkeit der Rassenschädel, Gefässvarietäten, mikroskopischen Injectionen und Präparaten von Sinnesorganen, besonders des Gehörorganes, alle übrigen Sammlungen. Ausserdem schuf er ein Museum der vergleichenden Anatomie, das später der Lehrkanzel für Zoologie überlassen wurde.

Im Jahre 1874 legte Hyrtl sein Lehramt nieder, weil zunehmende Sehschwäche ihm die Verwaltung desselben erschwerte. Er zog sich auf seine Besitzung in Perchtoldsdorf zurück und beschäftigte sich dort mit kritischen Untersuchungen über die Geschichte der Anatomie und der anatomischen Terminologie, deren Ergebnisse den Inhalt mehrerer Werke bildeten. Erst 1894 rief ihn der Tod aus seinem arbeitsreichen Leben ab. Sein grosses Vermögen verwendete er zur Errichtung eines Waisenhauses in Mödling und zu Stipendien für Studierende der Medicin.

Sein Nachfolger war Karl Langer, früher Professor am Josefinum, welcher schon seit 1870 an der Universität anatomische Vorlesungen hielt. Er war ein fleissiger und gründlicher Forscher, ein gewissenhafter Lehrer und pflichttreuer Beamter. Von seinen wissenschaftlichen Leistungen, welche die normale und vergleichende Anatomie, die historische Entwickelung und künstlerische Betrachtung derselben betrafen, heben wir seine Untersuchungen über die Gelenke hervor, in denen die erste richtige Darstellung des Bewegungsmechanismus enthalten war. Er galt als ein hervorragender Vertreter der physiologischen Richtung in der Anatomie und pflegte bei seinen Untersuchungen stets die Functionen der anatomischen Gebilde in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Zu seinen Schülern gehörten die Prof. Toldt und Zuckerkandl in Wien, Holl in Graz, C. Rabl in Prag, Kadgi in Lemberg und Hochstetter in Innsbruck. Während der letzten Jahre seiner Lehrthätigkeit wurde er als medicinischer Fachconsulent im Unterrichtsministerium beschäftigt. Er starb 1887 nach langem schweren Leiden. Unter ihm kam die Zweitheilung der anatomischen Lehrkanzel, die bei der zunehmenden Menge der Studierenden schon längst ein Bedürfnis war, und der noch viel nothwendigere Bau einer anatomischen Unterrichtsanstalt zustande.

Die neu errichtete Professur der Anatomie, welche der schon bestehenden in den Pflichten und Rechten vollständig gleichgestellt wurde, erhielt 1884 Karl Toldt, der bis dahin den Lehrstuhl der Anatomie in Prag innehatte. Ihm wurde zunächst die Aufgabe zugewiesen, die Baupläne für das anatomische Unterrichtsgebäude in Bezug auf die fachlichen Bedürfnisse, denen dabei Rechnung getragen werden musste, zu prüfen. Er war dazu ganz besonders berufen, da er schon bei dem Bau der Anatomie in Prag als fachmännischer Rathgeber mitgewirkt hatte.

Vor 1848 fanden die anatomischen Vorlesungen und Secierübungen der Studierenden im Universitätsgebäude statt, wo sich auch die anatomische Sammlung befand. Während der revolutionären Ereignisse gerieth die letztere in grosse Gefahr. Als die Universität vom Militär besetzt wurde und in eine Kaserne ver-

wandelt werden sollte, wurde das anatomische Institut in die Räume des Josefinums verlegt, welches kurz vorher aufgehoben worden war. Da das letztere schon nach wenigen Jahren wieder hergestellt wurde, so musste für den anatomischen Unterricht abermals ein Unterkommen gesucht werden. Es wurden dafür Localitäten in der ehemaligen Gewehrfabrik angewiesen, die für diesen Zweck nothdürftig hergerichtet wurden.

Diese Räume waren in jeder Hinsicht ungeeignet. Der Hörsaal war klein, dunkel und niedrig, so dass die obersten Sitzreihen bei der aufsteigenden Anordnung der Bänke bis an die Decke reichten. Die Seciersäle machten den Eindruck von schlecht gehaltenen Viehställen, aber nicht von Arbeitsräumen für Studierende. Allerdings sollten diese Localitäten nur ein provisorisches Unterkommen bieten, und es wurde schon 1854 der Bau einer anatomischen Anstalt in Aussicht gestellt; aber es vergiengen Jahrzehnte, bis diese Absicht ausgeführt wurde.

Erst im Juli 1885 wurde mit dem Bau begonnen, der fünfzehn Monate in Anspruch nahm. Demselben wurde der von den Architekten Avanzo und Lange nach den Angaben des Prof. Toldt ausgearbeitete Plan zugrunde gelegt. Die oberste Leitung des Baues wurde einem Comité übertragen, dessen Vorsitzender der k. k. Oberbaurath F. Wilt war.

Das Gebäude besteht aus zwei symmetrischen Hälften, von denen jede ein vollständig unabhängiges anatomisches Institut darstellt. Sie sind in der Mitte verbunden vorn durch das monumental angelegte Stiegenhaus und rückwärts durch die beiden übereinanderliegenden Hörsäle, von denen jeder 300 amphitheatralisch nach oben ansteigende Sitzplätze enthält. Die Hörsäle sind licht und geräumig, haben eine Höhe von $9^1/_2 m$ und besitzen eine vollendete Akustik. Aus jedem derselben führen vier Thüren, nämlich zwei von den unteren, zwei von den oberen Sitzreihen direct auf die Stiegen, so dass eine Entleerung der Hörsäle ziemlich rasch und ohne Störung und Gefahr vor sich geht. Die unter den Sitzreihen befindlichen Räume, welche vortreffliches Licht von aussen erhalten, werden zur Aufstellung der Präparate verwendet, die beim Unterricht gebraucht worden sind, so dass die Studierenden Gelegenheit

erhalten, sie nochmals zu besichtigen und Lücken in ihrem Verständnisse zu ergänzen. Der Unterricht hat eine ausserordentliche Verbesserung erfahren, indem auch die kleinen Präparate, sogar die mikroskopischen, so aufgestellt werden, dass ihre charakteristischen Merkmale sofort in die Augen fallen.

Rechts und links von den beiden Hörsälen befinden sich Handmuseen zur Aufbewahrung der Objecte, die in den Vorlesungen demonstriert werden.

Vom Stiegenhause durch Abschlüsse getrennt, sind zwei gegen den Hof ausgebaute Flügel, welche die Arbeitsräume für die Secierübungen enthalten. Auf jeder Seite findet man zwei gleich grosse, übereinander liegende Säle mit je 10 Seciertischen, an denen gleichzeitig je 8 Studierende arbeiten können, so dass im Ganzen Platz für 320 Personen ist. Die Seciersäle haben von beiden Seiten Tageslicht und werden Nachts elektrisch beleuchtet; jeder ist mit 3 Bogenlampen von je 3000 Normalkerzenstärke ausgestattet. In den Hörsälen, sowie in den übrigen Räumen ist Glühlicht. Neben den Seciersälen liegen abgesonderte Arbeitszimmer für die Prosectoren, Assistenten und vorgeschritteneren Studierenden.

Der gegen die Währingerstrasse liegende Haupttract enthält im Hochparterre kleinere Auditorien für Specialcurse und Studierlocale, in denen die Studierenden an den Präparaten ihre Kenntnisse befestigen können, im ersten Stocke die Arbeitszimmer für die Professoren und die anatomische Bibliothek, welche nahezu 4000 Bücher zählt, und im zweiten Stocke das anatomische Museum. Dasselbe hat eine Längenausdehnung von 72·5 *m* und besteht aus einer Sammlung von 4137 Nummern. Ein grosser Theil derselben ist in den letzten Jahrzehnten hergestellt worden, da von dem älteren Bestande sehr viele Präparate an das pathologisch-anatomische Museum und andere Institute abgegeben oder als unbrauchbar ausgeschieden werden mussten.

Im Tiefparterre sind die Leichenkammern, Waschlocale, Injections-, Macerations- und Entfettungsräume und Sargdepots, im Haupttract nach der Strasse die Dienerwohnungen, auf dem Dachboden die Knochenbleiche und ein photographisches Atelier. Nebenstiegen und Aufzüge vermitteln den Verkehr vom Tiefparterre zu den Seciersälen.

Rückwärts von den Hörsälen, zum Theil in den Boden versenkt, ist das Kesselhaus für die Dampfheizung, mit der das ganze Gebäude versorgt wird, und das Maschinenhaus für die Beleuchtung.

Tische, Sessel und Kästen sind aus imprägnierten Buchenholz angefertigt, damit sie nicht durch Wasser oder Spiritus leiden. Die Platten für die Secier- und Demonstrationstische, sowie die Unterlagen für die Leichen bestehen aus Untersberger Marmor, welcher sich als für diese Zwecke besonders geeignet erwiesen hat. Um die Entwickelung von Miasmen in den Arbeitsräumen zu verhüten, sind überall Spritzenschläuche angebracht, mit denen die Wände und Fussböden gereinigt werden. Musterhafte Ventilationsvorrichtungen sorgen ebenfalls dafür, dass krankmachende Einflüsse ferngehalten werden. Im ganzen Hause herrscht eine reine, gesunde Luft, und nirgends, nicht einmal im Souterrain, machen sich üble Gerüche bemerkbar, so dass die Anstalt in hygienischer Hinsicht den höchsten Anforderungen entspricht.

Die Grundfläche derselben umfasst 3255 m^2 wovon 2250 verbaut sind und 1005 auf die Höfe fallen. Für den Bau wurden 500.000 fl. präliminiert; doch wurde diese Summe nicht vollständig verbraucht. Das Gebäude wurde im October 1886 in Gegenwart des damaligen Unterrichtsministers Freiherrn v. Gautsch feierlich eröffnet. Es trägt im Fries die Inschrift: «Erbaut unter der Regierung Franz Josef I. im Jahre 1885.»

Während im Jahre 1847 für die Bedürfnisse der anatomischen Lehrkanzel ein Staatszuschuss von jährlich 1960 fl. geleistet wurde, beträgt jetzt die Jahresdotation der anatomischen Anstalt für jede der beiden Lehrkanzeln 2000 fl., für die Bibliothek 400 fl., für das Museum 300 fl. und für den Leichentransport 1150 fl., also im Ganzen 5850 fl.

Neben Hyrtl und Langer ertheilte von 1861—1878 Chr. A. Voigt anatomischen Unterricht. Er war vorher Professor in Krakau und wurde von dort nach Wien versetzt, als in Krakau die polnische Unterrichtssprache eingeführt wurde.

An Langers Stelle trat 1888 E. Zuckerkandl, bis dahin Professor in Graz, welcher neben der descriptiven hauptsächlich die topographische Richtung in der Anatomie vertritt. Praktische

Curse über topographische Anatomie gibt auch der Prof. extraord. Dalla Rosa. Jedem der beiden Ordinarien sind für den Unterricht und die Secierübungen der Studierenden drei Prosectoren und mehrere Demonstratoren beigegeben. —

Der physiologische Unterricht lag von 1849—1890 in den Händen von E. Brücke, eines Gelehrten von umfassender Allgemeinbildung, der auf allen Gebieten seiner Specialwissenschaft Hervorragendes geleistet hat. Er lieferte wichtige Beiträge zur physiologischen Optik, gab Aufschlüsse über die Bedeutung einzelner Gebilde des Auges für den Sehact und machte die Vorarbeiten zur Entdeckung des Augenspiegels. Er brachte die Farbenlehre dem Verständnis näher und stellte ergebnisreiche Untersuchungen über die Verdauung und Blutgerinnung an; so zeigte er zum Beispiel, weshalb das Blut in den Gefässen während des Lebens nicht gerinnt, und wies nach, dass auch der Harn gesunder Menschen eine geringe Menge Zucker enthält. Seine Erklärungen der Umwandlung der Sprachlaute eröffneten einen Einblick in dieses bis dahin wenig bekannte Feld der Physiologie. Auch die Theorie der bildenden Künste verdankte ihm mannigfache Förderung, indem er die Gesetze des Schönen vom wissenschaftlichen Standpunkte erläuterte.

Ebenso widmete er den Fragen der Pathologie seine Aufmerksamkeit; eingehend beschäftigte er sich mit dem Zusammenhange zwischen Albuminurie und Urämie.

Zu seinen Lehraufgaben gehörte ausser der Physiologie die Histologie oder höhere Anatomie, wie sie in Wien genannt wurde. Auch um diese Wissenschaft hat er sich grosse Verdienste erworben, indem er über den feineren Bau einzelner Organe, wie der Muskelfasern, der Chylusgefässe und des Sehorganes, neue Aufklärungen gab. Die Studierenden erhielten von ihm die Anleitung, mit dem Mikroskop umzugehen und mikroskopische Präparate anzufertigen.

Er gründete in Österreich eine physiologische Schule, deren Vertreter später die Lehrkanzeln verschiedener Universitäten zierten, wie Albini in Neapel, Vlacovich in Padua, v. Vintschgau in Innsbruck, Rollett in Graz, Stricker, Schenk, S. Exner und der früh verstorbene, hochbegabte E. v. Fleischl in Wien.

Sein Nachfolger im Lehramte der Physiologie wurde sein langjähriger Assistent Sigmund Exner, welcher seit 1895 zugleich als Fachconsulent dem k. k. Unterrichtsministerium zugetheilt ist. Neben ihm betheiligen sich am physiologischen Unterricht der ausserordentliche Prof. Sigmund Fuchs und die Privatdocenten Latschenberger, Kreidl und Th. Beer. Für die wissenschaftlichen Bedürfnisse des Instituts wurde 1850 eine jährliche Summe von 600 fl. bewilligt, welche 1870 auf 2000 fl. und 1891 auf 2600 fl. erhöht wurde; doch werden die wirtschaftlichen Ausgaben davon nicht bestritten. Die Zahl der Assistenten ist auf drei gestiegen, welche von vier Demonstratoren unterstützt werden.

Unterricht in der Histologie ertheilte auch Prof. C. Wedl, welcher seit 1853 als Extraordinarius, seit 1873 als Ordinarius der medicinischen Facultät angehörte. Er trat 1885 in den Ruhestand und starb einige Jahre später. Seine Forschungen lagen weniger auf dem Gebiete der normalen als auf dem der pathologischen Histologie und betrafen hauptsächlich die Erkrankungen der Knochen, der Augen und Zähne, deren Pathologie er eigentlich erst begründet hat. Für den Unterricht standen ihm nur zwei kleine Zimmer zur Verfügung.

Auf die Lehrkanzel der Histologie, deren Lehraufgaben auf die Untersuchung der gesunden Organe beschränkt wurde, wurde 1888 Prof. V. Ebner v. Rofenstein aus Graz berufen. Zur einstweiligen Unterbringung des von ihm geschaffenen Instituts wurden Arbeitsräume in der alten Gewehrfabrik hergerichtet und mit den nothwendigen Lehrmitteln ausgestattet. Die Jahresdotation beträgt gegenwärtig 1000 fl. Dem Vorstande des histologischen Instituts stehen zwei Assistenten, der ausserordentliche Prof. Schaffer und Privatdocent Hans Rabl, und drei Demonstratoren zur Seite.

Auf Antrag des Prof. S. Schenk, welcher 1873 zum Extraordinarius der Embryologie ernannt wurde, wurde ein Institut errichtet, in welchem Gelegenheit zu Specialuntersuchungen auf diesem Gebiete geboten wird. Demselben wurde für diese Anstalt eine Jahresdotation von 300 fl. und ein Demonstrator zur Hilfe beim Unterricht bewilligt. Übrigens

wurde die Embryologie dadurch nicht aus den Lehraufgaben des ordentlichen Professors der Physiologie ausgeschieden, sondern derselbe trägt das Fach ebenso wie früher den Studierenden vor; ausserdem wird die specielle Entwickelung der Organe in den anatomischen Vorlesungen gelehrt. Das embryologische Institut dient gleich anderen kleinen Instituten den wissenschaftlichen Bedürfnissen der vorgeschritteneren Schüler und Ärzte, welche die Lösung bestimmter Aufgaben unternehmen.

Der Neubau eines den Bedürfnissen der Wiener medicinischen Facultät und den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechenden physiologischen Instituts wurde schon seit Jahren als eine Nothwendigkeit empfunden. Man hatte dafür anfangs den Platz in Aussicht genommen, auf dem das ehemalige provisorische Reichsrathsgebäude stand, gab aber aus verschiedenen Gründen später diesen Plan auf und wählte einige Bauplätze, die durch die Niederreissung der alten Gewehrfabrik frei werden. Dieselben schliessen sich seitlich an das anatomische Institut an und umfassen einen grossen Flächenraum nach rückwärts. Sie reichen aus nicht nur für die Errichtung von zwei physiologischen Instituten, welche verlangt werden, sondern bieten auch Raum für den Bau einer histologischen Unterrichtsanstalt und mehrerer kleiner Institute, für welche ein dauerndes Unterkommen gesucht werden muss.

Der Bau und die innere Einrichtung dieser Anstalten wurde auf 900.000 fl. veranschlagt. Sie bestehen aus drei abgesonderten Gebäuden, die in drei Bauperioden aufgeführt werden sollen.

Das erste Institut ist bereits unter Dach und wird im Jahre 1899 der Benützung übergeben werden. Es ist für eine zweite physiologische Lehrkanzel bestimmt, welche hauptsächlich die chemische Richtung vertreten soll, und wird die gleiche Zahl der Stockwerke enthalten wie das anatomische Gebäude, an welches es mit der vorderen Front angebaut ist. Im Tiefparterre werden die Wohnungen für die Diener, ein chemisches Laboratorium, ein Vivisectorium, Zucht- und Brutapparate, sowie das Kymographion untergebracht werden.

Das Hochparterre enthält das Arbeits- und Schreibzimmer des Vorstandes, Zimmer für die praktischen Übungen der

Studierenden und den für 250 Hörer berechneten Hörsaal, welcher 16 *m* lang, 9 *m* breit und etwa 9 *m* hoch ist und durch das erste Stockwerk reicht. Das gegen den Hof liegende Fenster bedeckt einen Flächenraum von 48 m^2 und wird daher dem Tageslicht reichen Zugang gewähren. Um die Zahl der Plätze, von denen aus ein deutliches Sehen der Demonstrationen möglich ist, zu vermehren, wurde die originelle Einrichtung einer scharf ansteigenden Gallerie getroffen, die über dem amphitheatralisch angelegten Zuhörerraume schwebt. An den Hörsaal schliessen sich Zimmer für die Vorbereitung zu den Vorlesungen und Gallerien für die Demonstrationen an, die nachher stattfinden.

Im ersten Stocke befinden sich Räume für die Stoffwechselversuche, die Myographie, die physikalische Abtheilung und das Wagezimmer, im zweiten die Zimmer für die mikroskopischen Übungen, sowie die Räume für Injectionen, feinere anatomische Präparationen, ein kleines Vivisectorium und ein Narkosezimmer. Der Raum über dem Hörsaal soll zur Aufstellung einer Institutssammlung verwendet werden. Nach der Gassenfront wird das Gebäude einen Aufbau im dritten Stocke erhalten, in welchem das optische Cabinet und zwei Assistentenwohnungen eingerichtet werden. Die unter dem Tiefparterre liegenden Kellerräume sind für Magazine, Aufbewahrung von Eis, Winterställe für Versuchsthiere, Heiz- und Ventilationseinrichtungen bestimmt.

Beim projectierten Neubau für das bestehende physiologische Institut soll hauptsächlich die physikalische Richtung, die Bewegungs- und Sinnesphysiologie, berücksichtigt werden. Es wird sich von dem schon beschriebenen Institut dadurch unterscheiden, dass es manche Einrichtungen hat, die jenem fehlen, zum Beispiel mechanische Werkstätten, dass es überhaupt mehr Räumlichkeiten enthält und reicher ausgestattet wird. Das Gebäude wird mit der Façade gegen die Hörsäle der anatomischen Anstalt gerichtet sein und gleich dieser zwei vorspringende Flügel haben; rückwärts wird es durch einen verdeckten Gang mit einem Paralleltract verbunden.

Den Abschluss wird dieser Gebäudecomplex durch das histologische Institut gewinnen, welches die Begrenzung gegen die

Schwarzspanierstrasse bilden soll. Hier wird ausserdem das embryologische Institut untergebracht werden, vielleicht auch das vom Prof. Obersteiner eingerichtete Institut für die Anatomie des Centralnervensystems und das des Prof. v. Basch für experimentelle Pathologie, während das Institut des Prof. Paltauf für pathologische Histologie und Bacteriologie zusammen mit dem hygienischen Institute anderswo untergebracht werden soll.

IV. **Pathologische Anatomie. Allgemeine und experimentelle Pathologie. Medicinische Chemie. Gerichtliche Medicin.** Rokitansky war das anerkannte Haupt der pathologisch-anatomischen Schule, welche in den Fünfzigerjahren die Führung in der deutschen Medicin übernahm. Was er sich als Lebensziel gesteckt, hat er erreicht: er hat die Lehrsätze der pathologischen Anatomie auf thatsächliche Grundlagen gestellt, wissenschaftlich begründet und für die klinische Forschung nutzbar gemacht. Durch ihn wurde sie aus einem todten Wissensmaterial in eine lebendige Wissenschaft umgewandelt, welche den Schlüssel zum Verständnis der Vorgänge im kranken Menschen gibt.

Rastlos bemüht, die von andern Forschern aufgefundenen Thatsachen an der Hand der eigenen Beobachtungen zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen, hat er dieselben zugleich durch eine Menge neuer Entdeckungen vermehrt. Alle Theile der pathologischen Anatomie verdankten ihm wertvolle Beiträge. So verbreitete er richtigere Anschauungen über die Natur einzelner Neubildungen. Zur Erklärung der Entstehung der Missbildungen zog er die Entwickelungsgeschichte heran. Übrigens beschränkte er sich nicht auf die makroskopische Untersuchung, sondern gieng auch auf die feineren Structurverhältnisse, auf die nur mit dem Mikroskop erkennbaren Veränderungen ein, obwohl er die Technik desselben erst im 40. Lebensjahre erlernt hatte.

Über seine praktische Thätigkeit als Anatom geben die Sectionsprotokolle Auskunft, deren Zahl beim Scheiden aus seinem Lehramte mehr als 100.000 betrug.

Dabei war Rokitansky durchaus nicht ein einseitiger Fachgelehrter. Seine tiefe philosophische Bildung und sein klarer Blick, welcher jedes Gebiet, auch wenn es ihm fernlag, rasch

durchdrang, schützten ihn davor, dass er den eigenen Leistungen eine höhere Bedeutung für die allgemeine Culturentwickelung beilegte, als sie besassen. Bei verschiedenen Gelegenheiten machte er die Ärzte und Mediciner auf die irrige Auffassung des Verhältnisses zwischen Medicin und Philosophie aufmerksam, wie sie sich unter dem Einflusse der vorausgegangenen Naturphilosophie entwickelt hatte, und legte ihnen den Wert einer gründlichen Allgemeinbildung ans Herz.

Seine machtvolle Persönlichkeit übte einen massgebenden Einfluss aus nicht bloss auf seine Fachgenossen, sondern darüber hinaus im öffentlichen Leben. Er war der Erste, der nach der Reorganisation der Facultäten zum Decan des medicinischen Lehrkörpers gewählt wurde, und auch der erste Professor, welcher die Würde des Rectors der Wiener Universität erlangte.

Auf Vorschlag des Ministers v. Schmerling wurde er 1863 zum Referenten für das medicinische Unterrichtswesen im Staatsministerium ernannt. In diesem Wirkungskreise hat er dafür gesorgt, dass die medicinischen Schulen in Graz und Innsbruck in Facultäten umgewandelt und mit den erforderlichen Lehrmitteln und Lehrkräften ausgestattet wurden, und dass der Wiener medicinischen Facultät durch die Errichtung neuer Institute und durch ausgezeichnete Lehrer der Glanz ihres Namens erhalten blieb.

Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften wählte ihn zu ihrem Präsidenten, ebenso die k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien. Se. Majestät der Kaiser erhob ihn in den Freiherrenstand. Im Jahre 1875 entsagte er der Lehrkanzel, behielt aber seine Stellung im Ministerium. Sein Tod erfolgte 1878.

Ihm folgten im Lehramte seine ehemaligen Assistenten R. Heschl (1875—1881) und nachher Hans Kundrat (1882 bis 1893). Der erstere hat die fachmännische Literatur durch eine Anzahl casuistischer Mittheilungen bereichert und das pathologisch-anatomische Museum in Graz, wo er vorher Professor war, gegründet. Auch Kundrat veröffentlichte mehrere anerkennenswerthe Arbeiten. Das grösste Verdienst erwarb er sich aber dadurch, dass er die Wiener pathologisch-anatomische Sammlung — wenigstens zum grössten Theile — nach systematischen

Gesichtspunkten ordnete und aufstellte und dadurch zu einer medicinischen Sehenswürdigkeit machte, wie sie kaum eine zweite Stadt der Welt besitzt. Gegenwärtig zählt das pathologische Museum über 5000 makroskopische und etwa 2000 histologische Präparate.

Nach seinem Tode wurde der bisherige Prosector am Rudolfsspitale und ausserordentliche Professor der pathologischen Histologie und Bakteriologie A. Weichselbaum zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie ernannt, welchen ein Adjunct und drei Assistenten beim Unterricht unterstützen. Die Jahresdotation, welche anfangs nur 350 fl. betrug, wurde 1862 auf 600 fl. erhöht und nimmt jetzt die Summe von 2400 fl. in Anspruch. Die Zahl der pathologisch-anatomischen Sectionen, welche jährlich gemacht werden, ist ungefähr 2000.

Neben ihm wirkten der ausserordentliche Prof. Paltauf und der Privatdocent Kretz, Prosector am Kaiser Franz Josef-Hospitale. Paltauf ist Prosector am Rudolfsspitale und leitet als Nachfolger Weichselbaums das Institut für pathologische Histologie und Bakteriologie, welches 1887 errichtet wurde. Dasselbe ist vorläufig in dem Seitenflügel der ehemaligen Gewehrfabrik untergebracht, unmittelbar neben dem hygienischen Institute, hat mit dem letzteren den Hörsaal gemeinsam, besitzt ausser den nothwendigen Lehrmitteln eine reiche Sammlung von Präparaten und bezieht eine Jahresdotation von 600 fl. Paltauf steht zugleich an der Spitze der Institute zur Behandlung der Lyssa nach Pasteur und zur Gewinnung von Heilserum gegen Diphtherie, welche in den letzten Jahren errichtet wurden, und macht seine Schüler auch mit diesen Behandlungsmethoden bekannt. Wie Paltauf, so geben auch die übrigen pathologischen Anatomen Unterricht in histologischen und bakteriologischen Untersuchungen.

Auf Rokitanskys Anregung wurde 1868 eine ausserordentliche Lehrkanzel für allgemeine und experimentelle Pathologie systemisiert und S. Stricker übertragen, der als ehemaliger Assistent Brückes und Adjunct an der Klinik Oppolzers nach jeder Richtung berufen war, die Physiologie der Krankheit zu bearbeiten und durch Experimente zu erläutern und den Studierenden verständlich zu machen.

Im Jahre 1873 wurde er zum ordentlichen Professor befördert. Seine wissenschaftlichen Arbeiten betrafen die Embryologie und Histologie, die Physiologie, besonders des Centralnervensystems, und die allgemeine Pathologie. Er hat die Zelltheilung der weissen Blutzellen zuerst beobachtet und damit diese für die Biologie wichtige Thatsache festgestellt. Über das Leben und die Vorgänge in den Zellen gab er neue Aufschlüsse, und die Lehre von der Entzündung wurde durch ihn völlig umgearbeitet. Den Unterricht suchte er so viel als möglich zu vervollkommnen. Er legte den Schwerpunkt desselben auf die Demonstration der Studienobjecte, weil er seinen Schülern dadurch am besten ein anschauliches Verständnis der vorgetragenen Lehren zu verschaffen hoffte.

Zu diesem Zwecke führte er das elektrische Projectionsmikroskop beim Unterricht ein, mit dessen Hilfe es ihm gelang, helle, klare Bilder der mikroskopischen Präparate von einer 7500—20.000fachen Vergrösserung an der Wand erscheinen zu lassen. Nach seinen Angaben wurde 1884 von der Optikerfirma Ploessl ein Projectionsmikroskop angefertigt, welches, später mannigfach verbessert, nach dem Urtheile der Fachgenossen alle derartigen Apparate übertraf. So wurde es möglich, die mikroskopischen Bilder gleichzeitig einer grossen Menge von Studierenden vorzuführen, wozu früher ein beträchtlicher Aufwand von Zeit und Mühe gehörte, ohne dass die Deutlichkeit der Anschauung auch nur annähernd erreicht wurde. Auch von anderen technischen Hilfsmitteln, z. B. vom Skioptikon und vom Episkop, wurde beim Unterricht Gebrauch gemacht, um den Schülern sachliche Vorstellungen der Gegenstände und ein vollständiges Verständnis der Experimente in ihren Einzelheiten beizubringen.

Die Jahresdotation, die 1868 nur 500 fl. betrug, wurde im Verlaufe der Zeit auf 1800 fl. erhöht. Dem Vorstande der Anstalt stehen zwei Assistenten zur Seite.

Im April 1898 starb S. Stricker. Seine Lehrkanzel wird von seinem Assistenten A. Biedl suppliert, neben dem die ausserordentlichen Professoren v. Basch, welcher ein von ihm eingerichtetes und jetzt mit 200 fl. dotiertes Laboratorium

leitet, und Gärtner Vorträge über experimentelle Pathologie halten.

Chemische Untersuchungen pathologischer Producte fanden im Allgemeinen Krankenhause statt, seitdem die k. k. Gesellschaft der Ärzte dort zu diesem Zwecke auf ihre Kosten ein kleines chemisches Laboratorium eingerichtet und der medicinischen Schule übergeben hatte. Die Leitung desselben erhielt 1844 Florian Heller, welcher später auch in den Lehrkörper aufgenommen wurde. Er hat die Methodik der Harnuntersuchungen gefördert und wichtige Beiträge zur Kenntnis der Harnconcretionen, namentlich in ihren Beziehungen zu den Erkrankungen der Nieren und Blase, geliefert.

Nach seinem Tode, welcher 1871 erfolgte, wurde die Errichtung einer ordentlichen Professur für angewandte medicinische Chemie und die Gründung eines dazugehörigen Lehrinstituts beschlossen. Dieses Lehramt übernahm 1874 Ernst Ludwig, welcher den Unterricht und die chemischen Übungen der Studenten, entsprechend der hohen Bedeutung, die dieselben für die ärztliche Bildung erlangt haben, eingerichtet hat. Ihn unterstützen zwei Assistenten und zwei Demonstratoren. Ausserdem halten der ausserordentliche Professor J. Mauthner und der Privatdocent Sigm. Fränkel Vorlesungen über einzelne Theile der medicinischen Chemie. Die jährliche Dotation des Instituts beträgt 2000 fl.

Das Institut besorgt zugleich die chemischen Arbeiten für das Allgemeine Krankenhaus und das Wiener Landesgericht in Strafsachen, sowie für sanitätspolizeiliche Zwecke.

Die Lehrkanzel der Staatsarzneikunde verdankte der Anregung Peter Franks ihre Entstehung. Sie wurde 1805 errichtet und umfasste gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei. Von ihren Inhabern machte sich Bernt, der sie von 1813 bis 1842 versah, durch seine wissenschaftlichen Arbeiten in weiteren Kreisen bekannt. Sein Nachfolger Kolletschka fand durch eine Infection mit Leichengift einen frühzeitigen Tod, bevor er die Erwartungen, die an ihn geknüpft wurden, erfüllen konnte. Ihm folgte 1847 Joh. Dlauhy, welcher einige Beiträge zur Casuistik lieferte.

Nach seinem Rücktritt 1875 erhielt E. Hofmann, bis dahin Professor in Innsbruck, die Lehrkanzel. Unter ihm nahm der Unterricht in der gerichtlichen Medicin einen aussergewöhnlichen Aufschwung. Er sorgte zunächst dafür, dass ihm das dafür erforderliche Leichenmaterial zur Verfügung gestellt wurde, indem er darauf drang, dass die gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Sectionen, deren etwa 1100 jährlich stattfinden, nicht mehr dem pathologischen Anatomen, wie es bisher geschehen war, sondern dem Professor der gerichtlichen Medicin übertragen wurden. Ausserdem wurden ihm die Leichen von Selbstmördern, Verunglückten und Neugebornen, welche kein Begräbnis erhalten, für die Obductionsübungen überlassen.

Dadurch gewann er die Gelegenheit, die Studierenden in die Technik der gerichtsärztlichen Sectionen einzuführen, und zugleich ein reiches Material für eine Sammlung von Präparaten, welche sein Fach illustrieren. Sie ist unter seiner Leitung auf mehr als 2000 Nummern angewachsen und steht an Grösse und Vollständigkeit hinter keiner anderen Sammlung auf diesem Gebiete zurück.

Durch diese Einrichtungen wurde das Lehrfach der gerichtlichen Medicin in Wien eigentlich neu begründet; denn es wurde von seiner Abhängigkeit von der pathologischen Anatomie befreit und selbständig gemacht.

Hofmann verstand es, das Interesse dafür unter den Studierenden zu erwecken und der gerichtlichen Medicin eine Bedeutung zu geben, wie sie in manchen andern Ländern vergeblich angestrebt wird.

Als Forscher nahm er einen hohen Rang ein unter seinen Fachgenossen; er hat zahlreiche Fragen der gerichtlichen Medicin kritisch beleuchtet, geklärt und zur Entscheidung gebracht. Sein Lehrbuch gilt als das beste, welches vorhanden ist, und wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt. E. Hofmann starb 1897. Seine Lehrkanzel wurde im Studienjahre 1897/98 von seinem bisherigen Assistenten, dem ausserordentlichen Prof. Haberda, suppliert. Als Nachfolger Hofmanns übernahm Al. Kolisko, bisher ausserordentlicher Professor und Assistent an der Lehrkanzel für pathologische Anatomie, im October 1898 die Lehrkanzel.

Ihm sind zwei Hilfskräfte für den Unterricht und die sonstigen Arbeiten zugewiesen. Die Jahresdotation des Instituts beträgt 500 fl.

Die Institute für gerichtliche Medicin, pathologische Anatomie, allgemeine und experimentelle Pathologie und medicinische Chemie befinden sich in demselben Lehrgebäude, welches auf einem zum Allgemeinen Krankenhause gehörigen Baugrunde des sogenannten Leichenhofes errichtet worden ist. An dieser Stelle stand früher ein kleines ebenerdiges Haus, das drei bis vier Kammern enthielt, welche vom Tageslicht nur spärlich beleuchtet wurden. Diese mehr als bescheiden ausgestatteten Räume waren die Werkstätte Rokitanskys; hier machte er seine bahnbrechenden Forschungen und Entdeckungen, welche die Aufmerksamkeit der ganzen Welt erregten.

Schon die Reformvorschläge der medicinischen Facultät vom Jahre 1848 enthielten die Forderung, dass für den Unterricht in der pathologischen Anatomie ein würdiges Gebäude hergestellt werde, wie es der Wichtigkeit dieses Faches entspreche, und das Ministerium genehmigte diesen Antrag. Die Kosten des Baues wurden auf 80.000 fl. veranschlagt. Aber die Verhandlungen über die Anlage und Ausführung des Baues zogen sich durch viele Jahre hin. Die Universität Prag besass bereits ein grosses pathologisch-anatomisches Institut, als man in Wien endlich mit dem Bau desselben begann. Im Frühjahr 1862 wurde das Gebäude in Anwesenheit der Minister v. Schmerling und Lasser eröffnet. Rokitansky hielt bei dieser Gelegenheit seine berühmte Festrede über die Freiheit der Naturforschung.

Das neu erbaute Institut bildete einen mit der Front nach der Spitalgasse gerichteten Längsbau, welcher aus Souterrain, Erdgeschoss und erstem Stock bestand und die für den Unterricht in der pathologischen Anatomie, gerichtlichen Medicin und pathologischen Chemie erforderlichen Räume, die Secirsäle, Laboratorien und Arbeitszimmer, die pathologisch-anatomische Sammlung und Localitäten für die Aufbewahrung der Leichen enthielt. Man hoffte damit den Bedürfnissen des Unterrichts auf unabsehbare Zeit hinaus Genüge geleistet zu haben.

Als 1873 die Errichtung des Instituts für allgemeine und experimentelle Pathologie beschlossen wurde, welches im räum-

lichen Zusammenhange oder wenigstens in der Nähe der Lehrkanzel der pathologischen Anatomie stehen sollte, wurde der Antrag gestellt, das vorhandene Gebäude zu diesem Zwecke um ein zweites Stockwerk zu erhöhen. Ursprünglich hatte man den Plan, dafür einen isolierten Pavillon zu erbauen; doch wurde derselbe vom Ministerium des Innern verworfen. Die Ausführung des im Princip genehmigten Aufbaues verzögerte sich aus verschiedenen Gründen. Im Jahre 1879 verlangte Heschl, dass die Anstalt durch einen kleinen Zubau für das pathologisch-histologische Institut erweitert werde.

Der provisorische Zustand in der Verwendung der Räumlichkeiten, welcher durch die einstweilige Unterbringung des Instituts für experimentelle Pathologie geschaffen wurde, wurde allmälig unhaltbar, umsomehr als sich der Unterricht in der medicinischen Chemie unter Ludwig und in der gerichtlichen Medicin unter Hofmann in ungeahnter Weise entfaltete und daher auch grössere Ansprüche auf räumliche Ausdehnung stellte. So drängte man von verschiedenen Seiten auf eine endgiltige Ordnung der Verhältnisse hin.

Das Unterrichtsministerium anerkannte die Nothwendigkeit derselben und liess 1882 eine Summe für den Erweiterungsbau der Anstalt in das Budget einstellen. Derselbe umfasste den schon längst beschlossenen Aufbau des zweiten Stockwerkes und einen Anbau zu ebener Erde, welcher die Hörsäle mit den nöthigen Nebenräumen enthält. In seinem jetzigen Zustande zeigt das Gebäude folgende Verwendung der Räumlichkeiten.

Im Souterrain befinden sich die Localitäten für die Aufbewahrung, Aufbahrung und Ausstellung der Leichen, die Beisetzkammern, die Sargdepots, Arbeitsräume für die beiden chirurgischen und die beiden gynäkologischen Kliniken, sowie für die Secundarärzte, Macerationslocale, Räume für feuergefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten des chemischen Instituts, sowie Kellereien und Magazine verschiedener Art, und im Parterre Zimmer für Leichendiener, für Parteien und behördliche Commissionen, sowie Arbeitszimmer für die zweite chirurgische Klinik, für die erste Augenklinik und die Primarärzte, einen Saal für die pathologisch-anatomischen Sectionen nebst mehreren

dazugehörigen Arbeitszimmern, drei Zimmer für bakteriologische Untersuchungen, der Hörsal der medicinischen Chemie, welcher 140 Sitzplätze enthält, und zwei Zimmer, in denen die Experimente für die Vorlesungen vorbereitet werden.

Der damit verbundene Zubau hat im Parterre den Hörsaal der pathologischen Anatomie mit einem Arbeitszimmer und den Hörsaal der gerichtlichen Medicin nebst einem Obductionslocale und im Souterrain das Abwaschhaus und den grossen Eisraum. Davon getrennt sind das Desinfectionsgebäude und Stallungen für Versuchsthiere.

Der erste Stock des Hauptgebäudes enthält das Institut der gerichtlichen Medicin, bestehend aus einem grossen Saale, in welchem sich das Museum befindet, und zwei Zimmern für die Arbeiten des Vorstandes und seiner Assistenten, sowie der Studierenden, das Institut für medicinische Chemie, bestehend aus dem Schülerlaboratorium mit 56 Arbeitsplätzen, einem Laboratorium mit 12 Arbeitsplätzen für selbständige Arbeiten, Räumen für organische Elementaranalyse, Destillationen, Gasanalysen und die Wagen, einem Dunkelzimmer und Arbeitszimmer für den Vorstand des Instituts und seinen Assistenten, und das Institut für allgemeine und experimentelle Pathologie, welches aus dem Hörsaale und drei grossen Arbeitszimmern besteht. Im zweiten Stocke ist das pathologisch-anatomische Museum und die den drei Instituten gemeinsame, etwa 600 Werke zählende Bibliothek untergebracht; ausserdem befinden sich dort Arbeitszimmer für mehrere Kliniken und ein grosser Arbeitssaal für die mikroskopischen Untersuchungen des pathologisch-anatomischen Instituts.

Der 1862 vollendete Bau der Anstalt kostete 198.000 fl., der Erweiterungsbau vom Jahre 1883 mit der inneren Einrichtung im Ganzen 194.000 fl.

V. **Arzneimittellehre. Geschichte der Medicin. Hygiene. Veterinärmedicin.** Als C. D. Schroff 1849 das Lehramt übernahm, musste er sowohl die allgemeine Pathologie und Therapie als die Arzneimittellehre vortragen. An Lehrmitteln fehlte es nahezu gänzlich; nicht einmal Arzneistoffe und Droguen waren vorhanden, um sie den Studierenden zu zeigen.

Schroff trachtete vor allem, diesem Mangel abzuhelfen, und legte ein *Herbarium pharmaceuticum* an. Auf seine Veranlassung wurde dann die pharmakognostische Sammlung des Prof. Martius in Erlangen vom Staate angekauft, die aus 2812 Stücken bestand. Sie bildete den Grundstock der Sammlung, welche Alles vereinigen sollte, was irgendwo als Heilmittel, diätetisches Mittel oder Gift angewendet wird. Durch Geschenke, unter denen diejenigen hervorgehoben werden müssen, welche sie durch die Novara-Expedition erhielt, durch Erwerbungen und die Arbeiten des Vorstandes des Instituts vermehrte sich diese Sammlung derartig, dass sie 1865 neben 1570 Pflanzen des Herbariums 3181 Droguen des Pflanzenreiches, 310 aus dem Thierreiche, 194 aus dem Mineralreiche und 1203 chemische und pharmaceutische Präparate zählte.

Schroff war auch literarisch thätig; er veröffentlichte Untersuchungen über die physiologischen und arzneilichen Wirkungen des Colchicum, des Aconit, der Belladonna und eine Abhandlung über das Sylphium des Alterthums, sowie beliebte Lehrbücher der Pharmakologie.

Als er 1873, nachdem er die gesetzliche Altersgrenze erreicht hatte, vom Lehramte zurücktrat, wurde die allgemeine Pathologie von der Arzneimittellehre abgetrennt und seinem Nachfolger A. Vogl nur für die letztere der Lehrauftrag ertheilt. Bei ihm hören sowohl die Mediciner als die Pharmaceuten; ausserdem werden von ihm oder seinem Assistenten seit 1886 populäre Vorträge über Genussmittel und Gifte und deren Verfälschungen gehalten, die für die Marktcommissäre berechnet sind.

Das *Herbarium pharmaceuticum* wuchs unter seiner Leitung auf nahezu 4000 Nummern, die pharmakognostische Sammlung auf 6866 Nummern, die pharmakologische auf 1174 Nummern an; dazu kam eine Sammlung österreichischer Medicinalpflanzen von Dr. Helfer und eine Hölzersammlung von kleinen Mustern (150 Stück). Besonders hervorzuheben ist die äusserst wertvolle Opium- und Chinarindensammlung, ferner die nach Ländern geordneten Zusammenstellungen der Droguen, wie die von China, Chile, von den Philippinen, die reichhaltige brasilianische Sammlung, die Sammlung von grösseren Stammdurchschnitten u. a. m.

Die Bibliothek sammt den Wandtafeln umfasst 2188 Nummern; ausserdem besitzt das Institut 356 Nummern an Instrumenten und Geräthschaften, darunter 40 Mikroskope. Es werden Droguen und pharmaceutische Präparate, sowie vegetabilische Nahrungs- und Genussmittel mit Hilfe der mikroskopischen und chemischen Prüfungsmethoden untersucht.

Die Jahresdotation ist von 150 fl. auf 765 fl. gestiegen. Am Institut sind ein Assistent und zwei Demonstratoren angestellt. Neben Prof. Vogl hält Privatdocent Paschkis Vorlesungen über dieses Fach. Von den Schülern Vogl's wirken bereits mehrere als Professoren der Pharmakognosie an anderen Hochschulen, wie Möller in Graz, Lazarski in Krakau und Nevinny in Innsbruck.

Dem Institut stehen ein grosser Saal, in welchem die Sammlungen aufgestellt sind, zwei Säle für die mikroskopischen und pharmaceutischen Untersuchungen der Studierenden, ein Arbeitszimmer für den Vorstand und der Hörsaal mit 252 Sitzplätzen zur Verfügung, der gleichzeitig auch dem Professor der Geschichte der Medicin eingeräumt ist. Das Institut befand sich bis 1854 im Josefinum, wurde dann in die ehemalige Gewehrfabrik und 1884 in die neue Universität verlegt.

Das gleiche Schicksal hatte die Lehrkanzel der Geschichte der Medicin, deren erster Inhaber F. R. Seligmann 1869 zum Ordinarius befördert wurde und 1879 in den Ruhestand trat. Er hat sich Verdienste um die Geschichte der persischen Heilkunde erworben. An seine Stelle wurde Th. Puschmann aus Leipzig berufen, welcher anfangs als ausserordentlicher, seit 1888 als ordentlicher Professor das Fach vertritt. Ausserdem betheiligen sich die Privatdocenten Ritter v. Töply und M. Neuburger am Unterricht. Derselbe umfasst die Geschichte der Medicin und ihre Beziehungen zur allgemeinen Culturgeschichte, die Entwickelung einzelner medicinischer Disciplinen, z. B. der Anatomie und Physiologie, Chirurgie, Geburtshilfe u. a. m., ferner die medicinische Geographie und Hodegetik als Einleitung in das Studium der Heilkunde.

Erfolgreicher könnte derselbe gestaltet werden, wenn der Lehrkanzel für Demonstrationen eine historische Sammlung von

Instrumenten, Modellen und Abbildungen, sowie der classischen Werke der Medicin zur Verfügung stehen würde.

Die fruchtbare Bearbeitung der Hygiene in den letzten Jahrzehnten und ihr wachsender Einfluss auf das öffentliche Gesundheitswesen führte allenthalben zur Errichtung von Professuren für dieses Fach. Auch in Wien geschah dies, wenn auch später als in vielen andern Ländern. Im Jahre 1875 wurde der bisherige Privatdocent für forensische und hygienische Chemie, Josef Nowak, zum ausserordentlichen Professor der Hygiene und Sanitätspolizei ernannt. Er verfasste ein Lehrbuch der Hygiene, welches nach seinem Tode von Rubner, Professor der Hygiene in Berlin, bearbeitet worden und bereits in sechs Auflagen erschienen ist. Im Jahre 1883 wurde ihm ein aus vier Arbeitszimmern bestehendes Institut eingerichtet; doch starb er schon wenige Jahre später.

An seine Stelle trat Max Gruber, vorher in Graz, zunächst als Extraordinarius, seit 1892 als Ordinarius. Ihm wurden Arbeitszimmer in dem nach der Schwarzspanierstrasse gelegenen Seitenflügel der ehemaligen Gewehrfabrik zugewiesen, da das bisherige Institut infolge des Neubaues der Anatomie obdachlos geworden war. Dieselben bestehen aus einem Hörsaal mit 70 Sitzplätzen, der auch für die mikroskopischen Übungen verwendet wird, und sechs Arbeitszimmern mit den für hygienische und bakteriologische Untersuchungen erforderlichen Apparaten und Einrichtungen. Der Neubau eines für diese Zwecke bestimmten Instituts ist in Aussicht genommen und wurde dafür ein in der Nähe der Hernalser Linie gelegener Bauplatz angekauft. Die Jahresdotation der Lehrkanzel beträgt 1000 fl. Derselben sind zwei Assistenten und ein Demonstrator zugetheilt.

Ausserdem ertheilen Oberstabsarzt Prof. Kratschmer, welcher im ehemaligen Josefinum seine Arbeitszimmer hat und 400 fl. Jahresdotation bezieht, sowie der Privatdocent Schattenfroh praktische Curse über einzelne Gebiete der Hygiene. Das Fach ist Gegenstand der Physikatsprüfung, aber nicht der ärztlichen Prüfung, wie in den meisten übrigen Staaten.

Die Thierheilkunde gehörte schon seit 1781 zu den Disciplinen, deren Erlernung den Studierenden der Medicin und

Chirurgie empfohlen wurde. Kaiser Josef II. befahl, dass Ärzte, welche an dem Unterricht in diesem Gegenstande theilnahmen, bei der Verleihung von Physikaten und andern amtlichen Stellen des Sanitätswesens bevorzugt wurden. Im Jahre 1810 wurde sie in den officiellen Studienplan aufgenommen. Drei Jahre später wurde die Thierarzneischule der Universität einverleibt, behielt aber ihre selbständige Verwaltung.

Als 1852 diese Verbindung gelöst wurde, wurde den Studierenden Gelegenheit geboten, sich die wünschenswerten Kenntnisse auf diesem Gebiete an der Universität zu erwerben. Professoren der Thierarzneischule traten als Docenten in den Lehrkörper der medicinischen Facultät ein und hielten Vorlesungen, wie Röll über vergleichende Pathologie und Franz Müller über Zootomie, Zoophysiologie und Thierseuchen. Beide wurden später zu ausserordentlichen Universitätsprofessoren ernannt. Prof. Csokor, welcher seit 1890 dieses Fach vertritt, hat den Unterricht so eingerichtet, dass er hauptsächlich die Thierseuchen und Invasionskrankheiten (Zoonosen) in Betracht zieht und mit Rücksicht auf die Gesetzgebung bespricht. Die Vorträge sind mit Demonstrationen verbunden und finden im Thierspitale statt, wenn kranke Thiere vorgestellt werden, oder im Hörsaale des pathologisch-anatomischen Instituts, wenn pathologische und mikroskopische Präparate gezeigt werden.

VI. **Innere Medicin.** Der klinische Unterricht wurde 1753 in Wien eingeführt. Bis dahin hatten die Studierenden der Heilkunde die praktische Anleitung zur Untersuchung und Behandlung der Kranken dadurch empfangen, dass sie sich an einen befreundeten Arzt anschlossen und ihn bei seinen Krankenbesuchen begleiteten, wie es schon im Alterthum üblich war. In den Statuten der Wiener medicinischen Facultät vom Jahre 1537 und 1554 wurde den Mitgliedern des Lehrkörpers ans Herz gelegt, sich der Studierenden anzunehmen und sie zu ihren Kranken in den Spitälern und in der Privatpraxis zu führen, weil auf diese Weise am besten die Praxis mit der Theorie verbunden und die Ausbildung tüchtiger Ärzte ermöglicht wird.

Der schulmässige Unterricht am Krankenbett wurde auf van Swietens Anregung nach dem Muster der Klinik zu Ley-

den in Holland eingerichtet. Im damaligen Bürgerspitale wurde eine aus sechs Betten für Männer und sechs Betten für Frauen bestehende Krankenabtheilung gebildet, welche dem klinischen Unterricht diente; doch erhielt der Vorstand der Klinik das Recht, aus den übrigen Abtheilungen dieser Anstalt sowohl als aus dem Dreifaltigkeitshospitale Kranke in die Klinik überführen zu lassen, wenn es das Interesse des Unterrichts forderte. So blieben die Verhältnisse auch, als die Klinik 1776 aus dem Bürgerspital ins Unierte Spital und 1784 ins Allgemeine Krankenhaus verlegt wurde.

Die erste medicinische Klinik war auch lange Zeit die einzige Klinik in Wien. Hier fanden Krankheitsfälle aller Art Aufnahme, und sogar chirurgische Verrichtungen wurden ausgeführt, allerdings nicht von dem Kliniker, sondern von einem Wundarzte, der ihm zu diesem Zwecke beigegeben war. Eine räumliche Erweiterung erfuhr die medicinische Klinik erst unter Peter Frank, indem er die zwei kleinen Zimmer im zweiten Stock des Directionsgebäudes, in denen sie untergebracht war, durch Hinzunahme der anstossenden Räume in zwei geräumige Krankensäle umwandeln liess, von denen jeder zwölf Betten enthielt. Daneben lag der Hörsaal, in welchem die Vorträge gehalten und die Kranken vorgestellt wurden.

Da das für den klinischen Unterricht bestimmte Krankenmaterial nicht ausreichte, die Geltendmachung des Belagsrechtes von andern Abtheilungen aber manchen Schwierigkeiten begegnete, besonders nachdem der Vorstand der Klinik nicht mehr wie früher zu gleicher Zeit auch Director des Allgemeinen Krankenhauses war, wurde 1851 beschlossen, jeder der beiden damals bestehenden Kliniken für innere Leiden noch eine aus zwei Krankensälen bestehende Abtheilung zuzuweisen, so dass der Professor derselben zugleich als Primararzt des Krankenhauses thätig war. Bei den chirurgischen Kliniken bestand diese Einrichtung schon vorher. Sie wurde 1856 dahin umgeändert, dass diese Krankenabtheilungen in klinische Reserveabtheilungen umgewandelt und somit ausdrücklich dem Unterricht gewidmet wurden.

Skoda machte die von ihm geleitete Klinik «zur hohen Schule aller derjenigen, welche der anatomischen Richtung am

Krankenbett huldigten oder sie kennen lernen wollten. Die classische Sprache seiner Vorträge, die Gründlichkeit und Sicherheit, welche er bei der Untersuchung der Kranken bewies, die unübertreffliche Art, mit welcher er die festgestellten Thatsachen zu gruppieren und zur Basis überzeugender Schlüsse und Folgerungen zu machen verstand, die rücksichtslose Offenheit, mit welcher er gelegentlich die Ohnmacht der ärztlichen Kunst eingestand, fesselten seine Schüler und erwarben ihm deren Achtung und Bewunderung». Kränklichkeit bewog ihn 1871, aus dem Lehramte zu scheiden; 1881 erlöste ihn der Tod von jahrelangem Leiden.

Joh. Oppolzer leitete die zweite medicinische Klinik mehr als 21 Jahre. Er lehrte seine Schüler nicht so sehr den pathologischen Begriff der Krankheit, als den einzelnen Krankheitsfall ins Auge zu fassen, nicht zu schematisieren, sondern zu individualisieren und neben den wissenschaftlichen Aufgaben des ärztlichen Berufes die ethischen nicht zu übersehen, deren Erfüllung das Vertrauen der Kranken erweckt und dadurch zur Heilung beiträgt. Oppolzer starb 1871, und damit wurde auch diese Lehrkanzel erledigt.

Bis 1857 bestand im Allgemeinen Krankenhause noch eine dritte medicinische Klinik, welche von den Hörern des niederen Curses der Land- und Wundärzte besucht wurde. Ihr letzter Vorstand war J. A. Raimann, ein Neffe Joh. Nep. v. Raimanns, des mächtigen kaiserlichen Leibarztes und Chefs des Sanitätswesens.

Skodas Nachfolger im Lehramte wurde A. Duchek, ein Schüler Hamernjks, vorher Professor in Lemberg und Heidelberg und zuletzt am Josefinum. Er veröffentlichte wertvolle Arbeiten über das Verhalten des Alkohols im Körper und über einige Erkrankungen des Gehirns. Sein Tod erfolgte 1882. An seine Stelle wurde H. Nothnagel berufen, der als Assistent Traubes und Leydens und als Professor in Freiburg i. Br. und Jena gewirkt hatte.

An die Spitze der zweiten medicinischen Klinik trat 1872 der ehemalige Assistent Oppolzers, Heinrich v. Bamberger, der durch 18 Jahre die Professur der inneren Medicin in Würzburg innegehabt hatte und zu den gefeiertsten Klinikern Deutschlands

gehörte. Sein Werk über die Krankheiten des chylopoëtischen Systems, seine Arbeiten über Perityphlitis, über die Beziehungen der Bright'schen Krankheit zu andern Krankheiten fanden allgemeine Anerkennung. Sein Lehrbuch der Krankheiten des Herzens sichert ihm ein dauerndes Andenken in der Geschichte unserer Wissenschaft. Er starb 1888.

Ihm folgte O. Kahler aus Prag, dessen Leistungen auf dem Gebiete der Neuropathologie zu grossen Erwartungen berechtigten. Aber ein unheilbares Leiden machte seiner Thätigkeit als Forscher und Lehrer ein frühes Ende und führte 1893 seinen Tod herbei. Die Leitung der Klinik wurde hierauf an den früheren Assistenten Bambergers, E. Neusser, übertragen, welcher bis dahin als Primararzt einer Krankenabtheilung des Rudolfsspitales gewirkt hatte.

Der beständige Raummangel in den Kliniken und die Zunahme der Studierenden machten die Errichtung einer dritten medicinischen Klinik nothwendig. Dieselbe wurde 1890 genehmigt und Skodas ehemaliger Assistent, Prof. Schrötter Ritter v. Kristelli, der bisher die laryngologische Klinik geleitet und gleichzeitig an der Abtheilung des Allgemeinen Krankenhauses, welcher er als Primararzt vorstand, klinischen Unterricht in der internen Medicin ertheilt hatte, der in die gesetzliche Studienzeit eingerechnet wurde, unter gleichzeitiger Beförderung zum Ordinarius an die Spitze derselben gestellt. Auf seinen Antrag wurde für diese Klinik im zweiten Hofe des Allgemeinen Krankenhauses anschliessend an den Gebäudeflügel, in welchem sich die Krankenzimmer befinden, ein besonderer Tract im Pavillonstyl erbaut, welcher zu ebener Erde einen 14 *m* langen, 12 *m* breiten und 7·2 *m* hohen, mit Oberlicht und hohem Seitenlicht von rückwärts versehenen Hörsaal mit 200 amphitheatralisch angelegten Sitzplätzen, ein Ambulatorium, bestehend aus einem Warteraum und zwei getrennten, für die Untersuchungen der Kranken bestimmten, mit dem Hörsaal verbundenen Zimmern, ein Arbeitszimmer für den Vorstand, Laboratorien für bakteriologische, mikroskopische und chemische Untersuchungen und drei kleine Krankenisolierzimmer mit je einem Bett enthält. Die beiden Krankensäle der Klinik haben

einen Belegraum von 46 Betten; die dazugehörige Reserveabtheilung zählt 48 Betten. Die Kosten des Baues betrugen 36.000 fl., die der inneren Einrichtung 5000 fl. Die Zahl der ambulanten Kranken ist bis auf 15.000 gestiegen.

Die beiden älteren medicinischen Kliniken liegen in den Gebäuden des 8. und 9. Hofes. Die erste wurde 1872 aus dem Stöckel dorthin verlegt; die zweite befindet sich seit ihrer Gründung an diesem Ort. Der von Nothnagel geleiteten ersten Klinik stehen 84 Krankenbetten, der von Neusser geleiteten zweiten Klinik 75 Betten zur Verfügung. Jede hat einen Hörsaal und mehrere Arbeitszimmer für den Vorstand der Klinik und für mikroskopische, chemische, bakteriologische, laryngologische und ophthalmoskopische Untersuchungen. Der Hörsaal der ersten fasst 320, der der zweiten 290 amphitheatralisch ansteigende Sitzplätze. Die beiden Kliniken sind mit den nothwendigsten Lehrmitteln und einer kleinen Handbibliothek ausgestattet. Die mit den Kliniken verbundenen, von vielen Tausenden von Kranken besuchten Ambulatorien werden ebenfalls für den Unterricht verwendet. Als ärztliche Hilfskräfte sind an jeder der drei Kliniken zwei Assistenten und mehrere Aspiranten beschäftigt. Sie machen die Nachmittagsvisiten in den Krankensälen, an denen die Studierenden theilnehmen dürfen.

Ausser den drei Ordinarien halten noch mehrere Extraordinarien und Privatdocenten Vorlesungen und praktische Curse über einzelne Theile der internen Medicin, wie M. Benedikt (Nervenleiden und Elektrotherapie), S. Stern (physikalische Diagnostik), v. Stoffella d'Alta Rupe (Herz- und Lungenkrankheiten), Oser (Magen- und Darmkrankheiten), Winternitz (Hydrotherapie), Chvostek (Nervenkrankheiten), Heitler (physikalische Diagnostik), R. v. Limbeck (Hämatologie und Neuropathologie) und Frankl v. Hochwart (Nervenkrankheiten) und die Privatdocenten Drozda (physikalische Diagnostik), Biach (Diagnostik), Freud (Neurosen), Alois Pick (Magen- und Darmkrankheiten), Pal (Krankheiten der Bauchorgane), H. Lorenz (Diagnostik), Kovács (Diagnostik), A. Hammerschlag (Magen- und Darmkrankheiten, Herzkrankheiten), Sternberg (Herzkrankheiten), Schütz (Magen- und Darmkrankheiten), M. Herz

(Diagnostik), Ortner (Therapie), Mannaberg (klinische Bakteriologie), H. Schlesinger (Erkrankungen des Herzens und der grossen Gefässe), F. Müller (Diagnostik), R. Kolisch (Stoffwechselerkrankungen), A. Klein (Diagnostik), J. Weiss (Therapie) und A. v. Weismayr (Krankheiten der Respirationsorgane). Bis vor kurzem gehörte auch der Epidemiologe Drasche dem Lehrkörper an.

VII. **Haut- und Geschlechtskrankheiten.** Diese Leiden hatten schon in früheren Zeiten die Aufmerksamkeit einzelner Wiener Ärzte erregt, wie die Schriften von G. van Swieten, Plenk und Schwediauer beweisen; aber die systematische Beobachtung derselben, die erfolgreiche Bearbeitung dieses Theiles der Heilkunde begann erst mit der Errichtung besonderer Abtheilungen und Kliniken für diese Krankheiten.

Schon 1842 eröffnete Ferd. Hebra, während er noch die bescheidene Stellung eines Secundararztes bekleidete, klinische Curse über Hautleiden, die von zahlreichen Ärzten und Studierenden besucht wurden. Drei Jahre später erhielt er die selbständige Leitung der Ausschlagsabtheilung. Im Jahre 1848 wurde er zum Primararzt derselben ernannt und im folgenden Jahre als ausserordentlicher Professor dem Lehrkörper der medicinischen Facultät eingereiht. Damit übernahm er die Verpflichtung, Unterricht in der Diagnostik und Behandlung der Hautkrankheiten zu ertheilen. Das reiche Krankenmaterial, über welches er in seiner Abtheilung verfügte, stand ihm für die Demonstrationen zudiensten.

Was Hebra als Forscher geleistet hat, ist zum dauernden Besitz der medicinischen Wissenschaft geworden. Er hat die falschen Theorien über die Entstehung und die Beziehungen der Hautkrankheiten beseitigt und einer vernünftigen und wirksamen örtlichen Behandlung die Wege geebnet. Die Erscheinungen und der Verlauf vieler Hautleiden, wie Eczem, Psoriasis, Prurigo wurden durch ihn besser bekannt. Seine Darstellung des *Eczema marginatum, Lichen ruber* u. a. m. ist unübertroffen. Auch die Therapie verdankt ihm manche Förderung; so wies er auf den Wert der Jodpräparate und des Kautschuks bei Hautkrankheiten hin und führte das continuierliche Wasserbett in die ärztliche Praxis ein.

Hebra war ein musterhafter Lehrer. Seine klare Ausdrucksweise machte den Hörern das Verständnis leicht. Sein derber Humor in Verbindung mit dem aufrichtigen Wohlwollen, das er ihnen bewies, gewann ihm ihre Herzen. Jederzeit war er bereit, junge Forscher bei ihren Untersuchungen mit seinem Rath und seiner Erfahrung zu unterstützen. Fast alle hervorragenden Dermatologen der folgenden Generation sind bei ihm in die Schule gegangen. Viele von ihnen wirkten später als Lehrer an Universitäten, wie Schwimmer in Budapest, Geber in Klausenburg, Lipp in Graz, der verstorbene Primararzt H. v. Zeissl, der verdiente Vertreter der Dualitätslehre in der Syphilis, der hochbegabte Auspitz, Kaposi, J. Neumann in Wien.

Im Jahre 1869 wurde Hebra zum ordentlichen Professor befördert, 1880 starb er. Neben ihm wanderte Sigmund durch das Leben, welcher 1849 an die Spitze der neu errichteten Klinik für Geschlechtskrankheiten gestellt wurde. Er beschäftigte sich eifrig mit dem Studium der Seuchen und betonte die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der internationalen Sanitätspflege schon zu einer Zeit, da man diesen Fragen kaum irgendwelche Beachtung schenkte. Um sein Specialfach erwarb er sich Verdienste, indem er auf die Erkrankung der Drüsen bei Syphilis aufmerksam machte, auf strenge Reinhaltung der Geschwüre drang und für die systematischen Inunctionscuren eintrat.

Sigmund wurde gleichzeitig mit Hebra zum Ordinarius ernannt, legte 1880 sein Lehramt nieder und starb 1883.

Hebras Nachfolger wurde M. Kaposi; an Sigmunds Stelle trat J. Neumann. Sie gehörten zunächst als Extraordinarien dem Professorencollegium an, wurden aber 1893 zu Ordinarien befördert. Die Unterscheidung der beiden Kliniken in eine dermatologische und eine syphilidologische wurde, obwohl schwer durchführbar, wenigstens nominell aufrecht gehalten.

Die Klinik des Prof. Kaposi besteht aus zwei klinischen Krankensälen mit 43 Betten, einer Krankenabtheilung mit 81 Betten und einem Krankenzimmer, in welchem 7 Wasserbetten aufgestellt sind. Derselben steht ein amphitheatralisch aufgebauter Hörsaal mit 120 Sitzplätzen, ein Ambulatorium und Arbeitszimmer für mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen

zur Verfügung. Ausser den nothwendigen Lehrmitteln besitzt sie eine Sammlung von etwa 850 Abbildungen von Hautkranken, sowie Darstellungen in Wachs, Papiermaché, Gips und Moulage.

Die Klinik des Prof. Neumann hat zwei klinische Krankensäle mit 51 Betten und eine Reserveabtheilung von 88 Betten. Das dazugehörige Ambulatorium wird von ungefähr 3000 Kranken jährlich aufgesucht. Eine kleine Fachbibliothek und Sammlungen von anatomischen, mikroskopischen, pathologischen und bakteriologischen Präparaten und Moulagen dienen ihr als Lehrmittel. Auf Antrag Neumanns wurde 1897 mit einem Kostenaufwande von 5000 fl. ein klinischer Hörsaal erbaut, welcher 120 Sitzplätze enthält.

Jedem Vorstande sind zwei Assistenten zur Unterstützung beim Unterricht beigegeben.

Die Professoren Neumann und Kaposi gaben 1889 die Anregung zur Anfertigung farbig-plastischer Nachbildungen, wie sie das Musée Baretta im Hospital St. Louis zu Paris besitzt. Da eine Anfrage Neumanns, welcher die Sache wesentlich förderte, in Betreff der dazu verwendeten Masse ebensowenig Erfolg hatte als die chemische Untersuchung derselben, so veranlassten sie einen künstlerisch veranlagten jungen Arzt, Dr. Henning in Wien, sich damit zu beschäftigen. Er wurde vom k. k. Unterrichtsministerium nach Paris geschickt, um das Verfahren zu studieren, und gelangte nach zweijährigen mühevollen Versuchen dahin, Kunstwerke herzustellen, welche allen Ansprüchen in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Naturtreue entsprechen. Infolge dessen wurde er 1893 damit beauftragt, für den klinischen Unterricht alljährlich eine bestimmte Anzahl von solchen Moulagen zu liefern, und ihm ein Atelier im Allgemeinen Krankenhause eingerichtet. Im Jahre 1898 erfolgte seine Anstellung als Vorstand dieser neugeschaffenen Anstalt, welche später zu einem Museum farbig-plastischer Nachbildungen erweitert werden soll.

Die Moulagen sind ein unvergleichliches Unterrichtsmittel, das sich weder durch Abbildungen, noch durch Spirituspräparate ersetzen lässt. Sie machen den Lehrer unabhängig von dem zufälligen Eintreffen demonstrierbarer Krankheiten und bieten die Möglichkeit, das am Krankenbett oder Seciertisch

Beobachtete mit aller Naturwahrheit festzuhalten. Sie sind namentlich für seltene Krankheitsfälle und solche infectiöser Natur, z. B. Blattern, von grossem Wert, weil sie dem Studierenden anstatt der Patienten vor Augen geführt werden können.

Das Wiener Moulagenatelier wurde beauftragt, nicht bloss die Wiener Kliniken und Institute, sondern auch diejenigen der übrigen Hochschulen der Monarchie mit den nothwendigen Demonstrationsobjecten zu versorgen, und hat dieser Aufgabe bereits in ausgedehnter Weise entsprochen.

Ausser den beiden Ordinarien halten die Professoren Ed. Lang, früher Ordinarius in Innsbruck, Hans v. Hebra, Mracek, Finger und M. v. Zeissl und die Privatdocenten Vajda, Grünfeld, E. Schiff, S. Ehrmann, Rille, der vor kurzem eine Professur in Innsbruck erhalten hat, und Spiegler Vorlesungen und praktische Curse über Haut- und Geschlechtskrankheiten.

VIII. **Psychiatrie und Nervenleiden.** Als Kaiser Josef II. für die Geisteskranken den sogenannten Narrenthurm erbauen liess, wurden sie in den meisten übrigen Ländern noch mit Verbrechern in Gefängnissen zusammengesperrt und mit der Peitsche geschlagen. Allerdings war das Gebäude unzweckmässig angelegt, aber es war doch ein Ort, wo die unglücklichen Irren Schutz vor den Angriffen roher Menschen und ärztliche Pflege und Behandlung fanden.

Die Psychiatrie nahm damals einen sehr niedrigen Standpunkt ein. Der Gedanke, dass die psychischen Erkrankungen durch körperliche Störungen verursacht werden, wurde zwar geahnt, lag aber dem Verständnis der Ärzte noch fern. Sie begnügten sich mit symptomatologischen Krankheitsbegriffen und richteten darnach ihre Therapie ein. Es gab zu jener Zeit und auch während der folgenden Jahrzehnte noch keine eigentliche Irrenbehandlung, sondern nur eine Irrenpflege.

Der Erste, welcher an der Wiener Universität Vorträge über Psychiatrie hielt, war Freih v. Feuchtersleben, der Verfasser der vielgelesenen «Diätetik der Seele». Im Jahre 1848 trat er als Unterstaatssecretär in das Unterrichtsministerium ein, schied aber schon nach wenigen Monaten aus dieser Stellung

und starb bald darauf. Später haben noch andere Docenten Psychiatrie gelehrt, welche theils die forensische, theils die descriptive Richtung derselben vertraten oder sich mit der passenden Unterbringung der Kranken beschäftigten.

Im Jahre 1870 wurde auf Rokitanskys Antrag eine psychiatrische Klinik in der niederösterreichischen Landesirrenanstalt errichtet und zu deren Vorstand Theodor Meynert ernannt, der bis dahin als Prosector an derselben angestellt gewesen war. Er unterzog sich der grossen Aufgabe, die feinere Anatomie des Gehirns, die zu den dunkelsten Gebieten der Medicin gehörte, aufzuklären.

Mit Hilfe einer vorzüglichen Technik gelang es ihm, den Verlauf der Faserbündel im Grosshirnstamme zu verfolgen und die einzelnen Schichten in der Rinde und andern Stellen der grauen Substanz und ihre verschiedenartigen Formelemente festzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen erregten berechtigtes Aufsehen unter den Fachgenossen und machten den Namen Meynerts in der ganzen Welt bekannt.

Die pathologisch-anatomischen Befunde bei Sectionen von Personen, die an Geisteskrankheiten gelitten hatten, schienen auf einen genetischen Zusammenhang der ersteren mit den letzteren hinzuweisen. Meynert lieferte wichtige Stützpunkte für diese Annahme und brachte sie in vielen Punkten zur Gewissheit.

Er betrachtete diese Forschungen als Vorarbeiten für eine wissenschaftlich begründete Pathologie der psychischen Erkrankungen, welche er in einem Lehrbuche darstellen wollte. Er hat dieses Werk begonnen, aber nicht vollendet. Seine Erklärung einiger Phänomene des Irreseins, seine Schilderung der Krankheiten der Grosshirnrinde, seine Gruppierung der Krankheitsbilder zeigen den Plan, den er dabei verfolgte. Er wollte, was Rokitansky für die gesammte Medicin angestrebt hatte, auch für die Psychiatrie erreichen: eine anatomische Klinik schaffen. Unter denen, welche die anatomische Richtung in der Psychiatrie angebahnt haben, verdient er an erster Stelle genannt zu werden.

Im Jahre 1873 wurde Meynert zum ordentlichen Professor befördert. Auf seinen Wunsch wurde 1875 eine psychiatrische

Klinik im Allgemeinen Krankenhause errichtet, an deren Spitze er trat. Durch Umbauten und Adaptierungen und unter Hinzunahme der kleinen Abtheilung für die Beobachtung beginnender und zweifelhafter Geisteszustände, welche nach der Eröffnung des Irrenhauses (1853) im Allgemeinen Krankenhause errichtet worden war, wurde für den klinischen Unterricht ein Belegraum von 110 Betten gewonnen.

Die Leitung der Klinik in der Landesirrenanstalt gieng auf den Professor Leidesdorf über, einen Psychiater von reicher praktischer Erfahrung, der vorher diese Abtheilung im Allgemeinen Krankenhause besorgt hatte. Nach seinem Tode (1889) übernahm Freih. v. Krafft-Ebing, der vorher Professor in Strassburg i. E. und in Graz gewesen war, die Klinik im Irrenhause.

Als 1892 Meynert starb, überliess Baron v. Krafft-Ebing die klinische Abtheilung des Irrenhauses dem aus Graz berufenen Professor Wagner v. Jauregg und trat an Meynerts Stelle als Vorstand der psychiatrischen Klinik des Allgemeinen Krankenhauses.

Dieselbe nimmt chronische und beginnende oder zweifelhafte Fälle von Geistesstörungen, wie von Nervenleiden auf, welche ohne jede psychische Krankheitserscheinung verlaufen, hat einen Belegraum von 139 Betten, wovon 110 die klinische, 29 die Reserveabtheilung bilden, und einen Hörsaal, welcher 86 Sitzplätze zählt. Sie ist im Besitz anatomischer und mikroskopischer Präparate des gesunden und kranken Centralnervensystems, auch solcher aus der vergleichenden Anatomie, die grösstentheils von Meynert herrühren, sowie zahlreicher Abbildungen und Bücher.

Die im Irrenhause befindliche Klinik hat 25 Krankenzimmer und 12 Zellen mit einem Belegraum von 150 Betten. Sie bildet eine Abtheilung der Anstalt und wird gleich den übrigen vom Lande Niederösterreich erhalten. Die Unterrichtsverwaltung leistet nur einen Zuschuss für die Besoldung der Ärzte.

Die Vorstände der beiden psychiatrischen Kliniken sind ordentliche Professoren. An derjenigen des Allgemeinen Krankenhauses sind vier, an der in der Irrenanstalt zwei Assistenten angestellt.

Die Studierenden werden für den Besuch der psychiatrischen Kliniken vorbereitet durch die Vorlesungen über die Anatomie und Physiologie des Centralnervensystems, welche Prof. Obersteiner wie einst Meynert hält. Derselbe hat 1884 auf seine eigenen Kosten ein Institut eingerichtet und mit einer Sammlung von hierher gehörigen vergleichend-anatomischen und mikroskopischen Präparaten, welche sämmtlich von ihm angefertigt worden sind, mit Modellen und Abbildungen, sowie den für histologische Untersuchungen des Nervensystems erforderlichen Instrumenten ausgestattet. Unter seiner Leitung arbeiten hier junge Ärzte, welche die Lösung wissenschaftlicher Specialfragen unternehmen. Die Zahl der Arbeitsplätze ist allmählich bis auf 25 gestiegen. In Anbetracht dieses Erfolges, welcher am deutlichsten für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Instituts spricht, wurde dem Prof. Obersteiner eine Jahresdotation von 200 fl. ausgesetzt und ein besoldeter Demonstrator beigegeben. Ausserdem tragen der Prof. J. Fritsch und die Privatdocenten Holländer, Steiner v. Pfungen und E. Redlich einzelne Theile der Psychiatrie vor.

Im Jahre 1844 erbat sich die k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien von der Direction des Allgemeinen Krankenhauses ein Local für elektro-therapeutische Versuche, und 1846 wurde auf Fürsprache des Freih. v. Türckheim dort eine aus mehreren Zimmern bestehende Abtheilung für Nervenkranke eingerichtet, deren Leitung Ludwig Türck übertragen wurde. Er behielt dieselbe auch, als er später an die Spitze einer der grossen Krankenabtheilungen der Anstalt trat.

Türck suchte die krankhaften Störungen des Nervensystems im Sinne der pathologisch-anatomischen Schule zu localisieren und ihren Ausgangspunkt festzustellen. Dabei kam er zu sehr wertvollen Ergebnissen. So erkannte er bereits die hohe Bedeutung der inneren Kapsel zwischen der grauen Substanz des Streifenhügels und dem dritten Linsenkerngliede für die Entstehung der absteigenden secundären Degenerationen und der Rückenmarkserkrankungen und fand, dass bei Erkrankungen des hinteren Kapselabschnittes und der anstossenden Sehhügel-, Linsenkern- und Stabkranzfaserung cerebrale Hemianästhesie

auftritt. «Seine classischen pathologisch-anatomischen Untersuchungen im Zusammenhange mit seinen sorgfältig aufgezeichneten klinischen Beobachtungen sind wahre Musterbilder der Forschung», wie Wedl schrieb.

Im Jahre 1864 wurde Türck zum ausserordentlichen Professor ernannt; vier Jahre später starb er. Nach seinem Tode wurde die besondere Abtheilung für Nervenleiden im Allgemeinen Krankenhause aufgehoben.

Dafür wurde 1867 eine aus zwei Krankenzimmern mit etwa 50 Betten bestehende Abtheilung für Elektrotherapie geschaffen, deren ärztliche Besorgung der Privatdocent Friedrich Fieber erhielt. Sie wurde 1878 ebenfalls aufgehoben, und es blieb nur das Ambulatorium für Nervenkranke zurück, welches Fieber bis zu seinem Tode (1882) leitete. Ihm folgte der Privatdocent Nathan Weiss, ein junger, vielversprechender Forscher, der nach kurzem Wirken starb. Hierauf übernahm Prof. M. Rosenthal, ein Schüler Türcks, die Behandlung der ambulanten Kranken und nach ihm Freih. v. Krafft-Ebing, der sie noch jetzt überwacht.

Dadurch ist das Ambulatorium in eine organische Verbindung mit der psychiatrischen Klinik des Allgemeinen Krankenhauses gelangt. Das ambulatorische Material, das in den letzten Jahren bis auf mehr als 5000 angestiegen ist, wird jetzt ebenfalls für den Unterricht verwendet.

IX. **Chirurgie.** Wie an allen deutschen Hochschulen, so wurde auch in Wien die Chirurgie im vorigen Jahrhundert arg vernachlässigt. Die Studierenden der Medicin erhielten eine dürftige theoretische Übersicht derselben, aber nur selten Gelegenheit, den Verlauf chirurgischer Krankheitsfälle und die Ausführung chirurgischer Operationen zu sehen. G. van Swieten erkannte diesen Mangel der ärztlichen Bildung und veranlasste, dass berühmte Chirurgen von auswärts, wie N. Palucci aus Florenz, nach Wien berufen wurden, damit sie in hiesigen Spitälern chirurgische und ophthalmiatrische Operationen machten, denen die Studierenden beiwohnen durften.

Die heimischen Wundärzte machten den Weg durch die Barbierstube und hörten dann anatomische, chirurgische und

medicinische Vorlesungen, die für sie gehalten wurden. Nur Wenigen gelang es, sich zu Chirurgen im heutigen Sinne des Wortes emporzuschwingen.

Für diese Classe von Wundärzten wurde 1774 im Unierten Spitale eine chirurgische Klinik eröffnet, in welcher auch geburtshilfliche und gynäkologische Fälle vorgestellt wurden. Die Leitung dieser Klinik, welche nach der Reorganisation der medicinischen Studien unter Kaiser Josef II. auch für den Unterricht der höheren Kategorie von Chirurgen verwendet wurde, übernahm der Tiroler Raph. Steidele. Sie war übrigens sehr klein und zählte nur sechs Betten.

Nach der Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses 1784 wurde sie dorthin verlegt und erhielt zwei kleine Krankenzimmer im zweiten Stocke des Directionsgebäudes in unmittelbarer Nähe der medicinischen Klinik mit dem gleichen Belegraume wie diese. Die Erweiterung der letzteren unter P. Frank nöthigte dazu, der chirurgischen Klinik andere Localitäten zu überweisen. Zu diesem Zwecke wurden vier an der Ecke gegen die Alserstrasse und Spitalgasse gelegene Zimmer bestimmt, von denen das eine als chirurgisches Amphitheater und Operationssaal eingerichtet, das zweite zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumente, Bandagen und Maschinen und die beiden übrigen als Krankensäle verwendet wurden. Die Klinik gewann dadurch mehr Raum für die Aufnahme von Kranken. Im Jahre 1842 wurde sie in den nördlichen Tract des ersten Hofes verlegt, wo sich die erste chirurgische Klinik noch jetzt befindet. Bald darauf wurde ihr auch eine Abtheilung des Krankenhauses angegliedert, wie sie die zweite chirurgische Klinik besass.

Auf Vorschlag des Chirurgen Kern, welcher von 1805 bis 1823 die Klinik leitete, wurde 1807 ein Institut zur Heranbildung chirurgischer Operateure mit derselben verbunden. In dasselbe wurden junge Wundärzte aufgenommen, welche ihre Studien und Prüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge absolviert hatten. Sie erhielten durch zwei Jahre unentgeltlich theoretischen und praktischen Unterricht in der Ausführung chirurgischer Operationen. Ausserdem genossen sie freie Wohnung im Allgemeinen Krankenhause und Stipendien vom Staate. Dafür

mussten sie sich verpflichten, ihre Kunst im Inlande auszuüben, wurden aber bei der Verleihung von Ämtern im öffentlichen Sanitätsdienste vor allen Andern berücksichtigt.

Durch diese vortreffliche Einrichtung wurde eine Classe tüchtiger und erfahrener Chirurgen geschaffen, welche später als Professoren der Chirurgie, als Directoren von Krankenhäusern und Vorstände chirurgischer Krankenabtheilungen oder als Sanitätsbeamte nach vielen Richtungen hin segensreich wirkten und ihren ärztlichen Collegen wie dem Publicum in schwierigen Fällen rathend und helfend zur Seite standen.

Die Zahl der Zöglinge betrug anfangs sechs, wurde aber vermehrt, als die Stände einzelner Kronländer stipendierte Stellen mit der Verpflichtung gründeten, dass deren Inhaber sich dort niederliessen. Als die zweite chirurgische Klinik entstand, wurde an derselben ebenfalls ein Operateurinstitut errichtet. Seit 1850 wurden in diesen beiden Instituten auch Zöglinge aufgenommen, welche die Kosten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln bestritten; doch mussten sie vom Professorencollegium empfohlen werden. Als die Bewerbungen um diese Stellen zu zahlreich wurden, wurde festgesetzt, dass keines der beiden Institute mehr als acht Zöglinge habe, von denen vier Stipendiaten sein mussten. Gegenwärtig sind deren zwölf in jedem Institut, darunter zwei Militärärzte, welche vom Kriegsministerium zu ihrer weiteren Ausbildung dorthin commandiert werden. Dazu kommen bisweilen noch einzelne fremdländische Ärzte, die von ihren Regierungen empfohlen werden.

Kern, der Begründer der offenen Wundbehandlung, und sein Nachfolger Wattmann galten als geschickte Steinoperateure. Der Letztere legte 1848 das Lehramt nieder. An seine Stelle trat sein ehemaliger Assistent, Joh. v. Dumreicher, seit 1846 Vorstand einer chirurgischen Abtheilung des Allgemeinen Krankenhauses. Er war ein gewandter Operateur, vor allem aber ein Lehrer, der seine Schüler zum selbständigen Denken und Handeln anzuleiten verstand. Er gab die Anregung zur wissenschaftlichen Betrachtung der Luxationen und war in Wien der Erste, der sich mit Orthopädie beschäftigte. Von seinen Assistenten wurden in weiteren Kreisen bekannt: Wenzel Linhart,

einst Professor in Würzburg, L. Dittel, bis vor wenigen Jahren Professor und Primararzt am Wiener Allgemeinen Krankenhause, die Professoren v. Mosetig-Moorhof, der den Jodoformverband in die chirurgische Praxis eingeführt hat, Hofmokl und Albert in Wien und Nicoladoni in Graz.

Dumreicher starb 1880. Ihm folgte Ed. Albert, vorher Professor in Innsbruck, welcher zunächst dafür sorgte, dass die klinischen Räumlichkeiten in zweckmässiger Weise umgestaltet wurden. Er liess den Hörsaal aus dem ersten Stock in das Parterre verlegen, wodurch der Übelstand beseitigt wurde, dass die Studierenden beider Kliniken und die ambulanten Kranken sich auf derselben schmalen, dunklen Stiege zusammendrängten oder den Weg durch die Krankenzimmer nahmen. Der durch Adaptierungen zum Hörsaal hergerichtete Krankensaal ist leicht zugänglich, luftig und licht, bietet Raum für ungefähr 300 Studierende und dient zugleich als Operationssaal; später wurde ausserdem noch ein zweiter Operationsraum geschaffen. In den anstossenden Localitäten befinden sich ein Wartezimmer für die ambulanten Kranken und zwei kleine Kammern, in denen Verbände angelegt werden.

Das Ambulatorium, welches 1869/70 von etwa 2500 Kranken aufgesucht wurde, hat sich in den letzten Jahren auf die Höhe von 8000—9000 erhoben. Die Zahl der grösseren Operationen, deren im Jahre 1869/70 132 gemacht wurden, ist auf 700—800 alljährlich gestiegen.

Die stationäre Klinik besteht aus fünf Krankenzimmern und zwei Isolierzimmern und hat einen Belegraum von 87 Betten. Sie ist mit Sammlungen von Instrumenten und Bandagen aus älterer Zeit, Präparaten, besonders von Luxationen, Abbildungen und Moulagen ausgestattet.

Durch das wohlwollende Entgegenkommen des Prof. Albert wurde es möglich, dass auch die Orthopädie in Wien eine Stätte erhielt, wo sie wissenschaftlich betrieben werden kann. Er überliess zu diesem Zwecke seinem ehemaligen Assistenten, dem um die Entwickelung der Orthopädie hochverdienten Prof. Ad. Lorenz, die erforderlichen Räumlichkeiten für seine poliklinischen Ordinationen und ordnete an, dass er dabei von einigen Operations-

zöglingen der Klinik unterstützt wird, die sich darin ablösen, so dass alle Operateure sich eine tüchtige praktische Schulung in der hier erblühenden Orthopädie aneignen können.

Von den übrigen Schülern Alberts nennen wir die Professoren Maydl in Prag und Hochenegg in Wien und die Privatdocenten Frank, Ullmann, Schnitzler und Ewald.

Die zweite chirurgische Klinik wurde 1841 errichtet. Sie sollte für den Unterricht des niederen Curses der Wundärzte dienen, wurde aber bald auch von den Chirurgen der höheren Kategorie und ausländischen Ärzten besucht und 1849 der ersten chirurgischen Klinik im Range vollständig gleichgestellt. Die Leitung derselben erhielt der Primarchirurg Schuh, welcher 1841 zum ausserordentlichen, 1842 zum ordentlichen Professor ernannt wurde.

Die Klinik bestand aus zwei Krankensälen mit je zwölf Betten; ausserdem wurde die Abtheilung des Allgemeinen Krankenhauses, deren Vorstand Prof. Schuh war, für den Unterricht verwendet. Im Jahre 1856 wurde die letztere ebenso wie die zur ersten Klinik gehörige Krankenabtheilung zu einer klinischen Reserveabtheilung erklärt.

Schuh wies darauf hin, dass sich mit Hilfe der Percussion und Auscultation Umfang und Grösse der pleuritischen Exsudate, der Abscesse und Neubildungen genauer und sicherer bestimmen lassen, und dass diese Untersuchungsmethoden auch bei manchen andern chirurgischen Krankheitszuständen mit Nutzen angewendet werden. Als Operateur stand er in hohem Ansehen bei seinen Fachgenossen. Die Punction des Herzbeutels wurde vor ihm noch von keinem Chirurgen wirklich ausgeführt. Er war auch der erste deutsche Chirurg, welcher die Äthernarkose bei Operationen angewendet hat. Er gab ferner wertvolle Aufschlüsse über die Erfolge der Nervenresectionen bei Gesichtsneuralgien und vervollkommnete die Technik einzelner Operationen, z. B. der Bruchoperation. Den Fortschritten der pathologischen Anatomie und Histologie widmete er rege Aufmerksamkeit und suchte sie für die Chirurgie zu verwerten. Aus seiner Schule giengen die Professoren Salzer sen. und Weinlechner in Wien hervor.

Schuh starb 1865 an den Folgen einer Blutvergiftung. An seine Stelle wurde Th. Billroth, ein Schüler Langenbecks, damals Professor in Zürich, berufen. In ihm gewann die Wiener Universität einen Chirurgen von kühner Thatkraft, einen Forscher, welcher auf verschiedenen Gebieten der Medicin ein Meister war, und einen Lehrer, der in den Herzen seiner Schüler die Flamme der Begeisterung zu entzünden verstand. Vertraut mit den Ergebnissen der physiologischen Experimentalforschung, geübt im Mikroskopieren, ein pathologischer Anatom in dem Grade, dass ihm eine Professur dieser Disciplin in Greifswald angeboten wurde, besass er eine medicinische Allgemeinbildung wie kein anderer Chirurg zu jener Zeit.

Die Histologie und Entwickelungsgeschichte bereicherte er durch wichtige Beiträge. Seine Beobachtungen über Knochenwachsthum und Knochenresorption, Periostitis und Caries, über den Bau mancher Neubildungen, über die Verbreitungswege der entzündlichen Processe, über Wundfieber und accidentelle Wundkrankheiten warfen ein klärendes Licht auf diese Fragen. Sein Lehrbuch der allgemeinen chirurgischen Pathologie und Therapie zeichnete sich durch die Fülle des Inhalts wie durch die classische Form der Darstellung in gleichem Masse aus, erlebte zahlreiche Auflagen und wurde in alle Sprachen Europas übersetzt. Als die Lehre Geltung erlangte, dass die Ursachen und Verbreitung vieler Infectionskrankheiten, namentlich der chirurgischen, durch Bakterien bedingt sind, arbeitete er sich in diese ihm bis dahin fremde Materie ein und eignete sich die Untersuchungsmethoden an, so dass er den Versuch machen konnte, ihr Wesen und ihre krankmachende Wirkung zu erklären.

Diese theoretischen Forschungen füllten einen grossen Theil der Mussestunden aus, die er sich in seiner angestrengten praktischen Thätigkeit gönnte. Aber die wissenschaftliche Bearbeitung und Entwickelung der praktischen Chirurgie bildete sein eigentliches Lebenswerk. Er wagte sich an Operationen, die noch niemals unternommen, oder wenn es geschehen war, nicht mit günstigem Erfolge ausgeführt worden waren. Die Exstirpation des Kehlkopfes, die Entfernung des Larynx und Pharynx zugleich mit dem grössten Theile der Speiseröhre, die Ösophago-

Ektomie, die Magenresection erregten das Staunen der ganzen Welt.

Mit genialem Blick und glücklicher Hand führte Billroth Alles, was er ergriff, zu einem siegreichen Ende. Was er unternahm, trug den Stempel äusserer Vollendung, sei es eine chirurgische Operation oder eine historische oder literarische Untersuchung. Seine Individualität umgoss Alles mit dem Strahlenglanz eines Kunstwerkes und erhöhte dadurch den Zauber seiner Schöpfungen.

Was er als Lehrer war, wissen seine Schüler, von denen jetzt viele als Professoren an Hochschulen wirken, wie Czerny in Heidelberg, Mikulicz in Breslau, Freiherr von Eiselsberg in Königsberg, v. Winiwarter in Lüttich, Narath in Utrecht, der Nachfolger des früh verstorbenen jungen Salzer, der ebenfalls seiner Schule angehörte, Wölfler in Prag, v. Hacker in Innsbruck und Gussenbauer in Wien.

Der Letztere trat nach Billroths Tode im Jahre 1894 an seine Stelle. Ihm ist es zu verdanken, dass geeignete Warteräume für die ambulanten Kranken eingerichtet wurden. Der Besuch des Ambulatoriums ist auf fast 7000 jährlich angewachsen.

Hier sowohl wie in den Krankensälen wurde Auer'sches Glühlicht, im Hörsaale elektrisches Licht eingeführt. Auf Veranlassung des gegenwärtigen Vorstandes der Klinik wurde auch die Installation verschiedener elektrischer Apparate vorgenommen und ein Zimmer für die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen hergerichtet.

Die Klinik besteht aus dem Hörsaale, wo die Operationen stattfinden, mit 250 Sitzplätzen für die Studierenden, aus fünf Krankensälen und drei kleineren Krankenzimmern mit einem Belegraume von 104 Betten. Derselben steht ausser dem nothwendigen Instrumentenapparat eine Sammlung chirurgischer Präparate zu Gebot, welche 1868 von Billroth begonnen wurde.

Die Chirurgie hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine vollständige Umwälzung erfahren, die hauptsächlich durch zwei Thatsachen herbeigeführt wurde. Die eine war die Anwendung der anästhesierenden Inhalationen, durch welche die

Schmerzen der Kranken und die dadurch hervorgerufene Reaction des Organismus während der Operation unterdrückt wird. Die andere bestand in der Einführung der antiseptischen und aseptischen Wundbehandlung, welche die gefürchteten Nachkrankheiten verhütete und dadurch den Heilerfolg sicherte. Auf diese Weise ist es möglich geworden, grosse und schwierige Operationen zu unternehmen, welche früher nur geringe Aussicht auf einen günstigen Ausgang darboten. Die überraschenden Erfolge haben den Arzt mit Muth, den Kranken mit Hoffnung und Vertrauen erfüllt.

Die Hospitäler haben aufgehört, Höhlen des Jammers und Brutstätten der Infection zu sein. Jeder Krankenwärter weiss jetzt, wie unentbehrlich Luft, Licht und vor allen Dingen sorgfältige Reinlichkeit für den Heilungsprocess sind. Welcher Fortschritt gegenüber der Zeit, da die Vorlesungen über pathologische Anatomie im Hörsaale der ersten chirurgischen Klinik gehalten wurden! Noch bis 1867 fanden die chirurgischen Prüfungen am Cadaver im Operationssaale der zweiten chirurgischen Klinik statt. Ähnliche Zustände herrschten nicht bloss in Wien, sondern an allen Orten.

Die Wirkung der antiseptischen und aseptischen Behandlung äusserte sich auch darin, dass die Heilung kürzere Zeit in Anspruch nahm als früher. Infolge dessen vermehrte sich die Zahl der Krankheitsfälle, welche in den Krankenhäusern aufgenommen werden können, und ist z. B. in den chirurgischen Kliniken Wiens auf nahezu das Doppelte gestiegen, ohne dass ihr Belegraum dementsprechend vergrössert worden ist.

An jeder der beiden Kliniken sind drei Assistenten angestellt, welche den Vorstand beim Unterricht unterstützen. Ausser den schon genannten Lehrkräften halten noch die Professoren A. v. Frisch und Englisch, welcher auf die Krankheit der Perlmutterdrechsler aufmerksam gemacht hat, und die Privatdocenten K. Fieber, v. Jurié, Al. Fränkel, O. Zuckerkandl, Habart und Büdinger chirurgische Vorlesungen und praktische Curse. Von den älteren Chirurgen verdient F. W. Lorinser, der langjährige Director des Wiedener Krankenhauses, Erwähnung, weil er die nach Phosphorvergiftung auftretenden Knochenerkrankungen hier

zuerst beobachtet und beschrieben hat. Der Pariser Kliniker Trélat sandte später seinen Assistenten an die Klinik Alberts, um hier die Leistungen und besonderen Eigenthümlichkeiten der Wiener Schule kennen zu lernen.

X. **Augenheilkunde.** Josef Barth, der Anatom und Augenarzt, erhielt vom Kaiser Josef II. den Befehl, seine beiden besten Schüler zu Staroperateuren auszubilden. Er wählte dazu seinen Prosector Ehrenritter, der sich durch die Entdeckung des *Nervus tympanicus* und des *Ganglion jugulare* des Glossopharyngeus um die Anatomie verdient gemacht hat, leider aber schon 1790 starb, und den Militärarzt Joh. Adam Schmidt, welcher später eine Professur am Josefinum erhielt.

Der Letztere stellte vortreffliche Untersuchungen an über den sogenannten Nachstar, zeigte, dass er in vielen Fällen auf einer durch eine vorausgegangene Staroperation verursachten Iritis beruht, bemerkte, dass dabei auch andere Gebilde des Auges betheiligt sind, und gab eine gute Darstellung der Irisentzündung, ihrer Entstehungsarten und Folgekrankheiten. Auch sein Buch über die Erkrankungen der Thränenorgane förderte die wissenschaftliche Entwickelung der Ophthalmologie; einzelne Augenleiden wurden darin zum erstenmale richtig beschrieben, z. B. der Xerophthalmus.

Schmidt war ein scharfer Beobachter und zugleich ein denkender Arzt; er ahnte bereits, dass zwischen manchen Krankheitszuständen des Körpers und einigen Augenleiden Beziehungen bestehen, und nannte die Augenkrankheiten «die zierlichen Miniaturspiegel der Körperkrankheiten». Seine ärztliche Praxis erstreckte sich über das gesammte Gebiet der Heilkunde; war er ja auch der Arzt des grossen Tondichters Beethoven, der seiner im Heiligenstädter Testament (1802) dankbar gedachte und ihm ein Trio widmete.

Zu den Schülern Barths gehörte ferner G. Josef Beer, welcher schon als Student von ihm als Zeichner beschäftigt wurde. Im Jahre 1793 erhielt er die Erlaubnis, arme Leute, die am grauen Star litten, im Allgemeinen Krankenhause zu behandeln und zu operieren. Für diesen Zweck wurde ihm alljährlich während der Monate Mai und Juni, welche als besonders gün-

stig für die Heilung galten, ein Saal eingeräumt, wo die Operationen geschahen.

Im Jahre 1810 stellte der Primarchirurg Rust den Antrag, eine stationäre Augenklinik zu errichten, wurde jedoch abgewiesen. Zwei Jahre später wurde eine aus zwei Krankenzimmern mit 20 Betten bestehende klinische Abtheilung geschaffen und deren Leitung Beer übertragen, der gleichzeitig zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde. So entstand die erste Klinik für Augenkrankheiten in Wien. Nach ihrem Muster wurden später derartige Anstalten an den übrigen Universitäten Österreichs und Ungarns, sowie in den deutschen und italienischen Staaten errichtet.

Beer wurde 1818 zum Ordinarius befördert, als das Studium der Augenheilkunde für obligat erklärt wurde. Wer sich um das Diplom eines Augenarztes bewarb, musste vorher die medicinischen oder chirurgischen Studien absolviert haben, also eine ärztliche Allgemeinbildung besitzen.

Beer veröffentlichte seine klinischen Erfahrungen und trug dadurch viel dazu bei, die Kenntnis der Ophthalmologie, die damals noch wenig gepflegt wurde, unter den Ärzten zu verbreiten. Er war der Erste, der eine richtige Erklärung des Pannus gab. Auch über die Staphylombildung entwickelte er ganz sachgemässe Anschauungen. Seine Beschreibung der Iritis brachte manches Neue, namentlich in Betreff der bei Syphilis auftretenden Form; er machte dabei bereits auf die condylomatösen Knötchen am Pupillarrande der Iris aufmerksam, die vor ihm niemand beobachtet hatte. Die Staroperation versuchte er dadurch zu verbessern, dass er den nach ihm genannten Schnitt empfahl. Mehr Anerkennung fand die von ihm erfundene Methode der Iridectomie, welche gegenüber dem Verfahren, wie es Wentzel übte, manche Vortheile darbot und sich in ihren wesentlichen Grundzügen bis jetzt erhalten hat. Beer wurde, wie Hirsch sagt, der Begründer einer neuen Ära in der Entwickelung der Augenheilkunde. Seine Klinik wurde die Mutterschule, aus der alle bedeutenden Augenärzte der folgenden Periode hervorgiengen, wie C. F. v. Graefe, Ph. v. Walther, T. W. G. Benedict, F. Jäger, Rosas, Quadri, Flarer, J. N. Fischer, Mackenzie, Reisinger, Chelius u. A.

Beers Nachfolger im Lehramt, Rosas, vorher Professor in Padua, war ein Mann von umfassender literarischer Bildung. Er verfasste eine Geschichte der medicinischen Facultät zu Wien, bereicherte die Sammlung von Lehrmitteln und ophthalmologischen Werken, welche Beer der Klinik hinterlassen hatte, und vermehrte deren Krankenmaterial, indem er die Vereinigung der im Allgemeinen Krankenhause bestehenden Abtheilung für Augenkranke mit der Klinik durchsetzte. Die Wiener Studentenschaft verdankt ihm die Gründung des Vereines zur Unterstützung armer Studierender der Medicin.

Hervorragender in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Augenheilkunde war Friedrich Jäger, welcher dieses Fach zur gleichen Zeit am Josefinum vertrat. Von ihm rührten die ersten Mittheilungen über die bis dahin unbekannte Form der croupösen Entzündung der Conjunctiva her. Der Schwerpunkt seiner Leistungen lag jedoch in der Erfindung oder Vervollkommnung der Operationsmethoden. Er gab ein neues Verfahren für die Ectropiumoperation an, welches noch jetzt, namentlich bei tieferen Narben, geübt wird. Bei der Abtragung des Cilienbodens zur Beseitigung der Trichiasis empfahl er die Schonung des Knorpels und der Meibom'schen Drüsen, was man vor ihm nicht verstanden hatte. Auch die Methode, den Pannus durch Inoculation einer Ophthalmo-Blennorrhoe zu heilen, soll von ihm zuerst ausgeführt worden sein. Ebenso war er einer der Ersten, welche die Starextraction mit nach oben gerichtetem Hornhautschnitt vornahmen, allerdings nur bei geschrumpften Staren; aber er trug dadurch viel dazu bei, die Linearextraction vorzubereiten und in die ärztliche Praxis einzuführen.

Rosas starb 1855. An seine Stelle trat Arlt, bis dahin Professor in Prag. Er stand auf dem Boden der pathologisch-anatomischen Schule und suchte deren Ergebnisse für die Ophthalmologie zu verwerten. Dabei gelangte er zu richtigeren Vorstellungen über das Wesen mancher Augenleiden, die sich früher dem Verständnis entzogen hatten. So vermochte er den Xerophthalmus und die Entstehung des Pterygiums zu erklären. Die Operationsmethode der Trichiasis wurde von ihm verbessert.

Für die Beseitigung des Symblepharon gab er ein neues Verfahren an, das ebenso einfach als zweckmässig war.

Er war der Erste, der das körnige Trachom beschrieben hat, und hat auch zuerst den Nachweis geliefert, dass die Myopie auf der Verlängerung des Augapfels beruht.

Arlt war ein musterhafter Lehrer; zu seinen Schülern gehörten die Professoren Becker in Heidelberg, Sattler in Leipzig, Businelli in Rom, Rydl in Krakau, Schulek in Budapest, Fuchs, A. v. Reuss und Bergmeister in Wien. Auch war er es, der den genialen A. v. Graefe für die Augenheilkunde gewann.

Im Jahre 1883 legte Arlt das Lehramt nieder, da er die gesetzliche Altersgrenze überschritten hatte; drei Jahre später traf ihn der Tod. Seine Klinik übernahm Stellwag v. Carion, welcher seit 1874 als Ordinarius der Augenheilkunde dem Lehrkörper der medicinischen Facultät angehörte und die für ihn errichtete zweite Augenklinik im Allgemeinen Krankenhause leitete, nachdem er von 1859—1873 die Lehrkanzel der Ophthalmologie am Josefinum bekleidet hatte.

Für die Lösung mathematisch-physikalischer Probleme in hohem Grade veranlagt, stellte er die theoretischen Grundlagen der Verhältnisse des gesunden und kranken Auges fest und erklärte die Refractionsfehler, die verschiedenen Formen der Augenspiegel und ihre Vorzüge, den intraoculären Druck u. a. m., ausserdem lieferte er wertvolle Beiträge zur praktischen Augenheilkunde.

Stellwag v. Carion gieng 1894 in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde Ludwig Mauthner bestimmt, früher Professor in Innsbruck, ein scharfsinniger Arzt und kritischer Forscher, dessen reiche Begabung noch bedeutende Leistungen erwarten liess. Aber ein plötzlicher Tod ereilte ihn am Tage nach seiner Ernennung, bevor er noch das Lehramt angetreten hatte, und machte allen Hoffnungen ein unerwartetes Ende.

Ihm folgte J. Schnabel, bis dahin Professor in Innsbruck, Graz und dann an der deutschen Universität in Prag. Unter seiner Leitung erfuhr die Klinik mannigfache Verbesserungen. Er bewirkte, dass die nothwendigen Räume zur Unterbringung

ansteckender Krankheitsfälle hergestellt wurden, welche bis 1895 nicht in ausreichendem Masse vorhanden waren, beseitigte den Übelstand, dass die Operationen in den Krankenzimmern vorgenommen wurden, indem er einen Operationssaal einrichten liess, und verband den Hörsaal mit einem Dunkelzimmer und zwei Zimmern, in denen die Kranken untersucht und die Instrumente aufbewahrt werden. In den letzteren sowohl wie im Hörsaale und in den Ambulanzräumen wurden Einrichtungen getroffen, dass sie gleichzeitig zu Untersuchungen mit dem Augenspiegel und anderen Untersuchungsmethoden, z. B. zur seitlichen Beleuchtung, zur Bestimmung der Sehschärfe, Perimetrie u. dgl. m. benutzt werden können.

Gegenwärtig hat die Klinik einen Belegraum von ungefähr 87 Betten in vier Krankensälen und zwei Isolierzimmern, einen Hörsaal mit 111 Sitzplätzen und mehrere Arbeitsräume für den Vorstand der Klinik, die Assistenten und übrigen Ärzte derselben. Ambulatorisch werden 8000—9000 Kranke jährlich behandelt.

Die Klinik besitzt eine reichhaltige Sammlung von Aquarellen (Augenspiegelbildern), Wachsbildern, Moulagen, physikalisch-optischen Apparaten, historischen Operationsinstrumenten, pathologisch-anatomischen Präparaten und ophthalmologischen Werken.

Die zweite ophthalmiatrische Klinik wurde 1874 im Allgemeinen Krankenhause gegründet, als Professor Stellwag v. Carion nach der Aufhebung des Josefinums an die medicinische Facultät versetzt wurde. Nachdem er die Arlt'sche Klinik übernommen hatte, wurde die Abtheilung für Augenleiden, welcher Eduard Jäger von Jaxthal, seit 1858 als Primararzt vorstand, in eine Klinik umgewandelt. Jäger übernahm deren Leitung und wurde gleichzeitig zum Ordinarius befördert, nachdem er als Extraordinarius bereits seit 1857 die Lehrthätigkeit ausübte.

Er war einer der Ersten, welche die volle Bedeutung der Untersuchungen mit dem Augenspiegel erkannten und für den Aufbau der ophthalmologischen Wissenschaft verwerteten. Von ihm wurden sie zuerst zur Bestimmung der Refractionszustände

benutzt. Er gab eine Scala von Sehproben zur Feststellung der Sehschärfe und einen ophthalmoskopischen Atlas heraus, dessen Bilder niemals übertroffen worden sind. Auch construierte er einen Augenspiegel, welcher namentlich für Untersuchungen geeignet ist, die einen hohen Grad von Genauigkeit verlangen. Eduard Jäger starb schon nach einem Jahre; zu seinen Schülern gehörten L. Mauthner und J. Schnabel. Sein Nachfolger wurde Ernst Fuchs, ehemals Assistent Arlt's und dann Professor in Lüttich.

Die zweite Augenklinik ist durch die Bemühungen desselben neu hergerichtet worden und setzt sich aus einer klinischen und einer Reserveabtheilung zusammen, von denen jede einen Belegraum von etwa 40 Betten hat. Der Hörsaal fasst 110 Sitzplätze. Dazu kommen ein Zimmer für ophthalmoskopische Untersuchungen, ein Zimmer für die Sehproben, mehrere Cabinete für histologische und bakteriologische Arbeiten und ein Arbeitszimmer für den Vorstand der Klinik. Das Ambulatorium wird von mehr als 15.000 Kranken im Jahre aufgesucht, d. i. mehr als an jeder anderen Klinik des Inlandes und Auslandes. Nur das Hôpital des Quinze-Vingt in Paris und das Morfields Hospital in London haben ein noch grösseres ambulatorisches Material; doch stehen ihnen mehrere Chefärzte und eine Menge von Hilfsärzten zur Verfügung.

An jeder der beiden Kliniken sind zwei besoldete Assistenten und einige Hilfsärzte thätig. Im Jahre 1894 wurden Institute zur Ausbildung von Augenoperateuren errichtet, ähnlich wie sie an den chirurgischen Kliniken bestehen; jede der beiden Augenkliniken nimmt drei junge Ärzte auf Grund einer vorausgehenden Prüfung als Zöglinge auf, welche durch ein Jahr in der Ausführung von Operationen geübt werden.

Neben den beiden Ordinarien ertheilen noch theoretischen und praktischen Unterricht in der Augenheilkunde die ausserordentlichen Professoren A. v. Reuss und Bergmeister, sowie die Privatdocenten Königstein, S. Klein, Bernheimer, Salzmann, Elschnig, Leopold Müller, Wintersteiner und Rudolf Gruber.

Die durch die Mittheilungen Brückes über das Leuchten des Augenhintergrundes vorbereitete Erfindung des Augenspiegels,

mit welcher Helmholtz 1851 an die Öffentlichkeit trat, eröffnete eine neue Periode in der Geschichte der Augenheilkunde. Durch diesen Apparat wurde die Möglichkeit gegeben, die krankhaften Veränderungen des Augenhintergrundes zu erkennen und das Wesen der Sehstörungen, die man früher unter dem Namen Amaurosis oder schwarzer Star zusammengefasst hatte, zu verstehen. Dabei erkannte man die ursächliche Zusammengehörigkeit mancher dieser Erscheinungen mit Allgemeinerkrankungen des Körpers, so dass der Augenspiegel jetzt auch für die letzteren als diagnostisches Hilfsmittel verwendet wird und daher zu dem Handwerkszeug nicht bloss des Augenarztes, sondern jedes praktischen Arztes gehört.

Die Operationstechnik hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen hohen Grad der Vollendung erreicht, und die Heilungsresultate sind unter dem Einfluss der antiseptischen und aseptischen Behandlung so günstig geworden, wie man früher niemals zu hoffen gewagt hätte. Die Wiener Schule hat an diesen Errungenschaften regen Antheil genommen; war es ja auch ein Wiener Arzt, welcher in jüngster Zeit das Cocaïn in die augenärztliche Praxis einführte.

XI. **Laryngologie. Ohrenheilkunde. Zahnheilkunde.** Im Jahre 1807 erfand Bozzini, Arzt zu Frankfurt a. M, einen Apparat zur Beleuchtung der inneren Höhlen des Körpers. Mit diesem Lichtleiter wurden auf directen Befehl des Kaisers Franz, wie aus einem Acte im Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums hervorgeht, Versuche im Allgemeinen Krankenhause und im Josefinum angestellt; doch scheinen dieselben den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Auch die Vorrichtungen, welche von Andern später für diesen Zweck angegeben wurden, hatten keinen dauernden Erfolg, weil ihre praktische Verwendbarkeit zu grossen Schwierigkeiten begegnete.

Erst den Bemühungen des Wiener Primararztes Türck gelang es, dieselben zu überwinden und einen Apparat zu construieren, der den Ansprüchen der Ärzte genügte. Türck, von dessen Leistungen in der Nervenpathologie schon oben die Rede war, hat sich auch um die Laryngologie unvergängliche Verdienste erworben, indem er «die bisher sehr schwierige, nur bei

einzelnen gesunden Individuen ausnahmsweise gelungene und für praktisch unverwendbar gehaltene Untersuchung des Kehlkopfes mittels eines kleinen, in den Rachen gebrachten Spiegels in einen allgemein brauchbaren Behelf der medicinischen Praxis umwandelte», wie er sagt.

Gleichzeitig beschäftigte sich der Physiologe Czermak in Budapest damit; er lehrte, anstatt des Sonnenlichtes das künstliche Licht zu gebrauchen, und machte die Ärzte auf die Bedeutung der Laryngologie aufmerksam.

Türck gab eine vortreffliche Anleitung zum Gebrauch des Kehlkopfspiegels und veröffentlichte zahlreiche laryngologische Erfahrungen und Berichte über die von ihm ausgeführten Operationen im Kehlkopfe. Leider erlebte er nicht mehr die Errichtung der laryngologischen Klinik im Allgemeinen Krankenhause, welche 1870 geschaffen wurde. Mit ihrer Leitung wurde Leop. Schrötter v. Kristelli, damals Docent für Brust- und Kehlkopfkrankheiten, betraut.

Die Klinik wurde in einem Krankensaale untergebracht, welcher durch eine Zwischenwand in zwei Abtheilungen getheilt wurde, von denen jede 8 Betten enthielt. In diesen Räumen musste aber ausserdem das Ambulatorium abgefertigt und der klinische Unterricht ertheilt werden. Ein kleines Arbeitszimmer diente zur Aufbewahrung der rasch anwachsenden Präparatensammlung und zur Vornahme histologischer Untersuchungen. Trotz dieser Übelstände nahm die junge Klinik in kurzer Zeit einen grossen Aufschwung, so dass jährlich 4000—5000 und zuletzt sogar 10.000 ambulante Kranke Hilfe suchten. Ebenso wuchs die Zahl der Hörer, grösstentheils absolvierte Doctoren und darunter viele Ausländer, von Jahr zu Jahr.

Die Klinik erhielt aus dem Nachlass Türcks eine Sammlung von Instrumenten, welche in historischer und didaktischer Beziehung von hohem Werte ist; desgleichen gelangte sie in den Besitz der Abbildungen, welche unter Türcks Aufsicht von dem ausgezeichneten Künstler Dr. Elfinger angefertigt wurden. Im Jahre 1890 wurde die Klinik in die Zimmer der ehemaligen Studentenabtheilung im Allgemeinen Krankenhause verlegt, wodurch sie, wenn auch in Bezug auf Beleuchtung weniger günstig

gelegen, doch räumlich eine bedeutende Erweiterung gewann, so dass es möglich war, einen Hörsaal und ein Ambulatorium herzustellen.

Als bald darauf Prof. v. Schrötter, dessen Lehrbefugnis schon 1885 auf das Gesammtgebiet der speciellen Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten erweitert worden war, die Leitung der neu errichteten dritten medicinischen Klinik übernahm, wurde Prof. K. Stoerck, der ehemalige Assistent und Mitarbeiter Türcks, zum Vorstande der laryngologischen Klinik ernannt. Sie besteht jetzt aus zwei Krankenzimmern mit einem Belegraume von 19 Betten, einem Hörsaale, der zugleich als Operationssaal verwendet wird, einigen Arbeitszimmern und dem Warteraume für die ambulanten Kranken, deren Zahl sich um 8000 bewegt. Seit 1895 werden regelmässige Semestralvorlesungen mit praktischen Übungen für die Studierenden gehalten, so dass sich Jeder Kenntnisse in der Laryngologie erwerben kann.

An der Klinik sind zwei Assistenten thätig. Neben den Professoren v. Schrötter und Stoerck halten Prof. O. Chiari, ebenso wie Prof. Inffinger in Innsbruck, ein ehemaliger Assistent v. Schrötters, und die Privatdocenten W. Roth, Grossmann, Rethi, M. Hajek und Koschier Vorlesungen und praktische Curse über Laryngologie und Rhinologie. —

Die Ohrenheilkunde wird in Wien erst seit 1861 gelehrt. Damals habilitierte sich Ad. Politzer als Docent für dieses Fach und zwei Jahre später Josef Gruber. Dem ersteren wurde an der zweiten medicinischen Klinik, dem letzteren, der schon seit 1859 als Ohrenarzt des Allgemeinen Krankenhauses bestellt war, in einem Zimmer desselben ein Ambulatorium eingeräumt, wo sie bis zum Jahre 1873 die Kranken untersuchten und ihre besonders von fremdländischen Ärzten stark besuchten Unterrichtscurse abhielten.

Im Jahre 1871 wurden sie zu ausserordentlichen Professoren ernannt und 1872 an die Spitze der otiatrischen Klinik gestellt, welche damals errichtet wurde. Es wurden dafür zwei Krankenzimmer verwendet, von denen das eine 11 Betten enthielt und für Männer bestimmt wurde, das andere 8 Betten für Frauen

enthielt. Jeder der beiden klinischen Vorstände übernahm die ärztliche Besorgung in einem Krankenzimmer. Ihnen wurde ein Assistent und ein Demonstrator beigegeben, die beiden gemeinsam waren; erst seit kurzem hat jeder seinen besonderen Assistenten.

Die Klinik ist durch die jahrelange emsige Thätigkeit der Professoren Politzer und Gruber mit einer Sammlung von anatomischen und pathologischen Präparaten des Gehörorganes ausgestattet worden, wie sie in dieser Reichhaltigkeit keine andere Universität aufweist. Ausserdem verfügt sie über eine grosse Anzahl von Gipsmodellen, Moulagen, Zeichnungen, Abbildungen und Tafeln des Gehörorganes.

Die Klinik ist fast stets von operativen Fällen belegt; die leichteren werden ambulatorisch behandelt. Die Ambulanz ist von sehr bescheidenen Anfängen bis auf 10.000 in beiden Abtheilungen angewachsen, unter denen $^1/_{10}$ ein operatives Eingreifen nothwendig machen.

Die Wiener medicinische Schule war die erste in der Welt, an welcher eine Klinik für Ohrenleiden geschaffen wurde. Sie gab die Anregung, dass auch an anderen Universitäten, zum Beispiel in Berlin, Halle, Strassburg, Graz, derartige Kliniken errichtet wurden. Die Verdienste, welche sich die Professoren Politzer und Gruber um die Begründung des otiatrischen Unterrichts erworben haben, fanden dadurch Anerkennung, dass ihnen für ihre Person der Titel und Charakter von Ordinarien verliehen wurde.

Ausser ihnen betheiligen sich am Unterrichte in der Ohrenheilkunde der Prof. Urbantschitsch und die Privatdocenten Bing, Pollak und Gomperz.

Die Leitung der Klinik wird nach dem Rücktritt Grubers, welcher in diesem Jahre erfolgte, weil er das 70. Lebensjahr überschritten hatte, von Prof. Politzer allein geführt. —

Zu den Vorläufern der wissenschaftlichen Bearbeitung der Zahnheilkunde gehörten zwei Wiener Ärzte des vorigen Jahrhunderts, die Chirurgen A. A. Brunner und Pasch. Sie standen unter dem Einflusse van Swietens und waren die ersten, welche diesen Gegenstand literarisch vertraten.

Regelrechten Unterricht darin ertheilte zuerst der Zahnarzt Carabelli Edler v. Lunkaszprie (1821), welcher eine zahnärztliche Bibliothek und eine noch heute einzig dastehende Sammlung von Zahnmissbildungen, von aus Elfenbein geschnitzten Modellen zur Darstellung des Zahn- und Kiefersatzes, von Obturatoren, Richtmaschinen und Instrumenten anlegte, die nach seinem Tode auf M. Heider übergieng, welcher seit 1843 Zahnheilkunde lehrte und 1857 zum ausserordentlichen Professor dieses Faches ernannt wurde. In Gemeinschaft mit Prof. Wedl gab er eine Reihe von Arbeiten heraus, welche die Zahnheilkunde wissenschaftlich begründeten und den übrigen medicinischen Disciplinen ebenbürtig an die Seite stellten. Die Pathologie der Zähne, namentlich der Atlas, sind literarische Denkmäler von unvergänglichem Wert.

Heider setzte den von ihm gegründeten Verein österreichischer Zahnärzte zum Erben seiner Sammlungen ein. Sein Assistent Steinberger, welcher seit 1863 als Docent für operative Zahnheilkunde wirkte, bildete mehrere hervorragende Zahnärzte aus, wie Prof. Bleichsteiner in Graz und den Privatdocenten Schmid in Prag, und arbeitete darauf hin, dass 1889 an der Wiener Universität ein zahnärztliches Institut errichtet wurde, wie es an vielen Hochschulen Deutschlands bereits bestand. Er wurde zum Leiter desselben ernannt, gleichzeitig mit dem Privatdocenten Julius Scheff, der seit 1881 die Lehrthätigkeit ausübte, verzichtete aber auf das ihm übertragene Amt und zog sich in seine Heimat zurück.

Das neugeschaffene Institut wurde in gemieteten Räumen untergebracht, besitzt 16 Operationsstühle und Bohrmaschinen, und eine Anzahl Schädelmodelle. Hier werden Personen, deren Zähne erkrankt sind, ambulatorisch behandelt, Operationen ausgeführt und Anleitung zur Diagnostik und Heilung der Zahnleiden, sowie im Zahnersatz gegeben. Die Anstalt wird von mehr als 5000 Patienten jährlich aufgesucht, von denen die grössere Hälfte operativ, die kleinere conservativ und ein Theil durch Zahnersatz behandelt wird. Dem Institut wurde eine Jahresdotation von 1000 fl. bewilligt, Scheff wurde vor kurzem zum ausserordentlichen Professor ernannt.

Eine zweite Gelegenheit zur Erlernung der Zahnheilkunde bietet die unter der Leitung des Privatdocenten Ritter v. Metnitz stehende, aus dessen Mitteln errichtete Abtheilung der Poliklinik. Sie zählt nahezu 2000 ambulante Kranke jährlich und erfüllt gleich dem vorher genannten Institute alle zahnärztlichen und zahntechnischen Aufgaben.

XII. **Geburtshilfe und Gynäkologie.** Auf van Swietens Veranlassung wurde 1748 eine Lectur der Geburtshilfe geschaffen, welche später in eine Professur umgewandelt wurde. Dadurch erhielten die Hebammen und Chirurgen Gelegenheit, theoretische Vorlesungen darüber zu hören; die Studierenden der Medicin nahmen daran wohl nur ausnahmsweise theil. Wer praktische Kenntnisse in der Geburtshilfe erwerben wollte, musste sie im Spital zu St. Marx suchen, wo die armen Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen ein Unterkommen fanden. Unter den Primarärzten, welche deren ärztliche Besorgung überwachten, haben sich Rechberger und namentlich Simon Zeller in weiteren Kreisen bekannt gemacht.

Als 1774 eine chirurgische Klinik errichtet und der Leitung von Raph. Steidele, welcher auch als Geburtshelfer einen guten Ruf genoss, unterstellt wurde, wurden hier auch geburtshilfliche und gynäkologische Fälle aufgenommen und vorgestellt. Dies änderte sich erst, als 1789 eine geburtshilfliche Klinik im allgemeinen Krankenhause entstand.

An die Spitze derselben trat Lukas Boër, einer der verdientesten Geburtshelfer, die jemals gelebt haben. Er brachte es den Ärzten zum Bewusstsein, dass Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett physiologische Vorgänge sind und das Eingreifen der ärztlichen Kunst durchaus nicht immer erfordern, wie man damals glaubte. Er zeigte, dass selbst Gesichts-, Steiss-, Knie- und Fusslagen durch das Walten der Natur so reguliert werden, dass die Geburt ohne manuelle Hilfe erfolgt, und dass dieselbe auch in vielen anderen Fällen überflüssig, vielleicht sogar schädlich ist. Dadurch hat er dem entsetzlichen Missbrauch, der mit der Anwendung von geburtbeschleunigenden Mitteln, mit der Zange, Hacken und schneidenden Instrumenten

getrieben wurde, ein Ende gemacht und zahllosen Frauen und Kindern das Leben gerettet.

Boërs Grundsätze bestimmten die Richtung, in der sich die Geburtshilfe der folgenden Zeiten bewegte. Aus seiner Schule giengen L. F. v. Froriep, Jörg, E. C. J. v. Siebold, d'Outrepont, Wenzel, also die gefeiertsten Geburtshelfer Deutschlands während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervor.

An der Klinik kamen durchschnittlich täglich drei Geburten vor; allmählich stieg deren Zahl auf mehr als das Doppelte, indem der Klinik ein grösserer Belegraum zur Verfügung gestellt wurde. Bei jeder Geburt musste ein Studierender und eine Hebammen-Schülerin anwesend sein. Zum Besuche der Klinik wurde nur zugelassen, wer sich darüber ausweisen konnte, dass er theoretische Geburtshilfe gehört hatte.

Die Klinik befand sich in jenem Theile des Allgemeinen Krankenhauses, welchen noch jetzt die Hebammenschule innehat. Als 1834 das Krankenhaus durch die Verbauung des achten und neunten Hofes eine bedeutende Erweiterung erfuhr, wurden der geburtshilflichen Klinik noch mehrere Krankensäle in den neuentstandenen Gebäuden eingeräumt. Gleichzeitig wurde eine Abtheilung davon abgezweigt und für den Unterricht der Hebammen bestimmt, so dass die ältere Klinik fortan lediglich von den Chirurgen und Medicinern besucht wurde, welche die Berechtigung zur Ausübung der Geburtshilfe erlangen wollten.

Die geburtshilfliche Klinik für Ärzte war unter der Leitung des Prof. Klein, des Nachfolgers Boërs, fast beständig der Schauplatz heftiger Puerperalfieber-Epidemien, welche zahlreiche Opfer forderten. Diese Thatsache war umso auffallender, als die Klinik für Hebammen von der Seuche nur wenig oder gar nicht betroffen wurde. Vergeblich suchte man nach der Ursache dieser merkwürdigen Erscheinung.

Da trat Semmelweiss, damals Assistent an der Klinik Kleins, 1847 mit der Behauptung hervor, dass die Erkrankungen am Wochenbettfieber dadurch hervorgerufen wurden, dass die Studenten unmittelbar aus der Anatomie in die Klinik kamen, mit ihren durch Leichentheile verunreinigten Händen die Schwangern und Wöchnerinnen untersuchten und dadurch inficierten.

An der Klinik für Hebammen war dieser Übelstand nicht vorhanden, da sie die Anatomie nicht besuchten und mit Leichen nichts zu thun hatten.

Später erweiterte Semmelweiss seine Theorie dahin, dass die Übertragung der Krankheit durch alle in Verwesung übergegangenen organischen Substanzen vermittelt wird. Er ordnete an, dass sich die Studierenden vor jeder manuellen Untersuchung die Hände in einer wässerigen Chlorkalklösung waschen mussten, und erzielte damit den überraschenden Erfolg, dass die Zahl der Todesfälle, die noch kurz vorher 18 auf 100 betragen hatte, auf 2·45 Procent herabsank.

Semmelweiss theilte seine Entdeckung dem medicinischen Professorencollegium mit, welches die Wichtigkeit seiner Angaben anerkannte und zur Prüfung derselben eine Commission einsetzte, der neben Anderen auch Rokitansky und Skoda angehörten. Leider musste sie ihre Thätigkeit einstellen, bevor sie ein Gutachten darüber abgeben konnte. Der damalige Vorstand der Klinik sah in dieser Entdeckung seines Untergebenen einen Act der Auflehnung und zugleich den schweren Vorwurf, dass die Vorschriften der Reinlichkeit arg vernachlässigt worden waren. Übrigens traf diese Anklage nicht bloss ihn, sondern alle Geburtshelfer jener Zeit; denn überall richtete das Puerperalfieber Verwüstungen an.

Semmelweiss erfuhr kränkende Zurücksetzungen. Als er das Gesuch um Verlängerung seiner Dienstzeit als klinischer Assistent vorlegte, wurde er abgewiesen. Er siedelte bald nachher nach Budapest über, wo ihm 1855 die Professur der Geburtshilfe übertragen wurde. Der jahrelange Kampf, den er mit seinen Fachgenossen kämpfen musste, um sie von der Richtigkeit seiner Entdeckung zu überzeugen, und die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die er im Interesse der leidenden Menschheit unternahm, verbitterten sein Gemüth und zerstörten seinen Geist. Noch nicht 47 Jahre alt, erlag er 1865 einem psychischen Leiden in der Irrenanstalt zu Döbling bei Wien.

Die Idee, für die er gelebt und gelitten hatte, wurde bald nachher als eine wissenschaftliche Thatsache anerkannt. Die Nachwelt wurde seinen Verdiensten gerecht, und der inter-

nationale hygienische Congress, welcher 1894 in Budapest tagte, feierte ihn als den Vorläufer Josef Listers, des Erfinders der Antiseptik.

Im Jahre 1857 übernahm Karl Braun, später geadelt mit dem Prädicat v. Fernwald, die Leitung der geburtshilflichen Klinik für die Studierenden. Er war ein ehemaliger Assistent Kleins und hatte mehrere Jahre als Lehrer an der Hebammenschule zu Alle Laste bei Trient gewirkt. Eine fruchtbare literarische Thätigkeit vereinigte sich in ihm mit einer reichen praktischen Erfahrung, welche für die Wissenschaft wie für den Unterricht Gewinn brachte. Er verfasste vortreffliche Lehrbücher der Geburtshilfe und Gynäkologie und setzte es durch, dass 1858 eine gynäkologische Klinik errichtet wurde, welche mit der geburtshilflichen verbunden wurde.

Vor allem war er darauf bedacht, die hygienischen Zustände der Klinik zu verbessern. In Gemeinschaft mit seinem Collegen Späth, der damals Vorstand der Klinik für Hebammen war, führte er 1862 zweckmässige Ventilations- und Heizungsvorrichtungen im Gebärhause ein, so dass es ihm gelang, die Sterblichkeit unter den Wöchnerinnen allmählich bis auf 1 Procent herabzudrücken.

Er starb 1890. Ihm folgte F. Schauta, ein früherer Assistent Späths. Er war vorher Professor in Innsbruck und zuletzt an der deutschen Universität in Prag. Ihm verdankt die Klinik einige wesentliche Verbesserungen. So liess er das an den Hörsaal anstossende Krankenzimmer durch eine Scheidewand in zwei Abtheilungen theilen, von denen die eine zur Aufnahme schwerer geburtshilflicher Fälle benutzt wird, die andere zur Vorbereitung der Kranken dient, die in der klinischen Vorlesung vorgestellt werden. Nebenan wurde ein kleines Arbeitszimmer für den Vorstand der Klinik eingerichtet. Durch Adaptierung von Krankenzimmern wurde ein Operationssaal für die gynäkologische Klinik, sowie ein Ambulatorium und Warteraum gewonnen, welche bis dahin gänzlich fehlten. Ausserdem wurde ein Cabinet zum Sterilisieren der Operationswäsche und Instrumente bestimmt und in unmittelbarer Nähe ein Badezimmer angelegt. Der Belegraum der gynäkologischen Klinik besteht jetzt

aus zwei Krankenzimmern und zwei kleinen Extrazimmern für frisch operierte Fälle und fasst 42 Betten. In der Ambulanz werden jährlich nahezu 3000 Fälle behandelt. Überall wurden die besten Sterilisationsapparate aufgestellt, so dass die Klinik mit sorgfältig durchgeführter Asepsis arbeitet. In ähnlicher Weise wurde auch die geburtshilfliche Klinik durch hygienische Einrichtungen vervollkommnet. Sie besteht aus einem Hörsaale mit 150 Sitzplätzen und 10 Krankensälen mit 210 Betten. Die Zahl der Geburten übersteigt jährlich 3000; Operationen werden etwa 250—300 gemacht.

Von grossem Wert für den Unterricht war die 1896 erfolgte Einführung des elektrischen Lichtes in die Kliniken, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wurde, zu jeder Zeit Demonstrationen bei ausgezeichneter Beleuchtung auszuführen. Die Studierenden werden in Gruppen zu je sechs abwechselnd zu Geburten und gynäkologischen Operationen geführt. In einem kleinen Laboratorium, welches 1892 eingerichtet wurde, haben sie Gelegenheit zu mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen; ausserdem ist eine Sammlung von anatomischen und pathologischen Präparaten, pathologischen Becken und Abbildungen zu ihrer Belehrung vorhanden.

Im Jahre 1873 wurde im Allgemeinen Krankenhause eine geburtshilfliche Klinik für Studierende und Ärzte errichtet, zu deren Vorstand J. Späth ernannt wurde. Er hatte von 1855—1861 die geburtshilfliche Klinik am Josefinum und von 1861—1873 die Hebammenklinik im Allgemeinen Krankenhause geleitet. Späth lieferte wertvolle casuistische Beiträge zur Geburtshilfe und Gynäkologie, wie seine Erfahrungen über Querlagen und Stirnlagen, seine Studien über Zwillingsgeburten, seine Mittheilungen über die operative Behandlung der Gebärmutterpolypen, und sorgte für die Assanierung der Klinik, so dass die Sterblichkeit zuletzt bis unter 1 Procent herabsank. Anfangs ein Gegner von Semmelweiss, war er später ein überzeugter Anhänger und Vertheidiger der Desinfectionsmassregeln. Schweres Siechthum zwang ihn, 1886 sein Lehramt niederzulegen. Erst zehn Jahre später erlöste ihn der Tod von seinen Leiden.

An seine Stelle trat A. Breisky, vorher Professor in Bern und dann in Prag. Seine Arbeit über den Einfluss der Kyphose auf die Beckengestalt, seine wertvollen Beiträge zur Geburtshilfe und Gynäkologie, seine Darstellung der Krankheiten der Vagina u. a. m. sicherten ihm einen hervorragenden Platz unter seinen Fachgenossen. Er starb schon 1889. Sein Lehramt übernahm Chrobak, seit 1880 als ausserordentlicher Professor an der Wiener Universität thätig.

Die Räumlichkeiten der Klinik waren anfangs sehr beschränkt, sie besass nicht einmal einen eigenen Hörsaal. Derselbe wurde erst auf Breiskys Antrag eingerichtet; desgleichen wurden ein Operationssaal und Localitäten für die Ambulanz hergestellt. Auch unter der Leitung des Prof. Chrobak wurden zahlreiche Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen.

Gegenwärtig besteht die zweite geburtshilfliche Klinik aus dem Hörsaal mit 212 Sitzplätzen, neben dem sich eine kleine photographische Kammer befindet, einem Zimmer für Kreissende mit 14 Betten nebst Vorbereitungs-, Bade- und Sterilisierkammern, zwei Zimmern für Schwangere mit 38 Betten, drei Sälen und vier kleineren Zimmern für Wöchnerinnen mit 109 Betten, zwei gewölbten Räumen für erkrankte Wöchnerinnen mit 15 Betten, Localitäten für die Praktikanten und Arbeitsräumen für bakteriologische, chemische und mikroskopische Untersuchungen. Die Zahl der jährlichen Geburten beträgt etwa 3500.

Die gynäkologische Klinik wurde 1893 erheblich vergrössert und hat jetzt ein grosses und zwei kleinere Krankenzimmer mit einem Gesammtbelegraume von 43 Betten. Ferner wurde das Ambulatorium bedeutend erweitert, da die Zahl der ambulanten Kranken in wenigen Jahren auf das Vierfache gestiegen ist, und der Operationssaal den sanitären Anforderungen entsprechend hergerichtet. Trotz dieser Verbesserungen haben die klinischen Räume noch manche Mängel, nicht bloss in hygienischer Hinsicht, sondern auch wegen ihrer feuergefährlichen Anlage.

Der Unterricht geschieht nach den gleichen Grundsätzen wie in der ersten geburtshilflich-gynäkologischen Klinik. Als Lehrmittel werden Abbildungen, Tafeln und anatomische und pathologische Präparate verwendet, welche grösstentheils aus den

letzten Jahren stammen; ausserdem besitzt die Klinik eine Bibliothek von 800 geburtshilflichen und gynäkologischen Werken, welche ihr der gegenwärtige Vorstand geschenkt hat.

Die für den Unterricht der Hebammen 1834 errichtete geburtshilfliche Klinik stand bis 1860 unter der Leitung des Prof. Bartsch, der früher Vorstand einer geburtshilflichen Abtheilung des Gebärhauses gewesen war, und von 1861—1873 unter derjenigen von Späth.

Ihm folgte Gustav Braun, der Bruder des Prof. Karl Braun, der von 1861—1873 als Ordinarius der Geburtshilfe am Josefinum gewirkt hatte. Die Hebammenklinik hat neun Krankensäle mit 178 Betten zur Verfügung. Es kommen etwa 3200 Geburten jährlich zur Beobachtung, unter welchen 10 Procent das operative Eingreifen des Arztes erfordern. Die Ambulanz zählt ungefähr 1000 Fälle.

Der Hebammenunterricht, welchen der Vorstand der Klinik und seine Assistenten ertheilen, scheidet sich in zwei Semestralcurse, von denen jeder von 120 Schülerinnen besucht wird, so dass hier jährlich über 200 Hebammen ausgebildet werden. Allerdings ist die Anstalt nur dazu berufen, den Bedarf davon für Niederösterreich zu decken; aber es studieren hier auch viele Angehörige anderer Kronländer und sogar des Auslandes, besonders aus Russland und den Balkanstaaten. Ausserdem nehmen einzelne Ärzte mit besonderer Erlaubnis des Vorstandes an den klinischen Visiten und Operationen theil.

Im Jahre 1882 wurden an den drei geburtshilflichen Kliniken Institute zur Ausbildung von Operateuren nach dem Muster der an den chirurgischen Kliniken bestehenden Institute errichtet. Sie sollten nicht mehr als je sechs Zöglinge aufnehmen; doch wird deren Zahl auch gelegentlich überschritten.

Jeder der drei Kliniken sind drei Assistenten zugetheilt, welche den klinischen Vorstand beim Unterricht unterstützen und die Übungen am Phantom und an der Leiche leiten. Ferner halten die Professoren Lott, Breus und Felsenreich, sowie die Privatdocenten Egon Braun v. Fernwald, Herzfeld, Lihotzky, Wertheim, Richard Braun v. Fernwald, Peters und H. Ludwig geburtshilfliche und gynäkologische Vorlesungen oder Operationscurse.

Die physiologische Richtung in der Geburtshilfe, die jede unnöthige Operation verwirft, neben der zu einer hohen Vollendung entwickelten Operationstechnik, welche die schwierigsten Aufgaben zur Lösung bringt, vor allem die Fortschritte der Assanierung der Gebäranstalt und die sorgfältige Handhabung der Antisepsis und Asepsis führten zu Ergebnissen, welche alle Erwartungen weit übertreffen und die Mortalität in den geburtshilflichen und gynäkologischen Kliniken so herabdrückten, dass auf 1000 Aufnahmen kaum 1 Todesfall kommt.

XIII. **Kinderheilkunde.** Im Jahre 1837 gründete der ehemalige Regimentsarzt Ludwig Mauthner aus seinen eigenen Mitteln ein kleines Kinderspital mit zwölf Betten. Es befand sich anfangs in gemieteten Räumen auf dem Schottenfelde und wurde 1847/48 in die Nähe der Hernalser Linie verlegt, wo es sein eigenes Gebäude erhielt. Bei der Grundsteinlegung desselben waren Ihre Majestäten Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Anna, sowie Ihre kaiserliche Hoheit Frau Erzherzogin Sophie anwesend. Das Spital wurde der heil. Anna gewidmet und dem Schutze der Kaiserin Maria Anna unterstellt. Schon 1842 war es in den Besitz eines Vereines von Wohlthätern übergegangen.

Seit 1843 wurde das Spital von inländischen und ausländischen Ärzten aufgesucht zum Studium der Diagnostik und Behandlung der Kinderkrankheiten; der Unterricht hatte bis dahin nur einen privaten Charakter. Im folgenden Jahre erhielt Mauthner die staatliche Erlaubnis, das Krankenmaterial des Spitals, welches damals einen Belegraum von 40 Betten hatte, zu klinischen Vorlesungen zu verwenden. Die niederösterreichische Regierung und das Studiendirectorat erklärten die Errichtung einer öffentlichen Kinderklinik für zeitgemäss und ein wahres Bedürfnis, wie es in einem Act des Archivs des k. k. Unterrichtsministeriums heisst. Das Studiendirectorat übernahm die Aufsicht über die von Mauthner geleitete Kinderklinik; aber eine finanzielle Beihilfe für ihre Bedürfnisse wurde ihr nicht gewährt.

Im Jahre 1850 wurden die Verhältnisse zwischen dem k. k. Unterrichtsministerium und dem Kinderspitale dahin geordnet,

dass von den 50 Krankenbetten, welche es enthielt, eine Abtheilung von zwei Zimmern mit 20 Betten als klinische abgezweigt und für den klinischen Unterricht bestimmt wurde; ausserdem wurde dem Vorstande der Klinik das Recht zugestanden, sich aus den anderen Krankenabtheilungen geeignete Fälle für die Klinik auszuwählen.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass die kranken Kinder aus dem Allgemeinen Krankenhause in das Kinderspital abgegeben werden und dem letzteren ein Theil der Verpflegsgebüren zukomme, und für die durch den klinischen Unterricht verursachten Mehrausgaben ein jährlicher Staatszuschuss von 2500 fl. bewilligt.

Mauthner schrieb über die Erkrankungen des Gehirns und Rückenmarkes bei Kindern u. a. m. und wurde 1851 zum ausserordentlichen Professor ernannt. Gleichzeitig wurde Elias Loebisch zum Extraordinarius befördert. Er stand an der Spitze der seit 1787 bestehenden, vom Staate subventionierten ärztlichen Ordinationsanstalt für arme Kinder, welche keiner Spitalpflege bedürfen.

Mauthner starb 1858. An seine Stelle trat Franz Mayr, welcher von 1846 ab das St. Josef-Kinderspital geleitet hatte. Er veröffentlichte wertvolle Beobachtungen über hereditäre Syphilis und Hautkrankheiten bei Kindern und ist der Verfasser der ausgezeichneten Abhandlungen über Masern und Scharlach in Virchows Sammelwerke der allgemeinen medicinischen Pathologie und Therapie; er erhielt ebenfalls den Rang eines ausserordentlichen Professors, starb aber schon nach wenigen Jahren. Ihm folgte sein klinischer Assistent H. Widerhofer, zuerst als Extraordinarius, seit dem Jahre 1885 als ordentlicher Professor für Kinderheilkunde, und damit begann der glänzende Aufschwung, den das St. Anna-Kinderspital und der klinische Unterricht in der Kinderheilkunde genommen hat.

In einer 35jährigen Lehrthätigkeit hat Freiherr v. Widerhofer eine grosse Anzahl Kinderärzte ausgebildet, welche in allen Theilen der Monarchie eine segensreiche Wirksamkeit ausüben. Die Anstalt verdankt seinen unermüdlichen Bemühungen bedeutende bauliche Erweiterungen und Vergrösserungen, sowie die Errichtung zweier

Pavillons für Diphtherie und Scharlach, deren Krankensäle nach den heutigen Anforderungen der Hygiene und Krankenpflege eingerichtet und mit allen Apparaten der Krankenbehandlung ausgestattet wurden.

Das ältere, allgemeine Spitalsgebäude enthält Krankensäle und kleinere Zimmer zur Aufnahme von kranken Kindern, zusammen 60 Betten. Dieselben sind eingetheilt in die medicinische und in die chirurgische Abtheilung mit einem Operationssaale; der letzteren steht Prof. Weinlechner vor. Daneben befindet sich ein Hörsaal, ein Laboratorium und ein Museum mit einer reichen Bildersammlung, mit Formalinpräparaten und Moulagen. Im Parterre dieses Gebäudes sind die Warteräume und Ordinationszimmer für die Ambulanten, ferner ein Masernzimmer, das für neun Kinder Platz bietet, eine Apotheke und die Administrationsräumlichkeiten.

Der Diphtheriepavillon hat einen Belegraum von 34 Betten in vier grossen Krankensälen und vier Isolierzimmern, ein bakteriologisches Laboratorium, ein Bade- und Inhalationszimmer.

Der Scharlachpavillon enthält zwei grosse Krankensäle, zwei kleinere Krankenzimmer und zwei Isolierzimmer, in welchen insgesammt 36 Kinder Platz finden, daneben ebenfalls ein Badezimmer und ein Laboratorium.

Im Ganzen werden jährlich ungefähr 1200—1500 kranke Kinder aufgenommen und nahezu 30.000 ambulatorisch behandelt; den letzteren werden Arzneien, Verbände, oft auch die Nahrungsmittel unentgeltlich gereicht. Die dafür erforderlichen beträchtlichen Geldmittel werden aus den Zinsen der Stiftungscapitalien und durch freiwillige Spenden wohlthätiger Menschen bestritten. Vom Staate wird ausser dem erwähnten kleinen Zuschusse nur der Gehalt des Professors und die Hälfte des Gehaltes eines Assistenten gezahlt.

Neben dem klinischen Assistenten stehen dem Professor noch vier Secundarärzte mit einer wechselnden Anzahl von Aspiranten als Hilfsärzte zur Seite.

Die reiche Erfahrung, über welche Baron Widerhofer gebietet, hat ihm einen massgebenden Einfluss unter seinen Fachgenossen gesichert und hauptsächlich dazu beigetragen, dass die grossen

Errungenschaften der Kinderheilkunde, namentlich die Serumbehandlung bei der Diphtherie, wissenschaftlich anerkannt wurden.

Ausser ihm lehren Pädiatrik die ausserordentlichen Professoren Monti, Kassowitz und Frühwald, sowie die Privatdocenten Eisenschitz, v. Hüttenbrennner, Foltanek und Fronz.

XIV. **Die Studien- und Prüfungsordnung.** Kaiser Josef II. unterzog den medicinischen Studienplan selbst der Durchsicht und versah ihn mit manchen treffenden Bemerkungen. Im Archiv des k. k. Unterrichtsministeriums liegt ein eigenhändiger Erlass desselben, in welchem es heisst: «Dass die Lehre der Chirurgie, aller Operationen und Bandagen in sechs Monaten soll hinlänglich gegeben werden können, scheint mir nicht leicht möglich, und überhaupt theile ich das medicinische Studium auf folgende Art ein. Das erste Jahr Anatomie mit der Physiologie verbunden dergestalt, dass, wie man z. B. eine Lunge in der Anatomie vorgezeigt, man auch zugleich deren Nothwendigkeit und Wirkung in dem gesunden Körper anführe und so auch weiter bis auf jeden Muskel im Leibe, wie er zur Bewegung dient. Dieses Schuljahr müssten Medici und Chirurgi absolvieren; dem *Professori anatomiae et physiologiae* müsste man die nöthigen *prosectores* und was er gebraucht, zugeben, um sein Lehramt gut zu verwalten. Zugleich würde im ersten Jahr für die Mediciner Botanik und Chemie und für die Chirurgos Operationen, Bandagen und Geburtshilfe gelehrt. Im zweiten Jahr müssten die Wundärzte die chirurgische und medicinische Praxis und *clinicam* im Spital erlernen und im Spital auch die Geburtshilfe prakticieren, und da wären sie fertig; die Medici aber müssten die *materiam medicam,* Pathologie und alles, was zum gelehrten Fach der Medicin gehört, hören, im dritten Jahr aber sich ganz mit der *praxis* und *clinica*, auch Prakticierung im Spital abgeben. Und auf diese Art würden in zwei Jahren für das Land geschickte Chirurgi und in drei Jahren Medici für die Stadt gebildet werden. Nach diesem Sinne erwarte ich die weitere Ausarbeitung.»

Der Studienplan von 1786 wich davon insoferne ab, als er für die Classe der Ärzte und höheren Wundärzte eine Studien-

zeit von vier Jahren festsetzte und auch den niederen Landärzten etwas mehr theoretischen Unterricht gewährte, ferner wurde die Inauguraldissertation, welche die Doctoranden der Medicin vorlegen mussten, abgeschafft und statt dessen die praktische Prüfung am Krankenbett eingeführt.

Im Jahre 1804 wurde die Studienzeit für die Studierenden der Medicin und höheren Chirurgie auf fünf Jahre verlängert. Gleichzeitig wurde die Vorschrift erneuert, dass kein Inländer zum Studium der Heilkunde zugelassen wurde, wenn er nicht den dreijährigen philosophischen Cursus an der Universität besucht hatte. Ausserdem wurde die Einrichtung getroffen, dass die Studierenden am Schluss des Semesters Prüfungen über die Gegenstände, die sie im Verlaufe desselben gehört hatten, ablegen mussten, von deren Ergebnis ihr Übertritt in das nächste Semester abhängig gemacht wurde.

Der Studienplan vom Jahre 1810 empfahl den Studierenden der höheren Kategorie, im ersten Jahre die Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium und Naturgeschichte, Botanik und systematische Anatomie, im zweiten höhere Anatomie und Physiologie, Chemie und Pharmacie, im dritten allgemeine Pathologie und Therapie, Ätiologie, Semiotik, *Materia medica et chirurgica*, Diätetik, Receptierkunst, Geburtshilfe, allgemeine und specielle Chirurgie, die Lehre von den chirurgischen Verbänden und Instrumenten und Augenheilkunde zu hören, während des vierten und fünften Jahres die Vorlesungen über specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten und die Kliniken zu besuchen und den Vorträgen über Veterinärmedicin, gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei beizuwohnen. Der niedere Cursus umfasste im ersten Jahre die Einleitung in das chirurgische Studium, theoretische Chirurgie, Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, *Materia medica et chirurgica*, Diätetik, Receptirkunst und Bandagenlehre, und im zweiten den Besuch der medicinischen und chirurgischen Klinik, chirurgische Operationslehre, gerichtliche Medicin, Geburtshilfe und Thierarzneikunde. Der Besuch der Kliniken für Augenheilkunde und Geburtshilfe war nur für diejenigen obligat, welche die Berechtigung zur Praxis in diesen Fächern anstrebten.

Wer sich um das Doctorat der Medicin bewarb, musste zunächst zwei Krankengeschichten verfassen und den Professoren zur Beurtheilung vorlegen, sich hierauf einer Prüfung aus den genannten Unterrichtsgegenständen unterwerfen und endlich eine Inauguraldissertation, die wiederum eingeführt wurde, schreiben und Thesen vertheidigen. Bei der Prüfung zum Doctorat der Chirurgie traten an die Stelle der internen Medicin die Chirurgie und die ihr verwandten Fächer; ferner wurde die Ausführung von zwei chirurgischen oder ophthalmiatrischen Operationen an der Leiche verlangt. Geringere Anforderungen wurden an diejenigen gestellt, die sich mit dem Grade eines Magisters der Chirurgie begnügten. Wenn Doctoren der Medicin das Doctorat der Chirurgie erwerben wollten oder umgekehrt, so mussten sie eine Ergänzungsprüfung ablegen, welche diejenigen Gegenstände umfasste, die in der früheren Prüfung nicht berücksichtigt worden waren. Das Diplom eines Augenarztes sollte nur an solche Bewerber verliehen werden, welche die medicinischen oder chirurgischen Studien absolviert hatten. Den Zahnärzten wurde aufgetragen, den zweijährigen Cursus der Landärzte zu besuchen.

Durch die Studienordnung von 1833 wurde die Studienzeit für die letzteren auf drei Jahre verlängert. Ausserdem wurde der Augenheilkunde ein grösserer Raum im Lehrplan und bei den Prüfungen gewährt.

Diese Vorschriften behielten im Wesentlichen ihre Geltung bis zur Rigorosenordnung vom Jahre 1872, welche noch jetzt besteht. Dadurch wurden die gesonderten Diplome für Medicin, Chirurgie, Augenheilkunde und Geburtshilfe beseitigt und statt dessen das Doctorat der gesammten Heilkunde eingeführt. Die dafür erforderliche Prüfung scheidet sich in drei Abtheilungen, von denen die erste frühestens nach den beiden ersten Studienjahren, die zweite und dritte nach dem fünften Studienjahre abgelegt wird. Jedes dieser drei Rigorosen besteht aus mehreren praktischen Einzelprüfungen und einer theoretischen Gesammtprüfung. Dem ersten Rigorosum gehen die Prüfungen über Mineralogie, Botanik und Zoologie voraus; es umfasst Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie mit Histologie. Das zweite Rigorosum

handelt über allgemeine und experimentelle Pathologie, pathologische Anatomie, Arzneimittellehre und interne Medicin, das dritte über Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshilfe und gerichtliche Medicin. Bei der Zulassung zu diesen Prüfungen müssen die Studierenden den Nachweis liefern, dass sie zwei Semester an den anatomischen Secierübungen theilgenommen, durch je vier Semester die interne und die chirurgische Klinik und je ein Semester die Augenklinik und die geburtshilfliche Klinik besucht haben. Für die wichtigen Fächer der internen Medicin und Chirurgie werden je zwei Examinatoren bestellt; ferner wurde bestimmt, dass den ärztlichen Prüfungen ein Vertreter der Regierung beiwohnt. Gleichzeitig hörte die Einrichtung auf, dass auch das medicinische Doctoren-Collegium bei den Prüfungen vertreten war. Damit gieng der letzte Rest von Einfluss, den die ärztliche Zunft bis dahin auf die Erziehung der Ärzte ausgeübt hatte, auf den Staat über.

Die Rigorosenordnung vom Jahre 1872 bietet den Studierenden den Vortheil, dass sie einen Theil der Prüfungen schon während der Studienzeit ablegen können; aber sie führt häufig dazu, dass sie den Besuch der Vorlesungen versäumen, um sich für diese Prüfungen vorzubereiten. Auf die praktische Ausbildung in den klinischen Specialfächern, deren Bedeutung im Verlaufe der Zeit gewachsen ist, wurde gar keine Rücksicht genommen; allerdings suchte man später diesem Übelstande abzuhelfen, indem Vertretern dieser Disciplinen die Stellen von Coexaminatoren für interne Medicin oder Chirurgie übertragen werden. Endlich scheint die klinische Anleitung nicht eine ausreichende Vorbereitung für die Thätigkeit des Arztes zu sein, zumal die Studienzeit durch das halbe Jahr, das die Mediciner seit 1889 während derselben mit der Waffe beim Militär dienen müssen, unterbrochen und geschmälert wird.

Zur Regelung dieser Fragen wurde 1895 vom Unterrichtsminister Freiherrn v. Gautsch eine Enquête von Sachverständigen, höheren Sanitätsbeamten und Vertretern der Ärztekammern veranstaltet, deren Beschlüsse im Wesentlichen darauf hinausliefen, dass der Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften eingeschränkt wird, damit dadurch die für die eigentliche

ärztliche Ausbildung erforderliche Zeit nicht beeinträchtigt wird, dass Sorge getragen wird, dass die Studierenden die für ihren Beruf nothwendigen Kenntnisse in den Specialfächern der praktischen Heilkunde, z. B. Psychiatrie, Kinderheilkunde, Dermatologie und Syphilidologie, Laryngologie, Otologie und Zahnheilkunde erwerben, und dass sie nach ihrer Promotion an einem Krankenhause Gelegenheit erhalten, sich in der praktischen Ausübung der Heilkunde weiter auszubilden und zu vervollkommnen. Diese Beschlüsse haben bis jetzt noch keine Gesetzeskraft erhalten.

* * *

Anhang. **Die allgemeine Poliklinik.** Zu Ende des Jahres 1871 vereinigten sich 12 Docenten der medicinischen Facultät zu dem Zweck, armen ambulanten Kranken unentgeltlich ärztlichen Rath und Hilfe zu ertheilen. Sie wurden zu diesem Entschluss dadurch veranlasst, dass sie weder im Allgemeinen Krankenhause noch an anderen Orten Gelegenheit erhielten, ihre Lehrthätigkeit auszuüben. Durch die Gründung einer ärztlichen Ordinationsanstalt hofften sie, nicht bloss der armen Bevölkerung Wiens eine Wohlthat zu erweisen, sondern zugleich das für den klinischen Unterricht erforderliche Krankenmaterial zu gewinnen.

Die Gründer dieser Poliklinik waren der Dermatologe Auspitz, welcher 1884 als Nachfolger Zeissls zum Primararzt des Allgemeinen Krankenhauses ernannt wurde, die Internisten Joh. Schnitzler, E. Rollett und Oser, der Chirurg J. Neudörfer, die Augenärzte A. v. Reuss und Hock, der Gynäkologe Karl Rokitansky, später Professor der Geburtshilfe in Graz, der Kinderarzt L. Fleischmann, der Specialist für Erkrankungen der Harnorgane Ultzmann, der Elektrotherapeut Schwanda und der Hydrotherapeut W. Winternitz. Dazu kamen im Verlaufe des ersten Jahres der Pädiater Monti, der Ohrenarzt Urbantschitsch und der Psychiater Leidesdorf, und in den folgenden Jahren die Nervenärzte M. Benedikt und Rosenthal, die Internisten J. Breuer, Bettelheim, Stoffella d' Alta Rupe, v. Basch, M. Herz und Mannaberg, die Augenärzte L. Mauthner und S. Klein, die Chirurgen Hofmokl,

Mikulicz, später Professor in Krakau, nachher in Königsberg und jetzt in Breslau, Nedopil, A. v. Frisch, Wölfler, später Professor in Graz und gegenwärtig an der deutschen Universität in Prag, Maydl, jetzt Professor an der böhmischen Hochschule in Prag, V. v. Hacker, jetzt Professor in Innsbruck, Hochenegg, J. Schnitzler und A. Fränkel, die Frauenärzte Bandl, der kurze Zeit hindurch eine Lehrkanzel in Prag innehatte, Lott und Pawlik, jetzt Professor an der böhmischen Universität zu Prag, die Kinderärzte Fürth und Frühwald, die Dermatologen Jarisch, später Professor in Innsbruck und jetzt in Graz, H. v. Hebra, die Syphilidologen Grünfeld und Rille, jetzt Professor in Innsbruck, der medicinische Chemiker Julius Mauthner, der Bakteriologe R. Paltauf, der Prosector Kolisko, der Laryngologe O. Chiari und der Zahnarzt v. Metnitz. Sie wirken als Vorstände der verschiedenen Abtheilungen der Krankheiten und ertheilen darin zugleich praktischen Unterricht, soweit sie nicht inzwischen in einen anderen Wirkungskreis übergetreten oder durch Tod ausgeschieden sind.

Nach den Statuten der Poliklinik muss Jeder, welcher die Leitung einer Abtheilung übernimmt, dem Lehrkörper der medicinischen Facultät angehören. Die Erlaubnis, seine Vorlesungen und Curse in den Räumen der Poliklinik abzuhalten, wird ihm auf sein Ansuchen vom k. k. Unterrichtsministerium gewährt. Die Docenten der Poliklinik bilden jedoch dem letzteren gegenüber keineswegs eine geschlossene Körperschaft, auch nicht im Rahmen der Facultät, sondern jeder Einzelne steht im directen Subordinationsverhältnis zum medicinischen Professorencollegium. Ihre gemeinsamen Berathungen betreffen lediglich die Verwaltung und den Unterrichtsbetrieb der Poliklinik. Zur Leitung der Anstalt und deren Vertretung nach aussen wählen sie aus ihrer Mitte alljährlich einen Director und zwei Stellvertreter desselben, welche der Bestätigung der Statthalterei bedürfen. Ist die Stelle eines Abtheilungsvorstandes erledigt, so wird sie durch Cooptation von den übrigen besetzt; doch muss diese Wahl ebenfalls von der Statthalterei genehmigt werden. Im Übrigen nehmen die Behörden keinen Einfluss auf die Verwaltung der Anstalt.

Die Kranken werden hier unentgeltlich behandelt und erhalten in vielen Fällen auch Medicamente, Verbandstoffe u. dgl.; ebenso werden auch die Operationen ohne Bezahlung ausgeführt. Nur selten werden Patienten in ihren Wohnungen besucht. Die Ärzte erhalten keine Besoldung, sondern tragen sogar noch aus ihren Mitteln zur Erhaltung der Anstalt bei. Da der Zufluss von Kranken beständig zunahm und sich das Bedürfnis herausstellte, schwere Kranke, namentlich solche, welche operiert werden mussten, einige Zeit in der Anstalt zurückzubehalten, so wurde 1886 eine stationäre Krankenabtheilung errichtet. Sie umfasste nur vier Zimmer mit 12 Betten, genügte aber dem angestrebten Zweck.

Schon längst hatte man den Plan ins Auge gefasst, ein eigenes Heim für die Poliklinik, die sich in gemieteten Localitäten befand, zu schaffen, aber erst 1892 wurde dies durch die Wohlthätigkeit reicher Spender ermöglicht. Es wurde ein grosser Bauplatz in der Mariannengasse, also in der Nähe des Allgemeinen Krankenhauses, erworben und darauf ein dreistöckiges Gebäude aufgeführt, welches 10 Hörsäle mit den dazu gehörigen Nebenräumen für die Untersuchung und Behandlung der Kranken, Laboratorien für medicinische Chemie und Bakteriologie, Apotheke, Bibliothek, Prosectur, Sitzungssaal und Kanzleien enthält. Hier befinden sich auch die vom Professor Winternitz aus eigenen Mitteln errichtete Abtheilung für Hydrotherapie, sowie ein Saal für Orthopädie, zwei Inhalatorien, sowie ein Isolierraum für Infectionskranke.

Mit dieser Anstalt steht das in den rückwärts gelegenen Seitenflügeln befindliche Spital im organischen Zusammenhange, welches 52 Betten für Erwachsene und 38 für Kinder enthält, aber durch Zubauten leicht auf den doppelten Belegraum erweitert werden kann. Die Kranken, welche hier aufgenommen werden, werden theils unentgeltlich, theils gegen eine mässige Bezahlung verpflegt und behandelt. Die Kosten der Erhaltung des Spitals ebenso wie die sehr bedeutenden Summen, welche die ambulatorische Behandlung der Poliklinik in Anspruch nimmt, werden durch private Wohlthätigkeit aufgebracht. Zu diesem Zwecke hat sich ein Verein gebildet, dessen Protector Se. kai-

serliche Hoheit Herr Erzherzog Rainer ist. Dem Curatorium desselben gehören angesehene Männer der Stadt an; es beräth über die finanziellen und ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt.

Die Zahl der Krankenabtheilungen ist von 12 auf 19 gestiegen, da sich im Fortschreiten der Wissenschaft mehr und mehr das Bedürfnis zu grösserer Specialisierung geltend machte. Gegenwärtig bestehen besondere Abtheilungen für Krankheiten des Kreislaufsystems (Prof. v. Basch), des Nervensystems (Prof. M. Benedikt), des Magens und Darms (Prof. Oser), der Brustorgane (Prof. v. Stoffella), für Hydrotherapie (Prof. Winternitz), für klinische Bakteriologie (Privatdocent Mannaberg), für Kinderkrankheiten (Prof. Monti und Frühwald), für Laryngologie (Prof. O. Chiari), für Ohrenkrankheiten (Prof. Urbantschitsch), für Augenkrankheiten (Prof. v. Reuss und Privatdocent Klein), für Chirurgie (Prof. Hochenegg und Privatdocent Fraenkel), für Gynäkologie (Prof. Lott), für Krankheiten der Harnorgane (Prof. A. v. Frisch), der Haut und Geschlechtsorgane (Privatdocent Grünfeld) und der Zahnheilkunde (v. Metnitz).

Die Zahl der ambulanten Kranken, welche hier Hilfe suchen, ist von ungefähr 12.000 im Jahre 1872 bis auf 56.000 im Jahre 1897 gestiegen. Die Hörer, welche die klinischen Curse besuchen, sind in der Mehrzahl fertige Ärzte, zum grossen Theile Ausländer, die hier den Übergang vom Studium in die Praxis suchen oder sich in einzelnen Specialfächern der Heilkunde vervollkommnen wollen.

Der Unterricht in der Poliklinik bildet eine nützliche und nothwendige Ergänzung zu der klinischen Unterweisung, welche in den vom Staate erhaltenen Lehranstalten ertheilt wird; er setzt die in den letzteren erworbenen Kenntnisse voraus und legt das Hauptgewicht auf die praktische Bethätigung derselben. Zu gleicher Zeit verschafft er vielen Docenten das erforderliche Lehrmaterial und trägt dadurch zur Ausgestaltung des ärztlichen Unterrichtes an der Wiener Universität bei. Das Allgemeine Krankenhaus wird durch die Poliklinik von Lehrenden und Lernenden einigermassen entlastet und den Armen, wenn sie er-

kranken, eine vortreffliche ärztliche Hilfe geboten, ohne dass sie genöthigt werden, in den überfüllten Spitälern Aufnahme zu suchen.

* * *

Das Josefinum. Neben der medicinischen Facultät bestand bis zum Jahre 1873 eine zweite ärztliche Schule in Wien, nämlich die vom Kaiser Josef II. gegründete Anstalt zur Erziehung von Militärärzten. Sie wurde 1848 aufgehoben, aber schon 1851 wieder eröffnet, und zwar zunächst als Lehrcursus für die niederen Wundärzte.

Im Jahre 1854 trat dazu der höhere Lehrcursus, welcher der medicinischen Facultät der Universität in ihren wissenschaftlichen Vorbedingungen, in der Dauer der Studienzeit, den Prüfungsvorschriften und Rechten vollständig gleichstand. Das Josefinum war mit Lehrinstituten und Unterrichtsmitteln reich ausgestattet und besass Lehrkräfte, wie sie nur wenigen medicinischen Facultäten zugebote stehen.

Unterricht ertheilten der Anatom K. Langer, der pathologische Anatom J. Engel, ein ehemaliger Assistent Rokitanskys, die Physiologen Karl Ludwig, später Vertreter dieser Wissenschaft in Leipzig, und E. Hering, der dann in Prag und jetzt in Leipzig als Lehrer wirkt, der Chemiker F. C. Schneider, welcher von 1876—1883 an der Spitze der cisleithanischen Sanitätsverwaltung stand, der Pharmacognost Bernatzik, der Kliniker für interne Krankheiten Ad. Duchek, nachher Skodas Nachfolger an der medicinischen Facultät, der Chirurg v. Pitha, der Ophthalmologe Stellwag v. Carion, die Geburtshelfer Joh. Chiari, J. Späth und nachher G. Braun, ferner A. Reder, welcher die Lehrkanzel für Dermatologie und Syphilis innehatte, C. Böhm, später Director des Rudolfsspitals und dann des Allgemeinen Krankenhauses in Wien, J. Podratzky, welcher als Generalstabsarzt der Armee starb, der ältere Chvostek, Chimani u. a.

Welche Lehrerfolge die Schule erzielte, zeigt die Thatsache, dass aus ihr eine Reihe von Männern hervorgieng, welche gegenwärtig als Professoren der medicinischen Facultät zu Wien und

in leitenden Stellungen des Sanitätswesens thätig sind. Im Jahre 1870 wurde das Josefinum abermals aufgehoben und in den folgenden Jahren aufgelöst.

Man wurde dazu durch die Hoffnung verleitet, dass die Armee nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht so reichlich mit Ärzten versorgt werden würde, dass eine besondere Bildungsanstalt für Militärärzte nicht mehr nothwendig sei; eine Erwartung, die sich nicht erfüllte.

* * *

Schluss. Der Unterricht an der medicinischen Facultät hat sich in den letzten 50 Jahren in ungeahnter Weise entwickelt und specialisiert. Während derselbe im Jahre 1848 in den Händen von 12 ordentlichen und 4 ausserordentlichen Professoren lag, denen kaum mehr als 10 Privatdocenten zur Seite standen, besteht der Lehrkörper heute aus 26 Ordinarien, 37 Extraordinarien, 10 Titularprofessoren und 82 Privatdocenten. Auch die wissenschaftlichen Anstalten und Lehrmittel sind bedeutend vermehrt worden. Aus den 12 Krankenbetten, welche dem klinischen Unterrichte bei der Eröffnung des Allgemeinen Krankenhauses im Jahre 1784 gewidmet wurden, sind im Verlaufe der Zeit mehr als 800 geworden. Dazu kommt, dass jetzt auch die übrigen Abtheilungen des letzteren, wenigstens theilweise, zum Unterricht verwendet werden, da nahezu sämmtliche Primar- und ordinierenden Ärzte zugleich dem Lehrkörper angehören.

Auch an den übrigen Heilanstalten Wiens sind viele Docenten als leitende Ärzte angestellt, welche dadurch in die Lage versetzt werden, lehrreiche Krankheitsfälle für den Unterricht zu benützen.

Leider sind die den klinischen Instituten zugewiesenen Jahresdotationen sehr karg bemessen und genügen, selbst wenn sie durch ausserordentliche Zuschüsse vermehrt werden, nicht immer zur Erhaltung der klinischen Ambulatorien, so dass die Gefahr vorhanden ist, dass die Zahl der hilfesuchenden Kranken abnimmt, zum Schaden der medicinischen Schule und der armen Bevölkerung Wiens.

* * *

Die Sanitätsverwaltung war eifrig bemüht, die Entdeckungen in der Bakteriologie und die Fortschritte in der Hygiene für die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung zu verwerthen. Sie hatte dabei die Genugthuung, dass manche ihrer Massregeln von anderen Staaten angenommen wurden. So gelangte das System der Choleraabwehr, welches seit 1884 in Österreich geübt wird, bei der internationalen Sanitätsconferenz in Dresden im Jahre 1893 zur allgemeinen Geltung.

Am deutlichsten traten die Vortheile, welche eine geordnete Sanitätspflege für den Staat hat, in der Abnahme der Erkrankungen und in der Herabsetzung ihrer Mortalitätsziffer hervor. Die Infectionskrankheiten wurden seltener. Die Blattern erloschen dank der Vaccination und Revaccination in Wien nahezu gänzlich und kamen nur noch zur Beobachtung, wenn sie von auswärts eingeschleppt wurden. Der Typhus wurde durch die Einführung des Hochquellenwassers in Wien beträchtlich verringert; während vorher etwa 1700 Typhusfälle im allgemeinen Krankenhause jährlich aufgenommen wurden, sank diese Zahl nachher auf kaum 200. Die Diphtherie, der Würgengel der Kinder, wurde durch die Heilserumtherapie in erfolgreicher Weise bekämpft, ihr Verlauf gemildert und ihre Mortalität verringert.

Das sind Siege, welche über die gefährlichsten Feinde des Menschengeschlechtes errungen wurden. Sie berechtigen zu der Hoffnung, dass es der Zukunft gelingen wird, das Mass der menschlichen Leiden noch mehr zu vermindern; aber sie sind zugleich eine Mahnung für die Staatsregierung wie für das Volk, auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zu erlahmen und im Interesse der menschlichen Wohlfahrt dafür alle nothwendigen Opfer zu bringen.

PHILOSOPHISCHE FACULTÄT.

Wie schon in dem allgemeinen Theile dieser Schrift ausgeführt ist, war durch die *Reformatio nova* vom Jahre 1554 die philosophische Facultät, wenn sie auch die Stellung und die Rechte einer Facultät behielt, thatsächlich zu einer Vorschule für die anderen, sogenannten «oberen» Facultäten herabgedrückt worden. Auch die theresianische Studienordnung änderte hierin nichts. Die philosophische Facultät bildete in drei, später in zwei Jahren die Übergangsstufe von dem ursprünglich fünf-, später sechsclassigen Gymnasium zu den eigentlichen Fachstudien. Mit dem Gymnasium, wenn auch nicht äusserlich, so doch durch den Lehrplan verbunden, war sie ein Lyceum, und solche Lyceen waren auch nach Massgabe des Bedürfnisses in anderen Städten, wo keine Universität bestand, errichtet.

Doch konnten die Vorlesungen am Lyceum, die, was die Lehrgegenstände und das Lehrziel anbetrifft, auf das Nothwendigste beschränkt waren, allein nicht genügen, und zwar um so weniger, je mehr sich die Wissenschaften entfalteten und die Unmöglichkeit, sich von der gesammten geistigen Entwicklung abzuschliessen, zutage trat.

Man bedurfte Lehrer für die Gymnasien und die Universitäten, für welche eine höhere Ausbildung ein unabweisliches

Bedürfnis war. Namentlich galt dies von den Naturwissenschaften, die sich in ihrer raschen und mächtigen Entfaltung nicht mehr durch ein starres System eindämmen liessen, zumal sie in den neu erstehenden technischen Schulen in ausgedehntem Masse betrieben wurden. So wurden denn an der Facultät neben den Collegien am Lyceum immer mehr freie Vorlesungen für Vorgerücktere eingerichtet, die theils von Professoren des Lyceums, theils von eigens hiezu bestellten Professoren oder Docenten abgehalten wurden. Und da die Wissenschaft immer mehr in weitere Kreise drang und auch bei solchen, die sich nicht dem Lehrberufe widmeten, das Verlangen rege wurde, sich wenigstens mit den Ergebnissen derselben bekanntzumachen, wurden populäre Vorlesungen zuerst über Mechanik, dann über Physik an Sonntagen veranstaltet, welche Einrichtung sich bis zum Jahre 1864 erhielt.

Die philosophischen Jahrgänge seit der Einführung des sechsclassigen Gymnasiums im Jahre 1824 auf zwei beschränkt, hiengen, wie schon bemerkt, was den Lehrplan betrifft, mit dem Gymnasium zusammen. Der Unterricht in der Religion wurde in ihnen fortgesetzt und die gleiche Theilnahme an den vorgeschriebenen religiösen Übungen gefordert. Den Unterschied bildeten die Semestralprüfungen und eine etwas weniger strenge Disciplin, die aber doch sich nicht weit von jener am Gymnasium entfernte. Die Gegenstände des ersten Jahrganges waren: Religion (2 Stunden wöchentlich), theoretische Philosophie (5 St.), reine Elementarmathematik (8 St.), lateinische Philologie, neben der das Griechische in minimaler Weise berücksichtigt wurde (2 St.); des zweiten: Religion (2 St.), Moralphilosophie (3 St.), Physik (8 St.), lateinische Philologie in gleicher Weise wie im ersten Jahrgange.

Was die freien Vorlesungen betrifft, findet man in dem Verzeichnisse von 1848 folgende angeführt: Geschichte der Philosophie (2 St.) las Peithner v. Lichtenfels, der auch Philosophie am Lyceum lehrte; Erziehungskunde (2 St.) Füster, der Religion am Lyceum vortrug; höhere Mathematik in zwei Jahrgängen (3 und 2 St.) Petzval; wissenschaftliche Astronomie (2 St.) v. Littrow, populäre Astro-

nomie (2 St.) Adjunct Schaub; höhere Physik (3 St.) und über die neuesten Fortschritte der Physik (2 St.), populäre Physik (an Sonntagen 1 St.) v. Ettingshausen, während die Vorlesungen am Lyceum Hessler als Supplent besorgte; Weltgeschichte (5 St.) Kaiser, der auch am Lyceum die Geschichte vertrat; sonderbar muthet uns die Bestimmung an, wornach Weltgeschichte und Naturgeschichte für Stipendisten und vom Unterrichtsgelde Befreite obligat, den anderen aber nur besonders anempfohlen war; österreichische Staatengeschichte (3 St.), Diplomatik und Heraldik (2 St.) Kaiser; Numismatik (2 St.) Prof. Arneth; classische Literatur (4 St.), griechische Philologie (2 St.) Ficker, der am Lyceum lateinische Philologie lehrte; Ästhetik und Kunstgeschichte (5 St.) Ficker (und zwar so, dass diese Vorlesungen mit den früher genannten über classische Literatur und griechische Philologie jährlich wechselten), deutsche Sprachwissenschaft (5 St. Wintersemester), deutsche Stylistik (5 St. Sommersemester), deutsche Literatur (je 3 St.), altdeutsche Philologie (4 St.) Docent Suttner; Methode der Erdkunde (2 St. im ersten Semester), Geschichte der schönen Literatur und Kunst (2 St. im zweiten Semester) Docent Schmidl; Theorie und Geschichte der bildenden Künste (2 St.) Docent Eitelberger v. Edelberg; allgemeine Naturgeschichte (4 St.) Prof. Friese; Landwirtschaftslehre (4 St.) Prof. Stecker, 1854 aufgelassen; Cameralwarenkunde und Staatswirtschaftschemie (4 St.) Prof. v. Holger (diese Vorträge hörten schon 1848 auf); organische Chemie (2 St.) Prof. Schrötter; Krystallographie (2 St. Wintersemester) Docent Botzenhart.[1])

Gelehrt wurden noch italienische Sprache (Prof. Fornasari-Verce), böhmische Sprache (Lehrer Hromatko), ungarische Sprache (Lehrer Reméle), französische Sprache (Lehrer Legat), englische Sprache (Lehrer Clairmont), neugriechische Sprache

[1]) Die Vorlesungen über Erziehungskunde waren obligat für Studierende der Theologie und Landbeamte, die über Erziehungskunde, classische Literatur und griechische Philologie für Candidaten des Lehramtes an Gymnasien, die über Cameralwarenkunde für Aspiranten des Gefällsdienstes und der Buchhaltung.

(Lehrer Russiades), chinesische, türkische (arabische) und persische Sprache (Docent Pfizmaier), Sanskritsprache (Docent Boller).

Einige Fächer, die jetzt der philosophischen Facultät angehören, wurden damals an der medicinischen Facultät als Vorbereitungswissenschaften der Medicin gelehrt: Mineralogie und Zoologie (von Fischer), Botanik (von Endlicher), allgemeine Chemie (von Pleischl). Diese Fächer wurden bei dem ersten medicinischen Rigorosum geprüft. Die pharmaceutischen Studien waren mit der medicinischen Facultät verbunden. Dieser Einrichtung entsprach auch, dass der botanische Garten, das chemische Laboratorium und das Museum für specielle Naturgeschichte dieser Facultät angehörten, an welcher auch ein Museum für reine und vergleichende Anatomie bestand.

Eigenthümlich berührt es uns, wenn wir in dem Verzeichnisse die approbierten Lehrbücher angegeben finden, nach welchen vorgetragen wurde, darunter solche recht alten Datums. Nur selten wird erwähnt, dass sich der Vortragende eigener Hefte bedienen werde.

Von Instituten und Sammlungen bestand das physikalische Museum, das am besten ausgestattet war, die Sternwarte in einer sehr mässigen Ausrüstung, die landwirtschaftliche Sammlung und eine für Cameralwarenkunde; diese letzteren waren höchst bescheiden.

Die beiden Jahrgänge des Lyceums waren im Universitätsgebäude recht schlecht untergebracht. Die immer mehr wachsende Zahl der Hörer machte die Theilung der Jahrgänge nothwendig und beeinträchtigte den Unterricht in der empfindlichsten Weise.

Aus der obigen Aufzählung erhellt, dass für Mathematik und Naturwissenschaften in der letzten Zeit erheblich mehr geschehen war als für die anderen Disciplinen.

In diesen Gebieten hatte sich in Wien ein wissenschaftliches Leben in einem gewissen Grade entwickelt. Mächtig wirkte die Begünstigung der naturgeschichtlichen und technischen Fächer durch die Vorfahren des jetzt regierenden Kaisers, von denen Maria Theresia den botanischen Garten schuf, Kaiser Franz die Hofsammlungen als wissenschaftliche Anstalten einrichtete, eine

naturwissenschaftliche Expedition nach Brasilien veranstaltete, das Polytechnicum begründete. Als der Physiker Baumgartner an der Universität wirkte, waren mehrere naturwissenschaftliche Fächer durch bedeutende Männer, wie Baumgartner, v. Ettingshausen, J. v. Littrow, J. v. Jacquin, Mohs, später durch Endlicher, Petzval vertreten. Ausserhalb der Universität wirkte Haidinger besonders anregend auf den Fortschritt der Naturforschung. Am Beginne unseres Zeitraumes waren aber mehrere der naturwissenschaftlichen Fächer minder gut besetzt. Noch schwächer war es mit den anderen Disciplinen bestellt. Nach seinem Eintritte in das Ministerium (April 1848) schrieb Exner: «Manche Wissenschaften sind bei uns gänzlich eingegangen, wie die classische Philologie, andere, die anderwärts schon mächtige Stämme sind, sind bei uns nur noch keimende Pflänzchen, so die Sanskritliteratur.»

Der erste Schritt zur Neugestaltung der Facultät geschah durch den Erlass des neubegründeten Unterrichtsministeriums vom 10. Mai 1848, wornach die beiden philosophischen Jahrgänge zu dem nun achtclassigen Gymnasium geschlagen wurden. Der Juli brachte die Aufhebung des Verbotes hinsichtlich des Studiums an ausländischen Universitäten. Für die Hörer der philosophischen Facultät genügte es, ein Jahr an einer österreichischen Universität studiert zu haben.

Im December wurde auch die Aufhebung der bisher bestandenen Concursprüfungen bei Besetzung einer Professur angeordnet. Doch eine eigentliche Thätigkeit konnte die neue Einrichtung infolge der Unruhen der Jahre 1848 und 1849 nicht entfalten; erst mit März 1849 begannen wieder die Vorlesungen. Da die Universität ihr Heim verloren hatte, wurden die Vorlesungen der philosophischen Facultät im Theresianum abgehalten, mit Ausnahme der naturhistorischen, denen die Räume, die sie früher im akademischen Gymnasium innegehabt hatten, verblieben.

Nachdem unter dem Ministerium Thun (seit 28. Juli 1849) das Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden am 30. September und die neue Studienordnung für die drei weltlichen Facultäten am 13. October veröffentlicht worden waren,

wurden mit Erlass vom 16. November die Professuren der Chemie und Naturgeschichte von der medicinischen an die philosophische Facultät übertragen. Durch diese Verfügung vermehrte sich die Frequenz der Facultät um ein bedeutendes, da nun die Studierenden der Medicin die Vorlesungen über diese Fächer daselbst zu hören hatten und auch die Pharmaceuten hinsichtlich dieser Lehrgegenstände von jetzt ab hieher gewiesen wurden.

Eine wichtige Neuerung war auch die Begründung von Seminarien und Instituten zur Heranbildung von Lehrern für die Mittelschulen und überhaupt zu weiterer wissenschaftlicher Forschung für alle, welche ein eingehendes Studium pflegen wollten. Diese Anstalten entstanden allmählich, je mehr sich die Facultät erweiterte. Den Anfang machten 1850 das philologisch-historische Seminar und das physikalische Institut, dem sich 1851 die meteorologische Centralanstalt anschloss. Bisher hatten die Candidaten nur wenig Gelegenheit, durch Übungen die nöthigen Kenntnisse und in gewissen Fächern auch die praktische Erfahrung sich anzueignen, während sie ihnen nun, und zwar mit der Erweiterung der Institute in immer reicherem Masse geboten wurde.

Unter den Ministerien Hasner und Stremayr vollzog sich die neue Gestaltung der Facultät, die durch ihre Loslösung von dem Doctorencollegium ihre volle Selbständigkeit gewann. Die neue Rigorosenordnung vom Jahre 1872 machte dem aus der früheren Zeit überkommenen kläglichen Zustande, wornach das philosophische Doctorat nur eine Art Maturitätsprüfung war, ein ersehntes Ende. Der Candidat hatte nunmehr nach dreijähriger Studienzeit, die später auf vier Jahre erhöht wurde, eine wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen und zwei strenge Prüfungen, eine aus Philosophie, die andere aus dem von ihm gewählten Fache, sowie aus einem oder aus zwei Nebenfächern zu bestehen. Auch die Reform der medicinischen Prüfungen übte auf die Facultät einen Einfluss aus, da nunmehr drei Vorprüfungen, und zwar aus Zoologie, Botanik und Mineralogie angeordnet und Physik als Prüfungsgegenstand in das erste Rigorosum aufgenommen wurde.

Immer mehr vollzog sich der Ausbau der Facultät im Innern, indem für die verschiedenen Zweige der einzelnen Wissenschaften neue, theils ordentliche, theils ausserordentliche Professuren begründet, theils für ihre Vertretung durch mit Remunerationen ausgestattete Professuren gesorgt wurde. Um für die Heranbildung neuer Lehrkräfte die nöthigen Mittel zu schaffen, wurde 1874 eine erhebliche Summe in den Staatsvoranschlag eingestellt. Über die Neubegründung und Erweiterung der Seminarien und Institute geben die Einzelberichte Auskunft.

Erwähnenswert ist auch eine vom Unterrichtsministerium 1878 ausgegangene Anregung, ob, wie dies an manchen deutschen Universitäten durchgeführt ist, die philosophische Facultät zu theilen und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche und in eine historisch-philologische zu trennen sei. Dieser Vorschlag wurde von der Facultät mit 27 gegen 5 Stimmen abgelehnt und ist nicht zur Ausführung gelangt. Die Facultät erblickt in ihrer Integrität eine Garantie für ihre gedeihliche Entwicklung. Zwei Jahre später wurde der Versuch gemacht, die eben begründete Hochschule für Bodencultur in ein näheres Verhältnis zur Universität zu bringen. Die Verhandlungen hierüber endigten damit, dass den Schülern der ersteren Anstalt, welche die erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben, gestattet wurde, sich gleichzeitig an der philosophischen Facultät als ordentliche Hörer einschreiben zu lassen.

In das Decennium 1878/88 fällt die Eröffnung des neuen Universitätsgebäudes durch Se. Majestät den Kaiser (11. October 1884). Die philosophische Facultät erhielt eine grössere Zahl von Hörsälen, sowie Räume für Institute und Seminare zugewiesen. Leider zeigt sich, dass die Zahl der Hörsäle bei dem grossen Zuwachse an ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten, namentlich was die kleineren Auditorien betrifft, zu knapp ist und die Räumlichkeiten für die Seminarien und Institute bei deren Entfaltung und Vermehrung kaum mehr ausreichen.

Im selben Jahre beschloss die Wiener Universität, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen Rudolf, dessen frühzeitigen Tod wir stets tief betrauern werden, das Ehrendoctorat der philo-

sophischen Facultät anzubieten. Der erlauchte Prinz hatte wiederholt sein Interesse für die Wissenschaften bekundet und auf dem Gebiete der Zoologie sich als Forscher betheiligt. Eine Abordnung der Universität, bestehend aus dem Rector (v. Lang), dem Decan der Facultät (Tschermak) und dem Promotor (v. Miklosich), begab sich am 12. Juni zu Sr. kaiserlichen Hoheit, um das Ehrendiplom zu überreichen, das huldvollst angenommen wurde.

Gleichzeitig erfuhr die Universität auch einen grossen Verlust, indem der für das physikalische Institut von Sr. Majestät gespendete Bauplatz demselben entzogen wurde. So ist denn der Bau dieses Institutes bis jetzt nicht durchgeführt. Als erfreuliches Ereignis ist hingegen die Schenkung des Grundes für den oberen Theil des botanischen Gartens durch Se. Majestät den Kaiser (1889) und die Erbauung der prächtigen Glashäuser daselbst (1893) hervorzuheben.

Die Entwicklung der Facultät in Beziehung auf die Zunahme der Lehrenden in jedem Decennium seit 1848 veranschaulicht die folgende Tabelle.

Jahr	Mathem.-naturwissenschaftl. Gruppe		Philologisch-historische Gruppe		Privatdocenten
	o. Professoren	a. o. Professoren	o. Professoren	a. o. Professoren	
1848	6	—	5	—	6[1])
1858	13	2	12	3	10
1868	14	—	12	4	27
1878	19	5	21	3	29
1888	20	5	22	5	57
1898	20	10	28	10	70

Daraus ist zu entnehmen, dass in den beiden letzten Decennien die Zahl der ordentlichen Professoren in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe keine Veränderung erfahren

[1]) Die Supplenten, sowie die später aufgelassenen Professuren der Religion, Landwirtschaftslehre und Cameralwarenkunde sind für 1848 nicht mitgezählt.

hat, während in der anderen Gruppe die Zahl gestiegen ist, so dass das frühere Gleichgewicht aufgehoben erscheint.

Die Zahl der ausserordentlichen Professoren hat im letzten Decennium erheblich zugenommen, jedoch ist ein Theil derselben bloss mit dem Titel und Charakter eines ausserordentlichen Professors ausgestattet. Die Zahl der Privatdocenten ist in den letzten zwei Decennien ungemein gestiegen und hat jetzt eine solche Höhe erreicht, dass sie die aller Professoren übertrifft. Dieses Wachsthum steht mit den hier und anderswo sich ergebenden Aperturen in keinem richtigen Verhältnisse, zumal die Zahl der deutschen Universitäten Österreichs eine geringe ist.

Nach diesen einleitenden Worten gehen wir zu den einzelnen Fächern über.

I. **Philosophie.** Mit der Neubegründung der philosophischen Facultät durch die Reform des Jahres 1848 und 1849 feierte die Philosophie ihre Wiedergeburt. Während sie früher in dem zweijährigen Lyceum (denn dies war ja die philosophische Facultät), wo Psychologie und Logik im ersten, Metaphysik und Ethik im zweiten Jahrgange gelehrt wurde, bei der geringen Reife der Studierenden und unter dem Zwange eines schulmässigen, auf vorgeschriebenen Lehrbüchern beruhenden Betriebes nur ein Scheinleben führte, konnte sie sich nun ungehindert entfalten und, aus der Dienstbarkeit befreit, einer wissenschaftlichen Selbständigkeit erfreuen. Gewährt nun das geistige Leben Österreichs auf dem Gebiete der Philosophie in der früheren Zeit vielfach den Eindruck der Verödung, und zwar in einer Epoche, in welcher sich der philosophische Geist im übrigen Deutschland zu üppigster Fruchtbarkeit entfaltete, so sehen wir, wie bald nach der Reform ein reges Leben erwacht und sich in stetem Fortschritte entwickelt.

Das philosophische System, das zuerst an der Wiener Hochschule wie an den übrigen Österreichs herrschte, war das Herbarts. Hierbei war besonders der Einfluss von Franz Exner massgebend, der als supplierender Professor in Wien 1830 und 1831, dann als Professor in Prag 1832 bis 1845 diese Richtung vertrat und auch als Mitglied der Studienhofcommission (1845 bis 1848) und als Ministerialrath im Ministerium für Cultus und

Unterricht (1848 bis 1853, wo er starb) durch seine Schriften und die Verehrung, die er genoss, eine bedeutende Einwirkung ausübte. Es war dies ein Verdienst; denn obwohl diese Philosophie, im ganzen der deutschen Geistesentwicklung betrachtet, zu Beginn der Fünfzigerjahre ihren Culminationspunkt bereits überschritten hatte, darf man ihren wohlthätigen Einfluss auf Methodik, logische Sauberkeit und sorgfältige Analyse der Bewusstseinsthatsachen und damit ihre bildende Kraft auf weite Kreise der Schule und des Lebens nicht gering anschlagen.

Als erster Vertreter dieser Richtung erscheint an der reorganisierten philosophischen Facultät zu Wien Franz Karl Lott, ein geborener Wiener, in Göttingen, wo er sich im Verkehre mit Herbart selbst ausbildete, 1842 habilitiert und 1848 zum Professor ernannt, 1849 nach Wien berufen. Neben ihm wirkte noch der schon seit 1831 thätige Professor Johann Peithner Ritter v. Lichtenfels, der bis 1861 im Amte blieb und 1866, 73 Jahre alt, starb. Lotts Lehrthätigkeit, die bis 1874 reichte, umfasste in erster Linie Psychologie mit besonderer Berücksichtigung pädagogischer Fragen, woran sich später auch Vorlesungen über allgemeine Pädagogik anschlossen, allgemeine Ethik, worunter ganz im Geiste des Herbart'schen Systems auch Rechtsphilosophie begriffen war; daneben lassen kleinere Vorlesungen, wie Darstellung und Kritik des Kant'schen Systems (1852), allgemeine Metaphysik mit besonderer Rücksicht auf den Materialismus (1859), Logik mit besonderer Rücksicht auf John Stuart Mill (1866), den Einfluss der grossen philosophischen Zeitströmungen erkennen. Als Privatdocent habilitierte sich 1849 Robert Zimmermann, der aber schon in diesem Jahre zum Professor in Olmütz und 1852 in Prag ernannt wurde, von wo er 1861 an unsere Universität zurückkehrte.

Die Geschichte der griechischen Philosophie vertrat während der Fünfziger- und Sechzigerjahre Hermann Bonitz, der durch seine Vorlesungen über die Gesammtentwicklung der antiken Speculation, durch seine Einleitungen in das Studium des Platon und Aristoteles und Erklärung einzelner Schriften derselben die wissenschaftliche Grundlage für ein auf philologischer Akribie

beruhendes Studium der griechischen Philosophie an der Wiener Universität schuf. Auf dieser baute seit 1869 Theodor Gomperz (1867 habilitiert) weiter, indem er in weiterem Umfange alle Perioden und Richtungen der antiken Philosophie behandelte.

Im Jahre 1857 wurde eine dritte Lehrkanzel für Philosophie errichtet und auf dieselbe von der Innsbrucker Universität Georg Schenach berufen, durch seine «Metaphysik, ein System des concreten Monismus», in welcher er speculative Philosophie mit dem christlichen Dogma in Einklang zu bringen bestrebt war, bekannt. Seine Lehrthätigkeit in Wien, welche sich, da er 1859 starb, auf kurze Zeit beschränkte, erstreckte sich neben der Ethik besonders auf Geschichte der Philosophie.

Im Sommer 1861 von Prag nach Wien berufen, wirkte Robert Zimmermann 35 Jahre bis zum Sommer 1896, wo er in Ruhestand trat, an unserer Hochschule. Seine Vorlesungen umfassten beinahe alle Theile der Philosophie, neben Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie, in systematischer wie geschichtlicher Darstellung, Logik, Psychologie und Ästhetik, endlich in einem mehrgliedrigen, über vier Semester vertheilten Cursus auch die ganze Geschichte der Philosophie, vom Orient und classischen Alterthum angefangen bis auf die neueste Zeit, eine sehr weitreichende Lehrthätigkeit, welche das Ganze der Philosophie vom Standpunkte des Herbart'schen Systems überblicken liess. Neben ihm las in den Jahren 1861—1870 als Privatdocent Barach-Rappaport zahlreiche Collegien, die hauptsächlich die monographische Behandlung einzelner Probleme und Denker darstellten, wie über die Entwicklung des Gottesbegriffes in der modernen Weltanschauung, Geschichte der Lehre von der Willensfreiheit, Geschichte und Kritik des Materialismus und Naturalismus, endlich Vorträge über Lessing, Goethes «Faust» u. s. w. 1870 zum Professor in Lemberg und 1871 in Innsbruck ernannt starb er in Innsbruck im März 1885.

Als Vorboten der persönlichen und sachlichen Entwicklung, die erst in der Gegenwart für unsere Universität zur Reife kommen sollte, finden wir in den Jahren 1863 und 1864 kurz nach dem Erscheinen von G. Th. Fechners «Elementen der Psycho-

physik» Vorlesungen des Privatdocenten der Physik Ernst Mach über die Elemente der Psychophysik mit Rücksicht auf die Theorie der Empfindung und Wahrnehmung und über den Zusammenhang physikalischer und psychologischer Grundfragen. Mach gieng schon 1864 als Professor der Physik nach Graz, dann 1867 nach Prag und kehrte erst 1895 an unsere Hochschule zurück.

Mit dem Beginne der Siebzigerjahre vollzogen sich bedeutende Veränderungen. Lott, der schon 1870 seine Lehrthätigkeit eingestellt hatte, starb 1874. An Barach-Rapaports Stelle habilitierte sich Theodor Vogt 1865 für Pädagogik, 1868 für Philosophie, ein Schüler Lotts und wie dieser im Herbartianismus wurzelnd. 1871 ausserordentlicher (seit 1898 ordentlicher) Professor, behandelt er in seinen Collegien besonders allgemeine und specielle Pädagogik und deren Geschichte, Encyklopädie der Philologie, sowie eine Reihe von systematischen Disciplinen. Im Sommersemester 1874 übernahm Franz Clemens Brentano, von der Universität Würzburg aus berufen, die durch Lotts Tod verwaiste Professur. Seine Vorlesungen in den nächsten Jahren behandelten Geschichte der Philosophie des Alterthums, Psychologie, Ethik, alte und neue Logik, Darlegung ihrer Gesetze auf Grund einer neuen Auffassung des Urtheils und Kritik der hergebrachten Regeln, Philosophie der Geschichte der Philosophie, Darlegung der Ursachen ihrer Blüte und ihres Verfalles und Charakteristik der bedeutendsten Erscheinungen, über die Beweise vom Dasein Gottes, über die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele. Der Standpunkt dieses Denkers lässt sich bezeichnen als eine Verschmelzung des Empirismus der neueren englischen Philosophie und des Cartesianismus mittels einer Methode, die vielfach an scholastische Vorbilder, namentlich Wilhelm v. Occam erinnert. Obgleich Brentano 1881 die Professur niederlegte, gehörte er doch als Privatdocent der Universität weiter an und setzte seine Lehrthätigkeit noch längere Zeit fort. Die so erledigte Professur blieb bis 1895 unbesetzt, und so ergab sich, dass die Philosophie, für welche im Jahre 1857 drei Ordinariate bestanden, 14 Jahre lang nur durch einen Ordinarius vertreten war.

Vom Ausgange der Siebzigerjahre zeigt sich eine intensive Steigerung des gelehrten Interesses und der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Philosophie, die sich vor allem in der rasch zunehmenden Zahl von jüngeren Talenten, die sich dem akademischen Lehramte zuwenden, offenbart. Eine ganze Reihe von Lehrstühlen der Philosophie an den österreichischen Universitäten ist mit Wiener Docenten besetzt worden. Wir nennen Alexius v. Meinong, 1878 habilitiert, 1883 als Professor nach Graz berufen, Thomas Garrigue Masaryk, 1879 habilitiert, 1883 Professor an der čechischen Universität in Prag — Meinongs Vorlesungen über Geschichte der englischen Philosophie, über Wahrheit und Wahrscheinlichkeit und die Masaryks über Hume, den Positivismus, Philosophie der Geschichte liessen schon ihren Standpunkt und ihre Richtung erkennen —, weiter die 1885 habilitierten Adolf Stöhr, Richard Wahle, Alfred Freiherr v. Berger. Ersterer hat im Laufe der Jahre fast über alle Theile der Philosophie Vorträge gehalten, von welchen die Curse über das System einer positiven Philosophie, ferner die Collegien über Ernst Laas, über Psychologie der Metaphysik und über die Gesichtsempfindungen besondere Erwähnung verdienen; Wahle, vorzugsweise psychologischen und erkenntnistheoretischen Problemen nachgehend, wurde 1896 zum Professor in Czernowitz ernannt; v. Berger, ursprünglich mit erkenntnistheoretischen Problemen sich befassend, wandte sich später vorzugsweise kunstphilosophischen und ethischen Problemen zu und wurde 1894 zum ausserordentlichen Professor an unserer Hochschule mit dem Lehrauftrage für Ästhetik ernannt. Im Jahre 1888 erhielten die *venia legendi* Christian Freiherr v. Ehrenfels und der Professor am Gymnasium zu den Schotten in Wien Vincenz Knauer, dessen 1874 an der Universität in Innsbruck erworbene Berechtigung 1888 auf die Wiener Hochschule übertragen wurde, 1890 Emil Reich, 1891 der Professor am Josefstädter Gymnasium in Wien Wilhelm Jerusalem, 1892 Franz Hillebrand. Knauer, der vorzugsweise Geschichte der Philosophie behandelte, starb 1894. Ehrenfels, schon als Docent werttheoretischen Untersuchungen zugewendet, wurde 1896 zum ausserordentlichen Professor an der deutschen Universität in

Prag ernannt, Hillebrand, der sich besonders mit Psychologie, Logik und Erkenntnistheorie beschäftigte, erlangte 1894 eine ausserordentliche Professur an unserer Hochschule, die er 1896 mit dem Ordinariate in Innsbruck vertauschte. Reich hat sich ausser mit ästhetischen Fragen vorzugsweise mit Socialethik befasst und damit wirksame Ergänzungen zu den hergebrachten Vorlesungen über praktische Philosophie geboten, Jerusalem und der 1895 habilitierte Professor am Gymnasium der k. theresianischen Akademie Alois Höfler haben sich der philosophischen Pädagogik und Propädeutik, sowie angrenzenden Gebieten, Einleitung in die Philosophie, psychologischen, logischen Fragen zugewendet. Kasimir Twardowski, 1894 habilitiert, hat der Universität nur kurze Zeit angehört, da er schon 1896 zum Professor in Lemberg ernannt wurde.

Zur Heranbildung der Lehramtscandidaten besteht ein pädagogisches, von Professor Vogt geleitetes Seminar, welches über eine eigene Bibliothek von 221 Bänden verfügt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf sechs beschränkt, Theilnehmer können ohne jede Beschränkung den Übungen anwohnen. Hinsichtlich eines Institutes für Philosophie ist, nachdem frühere Bemühungen, ein solches, wenn auch von mässiger Ausstattung, zu begründen, keinen Erfolg hatten, in der Sitzung der Facultät vom 11. Juni 1898 von sämmtlichen Professoren der Philosophie ein Antrag gestellt worden, über welchen noch weitere Berathungen stattfinden.

II. **Mathematik.** Die Reorganisation der österreichischen Universitäten im Jahre 1850 brachte, wie schon ein flüchtiger Blick auf die Vorlesungen vor und in diesem Jahre zeigt, auch in dem mathematischen Unterrichte unserer Universität eine förmliche Umwälzung hervor. Vor diesem Jahre war die Mathematik an unserer Universität in zweifacher Weise vertreten: als obligates Fach in dem zweijährigen Curse des philosophischen Studiums und als freier Gegenstand an der Facultät. Obligat war sie bloss im ersten Jahrgange der Philosophie und wurde da in der ersten Abtheilung von Dr. Josef Jenko, o. ö. Professor der Elementarmathematik, Ausschussmitglied der Allgemeinen, wechselseitigen Capitalien- und Rentenversicherung, in

der zweiten vom Supplenten Dr. Rudolf Brestel, dem nachmaligen Finanzminister des sogenannten Bürgerministeriums, in je sieben Stunden wöchentlich durch beide Semester gelehrt. Diese Vorträge, denen vorschriftsmässig Appeltauers «Elementa Matheseos» (Viennae 1814 und 1817, 2 Bde.) zugrunde lagen, blieben nach Inhalt und Form hinter den Anforderungen zurück, die heute in dieser Hinsicht an unsere Obergymnasien gestellt werden. Neben diesen beiden Lehrkräften wirkte noch der o. ö. Professor der höheren Mathematik Dr. Josef Petzval, dessen Vorträge aber in der Rubrik «freie Gegenstände» angeführt werden. Er lehrte im ersten Jahrgange: Höhere Mathematik, dreistündig, nach der Anleitung zur höheren Mathematik von Dr. J. Edlen v. Littrow (1836) und im zweiten Jahrgange Mechanik, zweistündig, nach Poissons «Traîté de Mécanique». Es ist leider nicht möglich, aus diesen Angaben sich auch nur annähernd eine klare Vorstellung von diesen Vorträgen zu machen, aber soviel kann mit Sicherheit behauptet werden, dass sie nicht über die ersten Elemente der höheren Mathematik und der Mechanik hinausgiengen.

Der Umschwung, der mit dem Jahre 1850 in diesem Zustande eintrat, zeigt sich schon äusserlich dadurch, dass die Stelle Jenkos in eine ordentliche Professur für höhere Mathematik umgewandelt wurde, aber noch weit schärfer tritt der Unterschied in der Zahl und Natur der mathematischen Vorlesungen hervor. Die Elementarmathematik findet in diesem Jahre noch eine gewisse Berücksichtigung, indem Prof. Petzval «über Elemente der Arithmetik und Algebra» las, aber doch nur mehr dem Namen nach, wie der paradoxe Zusatz andeutet: «für Hörer, die schon höhere Mathematik studiert haben». Seine übrigen Vorlesungen «über Theorie der bestimmten Integrale» und «Integration der linearen Differentialgleichungen mit variablen Coëfficienten (als Inhalt noch nicht veröffentlichter Abhandlungen)», sowie die Vorlesungen des Dr. Franz Moth, des Nachfolgers Jenkos, «über höhere Analysis» behandelten gewiss zum erstenmale diese Materien an unserer Universität. Neben den beiden Ordinarien sind aber bereits in diesem Jahre mehrere Privatdocenten, die ersten an unserer Universität, thätig: Dr. Schaub

liest über Linien und Flächen zweiten Grades, Dr. v. Teirich Theorie der algebraischen Gleichungen, der Astronom Dr. Hornstein Elemente der Differential- und Integralrechnung.

Nach 1850 verschwinden die Elemente der Mathematik gänzlich aus dem Programme der Vorlesungen. Die Ordinarien Petzval und Moth lesen von nun ab durch mehr als zwei Jahrzehnte in einer gewissen Reihenfolge bestimmte systematische Collegien: über algebraische und höhere Analysis, analytische Geometrie, Anwendung der Infinitesimalrechnung auf Geometrie, algebraische Gleichungen, Integration von Differentialgleichungen, Variationsrechnung, Mechanik. Nebenbei behandelte in diesem Zeitraume Petzval auch mathematisch-physikalische Gegenstände, wie Undulationstheorie, Dioptrik, Schwingungen elastischer Körper etc.

Ergänzend greift hier die Thätigkeit der Privatdocenten ein, welche die grossen Lücken einigermassen auszufüllen suchten, die diese systematischen Vorlesungen bestehen liessen; zumal die vielen Zweige der Mathematik, die sich gerade zu Anfang der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts zu voller Blüte entfalteten und immer grössere Bedeutung erlangten, finden naturgemäss ihre besondere Beachtung.

So liest Dr. Rosenhain, der 1858 einem Rufe als Professor nach Königsberg folgte und sich später als Mathematiker einen geachteten Namen erwarb, schon 1852 Theorie der elliptischen Functionen, ein Gegenstand, der nach ihm auch noch von verschiedenen Privatdocenten behandelt wurde. Dem mächtigen Aufschwunge, den inzwischen die Geometrie gewonnen hatte, machte wohl an unserer Universität zuerst Dr. J. Frischauf, seit 1866 Professor an der Universität Graz, ein Zugeständnis mit den 1864 gehaltenen Collegien über «neuere Geometrie» (Wintersemester) und «geometrische Verwandtschaften mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiten von Möbius» (Sommersemester). Derselbe Privatdocent führte auch zuerst die damals schon hochentwickelte Zahlentheorie in die Universitätsvorlesungen ein. Er las im Wintersemester 1866 über Elemente der Zahlentheorie und im Sommersemester als Fortsetzung über quadratische Formen. Auch die Functionentheorie, die allmählich

eine herrschende Stellung in der Analysis eingenommen hatte, fand endlich Eingang an unserer Universität. Privatdocent Dr. G. Blažek, seit Herbst 1867 Professor am čechischen Polytechnicum in Prag, trug 1867 zum erstenmal «Theorie der Functionen einer veränderlichen, complexen Grösse» vor, und dieser Gegenstand wurde auch später von den Privatdocenten Dr. Stolz und Dr. Gehring in Vorlesungen behandelt. Dr. Stolz, der 1872 als Professor der Mathematik nach Innsbruck berufen wurde, machte zuerst (1868) die Theorie der Determinanten zum Gegenstand eigener Vorlesungen und war auch der erste, der den Studierenden — 1872 — die damals emsig betriebenen Forschungen über die Grundlagen der Geometrie vermittelte.

Diese bisher nur von Privatdocenten in ihren Vorlesungen cultivierten Theile der Mathematik werden nunmehr allmählich von den Ordinarien übernommen. Der nach dem Rücktritte des Prof. Moth ernannte o. ö. Professor der Mathematik Dr. Ludwig Boltzmann las im Sommersemester 1875 fünfstündig über Zahlentheorie und im Sommersemester 1876 fünfstündig über Functionentheorie. Um auch der Geometrie die ihr längst gebürende Vertretung an unserer Universität zu schaffen, wurde 1876 der Professor an der Universität in Prag Dr. Emil Weyr berufen, der sich, trotzdem er erst 26 Jahre zählte, als Geometer schon einen ausgezeichneten Ruf erworben hatte.

Als 1878 Prof. Boltzmann die Leitung des physikalischen Instituts in Graz übernahm, behielt sein Nachfolger, der vom Polytechnicum in Dresden hieher berufene sächsische Hofrath Prof. Dr. L. Königsberger, dieses veränderte Programm der systematischen Vorlesungen nicht nur bei, sondern erweiterte es noch. Von nun ab kehren neben den elementareren Vorlesungen über Analysis die über Functionentheorie, Zahlentheorie und elliptische Functionen regelmässig wieder. An die Berufung Königsbergers knüpft sich auch (1877) die Errichtung der so überaus wichtigen Institution des mathematischen Seminars, das unter die Leitung Weyrs und Königsbergers gestellt wurde. Nach dem Sommersemester desselben Jahres trat Petzval vom Lehramte, in dem er von 1838 an thätig gewesen war, zurück, und es besass daher die Mathematik wie vor 1850 nur mehr

zwei Ordinarien, denen die Privatdocenten Dr. Gehring (gest. 1884), Dantscher v. Kollesberg (1879 als ausserordentlicher Professor der Mathematik an die Universität Graz berufen), Dr. O. Simony (der 1878 als ausserordentlicher Professor an die Hochschule für Bodencultur in Wien übertrat), Dr. Lorenz und seit 1883 Dr. Ungar zur Seite standen. Am Schlusse des Wintersemesters 1883/84 nahm Königsberger eine Berufung an die Universität Heidelberg an, und als sein Nachfolger wurde im Herbste 1884 Prof. G. v. Escherich von der technischen Hochschule in Graz hieher versetzt. Im selben Jahre habilitierten sich Dr. G. Kohn für Geometrie und Dr. Freiherr v. Lichtenfels für die gesammte Mathematik.

Die nicht gerade erfreulichen Erfahrungen, welche die Leiter Prof. Weyr und Escherich im Seminare machten, führten im Herbste 1885 zur Gründung des mathematischen Proseminars, das mit dem Seminar aufs engste verbunden wurde. Seine Einschaltung in den mathematischen Unterricht erwies sich als ungemein zweckmässig, indem dadurch rasch die Leistungsfähigkeit des Seminars selbst erheblich gesteigert wurde. Die beachtenswerten Arbeiten, die bald darauf aus dem Seminar hervorgiengen, sowie der Wunsch, der mathematischen Production in Österreich einen Sammelpunkt zu bieten, reifte allmählich in den damaligen Leitern des Seminars den Entschluss, mit seiner Hilfe eine mathematische Zeitschrift herauszugeben, die 1890 unter dem Titel «Monatshefte für Mathematik und Physik» ins Leben trat.

In dem Zeitraume von 1884 bis unmittelbar nach 1894, dem Todesjahre Weyrs, waren in dem Status der Privatdocenten mehrere Veränderungen vorgegangen. Dr. Ungar trat 1887 zurück. Freiherr v. Lichtenfels nahm 1890 einen Ruf an die technische Hochschule in Brünn an; dagegen habilitierten sich Dr. Tauber, Dr. Wilhelm Wirtinger, der 1895 als ausserordentlicher Professor an die Universität Innsbruck gieng, Dr. K. Zsigmondy, Dr. Sterneck v. Daublebsky und Dr. Karl Zindler.

Noch im Herbste 1893, als der Zustand des erkrankten Weyr ein hoffnungsloser geworden war, wurde Prof. Dr. Leo-

pold Gegenbauer von der Universität Innsbruck und im Jahre 1894 Prof. Dr. Franz Mertens von der technischen Hochschule in Graz an unsere Universität berufen. Im Jahre 1895 wurde der Privatdocent Dr. G. Kohn zum ausserordentlichen Professor ernannt und ihm insbesondere die Pflege der Geometrie zur Aufgabe gemacht.

Im Augenblicke setzen sich also die mathematischen Lehrkräfte an unserer Universität zusammen aus drei ordentlichen Professoren, einem Extraordinarius und fünf Privatdocenten.

Zur Förderung der mathematischen Studien besteht das mathematische Seminar mit drei Abtheilungen, einer reichhaltigen Bibliothek und der früher erwähnten Zeitschrift, die in seinem Verlage erscheint, und ferner das mathematische Proseminar, ebenfalls mit drei Abtheilungen. Dabei stehen dem Seminar an Geldmitteln jährlich zur Verfügung: 200 fl. als Dotation für die Bibliothek und 600 fl. für Seminarstipendien. Die Vorlesungen sämmtlicher Lehrer erstrecken sich in bestimmten Zeitabschnitten fast über das ganze Gebiet der reinen Mathematik, doch wurde auch versucht, jenen Theil der angewandten Mathematik wieder einzuführen, der vor 1850 als Cameralwissenschaft an unserer Facultät gelehrt wurde, dann verfiel, um gänzlich umgestaltet und in mehrere selbständige Theile aufgelöst unter dem Drucke der socialen Entwicklung wieder zu erstehen. Zu diesem Behufe werden seit 1895 jährlich Vorlesungen über Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik und Versicherungsmathematik gehalten, denen gewisse Vorlesungen an der juridischen Facultät parallel gehen. Der Erfolg, den die Vorträge, die zuerst provisorisch als Curs für Versicherungsmathematik und mathematische Statistik zusammengefasst wurden, erzielten, und die Nachahmung, die dieses Beispiel vielfach an den Universitäten des deutschen Reiches fand, veranlassten die Unterrichtsverwaltung, diese Einrichtung, die ein Bindeglied zwischen der juridischen und philosophischen Facultät bildet, aus einer provisorischen in eine definitive zu verwandeln.

III. **Astronomie.** Schon seit langer Zeit wurden Vorträge über dieses Fach als freier Gegenstand an unserer Universität gehalten. Am Ende des vorigen Jahrhunderts war dem k. k. Astronomen

und Vorsteher der Sternwarte die Unterweisung in der praktischen Astronomie zugetheilt, wobei vorausgesetzt war, dass der Professor der Physik Vorträge über physikalische Sternkunde abhalte. Am Anfange dieses Jahrhunderts war auch ein Supplent für theoretische Astronomie bestellt. Nach der Berufung J. v. Littrows (1819) trat eine Veränderung ein, da derselbe seit 1825 den Unterricht allein besorgte und die Bezeichnung «wissenschaftliche Astronomie» einführte. Seit 1830 wurde aber auch populäre Astronomie von einem Adjuncten gelesen. Diese Einrichtung bestand fort, nachdem K. v. Littrow 1842 zum Nachfolger seines Vaters ernannt worden war. Nach dem Jahre 1848 änderte sich die Eintheilung der Vorträge, indem von jetzt ab im Winter theoretische, im Sommer praktische Astronomie gelesen wurde.

Seit 1850 hielt auch der Privatdocent Hornstein Vorlesungen über einzelne Theile der Astronomie bis zu seiner 1862 erfolgten Berufung als Professor der Mathematik an die Grazer Universität. 1866 habilitierte sich Th. v. Oppolzer für Astronomie. 1869 wurde der Privatdocent für gesammte Mathematik E. Weiss zum ausserordentlichen Professor, fünf Jahre später zum ordentlichen Professor der Astronomie und nach v. Littrows Ableben 1878 zum Director der Sternwarte ernannt. v. Oppolzer war 1870 zum ausserordentlichen, 1875 zum ordentlichen Professor dieses Faches ernannt worden, so dass kurze Zeit hindurch drei Ordinariate der Astronomie neben einander bestanden. Seit dem Tode v. Oppolzers (1886) ist das Fach wiederum nur durch ein Ordinariat vertreten. 1884 erhielt die *venia legendi* J. v. Hepperger, der 1891 zum ausserordentlichen Professor der Astronomie an der Grazer Universität ernannt wurde, 1889 habilitierte sich S. Oppenheim, 1896 K. Hillebrand.

Die Universitäts-Sternwarte wurde 1755 auf dem Dache des von Maria Theresia erbauten, jetzt der kaiserl. Akademie der Wissenschaften gehörigen Universitätsgebäudes durch P. Maximilian Hell eingerichtet. Ihre Lage mitten in einer volkreichen Stadt, auf einem aus engen und vielbefahrenen Strassen mit drei ungewöhnlich hohen Stockwerken sich erhebenden Gebäude machte es ihr aber bereits im Anfange unseres Jahrhunderts unmöglich, den gesteigerten Anforderungen zu genügen, welche

durch die Fortschritte der Astronomie in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts an die Genauigkeit der Beobachtungen gestellt wurden. Dies veranlasste schon Hells zweiten Nachfolger J. J. v. Littrow, den Antrag zu stellen, eine neue Sternwarte in einer günstiger gelegenen Situation zu erbauen; seine diesbezüglichen Bemühungen blieben aber erfolglos, so dass er sich endlich mit einem Umbau der alten Anstalt, welcher die hauptsächlichsten Gebrechen derselben thunlichst milderte, und mit der Anschaffung neuer, moderner Instrumente begnügen musste.

Die Bedürfnisse einer wohlorganisierten Sternwarte steigerten sich aber nach dem 1842 erfolgten Tode von J. J. v. Littrow in kürzester Zeit so sehr, dass dessen Sohn und Nachfolger K. v. Littrow bereits 1846 nicht umhin konnte, abermals einen Neubau der Sternwarte dringend zu beantragen. Zu diesem Zwecke arbeitete er ein ausführliches Memorandum aus, welches aber in den Wirren des Jahres 1848 verloren gieng. K. v. Littrow legte daher 1850 neuerdings ein Programm für den Bau einer neuen Sternwarte vor, das 1854 zwar im Principe genehmigt wurde, dessen Ausführung aber wegen Einwendungen vertagt wurde, welche die damals bestehende Fortificationscommission gegen den vorgeschlagenen Platz, einen Höhenrücken zwischen Hernals und Währing, erhob.

Von nun an ruhte diese Angelegenheit, bis die im Jahre 1867 beginnenden Verhandlungen wegen eines neuen Universitätsgebäudes eine erwünschte Gelegenheit darboten, sie neuerdings energisch zu betreiben. Diese Bemühungen hatten endlich den Erfolg, dass Littrow 1868 den Auftrag erhielt, die ihm nun geeignet erscheinenden Vorschläge zu einer neuen Sternwarte zu erstatten. In der Zwischenzeit war jedoch der früher in Aussicht genommene Platz parcelliert und durch den Bau zahlreicher Häuser für eine Sternwarte unbrauchbar geworden. Es gelang indess nach längerem Suchen, allerdings bedeutend weiter vom Centrum der Stadt entfernt, auf dem südlichen Theile der Türkenschanze einen hierfür sehr geeigneten Ort ausfindig zu machen. Es dauerte jedoch weitere vier Jahre, bis im Frühjahre 1872 durch das thatkräftige Einschreiten des damaligen Unter-

richtsministers v. Stremayr dieser Grund im Ausmasse von 5·7 *ha* erworben und damit die Errichtung einer neuen Sternwarte gesichert wurde.

In den 20 Jahren, welche seit dem Entwerfen des ersten Projectes für die neue Sternwarte verstrichen waren, hatten sich aber auch auf dem Gebiete astronomischer Instrumente namentlich in England und Nordamerika Wandlungen ergeben, welche es dringend wünschenswert erscheinen liessen, vor der Ausarbeitung des neuen Programmes die Hauptobservatorien und optischen Werkstätten der obengenannten Länder zu studieren. Mit dieser Aufgabe wurde noch im Herbste 1872 der damalige Adjunct der Anstalt Professor E. Weiss vom hohen Ministerium betraut, und seine Informationen liessen keinen Zweifel übrig, dass weitaus mächtigere Instrumente unumgänglich nöthig seien, als früher beantragt worden waren.

Nach diesen Erfahrungen wurde das Programm für die Anstalt entsprechend modificiert und die Ausarbeitung der Detailpläne im Frühjahre 1873 den Architekten Fellner und Helmer übergeben, welche die ihnen gestellte Aufgabe nicht nur in künstlerischer, sondern auch wissenschaftlicher Beziehung in ausgezeichneter Weise lösten. Der erste Spatenstich für den Neubau erfolgte im Frühjahre 1874; die Vollendung desselben zu erleben, war aber v. Littrow leider nicht beschieden: er starb am 16. November 1877, als der Bau sich eben bis zum Dachfirste erhoben hatte. Derselbe wurde von Littrows Nachfolger E. Weiss zu Ende geführt und von diesem auch die innere Einrichtung besorgt.

Die Kosten des Baues der Sternwarte beliefen sich mit Einschluss des Kaufpreises des Grundcomplexes (280.000 fl.), der Gartenanlage und der umfangreichen Terrainregulierungen auf rund 750.000 fl., während die innere Einrichtung derselben und die neuangeschafften Instrumente weitere 250.000 fl. beanspruchten, von denen aber allein auf das Hauptinstrument, den grossen Refractor, mehr als 100.000 fl. entfallen.

Die Anstalt wurde im Herbste 1879 bezogen, das Hauptinstrument derselben, ein Refractor von 68 *cm* Objectivöffnung aus der Werkstätte von H. Grubb in Dublin, aber erst im Sommer 1882 abgeliefert und aufgestellt. Kurz darauf wurde der Stern-

warte eine besondere Auszeichnung zutheil, indem Se. Majestät der Kaiser geruhte, dieselbe am 5. Juni 1883 feierlich zu eröffnen und eine Urkunde über deren Bau eigenhändig zu unterfertigen.

Beim Beziehen der neuen Sternwarte wurde auch das Personale der Anstalt um einen Adjuncten und zwei Assistenten vermehrt, so dass jetzt neben dem Director zwei Adjuncten und vier Assistenten an derselben thätig sind. Hand in Hand damit gieng auch eine Erhöhung der wissenschaftlichen Dotationen, jedoch nicht in dem erwünschten Masse, indem die Summe für Neuanschaffen und Instandhalten der Instrumente von 525 fl. nur auf 1000 fl. erhöht wurde. Günstiger gestalten sich diese Verhältnisse bei den Dotationen für die Bibliothek und die Herausgabe der Annalen: diese Beträge wurden von 315 fl. und 727 fl. auf respective 600 fl. und 1500 fl. vermehrt.

In der nächsten Zeit steht der Sternwarte eine wertvolle Ergänzung durch ein astrophotographisches Fernrohr, eines der wichtigsten Instrumente der neueren Astronomie, bevor. Die hierfür nöthigen Gelder sind bereits angewiesen und auch die Summe zum Theile bewilligt, welche für den zu einer zweckentsprechenden Aufstellung desselben erforderlichen Zubau nöthig ist.

Mit besonderer Befriedigung muss noch die Thatsache hervorgehoben werden, dass die neue Sternwarte trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens sich schon zweimal reicher Schenkungen von Privaten zu erfreuen hatte. Die erste rührt vom Freiherrn Albert v. Rothschild her, welcher die Anstalt vor 10 Jahren mit einem Äquatoreal-Coudé von 38 *cm* Objectivöffnung bereicherte, dem grössten, das bis zu jener Zeit gebaut worden war, und das auch heute noch nur von dem neuen Äquatoreal-Coudé der Pariser Sternwarte an Dimensionen übertroffen wird. Damit begnügte sich aber Freiherr v. Rothschild nicht: er liess auch auf seine eigenen Kosten das zur Aufstellung des Instrumentes nöthige Gebäude errichten und widmete überdies die entsprechenden Fonds zur Erhaltung seiner Stiftung, so dass diese Schenkung auf reichlich 70.000 fl. zu veranschlagen ist.

Die zweite Schenkung stammt vom Hofrathe Biela her, welcher im Einverständnisse mit seiner hochbegabten Gattin, die ihm bei seinen astronomischen Beobachtungen stets helfend

zur Seite stand, seine mit vorzüglichen Instrumenten aller Art reichlich ausgerüstete Privatsternwarte dem Wiener Observatorium testamentarisch vermachte.

IV. **Physik.** Das Studium der Physik wurde von altersher an unserer Universität betrieben; es begann mit Vorlesungen über die *libri physicorum* des Aristoteles, die zu den wichtigsten Vorträgen in der artistischen Facultät zählten. Auch die folgenden Zeiten zeigen reges Interesse an dieser Disciplin. Von den Vertretern der Physik in unserem Jahrhundert erwähnen wir Andreas F. v. Baumgartner, da derselbe in anderer, hervorragender Stellung noch weit in den Zeitraum hereinragt, der hier zu besprechen ist. Er hatte die Lehrkanzel der Physik von 1823 bis 1833 inne; ihm folgte 1835 A. F. v. Ettingshausen, welcher die Professur der Mathematik, die er seit 1821 innehatte, mit der der Physik vertauschte. Die Hörer jener Zeit entsprechen den Schülern der jetzigen achten Gymnasialclasse, doch wurde zweifellos die Physik damals viel intensiver als im heutigen Gymnasium betrieben. Von diesen Vorlesungen wurde Ettingshausen mit Beginn 1847 enthoben und dieselben zuerst durch Prof. Hessler vom Polytechnicum suppliert, dann von August Kunzek Edlen v. Lichton gehalten, der 1847 von Lemberg als ordentlicher Professor der Physik und angewandten Mathematik hieher berufen wurde.

Ettingshausen dagegen wurde beauftragt, ausserordentliche Vorlesungen über höhere Physik zu geben, wie er schon früher gethan hatte, und die populären Vorlesungen an Sonntagen fortzusetzen. Er behielt auch die Verwaltung des physikalischen Museums bis zu seinem Übertritte an die k. k. Militärakademie (Februar 1849), wo sie dann auf Kunzek übergieng. Allein bald darauf wurde dieses Museum von der alten Lehrkanzel losgelöst und dem Director des mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Januar 1850 gegründeten physikalischen Institutes übergeben. Als Zweck dieses Institutes sind in den Statuten angeführt: «den Lehramtscandidaten der Physik, Chemie und Physiologie Gelegenheit zu verschaffen sich die zu einem erfolgreichen Lehren nöthigen und gehörig begründeten physikalischen Kenntnisse und insbesondere die mechanische Geschick-

lichkeit im physikalischen Experimentieren anzueignen; zugleich soll ihnen die erforderliche Anleitung zu selbständigen Forschungen im Gebiete der Physik gegeben werden. Überdies ist der Leiter des Institutes durch den Reichthum von Hilfsmitteln, welche es dem experimentellen Forscher gewährt, in den Stand gesetzt, für die Förderung der Wissenschaft besser, als es in den gewöhnlichen Verhältnissen eines Professors möglich, zu wirken».

Zur Realisierung dieses Zweckes, sagt aber der Ministerialerlass vom 21. Januar 1850, «ist das an der hiesigen Universität bestehende physikalische Museum vollkommen geeignet. Durch die sorgsame Pflege seiner Vorstände und die Allerhöchsten Ortes diesem Cabinete mit grosser Munificenz zugewendete Unterstützung ist es zu einer der reichhaltigsten physikalischen Sammlungen gediehen, welches überdies durch die reichliche Dotation, die ihm seit 1837 zu Gebote steht, nämlich von jährlich 1100 fl., in den Stand gesetzt ist, seine Lehrmittel mit dem Fortschritte der Wissenschaft zweckmässig zu vermehren».

Kunzek erhielt eine Dotation jährlicher 200 fl. C. M. zur Anschaffung einfacher Apparate und zu Experimenten. Diese niedrige Dotation hätte wohl nur genügt, wenn beide physikalische Lehrkanzeln räumlich vereinigt gewesen wären. Allein Kunzek musste seit dem Frühjahre 1849 die Vorlesungen im k. k. Theresianum halten, und auch das physikalische Institut, für das anfangs Räume im grossen Universitätsgebäude ermittelt worden waren, übersiedelte im Herbste 1851 nach Erdberg, Hauptstrasse 104. Bei letzterer Gelegenheit kam es zur definitiven Auftheilung des ehemaligen physikalischen Museums, wobei fast alle brauchbaren Gegenstände von dem physikalischen Institute übernommen wurden. Weniges war für Prof. Kunzek im Theresianum bestimmt, ein dritter Theil, meist ganz unbrauchbar, blieb zurück.

Im Einklange mit der Neuordnung der Studien las nun Kunzek für Lehramtscandidaten Physik mit mathematischer Begründung und hielt später die für Pharmaceuten vorgeschriebenen einsemestrigen Vorlesungen. Auch setzte er die populären Sonntagsvorlesungen fort, die mit seinem Tode ganz aufhörten.

Vom Sommersemester 1855 an wurden die Vorlesungen ins ehemalige Convictsgebäude verlegt, wo im zweiten Stockwerke ein Hörsaal und einige Zimmer der Lehrkanzel der Physik zugewiesen wurden, so dass seit jener Zeit wieder ein physikalisches Cabinet bei derselben existiert.

Kunzek starb 1865; ihm folgte der derzeitige Inhaber der Lehrkanzel V. v. Lang, vorher ausserordentlicher Professor der Physik an der Universität Graz. Um das damals sehr dürftige Cabinet doch einigermassen zu bessern, bewilligte das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht vom Jahre 1866 an jährlich zu der ordentlichen Dotation von 210 fl. noch eine ausserordentliche von 600 fl. Im Jahre 1872 wurden 1210 fl. bewilligt und von da an jährlich 1000 fl.

Da vom Jahre 1872 an infolge der neuen medicinischen Studienordnung Experimentalphysik durch das ganze Jahr gelesen werden musste, was eine Vermehrung der Vorlesungsapparate und Rücksichtnahme auf die medicinischen Bedürfnisse bedingte, bewilligte die Regierung eine ausserordentliche Dotation von 4500 fl., wozu in späteren Jahren noch ausserordentliche Dotationen im Gesammtbetrage von 1443 fl. kamen. Infolge dieser Zuwendungen, sowie auch Übertragungen von anderen Lehrkanzeln und einzelnen Geschenken kann der heutige Zustand des physikalischen Cabinetes, wenn man von besonders theueren Präcisionsapparaten absieht, als modernen Anforderungen entsprechend bezeichnet werden.

Gleichzeitig mit der Einführung der ganzjährigen Vorlesungen über Experimentalphysik wurde eine Assistentenstelle gegründet. Die Saaldienerstelle wurde schon früher, um einen Mechaniker zu gewinnen, in eine Laborantenstelle verwandelt und später noch ein Aushilfsdiener bewilligt.

Um den Medicinern den Besuch der Vorlesungen zu ermöglichen, wurden dieselben vom Beginne, d. i. vom Wintersemester 1872, im Josefinum gehalten, bis das physikalische Cabinet (1875) in sein jetziges Heim, Türkenstrasse Nr. 3, übersiedelte.

In Verbindung mit dem physikalischen Cabinete steht eine Anstalt zur Verificierung von Stimmgabeln. Dieselbe wurde 1892 gegründet, als der Gebrauch uniformer Stimmgabeln für

alle öffentlichen Anstalten amtlich vorgeschrieben wurde. Für diese Aufgabe wurde ein eigener Assistent bestellt und zwei Räume im vierten Stocke des erwähnten Hauses adaptiert.

Das physikalische Institut wurde, wie oben gesagt, 1850 gegründet, die jährliche Dotation wurde auf 1300 fl. C. M. festgesetzt und 500 fl. C. M. zur Bestreitung des Wochenlohnes eines Mechanikers bestimmt; hiezu kam noch im Jahre 1852 ein Betrag von 285 fl. C. M. für Regieauslagen. Zur Einrichtung der Werkstätte wurden 1000 fl. C. M. angewiesen und der Auftrag zur Ansammlung einer Fachbibliothek gegeben, welche gegenwärtig 863 Nummern in 3132 Bänden zählt und sehr vollständig ist.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge beträgt 12, welche durch drei Semester unentgeltlichen Unterricht erhalten; für die dürftigen derselben wurden per Semester 6 Stipendien à 40 fl. C. M. ausgeworfen, welcher Betrag später auf 30 fl. ö. W. reduciert wurde. Ferner wurde eine Assistentenstelle creiert und ein Laborant angestellt.

Der erste Vorstand war Bergrath Ch. Doppler, Professor am Wiener Polytechnicum, welcher 1850 zum Director des physikalischen Institutes und zum ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor der Experimentalphysik ernannt wurde. Die Thätigkeit des Institutes begann am 1. April jenes Jahres im grossen Universitätsgebäude (jetzt Akademie der Wissenschaften), von wo es, wie schon erwähnt, 1851 nach Erdberg übersiedelte. Hier blieb es bis zum Jahre 1875 und wurde dann in die Türkenstrasse Nr. 3 verlegt.

Doppler kränkelte jedoch schon seit seinem Amtsantritte und war im Herbste 1852 genöthigt, um längeren Urlaub einzukommen. Zugleich mit der Bewilligung desselben wurde er von der Direction des physikalischen Institutes entbunden, und es wurde damit zuerst vorläufig, alsbald definitiv Ettingshausen, damals Professor der Ingenieurwissenschaften am Wiener Polytechnicum, betraut und gleichzeitig zum ordentlichen Professor der Physik ernannt. Doppler starb bald darauf am 17. März 1853 zu Venedig, sein Name bleibt durch das nach ihm benannte Princip der Nachwelt für immer erhalten.

Unter Ettingshausen wurde die Sammlung physikalischer Apparate wesentlich vermehrt, da er in den nächsten Jahren eine Summe von 7870 fl. als ausserordentliche Dotation bezog. Ausser der Leitung der praktischen Übungen gab derselbe für die Zöglinge auch Vorlesungen über mathematische Physik, welche damals, wie schon vor 1848, die einzige Gelegenheit in Wien boten, auf diesem Felde sich zu unterrichten. Später setzte er diese Vorlesungen aus, als J. Grailich 1857, vom Privatdocenten zum ausserordentlichen Professor der mathematischen Physik befördert worden war. Leider starb Grailich schon am 13. September 1859; trotz seiner kurzen Laufbahn hat er bleibende Verdienste erworben als Gründer einer Schule, welche sich die allseitige Erforschung der Krystalle als Aufgabe stellte.

Im Jahre 1863 wurde der Privatdocent für mathematische Physik, Dr. J. Stefan, zum ordentlichen Professor der Physik und zum Mitdirector des physikalischen Institutes ernannt. Nachdem 1866 Ettingshausen († 25. Mai 1878) in Pension gieng, war dann Stefan alleiniger Director bis zu seinem am 7. Januar 1893 erfolgten Tode. Unter Stefan, welcher die reichen Hilfsmittel des Institutes zu einer grossen Zahl wertvoller Untersuchungen benützte, war wieder für den theoretischen Unterricht der Zöglinge gesorgt. Demselben wurden 4 Stunden in der Woche gewidmet, während 6 Stunden auf die Übungen entfielen.

An Stelle Stefans wurde 1894 Boltzmann von der Universität München hieher berufen und zum ordentlichen Professor für theoretische Physik ernannt. Derselbe gehörte schon von 1873—1876 als ordentlicher Professor der Mathematik unserer Universität an.

Die staunenswerten Leistungen der Physik in der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, die Ausbreitung, die sie nach ganz verschiedenen Richtungen genommen, machten die Errichtung eines dritten physikalischen Laboratoriums sehr wünschenswert. Diesem Bedürfnisse wurde 1875 durch Gründung des physikalisch-chemischen Institutes entsprochen. Dasselbe wurde ebenfalls Türkenstrasse Nr. 3 untergebracht, zur Errichtung ein Betrag von 6400 fl. und als jährliche Dotation

800 fl. angewiesen, ferner ein Assistent und ein Laborant hiefür bestimmt. Zum Vorsteher wurde J. Loschmidt designiert, welcher seit 1872 als ordentlicher Professor der Physik an der Facultät wirkte und sich besonders durch seine Bestimmung der Grösse der Moleküle einen Namen gemacht hatte. Derselbe leitete das Institut bis zu seinem 71. Lebensjahre und hielt auch seit 1875 die für Pharmaceuten im Wintersemester vorgeschriebene Vorlesung über Physik.

Im Jahre 1891 kam an Stelle Loschmidts († 8. Juli 1895) Dr. F. Exner, welcher vom ausserordentlichen Professor zum ordentlichen Professor befördert wurde. Unter der Leitung Exners wurde das physikalisch-chemische Institut wesentlich erweitert und ein systematischer praktischer Unterricht eingeführt. Dies war namentlich für die Lehramtscandidaten ein Bedürfnis, die ja gesetzlich verhalten sind, zwei Semester in einem physikalischen Laboratorium zu arbeiten.

Das Institut erhielt bei dieser Gelegenheit auch noch die Räume, die früher die evangelisch-theologische Facultät in demselben Hause innehatte. Es wurde ein zweiter Assistent und ein Aushilfsdiener angestellt, ein Dotationszuschuss von 1000 fl., ein ausserordentlicher Zuschuss von 700 fl. und ein Credit von 20.000 fl. für Anschaffung von Apparaten bewilligt.

Zu ausserordentlichen Professoren der Physik wurden ernannt: 1857 J. Grailich für mathematische Physik; 1868 J. Loschmidt für Physik; 1879 F. Exner für Physik; 1893 G. Adler für mathematische Physik; 1897 G. Jäger für Physik.

Habilitierungen für Physik und Theile derselben: 1855 J. Grailich für Krystallographie, (s. o.); 1858 J. Stefan für mathematische Physik, (s. o.); 1860 Ed. Reitlinger für mathematische Physik, 1866 ordentlicher Professor der Physik am Polytechnicum; 1861 E. Mach für pharmaceutische Physik, 1864 ausserordentlicher Professor der Mathematik an der Universität Graz; 1862 V. v. Lang für Physik der Krystalle, 1863 am britischen Museum London; 1866 J. Loschmidt für Physik, (s. o.); 1868 L. Boltzmann für mathematische Physik, 1869 Professor der theoretischen Physik an der Universität Graz; 1874 A. Brezina für Krystallographie und Krystallphysik, 1890 zurückgetreten;

1874 F. Exner für Physik, (s. o.); 1877 J. Puluj für Physik, 1884 Professor der Physik und Elektrotechnik an der deutschen technischen Hochschule Prag; 1880 M. Margules für mathematische Physik, 1882 zurückgetreten; 1884 J. Haubner für mathematische Physik, † 1886; 1885 E. Lecher für experimentelle Physik, 1891 ordentlicher Professor der Physik an der Universität Innsbruck; 1885 J. Moser für Physik; 1886 G. Adler für mathematische Physik, (s. o.); 1891 O. Tumlirz für Physik, 1892 Professor der theoretischen Physik an der Universität Czernowitz; 1891 G. Jäger für Physik, (s. o.); 1892 Karl Exner für mathematische Physik, 1895 Professor der theoretischen Physik an der Universität Innsbruck; 1896 J. Tuma für Physik; 1897 A. Lampa für Physik; 1898 M. Smoluchowski Ritter v. Smolan.

V. **Meteorologie.** Beobachtungen auf diesem Gebiete wurden in Österreich an einzelnen Orten schon seit dem vorigen Jahrhundert gemacht, und im Laufe dieses Jahrhunderts betheiligte sich Österreich immer mehr an denselben. Wiederholt hatten gelehrte Gesellschaften und Vereine eine grössere Anzahl von Stationen errichtet, an welchen der Beobachtungsdienst systematisch durchgeführt wurde. Doch erst im Mai 1848 hatte die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien sich mit der Errichtung eines eigenen österreichischen Beobachtungsnetzes angelegentlicher beschäftigt, nachdem zur Deckung der Kosten, hauptsächlich zur Anschaffung der Instrumente der damalige Vicepräsident der kaiserlichen Akademie, v. Baumgartner, seinen Functionsgehalt zur Verfügung stellte. Im März 1849 beschloss die meteorologische Commission der kaiserlichen Akademie die Errichtung einer Centralstation in Wien für die Leitung des ganzen Netzes und erbat in einer Eingabe vom Ministerium die Ernennung eines Directors derselben. Die Erledigung lautete überraschend günstig; mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli 1851 wurde die Errichtung einer staatlichen k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus verfügt und somit die Interessen der Meteorologie vom Staate selbst in die Hand genommen. — Die meteorologische Commission der kaiserlichen Akademie konnte sich nun auflösen. Die k. k. Centralanstalt blieb aber stets im engsten Contact mit der kaiser-

lichen Akademie, aus deren thatkräftiger Anregung sie hervorgegangen ist; auch wurden die ersten acht Jahrbücher der k. k. Centralanstalt als Akademiepublication veröffentlicht. Bis heute erscheinen die an der k. k. Centralanstalt selbst gemachten Beobachtungen monatlich in extenso im Anzeiger der kaiserlichen Akademie.

Zum ersten Director der k. k. Centralanstalt wurde gleichzeitig in derselben Allerhöchsten Entschliessung der damalige Director der Prager Sternwarte, Dr. Karl Kreil, ernannt und ihm die Verpflichtung auferlegt, «über die Ergebnisse seiner Forschungen Vorträge an der Wiener Universität zu halten». Hiemit war der erste Professor der Meteorologie bestellt. Kreil konnte allerdings seine Lehrthätigkeit wenig ausüben, da die Arbeiten des Directors eines neu zu organisierenden Institutes mit äusserst beschränkten Mitteln und wenig Personal alle Zeit in Anspruch nahmen. Kreils grosse Verdienste bestehen erstens in der Organisation dieses neuen, in seiner Art damals einzig dastehenden Institutes, welches sowohl Centrale für die Leitung der Stationen des österreichischen Beobachtungsnetzes, als auch Observatorium für selbständige Forschung und Förderung der Fortschritte der Meteorologie sein sollte; zweitens in der Herausgabe der ersten weitläufigen meteorologischen Jahrbücher, in welche er auch die Bearbeitung der ältesten und längsten Beobachtungsreihen, die zum Theile ins vorige Jahrhundert zurückreichen, aufnahm; drittens in der ersten magnetischen Reichsaufnahme Österreichs. Es sind das lauter damals ohne Beispiel dastehende Leistungen. Kreil starb am 21. December 1862 im Alter von 64 Jahren.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1863 wurde zum zweiten Director der k. k. Centralanstalt der damalige Professor der Mathematik am Landespolytechnicum in Prag Dr. Karl Jelinek ernannt, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum ordentlichen Professor der Physik an der Wiener Universität. Obwohl, infolge dieser Formulierung der Ernennung, die mit dem Directorate verbundene Lehrkanzel an der Universität als Professur der Physik bezeichnet wurde, lautete der Lehrauftrag dennoch: «über Meteorologie und verwandte Gegenstände zu lesen». Jelinek erwarb sich um die Fortbildung des meteoro-

logischen Dienstes in Österreich grosse Verdienste. Die Herausgabe der Jahrbücher der k. k. Centralanstalt durch die kaiserliche Akademie hatte mit dem 1861 erschienenen 8. Bande (Jahr 1857) aufgehört; es wurden nur die Übersichten der Witterung in Österreich, welche seit 1853 in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie erschienen, fortgesetzt. Es gelang Jelinek zunächst von 1866 ab (der erste Band enthielt den Jahrgang 1864), die neue Folge der Jahrbücher als eigene Publication der k. k. Centralanstalt herauszugeben. Sein organisatorisches Talent zeigte er aber voll bei der Neugestaltung der k. k. Centralanstalt, die unter seiner Direction im Jahre 1872 in das neue Institutsgebäude auf der Hohen Warte einziehen konnte, das für jene Zeit mustergiltig als Observatorium und Centrale des Beobachtungsnetzes des Reiches eingerichtet wurde. Das Ansehen, welches nun das Wiener meteorologische Institut und sein Director besass, zeigte sich darin, dass als Ort des ersten internationalen Meteorologencongresses Wien gewählt wurde, wo derselbe auch thatsächlich 1873 stattfand.

Die vielen mit dieser Neuorganisierung verbundenen Arbeiten und seine gleichzeitige Verwendung im Ministerium als Referent für den technischen Unterricht machten es aber auch ihm unmöglich, seiner Lehrverpflichtung entsprechend nachzukommen; er wurde auf sein Ansuchen 1873 von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, enthoben. Das war ohne Schädigung für den meteorologischen Unterricht an der Universität dadurch möglich geworden, dass der damalige Adjunct an der k. k. Centralanstalt Dr. Julius Hann schon im März 1869 als Privatdocent der Meteorologie zugelassen worden war und dann auch im März 1874 zum ausserordentlichen Professor der physikalischen Geographie ernannt wurde, wodurch für die Vorlesungen über Meteorologie an der Universität auf das beste Vorsorge getroffen war. Jelinek hat übrigens auch durch eine Reihe klimatologischer Arbeiten die Bearbeitung und Verwertung der meteorologischen Beobachtungen in exacter Weise gefördert. Ein besonders hervorragendes Verdienst Jelineks war die Gründung der Österreichischen Gesellschaft für Meteorologie und die Herausgabe einer meteorologischen Zeitschrift derselben, deren erster

Redacteur er war, und die unter der Mitredaction von Hann bald das anerkannt führende Organ der Meteorologen der ganzen Welt wurde.

Der Nachfolger Jelineks wurde als dritter Director der k. k. Centralanstalt der bisherige ausserordentliche Professor in Wien Dr. Julius Hann. Auch Hann wurde gleichzeitig zum ordentlichen Professor der Physik ernannt, sein Lehrauftrag lautete wie der seines Vorgängers. Hann breitete als Director das meteorologische Beobachtungsnetz Österreichs durch Errichtung neuer Stationen ausserordentlich aus, so dass die Anzahl derselben unter seiner Direction verdreifacht wurde. Besonderes Augenmerk wendete er der Errichtung von Gipfelstationen zu, welche er auch mit selbstregistrierenden Apparaten versah. Sowohl durch die Anzahl und die Bedeutung, ganz besonders aber durch die Publication der Resultate dieser Gipfelstationen stellte Hann Österreich in dieser Richtung allen anderen Ländern voran. Er erweiterte auch die Jahrbücher der k. k. Centralanstalt besonders durch die Aufnahme der 24 Stundenwerte in extenso für alle meteorologischen Elemente vom Observatorium der k. k. Centralanstalt selbst, die Übersichten über die 24 Stundenwerte der Gipfel- und anderer Stationen erster Ordnung, die Vermehrung der Stationen, deren Terminbeobachtungen in extenso gedruckt wurden u. s. w.

Als Professor hat Hann unermüdet neben den vielen Directionsgeschäften gewirkt und von seiner Ernennung bis zu seinem Rücktritte nicht ein Semester von den Vorlesungen sich dispensieren lassen. Seiner anregenden Thätigkeit als Professor ist es zu danken, dass unter ihm drei seiner Beamten und Schüler sich für die Hochschulprofessur qualificierten; es habilitierten sich für Meteorologie: J. Liznar 1884 an der technischen Hochschule, Dr. J. M. Pernter 1885 und Dr. W. Trabert 1893 an der Universität in Wien.

Hann sah sich gezwungen, wegen Überarbeitung von seinem anstrengenden Doppelamte sich zurückzuziehen; er wurde auf sein Ansuchen im Sommer 1897 zum Professor der Meteorologie in Graz ernannt.

Als vierter Director der k. k. Centralanstalt und ordentlicher Professor der Physik der Erde an der Universität wurde der

bisherige Professor der kosmischen Physik an der Universität Innsbruck Dr. J. M. Pernter ernannt, der sein Amt im October 1897 antrat. Sein Lehrauftrag lautet «über Physik der Erde, insbesondere über Meteorologie, Erdmagnetismus und verwandte Gegenstände zu lesen». Hieraus ist deutlich zu ersehen, dass auch der vierte Inhaber dieser Lehrkanzel eigentlich Professor der Meteorologie ist.

VI. **Chemie.** Das Studium der Chemie lag in der Zeit vor dem Jahre 1848 an der Wiener Universität und, man darf hinzufügen, in ganz Österreich sehr darnieder. Die Lehrkanzel war mit der der Botanik verbunden und gehörte der medicinischen Facultät an. Ihr erster Inhaber war Dr. Laugier, der 1749 aus Nancy nach Wien berufen, aber 1768 wegen Unfähigkeit und Pflichtvergessenheit entlassen wurde. Ihm folgte Nikolaus Josef Jacquin aus Leyden, ein hervorragender Botaniker, der sich auch mit chemischen Studien befasste und an der Herstellung der Pharmakopöe, welche 1775 für die österreichische Monarchie Geltung erhielt, Antheil nahm. Sein Sohn Josef Franz v. Jacquin übernahm 1797 die Lehrkanzel der Botanik und Chemie, nachdem ihm der Vater schon einige Jahre früher den chemischen Unterricht übergeben hatte. Er war ein angesehener Gelehrter, der aber als chemischer Experimentator und Forscher doch kaum gelten kann. Erst im Jahre 1838, als Jacquin auf die Lehrkanzel verzichtete, wurde der Unterricht der Chemie von dem der Botanik getrennt und erhielt in dem von der Universität Prag berufenen Prof. Pleischl einen selbständigen Vertreter.

Pleischl, der sich mit Untersuchung von Mineralwässern beschäftigt hatte und durch Herstellung eines unschädlichen Emails für Blechgeschirre in weiteren Kreisen bekannt wurde, war nicht der Mann, eine chemische Schule in Österreich zu gründen und der darniederliegenden chemischen Wissenschaft zu einem Aufschwung zu verhelfen. Auch einem bedeutenderen Manne als er war, wäre dies schwerlich gelungen. War doch die allgemeine Richtung jener Zeit der freien Bethätigung des Geistes in wissenschaftlicher Forschung wenig günstig und waren auch die an den einzelnen Lehrkanzeln bestehenden Einrichtungen besten Falles dem Unterrichtszwecke angepasst, nicht aber ge-

eignet, auch zum Fortschritt und zur Entwicklung der Wissenschaft beizutragen. Schon die Räume, die in der von der Kaiserin Maria Theresia erbauten Universität (heute Akademie der Wissenschaften) der chemischen Lehrkanzel zugewiesen waren, und die Pleischl von Jacquin übernahm, schlossen die Möglichkeit aus, junge Leute in das praktisch-chemische Studium einführen. Es waren zwei Säle, von denen der eine als Auditorium und zugleich Laboratorium diente, der andere, der den grössten Theil des Tages dunkel war, die Präparate, die Wagen etc. beherbergte.

Ein wesentlicher Fortschritt trat erst ein, als nach der im Jahre 1848 erfolgten Pensionirung Pleischls Prof. Redtenbacher, der einst Assistent Jacquins gewesen war, aus Prag im März 1849 an seine Stelle berufen wurde, und als ihm bald darauf für den chemischen Unterricht die Localitäten im Theresianum zugewiesen wurden, die wir zwar (und mit gutem Recht) gewohnt sind als ganz unzulänglich zu betrachten, deren Erwerb aber damals einen relativ grossen Gewinn bedeutete. Freilich war dieser Gewinn für die Studenten theuer erkauft. Die Collegien der philosophischen Facultät, zu der von diesem Zeitpunkte an auch die Chemie gehörte, waren theils in der inneren Stadt gegenüber dem alten Universitätsgebäude, theils im Theresianum (Wieden) untergebracht, diejenigen der medicinischen Facultät in den Räumen der ehemaligen Gewehrfabrik (Ecke der Währingerstrasse), die Botanik im botanischen Garten auf dem Rennweg. Wer die Distanzen kennt, welche diese Locale von einander trennen, wird ermessen können, mit welchen Unbequemlichkeiten das Studium zu jener Zeit verbunden war, und welcher Zeitverlust sich daran knüpfte. Man tröstete sich mit dem Gedanken, dass es sich nur um ein Provisorium handle, und dass der im Princip beschlossene Bau einer neuen Universität diesen und vielen anderen Übelständen (zum Beispiel auch dem, dass der chemische Hörsaal im Theresianum kaum mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Hörer fasste) schleunigst abhelfen werde. Aber das Provisorium hat länger gedauert als so manches Definitivum! Erst im Jahre 1872 wurde das neugebaute chemische Institut und erst nach weiteren zwölf

Jahren das neue Universitätsgebäude seiner Bestimmung übergeben.

Die Localitäten im Theresianum bedeuteten für den Unterricht der Chemie insofern einen grossen Gewinn, als endlich die Möglichkeit für einen praktisch-chemischen Unterricht gegeben war. Freilich erwies sich das Laboratorium bald viel zu klein für die rasch wachsende Zahl der Prakticanten, die Aufnahme suchten, freilich mussten oft drei, selbst vier Prakticanten sich mit einem Arbeitsplatze behelfen, der eigentlich nur einem, im Nothfalle zweien genügen konnte, freilich fehlte es an Nebenräumen für die Vorgeschrittenen oder für Specialstudien — aber die Gelegenheit, experimentell zu arbeiten, war doch nicht mehr bloss einzelnen Begünstigten, sondern der grossen Zahl geboten; die Kenntnis der chemischen Analyse gehörte hinfort zur Ausbildung jedes Pharmaceuten.

Redtenbacher starb im März 1870, während das neue Universitätslaboratorium, zu dem er in Gemeinschaft mit dem berühmten Architekten v. Ferstel den Plan entworfen hatte, bereits im Bau begriffen war. Nun geschah, was mit Rücksicht auf die Überbürdung des Professors der Chemie schon früher hätte geschehen sollen. An Stelle der einen wurden zwei chemische Lehrkanzeln errichtet und der Wirkungskreis Redtenbachers zwischen beide getheilt. Prof. F. Rochleder aus Prag wurde für die eine, Prof. F. C. Schneider, der einst Assistent Pleischls und Redtenbachers gewesen war und nun seit sechzehn Jahren die Professur der Chemie an der medicinisch-chirurgischen Josefsakademie einnahm, an die andere berufen. Die erste Aufgabe der neu Ernannten, von denen Schneider zunächst im Josefinum verblieb, Rochleder im Theresianum die Erbschaft Redtenbachers übernahm, musste dahin gehen, das im Bau begriffene Laboratorium, das nur für einen Professor, der als Vorstand darin walten sollte, geplant war, so zu theilen und einzurichten, dass zwei Laboratorien darin Unterkunft finden konnten.

1872 wurden die beiden in dem neuen Gebäude untergebrachten Institute eröffnet, und damit war für die Studenten, zunächst was Platz, Luft und Licht anlangt, eine neue günstige Periode angebrochen; den neuen Professoren aber war eine

längere Wirksamkeit nicht beschieden. Schon im Herbst 1874 starb Prof. Rochleder, an dessen Stelle im Frühjahr 1875 der von der Prager Universität berufene Prof. Ad. Lieben trat, und im Frühjahre 1876 zog Schneider sich vom Lehramte zurück, um als Ministerialrath das Referat für Sanitätswesen im Ministerium des Inneren zu übernehmen. Sein Nachfolger war Prof. L. Barth v. Barthenau, der von der Universität Innsbruck berufen wurde. Während Lieben heute noch in seiner Stellung thätig ist, hatte die Universität und das chemische Institut den Verlust Barths im Jahre 1890 zu beklagen. An seine Stelle trat im Frühjahre 1891 Prof. H. Weidel, ein Schüler Hlasiwetz', später Adjunct an der Lehrkanzel Schneiders und v. Barths, zuletzt Professor der Chemie an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Die in dem neuen Gebäude untergebrachten zwei Laboratorien enthielten zusammen ursprünglich 140 Arbeitsplätze, während das Redtenbacher'sche Laboratorium im Theresianum, selbst nach sorgfältiger Ausnützung aller Locale, nur über 60 Arbeitsplätze verfügt hatte. Es hat sich jedoch die Nothwendigkeit herausgestellt, über die Zahl von 140 noch hinauszugehen, was freilich nur durch Heranziehung von Räumen, die sonst für specielle Untersuchungen gewahrt worden wären, möglich geworden ist. Derzeit sind im ganzen 209 Arbeitsplätze vorhanden.

Man darf wohl sagen, dass seit dem Bestande des neuen Universitätslaboratoriums ein regeres wissenschaftliches Leben erstanden ist, als es früher, sei es an der Wiener, sei es an einer anderen österreichischen Universität, geherrscht hat. Davon geben die ungemein zahlreichen aus beiden Laboratorien hervorgegangenen Abhandlungen Zeugnis, die in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und den daraus abgedruckten «Chemischen Monatsheften» erschienen sind, und die wohl zum grösseren Theile dem Gebiete der organischen Chemie angehören, jedoch auch viele Arbeiten aus den übrigen Theilen der Chemie enthalten. Von den letzteren mögen, der bedeutenden praktischen Anwendung wegen, diejenigen über die seltenen Erden (die unter anderem zur Zerlegung des Didyms in Praseodym und Neodym geführt haben) hier erwähnt werden.

Diese Studien, die Auer v. Welsbach auf einem Gebiete, das von jeder praktischen Anwendung so fernab als möglich zu liegen schien, durch mehrere Jahre, ohne andere als rein wissenschaftliche Ziele im Auge zu haben, verfolgt hat, liefern ein classisches Beispiel für den oft unvermuthet nahen Zusammenhang zwischen rein theoretischer Forschung und praktischer Anwendung. Überrascht von dem intensiven Lichtglanz, welchen manche dieser Erden beim Glühen aussenden, hat Auer diese Beobachtung weiter verfolgt, und das einsame helle Licht, das einst aus einem Fenster des Universitätslaboratoriums strahlte, ist heute als Auerlicht über alle Länder der Erde verbreitet. Eine neue Industrie in Österreich verdankt den scheinbar so unpraktischen Arbeiten Auers über seltene Erden ihre Entstehung!

Es ist gut, an derlei Beispiele zu erinnern, denn noch immer gibt es nicht Wenige, die den Wert wissenschaftlicher Leistungen nur nach dem Geldbetrage messen, zu dem sich dieselben unmittelbar umsetzen lassen, und denen theoretische Arbeit mit steriler Arbeit als gleichbedeutend erscheint. Sie übersehen nicht nur, wie der theoretische Fortschritt oft mit einem Schlage praktische Gestaltung annimmt, sondern auch dass jeder Beitrag zum Ausbau der Wissenschaft der Hebung des Wissens- und Bildungsniveaus und dem allgemeinen Besten zugute kommt. Es ist auch gut, wenn die Einsicht in weitere Kreise dringt, dass die Opfer, die der Staat für wissenschaftliche Institute bringt, sich trefflich lohnen. Auch wenn die Entdeckungen, die aus einem Institute hervorgehen, nicht immer, wie im hier angeführten Falle, sich steuerkräftig erweisen und Millionen ins Land bringen, so dienen sie doch immer der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnis, und diese, sowie die Vertiefung des Unterrichtes, die in den Instituten erzielt wird, und die geistige Anregung, die von ihnen ausgeht, haben eine befruchtende Wirkung, die zur Erhöhung des geistigen und, direct oder indirect, auch des materiellen Besitzes einer Nation wesentlich beiträgt.

Die Reihe der Privatdocenten, die in den letzten fünfzig Jahren neben den genannten ordentlichen Professoren an der philosophischen Facultät Chemie gelehrt haben, wird durch

A. Schrötter, ordentlichen Professor an der technischen Hochschule, eröffnet, der in den Jahren 1845, 1846 und 1848 freie Vorlesungen über organische Chemie angekündigt hat. Ihm schliessen sich der Zeitfolge nach an: F. C. Schneider (später ordentlicher Professor an der Josefsakademie, dann an der Wiener Universität, zuletzt Ministerialrath), Theodor Wertheim (später ordentlicher Professor an den Universitäten von Budapest und Graz), C. v. Than (später ordentlicher Professor an der Universität Budapest), G. Tschermak (später ordentlicher Professor der Mineralogie an der Wiener Universität), Ad. Lieben (später ordentlicher Professor an den Universitäten von Palermo, Turin, Prag und Wien), J. Oser (später ordentlicher Professor an der Forstakademie Mariabrunn, dann an der technischen Hochschule Wien), E. Ludwig (später ausserordentlicher Professor an der philosophischen, dann ordentlicher Professor an der medicinischen Facultät zu Wien), E. Czumpelik (zugleich Professor an der Realschule in Sechshaus, Wien), E. Lippmann (später ausserordentlicher Professor), Schwarz, E. Freiherr v. Sommaruga (später ausserordentlicher Professor), G. Goldschmiedt (später ausserordentlicher Professor an der philosophischen Facultät, ordentlicher Professor an der Bodencultur-Hochschule Wien, derzeit ordentlicher Professor an der Universität Prag), J. Kachler, H. Weidel (später ordentlicher Professor an der Bodencultur-Hochschule, dann an der Universität Wien), H. Jahn (später ausserordentlicher Professor an der Universität Berlin), Z. H. Skraup (später ordentlicher Professor an der Universität Graz), G. Vortmann (derzeit ordentlicher Professor an der technischen Hochschule Wien), W. Fossek, S. Zeisel (später ordentlicher Professor an der Bodencultur-Hochschule Wien), J. Herzig (später ausserordentlicher Professor), G. Schacherl (derzeit Oberinspector der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien), F. Blau, R. Wegscheider, K. Natterer, C. Pomeranz, W. Meyerhoffer.

VII. **Mineralogie.** Wissenschaftliche Vorträge über dieses Gebiet fanden zum erstenmale an der Wiener Universität während der vorübergehenden Wirksamkeit des Mineralogen Mohs statt. Dieser hatte schon vom Jahre 1802 angefangen zumeist in Österreich gelebt und war 1812 von dem Erzherzog Johann

an das von letzterem gegründete technische Institut nach Graz berufen worden. wo Mohs unter Mithilfe seines Schülers Haidinger das naturhistorische Mineralsystem ausarbeitete. Hier blieb Mohs durch sechs Jahre. begab sich hierauf nach Freiberg. wo er als Nachfolger Werners durch acht Jahre lehrte, und wurde 1826 von dem Studiendirector der medicinischen Facultät Freiherrn v. Stifft bewogen, seine Thätigkeit in Wien fortzusetzen. Besondere Vorträge über Mineralogie waren bis zu diesem Zeitpunkte nicht üblich. An der medicinischen Facultät lehrte ein Professor unter dem Titel der speciellen Naturgeschichte Zoologie und Mineralogie durch zwei Semester in einem vorbereitenden Curse. An der philosophischen Facultät, wo der Professor der allgemeinen Naturgeschichte bloss die Anfangsgründe vorzutragen hatte. kam die Mineralogie nur in geringem Grade zur Betrachtung. Durch Mohs' Berufung änderte sich nichts an der alten Einrichtung, da Mohs zwar Mitglied der medicinischen Facultät, jedoch nur zur Abhaltung freier Vorträge über sein Fach verpflichtet war. Letztere fanden seit 1828 in den Räumen des damaligen Hof-Mineraliencabinetes statt und versammelten ein begeistertes Publicum, zumeist den höheren Gesellschaftskreisen angehörend. Unter den jüngeren Gelehrten zählte Mohs viele treue Anhänger, darunter die Chemiker Schrötter und Redtenbacher, ferner Leydolt, welcher später am polytechnischen Institute wirkte. Mohs beendete seine Universitätsvorlesungen 1835, da er an die montanistische Hofkammer berufen wurde. Nach seinem 1839 erfolgten Ableben nahm die letztere Stellung Haidinger ein, der die Traditionen mineralogischer Forschung in Wien aufrechthielt und eine weitgreifende wissenschaftliche Thätigkeit entwickelte. Nach Mohs' Abgange wurde die von ihm innegehabte Professur nicht mehr besetzt, und es herrschte die frühere Einrichtung bis 1849. In diesem Jahre wurde an der philosophischen Facultät eine ordentliche Professur der Mineralogie begründet und der Prager Prof. F. Zippe an diese Stelle berufen. Derselbe blieb noch zwei Jahre in Přibram, wo er im Auftrage der Regierung die dort gegründete Bergakademie einzurichten hatte, und begann seine Vorlesungen in Wien im Herbste 1850. Zippe trat hier sein Amt im Alter

Reichsanstalt erschien. Im Jahre 1873 wurde eine neue ordentliche Lehrkanzel der Mineralogie und Petrographie errichtet und diese Professur Tschermak übertragen. Das mineralogisch-petrographische Institut erhielt neben dem naturhistorischen Museum einen etwas grösseren Raum und war nun für den praktischen Unterricht der Lehramtscandidaten besser geeignet. Hier entwickelte sich bald eine rege Thätigkeit der Prakticanten, und im Hofmineraliencabinete, in welchem die Vorgeschrittenen Aufnahme fanden, und wo auch der Privatdocent Custos A. Schrauf in der krystallographischen Richtung thätig war, fanden sich die jüngeren Talente zusammen, aus deren Reihe die an den Universitäten Österreich-Ungarns wirkenden Lehrer der Mineralogie hervorgegangen sind.

Als nach Reuss' Ableben die Lehrkanzel wiederum zur Besetzung gelangte, wurde 1874 A. Schrauf an dessen Stelle berufen. Er verliess das Hofmineraliencabinet und übernahm die alte Universitätssammlung, die durch Zippe und Reuss erheblich vergrössert worden. Die Lehrkanzel erhielt eine Dotation von 600 fl. und öfter Zuschüsse, doch fehlte noch immer ein Raum für ein Laboratorium, ein Mangel, dem durch Zuweisung eines Locales im Gebäude der früheren Gewehrfabrik nur unvollkommen und gründlich erst durch den Bau der neuen Universität abgeholfen wurde. Die Vorlesungen wurden von jetzt ab so eingerichtet, dass im Winter beide Professoren allgemeine Mineralogie lasen, im Sommer Tschermak über specielle Mineralogie und Petrographie, Schrauf über einzelne Capitel der Mineralogie Vorträge hielten.

Durch die Errichtung einer Intendantur der naturhistorischen Hofmuseen war die Verfassung des Hofmineraliencabinets verändert worden, und Tschermak verliess dasselbe 1877, zu welcher Zeit dem mineralogisch-petrographischen Institute ausreichende Localitäten in einem Privathause am Maximiliansplatze eingeräumt, die Dotation auf 1400 fl. erhöht und 10.000 fl. zum Ankaufe einer Sammlung bewilligt wurden. Die Zeitschrift wurde jetzt unter dem Titel: «Mineralogische und petrographische Mittheilungen» selbständig gemacht und unter lebhafter Betheiligung der jüngeren Kräfte fortgeführt. Der damalige Assistent am

selben Institute und Privatdocent F. Becke wurde 1882 an die Universität Czernowitz berufen.

Im Herbste 1884 übersiedelten die beiden mineralogischen Institute in das neue Universitätsgebäude, wo dem mineralogisch-petrographischen Institute Räume im Hochparterre, dem mineralogischen Museum solche im Tiefparterre zugewiesen wurden. Nun konnten in dem letzteren die praktischen Übungen mit grösserem Erfolge als vordem eingerichtet und konnte durch die eifrige und emsige Leitung Schraufs die Thätigkeit dieses Laboratoriums um ein Bedeutendes erweitert werden, indem sich dieselbe nicht nur auf das krystallographische und krystallphysikalische, sondern auch auf das chemische Gebiet erstreckte. Von den jüngeren Kräften wurden hier theils mineralogische Arbeiten ausgeführt, theils Untersuchungen von Hüttenproducten unternommen, von dem Vorstande selbst umfangreiche Arbeiten ausgeführt, unter denen jene über die optischen und thermischen Verhältnisse des Schwefels die mühevollste war. Ein Schüler Schraufs, der Assistent des mineralogischen Museums und Privatdocent R. Scharizer, wurde 1891 als ausserordentlicher Professor der Mineralogie nach Czernowitz berufen.

Das mineralogisch-petrographische Institut und die Wissenschaft überhaupt erfuhr 1887 durch den frühen Tod des Assistenten und Privatdocenten M. Schuster einen herben Verlust. Derselbe hat sich namentlich durch seine Arbeit über die optischen Verhältnisse der Plagioklase, durch welche die Theorie Tschermaks bestätigt wurde, einen bedeutenden Ruf erworben. In die entstandene Lücke trat F. Berwerth ein, der sich 1889 für Petrographie habilitierte. Der grosse Umfang, den die petrographische Forschung in den letzten Decennien angenommen hatte, liess die selbständige Vertretung der Petrographie als erwünscht erscheinen, daher 1894 wiederum eine ausserordentliche Professur der Petrographie begründet und selbe dem Custos am Hofmuseum F. Berwerth übertragen wurde. Die Vorlesungen über Mineralogie vervollständigten sich durch die 1896 erfolgte Habilitation des Adjuncten Dr. A. Pelikan.

Ein Jahr später wurde Schrauf, der schon längere Zeit kränkelte, aus dem Leben abberufen. An seine Stelle trat Prof.

F. Becke aus Prag. Dieser kehrte nach sechzehnjähriger Trennung wieder in den Verband unserer Universität zurück, nachdem er schon 1890 die Herausgabe der «Mineralogischen und petrographischen Mittheilungen» übernommen hatte. Die von ihm verwaltete Sammlung hat einen alten Grundstock aus der Jesuitenzeit und ist seit 1850 erheblich vergrössert, so dass dieselbe gegenwärtig zwei Säle des Tiefparterres einnimmt. In den anstossenden Räumen ist eine Anzahl von Instrumenten, die Bibliothek und ein chemisches Laboratorium untergebracht.

Das mineralogisch-petrographische Institut besitzt als jüngere Schöpfung eine kleinere Sammlung, eine ausreichende Zahl von Instrumenten und eine Bibliothek in fünf Arbeitsräumen. Die Anfänger haben hier durch zwei Semester die praktischen Übungen auszuführen. Den Vorgeschrittenen ist Gelegenheit zur Unternehmung wissenschaftlicher Arbeiten in der mineralogischen und petrographischen Richtung dargeboten. Die beiden Institute, welche räumlich getrennt sind, bedürfen zu ihrer vollständigen Entwicklung einer neuen Anlage, welche geeignete Arbeitsräume darbieten und eine Vereinigung der Sammlungen gestatten würde.

VIII. **Geologie und Paläontologie.** Vorlesungen über Geologie und Paläontologie, d. i. über die Geschichte des Erdballes und der organischen Welt, haben vor der Neuordnung unserer Universitätsverhältnisse in Wien nicht stattgefunden, denn jenen Vorträgen über Geognosie, welche von dem Professor der Cameralwissenschaften F. Ritter v. Holger abgehalten wurden, fehlte das historische Element. Bereits im Jahre 1852 erlangte aber Dr. Fr. Zekeli die *venia legendi* für Paläontologie, später auch für Geologie, er verfügte aber leider über keinerlei Lehrmittel. Im Jahre 1856 habilitierte sich Dr. F. v. Hochstetter für Petrographie und Geognosie (gest. als Intendant der k. k. Hofmuseen); bevor seine Collegien begannen, trat er aber die Weltreise an Bord S. M. Fregatte «Novara» an. Im Jahre 1855 habilitierte sich hierauf Dr. Karl Peters für Petrographie und Paläontologie, welcher zum ordentlichen öffentlichen Professor in Graz ernannt wurde. Im Jahre 1857 wurde für diese Fächer zum erstenmale an einer österreichischen Hochschule eine Lehr-

kanzel errichtet, indem der Custosadjunct am k. k. Hofmineraliencabinete E. Suess zum ausserordentlichen Professor der Paläontologie ernannt wurde; seine Vorlesungen wurden in den Souterrains der kaiserlichen Sammlung abgehalten, nachdem ihm die Benützung dieser Sammlung bewilligt worden war. Im selben Jahre erhielt Dr. F. Freiherr v. Richthofen (jetzt ordentlicher Professor in Berlin) die *venia legendi* für Geognosie.

Im Jahre 1862 wurde Suess zum Extraordinarius für Geologie, im Jahre 1867 zum Ordinarius für dasselbe Fach ernannt; von 1863 angefangen war durch mehrere Jahre, über die Anregung des Finanzministers Dr. Ignaz Edlen v. Plener, eine grössere Anzahl von jüngeren Bergbeamten zu ihrer höheren theoretischen Ausbildung nach Wien berufen worden, die beauftragt war, an der Universität an den Collegien über Geologie als ausserordentliche Hörer theilzunehmen.

Die Theilnahme für diese Richtung von Studien steigerte sich von Jahr zu Jahr; 1867 erlangte Dr. Laube (jetzt ordentlicher Professor in Prag) die *venia legendi* für specielle Paläontologie und 1871 Dr. Edm. v. Mojsisovics (jetzt Vicedirector der k. k. geologischen Reichsanstalt) die *venia* für specielle Geologie. Reisestipendien, welche von Seite des k. k. Unterrichtsministeriums gewährt wurden, machten geologische Ausflüge mit den Hörern möglich, welche zuweilen über die Grenzen des Reiches, im Jahre 1872 bis Neapel, 1874 und 1876 bis Oberitalien, 1878 wieder bis Neapel ausgedehnt wurden.

Dr. Corn. Doelter (dermalen ordentlicher Professor der Mineralogie in Graz) habilitierte sich 1875 für Geologie mit besonderer Rücksicht auf Vulcanismus, und dieselbe *venia* wurde 1876 dem Dr. Ed. Reyer ertheilt; zugleich habilitierte sich Dr. Al. Bittner (jetzt Chefgeologe an der k. k. geologischen Reichsanstalt) für allgemeine Geologie, und 1883 wurde Dr. Reyer zum Extraordinarius für Geologie ernannt.

Die ausserordentlichen Fortschritte der Wissenschaft machten bald eine noch weitere Gliederung des grossen Stoffes nothwendig. Der Custos am k. k. Hofmuseum Dr. Fr. Wähner habilitierte sich im Jahre 1885 für Geologie; er wendete sich insbesondere der Stratigraphie und Formationslehre zu, und seine

Mitwirkung wurde im Jahre 1897 durch einen Lehrauftrag gesichert. Dr. K. Diener hatte ursprünglich im Jahre 1886 die *venia* für physische Geographie erlangt; seine Studien führten ihn in das Gebiet der Tektonik der Gebirge, und seine *venia legendi* wurde im Jahre 1893 auf Geologie übertragen; 1897 wurde derselbe zum ausserordentlichen Professor der Geologie ernannt.

Dermalen vertheilt sich der Lehrstoff in den Collegien in solcher Weise, dass der Ordinarius Prof. Suess abwechselnd durch zwei Semester allgemeine Geologie und durch die beiden folgenden geologische Beschreibung der Erde liest; Extraordinarius Prof. Reyer liest in der Regel über theoretische Fragen oder allgemeine Capitel, wie Vulcanismus, Extraordinarius Diener über den Bau einzelner wichtiger Gebiete (österreichisch-ungarische Monarchie, Alpen) und Docent Dr. Wähner über Stratigraphie.

Ausserdem besteht seit Gründung der ordentlichen Lehrkanzel, d. i. seit 1863 ein Conversatorium, eine Berichterstattung über neuere Fortschritte und Discussion derselben, an der sich an jedem Samstagabende des Wintersemesters die Docenten dieser und verwandter Fächer, sowie einstige und jetzige Hörer betheiligen.

Aus dem Souterrain des k. Hofcabinetes übersiedelte diese Lehrkanzel zuerst in zwei kleine einfenstrige Kammern des alten Convictsgebäudes; seit 1883 füllen ihre Sammlungen vier grosse Säle der neuen Universität. In denselben sind Büsten oder Erinnerungstafeln solchen einstigen Angehörigen dieser Schule gewidmet, welche ihr Leben im Dienste der Wissenschaft verloren haben, und zwar den beiden Assistenten Dr. F. Stoliczka, welcher 1874 am Passe Karakorum in Centralasien der Mühsal der Reise erlag, und dem Dr. Alfr. Rodler, welchen die Beschwerden einer Reise in die Gebirge des westlichen Persien nach seiner Heimkehr im Jahre 1890 hinrafften, ferner den beiden Hörern Karl Lent, der 1894 am Kilimandjáro von den Eingebornen getödtet wurde, und Heinrich Freiherrn v. Foullon, der 1896 auf den Salomonsinseln im Kampfe mit den Wilden fiel.

Von grösseren Arbeiten, welche in Verbindung mit dieser Lehrkanzel ausgeführt wurden, mögen nur zwei erwähnt sein,

nämlich die geologische Aufnahme des nördlichen Griechenland im Jahre 1876 unter Führung des Prof. Neumayr und die Bearbeitung der Fossilien des Himalayagebirges, welche dadurch möglich wurde, dass das k. indische geologische Institut dieser Lehrkanzel alle Sammlungen aus diesem Hochgebirge für eine längere Zeit anvertraute.

Seitdem Suess die ausserordentliche Professur der Paläontologie mit dem Ordinariate für Geologie vertauscht hatte, wurde das erstere Fach nicht mehr in besonderen regelmässigen Vorträgen behandelt.

Eine selbständige Vertretung erhielt jedoch die Paläontologie wiederum, als im Jahre 1873 M. Neumayr zum Extraordinarius für Paläontologie ernannt wurde. Er hielt seine Vorlesungen anfangs im alten Convictsgebäude in denselben Räumen ab, in denen Geologie gelesen wurde; im Jahre 1879 wurde er zum Ordinarius ernannt und erhielt 1883 bei Übersiedlung der Universität in das neue Gebäude ausreichende Räume zugewiesen, in denen seither das paläontologische Institut selbständig untergebracht ist. Schon 1890 schloss der Tod die glänzende Laufbahn Neumayrs ab, und an seiner Stelle wurde W. Waagen im selben Jahre zum Ordinarius für Paläontologie ernannt, der gegen Ende der Siebzigerjahre schon Vorlesungen an der hiesigen Universität über die Geologie Indiens und allgemeine paläontologische Themen abgehalten und sodann von 1880—1890 als Professor an der technischen Hochschule in Prag gewirkt hatte.

Neben den Fachprofessoren habilitierte sich 1880 Th. Fuchs, heute Director der geologisch-paläontologischen Abtheilung des k. k. Hofmuseums, für Paläontologie (seit 1897 ausserordentlicher Professor), 1882 V. Uhlig (seit 1890 ordentlicher Professor an der Technik in Prag) für Paläontologie und erlangte später die Erweiterung der *venia legendi* auch für Geologie, 1897 G. v. Arthaber für Paläontologie und im selben Jahre erlangte auch Fr. Krasser die Erweiterung seiner *venia legendi* für Botanik, sodass nun auch Phytopaläontologie zum Vortrage gelangt.

Als wichtiges Ereignis in der kurzen Geschichte des Institutes ist das Erscheinen der Zeitschrift zu erwähnen, die, von

E. v. Mojsisovics und M. Neumayr begründet, im Jahre 1882 unter dem Titel: «Beiträge zur Paläontologie Österreich-Ungarns und des Orients» begann, dann aber mit dem Tode Neumayrs zeitweilig zu erscheinen aufhörte; erst im Jahre 1895 gelang es W. Waagen mit Hilfe einer namhaften Unterstützung von Seiten des k. k. Unterrichtsministeriums, die Zeitschrift allein weiterzuführen, der dann im Jahre 1897 G. v. Arthaber in die Redaction aufnahm. Viele der darin enthaltenen Arbeiten sind von den Schülern Neumayrs und Waagens ausgeführt.

IX. **Botanik.** Die Lehrkanzel der Botanik war im vorigen Jahrhunderte mit jener der Chemie und eine Zeitlang auch mit jener der Pharmakologie vereinigt und gehörte der medicinischen Facultät an. Erst mit der Ernennung Endlichers 1840 wurde sie von jenen Disciplinen abgetrennt.

Eine namhafte Förderung wurde den botanischen Studien zutheil, als die Kaiserin Maria Theresia auf den Rath des Leibarztes van Swieten die Initiative zur Ausgestaltung der medicinischen Facultät ergriff und damit auch die Gründung des noch heute bestehenden botanischen Gartens am Rennweg einleitete. Dieser bis dahin im Privatbesitz befindliche Garten wurde im Jahre 1754 um 9000 fl. angekauft und zur Einrichtung und Leitung dem damals aus Nancy als Professor der Chemie und Botanik berufenen R. Laugier übergeben. Die Jahresdotation betrug damals 2000 fl. Nach dem Abgange des Genannten trat 1768 Nikolaus Freiherr v. Jacquin an dessen Stelle, und die Professur sowie die Verwaltung des Gartens nahmen einen bedeutenden Aufschwung. Das dreibändige Werk: «*Hortus botanicus Vindobonensis*» gibt Zeugnis von dem Reichthum des Gartens und von dessen wissenschaftlicher Verwendung. Die Ämter gingen 1796 auf den Sohn Josef Freiherrn v. Jacquin über, als der Vater in den Ruhestand getreten war. Der jüngere Jacquin hatte diese Stellung durch mehr als 40 Jahre inne. In dem wissenschaftlichen Leben Wiens spielte derselbe eine wichtige Rolle, und sein Haus war in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts der Sammelpunkt auserlesener Geister. Im Sommer pflegte er im botanischen Garten zu wohnen, der nach damaligen Begriffen weit von der Stadt entfernt war. Letzterer erfuhr 1819

eine bedeutende Vergrösserung, indem Kaiser Franz I. den südlich anstossenden Grund oberhalb des jetzigen Museums, welcher dem Hofärar gehörte, für die Zwecke des botanischen Gartens diesem zur Benützung, jedoch nicht als Eigenthum überliess.

Nach Jacquins Ableben wurde 1840 Stephan Endlicher zum Professor der Botanik und zum Director des botanischen Gartens ernannt, ein Mann von seltenem Genie und erstaunlichem Wissen, der nicht nur in der Botanik, sondern auch in der deutschen und der altclassischen Literatur, im Gebiete der ostasiatischen Sprachen, der Geschichte und Geographie schriftstellerisch thätig war. Zuerst Scriptor an der Hofbibliothek, dann Custos an der botanischen Abtheilung der Hofsammlungen, verliess er die letztere Stellung, die an Fenzl übergieng, und widmete sich nun ganz der systematischen Botanik. Als er sein grosses Werk, die «*Genera plantarum*» (1831—1841), verfasste, machte sich der Nachtheil einer Trennung der Sammlungen und Bibliotheken geltend, welche zu vereinigen er sich nun bemühte. Er wusste den Kaiser Ferdinand I., einen eifrigen Verehrer der *scientia amabilis,* der oft im botanischen Garten Unterricht nahm, zu bewegen, die Übertragung der dem Hofe gehörigen botanischen Sammlungen und der zugehörigen Bibliothek in den botanischen Garten anzuordnen. Hier war 1844 auf Endlichers Veranlassung ein Museum erbaut worden, in dessen Räume 1845 die unter Fenzls Leitung stehenden Sammlungen übersiedelten. Der botanische Garten, in dem Endlicher sowie die Nachfolger wohnten, wurde mit grosser Sorgfalt gepflegt. Der «*Catalogus horti academici Vindobonensis*» (1842) zählt 8186 Pflanzenarten auf.

Nach Endlichers Tode 1849 wurde Eduard Fenzl zum Nachfolger ernannt. Er behielt die Custodenstelle am botanischen Hofmuseum bei, verzichtete jedoch auf den grösseren Theil des Gehaltes als Professor. Unter seiner Leitung wurde das umfangreiche Herbar, das bisher aus vielen Einzelsammlungen bestand, systematisch geordnet, die vereinigte Bibliothek mit grösstem Eifer bereichert und vervollständigt, so zwar, dass es gelang, dieselbe zu dem ersten Range unter den Fachbibliotheken der gleichen Richtung zu erheben. Im botanischen Garten wurde der obere Theil vollständig bepflanzt und mit einer schönen

Coniferensammlung bedacht. In den unzureichenden Glashäusern wurden viele der neuen exotischen Gewächse cultiviert, ferner wurde durch Samentausch, durch Betheiligung des Gartens an öffentlichen Ausstellungen eine günstige Wirkung auf andere Anstalten ausgeübt. Das Herbar, die Bibliothek, die Arbeitsräume stellte Fenzl mit grosser Liberalität sowohl Fachgenossen als jüngeren Kräften zur Verfügung, daher in dieser Zeit viele aufstrebende Talente mächtig gefördert wurden. Auch die zoologisch-botanische Gesellschaft sowie die Gartenbau-Gesellschaft verehrten in Fenzl ihren eifrigen Förderer und Beschützer.

Bald nach Fenzls Amtsantritte wurde 1850 ein zweiter Professor desselben Faches bestellt und Franz Unger an die Stelle berufen. Beide theilten sich in ihre Aufgabe so, dass Unger im Winter in der Universität über Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Fenzl hingegen im Sommer, anfangs im botanischen Museum, später in der sogenannten Gewehrfabrik, zuletzt in der neuen Universität über Morphologie und Systematik der Pflanzen Vorlesungen abhielten. Seit dieser Zeit erscheint also der wissenschaftliche Betrieb der Botanik an der Universität nach zwei Richtungen gesondert.

Im Jahre 1878 trat Fenzl in den Ruhestand. An seine Stelle wurde Anton Kerner v. Marilaun aus Innsbruck als Professor der systematischen Botanik und Director des botanischen Gartens berufen. Dieser entwickelte in beiden Richtungen eine intensive und fruchtbringende Thätigkeit. Er trennte den Unterricht der Mediciner von jenem der Pharmaceuten und gab in beiden Semestern Vorlesungen und Demonstrationen in den für systematische Botanik bestimmten Räumen des neuen Universitätsgebäudes.

Nach Fenzls Rücktritt wurde infolge der schon früher berührten Gründung einer Intendantur der naturhistorischen Hofmuseen die Directorstelle am botanischen Hofcabinete nicht mehr besetzt, wonach die Leitung des botanischen Gartens und jene des dem Hofe gehörigen Herbars nicht mehr in einer Hand vereinigt war. Dies führte zur Trennung der beiden Antheile im Jahre 1879, und die Hofsammlung sammt der zugehörigen Bibliothek wurden 1884 in das neu erbaute naturhistorische Hof-

museum übertragen. Damit war die von Endlicher bewirkte Einheitlichkeit der botanischen Forschungsmittel wieder aufgehoben. Kerner vergrösserte jedoch rasch das Universitätsherbar, das durch Schenkungen und Tausch, letzteres besonders seit der 1881 begonnenen Herausgabe der «*Flora exsiccata Austro-Hungarica*» vermehrt wurde, und vervollständigte die Bibliothek des Museums. Der botanische Garten wurde namentlich in dem unteren Theile vollständig umgestaltet. Hier legte Kerner eine grosse Anzahl pflanzengeographischer Gruppen an, indem für die japanische Flora, für die canadische, californische, die Alpenflora u. s. w. besondere Beete bestimmt wurden, so dass in jedem derselben ein landschaftliches Bild von ebenso geschmackvoller als belehrender Wirkung entstand. Der obere Theil des Gartens, in welchem sich die systematische Abtheilung befindet, wurde gleichfalls in der Anlage vervollständigt und wurden die besonderen Anpflanzungen von officinellen und technisch wichtigen Pflanzen verbessert. Im Freien wurden in der systematischen Abtheilung über 4000 Pflanzen cultiviert. Nachdem der Umfang des Gartens durch Abtretung eines Streifens für die neu eröffnete Jacquingasse und oberhalb durch Rücknahme eines Theiles an das Hofärar verkleinert worden, gelang es Kerner, den übrigen Theil des hofärarischen Grundes definitiv als Eigenthum des botanischen Gartens zu erhalten. Durch die Allerhöchste Entschliessung vom 2. Juli 1889 wurde von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Kaiser die Grundfläche von 6 Joch und 1072 Quadratklaftern unentgeltlich an das Staatsärar abgetreten unter der Bedingung, dass auf diesem Grunde ausser Gewächshäusern keine anderen Bauten aufgeführt werden dürfen, und dass das geschenkweise zu überlassende Terrain bei etwaiger Auflassung des botanischen Gartens ohne Entschädigungsanspruch seitens der Unterrichtsverwaltung wieder in den Besitz des Hofärars zurückfalle.

Durch diese hochherzige Schenkung, deren Wert auf mehr als zwei Millionen Gulden geschätzt wurde, hat der Umfang des botanischen Gartens von dort ab ein unveränderliches Ausmass erhalten, das für die Zwecke desselben vollständig ausreicht.

Die alten, im vorigen Jahrhundert erbauten Gewächshäuser, über deren Unzulänglichkeit schon Fenzl Klage geführt und deren Umbau von letzterem wiederholt urgiert worden war, begannen einzustürzen. Die Unterrichtsverwaltung fand sich nunmehr bewogen, den Neubau derselben anzuordnen, und 1893 wurden unter Kerners Leitung elf neue Gewächshäuser für den Betrag von 10.000 fl. erbaut, welche allen heute zu stellenden Anforderungen entsprechen. Das Centrum der Anlage wird von einem Palmenhaus gebildet, zu dessen Seiten zwei Häuser in einer Linie stehen, von der wiederum Seitentracte abzweigen. Die Räume westlich vom Palmenhause dienen der Cultur von Kalthauspflanzen, während die östlich gelegenen Räume den Warmhauspflanzen gewidmet sind. In allen Gewächshäusern werden zusammen ungefähr 4100 Pflanzenarten cultiviert.

Das 1844 aus Staatsmitteln erbaute Museum des botanischen Gartens, welches nach Entfernung der botanischen Hofsammlung und Räumung des früher bestandenen Hörsaales durch Kerner von neuem ausgestaltet worden, enthält jetzt ausser dem Herbar und der Bibliothek eine carpologische, eine Droguensammlung, eine Sammlung von Spirituspräparaten, von Holzarten, von biologisch interessanten, von phytopaläontologischen Objecten u. s. w. nebst mehreren Arbeitsräumen.[1])

Kerners letztes literarisches Werk war die Herausgabe des «Pflanzenlebens der Erde», dessen zweite Auflage vor kurzem erschienen war, als der Verfasser am 21. Juni 1898 aus dem Leben abberufen wurde.

Während der Wirksamkeit Fenzls und Kerners traten an der Universität mehrere jüngere Lehrkräfte auf, die sich der systematischen Botanik widmeten: 1860 habilitierte sich Reichardt, der 1872 zum ausserordentlichen Professor in Wien ernannt wurde, 1866 Wretschko, später Landesschulinspector, 1873 Peyritsch, der von 1878 an als Professor an der Universität

[1]) Eine eingehende Beschreibung der Einrichtungen des botanischen Gartens und Museums, gleichwie des später anzuführenden pflanzenphysiologischen Institutes ist in Prof. v. Wettsteins Schrift: «Die botanischen Anstalten Wiens» (Wien 1894) enthalten.

Innsbruck wirkte, 1884 v. Beck, der 1895 zum ausserordentlichen Professor in Wien ernannt wurde, 1886 Wettstein, derzeit Professor an der Universität Prag, 1888 Stapf, derzeit an dem Museum in Kew, 1890 Fritsch, der 1896 zum ausserordentlichen Professor in Wien ernannt wurde.

Im Jahre 1850 war der Professor der Botanik am technischen Institute zu Graz Franz Unger an die Wiener Universität berufen worden, der hier seine Lehrthätigkeit auf die Anatomie und Physiologie der Pflanzen richtete und durch seine Arbeiten Österreichs Antheil an dem Aufschwunge dieses Zweiges der Botanik sicherte. Er war ein vielseitiger Forscher, der die Naturgeschichte der Pflanzenwelt nicht nur in physiologischer, sondern auch in paläontologischer, geographischer und culturhistorischer Beziehung aufzuhellen bestrebt war. Durch seine Schrift über die Urwelt in ihren verschiedenen Bildungsperioden, die von landschaftlichen Bildern begleitet war, hat der Name Unger auch einen volksthümlichen Klang erhalten.

Durch seine von Demonstrationen begleiteten Vorträge wirkte derselbe ungemein anregend auf seine Zuhörer, aus deren Reihe die beiden im Folgenden angeführten Vertreter derselben Richtung hervorgiengen.

Ein Schüler Ungers, Josef Böhm, wurde 1869 zum ausserordentlichen Professor der Botanik ernannt. Seine Vorlesungen bewegten sich namentlich auf dem Gebiete der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Seit 1873 wirkte derselbe als Nachfolger Wiesners an der Forstakademie zu Mariabrunn, sodann an der Hochschule für Bodencultur in Wien, blieb jedoch bis zu seinem 1893 eingetretenen Ableben im Verbande der Universität, an welcher er 1878 auch den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors der Botanik erhielt.

Nach dem 1866 erfolgten Rücktritt Ungers vom Lehramte wurde 1869 H. Karsten aus Berlin an dessen Stelle berufen, welcher jedoch nach kurzer Wirksamkeit im Jahre 1872 Österreich wieder verliess. Er machte den Anfang mit der Einrichtung eines botanisch-physiologischen Laboratoriums, in welchem die Studierenden in die anatomische Untersuchung der Pflanzen eingeführt wurden.

1873 wurde Julius Wiesner zum ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen ernannt. Damit war von jetzt ab die Bestimmung der zweiten Lehrkanzel der Botanik ausdrücklich bezeichnet und das erste Ordinariat dieses Faches in Österreich geschaffen. Nun wurde ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes pflanzenphysiologisches Institut eingerichtet, welches anfangs neben dem physikalischen Cabinet in der Türkenstrasse untergebracht war, später in dem neuen Universitätsgebäude seine Ausgestaltung erfuhr, so dass es das erste derartige Institut ist, welches im grossen Stile ausgeführt wurde. Es befindet sich im zweiten Stockwerke des nördlichen Tractes, wo es eine Bodenfläche von 734 m^2 einnimmt und ausser einem Hörsaal nebst den erforderlichen Arbeitsräumen für mikroskopische, biologische, physikalische und chemische Untersuchungen auch ein Kalt- und Warmhaus, endlich eine Sammlung und Bibliothek umfasst. (Siehe die Anm. auf Seite 314.)

In dem Institute werden die anatomischen Demonstrationen abgehalten, welche die für Mediciner und Pharmaceuten bestimmten Vorträge begleiten, und wird auch der praktische Unterricht der Lehramtscandidaten ertheilt. Den Vorgeschrittenen wird durch die Einrichtung des Institutes Gelegenheit zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten gegeben, und dem entsprechend haben sich bisher zahlreiche jüngere Gelehrte des In- und Auslandes daselbst wissenschaftlich bethätigt. Die im Institute ausgeführten Arbeiten beziehen sich auf alle Gebiete der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, zugleich auf den Zusammenhang dieser mit der systematischen Botanik, und dem entsprechend kamen auch zahlreiche Untersuchungen über den anatomischen Bau bestimmter natürlicher Pflanzenfamilien zur Durchführung. Auch die Anwendung der Pflanzenanatomie auf archäologische, paläographische und technische Fragen, zu der sowohl die Ansuchen von Fachgelehrten als auch von Staatsämtern Gelegenheit geben, wird in dem Institute gepflegt und ist häufig der Anlass zu weitgreifenden Untersuchungen.

An Habilitationen in der jetzt genannten Richtung sind zu verzeichnen: 1883 K. Mikosch, jetzt Professor an der techni-

schen Hochschule zu Brünn; 1885 H. Molisch, gegenwärtig ordentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag; 1893 F. Krasser, Assistent am Hofmuseum; 1894 A. Burgerstein, jetzt Gymnasialprofessor in Wien; 1895 F. Czapek, jetzt Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag.

X. **Zoologie.** Vor dem Jahre 1848 wurde specielle Naturgeschichte (Zoologie und Mineralogie) an der medicinischen Facultät zuletzt von Caspar Fischer vorgetragen. An der philosophischen Facultät wurde allgemeine Naturgeschichte von 1843 bis 1848 durch Supplenten vertreten. 1848 tritt Johann Friese als ordentlicher Professor dieser Lehrkanzel auf und bleibt bis zu seinem Tode (1866) in Wirksamkeit, worauf eine Wiederbesetzung dieser Stelle nicht mehr erfolgte.

Als im Jahre 1848 mit Reformen an der Universität begonnen wurde, ward Caspar Fischer mit anderen enthoben, wurden laut Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1849 die Professuren der naturhistorischen Fächer von der medicinischen Facultät an die philosophische Facultät übertragen und zum Professor der Zoologie Rudolf Kner ernannt. Kner war somit der erste, welcher eine ausschliesslich zoologische Lehrkanzel an der Wiener Universität innehatte. Kner verwaltete auch das «zoologische Museum» der Universität.

Im Juni 1861 wurde eine Professur für Zootomie neu errichtet und dieselbe dem Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Pester Universität Karl Bernhard Brühl verliehen, im November 1863 das «zootomische Institut» eröffnet, welches bis 1865 in einem Privatgebäude (Bergstrasse 18) untergebracht war und 1865 in das Gewehrfabriksgebäude in der Währingerstrasse übersiedelte. Zur ersten Einrichtung einer Lehrmittelsammlung erhielt dieses neue Institut eine grössere Zahl von conservierten wirbellosen Thieren und Wirbelthierpräparaten aus dem unter Hyrtls Leitung stehenden Museum für vergleichende Anatomie, sowie einige Objecte aus dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute.

Zu Ende des Jahres 1861 wurde Ludwig Karl Schmarda zum Professor der Zoologie an der Wiener Universität ernannt. Schmarda benützte zu den Vorlesungen seine Privatsammlung,

die er auf seiner Reise um die Welt angelegt hatte, bis er nach dem Tode Kners das zoologische Museum übernahm, welchem seine Privatsammlung, nachdem dieselbe durch Kauf in den Besitz des Staates getreten war, einverleibt wurde.

Nach dem im Herbste 1869 erfolgten Tode Kners wurde dessen Lehrkanzel erst 1873 wiederbesetzt. Bei den Berathungen über die zu machenden Vorschläge brach sich unter dem Einflusse des grossen Aufschwunges, welchen die Zoologie, die vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte im Auslande vor allem durch die mächtige Anregung nahm, welche Darwins Lehre gab, die Anschauung Bahn, dass ein Vertreter dieser Richtung gewählt werden sollte, und es wurde, als die Unterhandlungen mit dem zunächst in Aussicht genommenen Professor der Zoologie in Jena Ernst Häckel zu keinem Resultate führten, Professor Karl Claus aus Göttingen als Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie berufen.

Claus trat im Herbste 1873 sein Lehramt an unserer Universität an. Das von Claus neu eingerichtete Institut erhielt die Bezeichnung «zoologisch-vergleichend-anatomisches Institut» und wurde in einem Privathause (Schottenring 22) untergebracht. Claus' richtete das Institut vorwiegend als Laboratorium ein, legte eine kleine Sammlung von Thieren und eine reiche Collection anatomischer und entwicklungsgeschichtlicher Modelle, sowie eine sich mit den Jahren stattlich entwickelnde Fachbibliothek an. Im Jahre 1874 wurde bei Hyrtls damaligem Scheiden aus dem Lehramte das von ihm geschaffene reichhaltige Museum für vergleichende Anatomie der zoologisch-vergleichend-anatomischen Lehrkanzel von Claus zugewiesen. Im Jahre 1883 übersiedelte das Institut in das damals fertiggestellte neue Hauptgebäude der Universität, wobei auch das Hyrtl'sche Museum, welches in dem Gewehrfabriksgebäude untergebracht war, übertragen wurde. Einen sehr wichtigen und wertvollen Behelf hatte das zoologisch-vergleichend-anatomische Institut in der 1874 errichteten k. k. zoologischen Versuchsstation in Triest, welche noch dadurch in einem engeren Verhältnisse zum Institute stand, als Claus später alleiniger Director der Station war.

An dem zoologisch-vergleichend-anatomischen Institute wurde, auch dank der reichen Hilfsmittel, rege gearbeitet, und mit den zahlreichen Abhandlungen, welche aus demselben hervorgiengen, erfolgte 1878 die Gründung der Zeitschrift: «Arbeiten aus dem zoologischen Institute der Universität Wien und der zoologischen Station in Triest».

Als im Jahre 1884 Schmarda in den Ruhestand trat, wurde das seiner Lehrkanzel unterstehende zoologische Museum und die Handbibliothek desselben, welche 1883 aus dem alten Universitätsgebäude in der Bäckerstrasse gleichfalls in das neue Hauptgebäude der Universität übersiedelt wurden, mit dem zoologisch-vergleichend-anatomischen Institut vereinigt. In demselben Jahre wurde dem 1872 habilitierten, seit 1874 ausserordentlichen Professor Friedrich Brauer, damals Custos (gegenwärtig Director) an der zoologischen Abtheilung des k. k. Hofmuseums, der Rang eines Ordinarius verliehen und der 1879 habilitierte Privatdocent Karl Grobben zum ausserordentlichen Professor der Zoologie ernannt.

Der gesetzlichen Bestimmung gemäss trat im Jahre 1890 der Professor der Zootomie Brühl nach erreichtem 70. Lebensjahre in den Ruhestand. Im Jahre 1893 wurde Grobben zum ordentlichen Professor der Zoologie ernannt und demselben die Sammlung des zootomischen Institutes als Lehrmittelsammlung zugewiesen. Die Bezeichnung «zootomisches Institut» wurde sodann in «II. zoologisches Institut» umgeändert.

Eine weitere Änderung trat mit dem 1896 erfolgten Übertritte von Karl Claus in den Ruhestand ein. Als zweiter Professor der Zoologie wurde Berthold Hatschek aus Prag berufen. Zugleich erfolgte eine von der philosophischen Facultät einstimmig angenommene und vom hohen Ministerium genehmigte Neuordnung der vorhandenen Institute und Sammlungen. Es wurde nunmehr auch die Sammlung und Bibliothek des II. zoologischen Instituts (vormals zootomischen Instituts) mit den bereits früher unter Claus zusammengezogenen Sammlungen und Bibliotheken zu einer für beide Professuren gemeinschaftlichen «zoologisch-vergleichend-anatomischen Sammlung und Bibliothek» mit einer Dotation von 1600 fl. vereinigt. Die Institute

dagegen bleiben als «I. zoologisches Institut» (Vorstand Grobben) und «II. zoologisches Institut» (Vorstand Hatschek) getrennt erhalten, jedes mit einer aus den vorhandenen Beständen zusammengestellten Vorlesungssammlung, wissenschaftlichen Einrichtung, sowie Dotation von 1000 fl. ausgestattet.

Mit dieser Vereinigung des II. zoologischen (vormals zootomischen) Instituts ergab sich die Übersiedlung desselben aus dem Gewehrfabriksgebäude in das neue Hauptgebäude der Universität.

In diese Neuordnung trat auch Brauer mit seiner «entomologischen Sammlung» ein, welche er während seiner Thätigkeit an der Universität angelegt hatte.

Damit scheinen bezüglich der Institute auf die Dauer bestimmte Verhältnisse eingetreten und ist durch die Vereinigung mehrerer so wertvoller Sammlungen und Bibliotheken zu einer einheitlichen Sammlung und Bibliothek ein so reicher Behelf für die Institute geschaffen, dass diese dadurch zu den bestausgestatteten gerechnet werden können. Die stetige reichere Ausstattung vor allem der Institutslaboratorien entspricht den sich stets mehr ausbreitenden praktischen Übungen, welche gegenüber den Kathedervorlesungen in den Vordergrund treten.

Habilitiert haben sich in dem Zeitraume 1848—1898 ausser den zuletzt genannten gegenwärtig an der Wiener Universität als Professoren wirkenden Brauer, Grobben und Hatschek noch: Gustav Jäger, später Professor am Polytechnicum in Stuttgart; Karl Heider, jetzt ordentlicher Professor der Zoologie an der Universität in Innsbruck; ferner die gegenwärtig als Privatdocenten wirkenden: Theodor Pintner, Conservator am I. zoologischen Institute, Thaddäus Garbowski, Karl Camillo Schneider und Franz Werner.

XI. **Geographie.** Seit Begründung der Wiener Universität sind wiederholt, und zwar namentlich in der Zeit der Humanisten, Vorlesungen über geographische Gegenstände gehalten worden, aber die Errichtung der ersten Professur für Geographie fällt in die letzten fünfzig Jahre. Sie ist eine der wertvollen Bereicherungen, welche die Universität durch die grosse Reform des Grafen Leo Thun erfahren hat. Er erkannte 1851 in

Friedrich Simony den richtigen Mann zur Vertretung des Faches, für das wenige Jahre zuvor (1846—1848) der frühverstorbene Roman Botzenhart und Adolf Schmidl (1848—1850) habilitiert gewesen waren.

Simony war durch und durch Autodidakt, und auch die Art und Weise, wie er seine Lehrthätigkeit auffasste, zeigte keinerlei Beeinflussung durch zeitgenössische Meinungen. Er war Naturforscher und pflegte die Geographie als solcher. Er suchte seine Schüler sowohl im lebendigen Anschauen der Natur, wie auch namentlich in ihrer bildlichen Wiedergabe zu üben. Die graphische Methode des Unterrichtes pflegte er mit besonderer Liebe. Hat Karl Ritter in Berlin durch seine geographischen Vorlesungen seine Hörer begeistert und dem Fache Geltung auf akademischem Boden geschaffen, so wirkte Simony durch seine geographischen Übungen und ist der erste gewesen, welcher ein geographisches Institut, anfänglich Cabinet genannt, an einer Hochschule einrichtete. Erst viel später ist an anderen Universitäten dem von ihm gegebenen Beispiele gefolgt worden.

Die Errichtung eines solchen Institutes strebte er seit seiner Ernennung an. Er war namentlich in den ersten Jahren selbst thätig, um den nothwendigen Schatz an Lehrmitteln, an denen damals noch grosser Mangel herrschte, herzustellen, wobei ihm seine zeichnerische Begabung sehr zustatten kam. Er beschaffte Specialkarten, Lehrbücher und Instrumente, er sammelte Gesteinsproben, Baumabschnitte u. s. w., in den Fünfzigerjahren gefördert durch Subventionen seitens des Ministeriums, sowie 1872/73 durch eine regelmässige Institutsdotation. Doch gelang es ihm im alten Universitätsgebäude nicht, zweckdienliche Räumlichkeiten für diese Sammlungen zu gewinnen. Ferner strebte er darnach, sich in steter Berührung mit der Natur zu erhalten. Er verwendete nicht bloss die Ferien, sondern auch ganze Semester zu Reisen, für die er auch Unterstützungen erhielt; allerdings beschränkte er diese Reisen auf die Alpen und hier später auf das Salzkammergut. So waren denn die Umstände für ein Einbürgern der naturwissenschaftlichen Geographie an der Universität Wien ausserordentlich günstige. Aber an den Mittelschulen Österreichs konnte sie nicht fussfassen. Es ist

wohl infolge des massgebenden Einflusses geschehen, den Ritters Ideen durch längere Zeit, namentlich auf pädagogische Kreise, ausübten, dass an den österreichischen Gymnasien der Unterricht der Geographie mit dem der Geschichte auf das innigste verknüpft worden ist; die Studierenden der Geographie sind vorzugsweise Historiker, bei denen das Interesse an naturwissenschaftlichen Problemen erst oft recht mühsam zu wecken ist.

Neben Simony wirkte seit 1873 Julius Hann als Extraordinarius für physikalische Geographie, bis er (1877) zum ordentlichen Professor der Physik und Director der k. k. meteorologischen Centralanstalt ernannt wurde.

Als 1885 Simony nach vollendetem 70. Lebensjahre in den Ruhestand trat, kam im Professorencollegium einhellig die Anschauung zur Geltung, dass eine Doppelbesetzung der Lehrkanzel der Geographie zum Betriebe ihrer beiden Richtungen, der historischen und der naturwissenschaftlichen, nothwendig sei. Das Ministerium gieng hierauf ein, worauf 1885 der damalige ordentliche öffentliche Professor der Geographie an der Universität Graz Wilhelm Tomaschek und der Privatdocent an der Universität München Albrecht Penck zu Ordinarien der Geographie ernannt wurden. Diese Doppelbesetzung des Faches ist seither für die Professuren in Berlin und St. Petersburg vorbildlich geworden, sie erweist sich ebenso als eine Wohlthat für seine Vertreter, wie als Vortheil für die Studierenden. Es können nunmehr alle Zweige der Geographie in entsprechender Weise vorgetragen werden, was für einen Einzelnen bei der grossen Ausdehnung des Gebietes der Erdkunde nur sehr schwer möglich ist. Dabei hat sich zwischen den beiden Fachvertretern eine naturgemässe Arbeitstheilung ganz von selbst entwickelt. Tomaschek liest über die allgemeinen Capitel der historischen Geographie und bevorzugt sonst die alten Culturländer am Mittelmeere und indischen Ocean, Penck behandelt die allgemeine Erdkunde, sowie die modernen Culturländer. Neben ihnen wirkt seit 1893 Dr. Robert Sieger als Privatdocent, während Dr. Philipp Paulitschke, seit 1883 habilitiert, seit einem Jahrzehnte ausschliesslich über Völkerkunde liest.

Besondere Aufmerksamkeit ist seitens der nunmehrigen Geographieprofessoren der weiteren Ausgestaltung des geographischen Institutes zugewendet worden. Diesem sind im neuen Universitätsgebäude weit bessere Räumlichkeiten als im älteren zugewiesen. Die Sammlungen Simonys gaben einen wertvollen Grundstock ab, er konnte 1886 durch eine einmalige grössere Subvention und seither durch eine regelmässige Dotation systematisch erweitert werden. Jetzt wurde ein reiches Demonstrationsmaterial an Wandkarten, Tafeln, Abbildungen und Reliefs beschafft und ein Projectionsapparat erworben. Ferner sind die Kartensammlung und die Handbibliothek namhaft vergrössert worden. Auch das Instrumentarium wurde bereichert. Die gebotene Arbeitsgelegenheit wird von den Studierenden, auch regelmässig von solchen des Auslandes, ausgiebig benützt. Die Zahl der Arbeitsplätze, anfänglich 5, wurde auf 12 vermehrt, und seit 1891 kann das Institut seine Arbeiten, gefördert durch eine Subvention des Ministeriums, als regelmässig erscheinende Publication herausgeben.

Die dem Institute im Tiefparterre des Universitätsgebäudes zugewiesenen Räume sind längst zu klein geworden. Ein im zweiten Stocke des Hauses befindlicher Annex hilft dem Raummangel in einer mannigfache Unbequemlichkeiten mit sich bringenden, daher nur provisorischen Weise ab.

Privatdocenten für Geographie sind ferner gewesen: Vincenz Klun, habilitiert 1862 für vergleichende Erdkunde im Sinne Ritters, gestorben 1875 als Ministerialrath i. R.; Josef Lorenz, habilitiert 1862 für physikalische Geographie, nunmehr Josef Lorenz Ritter v. Liburnau, k. k. Sectionschef i. R.; Karl Diener, habilitiert 1886 für physikalische Geographie, nunmehr ausserordentlicher Professor der Geologie in Wien.

XII. **Geschichte.** Seitdem die philosophische Facultät eine Vorbildungsschule für die anderen Facultäten geworden war, wurde bis zum Jahre 1848/49 in dem zweiten Jahre dieser Studien Weltgeschichte als ein relativ obligater Gegenstand vorgetragen, indem die Studierenden, welche vom Schulgelde befreit waren, dies Collegium hören und darüber eine Prüfung ablegen mussten. Daneben gab es noch Vorlesungen über öster-

reichische Staatengeschichte, Diplomatik und Heraldik. Mit diesem Amte war seit 1844 Professor Dr. Johann Nepomuk Kaiser betraut, der auch nach der Reorganisation der Facultät seine Thätigkeit bis 1861/62 fortsetzte.

Im Jahre 1850 wurde Wilhelm Heinrich Grauert von der Akademie in Münster, wo er seit 1827 als Professor wirkte, an unsere Hochschule als Professor der allgemeinen Geschichte berufen und übernahm zugleich die Mitleitung des historisch-philologischen Seminars, wurde aber dieser Thätigkeit schon 1852 durch den Tod entrissen. An seine Seite trat 1851 Albert Jäger, seit 1845 Professor in Innsbruck, für österreichische Geschichte, und übernahm neben dem Antheile an der Leitung des Seminars auch die Direction des mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1854 gegründeten Institutes für österreichische Geschichte. Nach einundzwanzigjähriger Thätigkeit an der durch das Gesetz bestimmten Altersgrenze angelangt, trat er im Frühjahre 1872 in den Ruhestand und starb hochbetagt 1891 in seinem Heimatlande Tirol. Schon vor seinem Amtsantritte hatte sich 1850 Adam Wolf für österreichische Geschichte habilitiert, der 1852 zum Professor an der Universität in Pest ernannt, 1856 einem anderen wichtigen Berufe folgte und nach Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe 1865 wieder zur Lehrthätigkeit als Professor an der Universität in Graz zurückkehrte, wo ihn 1883 ein früher Tod ereilte.

An Grauerts Stelle trat 1853 Josef Aschbach, seit 1842 Professor in Bonn, der fast zwanzig Jahre in dieser Stellung bis 1872 wirkte, wo er, ein Siebzigjähriger, zurücktrat, aber doch noch öfter Collegien las, bis er 1882 aus dem Leben schied. Mit seiner Zustimmung hatte sich 1855 Beda Franz Dudik habilitiert und im Sommer dieses Jahres über Quellen zur mittleren Geschichte gelesen; bald aber wurde er durch die Besorgung anderer Aufgaben in Anspruch genommen und beschloss nach vielen wissenschaftlichen Bemühungen sein Leben im Januar 1890.

Im Jahre 1856 zum besoldeten Docenten an dem Institute für österreichische Geschichtsforschung ernannt, erhielt Theodor v. Sickel 1857 die ausserordentliche Professur für historische

Hilfswissenschaften, 1867 die ordentliche Professur für Geschichte und das Directorat des erwähnten Institutes, welche Stellen er bis 1890 bekleidete, wo er als Universitätsprofessor in Ruhestand trat, zugleich aber mit der Leitung des neu begründeten *Istituto Austriaco di studii storici* in Rom betraut wurde. Gleichzeitig mit ihm begann Ottokar Lorenz seine Wirksamkeit, der, 1856 habilitiert, 1860 ausserordentlicher und 1861 ordentlicher Professor mit umfassender Lehrberechtigung, seine Lehrthätigkeit mit besonderer Rücksichtnahme auf österreichische Geschichte bis 1885 fortsetzte, wo er einem Rufe an die Hochschule von Jena folgte.

Die Jahre unmittelbar nach 1856 brachten eine Reihe von Habilitationen, so 1860 die von Leo Reinisch für alte Geschichte und Ägyptologie, der, 1868 zum ausserordentlichen, 1874 zum ordentlichen Professor der Ägyptologie ernannt, sich ganz diesem Fache widmete; 1863 die von Heinrich Ritter v. Zeissberg für allgemeine Geschichte, der aber, alsbald als Supplent der Lehrkanzel der allgemeinen und österreichischen Geschichte nach Lemberg berufen und 1865 zum Professor ernannt, 1872 nach Wien berufen und 1890 mit der Direction des Institutes für österreichische Geschichtsforschung betraut, 1897, wo er die Direction der k. Hofbibliothek übernahm, vom Lehramte zurücktrat; 1865 die von Eduard Rösler, der, 1870 Professor in Lemberg, 1871 in Graz, dort 1874 frühzeitig hinschied; 1866 die von Emanuel Hannak, gegenwärtig Director des städtischen Pädagogiums in Wien, für alte Geschichte, der die Docentur wegen anderweitiger Berufsgeschäfte niederlegte; 1868 die von Adalbert Horawitz für mittlere und neuere Geschichte, der 1888 einem schweren Leiden erlag; endlich 1869 die von Ludwig Ritter v. Zitkowsky, Professor am akademischen Gymnasium in Wien.

Nachdem Jäger und Aschbach 1872 in den Ruhestand getreten waren, begann im Herbste dieses Jahres zugleich mit Zeissberg Max Büdinger, nach elfjährigem Ordinariate in Zürich hierher berufen, seine Lehrthätigkeit. Er vertrat in seinen Vorlesungen die Universalgeschichte überhaupt und besonders die des Alterthums, während über mittlere und neuere Geschichte Zeissberg, über österreichische Lorenz lasen. Bei der Trennung

des historischen Seminars von dem philologischen wurde die Anordnung getroffen, dass Büdinger in beiden Semestern und neben ihm Zeissberg im Winter-, Lorenz im Sommersemester Übungen leiteten.

Die Geschichte des Orientes erhielt eine besondere Vertretung dadurch, dass Josef Karabacek, 1869 habilitiert, 1874 zum ausserordentlichen und 1884 zum ordentlichen Professor dieses Faches und seiner Hilfswissenschaften ernannt wurde. Neben ihm wurde Jakob Krall, 1881 habilitiert, 1890 zum Extraordinarius, 1897 zum Ordinarius bestellt, mit Vorlesungen über die ältere Geschichte des Orientes betraut.

Um der Geschichte des classischen Alterthums mit Rücksicht auf die alten Denkmäler und die Epigraphik eine weitergehende Berücksichtigung zu gewähren, worüber in dem Abschnitte «Classische Alterthumskunde» das Nähere bemerkt ist, wurde 1876 Otto Hirschfeld von Prag als Professor für alte Geschichte und Epigraphik berufen und zum Leiter der einen Abtheilung des neu begründeten archäologisch-epigraphischen Seminars bestellt. Ihm folgte bei seinem Abgange nach 1885 Eugen Bormann, der seit 1881 als Ordinarius an der Universität in Marburg i. H. gewirkt hatte. An seine Seite trat Emil Szanto, Privatdocent 1887, seit 1893 ausserordentlicher Professor für griechische Geschichte und Alterthumskunde. Im Jahre 1885 habilitierte sich Alfred v. Domaszewski (seit 1887 Professor an der Universität Heidelberg).

Die Geschichte des Mittelalters erhielt eine weitere Vertretung, indem 1881 der seit 1878 in Innsbruck habilitierte Privatdocent Engelbert Mühlbacher zum ausserordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters ernannt wurde, der auch in die Leitung des Institutes für österreichische Geschichte eintrat und, 1896 zum ordentlichen Professor befördert, auch die Direction des genannten Institutes übernahm.

An Lorenz' Stelle trat 1887 Alfons Huber, seit 1863 Professor an der Hochschule in Innsbruck, und übernahm neben den Vorlesungen über österreichische und neuere Geschichte auch die Mitleitung des Seminars für das Sommersemester. Nach Zeissbergs Rücktritt leitet die von diesem besorgten Übungen des

Wintersemesters Oswald Redlich, der, 1893 als Extraordinarius von Innsbruck berufen, 1897 das Ordinariat erhielt. Ausserdem wurden noch zwei Extraordinarien ernannt, nämlich 1894 für mittlere und neuere Geschichte Alfred Francis Přibram (habilitiert 1887) und 1898 für allgemeine Geschichte Alfons Dopsch (habilitiert 1893).

Abgesehen von den bereits Genannten haben sich noch seit dem Herbste 1872 habilitiert: 1873 Franz Kürschner für Chronologie des Mittelalters und Paläographie, als Director des Reichsfinanzarchives frühzeitig verstorben, 1875 August Fournier für österreichische und neuere Geschichte (seit 1883 ordentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag), 1876 Karl Rieger für historische Hilfswissenschaften (seit 1893 k. k. Landesschulinspector für Niederösterreich), 1880 Thomas Fellner für alte Geschichte (jetzt Archivsdirector im k. k. Ministerium des Innern), 1888 Karl Uhlirz für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften (jetzt Archivar der Stadt Wien), 1889 Ludwig M. Hartmann für römische und mittelalterliche Geschichte, 1892 Michael Tangl (jetzt ausserordentlicher Professor für historische Hilfswissenschaften an der Universität zu Berlin), 1895 Samuel Steinherz für österreichische Geschichte und nunmehr für das ganze historische Gebiet, 1898 Heinrich Kretschmayr für Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder des historischen Seminars ist auf zwölf beschränkt, von denen acht Semestralstipendien zu je 60 Gulden beziehen. Die Bibliothek besteht aus 764 Werken in 1495 Bänden und 116 Programmen. Der Arbeitssaal der Mitglieder, in welchem die Bibliothek aufgestellt ist, wird auch zu Übungen unter Leitung der Direction verwendet.

XIII. **Die historischen Hilfswissenschaften und das Institut für österreichische Geschichtsforschung.** Waren durch Mabillon und die Mauriner auch die wissenschaftlichen Grundlagen für die historischen Hilfswissenschaften gelegt worden, so war ihre Entwicklung seither zum Stillstand gekommen. Keine der deutschen Universitäten bot ihnen einen eigenen Lehrstuhl, selbst von den Fachgenossen wurde ihnen, trotz des sich steigernden Bedarfs der urkundlichen Quellen, nicht die gebürende Beachtung zutheil. Eine akademische Heimstätte fanden sie endlich

in Österreich, eine Schule in dem Institute für österreichische Geschichtsforschung.

Dieses Institut, gegründet durch Allerhöchste Entschliessung vom 20. October 1854, verdankt seine Entstehung dem Grafen Leo Thun, der die Begründung einer Schule für die Bearbeitung der österreichischen Geschichte als eine der wichtigsten Aufgaben betrachtete. Diese Aufgabe vertraute er der berufenen Hand Albert Jägers an. Der ursprüngliche Entwurf des Lehrplanes umfasste auch schon die historischen Hilfswissenschaften, eine Anregung des damaligen Unterstaatssecretärs D. A. Freiherrn v. Helfert, dem dabei die *École des chartes* in Paris als Muster vorschwebte. Das Institut sollte als «eine mit der philosophischen Facultät verbundene, unter dem unmittelbaren Schutze und der obersten Leitung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht stehende Anstalt» in einem dreijährigen Cursus durch methodische Schulung und Einführung in die Quellen nicht nur seine Zöglinge für den Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen heranbilden, sondern auch durch wissenschaftliche Ausbildung die Begabteren für die Lehrstühle und «tiefere Erforschung der Geschichte des österreichischen Kaiserstaates» befähigen; deshalb sollte auch Nachwuchs aus allen Kronländern herangezogen werden. So weitausschauend der Plan war, so konnte er in dieser Ausdehnung nicht verwirklicht werden, vor allem aus Mangel an Lehrkräften. Erst im October 1855 konnte Jäger nach mancherlei Schwierigkeiten den ersten Cursus eröffnen, dem Ottokar Lorenz und Franz Krones angehörten. Im folgenden Jahre wurde in Theodor Sickel, der Gelegenheit gehabt hatte, in Paris sich mit dem Programm und der Methode der *École des chartes* vertraut zu machen, eine Lehrkraft für die historischen Hilfswissenschaften gewonnen. Die «provisorischen Statuten» von 1857 beschränkten die Aufnahme in das Institut «in der Regel» auf solche Bewerber, «welche die Universitätsstudien der philosophischen Facultät vollendet, vorzugsweise historische Studien, speciell auch das Studium der Rechtsgeschichte und der mittelhochdeutschen Sprachen betrieben und die Vorbereitungsstudien zurückgelegt haben»; sie räumten neben der österreichischen Geschichte und eingehendster Beschäftigung

mit ihren Quellen auch den historischen Hilfswissenschaften, die ihrer Natur nach weit über den Rahmen der Begrenzung auf Österreich hinausgehen mussten, bedeutenden Raum ein; für das Vorbereitungsjahr war Paläographie, für das erste Jahr der Mitgliedschaft «Formel- und Urkundenlehre» (I. kaiserliche und päpstliche, II. speciell österreichische), sowie Chronologie, für das zweite Jahr «Praktische Diplomatik und Urkundenkritik», Anfertigung von Regesten über einzelne Partien, Archivkunde und Sphragistik als «obligate Studien» angesetzt. Die Vorlesungen waren nicht auf die Mitglieder des Institutes beschränkt, sondern, soweit es für Übungen der zur Verfügung stehende Apparat gestattete, auch den anderen Universitätshörern zugänglich — die historischen Hilfswissenschaften hatten, als Sickel 1857 zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde, hier zuerst ihr Bürgerrecht an einer Universität erreicht.

Nach und nach wurde auch der nöthige Lehrapparat für Paläographie und Diplomatik geschaffen. Den Grundstock bildete die Schenkung des Nachlasses von K. F. Kopp, des Verfassers der «*Palaeographia critica*». Ein fast das ganze Gebiet der Paläographie und weite Strecken der Diplomatik umfassendes Werk wurde, zunächst für den Bedarf des Institutes, mit Unterstützung des Ministeriums von Sickel in den «*Monumenta graphica*» geboten, dem ersten grossen Facsimilewerke, das auch der neuen Reproductionsmethode, der Photographie, sich bediente, das, unter grossen Schwierigkeiten begonnen, doch einen sehr bedeutenden Theil des wissenschaftlich interessantesten Materials an Handschriften und Urkunden aus Österreich, namentlich auch aus Lombardo-Venetien, in sich vereinigen konnte. Während eines Jahrzehntes (1859—1869) erschienen 9 Lieferungen zu je 20 Tafeln (die 10. Lieferung, bearbeitet von K. Rieger, 1882). In jene Zeit fallen auch Sickels epochemachenden Arbeiten über Diplomatik, die «Beiträge zur Diplomatik» und die «*Acta Karolorum*», deren erster Theil «Die Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger» (1867), wenn auch Specialdiplomatik, doch durch die sichere Methodik und Kritik, die Verwertung der äusseren und inneren Merkmale auf Grundlage der Gesammtheit des Materials auch für die allgemeine Diplomatik die sicheren

Wege gewiesen und die weitere Entwicklung wesentlich gefördert hat. So wurde das Institut neben seinem Berufe für österreichische Geschichtsforschung zur Specialschule für historische Hilfswissenschaften, wie keine andere Universität, auch nicht in Deutschland, sie besass, und es ist dieser Aufgabe treu geblieben.

Mit Schluss des Sommersemesters 1869 trat Jäger zurück. Die Leitung des Institutes gieng auf Sickel über, der ihm mehr und mehr sein Gepräge aufdrückte. Da Jäger keinen Nachfolger fand, wurden zunächst hauptsächlich die Hilfswissenschaften betrieben, bis 1874 an eine Reorganisation des Institutes geschritten werden konnte. Die neuen Statuten hielten im wesentlichen die alte Organisation und den alten Lehrplan fest. Sie bezeichnen als Aufgabe des Institutes, «vor allem Studierende, welche sich eingehenderen historischen Studien zuwenden wollen, mit den Quellen und Denkmälern im weitesten Umfange, sowie mit der Methode vertraut zu machen, dieselben für die kritische Behandlung der österreichischen Geschichte zu verwerten», und als weitere Aufgabe «die fachmännische Heranbildung von Beamten für Bibliotheken, Archive und Museen». Ausser der Quellenkunde der österreichischen Geschichte mit Lectüre und kritischen Übungen, welche Prof. H. Ritter v. Zeissberg übernahm, werden die historischen Hilfswissenschaften auf das Vorbereitungsjahr (Paläographie und Chronologie) und die beiden Jahre des Institutscursus (Diplomatik, Heraldik und Sphragistik, Archivs- und Bibliothekskunde) vertheilt. Damit war der Stoff so gewachsen, dass eine Hilfskraft erfordert wurde; 1874 trat Franz Kürschner, Director des Reichsfinanzarchivs, als Docent für Hilfswissenschaften ein, nach seiner Erkrankung 1876 Docent Karl Rieger, 1881 wurde durch die Ernennung von Engelbert Mühlbacher zum ausserordentlichen Professor eine zweite Lehrstelle für Hilfswissenschaften, allerdings auch mit anderweitiger Lehrverpflichtung, geschaffen, so dass Sickel seine Lehrthätigkeit auf Diplomatik, die durch vier Semester als Hauptcolleg gehalten wurde, und Chronologie eingrenzen konnte. Als neuen Gegenstand stellte die Reorganisation von 1874 mit Rücksicht auf die Aufgabe, geschulte Kräfte auch für die Museen heranzubilden,

die Kunstgeschichte im vollen Umfange in den Lehrplan des Institutes; sie wurde von Moriz Thausing übernommen, der, wie die anderen Lehrkräfte am Institute, früher Mitglied desselben gewesen war. Die Reorganisation erstreckte sich auch auf die seit 1861 eingeführte Institutsprüfung, welche die obligaten Gegenstände umfasste und in staatsgiltigen Zeugnissen für Anstellung an Bibliotheken, Archiven und Museen «empfahl».

Dem Institute wurden auch reichere Mittel gewährt; die jährliche Dotation wurde, ausser einer Summe von 500 fl. für die Bibliothek und Sammlungen, auf 4000 fl. erhöht, die für die Stipendien der sechs ordentlichen Mitglieder (zu 500 fl., früher 420 fl.) und zur weiteren Ausbildung für Reisestipendien (1000 fl.) ihre Verwendung fand.

Diese Organisation ist dem Institute geblieben. Neben seinen speciellen Aufgaben wurde es mit seinen sich mehrenden Hilfsmitteln auch zu einer eigentlichen Fachschule für die historischen Hilfswissenschaften, wie keine andere Universität sie aufweisen konnte, und deshalb auch von Ausländern aufgesucht. Einen weiteren Wirkungskreis gewann es, als mit Allerhöchster Genehmigung vom 5. Mai 1889 die dem k. u. k. Kriegsarchive zugetheilten Officiere angewiesen wurden, zur fachwissenschaftlichen Ausbildung den zweijährigen Cursus am Institute zu frequentieren und sich am Schlusse desselben einer Prüfung zu unterziehen, und der neu errichtete k. k. Archivrath in seiner zweiten Sitzung vom 18. Juni 1895 unter den Nachweisen für den Eintritt in den Archivdienst «die Staatsprüfung der Mitglieder des Institutes für österreichische Geschichtsforschung» an die Spitze stellte und 1896 für Ausnahmsfälle eine am Institute abzulegende Ergänzungsprüfung festsetzte. Damit wurde das Institut auch zur Archivschule Österreichs, damit war auch eine weitere Ausgestaltung des Lehrplanes gegeben; er hatte nun auch die innere Geschichte Österreichs, die Geschichte seiner Verfassung und Verwaltung und seiner Rechtsentwicklung einzubeziehen.

Mit den am Institute gepflegten Fächern steht auch eine ausgedehnte literarische und wissenschaftliche Thätigkeit in Verbindung. Seit 1879 erscheinen die «Mittheilungen des Institutes

für österreichische Geschichtsforschung» (bis jetzt 19 Bände und 4 Ergänzungsbände). Eine wesentliche Förderung der diplomatischen Studien war es, dass seit 1875 die *Diplomata*-Abtheilung der «*Monumenta Germaniae*» auf dem Institute etabliert ist, die nach der Herausgabe der Ottonen durch Sickel seit 1892 in den Karolingern ihre Fortsetzung findet, und dass die Neubearbeitung von Boehmers «*Regesta imperii*» zu dem Institute in nahe Beziehung getreten ist. Eine der wissenschaftlichen Aufgaben des Institutes, für die auch nun ein grosser Theil der Reisestipendien verwendet wird, ist seit 1894 die Sammlung und Bearbeitung der «Regesten der österreichischen Habsburger von 1281—1493», wie für die mit dem Institute in nächster Verbindung stehende Kunstgeschichte die Verzeichnung der miniierten Handschriften in Österreich. Dem Institute ist auch die Geschäftsführung eines neuen, weitaussehenden Unternehmens zur Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs übertragen.

Die wissenschaftlichen Sammlungen des Institutes sind sehr reichhaltige geworden. Die Bibliothek zählt mehr als 7000 Bände, besonders viele Urkundenbücher. Der paläographisch-diplomatische Apparat, zu dem auch mehr als 250 Originalurkunden gehören, bietet, im Besitz fast aller wichtigeren Facsimilesammlungen, das umfassendste Lehr- und Lernmaterial. Die Sammlung der auf dem Institute hergestellten galvanoplastischen Siegelabgüsse beläuft sich auf mehrere tausend Stücke, einzelne Serien, wie die deutschen Kaisersiegel und die Siegel der Habsburger, sind fast vollzählig vertreten. Auch die kunsthistorischen Sammlungen sind auf dem Institute untergebracht.

Nachdem Th. v. Sickel, um seine neue Schöpfung, das *Istituto austriaco* in Rom, zu übernehmen, 1891 von der Leitung des Institutes zurückgetreten war, wurde dieselbe an H. Ritter v. Zeissberg und nach dessen Ernennung zum Director der Hofbibliothek 1896 an E. Mühlbacher übertragen.

An Sickels Stelle wurde Oswald Redlich, Docent an der Universität Innsbruck, zum zweiten Professor für historische Hilfswissenschaften ernannt. Für die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist jetzt durch den ausserordentlichen Professor A. Dopsch eine Lehrkraft gewonnen.

Das Institut absolvierten 1855—1897 105 ordentliche und 73 ausserordentliche Mitglieder. Die Mehrzahl der österreichischen Lehrstühle für Geschichte und Kunstgeschichte, auch einige für juristische Fächer ist mit ehemaligen Mitgliedern des Institutes für österreichische Geschichtsforschung besetzt; von diesen wirken als Professoren an den Universitäten Wien 6, Graz 7, Innsbruck 3, Prag 4, Czernowitz 3, als Docenten in Wien 6, in Innsbruck und Czernowitz je 1; ausserdem an deutschen Universitäten 6, an Universitäten Ungarns 4. Die Vertreter der historischen Hilfswissenschaften in Österreich gehörten sämmtlich dem Institute an.

XIV. **Kunstgeschichte.** Die Geschichte der mittleren und neueren Kunst ist spät zum akademischen Lehrfache geworden. Die Gegenstände, von denen sie handelt, wurden auf dem Katheder nur gelegentlich von dem Ästhetiker, von dem Vertreter der Kirchengeschichte, zuweilen auch von dem Historiker erwähnt, ohne dass sich an diese gelegentliche Erwähnung eine zusammenhängende Behandlung angeschlossen hätte. Freilich hatte, angeregt und gefördert von dem Interesse der deutschen Romantiker für bildende Kunst, der Lehrer des Zeichnens und der Malerei an der Universität Göttingen Vorträge über die Geschichte der Malerei als Lector gehalten. Aber obwohl aus diesen Vorträgen sein grosses Handbuch, das noch heute mit Nutzen gebraucht wird, hervorgegangen war, hatte diese erfolgreiche Thätigkeit weiter keine Nachahmung gefunden. Das Studium der christlichen Archäologie und Kunst hatte jedoch stetig zugenommen, die Literatur war mächtig gewachsen, und als sie in den Vierzigerjahren auch in Österreich zu blühen begann, habilitierte sich Rudolf v. Eitelberger im Jahre 1847 an der Wiener Universität für dieses Fach, gab jedoch seine Lehrthätigkeit im nächsten Jahre wieder auf, um sie 1850 von neuem zu beginnen. Im Jahre 1852 wurde er zum ausserordentlichen, 1863 zum ordentlichen Professor ernannt. So war denn Wien die erste Universität, an der von einem Professor neuere Kunstgeschichte gelehrt wurde. Eitelberger brachte seine Lehrkanzel in nahe Beziehung zu dem österreichischen Museum für Kunst und Industrie, indem er die Sammlungen dieses unter

seiner Leitung stehenden, rasch aufblühenden Institutes für den Universitätsunterricht verwertete und durch praktische Beschäftigung der Schüler mit Kunstwerken die Gefahren eines rein theoretischen Unterrichtes in diesem Fache vermied.

1873 wurde Moriz Thausing auf Vorschlag der Facultät zum ausserordentlichen, 1879 zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte ernannt. Hervorgegangen aus dem Institute für österreichische Geschichtsforschung, gelang es ihm, diese zweite Lehrkanzel für Kunstgeschichte mit jenem Institute auf das innigste zu verbinden, so dass Kunstgeschichte ein Lehr- und Prüfungsgegenstand an jener Anstalt wurde. Dadurch war zum erstenmale jene natürliche Verbindung zwischen Geschichte und Kunstgeschichte, deren sich die classische Archäologie in ihrer Verbindung mit Philologie schon lange zu erfreuen hatte, auch für die mittleren und neueren Perioden der Geschichte geschaffen, und die Disciplinen wurden nun im Universitätsunterrichte ihrem inneren Zusammenhange entsprechend behandelt. Die Facultät ermöglichte durch eine besondere Bestimmung, dass auch die Kunstgeschichte in Verbindung mit Geschichte als Fach für die Doctorsprüfung eingefügt wurde.

Nach Thausings Tode 1885 wurde Franz Wickhoff auf Vorschlag der Facultät zum ausserordentlichen, 1891 zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte ernannt. Die Lehrkanzel v. Eitelbergers war nach dessen ebenfalls 1885 erfolgtem Tode durch mehrere Jahre unbesetzt geblieben, bis auf Vorschlag der Facultät Alois Riegel 1894 zum ausserordentlichen, 1897 zum ordentlichen Professor bestellt wurde.

Die Gründung einer zweiten Lehrkanzel für Kunstgeschichte, der nun nicht mehr die Sammlungen des österreichischen Museums zu Gebote standen, und ihre Verbindung mit dem Institute für österreichische Geschichtsforschung erforderte die Gründung eines Lehrapparates, der zunächst als Hilfsapparat der kunsthistorischen Lehrkanzel an diesem Institute geschaffen wurde, jedoch nach Möglichkeit, d. h. soweit es der beschränkte Aufbewahrungsraum gestattet, auch den Schülern zugänglich gemacht wurde. Es fanden wiederholt Versuche statt, eine geeignetere, an das Institut für österreichische Geschichtsforschung

anschliessende Räumlichkeit für eine passende Aufstellung zu gewinnen, und es steht in Aussicht, dass dies bald erreicht werden wird.

Bei der Gründung des österreichischen Institutes für historische Studien in Rom wurde vorgesorgt, dass den absolvierten Hörern der Kunstgeschichte eine Studienreise nach Italien ermöglicht werde, und auch sonst wurden durch Ertheilung von Reisestipendien die kunsthistorischen Studien von dem h. Ministerium kräftig unterstützt.

Eine begonnene Katalogisierung der Miniaturhandschriften in Österreich gewährt die erwünschte Gelegenheit, die fortgeschrittenen Schüler praktisch zu üben. Seit dem Jahre 1897 besteht ein Assistent an der Lehrkanzel für Kunstgeschichte am Institute, welche Stelle gegenwärtig Dr. Max Dvořák bekleidet.

Die *venia legendi* über Kunstgeschichte erwarben ausser den genannten gegenwärtig an der Facultät wirkenden Professoren: 1887 Josef Strzigowsky, gegenwärtig ordentlicher Professor der Kunstgeschichte in Graz; 1892 Julius Ritter v. Schlosser; 1894 Hermann Dollmayr.

XV. **Geschichte und Ästhetik der Musik.** Bis zum Jahre 1856 war weder an der Wiener noch an einer anderen österreichischen Universität die Musikwissenschaft vertreten. In diesem Jahre erlangte Eduard Hanslick an unserer Hochschule die *Venia legendi* für Geschichte und Ästhetik der Musik auf Grund seines Buches «Vom Musikalisch-Schönen». Es mag heute auffallen, dass in Wien, der Musikstadt *κατ' ἐξοχήν*, dem Wohnsitze Glucks, J. Haydns, Mozarts, Beethovens, Schuberts, der wissenschaftlichen Behandlung der Musik so lange kein Plätzchen eingeräumt war, während doch an den meisten Universitäten Deutschlands ein Professor oder ein Universitäts-Musikdirector docierten. War doch ferner die Geschichte der bildenden Künste an der Wiener Universität bereits seit 1847 durch W. v. Eitelberger vertreten. Der zahlreiche Besuch und die rege Theilnahme bestimmten das h. Ministerium zur Creierung einer Lehrkanzel, und so ward denn E. Hanslick 1861 zum ausserordentlichen und 1869 zum ordentlichen Professor ernannt. In dieser Eigenschaft wirkte er bis zum Jahre 1894, wo er auf sein Ansuchen

in Ruhestand versetzt wurde. Ihm zur Seite standen die Privatdocenten Guido Adler, habilitiert 1881, seit 1885 Professor an der deutschen Universität zu Prag und im Juni 1898 zum Nachfolger Hanslicks an unserer Hochschule ernannt, und Max Dietz, habilitiert 1886. Zum Lector für die praktischen Fächer Harmonielehre und Contrapunkt wurde 1875 der k. k. Hoforganist und Professor am Conservatorium Anton Bruckner ernannt, der, 1891 von der Universität durch Verleihung des Doctortitels ausgezeichnet, 1896 seiner Lehrthätigkeit und seinem künstlerischen Schaffen durch den Tod entrissen wurde. Da die seit 1894 erledigte Professur erst im Juni 1898 besetzt wurde, so war die Musikwissenschaft längere Zeit bloss durch die beiden Privatdocenten Max Dietz und Heinrich Rietsch (1895 habilitiert) vertreten. Als Gesangslehrer fungiert, 1862 ernannt, Rudolf Weinwurm, Chormeister des akademischen Gesangsvereines in den Jahren 1850—1865, 1870, 1881—1887, dem 1880 der Titel eines Musikdirectors verliehen wurde.

XVI. **Classische Alterthumskunde.** Wenn die classischen Studien an der Wiener Universität bald nach deren Gründung, getragen durch angesehene Humanisten, in welcher Beziehung man nur an die Namen Konrad Celtes, Johannes Cuspinianus, Joachim Vadianus, Johannes Camers zu erinnern braucht, obgleich mit manchen Schwankungen zu einer für diese Zeit reichen Entwicklung gelangten, so welkte diese Blüte seit dem Tode Maximilians I. rasch dahin. Bei der sich immer mehr steigernden Entfremdung gegenüber der Entwicklung in Deutschland nahm auch unsere Universität an dem grossartigen Aufschwunge der classischen Studien, wie er sich von der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts bis zur Mitte des gegenwärtigen in Deutschland vollzog, fast keinen Antheil. Allerdings wurde in diesen Jahrhunderten durch eine Reihe von Fürsten, die Kunst und Wissenschaft ehrten, ein reicher Schatz von Alterthümern, Handschriften und Büchern gesammelt, der in Wien seine bleibende Stätte fand. Der gelehrte Vorstand der k. Hofbibliothek Peter Lambeck (1662—1676) verfasste seinen preiswürdigen Katalog der Handschriften dieser Anstalt, Josef Hilarius Eckhel schuf als Vorstand des Münzcabinetes (1772—1798) sein berühmtes Werk,

durch welches er die wissenschaftliche Numismatik begründete, aber an der Universität zeigte sich nur eine geringe Regsamkeit. Die nennenswerten Leistungen, welche Österreich in dem Jahrhundert vor 1848 auf dem Gebiete der classischen Philologie im engeren Sinne aufzuweisen hat, wie die Ausgabe des Xenophon Ephesius von Emerich Baron v. Locella, Wien 1796, oder die «*Analecta grammatica*» von Josef v. Eichenfeld und Stephan Endlicher, Wien 1836/37, stehen, wenn man nicht die Ausgabe der Fragmente des Archilochos (ed. alt. Wien 1818) von Ignaz Liebel, der als Professor an dieser Hochschule 1820 starb, ausnehmen will, mit der Universität in keinem Zusammenhange. Was konnte man auch von dieser erwarten, wenn man bedenkt, dass, abgesehen von den obligaten Collegien in den zwei sogenannten philosophischen Jahrgängen, welche die zwei obersten Classen eines Lyceums darstellten, nur in jedem zweiten Semester eines Jahres ein vierstündiges Collegium, das eine Anleitung zum Studium griechischer und lateinischer Classiker nebst Erklärung einzelner Stücke aus lateinischen Autoren geben sollte, und daneben noch ein zweistündiges über griechische Philologie gelesen wurde, wobei man eine «*Praelectiones graecae*» betitelte Chrestomathie benützte. Unter den Professoren dieser Epoche übte besonders der allerdings bizarre, aber geistreiche und vielbelesene Anton Josef Stein (1806—1825) in den engen Grenzen, welche die Studienordnung gezogen hatte, auf seine Hörer eine anregende Einwirkung aus.

Besser war es mit der Alterthumskunde im engeren Sinne bestellt, wenn auch die Vorlesungen über dieses Fach nur auf eine sehr geringe Anzahl von Stunden beschränkt waren. Von 1774—1795 wirkte Eckhel als Professor der Alterthümer und historischen Hilfsmittel (er las freilich nur eine Stunde wöchentlich über Numismatik), späterhin bis 1817 Abbé Franz Neumann, bis 1843 Anton Steinbüchel v. Rheinwall und dann bis 1863 Josef v. Arneth, der, seit 1840 Director des Münz- und Antikencabinetes, damit das Amt eines Professors der Alterthumskunde und Numismatik verband und sich in dieser Stellung sowie durch seine Schriften, in welchen er Numismatik, römische Epigraphik und Denkmäler behandelte, grosse Verdienste erwarb.

Da sich nun das Gesammtgebiet der classischen Studien nach ihrer gegenwärtigen Entwicklung in drei Theile: classische Philologie, Alterthumskunde und Epigraphik, classische Archäologie gliedert, so sollen im Folgenden diese Theile in ihrer Entwicklung seit der Reform der Universität getrennt behandelt werden.

Classische Philologie. Die Wiederbelebung dieser Wissenschaft knüpft sich an den Namen von Hermann Bonitz, der im Jahre 1849 vom Gymnasium in Stettin, wo er als Professor wirkte, als ordentlicher Professor an unsere Hochschule berufen wurde. Schon 1850 wurde das historisch-philologische Seminar, das sich später in zwei selbständige Anstalten theilte, begründet und damit eine Pflanzstätte für die Lehrer des Lateinischen und Griechischen am Gymnasium und für den Betrieb der classischen Studien geschaffen. Von 1850 an trat die von Bonitz, J. Mozart und G. Seidl geleitete «Zeitschrift für österreichische Gymnasien», die bis zur Gründung einer eigenen Zeitschrift für Realschulen auch diese Anstalten berücksichtigte, ins Leben und erwarb sich bald nicht bloss im Inlande, sondern auch auswärts allgemeine Anerkennung. An der Redaction betheiligten sich nachher H. Hochegger, K. Tomaschek, W. v. Hartel, K. Schenkl, J. Huemer, H. Marx. Mit Bonitz, der 1867 Wien verliess, um die Stelle eines Directors am Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin zu übernehmen, vereint wirkten als Lehrer und Leiter des Seminars die ordentlichen Professoren Heinrich W. Grauert, der, 1850 von der Akademie zu Münster als Professor der Geschichte nach Wien berufen, wo er 1852 starb, hier genannt werden muss, da er auch philologische Collegien las und Übungen über dieses Gebiet im Seminare abhielt, Karl J. Grysar (seit 1825 Oberlehrer am katholischen Gymnasium in Köln, 1850 Professor in Wien, wo er 1856 starb), Emanuel Hoffmann (1850 von Breslau an die Hochschule in Graz und 1856 nach Wien berufen, 1896 in Ruhestand getreten), Johannes Vahlen (1858 Professor in Freiburg i. B., dann 1858—1874, wo er einem Rufe nach Berlin folgte, in Wien), Gustav Linker (1851 als Privatdocent in Wien habilitiert, 1856 zum Professor in Krakau ernannt, wohin er aber erst 1859 abgieng). An die Genannten

reihten sich in weiterer Folge die aus der Schule von Hermann Bonitz und theilweise von J. Vahlen hervorgegangenen Wilhelm Ritter v. Hartel (1866 Privatdocent, 1869—1896, wo er zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt wurde, Professor), Theodor Gomperz (1867 Privatdocent, seit 1869 Professor), Karl Schenkl (1851 Gymnasiallehrer in Prag, 1857 Professor in Innsbruck, 1863 in Graz und seit 1875 in Wien). Zuletzt wurde 1896 an Stelle E. Hoffmanns Friedrich Marx, Professor an der Universität in Breslau, an unsere Hochschule berufen. Als ausserordentliche Professoren wirken Michael Gitlbauer (1877 habilitiert, 1879 Professor), Edmund Hauler (1893 habilitiert, 1897 Professor).

Die «*venia legendi*» wurde, abgesehen von den bereits Genannten, ertheilt Isidor Hilberg (1877, seit 1879 ausserordentlicher Professor in Prag und dann Ordinarius in Czernowitz), Heinrich Schenkl (1882, seit 1892 Professor in Graz), Siegfried Mekler (1886, Professor am Elisabeth-Gymnasium in Wien), Hugo Jurenka (1895, Professor am Maximilians-Gymnasium in Wien), Ernst Kalinka (1896, gegenwärtig Secretär des k. k. archäologischen Institutes).

Da die «Zeitschrift für österreichische Gymnasien» nicht mehr Raum für die sich immer mehrenden philologischen Arbeiten gewährte, wurde im Jahre 1879 ein eigenes Organ unter dem Titel: «Wiener Studien, Zeitschrift für classische Philologie» begründet, das unter der Redaction von W. v. Hartel und K. Schenkl, später von F. Marx, gegenwärtig den 20. Jahrgang erreicht hat. Ferner wurden die früher einzeln veröffentlichten Dissertationen aus dem Gebiete der classischen Philologie seit 1886 unter dem Titel: «*Dissertationes philologae Vindobonenses*» in Bände, bis jetzt sechs, zusammengefasst. Von der regen Thätigkeit, die sich in diesem Zweige der Wissenschaft entfaltet hat, geben auch die Schriften der k. Akademie, das von dieser herausgegebene «*Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum*», das «*Corpus papyrorum archiducis Raineri*», endlich noch viele besondere literarische Erscheinungen Zeugnis.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars beträgt 12, welche ein Semestralstipendium von je

60 Gulden beziehen. Andere Studierende können in unbeschränkter Zahl theilnehmen. Während in den alten Universitätsräumen nur ein sehr beschränkter Arbeitsraum für die Studierenden zur Verfügung stand, ist in dem neuen Prachtgebäude diesem Zwecke ein Saal mit 24 Plätzen gewidmet, in welchem die ansehnliche Bibliothek aufgestellt ist. Diese durch Schenkungen und Legate vielfach bedachte Sammlung, wobei die Spende des Präsidiums des Philologentages von 1893 und das reiche Geschenk Sr. Excellenz des Herrn Sectionschefs W. Ritter v. Hartel besonders hervorzuheben sind, zählt gegenwärtig 4338 Bände grösserer Werke und 1812 Programme, Dissertationen und andere kleinere Schriften.

An das philologische Seminar schloss sich später das philologische Proseminar an, dessen Leitung W. v. Hartel, K. Schenkl, M. Gitlbauer, H. Schenkl, E. Hauler führten oder noch führen. Seine Aufgabe ist es, durch häufige Übungen eine sichere Kenntnis der Grammatik zu vermitteln, Fertigkeit im Lateinschreiben zu erzielen, mit den Grundsätzen der Kritik und Exegese vertraut zu machen und überhaupt alle Vorbedingungen für eine künftige gedeihliche Arbeit im Seminare zu schaffen.

Eine besondere Förderung wurde den classischen Studien dadurch zutheil, dass das h. Ministerium seit 1884/85 nach Antrag einer aus Professoren unserer Hochschule bestehenden Commission jährlich zwei Stipendien zu je 1200 Gulden Studierenden der classischen Philologie und zwei Stipendien zu je 1500 Gulden Studierenden der Archäologie an den österreichischen Universitäten zu wissenschaftlichen Reisen in Italien und Griechenland verleiht. Da nun auch die k. Akademie der Wissenschaften zur Förderung des «*Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum*» junge Philologen ins Ausland entsendet, hat die Anzahl österreichischer Gelehrten dieses Faches, die in den Bibliotheken Italiens, Frankreichs und Englands arbeiten, erheblich zugenommen.

Von dem Aufschwunge der classischen Studien an unserer Hochschule geben auch die Versammlungen deutscher Philologen und Schulmänner Zeugnis, welche 1858 und 1893 unter zahlreicher Betheiligung aus ganz Österreich, aus Ungarn und Deutschland in Wien abgehalten wurden. Bei der ersten, die

F. Miklosich und H. Bonitz leiteten, bildete den Glanzpunkt die Rede Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht Grafen Leo Thun, des Reformators des österreichischen Unterrichtswesens, der mit beredten Worten die Bedeutung der classischen Studien für die geistige Bildung hervorhob. Die zweite, deren Präsidium W. v. Hartel und A. Egger v. Möllwald führten, wurde durch die huldvolle Anerkennung, welche Seine k. und k. apostolische Majestät durch den gnädigen Empfang aller Theilnehmer den Vertretern der Wissenschaft, zunächst der classischen Studien und der gesammten Lehrerschaft zutheil werden liess, in hervorragender, für alle, die dieser Versammlung beiwohnten, unvergesslicher Weise ausgezeichnet.

Da für Studierende der classischen Philologie und Archäologie Stipendien zu Studienreisen in Italien und Griechenland systemisiert sind und ausserdem zu gleichem Zwecke jährlich zehn Stipendien für Lehrer der classischen Philologie an Gymnasien und der Geschichte an Mittelschulen zur Verleihung kommen, ist es in hohem Grade wünschenswert, dass Studierenden und auch solchen, die bereits ihre Studien vollendet haben, an der Universität Gelegenheit gegeben werde, die neugriechische Sprache zu erlernen, um auf Reisen in Griechenland sich frei bewegen und mit den Bewohnern auch in abgelegenen Gegenden leicht verkehren zu können. Dazu kommt, dass das gegenwärtige Griechenland in Sprache, Sitten und Gebräuchen, in Volksliedern, Sprichwörtern u. s. w. vieles erhalten hat, was für den Alterthumsforscher von grossem Werte ist. Daher ist 1896 auf Antrag der Facultät vom h. Ministerium Constantin Christomanos zum Lector für neugriechische Sprache ernannt und damit ein regelmässiger Unterricht in dieser und ihrer Literatur geschaffen worden.

Alte Geschichte und Alterthumskunde. Wenn auch die Geschichte des classischen Alterthums naturgemäss einen Theil der Universalgeschichte bildet und daher schon oben S. 326 behandelt worden ist, so hat sich doch die Nothwendigkeit herausgestellt, dieselbe mit den sogenannten Alterthümern und der classischen Archäologie in engere Verbindung zu bringen und zugleich der Epigraphik, die eine Fülle wichtiger Quellen er-

schliesst, eine besondere Pflege angedeihen zu lassen. Stärker noch als im allgemeinen an den Universitäten Deutschlands trat dies Bedürfnis in Wien hervor, als der Hauptstadt eines Reiches, das zu einem beträchtlichen Theile das Gebiet des *orbis Romanus* einnimmt, und dem gegebenen Stützpunkt für die Alterthumsstudien in den benachbarten Ländern, besonders an der unteren Donau. Hier war es geboten, die reichen Funde aus der Römerzeit in Österreich und den angrenzenden Ländern wissenschaftlich aufzunehmen und zu verwerten und Kräfte auszubilden, die als Conservatoren in regelmässiger Weise für die Erhaltung, Bekanntmachung und wissenschaftliche Ausnutzung der vorhandenen wie der neugefundenen römischen Denkmäler sorgen könnten. Deshalb wurde im Jahre 1876 an der Wiener Universität das archäologisch-epigraphische Seminar gegründet und an ihm neben dem archäologischen ein epigraphischer Leiter bestellt, der zugleich die ordentliche Professur für alte Geschichte versehen, diese mit Einschluss der Alterthümer und der Epigraphik in den Vorlesungen vertreten und in den Seminarübungen neben den literarischen besonders die epigraphischen Quellen verstehen lehren sollte. Für dieses Amt wurde Otto Hirschfeld, bis dahin Professor in Prag, Mitarbeiter an dem von der Berliner Akademie unternommenen «*Corpus inscriptionum Latinarum*», gewonnen. Auf der Lehrkanzel wie in den Seminarübungen überwog zunächst die Beschäftigung mit römischer Geschichte und Alterthumskunde, entsprechend den besonderen Aufgaben, die die Rücksicht auf die heimischen Funde und deren Verwertung in dem genannten Berliner Unternehmen dringlich machte. Die Arbeiten und Reisen der Leiter und Theilnehmer des Seminars und die Heranziehung und Förderung geeigneter Kräfte in den Nachbarländern brachten eine ungemeine Verbesserung und Vermehrung des epigraphischen Materials. Wenn hiedurch zunächst die wünschenswerte Fortführung des «*Corpus inscriptionum Latinarum*» ermöglicht wurde, zumal da für einen bedeutenden Theil, der etwa den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie entspricht, Hirschfeld selbst und ein Schüler von ihm, Alfred v. Domaszewski (habilitiert 1885, jetzt Professor in Heidelberg), die Redaction der Supplement-

hefte übernahmen, so war doch der grösste Theil des neugewonnenen Materials in der Zeitschrift des Seminars veröffentlicht, eine grosse und in ihrem Werte immer steigende Sammlung von Abklatschen als wichtiges Lehrmittel angelegt und, was das Wesentlichste ist, eine Reihe junger Kräfte zur thätigen Theilnahme an organisierter wissenschaftlicher Arbeit herangezogen worden. Die grösste Anzahl der damals wie später ausgebildeten Seminarmitglieder, die sich dem Gymnasiallehramte widmete, hat in diesem Berufe durch ihre so gewonnene Vertrautheit mit antiken Denkmälern, besonders heimischen Fundorts, die Unterrichtserfolge wesentlich gesteigert; einzelne von ihnen haben auch als Leiter von provinzialen Antikensammlungen (zu Pola, Aquileja, Spalato) und Conservatoren verdienstlich gewirkt.

Im Frühjahre 1885 wurde Hirschfeld als Nachfolger Theodor Mommsens nach Berlin berufen und die Wiener Professur einem anderen Mitarbeiter am «*Corpus inscriptionum Latinarum*», Eugen Bormann, übertragen, der bis dahin als Universitätsprofessor in Marburg thätig gewesen war. Die dem Seminar gestellte Aufgabe steigerte sich, da die schon früher glücklich angeknüpften und weiter ausgedehnten Verbindungen mit Forschern in den Balkanstaaten ein reiches Material vorwiegend griechischer Inschriften aus Bulgarien und dem Küstengebiete Rumäniens brachte, das grossentheils in den «Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen» publiciert wurde. Noch reicher war das Material an bisher ungenügend oder überhaupt nicht bekannten griechischen Inschriften, das infolge der grossen archäologischen Expeditionen nach den griechischen Inseln und nach Kleinasien und auf den für das Corpus der kleinasiatischen Inschriften unternommenen Reisen in Abschriften und Abklatschen nach Wien gebracht wurde. So ergab sich für das Seminar mit der Möglichkeit zugleich die Verpflichtung einer ebenso eindringenden Beschäftigung mit der griechischen Epigraphik, wie sie früher der römischen zugewendet war. Da ferner in den zwei letzten Jahrzehnten eine gewaltige Masse griechischer Papyri nach Europa und zu einem beträchtlichen Theile nach Wien gekommen und für das Studiengebiet des Seminars besonders ergiebig geworden ist, so musste die Lesung und Erklärung von Papyri

in den Rahmen der Seminarübungen aufgenommen werden. Daneben trat aber die Beschäftigung mit den heimischen Fundstätten nicht zurück, sondern erhielt weitere Steigerung und Ausdehnung. Dass nach der unten erwähnten Gründung des Vereines «Carnuntum» die Grabungen auf der Stätte der antiken Hauptstadt Österreichs regelmässig und mit reichem Erfolge fortgesetzt werden, ergab für das Seminar ein wertvolles Lehrobject. Reisen jüngerer Seminarmitglieder wurden jetzt auch nach Bosnien und Bulgarien ausgedehnt.

Indem so die Thätigkeit des Seminars durch den natürlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung wie durch die von Wien ausgegangenen Unternehmungen der ursprünglichen Aufgabe nicht entfremdet wurde, aber eine theilweise Verschiebung und mannigfache Erweiterung erfuhr, dehnte sich auch das Gebiet, das in Vorlesungen und Übungen behandelt wurde, aus und umfasste die alte Geschichte und deren Quellenkunde, die Alterthümer, besonders die staatlichen, die Epigraphik und andere Hilfswissenschaften der Alterthumskunde, und zwar durchwegs mit ziemlich gleichmässiger Berücksichtigung beider antiken Culturkreise, des griechischen und des römischen. Dieser Erweiterung entsprach die Vermehrung der Lehrkräfte, indem dem ordentlichen Professor des Faches Eugen Bormann im Jahre 1893 Emil Szantó, habilitiert 1887, als ausserordentlicher Professor für griechische Geschichte und Alterthumskunde und, 1897 nach Wien als Custos der antiken Münzsammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses berufen, J. W. Kubitschek (habilitiert in Wien 1888, ausserordentlicher Professor in Graz 1895) als ausserordentlicher Professor für römische Alterthumskunde mit besonderer Verpflichtung für die Vertretung der Numismatik an die Seite gestellt wurden. Im Jahre 1894 habilitierte sich für griechische Alterthumskunde und Epigraphik Adolf Wilhelm, der aber bald nach Athen gieng, wo er gegenwärtig die Stelle eines Secretärs des k. k. archäologischen Institutes bekleidet.

Classische Archäologie. Schon oben S. 333 wurde dargelegt, inwieweit einzelne Gebiete dieses Faches, namentlich Numismatik, vor 1848 an unserer Universität Berücksichtigung

fanden. Als der erste eigentliche Vertreter desselben aber ist Rudolf Eitelberger v. Edelberg zu betrachten, der, schon als Docent 1847 thätig, 1853 zum Professor für Kunstgeschichte und Kunstarchäologie ernannt, mit Vorlesungen über «Geschichte der bildenden Kunst bei den Griechen und Römern» begann. Neben ihm wirkte Karl v. Lützow, der, 1863 als Privatdocent für Archäologie und Kunstgeschichte des Alterthums habilitiert, neben seinem Amte als Professor an der Akademie der bildenden Künste und später an der technischen Hochschule bis 1879, wo er die *venia* zurücklegte, in dieser Stellung verblieb, wenn er auch in den letzten Jahren nicht mehr las.

Im Jahre 1869 wurde eine besondere ordentliche Lehrkanzel für Archäologie errichtet und Alexander Conze, Professor in Halle, übertragen. Jetzt wurde ein archäologischer Apparat geschaffen, der die nothwendigen Arbeitsbehelfe und Lehrmittel namentlich für die nachdrücklich gepflegten Übungen vereinigen sollte. Conze stellte die «Wiener Vorlegeblätter für archäologische Übungen» her, welche bald an den inländischen und vielen ausländischen Universitäten Eingang fanden. Im Auftrage des h. Ministeriums führte er zwei Expeditionen nach Samothrake, 1873 mit A. Hauser und G. Niemann, 1875 mit Hauser und O. Benndorf aus, deren Ergebnisse in dem grossen Werke «Archäologische Untersuchungen auf Samothrake» (Wien 1875 und 1888) veröffentlicht wurden.

Der archäologische Unterricht an der Universität fand eine Ergänzung durch die neu errichtete Lehrkanzel für alte Geschichte und Epigraphik, für die Otto Hirschfeld 1872 aus Prag berufen wurde, und so entstand das archäologisch-epigraphische Seminar, das erste derartige Institut, an dem das Studium der verschiedenen monumentalen Quellen des Alterthums in engster Verbindung unter einander gleichmässige Pflege findet, wobei zugleich die Erforschung der antiken Denkmäler in Österreich und den angrenzenden Donauländern durch Reisen gefördert wird. Als Conze 1877 und Hirschfeld 1885 nach Berlin abgiengen, traten an ihre Stelle Otto Benndorf, seit 1872 an der Universität in Prag als ordentlicher Professor thätig, und Eugen Bormann, Professor an der Universität in Marburg. Mit

1877 begann eine Zeitschrift: «Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Österreich», an welche sich seit 1880 die «Abhandlungen des archäologisch-epigraphischen Seminars» (bis jetzt 13 Hefte) schlossen; auch wurden die Vorlegeblätter in acht Serien (1879—1891) fortgesetzt. Durch die Gründung des Vereines «Carnuntum» (1884) wurde die Erschliessung der alten Römerstadt gefördert, an welcher das Seminar in engster Arbeitsgemeinschaft eifrig mitwirkte.

Die Jahre 1881 und 1882 brachten die von Benndorf geleiteten Expeditionen nach Lykien und Karien, deren erstere vom h. Ministerium veranstaltete, an welcher G. Niemann und F. v. Luschan theilnahmen, zur Auffindung des Grabheiligthums in Gjölbaschi führte, während die zweite, von Kunstfreunden, an deren Spitze Se. k. Hoheit Erzherzog Rainer und Se. Durchlaucht der regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein standen, ausgerüstet, ihre Aufgabe, die Überführung der Sculpturen nach Wien und die weitere Erforschung der südöstlichen Küste Kleinasiens, glücklich löste. An der zweiten Expedition hatten sich neben E. Petersen (damals Professor an der Universität in Prag) und F. v. Luschan auch jüngere Gelehrte, R. v. Schneider, E. Löwy, F. Studniczka und der Geologe Tietze betheiligt. Die Früchte der Expedition sind in zwei im Auftrage des h. Ministeriums 1884 und 1889 herausgegebenen Bänden niedergelegt, wozu noch das Werk «Die Sculpturen des Heroons von Gjölbaschi» (9. Band des Jahrbuches der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 1889/91) hinzukommt.

Der von Sr. Excellenz Karl Grafen v. Lanckoroński mit Niemann, Petersen und anderen Gelehrten 1884/85 nach Kleinasien unternommenen Expedition, über welche die glänzende Publication «Städte Pamphyliens und Pisidiens» (2 Bände, 1890/92) berichtet, schloss sich die Widmung eines jährlich fortlaufenden Betrages Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein zur archäologischen Erforschung Kleinasiens an, die von der k. Akademie der Wissenschaften für ein Corpus der kleinasiatischen Inschriften verwendet wird. Zu diesem Behufe werden alljährlich Reisen junger Archäologen veranstaltet. Das h. Ministerium hat auch, um den Contact mit dem grie-

chischen Studiengebiet herzustellen, 1894 in Smyrna, Constantinopel und Athen archäologische Stationen eingerichtet.

Mit der Übersiedlung der Universität in ihr neues Heim wurde nicht bloss eine entsprechende Aufstellung, sondern auch eine grosse Erweiterung der archäologisch-epigraphischen Sammlungen ermöglicht, welche nun 700 Gipsabgüsse, 3300 Photographien, mannigfaltige Proben antiker Kleinkunst, Tafeln, Karten, Pläne und 3132 Bücher umfassen. Durch die unmittelbare Nachbarschaft des philologischen Seminars und die regste Verbindung mit demselben ist für beide Institute eine günstige Entwicklung gewährleistet. Diese Arbeitsgemeinschaft fand auch ihren Ausdruck in der gelegentlich der Wiener Philologenversammlung 1893 von den Leitern und Theilnehmern veranstalteten Ausgabe der «Imagines» des älteren Philostratos. Noch sei erwähnt, dass die im Seminare veranstalteten Sonntagscurse für Gymnasialprofessoren nicht bloss einen günstigen Erfolg hatten, sondern auch zu ähnlichen Unternehmungen an anderen Universitäten anregten.

Die schon früher bestandenen Wechselbeziehungen zwischen der Universität und den k. Kunstsammlungen wurde erneut, als Custos Robert Ritter v. Schneider, 1893 habilitiert, 1895 zum ausserordentlichen, 1898 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Ebenso ist seit 1897 der Custos der Münzsammlung Dr. J. W. Kubitschek als ausserordentlicher Professor der römischen Alterthumskunde an unserer Universität thätig.

In den Jahren 1890/93 wurde unter entscheidender Mitwirkung österreichischer Forscher das Monument von Adamklissi *(tropaeum Traiani)* in der Dobrudscha neu gewonnen, worüber das von Tocilescu in Gemeinschaft mit Benndorf und Niemann herausgegebene Werk (Wien 1895) berichtet. Mit den von Mauthner v. Markhof freigebig gewidmeten Mitteln unternahm Benndorf Ausgrabungen in Ephesos, die seit 1896 in grösserem Masstabe, zum Theil mit Unterstützung des Staates fortgesetzt werden. Weitere Aufgaben sind der Forschung durch die 1896 von Seite der k. Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufenen Commissionen zur Erforschung des römischen Limes in Österreich und für die Durchforschung der Balkanländer eröffnet.

Da die derart angewachsenen Agenden die Begründung einer Centralstelle erheischten, wurde in diesem Jahre das k. k. österreichische archäologische Institut begründet und Hofrath Professor Benndorf zum Director, Professor Schneider zum Vicedirector, die Privatdocenten R. Heberdey, E. Kalinka, A. Wilhelm, W. Reichel zu Secretären ernannt. An Stelle der mit dem 20. Bande 1897 abgeschlossenen «Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen» treten nun die «Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes».

An Stelle Benndorfs wurde Emil Reisch, habilitiert 1889, seit 1890 ausserordentlicher, dann ordentlicher Professor in Innsbruck, der schon interimistisch seit der provisorischen Bestellung Benndorfs das Fach vertreten hatte, ernannt.

Es erübrigt noch, die Habilitationen mit Ausnahme derer, über welche besonders berichtet wurde, anzuführen. Die *venia legendi* für Archäologie erhielten: 1875 Wilhelm Gurlitt (jetzt Professor in Graz), 1879 Wilhelm Klein (jetzt Professor an der deutschen Universität in Prag), 1887 Emanuel Loewy (jetzt Professor an der Universität in Rom), 1882 Franz Studniczka (jetzt Professor in Leipzig), 1894 Rudolf Heberdey, 1895 Wolfgang Reichel.

XVII. **Deutsche Philologie.** Vor der Neugestaltung der philosophischen Facultäten fand an den Universitäten Österreichs die deutsche Philologie keine regelmässige Vertretung. Wohl war bei dem älteren dreijährigen Studienplan für das dritte Jahr Theorie der schönen Wissenschaften und Künste, wobei deutsche Literatur erwähnt werden mochte, ein vorgeschriebener Lehrgegenstand und wurde am Ende des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts von dem Dichter K. Mastalier, J. Liebel und F. Ficker, dem späteren Professor der classischen Philologie, nach Eberhards und Eschenburgs bekannten Büchern vorgetragen; aber schon bevor die philosophischen Studienjahre auf zwei herabgesetzt worden waren, im Jahre 1825, und nach diesem Zeitpunkte kam diese Disciplin nur mehr vereinzelt und als freier Gegenstand ausserordentlicher Vorlesungen vor. Als solcher wurden auch seit 1845 von Dr. Hermann Suttner deutsche Grammatik, Stilistik und Literaturgeschichte gelehrt; auch

altdeutsche Philologie vertrat er durch Vorlesungen über das Nibelungenlied, das Hildebrandslied, das Wessobrunnergebet u. ä.

Eine ordentliche Lehrkanzel für deutsche Sprache und Literatur wurde erst 1850 gegründet und mit Georg v. Karajan besetzt, der sie aber nur bis 1851 innehatte (gestorben 1873). Auf ihn folgte Karl A. Hahn, der sein Lehramt bis zu seinem Tode 1857 ausübte, im Jahre 1853 zugleich mit dem Dichter Oskar v. Redwitz, der das ihm übertragene Lehramt bald aufgab. Unter Hahn habilitierte sich Karl Tomaschek 1855, so dass in den letzten Jahren von Hahns Wirksamkeit die Theilung des Faches in eine Abtheilung für ältere und eine andere für neuere deutsche Philologie angebahnt war, da Tomaschek in seinen Vorlesungen meist neuere Literaturgeschichte behandelte.

Im Jahre 1857 wurde Friedrich Pfeiffer berufen, der die Lehrkanzel bis zu seinem im Jahre 1868 erfolgten Tode bekleidete. Da Pfeiffer seine Zeitschrift «Germania» bald nach Wien verlegte, so war Wien eine Zeitlang das Centrum jener Partei der Germanisten, welche sich von der Autorität Lachmanns, Haupts und Müllenhoffs zu befreien suchte. Nachdem Tomaschek 1862 als ordentlicher Professor nach Graz abgegangen war, musste Pfeiffer durch längere Zeit auch das Fach der neueren Literaturgeschichte allein vertreten. 1859 habilitierte sich Friedrich Stark (gestorben 1880), besonders für Altnordisch, und 1864 Wilhelm Scherer (gestorben 1885), erst nur für deutsche Sprache, später auch für Literaturgeschichte, der sich sofort in allen wissenschaftlichen Fragen mit grosser Entschiedenheit auf den dem Pfeiffer'schen entgegengesetzten Standpunkt stellte.

Diese Richtung kam in Wien zur Herrschaft, als Scherer 1868 nach Pfeiffers Tod zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Zugleich wurde die Theilung der Lehrkanzel nun systemisiert, indem zu derselben Zeit K. Tomaschek von Graz nach Wien berufen wurde. Doch war die Scheidung nicht strenge durchgeführt, da Scherer auch Collegien über neuere Literaturgeschichte, Tomaschek auch solche über Grammatik las. 1872 habilitierte sich Anton Schönbach.

Nachdem Scherer Ende des Jahres 1872 Wien mit Strassburg vertauscht hatte, wurde Richard Heinzel, Tomascheks Nachfolger in Graz seit 1868, zum Professor in Wien ernannt und die Theilung der Arbeitsgebiete nun vollzogen, da Heinzel sich auf Vorlesungen über Grammatik, Alterthumskunde und die älteren Perioden der deutschen Literaturgeschichte, Kritik und Metrik beschränkte und ausserdem nur das Altnordische und Angelsächsische heranzog. Auch das neubegründete Seminar für deutsche Philologie und die Übungscollegien im ganzen trugen dieser Abgrenzung des Arbeitsfeldes Rechnung, so dass bei Heinzel meist grammatische und kritische Interpretation altdeutscher, zum Theile auch gothischer, altnordischer und angelsächsischer Texte getrieben wurde, während Tomaschek und seine Nachfolger den Studenten Anleitung zur wissenschaftlichen Behandlung der neueren Literaturgeschichte, Kritik und Metrik gaben, also in den Übungen unter anderem den Einfluss eines ausländischen Schriftstellers auf die deutschen einer gewissen Periode untersuchen, den Zusammenhang zwischen biographischen Aufzeichnungen und den Dichtungen eines Lyrikers prüfen liessen, oder durch Besprechung etwa der Weimar'schen Ausgabe von Goethes Werken, sowie durch Analyse moderner Dichtungen die Elemente der modernen Textkritik und Metrik vermittelten.

Nach Tomascheks Tode 1878 übernahm Erich Schmidt dessen Lehrkanzel und hatte sie inne von 1880 bis 1885. Nachdem Schmidt an das Goethe-Museum in Weimar abgegangen war, wurde Jakob Minor von Prag nach Wien berufen und versieht seit 1885 als ausserordentlicher, seit 1888 als ordentlicher Professor sein Lehramt.

Schönbach war im Jahre 1873 als Nachfolger Heinzels nach Graz gegangen. 1879 haben sich August Sauer und Johann Seemüller habilitiert, von denen ersterer Wien alsbald verliess, um die Professur in Lemberg anzunehmen, während Seemüller der Wiener Universität bis zu seiner Berufung nach Innsbruck 1890 angehörte. 1880 habilitierte sich Minor, der aber bald nach Mailand, hierauf nach Prag abgieng, um dann, wie gesagt, 1885 nach Wien zurückzukehren. 1887 habilitierte sich Alexander

Ritter v. Weilen; 1891 liess sich Wilhelm Nagl die in Graz erworbene *venia docendi* auf Wien übertragen; 1892 habilitierten sich Franz Detter, seit 1898 ordentlicher Professor in Freiburg in der Schweiz, und Max H. Jellinek, 1893 Rudolf Much, 1894 Otto Walzel, seit 1897 ordentlicher Professor in Bern, und Karl Kraus. Von diesen Herren sind Sauer, v. Weilen und Walzel Vertreter der modernen deutschen Philologie, während Seemüller, Detter (besonders auf skandinavischem Gebiete), Jellinek, Much (besonders auf dem Gebiete der Alterthumskunde), sowie Kraus ihre Studien und Vorlesungen mehr den älteren Perioden der deutschen Sprache und Literatur zugewendet haben und Nagl vor allem moderne Dialektkunde betreibt.

Als eigenthümlich für unsere Universität kann unter anderem gelten, dass die thatsächliche und officielle Theilung des Faches in eine Lehrkanzel für ältere und eine für neuere deutsche Sprache und Literatur sich hier früher vollzogen hat als an anderen Universitäten Österreichs und Deutschlands.

XVIII. **Slavische Philologie.** Einzelne slavische Sprachen bildeten in unserer Monarchie schon seit langem den Gegenstand des Universitätsstudiums, doch erst den vereinten Kräften solcher Gelehrten, wie Dobrowský in Prag, Kopitar in Wien, Šafařík in Neusatz-Prag gelang es, unter wissenschaftlicher Mitwirkung des um den Grafen Rumjancov gruppierten Kreises von Gelehrten in Russland das bisdahin in der Isoliertheit verharrende Studium der Einzelsprachen zu einer neuen Disciplin, der slavischen Philologie, auszugestalten, wobei Jakob Grimms und Friedrich Dietz' Leistungen vorbildlichen Einfluss ausübten. Die ersten Versuche zur Gründung slavischer Lehrkanzeln fanden an den russischen Universitäten zu Ende der Dreissigerjahre statt, wobei ursprünglich die Berufung einiger slavischen Gelehrten aus Böhmen geplant war. Darauf folgte Preussen mit Berlin und Breslau, doch nur in der letztgenannten Universität kam der slavische Lehrstuhl durch einen aus Böhmen berufenen Gelehrten (Čelakovský) im Jahre 1842 zur Besetzung. In Österreich selbst brachten erst die Ereignisse des Jahres 1848 die Frage über die Errichtung slavischer Lehrstühle an einigen Universitäten in Fluss. An der Wiener Universität wurden zu Anfang des

Jahres 1849 zwei ausserordentliche Professuren auf einmal errichtet: eine für die slavische Archäologie (besetzt durch die Ernennung Johann Kollárs am 29. April 1849), die andere für die slavische Philologie und Literatur (besetzt durch die Ernennung Franz Miklosichs am 30. April 1849). Da für die wissenschaftliche Behandlung der slavischen Archäologie damals noch alle Vorbedingungen fehlten, so gieng dieser Lehrstuhl mit dem im Jahre 1852 erfolgten Tode Kollárs ein. Dagegen erhob sich der Lehrstuhl der slavischen Philologie, unter wohlthuender Wechselwirkung der übrigen philologischen Disciplinen, zur hohen Bedeutung eines wissenschaftlichen Mittelpunktes, namentlich in grammatischer Richtung, nicht nur für ganz Österreich, sondern auch weit über die Grenzen des Reiches. Die bahnbrechenden Werke Miklosichs über die vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen legten den ersten festen Grund dazu.

In den ersten zwei Decennien seit der Errichtung des Lehrstuhles hatte das Fach mehr eine abstract wissenschaftliche als praktisch-pädagogische Bedeutung. Der Gegenstand war eigentlich für niemanden obligat, da der Nachweis der Kenntnisse für eine slavische Unterrichtssprache nur selten, die Staatsprüfung aus einer slavischen Sprache als Hauptfach noch seltener in Anwendung kam. Auch bei der Bildung von Gruppen zur Erreichung des Doctorgrades war damals die slavische Philologie nur in zweiter Linie bedacht. Unter solchen Verhältnissen hatte auch die Bewerbung um die *venia legendi* für die anstrebenden jungen Kräfte wenig Verlockendes. Erst die Siebziger- und Achtzigerjahre brachten auch dem Lehrstuhle für slavische Philologie neue Belebung: der Bedarf an Lehrkräften mit der Kenntnis der slavischen Sprachen steigerte sich, junge Gelehrte traten mit dem Wunsche, die *venia legendi* über die slavische Philologie zu erwerben, hervor. Im Jahre 1878 habilitierte sich Alexander Brückner, jetzt Professor in Berlin; im Jahre 1885 Dr. Joh. Leciejewski; im Jahre 1886 Dr. K. Štrekelj, jetzt Professor in Graz.

Als im Jahre 1885 Miklosich nach sechsunddreissigjähriger Wirksamkeit infolge des vollendeten 70. Lebensjahres in Ruhestand trat und seinem Wunsche entsprechend einer seiner frühesten

Schüler, Professor Vratoslav Jagić, aus St. Petersburg zu seinem Nachfolger berufen wurde — die Ernennung erfolgte im April 1886 — standen dem Fache der slavischen Philologie, wenn es den grösseren Anforderungen genügen sollte, neue Aufgaben bevor. Vor allem mussten die Lehrmethode und die Lehrmittel erweitert werden. In dieser Beziehung bildet das im Jahre 1887 ins Leben gerufene Seminar für slavische Philologie einen neuen Abschnitt in der inneren Ausgestaltung des Lehrstuhles. Die Gründung dieses Institutes mit einer besonderen, seither nicht unbeträchtlich bereicherten Fachbibliothek — das sind zwei Errungenschaften, für die man dem einsichtsvollen und wohlwollenden Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung zu grossem Danke verpflichtet ist. Auch der vielen gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes, die die Seminarbibliothek mit ihren in das Fach einschlägigen Publicationen reichlich beschenken, sei mit Dank gedacht.

Aber noch eine andere Erweiterung des Faches musste angestrebt werden. Die Vertretung einer so umfangreichen Disciplin, wie es die slavische Philologie ist, die alle slavischen Sprachen und Literaturen mit ihrem geschichtlich-archäologischen Hintergrunde umfassen soll, durch einen einzigen Ordinarius stellte sich immer mehr als unhaltbar heraus. So wurde in der That im Jahre 1893 die Errichtung einer zweiten ordentlichen Professur Allerhöchst bewilligt und für diese der Professor der Geschichte an der Prager böhmischen Universität, Dr. Constantin Jireček, ernannt. Die Theilung der Disciplin geschah so, dass dem neuen Vertreter die Erweiterung derselben nach der geschichtlich-archäologischen Seite zukam.

Die Zahl der sich um die *venia legendi* bewerbenden Gelehrten gestaltete sich seit dem Herbste 1886 so: 1884 habilitierte sich Stephan Smal-Stocki, seit 1885 Professor der ruthenischen Sprache in Czernowitz; 1888 Franz Pastrnek, jetzt Professor in Prag; im Jahre 1893 Wenzel Vondrák, jetzt Privatdocent an unserer Universität mit dem Lehrauftrage für das Böhmische, ausserdem Assistent an der k. k. Hofbibliothek; im Jahre 1895 Milan Ritter v. Rešetar, jetzt Privatdocent an unserer Universität mit dem Lehrauftrag für das Serbocroatische, ausserdem Redacteur der

croatischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes im k. k. Ministerium des Innern; im Jahre 1897 Matthias Murko, Privatdocent für neuere slavische Literaturen, ausserdem mit dem Unterrichte in der russischen Sprache an der k. k. orientalischen Akademie und der Lehranstalt für orientalische Sprachen betraut.

Durch längere oder kürzere Zeit haben den Vorlesungen und Übungen aus der slavischen Philologie seit dem Jahre 1886 beigewohnt: J. Bogdan, jetzt Professor der slavischen Philologie in Bukarest; Olaf Broch, jetzt Professor der slavischen Sprachen in Christiania; Dr. Conev, jetzt Professor der bulgarischen Sprache an der Hochschule in Sofia; Dr. Gjorgjević († 1898), gewesener Assistent an der k. serbischen Akademie der Wissenschaften in Belgrad; Dr. A. Kolessa, jetzt Professor der ruthenischen Sprache an der Universität Lemberg; Dr. Matov († 1896), gewesener Privatdocent für slavische Ethnographie an der Hochschule zu Sofia; Dr. Oblak († 1896), gewesener Privatdocent für slavische Philologie an der Universität Graz; M. N. Speranskij, jetzt Professor der russischen Literatur an dem historisch-philologischen Institute zu Njeżin.

XIX. **Romanische Philologie.** Wissenschaftlicher Betrieb der romanischen Philologie ist eine Errungenschaft unseres Jahrhunderts. Zwar hatte das Schriftthum der romanischen Völker frühzeitig in Deutschland eifrige Pflege und in Vorlesungen über allgemeine oder neuere Literaturgeschichte gebürende Berücksichtigung gefunden; doch erst als der historische Sinn sich regte und die Kunde des Mittelalters sich erschloss, konnte von einer pragmatischen Literaturgeschichte die Rede sein. In noch höherem Masse gilt dies von dem Studium der Sprache. Einst bloss auf praktische Zwecke gerichtet, beschränkte es sich fast ausschliesslich auf Darstellung des neueren Gebrauches; selbst höhere Bestrebungen giengen nur darauf hinaus, die Sprachcigenthümlichkeiten älterer Schriftsteller zu verzeichnen. Historische Vergleichung aller romanischen Idiome wurde, nach einem schüchternen Versuche von Seite Raynouards, erst von Friedrich Diez in Angriff genommen. Mit dem Erscheinen seiner Grammatik (1836—1842) war die feste, unverrückbare Grundlage der romanischen Philologie geschaffen, einer neuen Disciplin, welche

in den seither verflossenen zwei Menschenaltern ungeahnte, geradezu staunenerregende Fortschritte gemacht hat.

Dass innerhalb der Einrichtungen der früheren österreichischen Universitäten Vorlesungen über die Schriftwerke der neulateinischen Völker keinen Raum haben konnten, bedarf nicht der Erwähnung. So kam es, dass einem Meister wie Ferdinand Wolf keine Gelegenheit geboten wurde, sein reiches Wissen in den Dienst des akademischen Unterrichtes zu stellen; nach der Neugestaltung unserer Universitäten haben ihn vorgerücktes Alter und übergrosse Scheu vor öffentlichem Auftreten daran verhindert, jenen Lehrstuhl einzunehmen, auf den er so vollen Anspruch hatte. Der Initiative des damaligen Unterrichtsministers Grafen Leo Thun ist zu verdanken, dass die Wiener Universität bei der Gründung einer speciellen Lehrkanzel für «romanische Sprachen und Literaturen» (der kürzere Ausdruck «romanische Philologie» fand erst allmählich Eingang) allen anderen vorangieng. Im Herbste 1860 wurde Adolf Mussafia, der seit 1855 als Lehrer des Italienischen wirkte, zum ausserordentlichen Professor ernannt. Bei der Neuheit des Faches und dem Umstande, dass der neuernannte Vertreter dessen keine nennenswerte Leistung aufzuweisen hatte, musste dies nur als ein Versuch gelten, der den bestehenden Normen gemäss nach dreijähriger Frist rückgängig gemacht werden konnte. Es gelang indessen, das neu eingeführte Fach der Universität zu sichern; April 1867 wurde es systemisiert und der Genannte zum Ordinarius bestellt. Da an keiner österreichischen Mittelschule fremde Sprachen als obligater Gegenstand gelehrt wurden, war bei der Gründung und Bestätigung der romanischen Lehrkanzel lediglich das wissenschaftliche Moment bestimmend gewesen; eine Beziehung zum Staatsdienste zeigte sich höchstens darin, dass die damals zahlreichen Candidaten für das Italienische an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache für ihren Beruf Unterweisung fanden. Ganz anders gestaltete sich die Sache, als 1868 das Französische als obligater Gegenstand an Realschulen eingeführt wurde. Die Anzahl der Hörer mehrte sich zusehends; neue Bedürfnisse machten sich geltend. Es musste den künftigen Lehrern Gelegenheit gegeben werden, einerseits sich mit

der neueren französischen Literatur vertraut zu machen, andererseits sich die nöthige Geläufigkeit im Gebrauche der fremden Sprache anzueignen. Mit dieser Aufgabe wurde Ferdinand Lotheissen betraut, der von 1871 als Privatdocent, von 1881 bis 1887 als ausserordentlicher Professor wirkte. Auch schien es nothwendig, die Studierenden durch besondere Übungen zu selbständigen Arbeiten anzuleiten. Nach der damals beliebten Gepflogenheit, die zwei Sprachen, die gerade an deutschen Mittelschulen gelehrt werden, als zusammengehörig zu betrachten, wurde ein «Seminar für französische und englische Sprache» eingerichtet. Diese an sich unorganische Vereinigung blieb indessen stets nur nominell; 1891 wurde sie durch Gründung je eines Seminars für jede der beiden Sprachen gelöst.

Wenn auch intensivere Beschäftigung mit dem Französischen theils durch dessen Bedeutung, zumal rücksichtlich der mittelalterlichen Literatur, theils durch seine Beziehungen zum Mittelschulunterrichte vollkommen berechtigt erscheint, muss man doch an dem Grundsatze festhalten, dass der Universität in erster Linie die Pflicht obliegt, Lehre und Forschung auf dem Gesammtgebiete der romanischen Philologie als Selbstzweck zu betrachten. Diese Überzeugung führte zu wichtigen Entschlüssen. Nach Lotheissens Hinscheiden war vor allem eine nicht ausschliesslich dem Französischen sich widmende Lehrkraft zu gewinnen; ebenso war es ein Gebot der Wissenschaft, die Seminarübungen auf alle Gebiete der romanischen Philologie auszudehnen. So wurde denn 1890 Wilhelm Meyer-Lübke von der Universität Jena als Extraordinarius berufen und 1892 zum Ordinarius ernannt. 1894 trat an Stelle des Seminars für Französisch das «Seminar für romanische Philologie», an dem neben den zwei Fachprofessoren drei Lectoren — G. Ch. Mathieu für Französisch, Dr. E. Maddalena für Italienisch, Dr. Rudolf Beer für Spanisch — thätig sind. Eine nunmehr ziemlich grosse Büchersammlung ist in dem geräumigen Seminarlocale aufgestellt; durch Verleihung von Prämien wurden wiederholt besonders gelungene Arbeiten ausgezeichnet.

Aus kleinen Anfängen hat somit innerhalb vier Decennien dies Studium sich kräftig entwickelt; die Gegenwart lässt für

die Zukunft erfreuliches Gedeihen erhoffen. Folgende Gelehrte wirkten noch als Privatdocenten: Wendelin Foerster, habilitiert 1874, in demselben Jahre zum Professor an der Universität in Prag ernannt, jetzt in Bonn; Johann Urban Jarnik, 1878 habilitiert, 1882 Professor an der Universität mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag; Anton Ive, habilitiert 1881, gegenwärtig ausserordentlicher Professor der italienischen Sprache und Literatur an der Universität in Graz; Johann Alton, habilitiert 1885, Professor am k. k. Staatsgymnasium im VIII. Bezirke.

XX. **Englische Philologie.** Der Unterricht in der englischen Sprache wurde an unserer Facultät bis zum Jahre 1872 durch Lehrer ertheilt. Als solche wirkten von 1825 an H. Zirer, C. G. Clairmont, E. Labbat de Lambert, J. B. Högl. Inzwischen hatte sich das Studium der englischen Sprache und Literatur an einigen deutschen Universitäten bereits zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disciplin entwickelt, obwohl es fürs erste noch in Verbindung mit der französischen Sprache und Literatur von dem Professor der neueren Sprachen vertreten wurde. Hatten schon an der Universität zu Göttingen am Anfang dieses Jahrhunderts Vorlesungen über englische Dichter, wie Shakespare und Spencer, stattgefunden, so blühte in Bonn, wo A. W. v. Schlegel, als Professor der Literatur berufen, Vorlesungen über Geschichte der englischen Literatur gehalten hatte, durch N. Delius (1813 bis 1888) eine Schule auf, die den meisten übrigen deutschen Universitäten die ersten Vertreter dieser Fächer liefern sollte. Neben Delius wirkten an anderen Hochschulen Männer wie Ebert, Lemcke, Th. Müller, Ulrici, Hettner als Vertreter und Förderer des Studiums der englischen Literatur, während Germanisten, wie Leo, Ettmüller, Dietrich, Haupt, Grein, Heyne, Müllenhoff u. A., eine verdienstliche Thätigkeit entfalteten, die hauptsächlich der angelsächsischen Sprache und Literatur zugute kam, und die Grammatiker E. Mätzner und H. Koch, sowie der Lexikograph Stratmann den Zusammenhang mit der anglistischen Forschung in England vermittelten.

Im Jahre 1872 wurde der Privatdocent zu Breslau Julius Zupitza als ausserordentlicher Professor der nordgermanischen Sprachen an unsere Universität berufen. In Wirklichkeit aber

und der Hauptsache nach war hiemit eine Professur für englische Sprache geschaffen, wie denn auch in demselben Jahre die Begründung des französisch-englischen Seminars erfolgte. Für die Übungen diente das 1874 von Zupitza verfasste «Alt- und Mittelenglische Übungsbuch», das, 1897 in fünfter von J. Schipper besorgter Auflage erschienen, eine weite Verbreitung gefunden hat.

Als Zupitza, der 1875 zum ordentlichen Professor ernannt worden war, 1876 nach Berlin berufen wurde, wo ihn 1895 ein frühzeitiger Tod der Wissenschaft entriss, wurde am 26. September 1876 Jakob Schipper, seit 1872 Professor der neueren Sprachen an der Universität in Königsberg i. Pr., zum ordentlichen Professor der englischen Philologie ernannt. Unter seiner Leitung wurde das Seminar entwickelt und durch eine Subvention des h. k. k. Ministeriums mit einer Bibliothek ausgestattet. Zugleich wurde, um die Studierenden, welche theils mit nur sehr mangelhafter Kenntnis der englischen Sprache, theils ohne jede Vorbildung die Universität beziehen, zu fördern, ein Proseminar geschaffen, das einen wöchentlich mindestens fünfstündigen praktischen Elementarunterricht bieten sollte. Der Unterricht in demselben wird durch Lectoren ertheilt, als welche 1882—1889 G. G. Bagster, 1889—1894 J. Morison, 1894—1897 Rev. W. H. Hechler, 1897/98 H. A. G. Blomfield fungierten.

Im Jahre 1890 wurde das bisherige französisch-englische Seminar, da ja die beiden darin vereinigten Fächer durch keine innere Zusammengehörigkeit verbunden waren, in zwei Seminare, das romanische und das für englische Sprache getrennt.

Eine besondere Förderung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit erfuhr das Seminar durch eine im Jahre 1894 vom h. k. k. Ministerium auf einen von Professor Schipper in Gemeinschaft mit den Vorständen der englischen Seminare an der deutschen Universität in Prag und der Hochschule zu Graz gestellten Antrag bewilligte jährliche Subvention von 600 Gulden zur Veröffentlichung der von den Professoren Schipper, Pogatscher und Luick herausgegebenen «Wiener Beiträge für englische Philologie», von denen bis jetzt 3 Jahrgänge (1895—1897, Wien, Braumüller) in 7 Bänden erschienen sind. Sie enthalten mit Ausnahme des

zweiten Arbeiten von einstigen Mitgliedern des Seminars, die als Doctordissertationen von der Facultät approbiert wurden.

Das h. Ministerium hat auch 1897 einen jährlichen Betrag von 120 Gulden zur Prämiierung der tüchtigsten Arbeiten von Seminarmitgliedern bewilligt, der am Schlusse des Jahres 1898 zum ersten Male in Theilbeträgen zur Auszahlung gelangte.

Habilitiert haben sich seit der Begründung der Lehrkanzel die folgenden, welche auch als Mitglieder dem Seminar angehörten: 1881 Alois Brandl (1884 ausserordentlicher Professor an der deutschen Universität in Prag, dann ordentlicher Professor 1888 zu Göttingen, 1893 in Strassburg, 1895 in Berlin); 1883 Arnold Schröer (1886 ausserordentlicher Professor an der Universität in Freiburg i. B., seit 1895 ordentlicher Honorarprofessor), 1890 Karl Luick (1895 ausserordentlicher, 1897 ordentlicher Professor an der Universität in Graz), 1890 Leon Kellner, gegenwärtig Professor an der Staatsoberrealschule im XVIII. Bezirke und als Privatdocent thätig.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass das ehemalige Mitglied des Seminars, Matthias Konrath, 1882 von der Stelle eines Oberrealschul-Professors in Wien als ausserordentlicher Professor an die Universität in Greifswald, wo er noch gegenwärtig wirksam ist, berufen wurde.

XXI. **Die vergleichende Sprachforschung und die orientalische Philologie und Alterthumskunde.** Vorlesungen über Sanskrit wurden an unserer Hochschule zuerst 1847 von dem Docenten Anton Boller gehalten, der sich hiebei der von ihm verfassten Grammatik (Wien 1847) bediente. Bei der Neugestaltung des Unterrichtswesens wurde er 1849 zum ausserordentlichen Professor des Sanskrit und gleichzeitig mit ihm Jakob Goldenthal, durch seine Kenntnis der mittelalterlichen hebräischen Literatur verdient, zum ausserordentlichen Professor für orientalische Sprachen ernannt.[1]) Beide lehrten bis zum

[1]) Vor 1848 lehrte einige Jahre hindurch als Docent chinesische, türkische (arabische) und persische Sprache und Literatur der durch seine Arbeiten über chinesische und japanische Sprache und Literatur bekannte Dr. August Pfizmaier seit 1847 wirkliches Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Wintersemester 1868; Goldenthal starb gegen Ende dieses Jahres, Boller, der 1855 zum ordentlichen Professor ernannt worden war, im Juni 1869, und so waren um dieselbe Zeit die beiden neubegründeten Lehrstühle erledigt.

Neben beiden wirkte schon seit 1860 ein Schüler Bollers, Friedrich Müller, der, 1860 habilitiert, 1866 die ausserordentliche Professur für orientalische Linguistik erhielt. Er wurde nun 1869 als ordentlicher Professor des Sanskrit und der Sprachvergleichung der Nachfolger Bollers, während Dr. Eduard Sachau, hieher berufen, 1869 zum ausserordentlichen, 1872 zum ordentlichen Professor für orientalische Sprachen ernannt wurde. Friedrich Müller hat bis zu seinem Tode am 25. Mai 1898 an unserer Hochschule gewirkt. Ein Linguist ersten Ranges, besass er nicht nur in den indogermanischen und semitischen, sondern auch in den meisten bekannten Sprachen der Erde, die er in seinem «Grundriss der Sprachwissenschaft» behandelt hat, reiche Kenntnisse. Sein ausserordentliches Gedächtnis und sein scharfer Blick befähigten ihn, die weitesten Gebiete der Sprachkunde und Etymologie zu überschauen, wobei er auch in schriftgeschichtlicher Beziehung eine ausgebreitete Thätigkeit entfaltete.

Neben ihm, dem Vertreter der sprachvergleichenden und linguistischen Richtung, wirkte seit 1880, von Bombay als ordentlicher Professor der indischen Philologie und Alterthumskunde berufen, mit grossem Erfolge Georg Bühler. Durch seinen langjährigen Aufenthalt in Indien erwarb er sich umfassende Kenntnisse der indischen Sprache und Literatur. Leider wurde er durch ein tückisches Geschick unserer Hochschule und seinem reichen wissenschaftlichen Wirken am 8. April 1898 entrissen.

Bis zur Besetzung der beiden Lehrkanzeln ist Sprachvergleichung und Sanskrit durch den 1892 ernannten a. o. Prof. Rudolf Meringer vertreten, der sich 1885 für vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen habilitiert hatte.

Da Eduard Sachau im Jahre 1875 einem Rufe nach Berlin folgte und der Lehrstuhl mehrere Jahre unbesetzt blieb, vertrat dieses Fach zunächst David Heinrich Müller, der sich 1876 habilitiert hatte und 1880 die ausserordentliche, 1885 die ordentliche erlangte. Schon vor ihm, der sich besonders

mit der semitischen Epigraphik befasst, hatte sich 1869 Josef Karabacek für arabische Paläographie und Numismatik habilitiert, der 1874 zum ausserordentlichen, 1889 zum ordentlichen Professor der Geschichte des Orients und ihrer Hilfswissenschaften ernannt wurde. Seine Studien bewegen sich auf dem Gebiete der arabischen Paläographie und Diplomatik, dann der Realien überhaupt und der muhamedanischen Kunst, wofür der kostbare Schatz der «Papyri Erzherzog Rainer», den er verwaltet, reiches Material liefert. Als dritter wirkt seit 1891 Gustav Bickell, von der theologischen Facultät der Innsbrucker Hochschule hieher berufen. Sein specielles Fach ist die syrische Sprache und die Bibelforschung.

Als erster Vertreter der ägyptisch-chamitischen Sprachkunde erscheint Leo Reinisch, 1860 habilitiert, 1868 zum ausserordentlichen, 1873 zum ordentlichen Professor der Ägyptologie befördert. Seine Arbeiten beziehen sich nicht bloss auf dieses Fach, sondern auch auf die verwandten chamito-semitischen Sprachen. Ein Schüler von ihm, Jakob Krall, 1881 habilitiert, 1890 ausserordentlicher Professor der alten Geschichte des Orients, 1897 mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors ausgezeichnet, beschäftigt sich besonders mit der Bearbeitung koptischer und demotischer Texte.

Ausserdem haben sich in den bezeichneten Fächern habilitiert: 1862 für orientalische Sprachen Adolf Wahrmund, 1884 für vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen Josef Sklenař, 1891 für chinesische Sprache und Literatur Franz Kühnert, 1896 für orientalische Philologie Maximilian Bittner, 1897 für semitische Philologie August Haffner.

Ausserhalb der Universität, aber in innigster Beziehung zum Orientalischen Institute derselben, standen die beiden grossen österreichischen Orientalisten Alfred Freiherr v. Kremer (gest. 1889) und Alois Sprenger (gest. 1893).

Das orientalische Institut, 1886 begründet, ist mit einer entsprechenden Jahresdotation ausgestattet, welche nicht bloss zur Vermehrung der Bibliothek, sondern auch zur Herausgabe einer Zeitschrift mit dem Titel «Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes», geleitet von Bühler, Karabacek, D. H. Müller,

F. Müller, L. Reinisch, dient. Diese Zeitschrift ist gegenwärtig beim 12. Bande angelangt. In dasselbe Jahr 1886 fiel auch die zahlreich besuchte Versammlung des VII. internationalen Orientalistencongresses in Wien, die zum Aufschwunge dieser Studien erheblich mitwirkte.

XXII. **Die praktische Pflege der Musik und der akademische Gesangverein.** Dass als Lector für Harmonielehre und Contrapunkt von 1875—1896 Anton Bruckner wirkte und nach seinem Tode die Stelle noch nicht besetzt ist, ferner dass als Gesangslehrer Rudolf Weinwurm, 1862 ernannt und 1880 mit dem Titel eines Musikdirectors ausgestattet, fungiert, ist schon oben S. 336 erwähnt. Somit erübrigt nur noch hier über den Akademischen Gesangsverein, seine Entwicklung und Wirksamkeit zu berichten.

Schon im Jahre 1855 hatte sich ein kleiner-Kreis von Studierenden, vorwiegend Juristen, zur Pflege des deutschen Gesanges zusammengefunden, den man im studentischen Leben als «Juristenliedertafel» bezeichnete, und dessen Leitung Rudolf Weinwurm, damals selbst Studiosus juris, führte. Daraus gieng der Akademische Gesangverein hervor, dessen Bildung am 23. September 1858 genehmigt wurde. Der Verein stellte sich zur Aufgabe, den mehrstimmigen Männergesang in wöchentlichen und collegialen Zusammenkünften und eigens veranstalteten Festaufführungen zu pflegen. Rasch gedieh er, so dass die Zahl der activen Mitglieder bald die Zahl von 200 erreichte und er schon am 16. März 1859 mit einem öffentlichen Concerte hervortreten konnte und am 9. November desselben Jahres bei der Schillerfeier durch seine Gesänge in erhebender Weise mitwirkte. So ward denn der Verein ein Liebling der *alma mater Rudolfina*, und in der Rectoratsrede vom Jahre 1873 wurde hervorgehoben, dass er eine Herzenssache der Universität und eine Freude für das Publicum sei. Ein wahres Bildungselement für die akademische Jugend, von einem erfrischenden Zuge für das Ideale und die künstlerische Schulung durchweht, wirkte er bei allen unsere Hochschule betreffenden bald freudigen, bald betrübenden Anlässen des Universitätslebens mit, immer ein Schmuck und eine Zierde jeder Feier. Und so hat der Verein, der im Jahre

1882/83 sein 25jähriges Jubiläum festlich begieng, getreulich seine Aufgabe bis auf den heutigen Tag erfüllt. Wir wollen hier noch die Chormeister, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Angabe der Jahre ihrer Wirksamkeit anführen: Rudolf Weinwurm (1858—1865, 1870, 1881—1887), Franz Eyrich (1866—1869, 1872), Ernst Frank (1871), Josef Sucher (1873), J. F. Hummel (1873/74), Richard Heuberger (1876/77, 1879), Hans Treidler (1876 und 1878), Felix Mottl (1880), Hermann Grädener (1880—1881), Raoul Mader (1890 bis 1894), Josef Neubauer (1894/98).

XXIII. **Stenographie.** Für den Unterricht in der Stenographie wurde schon 1844 Vorsorge getroffen, indem in diesem Jahre Professor Ignaz J. Heger, den F. X. Gabelsberger als einen der tüchtigsten Vertreter des von ihm erfundenen Systems bezeichnet hatte, mit den Vorlesungen über dieses Fach betraut wurde. Dadurch wurde auch die Kunst Gabelsbergers in Österreich allgemein eingeführt, das so den anderen Staaten vorauseilte. Als Heger im Jahre 1855 starb, übernahm der damalige zweite Vorstand des von Heger 1849 begründeten Centralvereines der Stenographie des österreichischen Kaiserstaates Ernst Possanner v. Ehrenthal bis 1858 die Vertretung dieses Faches. Hierauf wurde 1859 der Lehrer der Stenographie an den Gymnasien zu den Schotten und in der Josefstadt Johann M. Schreiber zum Lehrer an der Universität bestellt, der, für die stete Fortentwicklung des Gabelsberger'schen Systems bestrebt, durch Eröffnung von besonderen Unterrichtscursen für die verschiedenen Berufskreise auch über die Grenzen der Universität hinaus sich bethätigte. Von 1861—1869 wirkte auch als Lehrer Ivan Markovits, der in seinen Vorlesungen die Übertragung des Gabelsberger'schen Systems auf die ungarische Sprache berücksichtigte. Im Jahre 1877 wurde als zweiter Vertreter der Stenographie Karl Faulmann ernannt, der bis 1894, wo er starb, nach einem eigenen Systeme, der sogenannten Phonographie, lehrte. Dieses System vertritt auch seit 1896 sein Nachfolger Emil Kramsall.

XXIV. **Turnen.** Schon im Jahre 1848 wurde durch das h. Ministerium mit Erlass vom 10. October die versuchsweise Einführung des Turnunterrichtes an der Wiener Universität

angeordnet und nach einem Übereinkommen mit Rudolf Stephany, dem Inhaber der ersten Wiener Privat-Turnanstalt, verfügt, dass im Studienjahre 1848/49 von diesem 150 Studierende, welche das Consistorium im Einvernehmen mit ihm auszuwählen habe, im Turnen unterrichtet werden sollten, wofür eine Jahresbestallung von 1500 fl. C. M. zugestanden wurde. Diese Anordnung hatte hauptsächlich den Zweck, Vorturner zu gewinnen, um mit deren Hilfe eine grössere Zahl von Universitätshörern und dann auch Gymnasialschüler zu unterrichten. Die Wirren des Jahres 1848 und die Schliessung der Universität machten die Ausführung unmöglich, und so wurde Stephany beauftragt, einstweilen den Turnunterricht für Gymnasiasten eintreten zu lassen, welche Verfügung auch für 1849/50 in Kraft blieb.

Im Juli 1850 wurde Stephany zum definitiven Universitätsturnlehrer ernannt, wobei auch die Herstellung eines eingerichteten Turnlocales und eines Sommer-Turnplatzes zugesichert wurde. Schon im Sommer 1851 stand ein solcher Sommer-Turnplatz im Garten der k. k. theresianischen Akademie zur Verfügung, der bis 1866 benutzt wurde, die Winter-Turnanstalt ward im October 1854 in den Räumen der Universität eröffnet.

Als R. Stephany 1855 starb, folgte ihm in demselben Jahre Gustav Stegmayer, der bis 1871, wo er in Ruhestand trat, wirkte. 1866 wurde die Turnanstalt im akademischen Gymnasium untergebracht, wo sie unter nicht besonders günstigen Bedingungen bis 1885 verblieb. Nach Stegmayer wurde Johann Hoffer zum provisorischen Turnlehrer bestellt und 1886 definitiv zum Director des Turnunterrichtes an der k. k. Universität und des Turnlehrer-Bildungscurses ernannt, womit ein wichtiger Schritt in der Organisation des Turnunterrichtes geschah, indem die Ausbildung der Turnlehrer für Mittelschulen mit der Universität in Verbindung gebracht wurde. Seit 1885 besitzt die Turnanstalt eigene, zweckentsprechende Räumlichkeiten im neuen Universitätsgebäude und, da seit 1893 auch der Turnlehrercurs, der von 1871 an im Maximilians-Gymnasium abgehalten wurde, in der Universität untergebracht ist, einen Hörsaal für die Vorträge über Theorie und Geschichte des Turnens.

Nach dem Tode Hoffers wurde 1891 Gustav Lukas, der seit 1881 als Hilfslehrer an der Anstalt thätig war, mit der Supplierung beider Stellen betraut und dann 1891 provisorisch, 1893 definitiv zur Leitung berufen.

Im Turnlehrercurse ist seit 1891 die Spiess'sche Unterrichtsweise «der Gemeinübungen an Geräthen» eingeführt, welche durch Ministerialerlass vom Jahre 1897 an allen Mittelschulen des Reiches zur Regel erhoben wurde. Um für den Turnunterricht an Mittelschulen Candidaten des Lehramtes zu gewinnen, wurden 1894 Stipendien mit dem Höchstbetrage von 300 Gulden begründet, von welchen jährlich zwei verliehen werden.

Ausserhalb der Turnanstalt fungiert noch, 1885 ernannt, als Lehrer der Theorie und Geschichte des Turnens Jaro Pawel, Turnlehrer an der Staatsrealschule im I. Bezirke von Wien.

XXV. **Die Fechtkunst.** Ein systematischer Unterricht im Fechten wurde im Jahre 1870 eingeführt, indem in diesem Jahre Ludwig Handmann die Bestellung zum Lehrer dieser Kunst erhielt. Dieser, ausgebildet in der weithin bekannten de Roux-schen Schule in Jena, hat bei seinem Unterrichte in der systematischen Schulung wenig geändert, da die strenge Anwendung der sogenannten deutschen Schule von der grössten Wichtigkeit ist; dagegen wurde der Grundsatz, der sich vollkommen bewährt hat, eingeführt, dass die üblichen Schwingbewegungen bei der Handhabung von Hiebwaffen aufzugeben und durch die Drehbewegung mit Pendelbewegung zu ersetzen sind. Im Jahre 1873 trat auch das Gewehr- und Pistolenschiessen hinzu. Die Theilnahme ist eine rege; dagegen wird der später eingerichtete Curs zur Ausbildung von Lehrern nur wenig besucht.

XXVI. **Photographie.** Der Unterricht in Photographie ist an unserer Universität erst vor kurzem eingeführt, indem Hugo Hinterberger zum Lector für dieses Fach im Januar 1896 bestellt wurde. Da im Universitätsgebäude kein Raum für das nothwendige Laboratorium vorhanden war, so entschloss sich derselbe, eine an einen geräumigen Hof angrenzende Parterrewohnung in einem der Universität benachbarten Hause zu einem Labora-

torium einzurichten. Der Umbau und die Einrichtung wurde während des Wintersemesters 1896/97 ausgeführt, so dass schon im Sommersemester 1897 mit dem Unterrichte begonnen werden konnte.

Das Laboratorium besteht aus dem Atelier, einem Zimmer für Mikrophotographie, drei Dunkelkammern mit neun Arbeitsplätzen und einer Abtheilung für Arbeiten bei Tageslicht. Ausser den gewöhnlichen Apparaten ist ein grosses Instrumentarium für Mikrophotographie und ein Apparat für Arbeiten mittels Röntgenstrahlen vorhanden. Eine kleine Bibliothek bietet die wichtigsten Handbücher und Zeitschriften.

Der Unterricht besteht aus einem Theoreticum und Practicum. Das erstere zerfällt in einen allgemeinen Theil, der die Geschichte der Photographie und die photographische Optik und Chemie behandelt, und in einen speciellen Theil, in welchem die für wissenschaftliche Zwecke in Betracht kommenden verschiedenen Apparate und Arbeitsmethoden, die Photographie auf Forschungsreisen und die Photographie als Illustrationsmittel (photomechanisches Druckverfahren) berücksichtigt werden. Zum Studium der Landschafts- und Momentphotographie werden Excursionen mit Reise- und Handapparaten unternommen.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK.

Jede Facultät der Universität besass ursprünglich ihre eigene Büchersammlung, welche, nachdem um das Jahr 1545 der Universität die Bibliothek des Bischofs Faber zufiel, mit dieser vereinigt wurden und den officiellen Namen Universitätsbibliothek führten. Diese kam allmählich ganz ausser Benützung und in einen elenden Zustand, und da es sogar schliesslich an einem geeigneten Locale für dieselbe fehlte, trat die Universität dieselbe der k. k. Hofbibliothek ab, in welche sie infolge Hofdecretes vom 24. Januar 1756 mit einem Bestande von 2782 Bänden, darunter 364 Incunabeln und 1037 Handschriften, aufgenommen wurde.

Die gegenwärtige Universitätsbibliothek, welche eine selbständige, der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unmittelbar untergeordnete Staatsanstalt ist, auf deren Einrichtung und Verwaltung der Universität nur mittelbar eine gewisse Ingerenz eingeräumt ist, wurde im Jahre 1775 von der Kaiserin Maria Theresia aus den Büchersammlungen der fünf in Niederösterreich aufgehobenen Jesuitencollegien und aus einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Doubletten der Hofbibliothek mit einem anfänglichen Bestande von etwa 45.000 Bänden gegründet und am 13. Mai 1777, am Geburtstage der Kaiserin, eröffnet.

Unter Kaiser Josef II. fielen derselben viele Bücher aus den Sammlungen der aufgehobenen Klöster, ferner die ganze Windhag'sche und Gschwind'sche Stiftungsbibliothek zu. Sie war in dem alten schönen Bibliothekssaale und in dem unter diesem befindlichen dunklen und feuchten Speisesaale der Jesuiten, schief gegenüber der Hauptmaut, in der heutigen Postgasse, wo sich gegenwärtig die Postsparcasse befindet, aufgestellt. Später

kam hiezu noch in Verwendung der dritte (über jenen befindliche) Saal, in welchem sich früher das Jesuitenjuniorat befand. Das Lesezimmer mit 72, später 90 Sitzplätzen war bis zum Jahre 1824 täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des Samstags) vormittags von 10—12 Uhr, nachmittags im Winter von 2—4 Uhr und im Sommer von 3—5 Uhr, vom Jahre 1824 an aber ununterbrochen im Winter von 9—2 Uhr und im Sommer von 8—2 Uhr für jedermann geöffnet. Das Bibliothekspersonale bestand anfänglich aus einem Oberbibliotheksdirector (dem Abte von Braunau Stephan Rauttenstrauch), zwei *Custodes primi* aus dem Professorencollegium mit je 100 fl. Zulage, zwei *Custodes secundarii* mit je 200 fl. Jahresgehalt und zwei Dienern mit je 100 fl. Jahresbesoldung. Von den Custoden waren zwei für das geistliche Fach und zwei für die weltlichen Fächer bestimmt. Im Jahre 1784 wurden mit Allerhöchster Entschliessung statt der vier Custoden zwei Custoden und zwei Scriptoren systemisiert. Mit den Bücherbeständen der Jesuiten-, der Windhag- und Gschwind'schen Bibliotheken fielen der Universitätsbibliothek auch deren Stiftungscapitalien in der Höhe von 78.325 fl. mit einem jährlichen Erträgnisse von 3133 fl. zu, welches sich später auf 3420 fl. erhöhte, aus dem die Bibliothek ihre Bücheranschaffungen bestritt, bis sie im Jahre 1827 für diesen Zweck eine eigene Dotation von 2500 fl. erhielt, zu welcher vom Jahre 1834 an noch eine ausserordentliche Dotation von 2000 fl. kam, welche aber bis zum Jahre 1856 nicht jedes Jahr gleichmässig ausgefolgt wurde.

Die Katalogisierung und Aufstellung der Bücher wurde nach den Instructionen vom 30. April 1778, Z. 628 und vom 23. Juli 1825, Z. 2930 vorgenommen und im Verlaufe der Zeit ausser dem (aus Titelcopien bestehenden) Grundkataloge folgende gebundene Kataloge hergestellt:

1. ein alphabetischer Katalog über die Jahre 1775 bis 1810, aus 12 Bänden bestehend, von welchem 3 Bände die theologischen Werke, 2 die juridischen, 2 die medicinischen und 5 Bände die philosophischen Werke umfassen (Manuscr. 501);

2. ein systematischer aus den Jahren 1810—1828, aus 13 Foliobänden bestehend (Manuscr. 504);

3. ein alphabetischer aus den Jahren 1810—1850 mit 8 Autorenbänden und 2 Supplementbänden hiezu und 2 Anonymenbänden und 1 Supplementbande hiezu, im ganzen 13 Bände (Manuscr. 503);

4. ein systematischer aus den Jahren 1828—1850, aus 22 Bänden bestehend (Manuscr. 502).

Eine vollständige Reform in der Bücheraufstellung und Katalogisierung wurde vom Bibliotheksvorstande Franz Lechner zwischen 1838 und 1850 vorgenommen, indem der gesammte Bücherbestand der Bibliothek neu beschrieben, also ein neuer Grundkatalog angelegt, eine neue Aufstellung der Bücher nach 93 Literaturabtheilungen durchgeführt und dementsprechend 93 Localrepertorien hergestellt wurden, worauf auch der neue alphabetische Nominalkatalog geschrieben und im Jahre 1850 zum Gebrauche aufgestellt wurde.

Die Universitätsbibliothek war seit ihrer Gründung gut besucht und, indem sie jedermann zugänglich ist, stets gewissermassen eine populäre Anstalt. Zwischen 1835 und 1848 war das Lesezimmer nach den der Regierung jährlich erstatteten Besuchstabellen im Durchschnitte von 51.818 Lesern im Jahre besucht. Das Entlehnungsrecht hatten bloss die Professoren und wurden durchschnittlich 506 Werke jährlich verliehen. Während die Bibliothek wohl jedermann offen stand, war doch die Benützung der Bücher beschränkt. In den Jahren 1815 und 1816 erschienen der

a) Catalogo de' libri italiani o tradotti in italiano proibiti. Venezia 1815;

b) Catalogue revu et corrigé des livres prohibés françois, anglois et latins, an 1816, und ein

c) neu durchgesehenes Verzeichnis der verbotenen deutschen Bücher. Wien 1816,

und wurden der Bibliothek seither die monatlichen Nachträge regelmässig zugemittelt. Die Lectüre dieser Bücher war selbstverständlich verboten, aber es war auch die Benützung vieler anderer *erga schedam* beschränkt. Unter den verbotenen waren zum Beispiel Fichtes Staatslehre, Hormayrs Taschenbuch. *Erga schedam* beschränkt war die Benützung von Schlossers Ge-

schichte des 18. Jahrhunderts, Schlossers Übersicht der Geschichte der alten Welt, Rottecks Allgemeine Geschichte, Goethes Werke, Pölitz' Weltgeschichte und Staatswissenschaften, Kants Vorlesungen über die Metaphysik u. dgl.

Eine öffentliche Bibliothek ist das Spiegelbild der politischen Zustände, der socialen Verhältnisse und der herrschenden Grundsätze ihrer Zeit und ihres Landes. Sowie das Jahr 1848 der grosse Markstein zwischen Alt- und Neu-Österreich ist, so bildet dieses Jahr auch in der Geschichte der Universitätsbibliothek einen wichtigen Abschnitt ihrer Entwicklung. Noch bevor am 26. Mai 1848 die Nationalgarden die Bibliothek besetzt und mit den Büchern die Fenster verbarricadiert hatten, war mit Regierungsdecret vom 8. April die Benützung der bisher verbotenen Bücher, mit Ausnahme der offenbar unsittlichen oder irreligiösen oder solcher Schriften, welche zur Nichtbeachtung der Gesetze aufreizen, gestattet worden. Das Recht der Entlehnung von Büchern aus der Bibliothek nach Hause, welches bisher im allgemeinen auf die Universitäts- und Lycealprofessoren beschränkt war, wurde mit dem Unterrichts-Ministerialerlasse vom 20. December 1849, Z. 6244 auch den Assistenten, Adjuncten und Supplenten der Universitäten, ferner den ordentlichen und Hilfs- und Nebenlehrern der Gymnasien und Realschulen, sowie den immatriculierten Studenten der Universitäten, den Mitgliedern der Doctorencollegien und der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ertheilt und später auch auf alle wissenschaftlichen Schriftsteller, an die Mitglieder der philologisch-historischen Seminare, der Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Handelsschulen u. s. w. ausgedehnt. Allmählich entwickelte sich seit den Sechzigerjahren auch die auswärtige Bücherverleihung mittels Postsendungen an die übrigen Hoch-, Mittel- und Fachschulen des Reiches und der Entlehnungsverkehr mit dem Auslande. Die Benützung der Universitätsbibliothek in Wien nimmt daher vom Jahre 1848 an einen grossen Aufschwung und steigt seit jener Zeit von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1848 war die Zahl der aus der Bibliothek ausgeliehenen Bände 437, im Jahre 1884 betrug sie 24.008 Bände, also mehr als das Vierundfünfzigfache. Die Zahl der im Jahre 1868

von der Bibliothek mittels Postsendungen verliehenen Werke betrug 531 Bände und stieg bis zum Jahre 1884 auf 3892 Bände. Auch der Besuch des Lesezimmers in der Bibliothek hob sich so sehr, dass infolge Unterrichts-Ministerialerlasses vom 9. November 1851, Z. 11107/1605 vom Jahre 1852 an die Lesestunden auf die Zeit von 9—4 Uhr im Winter und im Sommer bis 5 Uhr ausgedehnt wurden. Bald genügte auch das eine Lesezimmer im ersten Stocke mit seinen 90 Sitzplätzen nicht mehr, so dass der ober demselben befindliche gleich grosse Raum im zweiten Stockwerke durch Abtheilung mittels einer Riegelwand zu einem Lesezimmer für die Mitglieder der Seminare und zu einem Professoren- und Journalzimmer eingerichtet werden musste und mit Beginn des Jahres 1859 eröffnet wurde. Es stellte sich auch das Bedürfnis der Offenhaltung der Lesesäle in den Abendstunden heraus, und es wurden vom 30. Januar 1860 an die Leseräume im Winter von 9—1 Uhr und abends von 5—8 Uhr geöffnet und zu diesem Zwecke die Gasbeleuchtung eingeführt. Für den Sommer blieb die frühere Lesezeit von 9—5 Uhr. Im Jahre 1872 wurde mit Unterrichts-Ministerialerlass vom 10. December, Z. 15677 die Offenhaltung der Lesesäle auch an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Weihnachts- und Osterferien und des Ferialmonates von 9 bis 12 Uhr angeordnet. Allmählich genügten auch diese Leseräume nicht mehr, und es wurde im Jahre 1875 der im Lesesaale des zweiten Stockes für die Mitglieder der Seminare, Doctoren und Doctoranden bestimmte Raum durch die Beseitigung der Riegelwand erweitert und für die Professoren ein neues Lese- und Journalzimmer mit 12 Sitzplätzen eingerichtet. Es standen demnach im Jahre 1884 dem Publicum und den Professoren drei Leseräume mit zusammen 192 Sitzplätzen zur Verfügung, und die Benützung der Bibliothek war allmählich so hoch gestiegen, dass im Jahre 1884 die Zahl der Leser 68.652 und der von ihnen benützten Bibliothekswerke 109.164 Bände betrug.

Der grosse Aufschwung der Wissenschaften und dementsprechend der Literatur seit dem Jahre 1848, sowie die erhöhten Anforderungen, welche die Professoren und Studierenden der Universität und das Publicum an die Bibliothek stellten, bedingten

auch eine Vermehrung der Bücheranschaffungen, wofür die früheren ordentlichen und ausserordentlichen Jahresdotationen, sowie die anderen unregelmässig der Bibliothek zugewiesenen Beträge für Agioverlust und für besondere Büchereinkäufe nicht mehr hinreichten, weshalb das Unterrichtsministerium mit Erlass vom 13. Juli 1869, Z. 6213 unter Einstellung aller übrigen ausserordentlichen Bezüge vom Jahre 1870 an die für den Bücherankauf und Einband bestimmte Jahresdotation auf 7000 fl. und mit Erlass vom 9. Januar 1877, Z. 366 auf 15.000 fl. erhöhte. Inzwischen waren mit Erlass des Staatsministeriums vom 30. November 1862, Z. 10184 die Universitäts-Matrikelgelder der Bibliothek zugewendet worden, so dass sich die Einnahmen der Bibliothek von 3278 fl. 28 kr. im Jahre 1848 auf 16.114 fl. 71 kr. im Jahre 1884 erhöhten. Infolge dessen stieg auch der Bücherzuwachs der Bibliothek vom Jahre 1848 mit 964 Bänden auf 6931 Bände im Jahre 1883 und der Bücherstand der Bibliothek von 120.789 Bänden des Jahres 1848 auf 299.091 Bände des Jahres 1884.

Da der alte Personalstand von 1 Bibliothekar, 2 Custoden und 2 Scriptoren zur Besorgung des Dienstes nicht mehr hinreichte, wurden nach und nach provisorisch Amanuensen aufgenommen, mit Erlass des Staatsministeriums vom 5. November 1865, Z. 10588 die Bezüge der Beamten theilweise verbessert und vier Amanuensisstellen systemisiert, wozu später noch provisorisch 1 Amanuensis kam und Volontäre aufgenommen wurden, so dass der Bibliotheksstatus im Anfange des Jahres 1884 aus dem Bibliothekar, 2 Custoden, 2 Scriptoren, 5 Amanuensen, 1 Volontär und 8 Dienern bestand.

Der Bücherbestand der Bibliothek hat sich im Laufe des 36jährigen Zeitraumes von 1848—1884 mehr als verdoppelt, infolge dessen bereits die Räume der Bibliothek für die Aufstellung der Bücher nicht mehr hinreichten, so dass zu diesem Zwecke im Jahre 1854 Localitäten im neu hergerichteten, an die Bibliothek anstossenden Gebäude des alten Stadtconvictes und im Jahre 1874 im eigentlichen Convicte, im Jahre 1871 eine Bibliotheksdienerwohnung und vom Jahre 1869—1874 sogar die Amtswohnung des Bibliotheksvorstandes für die Bücherauf-

stellung verwendet werden mussten. Die Bücher waren meist in zwei, zuweilen in drei Reihen hinter einander aufgestellt, wodurch die Aushebung und Einstellung derselben immer schwieriger und zeitraubender wurde, zumal die oberen Fächer der Bücherkästen nur mit Leitern zugänglich waren.

Im Jahre 1884 gieng der Bau des neuen Universitätsgebäudes seiner Vollendung entgegen, so dass dieses im Herbste dieses Jahres vollständig seiner Bestimmung übergeben werden konnte. Der Bibliothek waren in diesen Räumen zugewiesen ein grosser, 46·5 *m* langer und 17·7 *m* breiter allgemeiner Lesesaal mit einer theologisch-philosophischen Abtheilung, einer juridischen und einer medicinischen Abtheilung mit zusammen 300 Sitzplätzen, wovon je 90 auf die juridische und medicinische und 120 auf die theologisch-philosophische Abtheilung entfielen und mit Bücherkästen für 50.000 Bände, ferner ein Professorenzimmer mit 16 Sitzplätzen und Kästen für die laufenden wissenschaftlichen Journale, ein Katalogzimmer, ein Vorstandsbureau, vier Bureaux für die übrigen Beamten und ein Expeditslocal für den Ein- und Auslauf der Bücher und Geschäftsstücke mit Kästen für die provisorische Aufbewahrung der Pflichtexemplare von den nicht wissenschaftlichen Zeitschriften, ferner vier Büchermagazine, dem sogenannten Parterre-, Thurm-, Hof- und Stiegenmagazin, mit einem vom Architekten angenommenen Fassungsraume von 450.000 Bänden, welcher aber in Wirklichkeit viel mehr aufnehmen kann.

Die Vorarbeiten der Übersiedlung der Bibliothek mit fast 300.000 aufgestellten Bänden, zahlreichen Doubletten, tausenden ungebundenen Zeitungen, Broschüren und Kunstblättern, Möbelstücken u. s. w. einerseits und andererseits die Einrichtung der neuen Bibliothek, womit der Custos Dr. F. Grassauer betraut wurde, nahmen mehr als die erste Hälfte des Jahres 1884 in Anspruch. Die eigentliche Übersiedlung fand vom 1. bis 15. September, also in 12 Werktagen statt. Am 11. October besichtigte Se. Majestät der Kaiser die neue Bibliothek, und am 17. November wurde sie dem Publicum eröffnet.

Das Jahr 1884 ist nicht bloss für die äussere Geschichte der Bibliothek von grosser Bedeutung, sondern es ist auch seit

dem Gründungsjahre der Bibliothek das wichtigste, indem es eine vollständige Reorganisation und einen neuen Aufschwung dieser Bildungsanstalt zur Folge hatte.

Den grösseren Räumen und der besseren Ortssituation entsprechend erhöhte sich die Benützung der Bibliothek und insbesonders der Besuch des Lesesaales hauptsächlich von Seite der Mediciner, welchen die alte Bibliothek zu entlegen war. Häufig fanden Besucher des Lesesaales keinen freien Sitzplatz, und um 5 Uhr, bevor der Lesesaal für den Abend geöffnet wurde, war im Vestibule ein solches Gedränge, dass der Saal wie im Sturme genommen wurde und die Diener den Andrang nicht bewältigen konnten. Dagegen wurde Abhilfe getroffen, indem in den Herbstferien des Jahres 1892 die Zahl der Sitzplätze in der juridischen und in der medicinischen Abtheilung um je 22, demnach auf je 112 und sonach die Gesammtzahl der Sitzplätze des Lesesaales auf 344 erhöht wurde. Im Jahre 1895 wurde auch der an die Bibliothek anstossende frühere Hörsaal der philosophischen Facultät, welcher im Frühjahre 1892 für die Professoren zu einem Lesesaale und für die Aufnahme der laufenden wissenschaftlichen Journale adaptiert worden war, als «kleiner Lesesaal» mit 36 Sitzplätzen für den Besuch des distinguierten Publicums, Doctoren, Doctoranden und jener, welche besonders eingehende Studien machen und eines grösseren Bücherapparates bedürfen, sowie für die Benützung der Handschriften bestimmt. Den Professoren wurde gleichzeitig wieder ihr früheres Zimmer neben dem Katalogzimmer zugewiesen. Am besten aber wurde dem Andrange des Lesepublicums begegnet und am ausgiebigsten die Benützung der Bibliothek dadurch gefördert, dass mit Bewilligung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. November 1891, Z. 24.500 die Leseräume vom 1. Januar 1892 an während der neun Monate vom Anfang October bis Ende Juni von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends ununterbrochen geöffnet bleiben, während in den Monaten Juli, August und September die frühere Lesezeit von 9 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags fortbesteht. Die am Ende des Jahres 1872 eingeführte Offenhaltung der Bibliothek an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr wurde

dagegen eingestellt. Infolge dieser Vermehrung der Leseräume und der Sitzplätze und der Verlängerung der Lesezeit ist die Benützung der Bibliothek vom Jahre 1884 mit 68.652 Lesern und 109.260 Bänden bis zum Jahre 1897 auf 194.074 Leser und 316.174 Bände, also fast um das Dreifache gestiegen.

Der Bücherbestand der Bibliothek war seit dem Jahre 1838 systematisch, und zwar anfänglich nach 93, später nach 97 Literaturfächern und innerhalb eines jeden von diesen nach den drei Formaten Octav, Quart und Folio aufgestellt und wurde seit dem Jahre 1875 bei jedem Formate selbst wieder zwischen grösseren und kleineren Schriften (unter 100 Seiten) unterschieden. In jeder dieser sechs Reihen lief die Numerierung von der Zahl 1 an in arithmetischer Ordnung fort, so dass es 582 und nach Hinzurechnung der übermässigen Formate 586 Bücherreihen gab. Das dieser Bücheraufstellung zugrunde liegende System war allmählich veraltet, diese Aufstellungsweise erforderte bedeutende Reserveräume und hatte, wenn diese ausgefüllt waren, eine fortwährende Verschiebung der Büchermassen zur Folge. Der Versuch des Bibliothekars Dr. Friedrich Leithe zwischen den Jahren 1875 und 1884, diese systematische Bücheraufstellung zeitgemäss zu verbessern, hatte bei aller Mühe und grossem Zeitaufwande auch nicht zu einem viel besseren Ziele geführt. Es gab an der Bibliothek keinen neuen eigentlichen systematischen Katalog, wie die Bibliotheksinstruction einen solchen vorschreibt, und welchen eine jede gut eingerichtete Bibliothek besitzen soll, und die Standortsverzeichnisse (Localrepertorien), nach welchen die Bücher aufgestellt waren, waren nur ein schlechter Nothbehelf für denselben. Zudem war auch der gebundene alphabetische Katalog, welcher im Jahre 1850 angelegt worden war, und dessen Benützung durch die fortwährenden Nachträge während mehr als dreissig Jahren immer schwieriger wurde, einer vollständigen Erneuerung dringend bedürftig. Dazu war aber wieder die vollständige Revision des damals aus circa 240.000 Grundblättern bestehenden Grundkatalogs und eine theilweise Neubeschreibung des Bücherbestandes nach einheitlichen Grundsätzen unbedingt nothwendig. In Anbetracht dieser Verhältnisse und des Umstandes, dass es

kein für immerwährende Zeiten richtiges und giltiges wissenschaftliches und zugleich bibliothekspraktisches System für die Aufstellung der Bücher gibt, und dass es daher besser ist, die Bücheraufstellung unabhängig von den systematischen Katalogen zu machen, um diese leichter auf dem Stande der Wissenschaft erhalten und fortführen zu können, ohne jedesmal auch die Bücheraufstellung ändern zu müssen, ferner aus Raumersparnis- und anderen Gründen wurde von der bisherigen Bücheraufstellung und Katalogisierung abgegangen und an eine Neuorganisation der ganzen Bibliothek geschritten. Mit Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Juli 1884, Z. 15088 und vom 17. October 1884, Z. 18988 wurde bereits mit Beginn des Studienjahres 1884/85 die Aufstellung des neuen Bücherzuwachses nach dem *numerus currens* begonnen und infolge Erlasses desselben Ministeriums vom 30. December 1885, Z. 12580 diese auch auf den alten Bücherbestand der Bibliothek ausgedehnt. Mit der Umsignierung und Neuaufstellung der alten Bücher wurde gleichzeitig die Revision des Grundkataloges und die Umgestaltung und theilweise Neubeschreibung der Grundblätter nach einheitlichen Grundsätzen vorgenommen, zu welchem Zwecke eine den früheren Beschreibungsprincipien sich möglichst anschliessende Instruction aufgestellt wurde. Diese langwierigen Arbeiten, während welcher die Benützbarkeit der Bibliothek nicht gestört werden durfte und alle laufenden Agenden erledigt werden mussten, gehen bereits ihrem Abschlusse entgegen, indem nur noch circa 20.000 Werke umzusignieren und deren Grundblätter zu revidieren, beziehungsweise zu erneuern sind, wozu, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, noch etwa zwei Jahre erforderlich sein werden. Über die seit dem Jahre 1884 der Bibliothek neu zugewachsenen, sowie über die aus der alten Bücheraufstellung in die Neuaufstellung herübergenommenen Werke wurde gleichzeitig ein neues Bücherinventar angelegt, welches gegenwärtig 23 Foliobände mit je 10.000 Werken umfasst und das neue Standortsverzeichnis der Bibliothek bildet, nach dessen *numerus currens* die Bücher aufgestellt sind.

In Verbindung mit den Übersiedlungsarbeiten wurde für den grossen Lesesaal eine neue Handbibliothek und für das Katalogzimmer der nothwendige bibliographische Apparat zusammengestellt. Die Sichtung, Ergänzung, Katalogisierung und Aufstellung von ungezählten tausenden Pflichtexemplaren von Zeitungen, Musiknoten, Kunstblättern, Vereinsschriften und anderen kleinen Broschüren, welche unbearbeitet aus der alten Bibliothek in die neue herübergenommen worden waren, nahm mehrere Jahre in Anspruch, desgleichen die Neuaufstellung der Schulprogramme und Hochschulschriften, welche in ihrem früheren ungebundenen Zustande dem Verderben entgegengiengen und nunmehr durch einen billigen Einband und eine zweckmässigere Aufstellung widerstandsfähiger sind.

Der Fortschritt der Wissenschaften und der Literatur und die erhöhten Anforderungen des Publicums an die Bibliothek erforderten allmählich grössere Bücheranschaffungen, für welche die Dotation von jährlich 15.000 fl. nicht mehr genügte. Diese wurde daher im Jahre 1891 auf 20.000 fl., im Jahre 1895 auf 25.000 fl., im Jahre 1896 auf 28.000 fl. und im Jahre 1897 auf 30.000 fl. erhöht. Da die Matrikelgelder, welche der Bibliothek von Seite der Universität zufliessen, jährlich 5000 fl. übersteigen, so stehen nunmehr der Bibliothek für den Einkauf und Einband der Bücher jährlich über 35.000 fl. zur Verfügung. Dadurch war es in den letzten Jahren möglich, einige in den Bücherbeständen der einzelnen Literaturfächer bestehende Lücken auszufüllen und bei den Neuanschaffungen von nun an auch die ausländische, insbesonders die französische und englische Literatur besser zu berücksichtigen, als dies früher thunlich war. Die Sammlung der Gesetzbücher der europäischen Staaten wurde möglichst ergänzt, neue wissenschaftliche Zeitschriften, insbesonders medicinische und mathematische aufgenommen, die wichtigsten Specialkartenwerke erworben und aus den Gebieten der französischen und englischen Sprache und Literatur Nachschaffungen vorgenommen. Auch auf die Instandhaltung des bibliographischen Apparates kann nun besser Bedacht genommen werden.

Die Vermehrung der Bibliotheksagenden in den neuen Räumen hatte auch eine Vermehrung des Bibliotheks-

personales zur nothwendigen Folge. Nachdem während und unmittelbar nach der Übersiedlung acht Volontäre aufgenommen worden waren, wurden mit Unterrichts-Ministerialerlass vom 26. Februar 1886, Z. 3471 eine Scriptor-, eine Amanuensis- und fünf Prakticantenstellen creirt, mit Unterrichts-Ministerialerlass vom 9. October 1893, Z. 22169 eine dritte Custosstelle systemisiert und mit Unterrichts-Ministerialerlass am 3. November 1894, Z. 24286 zwei neue Amanuensisstellen geschaffen, wozu noch mit Unterrichts-Ministerialerlass vom 28. November 1895, Z. 21.706 zwei neue Scriptorstellen kamen. Nachdem auch noch der Dienerstatus reguliert wurde, besteht der gesammte Personalstand der Bibliothek gegenwärtig aus 1 Bibliothekar, 4 Custoden (davon einer provisorisch), 5 Scriptoren, 8 Amanuensen, 8 Prakticanten und 25 Dienern. Infolge dieser Erhöhung des Beamtenstatus wurden im Jahre 1893 auch die Arbeitsräume durch die Adaptierung der in der parkseitigen Untertheilung des Universitätsgebäudes bestandenen Dienerwohnungen um 7 Bureaux, 1 Katalogzimmer, 1 Sitzungszimmer und 1 Zimmer für die Aufbewahrung der Handschriften und verbotenen Werke vermehrt.

Mit Beginn des Studienjahres 1884/85 wurde eine neue, nämlich eine fachwissenschaftliche Dienstordnung eingeführt, nach welcher den einzelnen Beamten die vollständige Bearbeitung der Bücher aus jenen Literaturgebieten zugetheilt wird, für welche sie die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung haben, infolge dessen die Bibliothek nunmehr für die meisten Literaturfächer wissenschaftlich gebildete Fachreferenten besitzt. Sie haben die Fortschritte ihrer Wissenschaften zu verfolgen, sich von den neuesten Erscheinungen auf den betreffenden Literaturgebieten Kenntnis zu verschaffen, und sich über deren wissenschaftlichen Wert und die Erwerbung derselben für die Bibliothek ein Urtheil zu bilden. In den gemeinschaftlichen Sitzungen, welche am 1. und 16. jeden Monates stattfinden, und an welchen alle Beamten, Prakticanten und Volontäre der Bibliothek theilnehmen, werden zunächst behördliche Erlässe und Verordnungen zur Kenntnis gebracht und andere allgemeine Bibliotheksangelegenheiten erörtert und dann von den Einzelnen die Referate über

die neu erschienenen Bücher und deren Anschaffung erstattet. Um die nothwendige Einheit in der Katalogisierung zu wahren, werden die Arbeiten einer Revision und Superrevision unterzogen.

Der Gesammtstand der Bibliothek am Ende des Studienjahres 1897 umfasste 522.268 Bände und Stücke, darunter 665 Handschriften, 419 Incunabeln, 13.024 Hochschulschriften, 18.209 Mittelschulprogramme, 2141 Fachschulprogramme, 611 Volksschulprogramme und 16.691 Vereinsschriften von 3099 Vereinen und Gesellschaften. Der wirkliche Bücherzuwachs belief sich im Jahre 1897 auf 16.926 Bände, von welchen durch Kauf 5171 erworben wurden, als Pflichtexemplare 4343 und als Geschenke 7279 einliefen und aus altem Vorrathe und Mischbänden 10.541 Bände hinzukamen. Für den Ankauf und Einband derselben wurden 35.879 fl. 23 kr. verwendet. In demselben Jahre fanden sich in den Leseräumen der Bibliothek 194.074 Leser ein, welche 316.005 Bände benützten. Die Durchschnittszahl der Leser pro Tag war im allgemeinen Lesesaale 729, die der benützten Bände 1140, und die höchste Zahl der Leser an einem Tage war 1236 und der von ihnen benützten Bände 2101. Entlehnt wurden aus der Bibliothek zur Benützung innerhalb Wiens 25.094 Bände, ausserhalb Wiens wurden mittels 1000 Postsendungen verliehen 3209 Bände und aus anderen, meist ausländischen Bibliotheken in 85 Sendungen 169 Bände (meist Handschriften) leihweise bezogen, so dass die Gesammtbenützung der Bibliothek im Jahre 1897 344.477 Bände umfasste.

Über die Entwicklung und die Leistung der Bibliothek im Verlaufe der letzten fünfzig Jahre enthalten die folgenden zwei Tabellen die statistischen Daten, welche allerdings für die Zeit vor den Jahren 1886 und 1875 lückenhaft sind.

Die Universitätsbibliothek in Wien ist die benützteste Bibliothek Österreichs; sie erfüllt, indem sie ihre Bücher an alle Hoch- und Mittelschulen und verwandte Lehranstalten, sowie an die Gelehrten und wissenschaftlichen Schriftsteller des Reiches verleiht, auch die Aufgabe einer Reichs-Centralbibliothek und gehört in Hinsicht ihrer grossen Lesesaalfrequenz zu den

ersten Bibliotheken Europas. Wie die in dem Anhang folgenden Tabellen ausweisen, haben aus den Bücherschätzen derselben im Laufe der Zeit Hunderttausende in Millionen Benützungsfällen ihr Wissen gesammelt oder vervollständigt und ihren Geist ausgebildet zum eigenen Wohle und zur Wohlfahrt des Staates. Sie ist sonach eine der wichtigsten Förderungsanstalten der geistigen Cultur Österreichs.

ANHANG.

Für eine Reihe von Daten und Verhältnissen, welche wesentlich zur Geschichte der Universität gehören, wurde die Darstellung in Form von tabellarischen Übersichten als die geeignetste erachtet. Von den anhangsweise folgenden Zusammenstellungen bedürfen einige nur kurzer Bemerkungen; hinsichtlich anderer und insbesondere der Tabellen über die Frequenzverhältnisse dürfte jedoch eine etwas eingehendere Beleuchtung nicht unwillkommen sein.

I. **Übersicht der Rectoren und der Decane der vier Facultäten.** Dem provisorischen Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. September 1849 zufolge war der Rector «jährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach» zu wählen. Speciell in Wien war jeder active oder emeritierte Professor der Facultät und jeder dem betreffenden Doctorencollegium immatriculierte Doctor wählbar; jedoch wird in dem Gesetze die Erwartung ausgesprochen, «dass in der Regel ausgezeichnete Professoren als Rectoren werden gewählt werden». Hinsichtlich der Decane enthielt dieses Gesetz die Bestimmung, dass sie aus der Reihe der ordentlichen Professoren des betreffenden Lehrkörpers zu wählen sind, jedoch sollen auch emeritierte Professoren wählbar sein. Für gewisse Fälle war dem Unterrichtsministerium die Bestellung des Decans auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vorbehalten.

Im Sinne des bezeichneten provisorischen Gesetzes sind die Rectoren während der Geltungsdauer desselben in regelmässigem Turnus aus den Facultäten, und zwar zumeist aus der Reihe

der activen Professoren entnommen worden. Nur ganz ausnahmsweise gehörte der Rector nicht einem Professorencollegium an, wie beispielsweise der Physiker R. v. Baumgartner, welcher schon im Jahre 1833 seine Professur zurückgelegt hatte, der Jurist Pipitz, ferner die Theologen Schultes und Kutschker, von welchen der erstere emeritierter Vicedirector der theologischen Studien war, der letztere vorher eine Professur an der theologischen Facultät der Universität Olmütz bekleidet hatte. Die Decane wurden stets aus dem Stande der activen Professoren gewählt. Der Fall, dass ein Decan durch das Unterrichtsministerium bestellt worden wäre, ist niemals eingetreten.

Durch das am 27. April 1873 erflossene Gesetz, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, wurden die Doctorencollegien aus dem Verbande der Universität ausgeschieden, die Wählbarkeit zum Rector auf die activen ordentlichen Professoren der Universität eingeschränkt und die Verpflichtung zur Einhaltung des Turnus bei der Wahl desselben aufgehoben. Trotzdem wurde auch seit dieser Zeit im allgemeinen an dem Alternieren der Facultäten festgehalten; nur einmal (im Jahre 1874) wurde die theologische Facultät übergangen. Seit dem Jahre 1885 aber erscheint in dem Turnus der Facultäten die philosophische Facultät zweimal vertreten. Es geschah dies — wenngleich jedesmal unter namhafter Opposition — in Willfahrung des Wunsches der Mitglieder der philosophischen Facultät, von welchen ihrer grossen Zahl wegen bei Einhaltung des einfachen Turnus nur verhältnismässig wenige die Würde des Rectors erlangen könnten.

II. **Übersicht der Frequenzverhältnisse.** Diese Tabelle weist die Besuchsziffern der vier Facultäten für die einzelnen Semester nach, und zwar sowohl hinsichtlich der ordentlichen wie der ausserordentlichen Hörer.

Zunächst fällt an derselben das continuierliche Ansteigen der Gesammtzahl der ordentlichen Hörer auf. Dasselbe wird aus der nachstehenden, auf Decennien reducierten Zusammenstellung noch deutlicher ersichtlich. Von den Jahren 1848/49 und 1849/50 mit ihren aussergewöhnlich niedrigen Frequenzziffern (929, beziehungsweise 808) wird dabei abgesehen.

Im	Wintersemester	1850/51	gab	es	1981	ordentliche	Hörer,
»	»	1860/61	»	»	2115	»	»
»	»	1870/71	»	»	3496	»	»
»	»	1880/81	»	»	3743	»	»
»	»	1890/91	»	»	4409	»	»
»	»	1897/98	»	»	4861	»	»

Die weitaus stärkste Zunahme der ordentlichen Hörer fällt demnach in die Jahre zwischen 1860 und 1870; am geringsten ist sie in der diesem Decennium vorangegangenen und der unmittelbar folgenden zehnjährigen Periode. Dieses Ansteigen der Frequenz darf im allgemeinen wohl als ein Ausdruck des zunehmenden Wohlstandes und Culturbedürfnisses der Bevölkerung angesehen werden und hängt naturgemäss mit der Vermehrung und der wachsenden Frequenz der Gymnasien zusammen. Nicht zu übersehen ist dabei allerdings, dass die Rücksicht auf die Erleichterung der Wehrpflicht durch das Einjährigfreiwilligenwesen unserer Universität, so wie allen höheren Schulen einen nicht unerheblichen Zuwachs an Hörern zuführt.

Selbstverständlich entstammt der weitaus überwiegende Theil unserer ordentlichen Hörer den verschiedenen Provinzen Cisleithaniens; ja das Ansteigen der Frequenz ist ausschliesslich auf Rechnung dieser zu setzen. Denn aus den Ländern der ungarischen Krone, welche noch vor 10 Jahren einen beträchtlichen Procentsatz unserer Hörerschaft geliefert hatten, ist der Zuzug bedeutend geringer geworden, und die eigentlichen Ausländer waren seit jeher nur mit verhältnismässig kleinen Ziffern vertreten. Zufolge der Massregeln, welche die königl. ungarische Regierung im Interesse der Hebung der eigenen Landesuniversitäten und man darf wohl auch sagen zum Zwecke der Kräftigung des nationalen Bewusstseins bei ihren Landesangehörigen getroffen hat, ist nämlich die Zahl der aus Ungarn und auch der aus Siebenbürgen stammenden ordentlichen Hörer an allen drei weltlichen Facultäten unserer Universität, namentlich aber an der medicinischen Facultät, in continuierlicher Abnahme begriffen. Man kann darin in gewisser Hinsicht einen Nachtheil erblicken; dieser wird aber reichlich aufgewogen durch den aus unterrichtlichen Rücksichten nicht genug zu schätzenden Vortheil, dass unsere

Studentenschaft infolge dessen namentlich bezüglich der Art und des Grades ihrer Vorbildung entschieden homogener geworden ist.

Von grossem Interesse wäre es, den Einfluss genau festzustellen, welchen die Entstehung neuer und die Completierung bestehender österreichischer Universitäten auf den Besuch der Wiener Universität ausgeübt hat. Innerhalb des hier in Betracht kommenden Zeitraumes sind die Universität Czernowitz (1875) und die czechische Universität in Prag (1882, die medicinische Facultät wurde erst 1883, die theologische 1891 activiert) neu entstanden, und durch die Errichtung von medicinischen Facultäten wurden die Universitäten Graz (1863), Innsbruck (1869) und Lemberg (1895) vervollständigt. Aus unseren Frequenzlisten ist nicht zu ersehen, dass diese Neugründungen den Besuch der Wiener Universität wesentlich beeinträchtigt hätten. Es scheint vielmehr, dass durch dieselben zunächst das Universitätsstudium in den betreffenden Territorien erleichtert und gefördert und so eine Vermehrung der Zahl der Universitätshörer überhaupt herbeigeführt worden ist, während die Anziehungskraft, welche die grosse Wiener Universität und die Reichshauptstadt an sich naturgemäss ausüben, verhältnismässig wenig an Wirksamkeit eingebüsst hat. Es wäre sehr dankenswert, wenn die oberste Unterrichtsverwaltung diese Frage einem eingehenden Studium unterziehen würde, denn nur ihr wäre es möglich, die dazu nöthigen Behelfe herbeizuschaffen.

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist endlich die erheblich geringere Frequenz in den Sommersemestern gegenüber den Wintersemestern; sie wiederholt sich sehr regelmässig, und zwar während des letzten Decenniums in auffallend gesteigerter Progression. Sie ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einmal kommt der Abgang durch Krankheit und Tod oder durch das Unvermögen, die zur Fortsetzung der Studien erforderlichen Geldmittel aufzubringen, welcher im Laufe des Wintersemesters jedesmal eintritt, in Betracht. Andererseits werden die Sommersemester von einem allerdings nicht sehr grossen Theil unserer ständigen Studentenschaft mit Vorliebe zum Besuch ausländischer oder anderer inländischer Universitäten benützt. Der grosse Abfall des letzten Decenniums, welcher ganz

vorwiegend die medicinische Facultät betrifft, ist aber darin begründet, dass die Studierenden der Medicin das erste Halbjahr ihres Einjährigfreiwilligendienstes grundsätzlich nur während des Sommersemesters zu leisten haben, so dass sich ihr vorgeschriebenes Facultätsquinquennium aus 6 Wintersemestern und nur 4 Sommersemestern zusammensetzt. Bis zum Jahre 1889 hatte sich der Einjährigfreiwilligendienst in den Frequenzziffern deshalb nicht bemerkbar gemacht, weil die Einjährigfreiwilligen bis dahin nicht gehalten waren, ihre Studien zu unterbrechen, sondern an der Universität inscribiert sein konnten.

Nicht unerwähnt möge bleiben, dass in den auf die beiden Kriegsjahre 1859 und 1866 folgenden Studienjahren das Wintersemester ausnahmsweise eine geringere Frequenz aufweist wie das Sommersemester. Diese auffallende Thatsache dürfte vielleicht mit der Rückwirkung des Kriegszustandes auf die materiellen Verhältnisse der Bevölkerung in Zusammenhang zu bringen sein, vielleicht auch theilweise darin ihre Erklärung finden, dass eine gewisse Zahl von Studierenden, welche während des Krieges in die Armee eingetreten waren, noch während des darauffolgenden Wintersemesters in den Reihen derselben verblieben sind. Eine ähnliche Erscheinung findet sich nur noch im Studienjahre 1858/59.

Hinsichtlich der Zahlen der ordentlichen Hörer an den einzelnen Facultäten sei Folgendes hervorgehoben.

Die theologische Facultät zeigt die geringsten Schwankungen; von der niedrigsten Ziffer 118 im Jahre 1848/49 hob sich die Frequenz in dem darauffolgenden Jahrzehnt allmählich, um im Jahre 1860/61 die Ziffer von 193 zu erreichen, welche sie fortan durchschnittlich beibehielt; ein vorübergehender Abfall ergab sich nur in den Jahren 1873 bis 1879.

An der juristischen Facultät setzt die Zahl der ordentlichen Hörer in den Jahren 1848/49 und 1849/50 mit der auffallend niedrigen Ziffer von 255, beziehungsweise 202 ein, erhebt sich schon im Jahre 1850/51 auf 932 und hält sich auf dieser Höhe bis 1869/70. Sie steigt dann allmählich an und erreicht 1883/84 die Zahl 1988. Dann folgt ein nicht unbeträchtlicher Rückgang (bis auf 1566 im Jahre 1891/92), worauf

die Frequenz wieder sehr rasch ansteigt, um im Jahre 1897/98 den höchsten Stand von 2535 zu erreichen.

An der medicinischen Facultät finden wir 1848/49 nur 367 und 1849/50 nicht mehr als 360 ordentliche Hörer. 1850/51 erhebt sich ihre Zahl auf 824 und bewegt sich auf dieser Höhe, bis 1867/68 ein plötzlicher Aufschwung auf 1260 erfolgt, um welche Ziffer herum sie sich bis 1872/73 erhält. Im Jahre 1873/74 sinkt sie auf 997 und von da weiter bis auf 712 im Jahre 1877/78. Von da an erfolgt wieder eine rasche Zunahme, so dass im Jahre 1885/86 die höchste Ziffer von 2407 ordentlichen Hörern erreicht wird. Von dem darauf folgenden Jahre an aber sinkt ihre Zahl, zuerst langsam, dann von 1894/95 an rascher, bis sie 1897/98 nur noch 1508 beträgt.

In den Frequenzverhältnissen der medicinischen Facultät kommt der schon oben erwähnte, ungefähr seit dem Jahre 1885/86 datierende Ausfall der ungarischen und siebenbürgischen Landesangehörigen ganz besonders zur Geltung. Die folgende Zusammenstellung möge davon ein annäherndes Bild geben.

Wintersemester	Gesammtzahl der o. Hörer d. Medicin	Davon sind	
		aus Ungarn	aus Siebenbürgen
1885/86	2407	680	49
1890/91	2202	360	29
1895/96	1727	161	26
1897/98	1508	115	18

Die ungarischen und siebenbürgischen Landesangehörigen waren daher in der Gesammtzahl unserer ordentlichen Hörer der Medicin 1885/86 mit 30%, 1890/91 mit 17·9%, 1895/96 mit 10·8% und 1897/98 nur mehr mit 8·8% vertreten.

Die philosophische Facultät zeigt ein allmähliches Ansteigen ihrer Frequenz vom Jahre 1850/51 an und erreicht im Jahre 1869/70 mit der Ziffer 782 einen Höhepunkt; in den darauf folgenden Jahren fällt die Frequenz nicht unbeträchtlich ab, um sich jedoch bald wieder zu heben, bis sie im Jahre 1876/77 zur höchsten Ziffer 920 gelangt. Von da an nimmt

sie nahezu continuierlich ab, bis sie 1891/92 auf 391 gesunken ist. Von diesem Zeitpunkte an bessert sie sich wieder sehr erheblich und steht im Jahre 1897/98 auf 651.

Die hervorgehobenen Schwankungen in den Besuchsziffern innerhalb der weltlichen Facultäten finden ihre ungezwungene Erklärung in dem wechselnden Bedarf an Persönlichkeiten und in den Aussichten für die Zukunft, welche sich in den verschiedenen Berufskategorien jeweilig geltend gemacht haben.

Bezüglich der juristischen Facultät genügt es, auf die allmähliche Vermehrung des staatlichen und sonstigen Beamtenpersonales, auf die Schaffung der Notariate und insbesondere bezüglich der letztverflossenen Jahre auf den sehr gesteigerten Bedarf an richterlichen Beamten infolge der Einführung der neuen Civilprocessordnung hinzuweisen.

In dem ärztlichen Beruf war bis gegen das Ende der Sechzigerjahre der Bedarf an Doctoren der Medicin ein verhältnismässig geringer, weil neben ihnen eine grosse Zahl von Wundärzten thätig war. Im Laufe der Siebzigerjahre aber hat sich infolge der Auflassung der wundärztlichen Schulen und infolge des zunehmenden Bedarfes an öffentlich und privat angestellten Doctoren ein sehr empfindlicher Mangel an Ärzten eingestellt; zudem war in den Siebzigerjahren — man hat gesagt wegen der Erschwerung des medicinischen Studiums durch die am 15. April 1872 erflossene neue Studien- und Rigorosenordnung — die Zahl der ordentlichen Hörer der Medicin bedeutend herabgegangen, so dass nicht einmal die in dem Ärztestande aufgetretenen Lücken ausgefüllt und noch viel weniger die gesteigerten Bedarfsverhältnisse desselben befriedigt werden konnten. Diese Umstände führten in den Achtzigerjahren zu einer sehr raschen und bedeutenden Zunahme des Besuches der medicinischen Facultät, welche so lange anhielt, bis im Beginn der Neunzigerjahre der Bedarf an Ärzten sogar über das erforderliche Mass gedeckt war und sich andererseits die Aussichten der Juristen sehr günstig zu gestalten begannen. Von da an datiert die beträchtliche Verminderung der Frequenz der medicinischen Facultät und mit ihr Hand in Hand die ebenso grosse Zunahme des Besuches der Juristenfacultät.

Für die Frequenz der philosophischen Facultät war naturgemäss der jeweilige Bedarf an Mittelschulprofessoren eines der massgebendsten Momente. Derselbe erwies sich am dringendsten von der Mitte der Sechziger- bis zur Mitte der Siebzigerjahre, in welcher Zeitperiode zahlreiche Mittelschulen neu errichtet wurden. Infolge des gleichzeitig wachsenden Zuzuges von Studierenden an die philosophische Facultät trat aber dann eine gewisse Sättigung des Bedarfes ein, welche bis in den Anfang der Neunzigerjahre anhielt, so dass die vorhandenen Candidaten des Lehramtes oft viele Jahre lang kein Unterkommen finden konnten. Dies führte eine sehr beträchtliche Abnahme des Besuches der philosophischen Facultät herbei, bis in dem letzten Decennium infolge der Vermehrung des Lehrerstandes an den einzelnen Mittelschulen eine entschiedene Besserung dieser Verhältnisse eintrat. Das thatsächlich vorhandene Bedürfnis nach Lehrkräften vermochte jedoch nicht eine gleich starke Anziehung auf die Studierenden zu üben, wie dies unter entsprechenden Verhältnissen zu Gunsten der juristischen und medicinischen Facultät in die Erscheinung tritt, weil die materielle Stellung der Mittelschullehrer bis in die letzte Zeit eine verhältnismässig ungünstige war.

Alle erwähnten Umstände illustrieren deutlich die Thatsache, dass es keineswegs immer eine ausgesprochene Neigung und innerer Drang ist, was die Studierenden an eine bestimmte Facultät zieht, sondern sehr wesentlich auch die Rücksicht auf eine entsprechende Stellung und ein günstiges Fortkommen im künftigen Berufsleben.

Was die ausserordentlichen Hörer betrifft, so ist, wenn man von den Pharmaceuten absieht, an den drei weltlichen Facultäten, namentlich von den Achtzigerjahren an, im allgemeinen eine beträchtliche Zunahme derselben, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer absoluten Zahl, als auch in ihrem Verhältnis zu den ordentlichen Hörern zu constatieren. Während sie im Jahre 1860/61 nur 12% und 1870/71 nicht mehr als 13% der ordentlichen Hörer betrugen, steigt ihre Verhältniszahl 1880/81 schon auf 18%, im Jahre 1890 auf 38% und 1897/98 auf 39% der ordentlichen Hörer an. Diese Zunahme steht bis zu einem

gewissen Masse offenbar mit der fortwährend zunehmenden Zahl der ausserordentlichen Professoren und der Privatdocenten in Zusammenhang, deren Vorlesungen vorwiegend von ausserordentlichen Hörern frequentiert werden. Die auf diese bezüglichen Zahlen unserer Tabelle, welche auf Grund der Aufzeichnungen der Universitätsquästur eingestellt sind, erweisen sich aber wenig geeignet, ein richtiges Bild von der Geschichte der Frequenz zu geben, und zwar schon aus dem Grunde, weil hinsichtlich der Inscription der ausserordentlichen Hörer zu verschiedenen Zeiten, je nach Vorschrift und Gebrauch verschiedene Grundsätze in Geltung waren. Es ist aber auch kein Vergleich zwischen den einzelnen Facultäten möglich, weil sich die ausserordentlichen Hörer aus sehr verschiedenen Kategorien zusammensetzen.

In der theologischen Facultät, welche auch in dieser Hinsicht nur geringe Schwankungen aufweist, besteht die überwiegende Mehrzahl der ausserordentlichen Hörer aus Candidaten des theologischen Doctorates, welche nach absolvierten Studien noch eine Reihe von Vorlesungen hören.

In der juristischen Facultät erscheinen unter den ausserordentlichen Hörern zumeist die Frequentanten der Vorlesung über Staatsrechnungswissenschaft. Diese sind nahezu ausschliesslich staatliche oder communale Manipulationsbeamte (auch Diurnisten), welche in der Regel nicht die Qualification für den Universitätsbesuch besitzen, sondern auf Grund eines Zeugnisses ihres Amtsvorstandes speciell nur für diese Vorlesung aufgenommen werden. Sie liefern in den meisten Jahren nahezu ausschliesslich das Contingent für die ausserordentlichen Hörer der Juristenfacultät. Nur ausnahmsweise kamen in den letzten Jahren in verhältnismässig grösserer Zahl noch solche hinzu, welche Specialvorlesungen über Steuerreform und über die neue Civilprocessordnung frequentiert haben; sie gehörten zumeist dem Beamten- und Advocatenstande an.

Unter den ausserordentlichen Hörern der medicinischen Facultät befinden sich einerseits zahlreiche absolvierte Hörer der Medicin, welche vor Vollendung ihrer Rigorosen noch einzelne Collegien oder Curse hören, anderseits aber in- und ausländische Ärzte, welche behufs ihrer Ausbildung in irgend einem Special-

zweige der Medicin oder zum Zwecke der Auffrischung ihrer Kenntnisse überhaupt an verschiedenen Vorlesungen, Cursen und praktischen Übungen theilnehmen. Während die erstere Kategorie in den zwei letzten Decennien zahlreicher geworden ist, hat sich der Zuzug ausländischer Ärzte entschieden vermindert. Von den letzteren sind übrigens bis zum Jahre 1885/86 nur verhältnismässig wenige in den Ziffern unserer Tabelle inbegriffen, weil bis dahin ihre Anmeldung bei der Quästur nicht gefordert worden war. Erst seit dem Jahre 1886/87 sind sie, insoferne sie amtlich angekündigte Vorlesungen oder Curse hören, zur regelmässigen Inscription verpflichtet. Darauf ist das plötzliche Ansteigen der Zahl der ausserordentlichen Hörer der medicinischen Facultät in dem letztgenannten Jahre von 266 auf 675 zurückzuführen.

Die ausserordentliche Hörerschaft der philosophischen Facultät setzt sich aus sehr verschiedenen Kategorien zusammen. Zunächst gehören in grösserer Zahl hinzu jene Candidaten des Lehramtes für Realschulen, welche ihre Vorbildung nicht am Gymnasium, sondern an der Oberrealschule erlangt haben; dieselben sind gesetzlich verhalten, je nach den Fächern, welchen sie sich widmen wollen, durch zwei bis sechs Semester an der Universität als ausserordentliche Hörer die entsprechenden Vorlesungen zu frequentieren. Hiezu kommen Lehrer an Volks- oder Bürgerschulen, welche in einzelnen Gegenständen eine höhere Ausbildung zu erwerben wünschen. Einzelne Collegien, welche nach Form und Inhalt weiteren Kreisen zugänglich sind, ziehen Theilnehmer aus allen gebildeten Ständen heran und nehmen jeweilig einen recht erheblichen Einfluss auf die Ziffer der ausserordentlichen Hörer. Seit drei Jahren endlich finden die neu eingeführten Vorlesungen und Übungen über Versicherungsmathematik und mathematische Statistik zahlreiche Frequentanten aus den Kreisen der staatlichen und communalen Beamtenschaft, sowie des Personales der Versicherungsanstalten.

Die Pharmaceuten, welche der philosophischen Facultät angegliedert sind, weisen durch eine lange Reihe von Jahren verhältnismässig constante Frequenzziffern auf. In den Jahren 1893 und 1894 aber tritt in unmittelbarem Zusammenhange mit der

im Wintersemester 1890/91 begonnenen Durchführung der neuen pharmaceutischen Studien- und Rigorosenordnung (Ministerialverordnung vom 16. December 1889) ein rascher Abfall, weit unter die Hälfte ihrer früheren Durchschnittsziffer ein, und es ist bis zum Jahre 1897/98 eine wesentliche Besserung derselben noch nicht bemerkbar geworden.

In jüngster Zeit hat die ausserordentliche Hörerschaft der philosophischen Facultät noch einen weiteren Zuwachs durch weibliche Hörer erhalten, indem zufolge der Ministerialverordnung vom 23. März 1897 fortan unter gewissen Bedingungen auch Frauen zur Inscription zugelassen werden. In der für das Wintersemester 1897/98 ausgewiesenen Zahl von 284 ausserordentlichen Hörern dieser Facultät sind bereits 34 weibliche und unter den 205 des Sommersemesters 1898 sind 26 weibliche Hörer mit inbegriffen.

Das auf den vorstehenden Blättern entrollte Bild der Frequenzverhältnisse unserer Hochschule mit seinen mannigfaltigen causalen Beziehungen zeigt auffällig das innige Wechselverhältnis der Wiener Universität zu dem staatlichen und culturellen Leben unseres Reiches. Die Bedürfnisse des Staates im weitesten Sinne genommen sind es, welche der Universität den Grosstheil ihrer Hörer zuführen, und die Universität erfüllt den wesentlichsten Theil ihrer Aufgabe, wenn sie diesen Bedürfnissen und dem unaufhörlichen Anwachsen derselben zu entsprechen vermag. Der Staat widmet der Universität die Mittel zur Entfaltung ihrer Thätigkeit, diese zieht ihm seine Beamten, Lehrer und Ärzte heran, von deren Bildungsgrad und Leistungsfähigkeit die Wohlfahrt, die Würde und die Macht des Staates wesentlich bestimmt werden; sie vermittelt dem Priesterstand eine höhere Ausbildung, welche den religiösen und sittlichen Bedürfnissen der Bevölkerung zugute kommt. Je umfänglicher sich die Wirksamkeit der Universität in allen ihren Theilen gestaltet, je zahlreicher die Personen sind, welche an ihr Anregung, Belehrung und Erweiterung ihres Gesichtskreises suchen, um so mehr hebt sich der Culturzustand des Staates.

Aber auch für die Universität selbst ist die Besuchsziffer ein Moment von höchster Bedeutung. Das continuierliche An-

steigen derselben musste nothwendig zur Vermehrung der Lehrkräfte, zu allmählicher Ausgestaltung der Mittel und Einrichtungen für Forschung und Unterricht und damit zu stetiger Erhöhung ihres Leistungsvermögens führen, während andererseits die zunehmende Entwicklung der Universität immer stärkere Anziehung auf Lehrer und Lernende übte. So erscheint die gewaltige Erhöhung der Besuchsziffer nicht nur als ein erfreuliches Zeichen, sondern in Wahrheit zugleich als eine Ursache und als eine Folge des grossen Aufschwunges, den unsere Hochschule während der letzten 50 Jahre genommen hat. Allerdings kann das rasche Anwachsen der Hörerschaft auch zu einer Quelle schwerer Übelstände werden; die Erfahrung ist uns nicht erspart geblieben, dass es im Interesse des Staates und der Universität nur dann mit aufrichtiger Freude zu begrüssen ist, wenn mit ihm die Ausgestaltung der Unterrichtseinrichtungen parallel geht.

III. **Übersicht der Doctorpromotionen.** Die Gesammtzahl der in einem Jahre vorgenommenen Doctorpromotionen steigt vom Jahre 1848/49 (125) bis zum Beginn der Neunzigerjahre, allerdings nicht ohne einige Schwankungen, continuirlich an, um im Jahre 1890/91 die höchste Ziffer (674) zu erreichen; von da an sinkt sie wieder etwas ab, beläuft sich aber im Jahre 1897/98 immer noch auf 516. An dieser Gesammtzahl ist die medicinische Facultät ausnahmslos am höchsten betheiligt; die stärkste und constanteste Zunahme aber zeigt sich an der juristischen Facultät. Der Rückgang seit dem Jahre 1892/93 vertheilt sich auf diese beiden Facultäten nahezu gleichmässig, doch sind die Ursachen desselben ganz verschiedene. Bei den Medicinern ist er die unmittelbare Folge der Verminderung der Frequenz, bei den Juristen aber tritt er, trotz beträchtlich gesteigerter Frequenz, von dem Momente an in die Erscheinung, als zufolge der Studienordnung vom Jahre 1893 die Erwerbung des juristischen Doctorates nicht mehr das Erfordernis der drei juristischen Staatsprüfungen behufs Eintrittes in den Staatsdienst ersetzt.

Bis zum Jahre 1872, in welchem für die weltlichen Facultäten eine neue Rigorosenordnung erlassen wurde, konnten die Mediciner nach Absolvierung des Quinquenniums und Ablegung

von zwei Rigorosen das Doctorat der Medicin und mit diesem das Recht zur ärztlichen Praxis in Bezug auf innere Krankheiten erwerben, worauf sie nach Ablegung zweier weiterer Rigorosen auch zu Doctoren der Chirurgie promoviert werden konnten. Aus der Tabelle geht hervor, dass durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte der Medicinae-Doctoren auch das Doctorat der Chirurgie erworben haben. Für diejenigen Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/73 bereits ein Rigorosum nach altem Stile abgelegt hatten, blieben die Bestimmungen der früheren Rigorosenordnung in Geltung; daher kommt es, dass noch bis in die Achtzigerjahre hinein Promotionen zu Doctoren der Medicin und selbst in den Neunzigerjahren noch Promotionen zu Doctoren der Chirurgie vorgekommen sind. Das Doctorat der gesammten Heilkunde, welches durch die Rigorosenordnung vom Jahre 1872 geschaffen wurde, umfasst alle Grade (das Doctorat der Medicin und Chirurgie, die Magisterien der Augenheilkunde, Geburtshilfe und Zahnheilkunde), welche früher einzeln in besonderen Acten erworben werden mussten.

Der medicinischen Facultät stand es auch zu, das mit dem Studien-Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1812 eingeführte Doctorat der Chemie zu verleihen, an dessen Stelle durch die pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 1859 das Doctorat der Pharmacie gesetzt wurde. Die neueste pharmaceutische Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 hat auch dieses Doctorat beseitigt, es ist aber jenen Magistern der Pharmacie, welche den Doctorgrad der Philosophie *rite* erworben haben, gestattet, den Titel «Doctor der Pharmacie» zu führen.

Es ist als eine dankenswerte Begünstigung der Universitäten anzusehen, dass alle Doctorpromotionen, wie der Wortlaut der Diplome besagt, *summis auspiciis augustissimi imperatoris ac regis* erfolgen. Mit besonderer Feierlichkeit und unter Intervention des zu diesem Zwecke delegierten Herrn Statthalters von Niederösterreich, sowie eines Vertreters des Ministers für Cultus und Unterricht vollzieht sich aber die Promotion in jenen Fällen, in welchen von Sr. Majestät dem Kaiser die besondere Allerhöchste Auszeichnung der *Promotio sub auspiciis impera-*

toris gewährt wird. Bei derselben wird dem Candidaten von dem Statthalter ein Ehrengeschenk des Kaisers — ein goldener Ring mit dem Allerhöchsten Namenszug — übergeben.

Wie aus den eingehenden Erhebungen des Universitätsarchivars Herrn Sectionsrath Dr. Karl Schrauf hervorgeht, lässt sich diese feierliche Form der Promotion bis in das 17. Jahrhundert zurück verfolgen, in die Zeit, in welcher die Jesuiten von der philosophischen Facultät Besitz ergriffen hatten. Diese liebten es bekanntlich, die Acte der Universität mit auffallendem Gepränge zu umgeben, und so wussten sie auch zu erreichen, dass den ihrem Unterricht und ihrer Erziehung anvertrauten Jünglingen vornehmer Herkunft für deren wissenschaftliche Bethätigung ein Zeichen des Wohlgefallens von Allerhöchster Seite zutheil wurde. Es waren daher die Promotionen *sub auspiciis imperatoris* auf die philosophische Facultät und nahezu ausschliesslich auf hochadelige Candidaten beschränkt; erst im Jahre 1735 ist eine solche, wie es scheint, zum erstenmale an der juridischen Facultät vorgekommen. Für jeden einzelnen Fall musste die besondere Allerhöchste Bewilligung angesucht werden, und wenn diese erfolgte, wurde zugleich ein kaiserlicher Delegat und ein Ehrengeschenk bestimmt, welches letztere in der Regel in einer schweren goldenen Kette, wohl auch in einer goldenen Medaille mit dem Bildnis des Kaisers bestand.

Im Jahre 1749 wurde durch ein an die medicinische Facultät ergangenes Hofdecret verordnet, dass eine *Promotio sub auspiciis* nur alle sechs Jahre vor sich gehen solle; aber auch dann sollten nur wenige, welche dem medicinischen Studium durch sechs Jahre an der Wiener Universität sich gewidmet und bei den Prüfungen sich besonders hervorgethan haben, auf diese Weise geehrt werden. Eine weitere Regelung des Vorganges erfolgte durch eine Allerhöchste Resolution vom 27. December 1771. Inzwischen waren im Laufe des 18. Jahrhunderts nach und nach auch Söhne des Kleinadels und des Bürgerstandes dieser Auszeichnung theilhaft geworden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts werden diese Promotionen sehr spärlich — bis zum Jahre 1841 sind nur vier verzeichnet, und diese gehören sämmtlich der Juristenfacultät an. Vom Jahre 1841 bis

1878 kommt keine vor, hingegen werden sie in den zwei letzten Decennien häufiger als je. Durch den Ministerialerlass vom 28. August 1888 wird vorgeschrieben, dass in jedem Studienjahre an den sämmtlichen Facultäten der Wiener Universität für höchstens drei, an sämmtlichen Facultäten jeder anderen österreichischen Universität für einen Studierenden die Gewährung dieser Allerhöchsten Auszeichnung in Antrag gebracht werden kann. Sie ist nur solchen Bewerbern vorbehalten, welche die Gymnasial- und Universitätsstudien, sowie die Rigorosen mit ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt haben und ein tadelloses moralisches Verhalten nachweisen können. Unter gleichen Umständen erhalten jene den Vorzug, deren Väter sich um den Staat Verdienste erworben haben.

Ausser den normalmässigen Promotionen weist die Tabelle III noch *Promotiones honoris causa* aus, durch welche die Universität, beziehungsweise die einzelnen Facultäten besonders berühmte oder um die Wissenschaft verdiente Männer des In- und Auslandes geehrt haben. Die weitaus grösste Zahl derselben fällt in das Jubiläumsjahr der Universität (1864/65). Man vergleiche darüber S. 48 dieser Festschrift. Unter den Ehrendoctoren unserer Universität befand sich Seine k. und k. Hoheit der Kronprinz Erzherzog Rudolf, und im Jahre 1897 wurde Sr. Majestät dem König Oskar II. von Schweden das Ehrendoctorat zuerkannt.

IV. **Benützung der Universitätsbibliothek** und

V. **Bücherzuwachs und Geldaufwand der Universitätsbibliothek.** Bezüglich dieser beiden Tabellen kann auf den Abschnitt: Universitätsbibliothek (S. 367) verwiesen werden.

VI. **Übersicht der von der Wiener Universität verwalteten Stipendienstiftungen.** In der Verwaltung der Universität befinden sich gegenwärtig 84 Stipendienstiftungen mit einer Gesammtzahl von 307 Stiftplätzen. Der Gesammtstand der Stiftungsfonde belief sich am 1. Januar 1898 auf 1,387.640 fl. 34 kr. in Obligationen. Seit dem Regierungsantritte des Kaisers Franz Josef I. sind 42 Stiftungen mit 105 Stiftplätzen und einem Gesammtstiftungsfonde von 765.736 fl. neu errichtet worden.

VII. **Wohlthätigkeitsanstalten.** Alle gegenwärtig bestehenden Vereine und Institute, welche sich die Unterstützung armer Studierender der Wiener Universität zur Aufgabe machen, und zwar sowohl die mit der Universität unmittelbar zusammenhängenden, als auch die ausser dem Rahmen derselben befindlichen, sind erst während der Regierungszeit unseres Kaisers gegründet worden. Dies ist aus dem Umstande zu erklären, dass vorher das Studenten-Unterstützungswesen in den an der Universität bestandenen «Nationen» concentriert war. Erst mit dem allmählichen Verschwinden derselben machte sich das Bedürfnis nach neuen Organisationen mehr und mehr fühlbar. Der älteste von den bestehenden Unterstützungsvereinen, der St. Gregoriusverein, knüpft in der That unmittelbar an die Universitätsnationen an.

I. Übersicht der Rectoren und der Decane der vier Facultäten an der k. k. Universität Wien

während der letzten 50 Jahre.

Studien-jahr	Rectoren	Decane der			
		theologischen	juristischen	medicinischen	philosoph.
		Facultät			
1849/50	Andreas R. v. Baumgartner (Phil.)	Johann Schwetz	Josef Kudler	Karl Rokitansky	Karl Edl. v. Littrow
1850/51	Sigismund Schultes (Theol.)	Stephan Teplotz	Moriz von Stubenrauch	Karl Damian Schroff	Franz Miklosich
1851/52	Josef Pipitz (Jur.)	Wenzel Kozelka	Ignaz Grassl	Johann Dlauhy	Eduard Fenzl
1852/53	Karl Rokitansky (Med.)	Josef Schreiner	Johann Springer	Franz Kurzak	Franz Xaver Zippe
1853/54	Franz Miklosich (Phil.)	Josef Kaerle	Aug. Nowak und J. Springer	Johann Anton Raimann	Karl Kreil
1854/55	Josef Scheiner (Theol.)	Dominik Mayer	Franz Xaver Haimerl	Johann Dlauhy	Albert Jäger
1855/56	Johann Springer (Jur.)	Stephan Teplotz	Leopold Neumann	Johann Anton Raimann	Franz Xaver Miklosich
1856/57	Karl Damian Schroff (Med.)	Wenzel Kozelka	Moriz von Stubenrauch	Karl Rokitansky	Karl Edl. v. Littrow
1857/58	Johann Nep. Kaiser (Phil.)	Johann Schwetz	Johann Springer	Franz Kurzak	Karl Kreil

Studien-jahr	Rectoren	Decane der theologischen Facultät	Decane der juristischen Facultät	Decane der medicinischen Facultät	Decane der philosoph. Facultät
1858/59	Johann Bapt. Kutschker (Theol.)	Josef Kaerle	Ignaz Grassl	Johann Dlauhy	Andreas R. v. Ettingshausen
1859/60	Ignaz Grassl (Jur.)	Dominik Mayer	Ludwig Arndts	Karl Rokitansky	Franz Pfeiffer
1860/61	Johann Oppolzer (Med.)	Vincenz Seback	Franz Xaver Haimerl	Franz Kurzak	Franz Karl Lott
1861/62	Andreas R. v. Ettingshausen (Phil.)	Ernest Müller	Johann Springer	Johann Dlauhy	Johann Vahlen
1862/63	Dominik Mayer (Theol.)	Anton Horny	Moriz von Stubenrauch	Karl Rokitansky	Josef Aschbach
1863/64	Franz Xaver Haimerl (Jur.)	Vincenz Seback	Josef Unger	Franz Kurzak	Karl Edl. v. Littrow
1864/65	Josef Hyrtl (Med.)	Josef Danko	Ludwig Arndts	Josef Späth	Franz X. R. v. Miklosich
1865/66	Albert Jäger (Phil.)	Josef Kisser	Wilhelm Emil Wahlberg	Johann Dlauhy	R. Zimmermann
1866/67	Josef Kisser (Theol.)	Anton Gruscha	Julius Glaser	Karl Braun	Ludwig Karl Schmarda
1867/68	Leop. Hasner R. v. Artha u. Leopold Neumann (Jur.)	Franz Laurin	Heinrich Siegel	Johann Dlauhy	Ottokar Lorenz

Studien-jahr	Rectoren	Decane der theologischen Facultät	Decane der juristischen Facultät	Decane der medicinischen Facultät	Decane der philosoph. Facultät
1868/69	Karl Rudolf Braun (Med.)	Vincenz Seback	Moriz Heyssler	Ernst Brücke	Emanuel Hoffmann
1869/70	Karl Edl. v. Littrow (Phil.)	Josef Tosi	Georg Phillips	Josef Späth	Josef Stefan
1870/71	Vincenz Seback (Theol.)	Anton Wappler	Karl Habietinek u. P. Harum	Karl Braun	Victor Edl. v. Lang
1871/72	A. Frh. Hye von Glunek (Jur.)	Karl Krückl	Friedrich Maassen	Karl Langer	Karl Tomaschek
1872/73	Josef Späth (Med.)	Hermann Zschokke	Leopold Neumann	Karl Langer	Theodor Sickel
1873/74	Johann Vahlen (Phil.)	Karl Werner	Heinrich Siegel	Karl Langer	Eduard Suess
1874/75	Wilhelm Emil Wahlberg (Jur.)	Martin Bauer	Moriz Heyssler	Karl Wedl	Wilhelm Hartel
1875/76	Karl Langer (Med.)	Anselm Ricker	Friedrich Maassen	Karl Wedl	Franz C. Schneider
1876/77	Josef Stefan (Phil.)	Anton Wappler	Josef Zhishman	August E. Vogl	R. Zimmermann
1877/78	Karl Werner (Theol.)	Karl Krückl	Johann Adolf Tomaschek	Richard Lad. Heschl	Josef Loschmidt
1878/79	Heinrich Siegel (Jur.)	Hermann Zschokke	Lorenz R. v. Stein	Richard Lad. Heschl	Karl Schenkl

Studien-jahr	Rectoren	Decane der theologischen Facultät	Decane der juristischen Facultät	Decane der medicinischen Facultät	Decane der philosoph. Facultät
1879/80	Ernst R. v. Brücke (Med.)	Martin Bauer	Karl Samuel Grünhut	Eduard Hofmann	Adolf Lieben
1880/81	Ottokar Lorenz (Phil.)	Anselm Ricker	Anton Menger	Eduard Hofmann	Heinr. R. v. Zeissberg
1881/82	Anselm Ricker (Theol.)	Anton Wappler	Karl Menger	August E. Vogl	Julius Wiesner
1882/83	Friedrich Maassen (Jur.)	Karl Krückl	Gustav Demelius	August E. Vogl	Max Büdinger
1883/84	Karl Wedl (Med.) u. Victor Edl. v. Lang (Phil.)	Hermann Zschokke	Adolf Exner	Gustav Braun	Gustav Tschermak
1884/85	Hermann Zschokke (Theol.)	Martin Bauer	Wilhelm Emil Wahlberg	August E. Vogl	Theodor Gomperz
1885/86	Josef R. v. Zhishman (Jur.)	Anselm Ricker	Johann Adolf Tomaschek	Karl Toldt	L. R. Barth v. Barthenau
1886/87	Robert Zimmermann (Phil.)	Franz Xaver Pölzl	Karl Samuel Grünhut	Ernst Ludwig	Jakob Schipper
1887/88	August E. Vogl (Med.)	Hermann Zschokke	Anton Menger	Hanns Kundrat	Albrecht Schrauf
1888/89	Ed. Suess u. Victor Edl. v. Lang (Phil.)	Josef Kopallik	Karl Menger	Eduard R. v. Hofmann	Friedr. A. O. Benndorf

Studien-jahr	Rectoren	Decane der theologischen Facultät	Decane der juristischen Facultät	Decane der medicinischen Facultät	Decane der philosoph. Facultät
1889/90	Franz Xaver Pölzl (Theol.)	Franz M. Schindler	Gustav Demelius	August E. Vogl	Edmund Weiss
1890/91	Wilhelm Ritter von Hartel (Phil.)	Wilhelm Neumann	Emil Edl. v. Schrutka-Rechten-stamm	Emil Zuckerkandl	Leo Reinisch
1891/92	Adolf Exner (Jur.)	Laurenz Müllner	Karl Gross	Ernst Ludwig	Julius Hann
1892/93	Ernst Ludwig (Med.)	Martin Bauer	Friedrich Maassen	Eduard R. v. Hofmann	Friedrich Müller
1893/94	Gustav Tschermak (Phil.)	Anselm Ricker	E. Brunnen-meister	August Emil Vogl	Gustav R. v. Escherich
1894/95	Laurenz Müllner (Theol.)	Franz Xaver Pölzl	Karl R. v. Czyhlarz	A. Weichsel-baum	Josef Karabacek
1895/96	Anton Menger (Jur.)	Josef Kopallik	E. Philippo-vich v. Philippsberg	Julius Ritter Wagner v. Jaueregg	Albrecht Penck
1896/97	Leo Reinisch (Phil.)	Franz M. Schindler	Edmund Bernatzik	Max Gruber	Alfons Huber
1897/98	Karl Toldt (Med.)	Wilhelm Neumann	Wenzel Lustkandl	V. Ebner R. v. Rofenstein	Leopold Gegenbauer
1898/99	Julius Wiesner (Phil.)	Bernhard Schäfer	Adolf Menzel	Theodor Puschmann	Wilhelm Tomaschek

II. Über-

der Frequenzverhältnisse an der Wiener Universitä

Jahr	Ordentliche Hörer							
	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen	
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-
	Semester		Semester		Semester		Semester	
1848/49	118	118	255	255	367	367	189	189
1849/50	136	136	202	202	360	360	110	110
1850/51	141	141	932	865	824	818	84	65
1851/52	148	148	978	826	989	1010	81	66
1852/53	189	163	816	747	988	917	110	107
1853/54	178	171	905	801	715	643	163	149
1854/55	175	161	862	732	639	582	215	198
1855/56	156	159	950	887	579	532	275	259
1856/57	183	172	960	893	604	556	280	254
1857/58	185	177	992	953	591	535	258	247
1858/59	169	175	930	1018	545	511	161	229
1859/60	173	193	1057	1070	578	622	138	144
1860/61	193	185	1106	958	567	512	249	217
1861/62	194	187	959	878	579	558	267	221
1862/63	211	204	942	890	696	651	274	256
1863/64	222	217	971	931	777	734	336	292
1864/65	246	242	964	917	708	673	306	291
1865/66	252	253	1067	1003	967	898	472	435
1866/67	247	239	984	935	881	1029	490	517
1867/68	259	254	1056	999	1240	1102	614	580
1868/69	237	222	1069	1064	1368	1322	708	582
1869/70	242	208	1362	1162	1470	1315	782	722
1870/71	197	190	1271	1192	1396	1331	632	550
1871/72	198	202	1304	1212	1382	1325	679	728
1872/73	206	190	1287	1272	1212	1119	635	564

sicht

in den Jahren 1848—1898, nach Facultäten geordnet.

Außerordentliche Hörer										Summe	
Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Pharmaceuten			
Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-
Semester		Semester		Semester		Semester		Semester		Semester	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	929	929
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	808	808
.	.	.	.	.	.	206	196	96	104	2283	2189
3	15	417	310	175	159	126	188	143	142	3060	2864
18	16	221	194	142	65	48	63	120	115	2652	2387
28	27	205	165	62	43	97	62	155	145	2508	2206
24	27	178	194	181	130	95	76	165	153	2534	2253
35	25	295	264	164	126	82	80	159	150	2695	2482
27	28	258	195	294	139	160	68	159	159	2925	2464
20	18	295	198	122	129	95	89	164	165	2722	2511
24	25	160	52	215	79	79	36	154	145	2437	2270
26	17	97	64	92	96	49	56	133	124	2343	2386
20	13	76	55	157	98	77	41	148	126	2593	2205
15	10	47	30	213	87	89	48	122	114	2485	2133
15	18	72	55	178	100	64	48	131	115	2583	2337
13	13	112	74	141	107	82	43	142	123	2796	2534
10	8	120	96	152	153	74	51	142	128	2722	2559
12	9	132	73	158	102	47	55	119	142	3226	2970
.	.	68	38	193	109	48	60	141	128	3052	3055
14	8	130	83	172	138	67	62	192	153	3744	3379
37	34	55	28	135	137	29	23	230	198	3868	3610
.	.	36	32	157	109	31	36	201	168	4281	3752
38	36	106	57	257	129	61	23	179	156	4137	3664
40	39	120	87	81	52	76	35	171	151	4051	3831
33	30	140	89	63	33	41	25	141	118	3758	3440

Jahr	Ordentliche Hörer							
	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen	
	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-
	Semester		Semester		Semester		Semester	
1873/74	165	156	1442	1410	997	963	703	673
1874/75	149	145	1422	1423	877	826	780	677
1875/76	140	130	1481	1437	829	780	803	687
1876/77	143	139	1577	1545	755	750	920	718
1877/78	132	127	1744	1638	712	658	807	676
1878/79	139	137	1656	1582	763	697	758	624
1879/80	163	153	1769	1759	918	827	647	539
1880/81	193	189	1861	1789	1104	988	585	491
1881/82	193	191	1972	1880	1292	1206	556	456
1882/83	189	187	1976	2052	1612	1487	459	373
1883/84	189	176	1988	1874	1892	1802	406	352
1884/85	196	187	1976	1854	2291	2145	513	373
1885/86	209	220	1971	1953	2407	2147	456	470
1886/87	204	200	1911	1806	2318	2178	460	372
1887/88	225	212	1927	1834	2287	2147	438	370
1888/89	228	225	1852	1804	2292	2064	431	361
1889/90	229	215	1660	1602	2182	1665	410	363
1890/91	216	213	1578	1538	2202	1738	413	358
1891/92	214	210	1566	1510	2187	1704	391	359
1892/93	213	198	1723	1688	2102	1703	414	373
1893/94	182	176	1831	1794	2039	1584	477	422
1894/95	183	168	2014	1997	1881	1480	478	428
1895/96	177	165	2211	2171	1727	1370	528	503
1896/97	178	173	2342	2248	1592	1238	603	540
1897/98	167	162	2535	2466	1508	1192	651	605
Zusammen	9471	9161	70.166	67.316	61.788	55.361	22.595	20.135

Außerordentliche Hörer										Summe	
Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Pharmaceuten			
Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-	Winter-	Sommer-
Semester		Semester		Semester		Semester		Semester		Semester	
29	28	177	161	112	173	62	34	126	115	3813	3713
27	27	248	257	414	347	69	40	137	134	4123	3876
24	21	249	169	77	194	67	28	140	135	3810	3581
28	28	211	157	403	504	111	58	130	140	4278	4039
25	21	199	145	133	216	131	99	137	131	4020	3711
20	17	195	135	101	81	140	101	141	135	3913	3509
22	19	197	159	144	164	167	127	157	149	4184	3896
24	24	239	148	233	171	177	124	156	127	4572	4051
33	29	268	210	120	54	213	120	176	158	4823	4304
34	33	268	235	138	79	148	90	176	170	5000	4706
37	35	278	222	121	90	134	92	176	171	5221	4814
35	35	293	189	164	103	92	74	161	162	5721	5122
22	.	259	152	266	142	143	99	193	175	5926	5358
19	17	232	192	675	420	153	120	185	151	6157	5456
17	18	256	199	836	556	148	126	210	186	6344	5648
15	16	303	211	893	486	168	114	189	167	6371	5448
12	12	306	231	923	631	191	124	147	142	6060	4985
13	14	401	286	1040	689	161	96	196	189	6220	5121
13	11	337	225	928	606	217	102	176	192	6029	4919
12	9	378	249	777	907	196	139	180	165	5995	5431
9	9	394	240	1422	843	153	134	118	106	6625	5308
7	8	536	439	1326	733	225	151	64	55	6714	5459
9	4	557	483	1463	858	266	183	74	59	7012	5796
10	11	818	534	1160	716	250	155	73	75	7026	5690
20	18	501	357	1072	636	284	205	74	69	6812	5710
968	880	11.440	8418	18.445	12.719	5889	4199	7199	6680	207.961	184.869

III. Übersicht

der in den Jahren 1848/49—1897/98 an der Wiener Universität vorgenommenen Doctor-Promotionen.

Studienjahr	Theologische Facultät	Juristische Facultät	Medicinische Facultät				Philosophische Facultät	Summa	Darunter	
			Med. Doct. alten Stils	Chirurgiae Doctores	Doctores der gesammten Heilkunde	Chemiae (Pharmaciae) Doctores			honoris causa	sub auspiciis Imperatoris
1848/49	4	15	61	37	.	.	8	125	.	.
1849/50	8	28	68	35	.	.	6	145	.	.
1850/51	7	14	71	37	.	.	2	131	.	.
1851/52	5	17	71	33	.	.	2	128	.	.
1852/53	10	10	85	34	.	2	1	142	.	.
1853/54	6	20	117	44	.	.	.	187	.	.
1854/55	12	15	176	91	.	5	1	300	.	.
1855/56	7	18	142	82	.	1	1	251	.	.
1856/57	11	33	115	60	.	3	3	225	.	.
1857/58	11	26	136	53	.	4	4	234	.	.
1858/59	10	25	116	91	.	3	5	250	3 Phil.	.
1859/60	8	34	109	57	.	5	4	217	.	.
1860/61	4	27	124	69	.	2	6	232	.	.
1861/62	19	48	105	50	.	5	5	232	.	.
1862/63	7	35	64	39	.	4	5	154	.	.
1863/64	6	52	101	52	.	3	8	222	.	.
1864/65	22	58	89	49	.	6	33	257	17 Theol. 25 Phil.	.
1865/66	5	38	92	77	.	5	3	220	.	.
1866/67	5	40	112	75	.	8	5	245	.	.
1867/68	9	46	155	109	.	6	12	337	.	.
1868/69	11	37	132	98	.	9	14	301	.	.
1869/70	14	39	180	93	.	10	14	350	.	.
1870/71	5	32	216	180	.	.	25	458	.	.
1871/72	8	21	219	145	.	.	18	411	.	.
1872/73	9	85	51	74	97	.	12	328	1 Jur.	.
1873/74	7	55	20	33	137	.	24	276	.	.
1874/75	7	89	10	17	131	1	13	268	.	.
1875/76	15	76	2	18	125	.	16	252	.	.
1876/77	8	96	4	22	152	.	20	302	1 Theol. 1 Phil.	.
1877/78	11	77	3	13	160	.	24	288	.	1 Jur.

Studienjahr	Theologische Facultät	Juristische Facultät	Medicinische Facultät				Philosophische Facultät	Summa	Darunter	
			Med. Doct. alten Stils	Chirurgiae Doctores	Doctores der gesammten Heilkunde	Chemiae (Pharmaciae) Doctores			honoris causa	sub auspiciis Imperatoris
1878/79	10	77	2	7	137	.	21	254	.	.
1879/80	11	88	1	3	151	1	30	285	.	1 Jur.
1880/81	14	104	2	4	116	2	18	260	1 Theol.	.
1881/82	11	108	.	1	100	.	39	259	1 Theol. 1 Med.	.
1882/83	9	120	2	.	113	.	36	280	2 Phil.	1 Phil.
1883/84	9	108	1	1	102	.	53	274	1 Phil.	1 Jur. 2 Phil.
1884/85	6	106	.	.	142	.	38	292	1 Phil.	3 Jur.
1885/86	14	111	.	.	152	.	45	322	.	1 Jur. 5 Phil.
1886/87	10	173	.	1	196	1	31	412	1 Phil.	2 Phil.
1887/88	12	161	.	1	273	.	34	481	.	1 Theol. 3 Jur.
1888/89	6	212	.	1	329	1	45	594	.	2 Jur. 2 Phil.
1889/90	11	194	.	.	278	.	38	521	.	2 Jur. 1 Med. 1 Phil.
1890/91	11	212	.	1	395	.	55	674	.	1 Jur. 1 Phil.
1891/92	19	202	.	1	345	1	55	623	1 Theol. 1 Phil.	2 Phil.
1892/93	7	199	.	.	360	.	54	620	.	1 Jur. 1 Phil.
1893/94	10	169	.	1	325	.	69	574	.	3 Jur. 1 Med.
1894/95	14	146	.	.	356	.	65	581	1 Phil.	3 Phil.
1895/96	9	163	.	.	349	.	72	593	.	1 Jur. 1 Med. 1 Phil.
1896/97	14	182	.	.	305	.	56	557	1 Phil.	2 Jur.
1897/98	10	157	.	.	288	.	61	516	1 Theol.	2 Jur. 2 Phil.
Summe	488	4198	2954	1889	5614	88	1209	16.440	61	51

IV. Benützung der Universitätsbibliothek in den Jahren 1848—1897.

Jahr	In den Lesesälen				Verleihung		Entlehnung von auswärtigen Bibliotheken mittels Post (Bände)	Gesammtbenützung [1] (Bände)
	Leser		Bände		in Wien (Bände)	außerhalb Wien per Post (Bände)		
	per Tag	im ganzen	per Tag	im ganzen				
1848	?	?	?	?	437	?	?	?
1849	?	?	?	?	?	?	?	?
1850	?	?	?	?	?	?	?	?
1851	?	?	?	?	ca. 2.500	?	?	?
1852	?	?	?	?	3.224	?	?	?
1853	?	?	?	?	3.605	?	?	?
1854	?	?	?	?	3.877	?	?	?
1855	?	?	?	?	6.096	?	?	?
1856	?	?	?	?	9.016	?	?	?
1857	?	?	?	?	8.645	?	?	?
1858	?	?	?	?	10.103	?	?	?
1859	?	?	?	?	11.017	?	?	?
1860	?	?	?	?	11.347	?	?	?
1861	?	?	?	?	9.795	?	?	?
1862	?	?	?	?	9.044	?	?	?
1863	?	?	?	?	8.700	?	?	?
1864	?	?	?	?	9.577	?	?	?
1865	?	?	?	?	9.998	?	?	?
1866	?	?	?	?	9.867	?	?	?
1867	?	?	?	?	10.889	?	?	?
1868	?	?	?	?	13.418	531	?	?
1869	?	?	?	?	15.065	816	?	?
1870	?	?	?	?	14.736	798	?	?

1871	?	?	?	?	?	707	?	?
1872	?	?	?	?	?	968	?	?
1873	?	?	?	?	10.527	1.113	?	?
1874	?	?	?	?	13.039	1.134	34	?
1875	?	89.000	?	?	12.598	1.750	10	ca. 104.000 (103.358)
1876	241	76.337	541	171.540	12.225	2.601	20	186.386
1877	320	101.382	715	226.807	13.537	3.006	53	243.403
1878	298	93.618	608	191.069	16.473	4.355	106	212.003
1879	268	84.182	510	159.768	16.300	4.418	75	180.561
1880	266	84.039	520	163.919	15.402	3.854	119	183.294
1881	288	88.463	537	166.483	15.834	4.419	57	186.793
1882	273	83.619	416	130.674	19.519	2.935	108	153.236
1883	281	87.818	444	138.893	19.453	3.205	112	161.663
1884	254	68.652	404	109.164	20.116	3.892	96	133.268
1885	352	84.910	611	147.367	19.166	3.640	90	170.263
1886	511	141.488	829	229.609	21.367	3.075	168	254.219
1887	513	153.977	821	246.190	21.448	2.994	267	270.899
1888	548	171.606	919	287.537	25.693	2.730	218	316.178
1889	583	170.148	956	295.662	26.772	2.349	153	324.836
1890	552	172.432	1.019	317.836	29.860	3.046	254	350.996
1891	547	170.704	917	286.213	26.186	2.940	111	315.450
1892	653	172.349	1.129	298.146	27.569	2.926	145	328.786
1893	686	177.078	1.225	316.078	25.373	2.976	113	344.540
1894	665	172.223	1.227	317.701	25.979	2.900	211	346.791
1895	690	178.649	1.226	317.689	25.629	3.080	168	346.566
1896	756	197.419	1.285	335.337	25.448	3.226	178	364.189
1897	782	194.074	1.274	316.005	25.094	3.209	169	344.477

[1]) In diesen Zahlen ist die Benützung der ungebundenen Zeitschriften und der im Katalogzimmer aufgestellten Werke nicht inbegriffen.

V. Bücherzuwachs und Geldaufwand der Universitätsbibliothek in den Jahren 1848—1897.

Jahr	Bücherzuwachs in Bänden					Gesammt-Bücherbestand in Bänden	Geldaufwand in fl. ö. W.	
	Kauf	Pflicht	Geschenk	Andere Art	Zusammen		Einkauf und Einband d. Bücher	im ganzen
1848	.	.	.	.	964	120.789	2.278.24	?
1849	392	41	112	.	545	121.154	3.282.74	?
1850	706	166	26	.	898	122.052	3.792.02	10.279.50
1851	894	353	484	64	1.795	135.486 [1])	4.214.72	10.998.75
1852	1.309	450	326	9	2.084	137.570	4.224.59	?
1853	1.379	528	220	40	2.167	139.737	5.249.46	?
1854	1.231	652	102	.	1.985	141.722	4.352.70	9.565.50
1855	980	549	474	.	2.003	143.725	3.895.73	11.807.25
1856	1.860	422	931	.	3.213	146.938	5.055.12	13.282.50
1857	1.436	514	203	505	2.658	149.596	4.514.45	13.457.85
1858	1.488	287	1.180	120	3.075	152.671	4.912.36	13.710.—
1859	963	679	1.355	856	3.853	156.450	6.148.13	?
1860	1.214	500	1.367	113	3.194	159.644	4.928.82 1/2	14.936.—
1861	1.318	906	1.329	105	3.658	162.302	4.709.74	?
1862	1.066	741	1.665	.	3.472	165.774	5.969.24	14.856.—
1863	4.601	738	1.276	47	6.662	172.436	9.280.99	14.856.—
1864	4.898	1.119	1.701	2	7.720	180.156	9.072.82	15.586.—
1865	4.022	896	780	4	5.702	185.858	8.558.17	15.559.—
1866	2.861	766	1.001	5	4.633	190.491	7.377.19	.
1867	1.954	740	779	6	3.479	193.970	8.605.11	15.397.—
1868	2.264	788	2.715	2	5.769	199.739	10.754.13 1/2	17.063.—
1869	2.308	1.039	831	7	4.185	203.924	7.534.76 1/2	17.063.—
1870	3.066	784	529	2	4.381	208.305	8.723.12	18.796.—

1871	1.309	737	792	4	2.842	211.147	9.298.40 1/2	19.232.—
1872	1.541	763	2.376	.	4.679 Bände	215.826	7.759.74	19.232.—
1873	1.695 Werke	529 Werke	773 Werke	5 Werke	3.002 W. = 4.127 Bde.	219.953	14.218.23	21.847.—
1874	?	?	?	?	5.572 Bände	225.525	9.739.02	25.834.—
1875	2.255 Werke	1.121 Werke	1.462 Werke	659 Werke	4.497 W. = 6.843 Bde.	232.368	17.681.19	26.388.—
1876	1.986	1.239	4.546	1.972	9.743	242.111	9.569.64	28.476.—
1877	2.566	1.293	3.288	3.612	10.759	252.870	9.786.07	28.776.—
1878	1.838	1.475	2.611	381	7.005	259.866	15.426.28	37.526.—
1879	2.955	1.307	1.766	116	6.144	265.970	17.916.66	44.176.—
1880	2.981	1.616	2.537	152	7.286	273.214	19.762.02	37.276.—
1881	2.591	1.607	3.542	179	7.919	281.019	16.103.88	37.826.—
1882	3.212	1.720	2.823	107	7.862	288.799	20.766.49	38.189.—
1883	3.033	1.540	2.343	15	6.931	295.669	17.453.72	38.276.—
1884	1.388	1.130	931	4	3.453	299.091	16.534.47	37.526.—
1885	4.322	2.141	2.876	69	9.408	308.495	20.350.14	36.652.—
1886	4.035	3.846	3.526	37	11.444	319.720	18.059.40	39.934.—
1887	3.450	3.423	3.885	23	10.781	330.343	18.925.03	42.529.—
1888	4.823	4.956	8.132	173	18.084	348.304	25.821.48	43.078.—
1889	5.181	3.095	7.110	1.934	17.320	365.433	19.507.58	42.851.—
1890	4.475	4.801	5.325	1.621	16.222	381.610	21.915.58	46.443.—
1891	4.273	6.588	5.446	100	16.394	397.952	23.381.03	51.929.—
1892	5.037	4.802	6.451	2.421	18.711	416.608	24.767.01	52.026.—
1893	5.136	5.081	7.191	702	18.111	434.719	25.424.60	58.114.—
1894	4.660	4.878	10.554	241	20.333	454.953	25.376.31	62.026.—
1895	2.961	4.659	11.258	201	19.057	473.982	30.587.14	70.106.—
1896	3.384	5.524	12.207	34	21.149	495.094	33.317.98	76.775.—
1897	5.171	4.343	7.279	10.541	27.201	522.268	35.929.42	89.400.—

[1]) Auf Grund von Revision.

VI. Übersicht der von der k. k. Wiener

Name der Stiftung [1])	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Franz Arnt'sches Juristenstipendium.	Errichtet laut Testament des k.k. Sectionschefs Franz Arnt. Stiftbr. v. 29. Sept. 1894.	Dec. d. rechts- u. staatswissensch. Fac.	7.111 fl.
*Leopold Auspitz'sche Ausbildungs-Stipendienstiftung.	Errichtet vom Reichsr.-Abg. Rudolf Auspitz zur Erinnerung an seinen verst. Sohn Leopold. Stiftbr. v. 19. Jan. 1898.	Prof.-Colleg. d. phil. Fac.	20.000 fl.
*Bamberger-Stiftung.	Errichtet von Auguste v. Bamberger zum Andenken d. Univ.-Prof. Heinrich v. Bamberger. Stiftbr. v. 29. Jan. 1892.	Comité aus d. Vorständen d. system. intern. Kliniken, d. ord. Prof. d. Kinderheilkunde u. d. Dec. d. med. Fac.	11.000 fl.
*Barth-Stiftung.	Vom Comité zur Errichtung eines Denkmales f. d. Univ.-Prof. L. v. Barth aus d. Rest d. Denkmalfondes gewidmet. Stiftbr. v. 9. Mai 1898.	Die Vorstände d. I. u. II. chem. Univ.-Labor.	598 fl.
*Dr. Bischoff v. Altenstern'sche Studienstiftung.	Errichtet von Johanna Bischoff v. Altenstern zum Andenken d. Hofr. Dr. Ignaz Rudolf Bischoff v. Altenstern. Stiftbr. v. 15. Juni 1885.	Alternier. Enkel d. verstorb. Hofr. Dr. Ignaz Rudolf Bischoff v. Altenstern, event. d. Rector d. Wiener Univ.	3.500 fl.
Matthäus und Maria Theresia Callmünzer-sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testamentes d. Maria Theresia Callmünzer. Stiftbr. v. 8. Oct. 1757.	Akadem. Senat.	72.750 fl.
*Doctorats-Stiftung d. chem. Doct.-Colleg. der phil. Fac. in Wien.	Errichtet vom chemal. Doct.-Colleg. d. phil. Fac. zu Wien. Stiftbr. v. 20. Sept. 1876.	Noch lebende Mitgl. dieses ehem. Doct.-Colleg., event. d. Dec. d. phil. Fac.	3.073 fl.

[1]) Die mit einem * bezeichneten Stiftungen wurden während der Regierungszeit Seiner Majestät wörtlich den Stiftbriefen entnommen, enthalten jedoch nur allgemein informierende Angaben über den

Universität verwalteten Stipendienstiftungen.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung [2])
1	270 fl.	Für mittellose ord. Hörer d. rechts- u. staatswissensch. Fac. d. Univ. Wien ohne Unterschied d. Conf. u. Nation, welche in Österr.-Schlesien geboren u. daselbst heimatsberechtigt sind. Unter mehreren Bewerbern haben bei gleicher Würdigkeit Verwandte des Stifters den Vorzug.
1	850 fl.	Für junge Männer ohne Unterschied d. Conf., deren hervorragende Begabung u. ausgezeichnete Verwendung d. Bürgschaft für eine erfolgreiche wissensch. Laufbahn bietet, zur Vollend. ihrer Ausbildung, wenn sie ein Quadrienn. philos. (ganz oder theilweise an d. Univ. Wien) absolv. haben.
1	Die dreijähr. Zinsen.	Für jüngere Ärzte als Auszeichn. für eine hervorragende wissensch. Arbeit aus d. Gebiete d. internen Medicin.
1	Die zweijähr. Zinsen.	Für unbemittelte Candidaten d. phil. Doctorwürde, welche ihre experim. Dissertationsarbeit im I. oder II. chem. Univ.-Labor. d. Wiener phil. Fac. ausführten.
1	140 fl.	Für Studierende deutscher Nationalität d. weltl. Fac. in Wien. Caeteris paribus sind vorzugsberechtigt d. Nachkommen d. Hofr. Dr. Bischoff v. Altenstern, sowie seines älteren Bruders Josef Bischoff.
9	300 fl.	Für Studierende, welche ehel. Geburt u. kathol. Relig. sind. Vorzug geniessen zunächst die von den Eheleuten Math. u. Maria Theresia Callmünzer abstammend. Blutsverwandten, u. zw. erstlich diejenigen, welche d. Namen Callmünzer, resp. Schwandner führen. Sodann d. nächsten durch Männer v. d. Stifterin abstammend. Blutsverwandten, ohne Rücksicht auf d. Entfern. d. Verwandtschaft u. alle mit gleich. Rechte. Diesen zunächst Jünglinge, die aus Schwarzhofen i. d. Pfalz oder aus der dortigen Gegend abstammen. In Ermanglung solcher endlich auch Jünglinge, die zu Wien oder wenigstens in Niederösterreich geboren sind.
1	120 fl.	Für einen dürftigen, armen Candidaten d. phil. Doctorswürde, welcher österr.-ungar. Staatsbürger ist u. an d. Wiener Univ. ohne Unterbrechung ordnungsmäßig fünf Sem. zurückgelegt hat u. für d. sechste Sem. gehörig inscrib. ist. Die qualific. legit. Nachkommen d. Mitgl. d. phil. Doct.-Colleg. haben den Vorzug.

Kaiser Franz Josef I. errichtet. [2]) Die hier vorliegenden Angaben sind zwar, soweit es angeht, **Zweck** der Stiftung, keineswegs eine genaue Präcisierung der Bezugsberechtigung.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Josef Franz Dworzak'sche Universitäts-Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testam. d. Univ.-Prof. Dr. Josef Franz Dworzak. Stiftbr. v. 1. Aug. 1884.	Prof.-Coll. d. jur. Fac.	115.299 fl.
Niklas Engelhart'sche Universitätsstiftung.	Errichtet vom gew. Canonicus zu St. Stephan Niclas Engelhart am 18. April 1550.	Akadem. Senat.	13.046 fl.
Bischof Johann Fabri'sche Universitäts-Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testament von Johann Fabri, Bischof v. Wien. Stiftbr. v. 1. Nov. 1539.	Akadem. Senat.	2.140 fl.
*Fabrikanten-Stiftung.	Errichtet v. mehr. Fabrikanten Wiens zur Erinnerung an d. ruhmwürdigen Tage d. März 1848. Stiftbr. v. 29. Aug. 1850.	Das betreff. Prof.-Coll.	11.800 fl.
K. Ferdinand'sche Universitätsstiftung.	Errichtet von Sr. Maj. Kaiser Ferdinand III. 24. März 1653.	Akadem. Senat.	11.900 fl.
*Wilhelm und Alida Fleischmann'sche Stift. f. jungpromov. Ärzte.	Errichtet laut Testament der Alida Fleischmann. Stiftbr. v. 8. Jan. 1893.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	24.200 fl.
*Wilhelm und Alida Fleischmann'sche Stift. f. Studierende d. med. Fac. an d. Univ. Wien.	Wie oben.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	12.400 fl.
*Clara Fröhlich'sche Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testament der Clara Fröhlich. Stiftbr. vom 27. April 1870.	Akadem. Senat.	5.700 fl.
Dr. Siegmund Geissler v. Lubenau'sche Stipendienstiftung.	Errichtet von Dr. Siegmund Geissler v. Lubenau. Stiftbr. v. 20. Juli 1634. Zusatz v. 15. Juli 1896.	Akadem. Senat.	19.966 fl.
dto. für arme Dienstmädchen.	Wie oben.	Akadem. Senat.	3.650 fl.
Dr. Liborius Gerdes'sche Universitätsstiftung.	Laut Testament d. Dr. Liborius Gerdes. Stiftbr. v. 30. April 1717.	Akadem. Senat.	3.160 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
12	300 fl.	Für arme u. fleissige Hörer d. Rechte an d. Wiener Univ.
4	120 fl.	Für zum mindesten die zweite Gymnasialclasse besuchende Jünglinge im Alter von 15—20 Jahren, wovon 2 aus Wien und 2 aus Korneuburg gebürtig und Kinder armer Bürgersleute sind. Verwandte vom Mannesstamme des Stifters geniessen den Vorzug vor den Korneuburger Bewerbern. Genuss 6 Jahre.
1	60 fl.	Für einen aus Wien oder Leutkirch im Breisgau oder in dessen Ermanglung für einen anderweits gebürtigen armen christkath. Jüngling, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat und seine Studien an der Wiener Universität fortsetzt.
4	110 fl.	Für Hörer d. drei weltl. Fac. u. d. Technik in Wien, welche in den österr. Staaten geboren sind u. eine ausgez. wissensch. Verwendung nachweisen.
6	70 fl.	Für Studierende, vorzüglich für Söhne armer Hofbediensteter.
3	300 fl.	Für ausgezeichnete, a. d. Wiener med. Fac. jung promovierte Ärzte, denen die Mittel zu ihrer Etablierung fehlen.
4	150 fl.	Für arme, in Studien sowie in Sitten ausgezeichnete Studierende der Wiener Univ. im 4. und 5. Jahre ihrer med. Univ.-Studien zur Bestreitung der Rigorosen u. Promotionstaxen.
4	60 fl.	Für Studierende aller vier Fac. a. d. hiesigen Univ., wenn sie sich über ihre Dürftigkeit, dann ihre Geburt in Wien oder bei Ermanglung der gebornen Wiener, wenn sie sich über ihre Geburt in Niederösterreich ausweisen.
6	100 fl.	Für Verwandte des Stifters, sodann für aus dessen Geburtsort Lubenau (jetzt Liebenau) in Preussisch-Schlesien oder überhaupt aus der Lausitz oder Schlesien gebürtige, sohin für aus anderen hieran angrenzenden Provinzen abstammende und in Ermanglung solcher Competenten für andere katholische Jünglinge, welche österr. Unterthanen und Hörer an einer der vier Fac. d. Wiener Univ. sind. Verwandte des Stifters oder aus dessen Geburtsort Abstammende haben schon von der 7. Gymnasialclasse angefangen darauf Anspruch. Genussdauer bei Universitätshörern 3, bei Gymnasialschülern 5 Jahre.
2	31 fl. 50 kr.	Heiratsausstattung für Dienstmädchen, welche bei Univ.-Mitgliedern einige Zeit treu und redlich gedient haben.
1	110 fl.	Für einen armen, katholischen Studenten aus Westphalen, der in Wien studiert. Verwandte des Stifters haben den Vorzug.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
Goldberg-Universitätsstiftung.	Errichtet von Barbara Kurz laut Stiftbr. v. 31. Jan. 1735. Mit dieser Stift. cumuliert u. i. deren Capitale enthalten ist d. Goldberg-Guggemos- u. Goldberg-Philippin'sche Univ.-Stift., sowie d. Zustift. Mich. Spitaler, Georg Walter u. Theresia Herzogin v. Savoyen.	Akadem. Senat.	194.197 fl.
Karl Josef Freiherr v. Güllern'sche Stiftung.	Errichtet laut Testament des Karl Josef Freih. v. Güllern. Stiftbr. v. 30. April 1763.	Akadem. Senat.	1.906 fl.
***Ludwig Freiherr v. Haber-Linsberg**-Reisestipendium.	Errichtet von Ludwig Freih. Haber v. Linsberg. Stiftbr. v. 1. März 1876.	Alternier. d. drei weltlichen Prof.-Coll.	36.000 fl.
Haidenburs'sche Stiftung.	Errichtet v. Paul Wann, Georg Thaler, Johann Fabri, Stephan Sprugel, Kath. Schärdlinger. Diese 5 Stiftungen wurden laut Stiftbr. v. 28. Mai 1888 in eine Stiftung vereinigt.	Akadem. Senat.	17.810 fl.
***Dr. Anton Hein**'sche Studentenstiftung.	Errichtet von Dr. Anton Hein, k. k. Oberstabsarzt. Stiftbr. v. 17. April 1885.	Akadem. Senat.	15.500 fl.
Dr. Franz Xaver Ritter v. Heintl'sche Universitäts-Stipendienstiftung.	Errichtet von Dr. Franz Xaver Ritter v. Heintl z. Erinnerung an d. v. ihm bekleidete Rectorswürde. Stiftbr. v. 18. Juni 1847 (ergänzt 1. Juni 1855).	Akadem. Senat.	2.300 fl.
Dr. Franz Herz'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Test. d. Dr. Franz Herz. Stiftbr. v. 27. Nov. 1741.	Akadem. Senat.	22.900 fl.
***Josef Hirsch**'sche Univ.-Stipendienstiftung f. Hörer d. Med.	Errichtet laut Testament d. Josef Hirsch, Hausbesitzer in Wien. Stiftbr. v. 27. Juni 1889.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	8.150 fl.
***Hofrath Dr. Josef Hyrtl**'sche Universitätsstiftung f. Hörer d. Med.	Errichtet v. Hofr. Dr. Josef Hyrtl anlässl. seines 50jährig. Doctor-Jubil. Stiftbr. v. 29. Nov. 1886.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	42.200 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
22 Gold-berg 1 -Gug-gemos 2 -Phi-lippin	300 fl.	Für studierende katholische Jünglinge von was immer für einer Nation, vorzüglich für Söhne, die von akademischen Gliedern herstammen.
2	30 fl.	Für arme katholische Studenten von was immer für einer Nationalität.
1	1.450 fl.	Alternierend für Juristen, Mediciner u. Philosophen, welche zum Behufe ihrer wissensch. Ausbildung oder zur Förderung wissensch. Arbeiten einen längeren Aufenthalt ausser dem gewöhnlichen Wohnsitze u. eine längere Reise antreten müssen, Staatsbürger aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder u. unter 30 Jahre alt sind. Dieselben müssen entweder das Doctorat erworben oder die Lehramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
6	110 fl.	Für Studierende. Schärdinger'sche Zustiftung für mittellose Verwandte der Stifterin Katharina Schärdinger. In Ermanglung von zum Studium tauglichen Verwandten ist das Stipendium einem fähigen Knaben aus Mannswörth zu verleihen.
3	1 à 300 fl. 2 à 150 fl.	Für Studierende an einer der drei weltl. Facultäten der Universitäten, der technischen Hochschulen, Gymnasien u. Realschulen in Cisleithanien. Vorzug haben Verwandte des Stifters oder aus Donawitz bei Karlsbad gebürtige Jünglinge.
1	90 fl.	Für dürftige, fleissige Studierende der Philosophie u. in deren Ermanglung der jur. u. med. Fac. d. Wiener Univ. bis zur Studienvollendung, event. noch für ein Jahr nachher, im Falle der Vorbereitung zum Doctorate. Vorzüglich für Söhne von Mitgliedern der phil., dann aber auch der jur. u. med. Fac.
3	300 fl.	Für Studierende. Wiener, bezw. Österreicher geniessen unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.
1	300 fl.	Für einen armen und fleissigen Hörer der Medicin a. d. Wiener Univ. Christlicher Confession und deutscher Nationalität.
6	2 à 300 fl. 4 à 250 fl.	Für dürftige Hörer d. medic. Fac. a. d. Wiener Univ., die tadelloses Benehmen und günstigen Studienfortgang aufweisen.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Johann Jorda-Stiftung	Errichtet von Johann Jorda, k.k. Notar, anlässl. d. 40jähr. Reg.-Jubil. Sr. Maj. d. Kaisers Franz Josef I. Stiftbr. v. 14. Nov. 1889.	Akadem. Senat.	6.300 fl.
Dr. Josef Alois Jüstel'sches Universitätsstipendium.	Errichtet von Dr. Josef Alois Jüstel anlässl. seiner Würde als Rector magn. Stiftbr. v. 1. Mai 1839 (ergänzt am 30. Oct. 1857). Stiftbr. v. 22. Oct. 1897.	Dec. d. phil. Fac.	2.500 fl.
*Georg Kellermann'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament des Privatiers Georg Kellermann. Stiftbr. v. 22. Oct. 1897.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	29.897 fl.
Khülber-Villinus'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament d. Dr. Christof Khülber u. v. Dr. Leonhard Villinus. Stiftbr. v. 18. Jan. 1563.	Akadem. Senat.	5.816 fl.
Lucas Knäffel'sche Universitätsstiftung.	Errichtet l. Testament d. Lucas Knäffel. Stiftbr. v. 6. Nov. 1676.	Akadem. Senat.	132.141 fl.
Karl v. Leeber'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament d. Karl Josef v. Leebern. Stiftbr. v. 13. Juli 1768.	Akadem. Senat.	8.300 fl.
Lilienburs-Universitätsstiftung.	Errichtet von Burghart Krebs 15. Sept. 1465 (?). Zustift. v. 24. Juni 1499.	Akadem. Senat.	5.650 fl.
*Leo Lukić'sche Stiftung	Errichtet von Michael Atzinger u. dessen Gattin Juliana, verwitw. Lukić z. Andenken a. i. Sohn Leo Lukić. Stiftbr. v. 4. Oct. 1872.	Akadem. Senat.	100 fl.
*V. Mandelli-Bretschneider'sches Erinnerungsstipendium.	Errichtet laut Testament der Maria Hedwig Bretschneider. Stiftbr. v. 30. Jan. 1850.	Akadem. Senat.	22.050 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
1	270 fl.	Für einen Studierenden der phil., jur. oder med. Wissensch. a. d. Wiener Hochschule. Vorzugsberechtigt sind die Nachkommen der Schwester des Stifters, Johanna Czech geb. Jorda in Wachtl.
1	96 fl.	Für einen armen Jüngling, der die Gymnasialstudien an einem Landgymnasium (ausnahmsweise auch in Wien) absolviert hat, während seiner Studien niemals eine II. Classe, vielmehr meistens Vorzugsclassen erhielt, die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung ablegte und sohin an einer der drei weltl. Fac. d. Wiener Univ. studiert.
4	315 fl.	Für 4 arme Studierende der Med. a. d. Wiener Univ. ohne Unterschied d. Nationalität u. Confession, welche sich durch besond. Fleiss u. Talent u. durch tadelloses moralisches Leben unter ihren Collegen auszeichnen.
2	100 fl.	Für einen in der Stadt Graz oder in dem mit der Stadt Bruck a. d. Mur beginnenden unteren Landtheile von Steiermark geborenen Jüngling. Derselbe muss überhaupt seiner Geburt nach aus Steiermark abstammen und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen und entweder an einem hierortigen Gymnasium oder a. d. phil. Fac. studieren.
36	300 fl.	Für ordentliche Hörer der Wiener Univ., die aus Krain gebürtig und katholischer Religion sind.
6	52 fl.	Für arme, adelige, in den k. k. Erblanden, besonders aber in Kärnten gebürtige Knaben und Mädchen.
2	100 fl.	Für arme, nicht adelige Studierende, event. auch arme Presbyter, die fähig und fleissig sind. In Schwaben oder in den Rheinländern Gebürtige haben den Vorzug.
1	4 fl. 20 kr.	Für einen armen Hörer der Rechte a. d. Wiener Univ., der aus jenen Gebietstheilen der österr.-ungar. Monarchie, welche die k. k. Militärgrenze bildeten, geboren und griechisch-orthodoxer Religion ist.
4	210 fl.	Für dürftige, befähigte, fleissige u. gutgesittete Jünglinge christl. Religion, welche nach einem mit gutem Erfolge zurückgelegten Vorbereitungsstudium einer der beiden letzten Classen des k. k. akademischen Gymnasiums, des k. k. Schottengymnasiums oder des k. k. Piaristengymnasiums in Wien angehören und sich dem Studium der Rechte an der Wiener Univ. zu widmen gedenken. In Ermanglung solcher Bewerber sollen die Stipendien an mittellose, befähigte, fleißige und gutgesittete Jünglinge christlicher Religion verliehen werden, die a. d. Wiener Univ. mit gutem Erfolge dem Studium der Rechte obliegen. Vorzugsweise Anspruch auf die Erlangung eines Stipendiums haben unter sonst gleichen Bedingungen die mittellosen Verwandten christlicher Religion der am 13. März 1848 für die Sache der Freiheit Gefallenen.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Heinrich Mattoni-Stiftung.	Errichtet von Heinrich Edlen v. Mattoni, kais. Rath u. Quellenbesitzer aus Anl. d. 50jähr. Reg.-Jubiläums Sr. Maj. d. Kaisers.	Prof.-Coll. d. med. Fac. über Antrag eines Comités.	10.000 fl.
Mayzen'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament des Domh. Gregor Mayzen. Stiftbr. v. 15. Sept. 1564.	Akadem. Senat.	4.370 fl.
Anton Friedrich Graf Mittrowsky'sche Univ.-Stipendienstiftung.	Errichtet von d. Wiener Univ. zum Andenken an Se. Exc. Anton Friedr. Graf Mittrowsky. Stiftbr. v. 1. Mai 1842.	Anton Friedrich Graf Mittrowsky	14.850 fl.
Johann Thomas Mollitor'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament d. Joh. Thomas Mollitor. Stiftbr. v. 11. März 1678.	Akadem. Senat.	11.170 fl.
*Prof. **Leopold v. Neumann**'sche Stiftung f. würdige u. dürftige Hörer d. Rechte an d. Wiener Universität.	Errichtet laut Testament d. Prof. Leopold v. Neumann. Stiftbr. v. 14. Juli 1891.	Prof.-Coll. d. jur. Fac.	15.900 fl.
***Marie von Najmájer**-sche Stipendienstiftung.	Errichtet v. d. Schriftstellerin Marie v. Najmájer. Stiftbr. v. 29. April 1898 (noch nicht genehmigt).	Für ihre Lebenszeit d. Stifterin, in Zukunft d. akadem. Senat.	7.500 fl.
***Nothnagel**-Stiftung.	Errichtet v. einem Comité v. Medicinaedoctoren z. Erinn. an Hofr. Prof. Dr. Hermann Nothnagel. Stiftbr. v. 1. Dec. 1896.	Hofr. Prof. Nothnagel event. med. Prof.-Coll.	50.000 fl.
Olbern-Rumel'sches Universitätsstipendium.	Errichtet laut Testament der Franziska Eleonora Freiin v. Olbern, geb. Freiin v. Rumel. Stiftbr. v. 27. Sept. 1795.	Akadem. Senat.	21.380 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
1	400 fl.	Für jung promovierte Ärzte, welche die Vorlesung über Balneologie an einer deutschen Universität in Österreich gehört, in derselben mit Erfolg colloquiert und längstens binnen 12 Monaten nach erfolgter Promotion eine in das Gebiet der Heilquellenlehre fallende Originalarbeit veröffentlicht haben.
2	70 fl.	Für Studierende der Wiener Univ. von des Stifters Familie oder in Ermanglung solcher Bewerber aus dem jetzigen Croatien und Slavonien, aus Krain oder Kärnten oder Untersteiermark Gebürtige, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa von der Stadt Agram oder vom Agramer Metropolitancapitel eine Unterstützung genießen.
3	157 fl. 50 kr.	Für dürftige Studierende an der jur., phil. oder med. Fac. der Wiener Univ. mit guten Classificationen. Einer der Stipendisten muss aus Mähren oder Österreichisch-Schlesien, der zweite aus Wien geboren sein.
8	52 fl. 50 kr.	Vorzüglich für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt oder aus Elsass oder einem der angrenzenden Länder gebürtig sind. Die Bewerber müssen sich mindestens in der 5. Gymnasialclasse befinden.
2	210 fl.	Für ausgezeichnete ordentliche Hörer der jur. Fac. Eheliche Söhne von an Wiener Communal-Lehranstalten angestellten Lehrern haben bei gleicher Würdigkeit und Dürftigkeit das Vorzugsrecht.
1	300 fl. noch nicht activiert.	Für ordentliche weibliche Studierende der Univ. Wien, gleichviel welcher Fac., die der österr.-ung. Monarchie angehören, deutscher oder ungarischer Nationalität und katholischer Religion sind, die von einer vornehmen Familie abstammen und ihre Mittellosigkeit nachweisen können, unter welcher natürlich nicht absolute Armut, sondern Vermögenslosigkeit der wenn auch hochstehenden Familie zu verstehen ist. Unter den Bewerberinnen haben unter sonst gleichen Umständen und bei gleichem Fleiße den Vorzug: Töchter von Professoren, Doctoren, Lehrern, Staatsbeamten und Officieren, welche das erste Wiener Mädchen-Gymnasium gut absolviert haben. Unter diesen haben hinwieder einen weiteren Vorzug väterlicherseits Verwaiste oder Töchter von erwerbsunfähig gewordenen Vätern, weil sie früher dazu gezwungen sind, sich selbst einen Weg zu bahnen.
3	500 fl.	Für tüchtige u. würdige Hörer d. med. Fac. d. Univ. Wien, welche bereits das erste Rigorosum mit mindestens genügendem Erfolg abgelegt haben.
2	420 fl.	Für unbemittelte Verwandte der Stifterin behufs Ausbildung.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Oppolzer-Stiftung.	Errichtet v. einem Comité zum Andenken an Prof. Joh. v. Oppolzer. Stiftbr. v. 10. Juni 1880.	Med. Prof.-Coll. über Antr. d. Comités.	17.265 fl.
Johannes Wilhelm Osburg'sche Universitätsstiftung.	Errichtet vom Canonicus Joh. Wilhelm Osburg u. später vermehrt durch Lorenz Osburg. Stiftbr. v. 11. April 1766.	Akadem. Senat.	8.140 fl.
Georg Pacher v. Pachburg'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament d. n.-ö. Regimentsrathes Georg Pacher v. Pachburg. Stiftbr. v. 24. Nov. 1643.	Akadem. Senat.	8.406 fl.
dto.	Wie oben. Stiftbr. v. 2. Mai 1724.	Akadem. Senat.	5.700 fl.
*August von Perko'sche Universitäts-Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testament d. Aug. v. Perko. Stiftbr. v. 10. Mai 1868.	Der jeweil. Rector d. Wiener Univ.	31.300 fl.
Dr. Adam Pretterschnegger'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament des Prof. Adam Petter Scheneker, vermehrt d. dessen Schwester Kunigunde Ambsteff. Stiftbr. v. 3. Sept. 1739.	Akadem. Senat.	4.396 fl.
*Anna Proksch'sche Universitätsstiftung.	Errichtet von d. Notarswitwe Anna Proksch, geb. Baumgartner laut Testament v. 12. Dec. 1878 (Stiftbr. noch nicht genehmigt).	Akadem. Senat.	9.720 fl.
Johannes Ramung v. Ramspichel'sche Universitätsstiftung.	4. Dec. 1493 (?).	Akadem. Senat.	24.920 fl.
*Josef Raschendorfer'sche Universitäts-Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testament des Rechnungsrathes Josef Raschendorfer. Stiftbr. v. 16. Oct. 1878.	Akadem. Senat.	13.100 fl.
Anton Edler v. Remiz'sche Stiftung.	Errichtet laut Testament d. Dr. Anton Edl. v. Remiz. Stiftbr. v. 30. Nov. 1802.	Akadem. Senat.	5.782 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
1	1.000 fl.	Für einen Arzt österr. Staatsbürgerschaft, der den medicinischen Doctorgrad an der Wiener Univ. erlangt hat und Dienste als Assistent oder seit mindestens zwei Jahren als Secundararzt an einem der drei grossen Wiener Krankenhäuser geleistet hat.
1	300 fl.	Für Verwandte des Stifters; bei Abgang solcher für aus Eichsfeld (Kurmainz) gebürtige, wenigstens 12 Jahre alte Jünglinge, welche in Wien studieren.
5	60 fl.	Für arme, fleissige und gesittete Studierende bis zur Studienvollendung. Verwandte des Stifters geniessen den Vorzug.
5	42 fl.	Betheilung von armen Mädchen, welche von Universitäts-Mitgliedern abstammen.
3	400 fl.	Für arme, brave und fleissige Studenten der Wiener Univ. ohne Unterschied der Nationalität.
2	70 fl.	Für arme Studierende der Wiener Univ., die aus Weisskirchen in Obersteiermark oder doch wenigstens aus Steiermark gebürtig sind.
2	noch nicht activiert.	Für Rechtshörer der Univ. Wien, mit Berücksichtigung des Fleisses und der seelischen Beschaffenheit. In erster Linie soll ein Verwandter der Stifterin und ihres Ehegatten berücksichtigt werden. In Ermanglung solcher Verwandter soll je ein Stipendium an ordentl. Rechtshörer, die aus der oberen Lausitz, in N.-Ö. und aus Bennisch in k. k. Schlesien gebürtig oder dort heimatsberechtigt sind, verliehen werden. In dritter Linie sollen auch andere dürftige und würdige ordentl. Rechtshörer d. Wiener Universität berücksichtigt werden.
8	100 fl.	Für arme katholische Studierende aus Niederösterreich, welche sich verpflichten, die Priesterweihe zu empfangen, und ohne die Weihen hindernde körperliche Gebrechen sind.
7	70 fl.	Für arme und würdige Hörer der Wiener Univ.
1	200 fl.	Für gutgesittete, fähige u. fleissige studierende christkath. Jünglinge, die mit dem Stifter verwandt sind, oder in Ermanglung solcher aus Krain und namentlich aus St. Peter in Oberkrain Gebürtige.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Walther Richter'sche Stipendienstiftung.	Errichtet von Maria Figdor z. Andenken an ihren verst. Sohn Walter Richter. Stiftbr. v. 6. Juli 1896.	Maria Figdor, n. ihrem Tode ihr jeweil. ält. Nachkomme ohne Untersch. d. Geschl. ev. deren Bruder, Dr. Mich. Hainisch u. dessen Nachkommensch., ev. d. akad. Senat.	10.100 fl.
*Johanna Ronge'sche Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testament d. Johanna Ronge. Stiftbr. v. 25. Juli 1891 (Zusatz v. 14. Juni 1895).	Prof.-Coll. d. jur. Fac.	3.600 fl.
Rosenburs'sche Universitätsstiftung.	Ist eine aus 5 Stift. zusammengezog. Stift., errichtet von: Ulreich Grünwalder, Niklas Undermhimel, Niklas Leittgeb, Georg Huetter, Johann Polhaimer u. Steffan Maus. Zuerst errichtet 3. Mai 1432.	Akadem. Senat.	56.529 fl.
Wolf Rumpff zu Wielross'sche Universitätsstiftung.	Errichtet von Wolf Rumpff zu Wielross, Geh. Rath. Stift. genehm.: 2. Apr. 1604 u. 1. Juli 1617.	Akadem. Senat.	28.706 fl.
Propst Dr. Jakob Ruttenstock'sches Univ.-Studentenstipendium.	Errichtet. v. Propst Dr. Jak. Ruttenstock a. Erinn. a. s. Professur u. d. v. ihm bekl. Rectorsw. a. d. Wr. Univ. Stiftbr. v. 4. Mai 1841.	Akadem. Senat.	2.100 fl.
Ambrosius Saltzersche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament des Domh. Ambrosius Saltzer v. 11. Nov. 1555 u. 29. Sept. 1568.	Akadem. Senat.	5.300 fl.
Franz Edler v. Salzgeber'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament des Regimentshauptmannes Franz Edl. v. Salzgeber. Stiftbr. v. 4. April 1799.	Akadem. Senat.	5.156 fl.
*Dr. Ferdinand Samitsch'sche Univ.-Stipendienstiftung.	Errichtet laut Testament des Univ.-Prof. Dr. Ferd. Samitsch. Stiftbr. v. 4. Mai 1887.	Prof.-Coll. d. jur. Fac.	49.650 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
1	500 fl.	Für einen in Wien studierenden Gymnasialschüler deutscher Nationalität, welcher später sich dem akad. Sudium an einer der drei weltl. Fac. d. Wiener Univ. widmet. Dieses Stipendium ist im ersten und zweiten Falle der Verleihung an einen Schüler des k. k. Franz Josef-Gymn. zu verleihen.
1	Die Zinsen.	Für einen armen, braven absolvierten Rechtshörer an der Wiener Univ., der bereits in den Staatsdienst eingetreten ist und keinen Gehalt oder sonstiges Einkommen bezieht.
15	140 fl. 11 Rosenburs 1 -Huetter 1 -Leittgeb 1 -Maus 1 -Polhaimer	Die 11 Rosenburs-Stipendien sind für kathol., in Niederösterreich geborene Stud.; das eine Rosenburs-Huetter'sche Stipend. für einen aus der Pfarre Gaubitsch, in Ermanglung eines solchen für einen in Niederösterreich gebornen kathol. Jüngling; das eine Rosenburs-Leittgeb'sche für einen kathol. in Niederösterreich gebornen Stud., mit Bevorzugung solcher, welche die Schule in Korneuburg besucht haben; das eine Rosenburs-Mauss-sche für einen kath. Verwandten des Stifters oder in dessen Ermanglung für einen Hörer d. phil. Fac.; das eine Rosenburs-Polhaimer'sche für Verwandte des Stifters Johann Pohlhaimer aus Dürnbach (gew. Pfarrer in Mistelbach) oder in Ermangl. solcher Bewerber für einen in d. Pfarre Dürnbach oder Mistelbach u. bei deren Abgang für einen anderen in Österreich u. d. Enns gebornen Stud., vorzugsweise für einen Hörer der phil. Fac.
10	100 fl.	Für aus Österreich gebürtige katholische Jünglinge, vorzüglich für Söhne von Unterthanen der ehemaligen Herrschaft Weitra.
1	70 fl.	Für einen in Niederösterreich gebornen, in Wien öffentlich studierenden Jüngling.
2	100 fl.	Für Verwandte des Stifters, event. für solche studierende Jünglinge, welche in der Stadt Steyr, event. in der Stadt Ödenburg geboren sind, u. endlich solche, welche ohne Rücksicht auf den Geburtsort von armen rechtschaffenen Eltern und ehelicher Geburt sind. Die Bewerber müssen an der phil. Fac. der Wiener Univ. immatriculiert und inscribiert sein.
1	180 fl.	Vorzüglich f. einen armen Gymnasialsch. od. Univ.-Studenten, welcher abstammt v. einer d. nachben. Schwestern d. Stifters Franz Edlen v. Salzgeber, näml.: Cölestine Würblin, Maria Josefa Gassnerin, Maria Rosa Lorenzin, od. v. d. Tochter Maria Eva seiner Schw. Anna, und in Ermangl. eines solchen Bewerbers vorzügl. für einen Gymnasialsch. od. Universitätshörer, d. auf d. ehem. Herrsch. Bludenen (Bludenz) geboren ist.
3	1 à 1000 fl. 2 à 500 fl.	Für ordentl. Hörer a. d. jur.-polit. Fac. der k. k. Univ. Wien, welche sich am meisten und verdienstvollsten im Bergrechte verwenden und einen moralischen Lebenswandel führen.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
*Catharina Scherer-Stiftung.	Errichtet l. Test. d. Conceptsbeamtensgattin Cath. Scherer v. 4. Dec. 1889.	Rector d. Univ. Wien.	192 fl.
Dr. Jakob Scheurmann'sche Univ.-Stift.	Errichtet l. Test. d. Dr. J. Scheurmann. Stiftbr. v. 11. März 1678.	Akadem. Senat.	3.280 fl.
*Dr. Georg Schmid-sches Univ.-Stipendium f. Studierende d. Med.	Errichtet laut Testament d. Dr. Georg Schmid. Stiftbrief v. 10. Mai 1884.	Univ.-Prof. Dr. Hermann Zschokke, ev. d. Senior d. theol. Fac. d. k. k. Univ. Wien.	11.500 fl.
*Prof. Schuh-Stiftung.	Errichtet von Emilie Gilewska, geb. Schuh als Andenken an ihren Vater Prof. Dr. Franz Schuh. Stiftbr. 17. Mai 1890.	Decan d. med. Fac.	4.450 fl.
*Dr. Johann Karl Seyfert'sche Stiftung d. Theresia Seyfert f. arme Stud. d. Med. u. Chir.	Errichtet laut Testament der Theresia Seyfert. Stiftbr. v. 4. Mai 1894.	Der jeweil. Rector d. Wiener Univ.	16.991 fl.
Karl v. Smetana'sche Universitäts-Stipendienstiftung.	Errichtet l. Test. d. Elise v. Smetana z. Andenken a. i. Gatten Karl v. Smetana, k. k. Reg.-Arzt. Stiftbr. v. 26. Mai 1846.	Akadem. Senat.	22.600 fl.
Paul de Sorbait'sche Universitätsstiftung.	Errichtet v. Phil. u. Med. Dr. Paul de Sorbait, k. k. Leibarzt. Stiftbr. v. 1. Juli 1681.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	4.436 fl.
*Josef Späth'sche Studenten-Stiftung.	Gestiftet l. Test. v. 7. März 1891 d. k. k. Hofr. u. Prof. d. Geburtsh. u. Gynäk. an d. Wiener Univ. Dr. Jos. Späth.	Prof.-Coll. d. med. Fac. in Wien.	40.000 fl.
Katharina Steinstrasser'sche Univ.-Stift.	Errichtet l. Test. d. Kath. Steinstrasser. Stiftbr. v. 1. Jan. 1598.	Akadem. Senat.	3.426 fl.
*Dr. Franz Sterne'sche med. Facultätsstiftung.	Errichtet l. Test. d. Dr. Franz Sterne. Stiftbr. v. 1. April 1883.	Prof.-Coll. d. med. Fac.	2.700 fl.
*Stipendien-Stiftung f. Hörer d. Med. an d. k. k. Wiener Univ.	Errichtet infolge Auflösung d. med. Unterstützungsvereines. Stiftbr. v. 4. Mai 1894.	Der jeweil. Rector d. Wiener Univ.	40.640 fl.
Georg Ferd. Stromanz v. Altenhofen'sche Univ.-Stip.-Stift.	Errichtet l. Test. d. Georg Ferd. Stromanz v. Altenhofen, Hofk.-Secr. Stiftbr. v. 28. März 1732.	Akadem. Senat.	9.630 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
1	Noch nicht activiert.	Für einen dürftigen Studierenden der Wiener Univ.
2	50 fl.	Für Stud. a. d. Elsass od. Breisgau, in deren Ermangl. aber f. a. Schwaben od. am ob. Rhein Geborene, vorzügl. Hörer d. Rechte, bis z. Studienvollend.
1	462 fl.	Für einen dürft., befähigt. u. gut gesitteten Hörer d. med. Fac. a. d. Wiener Univ., kath. oder protest. Religion, aus d. in Cisleithanien vertret. Nationen, d. sich insbes. auch d. Stud. d. Homöopathie widmet. Genussdauer 6 Jahre.
1	200 fl.	Für a. d. Wiener Univ. als ordentl. Hörer der Medicin inscribierte Studierende deutscher Nationalität und österr. Staatsangehörigkeit, welche sich nebst ihrer Mittellosigkeit und ihrem tadellosen Benehmen über günstigen Studienfortgang ausweisen. Vorzugsberechtigt sind solche, die in Ybbs in Niederösterreich geboren sind. In Ermanglung eines solchen Bewerbers werden in zweiter Linie in Niederösterreich Gebürtige berücksichtigt, u. unter diesen sollen jene d. Vorzug erhalten, welche an einer Mittelschule i. Seitenstetten od. Kremsmünster ihre Gymn.-Stud. vollendet haben.
12	55 fl.	Für arme, kranke Studierende der Medicin und Chirurgie.
3	300 fl.	Für Hörer der Medicin und Chirurgie, welche in den der Medicin vorausgegangenen Studien mindestens die erste Fortgangsclasse erhalten und stets ein tadelloses, sittliches Betragen bewährt haben.
2	80 fl.	Für vom Stifter abstammende oder aus den Niederlanden gebürtige Studierende; in Ermanglung solcher für arme Wiener Studenten.
3	2 Handstip. 1 Reisestip. Noch nicht activiert.	Für Stud. d. Med. a. d. Wiener Univ. v. 5. Sem. an aufw., bezw. kurz zuvor a. d. Wiener Univ. promov. Doctoren d. ges. Heilk., ohne Untersch. d. Conf., welche in einem d. im Reichsr. vertr. Königr. u. Länder geb. u. ihre deutsche National. nachzuweisen im Stande sind, d. Angehör. Tirols haben d. Vorzug.
2	50 fl.	Für in Österreich geborne, mindestens 14 Jahre alte studierende Jünglinge.
1	100 fl.	Für einen würdigen Hörer der Medicin an der Wiener Univ.
2	500 fl.	Für wahrhaft dürftige, in jeder Beziehung würdige, den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehörige Studierende a. d. med. Fac. d. Univ. Wien ohne Unterschied der Religion und der Nationalität.
5	60 fl.	Für arme Stud. d. Wiener Univ., kath. Relig., v. was immer für einer Nationalität. Den Stud. d. Univ. werden d. damal. Verhältn. entspr. auch d. Schüler d. akadem. u. Schotten-Gymnas., sowie d. Josefstädter Gymnas. beigezählt.

Name der Stiftung	Daten über die Gründung der Stiftung	Verleiher der Stiftung	Stiftungsvermögen mit 1. Jan. 1898
Johann Stupan'sches Universitätsstipendium.	Errichtet laut Testament d. Dr. d. Phil. u. Med. Johann Stupan. Stiftbr. v. 11. März 1732.	Akadem. Senat.	1.730 fl.
Dr. Ludwig Graf v. Taaffe'sches Universitäts-Stipendium.	Errichtet v. Sr. Exc. Dr. Ludwig Graf v. Taaffe als Erinn. d. bekleid. Rectorswürde. Stiftbr. v. 18. Mai 1838 u. v. 1. Oct. 1851.	Verwandte d. Stifters.	2.415 fl.
Tauchert'sche Univ.-Stipendienstiftung.	Aus d. Verlassenschaft d. Gottfried Tauchert, appr. Zahnarzt. Stiftbr. v. 4. Juni 1779.	Akadem. Senat.	2.200 fl.
***Hermann Freiherr v. Todesco**'sche Ausbildungs-Stipendienstiftung.	Errichtet von Eduard Freih. v. Todesco u. d. Gemahlin Sophie z. Andenken ihres Sohnes Hermann. Stiftbr. v. 21. Juli 1878.	Der jeweil. Rector d. Wiener Univ.	20.750 fl.
***Universitäts-Jubelfeier-Reisestipendium.**	Errichtet v. d. Wiener Univ. aus d. Überschüssen d. Kosten f. d. 500jähr. Jubelfeier d. Wiener Univ. Stiftbr. v. 1. Juni 1866.	Alternier. d. Prof.-Coll. d. einz. Fac.	23.900 fl.
***Anna Estelle Freiin v. Wattmann**'sche Universitätsstiftung.	Errichtet von Anna Estelle Freiin v. Wattmann. Stiftbr. v. 1. Mai 1859.	Akadem. Senat.	2.600 fl.
***Franz Heinrich Weilhammer**'sches rechts- u. staatswissensch. Fac.-Stip.	Errichtet laut Testament des Franz Heinrich Weilhammer. Stiftbr. v. 24. Febr. 1877.	Prof.-Coll. d. jur. Fac.	3.100 fl.
***Wiener Universitäts-**Stiftung d. ehem. ungar. akadem. Nation.	Infolge Auflös. d. ungar. akad. Nation. Stiftbr. v. 6. Febr. 1884.	Primas von Ungarn.	5.000 fl.
Dr. Johann Augustin Zwerger'sche Univ.-Stiftung.	Errichtet laut Testament d. Dr. Joh. Augustin Zwerger, Dompropst. Stiftbr. v. 10. März 1659.	Akadem. Senat.	11.900 fl.
Dr. Stephan v. Zwirschlag'sche Universitätsstiftung.	Errichtet laut Testament d. Dr. Stephan v. Zwirschlag, Dechant. Stiftbr. v. 24. Dec. 1665.	Akadem. Senat.	4.200 fl.

Zahl der Stift-plätze	Höhe jedes Stiftplatzes	Zweck der Stiftung
1	60 fl.	Für einen Studierenden der Medicin an der Wiener Univ.
1	114 fl.	Für einen ordentl. Hörer einer der weltl. Fac. d. Wiener Univ., oder für einen an einem Wiener Gymnasium studierenden Jüngling, der Mittellosigkeit, gute Sitten, Fleiss u. gute Fortgangsclassen auszuweisen vermag.
1	88 fl. 20 kr.	Für Witwen und Waisen von Univ.-Mitgliedern.
1	900 fl.	Für absolvierte Hörer der Philosophie an der Univ. Wien, ohne Berücksichtigung der Confession, deren hervorragende Begabung und ausgezeichnete Verwendung die Bürgschaft für eine erfolgreiche wissenschaftliche Laufbahn bietet, zur Vollendung ihrer Ausbildung.
1	600 fl.	Für Candidaten des akademischen Lehramtes, welche ihre Studien an der phil. Fac. entweder durch Erwerbung des Doctorgrades, oder durch Ablegung einer Lehramtsprüfung, a. d. übrigen drei Fac. aber durch Erwerbung des Doctorgrades an der Wiener Univ. abgeschlossen haben, zur weiteren wissenschaftl. Ausbildung an auswärtigen, vorzüglich deutschen Univ.
1	88 fl.	Für arme katholische, in den Ländern des österr. Kaiserstaates geborne, ordentl. Hörer der med. Fac. an der Wiener Univ., die mindestens im letzten Jahre vor der Stipendienverleihung sehr guten Studienfortgang aufzuweisen haben. Söhne eines mit der Stifterin oder mit einer der übrigen an dieser Stiftung durch Beiträge betheiligten Damen (Katharina Wondratsch, Henriette Baronin Arnstein, Mina Terzer, Theresia Voigt, Therese v. Heintl, Seraphine Baronin Pereira, Louise v. Kenyon, Katharina Nikarussi) Verwandten, und in Ermanglung solcher Bewerber Waisen eines Mitgl. des med. Doctoren- oder Profess.-Colleg. in Wien haben den Vorzug.
1	105 fl.	Für arme öffentl. Hörer der Rechte a. d. Wiener Univ. Bei gleichem Studienerfolg entscheidet die grössere Dürftigkeit, bei gleicher Dürftigkeit die Elternlosigkeit.
1	168 fl.	Für einen dürftigen, aus den Ländern der ungar. Krone gebürtigen Studierenden christl. Confess., der an einer der vier Fac. der Wiener Univ. immatriculiert ist.
5	80 fl.	Für arme, fleissige kath. Studierende an einem Gymnasium oder an der Wiener Univ., die kein anderes Stipendium beziehen. Verwandte des Stifters (unter diesen mit Bevorzugung derer, die den Namen Zwerger tragen), nach diesen Kinder bürgerlicher Fischhändler in Wien, und endlich sonstige aus Wien gebürtige Bewerber haben den Vorzug.
1	120 fl.	Für mit dem Stifter (dem kais. Rathe und Doctor der Theologie Stephan v. Zwirschlag in Wien) verwandte katholische Jünglinge, in deren Ermanglung für deutsche Univ.-Studierende ohne Unterschied der Fac.

VII. Wohlthätigkeitsanstalten

für Studierende an der k. k. Wiener Universität.

Dieselben können in solche unterschieden werden, welche in Bezug auf ihre Organisation in mehr oder minder engem Zusammenhange mit der Universität stehen, und in solche, deren Thätigkeit zwar den Studierenden zugute kommt, die aber eine ausserhalb des Rahmens der Universität stehende Organisation besitzen.

Zu der ersteren Kategorie gehören vor allem die drei Unterstützungsvereine an den weltlichen Facultäten, nämlich:

1. der Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der Universität Wien,
2. der medicinische Unterstützungsverein an der Wiener Universität,
3. der Philosophen-Unterstützungsverein an der Wiener Universität.

Diese Vereine haben ihren Sitz in Localitäten der Universität; als wirkliche Mitglieder werden aufgenommen ordentliche Hörer der betreffenden Facultät oder absolvierte Hörer derselben, und in ihren Ausschüssen fungieren, sei es statutenmässig, sei es usuell, stets Professoren der betreffenden Facultät.

Der Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Rechte an der Universität Wien wurde im Jahre 1854 gegründet und zählt derzeit 43 ordentliche und 269 unterstützte Mitglieder. Er besitzt ein Stammcapital von 40.000 fl. Der Verein unterstützt ohne Rücksicht auf Religion und Nationalität jene Hörer der Rechte, welche sich als unterstützungsbedürftig durch ein Mittellosigkeitszeugnis ausweisen. Auf Grund dieser Nachweise und des Index der Universität werden die Petenten in den Verein aufgenommen. Im Jahre 1896 wurden an Unterstützungen in Barem 1290 fl., an Unterstützungen in Speisemarken 1002 fl., an Einschreibegebüren in den Verein zur Pflege kranker Studierender 469 fl., ferner 4 Stipendien à 50 fl. = 200 fl., in Summa 2961 fl. ausgezahlt.

Den Petenten steht auch die Benützung der Vereinsbibliothek frei (530 Bände) und es werden ihnen Stellen unentgeltlich vermittelt.

Zu Gunsten des Vereines findet alljährlich der Juristenball statt, welcher der älteste studentische Eliteball Wiens ist.

Seit seiner Gründung hat der Verein an Unterstützungen in Barem 65.400 fl., in Speisemarken 22.257 fl., für den Krankenverein 5102 fl., in Summa 92.759 fl. verausgabt.

Der medicinische Unterstützungsverein besteht in seiner heutigen Form erst seit April 1892; bis 1885 bestand ein Verein gleichen Namens, der damals aufgelöst und dessen Vermögen zur Errichtung der «Stipendien-Stiftung für Hörer der Medicin» und zur Errichtung der «Dr. Johann Karl Seyfert'schen Stiftung der Theresia Seyfert für arme Studierende der Medicin und Chirurgie» verwendet wurde; der neue Verein hat auf die Verleihung der erstgenannten

Stiftung einen stiftbriefmässigen Einfluss. Der Verein hat 157 Vereins- und 192 unterstützte Mitglieder aufzuweisen. Er besitzt ein Stammcapital von 2489 fl. An Unterstützungen wurden im Vereinsjahre 1896/97 1196 fl. verausgabt.

Der Philosophen-Unterstützungsverein wurde im Jahre 1856 gegründet und zählt 18 Vereins- sowie 127 unterstützte Mitglieder im Wintersemester 1896/97 und 81 unterstützte Mitglieder im Sommersemester 1897. Derselbe besitzt ein Stammvermögen von 26.754 fl. in Wertpapieren und hat im letzten Vereinsjahre 1132 fl. in Barem und 1140 fl. an Speisemarken, somit Unterstützungen im Gesammtbetrage von 2272 fl. ertheilt und 27 Posten für Hauslehrer, Hofmeister etc. vermittelt.

Ausserdem werden in diesen drei Vereinen allmonatlich Speisemarken vertheilt, welche das Comité für Studentenconvicte den Vereinen zur Verfügung stellt.

Diesen zunächst ist der «**St. Gregorius-Verein** zur Unterstützung würdiger und dürftiger Studierender der Wiener Universität» zu erwähnen. Derselbe leitet seinen geschichtlichen Ursprung aus den bestandenen vier Nationen der Wiener Universität ab, deren Mitglieder im Jahre 1852 beschlossen, einen Verein aller akademischen Nationen zur Unterstützung Studierender der Wiener Universität zu gründen. Die Statuten wurden am 12. Jänner 1854 genehmigt, und am 14. October 1854 trat der St. Gregorius-Verein in Wirksamkeit. Ursprünglich bestand dessen Centralleitung aus 16 Mitgliedern, indem von jeder Nation 4 durch Wahl hervorgiengen. Im Jahre 1876 wurden die Statuten dieses Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 modificiert und der Verein auf eine neue vereinsgesetzliche Basis gestellt, die im Jahre 1888 abermals eine Modification erhielt. Zwar haben noch immer die alten akademischen Nationen, insoferne sie weiter bestehen und die üblichen Zuschüsse leisten, das Recht, je zwei Mitglieder in die Direction zu entsenden, im übrigen jedoch besteht der Verein aus Gründern, Mitgliedern (Ehrenmitgliedern) und Wohlthätern, welche dem Vereine bestimmte Jahresbeiträge oder einmalige Spenden gewähren, und aus ihrer Wahl geht das übrige Directorium hervor.

Nach dem Jahresberichte für 1897 besteht der Verein aus 272 Mitgliedern. Das Vereinsvermögen besteht aus 27.221 fl. in Wertpapieren und 458 fl. Bargeld. Im Jahre 1897 verausgabte der Verein 2322 fl. an 59 Vereinsstipendisten und gewährte ausserdem Unterstützungen im Betrage von 168 fl. an 28 Studierende. Seit seinem 43jährigen Bestande hat der Verein im ganzen 74.242 fl. an 2013 hilfsbedürftige Studierende verausgabt.

Gleichfalls in enger Beziehung zur Organisation der Universität steht die **Mensa academica.** Ursprünglich von der Wiener Universität selbst gegründet (1892) und von ihr sowie vom allgemeinen Studenten-Unterstützungsvereine dotirt, hat dieses Institut später (5. Jänner 1898) eine selbständige Organisation erhalten und sich unter dem Namen «Curatorium zur Erhaltung und Verwaltung der Mensa academica an der Wiener Universität» constituiert.

Die Mitgliederzahl dieses Vereines ist eine statutarisch begrenzte, indem sie aus je einem Delegierten der vier Professorencollegien, des Comités für Studentenconvicte, des allgemeinen Studenten-Unterstützungsvereines, des juridischen, medicinischen und philosophischen Unterstützungsvereines besteht und derselben ausserdem je ein Delegierter der Unterstützten des juridischen, medicinischen und philosophischen Unterstützungsvereines angehört. Ausserdem wird von den vorgenannten Mitgliedern ein technischer Leiter cooptiert. Die Mensa verfolgt den Zweck, mit Ausschluss jeden Gewinnes den Studierenden der Wiener Universität eine billige und nahrhafte Kost zum Selbstkostenpreise in einem eigenen Locale zu bieten. Auch wurde die Benützung der Mensa academica den Studierenden der anderen Wiener Hochschulen freigestellt. Das Institut besitzt einen Reservefond von 10.500 fl., welcher zum Theil durch eine weitgehende Zuwendung des Allgemeinen Studenten-Unterstützungsvereines (5000 fl.), zum Theil durch andere Wohlthäter beigestellt wurde.

Im Jahre 1896 verabreichte die Mensa academica 149.555 Mittagsessen und 25.059 Abendessen, daher zusammen 174.614 Mahlzeiten an die Studierenden.

Nicht bloss für billige Nahrung der Studierenden, sondern auch für entsprechende Unterkunft und Verpflegung derselben im Krankheitsfalle ist, soweit die vorhandenen Mittel reichen, vorgesorgt. Der im Jahre 1861 gegründete, unter dem Protectorate Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät stehende **«Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien»** bezweckt die Pflege kranker Studierender und die Beerdigung im Sterbefalle. Er gewährt ambulatorische, häusliche und Spitalsbehandlung. Seine Mitglieder haben Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch Vereinsärzte und Verabfolgung von Medicamenten, im Falle der Spitalsbehandlung auch auf freie Verpflegung im Krankenhause des Vereines. Dieses Krankenhaus (VIII. Bezirk, Laudongasse 42) umfasst 24 Betten. Auch entsendet der Verein Kranke und Reconvalescenten in Curorte. Das Vermögen bestand am Ende des Vereinsjahres 1896/97 aus einem Stammcapital von 171.808 fl. und einem Cassareste von 4927 fl. Die Mitgliederzahl betrug im letzten Vereinsjahre 1420.

Ausserdem besteht an dem Wiener allgemeinen Krankenhause zur Aufnahme von Hörern der Rechte, eventuell der Medicin und der Technik die Dr. E. Kaufmann'sche Stiftung mit einem Capital von 10.000 fl., von dessen Interessen Hörer der vorhin genannten Fächer Spitalsverpflegung erhalten.

Ferner hat Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Winternitz aus Anlass der Feier des 25jährigen Bestandes seiner Wasserheilanstalt in Kaltenleutgeben im Jahre 1890 vier Freiplätze zu Gunsten von Hörern der Wiener Universität daselbst errichtet, und es erhalten die Stiftlinge durch je sechs Wochen unentgeltlich Wohnung, Kost, Bäder und ärztliche Behandlung.

Die zweite Kategorie der Wohlthätigkeitsanstalten für Studierende der Wiener Universität umfasst solche Vereine, welche eine gänzlich ausserhalb

des Rahmens der Universität bestehende Organisation besitzen, aber ihrem Zwecke nach Universitätshörern oder anderen Hochschülern zugute kommen.

Hier wäre in erster Linie der unter dem Protectorate Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Rainer stehende **Asylverein der Wiener Universität** zu nennen, welcher im Jahre 1872 mit der Bestimmung gegründet wurde, Hörern der Wiener Universität zunächst unentgeltliche Wohnung zu gewähren. Ursprünglich wurden Privatwohnungen ausgemittelt; im Jahre 1887 kam das ehemalige Hôtel «Franz Josefs-Bahn» im IX. Bezirke, Porzellangasse 30, in den Besitz des Vereines, und im Jahre 1891 wurde auch noch das Nachbarhaus, Grünethorgasse 3, angekauft. Diese beiden Häuser wurden zu einem Studentenheim eingerichtet und auf beide ein viertes Stockwerk aufgesetzt, sodass nunmehr 143 Freiwohnungen vergeben werden können. Der Verein geht daran, seinem weiteren statutarischen Ziele gemäss, die Verköstigung seiner Beneficianten einzuführen. Der Vereinsfond besteht mit Ende des Vereinsjahres 1896/97 aus einem freien Vermögen von 151.501 fl. und einem Stiftungsvermögen von 20.666 fl. In dem freien Vermögen sind die mit 131.350 fl. eingeschätzten Realitäten sammt Inventar inbegriffen. Die Zahl der unterstützenden Mitglieder betrug im letzten Vereinsjahre 2447, die der Spender 16.639, die der ordentlichen Mitglieder 18, welche zusammen den Betrag von 20.132 fl. an Jahresspenden dem Vereine zukommen liessen. Die Zahl der im letzten Vereinsjahre (1896/97) gewährten Wohnungen betrug 289. Seit dem 23jährigen Bestande des Vereines hat derselbe 2967 Freiplätze verliehen.

Schon bei der Besprechung der Mensa academica wurde des **Allgemeinen Studenten-Unterstützungsvereines** gedacht, welcher durch eine Zuwendung von 5000 fl. hauptsächlich dazu beigetragen hat, dass jenes Institut ins Leben gerufen werden konnte. Dieser im Jahre 1886 gegründete Verein bezweckt die materielle Unterstützung dürftiger Studierender an den Wiener Hochschulen durch Vermittlung von Lehrstellen oder anderen mit der Stellung eines Studierenden vereinbaren Erwerben, durch Gewährung von Freitischen oder Zuweisung von Speisemarken und in dringenden Fällen durch Spenden in Geld, Kleidern und Lehrmitteln. Im Jahre 1894 wurde ein besonderes Stipendium errichtet, welches bestimmt ist, einem dürftigen Studierenden die Promotionstaxe zu gewähren. Im Jahre 1897 hat der Verein 18.000 Speisemarken an 740 Petenten vertheilt, Geldunterstützungen im Betrage von 589 fl. ausgegeben, Naturalien gespendet und überdies 121 Studenten Stellen verschafft. Die Gesammtzahl der in den letzten 10 Jahren gewährten Speisemarken betrug 123.800, die Gesammtzahl der vermittelten Lectionen 1535.

Einen ähnlichen Zweck wie die zuletzt genannten Vereine verfolgt das «**Comité für Studentenconvicte**». Gegründet im Jahre 1874 unter dem Protectorate weiland Sr. k. u. k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolf, hatte der Verein eine vom gewöhnlichen Vereinstypus abweichende Organisation, indem er ausschliesslich aus 11 lebenslänglichen Mitgliedern bestand, welche

das Recht hatten, durch Wahl einen Abgang zu ersetzen; erst im Jahre 1893 constituierte sich derselbe im Sinne des Vereinsgesetzes als Verein. Das Comité für Studentenconvicte ist durch Zuwendung einer Stiftung der Notarswitwe Anna Proksch in den Besitz eines eigenen Vereinshauses gelangt (I. Bezirk, Fichtegasse 10) und hat in den letzten Jahren über 8000 fl. für dürftige, an einer Hochschule in Wien studierende Hörer, hauptsächlich behufs Ablegung von Rigorosen oder Lehramtsprüfungen, sowie zur Beschaffung einer gesunden und nahrhaften Kost verabfolgt.

Der auf confessioneller Grundlage beruhende **Verein zur Unterstützung mittelloser israelitischer Studierender in Wien** wurde 1862 gegründet und hat hauptsächlich den Zweck, Beiträge zur Entrichtung der Rigorosen- und Promotionstaxen an arme Israeliten zu gewähren, die den grössten Theil ihrer Facultätsstudien an der Wiener Universität zurückgelegt haben und an derselben den Doctorgrad erlangen wollen. Auch bezweckt der Verein die Anschaffung der nöthigen Bücher, Instrumente und Utensilien, sowie die Verpflegung von unbemittelten Studierenden im Anschlusse an die bereits bestehende israelitische Speiseanstalt. Am Ende des Vereinsjahres 1896/97 hatte der Verein einen Effectenstand von 56.350 fl. In diesem Jahre hat er 245 Studierende mit 3877 fl. unterstützt.

Schliesslich wäre noch eine Reihe von Vereinen zu erwähnen, welche, auf landsmannschaftlicher Basis beruhend, Studenten unterstützen, die aus Mittelschulen des betreffenden Kronlandes oder Territoriums hervorgegangen sind. Hieher gehören (nach den Jahreszahlen der Gründung geordnet) folgende Vereine:

Der **Kärntner-Verein zur Unterstützung dürftiger studierender Landsleute in Wien**; gegründet 1873, bezweckt, mittellose Kärntner, welche zur Erlangung ihrer Berufsbildung einer Beihilfe bedürfen, zu unterstützen.

Der Verein bestreitet Prüfungstaxen, Collegiengelder und Krankenvereinsbeiträge und gewährt ferner ausserordentliche Aushilfen.

Während des 25jährigen Bestandes hat derselbe 35.570 fl. an Unterstützungen und 1040 fl. an Krankenvereinsbeiträgen ausgefolgt. Fast 30.000 fl. davon kamen Universitätshörern zugute.

Da die unterstützten Mitglieder sich verpflichten, nach Erlangung einer Lebensstellung jährlich eine derartige Quote zurückzuerstatten, welche dem 5% Betrage ihrer Unterstützungssumme entspricht, liegt das Vermögen des Vereines in diesen Aussenständen.

Am Ende des Jahres 1897 zählte der Verein 170 unterstützende Mitglieder; an 23 Universitätshörer wurden im letzten Jahre 1561 fl. verabreicht.

Der **Salzburger Studenten-Unterstützungsverein in Wien** unter dem Protectorate Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Ludwig Victor, gegründet 1880; er bezweckt, mittellose Salzburger, welche in Wien an einer Hochschule als ordentliche oder ausserordentliche Hörer studieren oder das Conservatorium für Musik und darstellende Kunst, die Lehrerbildungsanstalt oder die Kunst-

gewerbeschule des österreichischen Museums mit entsprechendem Erfolge besuchen, in ihrer Ausbildung zu unterstützen und zu fördern. Derselbe hatte mit Ende des Jahres 1897 einen Vermögensstand von 11.294 fl. und verabreichte in diesem Jahre, abgesehen von anderen Unterstützungen, an 16 Universitätshörer zusammen 1005 fl.

Unterstützungsverein für ehemalige Kremsmünsterer Studenten in Wien, gegründet im Jahre 1882, bezweckt, mittellose ehemalige Kremsmünsterer Studenten, welche die Wiener Hochschulen oder das Conservatorium für Musik und darstellende Kunst oder die Gesellschaft der Musikfreunde besuchen, in ihren Studien zu unterstützen und zu fördern. Der Verein besass mit Ende 1897 ein Vermögen von 8928 fl. und hat in diesem Jahre 701 fl. an Unterstützungen verabfolgt.

Der **Verein der Neutitscheiner**, gegründet 1884, verfolgt den Zweck, dürftige Neutitscheiner, insbesondere unbemittelte Studierende durch Rath und That zu unterstützen; derselbe zählt rund 400 Mitglieder und hat seit seiner Gründung 640 Personen mit einem Gesammtbetrage von 7642 fl. unterstützt und 53 Studierende als Hauslehrer oder Hofmeister untergebracht. Das Vereinsvermögen mit Ende 1897 betrug 5200 fl.

Der **Croatische Unterstützungsverein**, gegründet 1886, bezweckt die Unterstützung der in Wien wohnenden Croaten mit besonderer Rücksicht die an den Hochschulen Wiens studierende Jugend.

Der **Verein der Vorarlberger in Wien**, gegründet 1887, hat ausser geselligen Zwecken die Aufgabe, mittellose Vorarlberger in Wien, insbesondere dürftige Hörer an der Wiener Universität fallweise zu unterstützen. Sein Vermögen betrug am Ende des Vereinsjahres 1896 97 3840 fl., und er leistete an Unterstützungen in diesem Jahre 245 fl.

Der **Unterstützungsverein für Hochschüler slovenischer Nationalität in Wien**, gegründet 1888 aus Anlass des 40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät; er verabfolgte in den ersten neun Jahren seines Bestandes 8917 fl. an dürftige Hochschüler und besitzt derzeit ein Capital von 4741 fl.

Der **Unterstützungsverein für ehemalige Melker Studenten**, gegründet 1889, bezweckt, mittellose und würdige ordentliche Hörer an einer Wiener Hochschule oder an einer ihr gleichgestellten Lehranstalt, welche die Maturitätsprüfung zu Melk mit Erfolg abgelegt haben, in ihren Studien zu unterstützen und zu fördern. Zu Beginn des Jahres 1897 betrug das Vereinsvermögen 2432 fl., von welchem im vorausgegangenen Jahre 395 fl. an Unterstützungen verausgabt wurden.

Der **Unterstützungsverein für arme Serben an den Hochschulen in Wien**, gegründet 1890, stellt sich zur Aufgabe die Unterstützung armer Studierender serbischer Nation an sämmtlichen Hochschulen Wiens. Seit seiner Gründung wurden 5102 fl. an Unterstützungen verliehen. Das Vermögen mit Ende 1896/97 betrug 4788 fl.

Der **Tiroler-Club in Wien**, gegründet 1892, hat ausser geselligen Zwecken noch die Aufgabe, arme Studenten aus Tirol oder Vorarlberg an den Wiener Hochschulen und Akademien zu unterstützen. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1897/98 229; in demselben Jahre wurden 3 Universitätsstudenten mit 155 fl. unterstützt, in den früheren fünf Jahren zusammen 11 Universitätshörer.

Der Club besitzt einen Stipendienfond von 13.950 fl.; aus dessen Zinsen wird am 2. December 1898 ein Stipendium im Betrage von 300 fl. an einen würdigen und dürftigen Wiener Hochschüler, der aus Tirol oder Vorarlberg gebürtig ist, verliehen, während der Rest der Zinsen solange zum Capital geschlagen wird, bis dasselbe die Höhe von 15.000 fl. erreicht hat, worauf dann ein zweites Stipendium in derselben Höhe verliehen wird.

Der **Unterstützungsverein deutscher Hochschüler aus Oberösterreich**, gegründet 1893, verfolgt unter anderem den Zweck, minderbemittelte Studierende aus Oberösterreich zu unterstützen. Das Stammvermögen betrug mit Ende 1896/97 525 fl.

LF 1520 .A2 C.1
Geschichte der Wiener Universi
Stanford University Libraries
3 6105 037 484 206

LF
1520
A2

DATE DUE
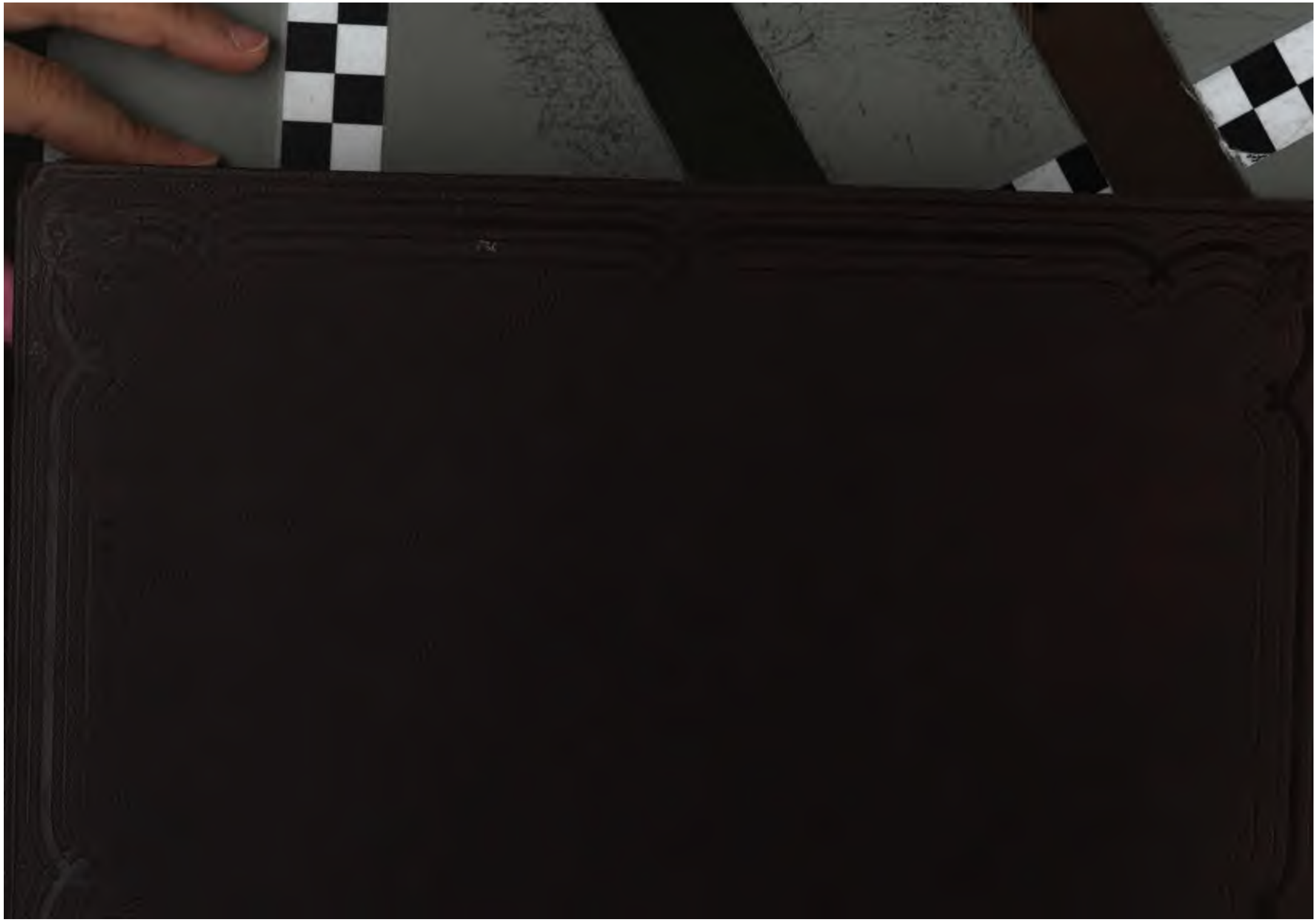
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305